

DIE DIÖZESE HILDESHEIM in Vergangenheit und Gegenwart

idilectus filiis.
ā diocesi stritutu
de i creatu mirabili
etur peol. et opa suis fidelu
re honorificum. que icelebi memorie Bernu
emli qpo. persua uoluit gram demonstrare. suscipi
in scox collegio numare. Inde est quod de mei ...
i. ac miracula multiplicibus. pdilectu filiu nrm. ce
atū in lucina pōrm cardinale. i uenabilem
benensem epm. Conradū. i alios
ecclie sci michahelis. in hildesheim.
antiq. certiores effecti. et fama ille
z. plenius cognoscit. frim nostroru.
actu reuerentiam uirum. hūc catalago d
ul ei deterre gremio erigendi. et ut scox
ideliū assidua deuotione officu. deb
cessionē eius felicem et dom
equantur. Ideoq. unanimitate
desco ipso anobis tam celebri it
ntis obsequiis amodo puenire o
creatori porre
am miser

Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart
68. Jahrgang 2000

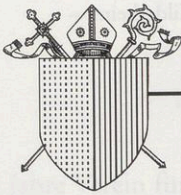


DIE DIOZESE
HILDESHEIM

in Vergangenheit
und Gegenwart

68. Jahrgang
Hildesheim - 2000

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

*in Vergangenheit
und Gegenwart*

68. Jahrgang
Hildesheim · 2000

Goldene Messe und Goldenes Hahn. Zur Geschichte einer mittelalterlichen
Feiung am Hildesheimer Dom
von *Ingrid Haas* 119

Kloster und Kirche Marienrode. Inwieweit ist Kirchenschatz
von *Maria Kapp* 183

Die Klosterkirche Marienrode. Bemerkungen zur Baugeschichte im
15. Jahrhundert
von *Ulrich Knapp* 215

Zum Verhältnis von Pfarrer und Gemeindeglieder im Mittelalter. Die Pfarrei
wahl in der Kirche St. Jakob in Goslar
von *Sabine Grief* 241

Die katholische Pfarrkirche St. Mauritius zu Duderstadt-Desingerode
von *Ernst Dietrich* 265

St. Blasius in Obernkirchen. Zur Geschichte des Hildesheimer Regierungs-
baurats Richard Henning von 1881 bis 1918
von *Jan Schürmer* 329

80-5825 AS

Die deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart**:
Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. –

Hildesheim: Bernward

Erscheint jährl. – Teilw. verl. vom Verein
für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim,
Hildesheim. – Aufnahme nach Jg. 62. 1994
ISSN 0341-9975



Im Auftrage
des Vorstandes des Vereins für Geschichte und Kunst
herausgegeben von Dr. Thomas Scharf-Wrede,
Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

© 2000 Verlagsgesellschaft
Bernward bei Mediengesellschaft, Hildesheim
Herstellung: Hagemann-Druck, Hildesheim
Umschlaggestaltung: Günter Pietsch, Ottbergen
ISBN 3-39366-518-8
ISSN 0341-9975

ZA 2592-68

Inhalt

75 Jahre Verein für Heimatkunde bzw. für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim <i>von Julius Seitzers</i>	1
Das adelige Gericht Wülfingen. Ein ehemaliges Niedergericht im calenbergisch-hildesheimischen Grenzgebiet <i>von Jürgen Huck</i>	38
Goldene Messe und Goldenes Huhn. Zur Geschichte einer mittelalterlichen Stiftung am Hildesheimer Dom <i>von Irmgard Haas</i>	119
Kloster und Kirche Marienrode. Inventar und Kirchenschatz <i>von Maria Kapp</i>	183
Die Klosterkirche Marienrode. Beobachtungen zur Baugeschichte im 15. Jahrhundert <i>von Ulrich Knapp</i>	215
Zum Verhältnis von Pfarrgemeinde und Bischof im Mittelalter. Die Pfarrervwahl an der Kirche St. Jakob in Goslar <i>von Sabine Graf</i>	241
Die katholische Pfarrkirche St. Mauritius zu Duderstadt-Desingerode <i>von Erika Dittrich</i>	265
St. Blasius in Obernfeld und die Umbaupläne des Hildesheimer Regierungsbaurats Richard Herzog von 1905 bis 1913 <i>von Jan Schirmer</i>	323

Sankt Vinzenz. Ein katholisches Krankenhaus in Braunschweig von <i>Lieselotte Sterner</i>	341
Ein Handschriftenfragment aus dem Umkreis des Goslarer Evangeliiars von <i>Maria Kapp</i>	353
Eine Neuerwerbung für die ehem. Stiftskirche Grauhof von <i>Maria Kapp</i>	359
Bischof Bernwards Weihnachtsbilder. Eine Bildbetrachtung von <i>Kurd Fleige</i>	363
Katholische Kirche im Schatten der Hermann-Göring-Werke von <i>Thomas Flammer</i>	371
Buchbesprechungen	379
Jahreshauptversammlung 2001	385
Satzung des Vereins	387
Mitarbeiterverzeichnis	391
Abbildungsnachweis	391

75 Jahre Verein für Heimatkunde bzw. für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim

Von Julius Seiters

Im nächsten Jahr kann der „Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim“ sein 75jähriges Bestehen feiern. Mit seinem Jahrbuch „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“, das dann im 69. Jahrgang erscheint, hat er sich ein Organ geschaffen, das weite Verbreitung und viel Beachtung im wissenschaftlichen Raum gefunden hat. Durch seine sonstige Arbeit, vornehmlich Vortragsabende, Tagungen, Dokumentationen und Fahrten, sorgt er seit Jahrzehnten dafür, dass im kirchlichen Raum der Diözese Hildesheim das Wort von Papst Johannes XXIII. aus der Eröffnungsrede des Konzils nicht vergessen wird: Man soll aus der Geschichte lernen, „die eine Lehrmeisterin des Lebens ist“.¹ Für seine über 800 Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sei ein Rückblick auf die Geschichte des Vereins gestattet, die in der Weimarer Zeit begann und die vom Heimatverein für Stift und Stadt Hildesheim zum Diözesanverein für Geschichte und Kunst führte, der sich dem gesamten Raum der heutigen großen Diözese verpflichtet fühlt. Dabei sei auch der Frauen und Männer gedacht, die ehrenamtlich für den Verein gearbeitet und ihm ihre Zeit und Kreativität geschenkt haben.

I. Der Verein in der Weimarer Republik und im Dritten Reich

„Der Weg zum Menschentum führt über das Volkstum und das Heimatgefühl. Indem wir das Leben der Heimat verstehen lernen, lernen wir uns selbst verstehen.“ [Eduard Spranger, 1923]

¹ Johannes XXIII. am 11. Oktober 1962, zit. nach: Vaticanum secundum Bd.1. Leipzig 1963.



Dr. Karl Henkel
Vorsitzender von 1927–1949

Die Gründung

Am 4. Mai 1926 wurde der „Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim“ gegründet. In § 1 der Statuten wurde der Zweck des Vereins folgendermaßen festgelegt:

1. die Erforschung und Darstellung der katholischen Kulturwerte in Vergangenheit und Gegenwart innerhalb des Diözesangebietes;
2. die Erforschung und Pflege der im Gebiete des Vereins befindlichen Natur- und Kunstdenkmäler;
3. Schutz der heimatlichen natürlichen Landschaft;
4. Pflege des heimatlichen Volkstums in Sprache, Sitten, Gebräuchen, Volkstrachten und anderen typischen Zügen;
5. Förderung und Unterstützung des zu errichtenden Diözesan-Museums.²

² Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart (oder Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, Abk.: DHVG) 1927, Heft 1, S. 1.

Der Aufsatz basiert im wesentlichen auf den vereinseigenen Unterlagen, die sich im Vereinsarchiv – Depositum im Bistumsarchiv Hildesheim – befinden.

„Ein lange und vielfach gehegter Wunsch“, so formulierte der neu gewählte Vorsitzende, Pastor Dr. Henkel aus Bockenem, ging damit in Erfüllung.³

Dass dieses Vorhaben so gut gelang, hatte mehrere Gründe: „Die guten Jahre der Republik“ von Weimar waren angebrochen.⁴ Es sah so aus, als ob Zeiten des Friedens kommen könnten. Außenpolitisch hatten die Bemühungen Minister Stresemanns Erfolg, ruhige Zeiten für sein Volk zu schaffen. Im Oktober 1925 schlossen Deutschland, Frankreich und Belgien in Locarno einen Vertrag, der eine Annäherung vorsah, allerdings auch die in Versailles festgelegten Westgrenzen Deutschlands festschrieb. Im September 1926 wurde Deutschland in den Völkerbund aufgenommen. Die deutsche Wirtschaft hatte sich nach der Inflation von 1923 relativ schnell erholt. Die Produktionsanlagen der Industrie und die Landwirtschaft konnten modernisiert, die Produktion erheblich gesteigert werden.

Auch im katholischen Lager herrschte Aufbruchstimmung. Durch den im Herbst 1924 in Hannover durchgeführten 63. deutschen Katholikentag hatten die Katholiken in der Diözese Hildesheim Aufschwung erfahren. Er „war ein das religiöse und kirchliche Leben Hannovers stärkendes Element“, das auf das Stift und die Stadt Hildesheim nicht weniger wirkte. Der Grund wurde gelegt „zu neuer verheißungsvoll segensreicher Arbeit für Volk, Vaterland und Kirche“, wie es offiziell hieß.⁵

Mit dem Staat von Weimar und seiner „Parteiendemokratie“ tat man sich in allen politischen Lagern weiterhin schwer; manche trauerten dem Kaiserum, der Wilhelminischen Zeit nach, anderen war die Republik nicht sozialistisch genug. Weite Teile der Konservativen, Liberalen und auch der Sozialdemokraten sprachen lieber von Volk und Vaterland, besonders aber von der Heimat als dem allseits anerkannten Aufgaben- und Verpflichtungsbereich.

³ Dr. Karl Henkel: *30.12.1874 in Hilkerode, Progymnasium Duderstadt, Abitur am Josephinum, Studium in München, Freiburg, Münster, 31.3.1899 Priesterweihe, Stellen in Stade, Osnabrück, Göttingen, Goslar, Dr. theol., 1908 Domvikar, nach Resignation Pastor in Machsum, dann in Bockenem, 1930 St. Mauritius Hildesheim, 1937 Pfarrer in Borsum, dort 1940 Dechant, † 6. Sept. 1949.

⁴ Gerhart Binder, Epoche der Entscheidungen. Stuttgart 1960, S. 140.

⁵ Thomas Scharf, Die 63. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Hannover. In: DHVG 55 (1987), S. 157–173; Ders., Katholische Kirche im Bistum Hildesheim im Spiegel der Hannoverschen Volkszeitung von 1918–1933. Masch. Schrift Osnabrück 1985, 2 Bde.

So fanden sich viele, um im Heimatverein mitzuarbeiten. Prof. Dr. Joseph Godehard Machens, der spätere Bischof von Hildesheim, war einer von ihnen. Er sprach den anderen Gründungsmitgliedern aus dem Herzen, wenn er ihr Anliegen so formulierte:

„Heimatliebe! Das ist die Anhänglichkeit an Dorf und Landschaft, seine Fluren, Flüsse und Höhen; das ist Verwachsensein mit den Menschen der Heimat, ihrer Sprache, ihren Sitten, Bräuchen und Festen, kurz, mit ihrem Volkstum.

Heimatliebe ist verwandt mit Gottes- und Elternliebe. Gott ist der letzte, tiefste Urgrund unserer Existenz. Darum sind wir ihm verpflichtet. Den Eltern verdanken wir nach Gott das Dasein; darum sind wir zur Liebe gegen sie gehalten. Die Heimat aber ist nichts anderes als die Landschaft und der Volksschlag, die zusammen unsere Vorfahren und unsere Eltern formten, wie sie waren oder sind, und überdies uns selbst gebildet und gestaltet haben. So manchen Zug in unserem Erbgefüge, in der Art, die Dinge zu betrachten, in Charakter und Gemüt, so manche Lebensart und Lebensauffassung, die Sprache und den Dialekt, mit einem Worte, unser ganzes Volkstum, verdanken wir allein der Heimat. Darum ist die Heimat nach Gott und unseren Eltern der Quell, aus dem unser Sein und unser Leben fließt. Deshalb sind wir auch der Heimat zu Liebe, Dank und Anhänglichkeit verpflichtet.

Aus der Heimatliebe quillt die Liebe zu Volk und Vaterland. Heimatliebe ist das Feuer, das die Liebe zu Nation und Staat immer wieder neu entfachen, lebensnah und lebenswarm gestalten muss, wenn nicht der Sinn für Volk und Staat verebben und kraftlos versiegen soll.

Heimatliebe soll ein Band schlingen, das Menschen und Familien zur Großfamilie von Dorf und Landschaft zusammenfügt, damit sie reif werden, sich in Vaterlands- und Nationenliebe zu Nation und Staat zu vereinen.“⁶

In diesem Geist fanden sich also 1926 Persönlichkeiten aus Stadt und Stift zusammen und gründeten den Verein. Es waren vor allem Heimatfreunde aus den Kreisen Marienburg und Hildesheim. Ich nenne den Vorsit-

⁶ Vorwort zu „Die Wappen des Landkreises Hildesheim“, in: DHVG 6 (1932). Diese Aussagen des späteren Bischofs, der eng mit seiner Heimat und seinem Volk verbunden war, sollten herangezogen werden, wenn man zur Wortwahl in den Hirtenbriefen zur Zeit des Nationalsozialismus, z. B. dem vom 6. September 1939, Stellung bezieht. Vgl. dazu auch Konrad Algermissen, Predigten zur Zeitlage. Hildesheim 1940, S. 164–176.

zenden Dr. Henkel aus Bockenem, den Kreisheimatpfleger Kloppenburg,⁷ den Pastor Dr. Gatzmeyer aus Lamspringe, den Hauptlehrer August Söding aus Borsum.⁸ Sie fühlten sich durch die in der Stadt Hildesheim existierenden Vereine (Museumsverein, Verein zur Erhaltung der Kunstschatze oder die Ortsgruppe der Vereinigung für Volkstum und Heimat im Regierungsbezirk) mit ihren Anliegen nicht vertreten;⁹ auch genügte ihnen zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten allem Anschein nach die vom Stadtarchivar J. H. Gebauer seit 1919 im Auftrag der Stadt Hildesheim herausgegebene Zeitschrift „Alt-Hildesheim“ nicht, obwohl einige der Gründungsmitglieder des Diözesanvereins vorher und auch später noch dort veröffentlichten.¹⁰

In dem neuen Verein war der Einfluss des Kreises Hildesheim von Anfang an nicht zu übersehen (und nicht etwa der des Domhofs!). Die Landräte Dr. Max Stiff (1922–1929 beim Landkreis) und Dr. Erich Hippler (1929–1936) waren nicht nur dem Namen nach im erweiterten Vorstand, sondern sie halfen und gestalteten mit. Vor allem Dr. Hippler war „ein verständnisvoller, stets rat- und tatbereiter Förderer aller volkscundlichen Bestrebungen“.¹¹ Und so konzentrierte sich die Arbeit des Vereins im Anfang mehr auf die heimatkundlichen Aufgaben im Stiftsgebiet, was die Ausbreitung auf die Diözese zunächst zwar nicht behinderte, ihr um die Mitte der dreißiger Jahre aber Abbruch tat.

⁷ Heinrich Kloppenburg: *31.7.1863 Hildesheim, Josephinum., Kath. Lehrerseminar, Lehrer in Goslar, Ottbergen, 1911 Mittelschule Hildesheim. 40 Veröffentlichungen zu Sippenforschung u. Volkstum, Kreisheimatpfleger, † 29.3.1952.

⁸ August Söding: *25.8.1888, Lehrer in Algermissen, Hauptlehrer in Borsum, Rektor in Algermissen, Kreisheimatpfleger, † 2.1.1973.

⁹ Zum Museumsverein im 20. Jahrhundert vgl. Cord Alpei, Niedergang und Aufschwung. Der Museumsverein im 20. Jahrhundert, in: Gesammelte Welten. Das Erbe der Brüder Roemer und die Museumskultur in Hildesheim 1844–1994, hrsg. von Rudolf Keck, Hildesheim 1998, S. 449–464.

¹⁰ Alt-Hildesheim 1919, Beratender Ausschuss (Hrsg.); ferner Helmut von Jan, 50 Jahre Alt-Hildesheim. In: Alt-Hildesheim 40 (1969), S. 2.

¹¹ Dr. Erich Hippler kam 1929 aus Königsberg und zeigte großes Interesse für die Heimatpflege. Er regte die Sammlung von Hausinschriften und Flurnamen an, veranlasste die Gemeinden, sich ein Wappen zuzulegen. Vgl. August Söding, Vom Gau zum Landkreis. Hildesheim 1961, S. 122 u. 126. Hippler wurde 1936 als politisch unzuverlässig abgelöst.

Verein für Heimatkunde im Bistum Hildesheim

Heimatfest

am St. Bernwardssonntag, 17. November 1929, nachmittags 5 Uhr,
im Katholischen Vereinshause zu Hildesheim, Pfaffenstieg

PROGRAMM:

I. TEIL

Heimatfrieden – Heimatglück

1. Musikstück <Musikverein Josephinum>
2. Vorspruch
3. Begrüßungsansprache
4. Chorlied

II. TEIL

Das Landleben in früherer Zeit

1. Deklamation: Frühling ist's
2. Kinderreigen
3. Frühjahrsarbeiten
4. Musikstück
5. Chorlied
6. Deklamation: Sonntag
7. Kirchgang im Dorfe
8. Deklamation: Vor der Ernte
9. Erntearbeiten
10. Musikstück
11. Erntefest
12. Chorlied

III. TEIL

Dorfheimat im Stifte Hildesheim

1. Musikstück
2. Lichtbildervortrag:
„Durch Dorf und Flur“ von Hauptlehrer
Söding – Borsum
3. Ansprache des Hochwst. Herrn Bischofs
4. Gemeinsamer Gesang zum Schluß
5. Musikstück

0,50 Mark

Mitglieder

Der Chronist ist erstaunt über die Tatsache, dass im Jahr nach der Gründung der Verein bereits über 400 Mitglieder zählte. Bischof Joseph Ernst spricht in seinem Dankesbrief für die Ernennung zum Ehrenmitglied vom 25. März 1927 davon, dass „seine Mitgliederzahl sich bereits dem ersten halben Tausend nähert“.¹² Die Mitglieder kamen aus allen Schichten der Bevölkerung, auch aus allen Teilen des Bistums mit Schwerpunkt Stift Hildesheim. Da waren einmal die Geistlichen, die mit 142 Personen die größte Gruppe stellten. Von Hamburg bis zum Eichsfeld hatte der Aufruf zur Unterstützung des Diözesanvereins gewirkt, auch Generalvikar Johannes Hagemann und Domdechant Konrad Steinmann waren spontan eingetreten.

Da waren die Lehrer, die mit 103 Mitgliedern die zweitgrößte Gruppe stellten. Sie hatten neben dem persönlichen Interesse auch ein dienstliches. Seit 1921 war Heimatkunde Unterrichtsgebiet der Volksschule; in der Grundschule war sie durchgängiges Arbeitsgebiet vom 1.–4. Schuljahr. Durch sie sollten die Kinder angeleitet werden, die Heimat in erd- und naturkundlicher sowie geschichtlicher Hinsicht zu erkunden und sachgemäß darzustellen. So waren die Lehrer an heimatkundlichen Arbeiten und Exkursionen besonders interessiert.

Überraschend hoch war der Zuspruch aus Kreisen der Landwirte, Kaufleute und Handwerker des Stiftes, die so ihre Verbundenheit zur Kirche und Heimat bekunden wollten und über Jahrzehnte die treuesten Mitglieder waren.¹³

Durch Veranstaltungen mit heimatkundlichen und kunsthistorischen Themen hatte der Vorstand in Hildesheim und Umgebung in den ersten Jahren nach der Vereinsgründung geworben, oft am Bernwardssonntag im ehemaligen katholischen Vereinshaus. In den Jahren 1927–1930 veranstaltete der Verein sog. Heimatfeste mit Musikstücken, Chorliedern, Rezitationen, Lichtbildervorträgen, oftmals mit prominenten Rednern wie dem Hildesheimer Bischof.¹⁴ Diese Tage fanden stets reichen Zulauf, so dass die Zahl der

¹² DHVG 1927, Heft 2, S. 27. Zur Heimatkunde: Lexikon der Pädagogik Bd. 2. Freiburg 1970, S. 209–210.

¹³ 1933 waren 55 Landwirte, 33 Kaufleute, 20 Handwerker sowie 39 Juristen und Ärzte Mitglieder.

¹⁴ Vgl. die Abbildung der Einladung von 1929 auf Seite 6. 1931 gab es eine Feierstunde zum 700jährigen Todestag der hl. Elisabeth mit Domchor und Streichquartett, 1932 nahm der Verein am Albertus-Magnus-Fest des Bistums teil.

Mitglieder zunächst ständig stieg. Die Entwicklung wurde dann aber durch die Weltwirtschaftskrise gebremst. Die Arbeitslosigkeit vieler, die rückgängigen Einnahmen der Wirtschaft, die Brünningschen Notverordnungen mit Lohn- und Gehaltskürzungen des öffentlichen Dienstes, all dies führte zu Austritten oder zur Nichtzahlung von Beiträgen. Erschwerend kamen nach 1933 die politischen Veränderungen hinzu, die zu zahlreichen Abmeldungen führten. Von den fast 500 Mitgliedern der Anfangszeit waren Ende 1933 noch 403 Personen, 1935 300 und 1938 nur noch 250 dem Verein treu geblieben.¹⁵

Die Zeitschrift

Bereits im Vorfeld der Gründung des Vereins hatte der seit 1908 auf dem Moritzberg tätige Lehrer Wilhelm Rickhey versucht, die von ihm betreute Zeitungsbeilage „Lug ins Land“ der Hildesheimischen „Kornackerschen Zeitung“ zu einer heimatgeschichtlichen Zeitschrift zu erweitern. Hier knüpfte der Vorstand des Vereins an; aus den Mitgliedsbeiträgen sollte eine heimatgeschichtliche Schrift finanziert werden, die periodisch erscheinen sollte. In ihr sollte „Wissens- und Erstrebenswertes in der Heimatkunde aus den verschiedensten Teilen der Diözese zur Darstellung kommen“. Man nannte sie „Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart“.¹⁶ Die geplanten Inhalte waren von denen, die in der von Stadtarchivar Gebauer herausgegebenen Schrift „Alt-Hildesheim“ publiziert wurden, gar nicht so verschieden.¹⁷ Dort ließ man Aufsätze zu über die Geschichte der Stadt und des Stiftes, die Hildesheimer Kunst, Literatur und Musik, über die Heimatkunde, worunter gemeint war: „das Land in seinem Aufbau und Klima, mit seiner Tier- und Pflanzenwelt und den Erträgen seines Bodens“, den Menschen der Heimat mit seiner Sprache und Sitte. In der Zeitschrift des neuen Vereins war dies alles auch vorgesehen, vielleicht vom Ansatz her etwas mehr ausgeweitet auf die Diözese.

¹⁵ Protokollbuch des Vereins vom 11. Mai 1933: „Auch die Neugestaltung der politischen Verhältnisse wirkt hemmend“.

¹⁶ DHVG 1927 Heft 1, S. 1.

¹⁷ Alt-Hildesheim. Zeitschrift für Stadt und Stift Hildesheim, 1. Bd. 1919. Zum Geleit S. 1–4. Zur weiteren Entwicklung dieser Zeitschrift: Herbert Reyer, Beharrung und Wandel – Von Alt-Hildesheim zum Hildesheimer Jahrbuch, in: Hildesheimer Jahrbuch 63 (1992), S. 11.

Mitarbeiter fanden sich schon im erweiterten Vorstand.¹⁸ Ich nenne nur den Familienforscher Pastor Dr. Gatzemeyer aus Lamspringe, den Prof. Dr. Josef Machens mit seinen Arbeiten über Heilige (Godehard, Elisabeth), über Altarbilder und Kirchen, den Propst Seeland aus Hannover¹⁹ mit seinen Aufsätzen über Pflanzen der Heimat und den Naturforscher Johannes Leunis. Und nicht zuletzt den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geheimen Baurat Herzog, der fast jährlich über Kirchen und Kapellen, den Dom und seine Schätze schrieb.²⁰

Als Schriftleiter fungierte zunächst der Kreisheimatpfleger und Mittelschullehrer a. D. Kloppenburg, bis ihn Dr. Henkel ablöste. In den ersten Jahren kamen jeweils 3 Hefte heraus, die stets fünf bis acht Aufsätze enthielten (Umfang 30 bis 40 Seiten). Sie kamen bei den Mitgliedern gut an, selbst die Konkurrenz zollte Lob. Dr. Gebauer fand 1933 „viel des Beachtenswerten“ in den letzten Jahrgängen und lobte „die Höhe“ der Beiträge.²¹

Infolge der veränderten Wirtschaftslage blieben 1931 die Beitragszahlungen aus, und der erhoffte Verkauf von zusätzlichen Heften zum Thema „Leben und Verehrung der hl. Elisabeth“ fand nicht statt, so dass 1932 aus Mangel an Geld kein Jahrbuch erscheinen konnte. Den Ausweg wies Landrat Dr. Hippler,²² der seine Unterstützung zusagte, wenn der Verein die Wappen der Gemeinden von Hildesheim-Land sammeln, zusammenstellen und herausgeben würde. Das machten vor allem Prof. Dr. Machens, Rektor Schiel und Baurat Herzog; das Buch wurde ein Erfolg, zumal es zu „den ersten Veröffentlichungen dieser Art in Deutschland“ gehörte.²³ Es folgten mit Unterstützung des Kreises zwei Flurnamenhefte, von Kloppenburg bearbeitet, und ein Hausinschriftenbuch in Großformat von Dr. Frölich.

¹⁸ DHVG 1927, 2. Heft, S. 29.

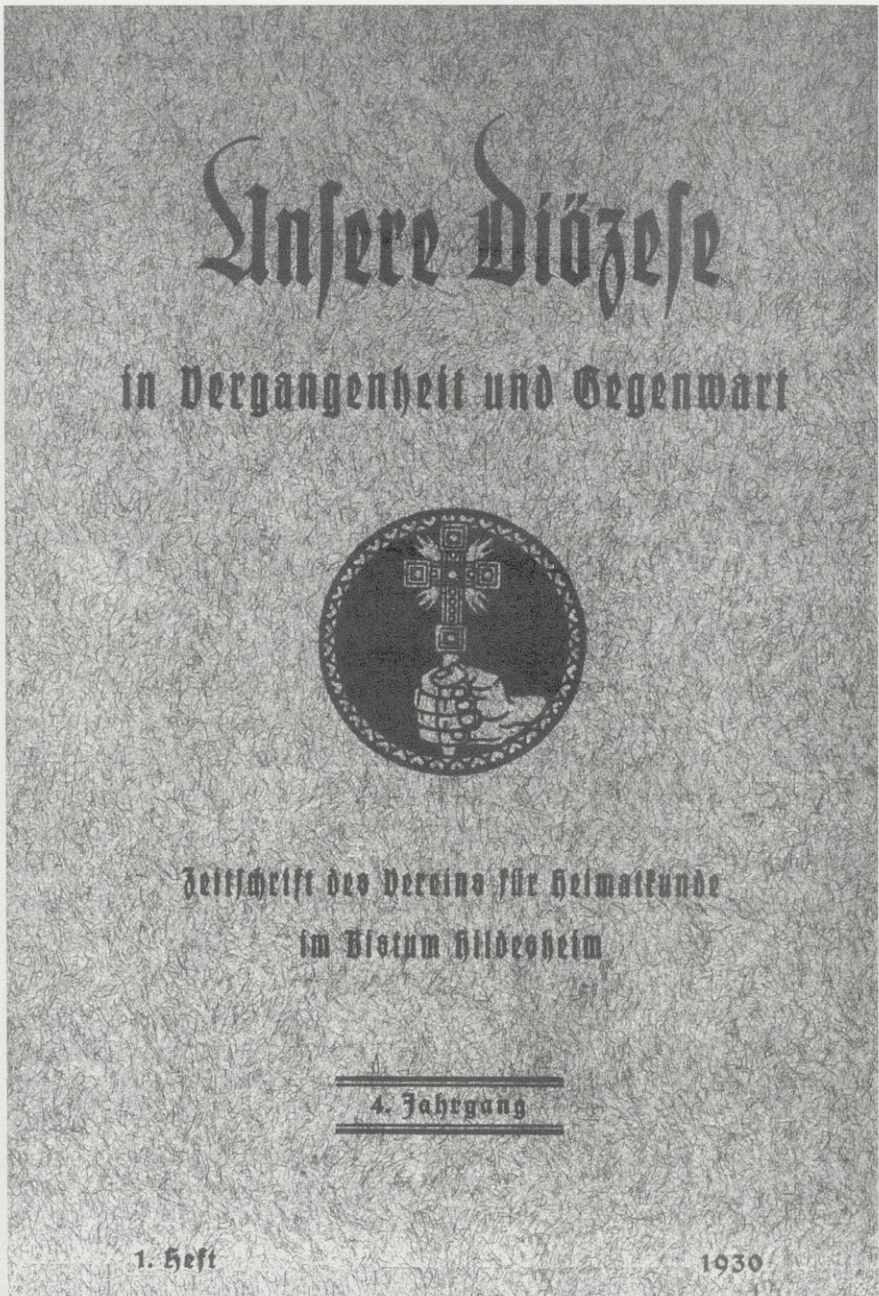
¹⁹ Hermann Seeland: *31.12.1868 Hildesheim, 1888 Abitur Josephinum, Studium in Münster, 1.4.1892 Priester, als Seelsorger 20 Jahre in Braunschweig, dann 16 Jahre Propst in St. Clemens Hannover, 1932 Domkapitular, † 31.1.1954.

²⁰ Richard Herzog: *8.9.1851, Abitur Josephinum. Nach Studium der Architektur Geh. Bau- und Reg. Rat, „Hofbaumeister des Bistums“ nannte man ihn, der von 1885–1913 43 Kirchen im Bistum baute. † 25.2.1934. Weitere Mitarbeiter und ihre Aufsätze: Karl Sievert in: DHVG 1977/78 S. 2f.

²¹ Alt-Hildesheim 1933, Heft Nr. 12.

²² Rektor Adalbert Schiel – zu seiner Person: DHVG 20 (1951), S. 45–46 – nennt ihn im Protokollbuch des Vereins auf S. 103 im März 1937 den „Retter des Vereins“.

²³ Erschien 1933, wurde zur Jahresgabe 1932; ebd., S. 78.



Ein Beispiel für die Umschläge der Zeitschrift in den 20er und 30er Jahren

Unter den Nazis

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde es schwieriger mit den Aktivitäten des Vereins. Die Ausflüge und Besichtigungen wurden zwar Mitte der dreißiger Jahre wieder aufgenommen und bis in die Kriegsjahre, allerdings oft nur mit wenigen Mitgliedern, durchgeführt: so 1938 nach Gandersheim, 1939 nach Corvey; 1940 konnte man nur noch nach Marienrode wandern, und 1941 blieb man in Hildesheim selbst und besuchte St. Andreas und St. Mauritius.

Es gibt über das „Vereinsleben“ dieser Zeit ein „Kontobuch“, 22x18 cm groß, das Rektor a.D. Adalbert Schiel angelegt hat, als er im März 1933 das Amt des Kassen- und Schriftwarts übernommen hatte.²⁴ Bis 1951 wurden alle Protokolle und sonstigen Begebenheiten hier eingetragen. In den ersten Jahren sind die Vermerke ausführlich; als aber am 18. März 1937 die Geheime Staatspolizei die Wohnung von Rektor Schiel durchsuchte, um die Vereinsakten einzusehen, werden sie kürzer und vorsichtiger formuliert.²⁵ Die ersten Versuche zur Gleichschaltung des Vereins begannen schon 1933. Im November dieses Jahres kam die Aufforderung, mit Vereinen ähnlicher Richtung sich zum „Kampfbund für deutsche Kultur“ zusammenzuschließen. Dies wurde „mehrheitlich“ im erweiterten Vorstand abgelehnt, da man sich durch das Konkordat geschützt wähnte. Statt dessen intensivierte man die Beziehungen zum „Niedersächsischen Verein für Heimatschutz“ in Hannover.²⁶ Solange Landrat Dr. Hippler noch im Amt war (bis 1936), konnte man Gleichschaltungsversuche abwehren. 1937 musste der Verein wenigstens formal einem Dachverband Hildesheimer Kulturvereine beitreten.

Auch die Arbeit für die Zeitschrift „Unsere Diözese“ wurde nicht einfacher. Da weniger Mitglieder bereit waren, Aufsätze zu schreiben, wick man auf Doktorarbeiten oder Biographien aus, für die der jeweilige Verfasser dann die Verantwortung mitrug. Dazu gehörten etwa die Schrift von Hermann Seeland über Leunis (1937), Wolfhers Biographie des heiligen Godehard (1938) und Thangmars Lebensbeschreibung des heiligen Bernward (1941),

²⁴ Als Nachfolger von Lehrer Kaufmann, der nach Wolfenbüttel verzogen war.

²⁵ Der letzte Satz über die Dombesichtigung Juni 1938 scheint geradezu für die Gestapo geschrieben zu sein: „Die Besichtigung vertiefte und erweiterte die Kenntnis der Heimatgeschichte und belebte die Liebe zu Volk und Vaterland“, zit. aus Protokollbuch.

²⁶ Vorgänger des Niedersächsischen Heimatbundes. Unser Verein war Mitglied Nr. 125.

bearbeitet von Dr. Gerlach; nicht zu vergessen die Dissertation von Dr. Brüggelboes über die Fraterherren in Hildesheim (1939).²⁷

Hoffnung keimte auf, als im Jahre 1935 der Verein für den im Verlage Borgmeyer erscheinenden „Bernwardskalender“ die Bearbeitung des auf 10 Seiten angesetzten heimatkundlichen Teiles übernehmen konnte; denn die Mitglieder des Vereins bekamen den Kalender dafür kostenlos. Aber 1937 begannen die Schwierigkeiten erneut. Das Protokollbuch berichtet über Schikanen des „Reichsausschusses der deutschen Presse“ und des „Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ gegen Schriftleiter und Verein.²⁸ 1940 konnte das dritte Heft der Zeitschrift nicht mehr erscheinen, da die Verlagsräume der Firma Borgmeyer von der Gestapo geschlossen und der Betrieb enteignet worden war.

Im Jahre 1942 wurde dem Verein jede weitere Tätigkeit unmöglich gemacht. Die Zeitschrift „Unsere Diözese“ im Selbstverlag weiter erscheinen zu lassen, war gesetzlich nicht mehr zulässig; sie in einem anderen Verlage, z. B. bei Aug. Lax, drucken zu lassen, wurde unmöglich gemacht durch die Verweigerung der Papierzuteilung für das vom Verein gewollte Schrifttum.²⁹ Der Vorsitzende Dr. Henkel, der bislang als der verantwortliche Schriftleiter und Herausgeber gezeichnet hatte, sah sich genötigt, am 15. Mai 1942 sein Amt niederzulegen. Der Verein war damit ein Opfer des nationalsozialistischen Kampfes gegen alle auf christlicher Grundlage arbeitenden Organisationen geworden.

II. Der Verein nach dem Kriege 1946–1964

„Die Voraussetzung jeder organischen Demokratie bleibt die heimatgebundene Persönlichkeit.“ [Adolf Grimme, niedersächsischer Kultusminister, 1946]

Der Neuanfang

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches 1945 dauerte es nicht lange, bis einige Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit vorsichtigen „Wiederbelebungsversuchen“ des Vereins begannen. Domkapitular Hermann Seeland schrieb aus Groß-Giesen, wo er ins Pfarrhaus vom zerstörten Domhof hin

²⁷ So Hermann Seeland, DHVG 1951, S. 38.

²⁸ S. 131, 185.

²⁹ Schreiben der Reichsschrifttumskammer vom 11.2.1942, III Z-060 009, BAH, Vereinsarchiv.

ausgewichen war, am 31. August 1945 an den ehemaligen Schriftführer Rektor Schiel: „Jetzt, wo die Engländer wieder den Druck von Schriften erlauben“, müsste doch „unser heimatkundlicher Verein“ sich „allmählich wieder rühren“.³⁰ Ein Neuanfang war aber nicht leicht, zumal der Verein am 22. März 1945 im Konvikt Domhof Nr. 24 durch Bomben und Brand sein Vereinsarchiv und viele heimatkundliche Schriften verloren hatte.

Erst nachdem im März 1946 die Engländer in einer Art Grundsatzentscheidung den Niedersächsischen Heimatbund³¹ zugelassen hatten, konnte auf Ortsebene begonnen werden. Auf Einladung des früheren Vorsitzenden Dechant Dr. Henkel kam am 18. Juli 1946 auf dem Berghölzchen die erste Besprechung ehemaliger Vorstandsmitglieder und Vereinsfreunde zustande. Man sprach sich einstimmig für die Wiederbelebung des Vereins aus und nahm die Verhandlungen mit der Besatzungsmacht auf, die über ein Jahr dauern sollten.³² Erst am 17. Oktober 1947 konnte die Neugründung erfolgen und ein Vorstand gewählt werden. Den Vorsitz übernahm wieder Dr. Henkel, die Schrift- und Rechnungsführung Rektor i. R. Adalbert Schiel, damals bereits 80 Jahre alt; die Vertretung des Vorsitzenden fiel an Prof. Dr. Abmeier aus Alfeld. Die heimatkundliche Linie des Vereins sollte beibehalten werden.

Leider gelang es trotz vielfacher Werbetätigkeit nicht, die hohe Mitgliederzahl der Vornazizeit wieder zu erreichen. Die Unsicherheiten der Nachkriegszeit, die drückende Not der Ausgebombten spielte eine Rolle, so dass viele mit dem Beitritt zögerten, obwohl der Mitgliedsbeitrag von 5.– RM nicht hoch war. Im Juni 1948 kam dann die Währungsreform, die bei vielen zu ganz knappen Geldmitteln führte, und schließlich erkrankte der seit 1933 für den Verein tätige Rektor Schiel so schwer, dass er monatelang nicht ansprechbar war und Domkapitular Seeland einspringen und sein eigenes Konto zur Einzahlung der Beiträge zur Verfügung stellen musste, die dann auch nur schleppend eingingen. Ende 1950 hatte der Verein erst wieder 260 Mitglieder.³³

³⁰ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1945–1950, S. 1.

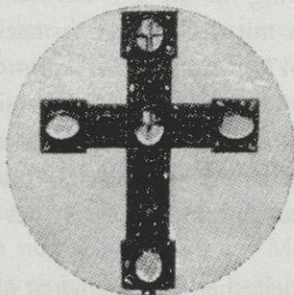
³¹ Im Juli 1946 entstand eine Ortsgruppe des Niedersächsischen Heimatbundes in Hildesheim. Vgl. August Söding (wie Anm. 11).

³² Der Antrag vom 23.7.1946 wurde von den Engländern gar nicht beantwortet. 1947 konnte dann über Vizepräsident Pabst von der Bezirksregierung Hildesheim ein erneuter Vorstoß gemacht werden, der Erfolg hatte.

³³ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1945–1950. Vgl. den Briefwechsel von Seeland mit der Witwe Schiels vom November 1950 sowie DHVG 20 (1951), S. 41–42.

UNSERE DIÖZESE

in Vergangenheit und Gegenwart



Zeitschrift des Vereins

für Heimatkunde im Bistum Hildesheim

3./4.

1953

22. Jahrgang

Das äußere Bild der Zeitschrift in den 50er Jahren

Auch mit der Zeitschrift ging es nicht voran. Die Engländer gewährten trotz aller Verhandlungen dem Verein nicht das Selbstverlagsrecht. Und so musste man sich entschließen, von mehreren im Verlag August Lax herausgegebenen heimatkundlichen Schriften zu einem Vorzugspreise die der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Exemplaren zu kaufen. So erhielten die Mitglieder in den Jahren 1947 bis 1950 die Schriften von Hermann Seeland über den tausendjährigen Rosenstock, über den Galgenberg und den Spitzhut, über im Weltkrieg zerstörte Kirchen und Wohlfahrtsanstalten im Bistum und über den Untergang Alt-Hildesheims 1944/45, ferner die Bände von Dr. Algermissen und Dr. Engelbert über Kardinal Bertram sowie von Adalbert Sendker über die Caritasarbeit in der Diözese Hildesheim nach dem zweiten Weltkrieg.³⁴

Am 6. 9. 1949 starb der langjährige Vorsitzende Dr. Henkel; er folgte den bereits 1948 verstorbenen Vorstandsmitgliedern Dr. Abmeier und Rektor Schiel in die Ewigkeit. Ein neuer Anfang im Verein musste gewagt werden.

Die Zeit Prof. Dr. Konrad Algermissens

Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes übernahm Prälat Prof. Dr. Algermissen die Leitung des Vereins. Er war seit 1933 Dozent am Priesterseminar und dem Verein seit Jahren verbunden.³⁵ Sein Stellvertreter war seit 1952 August Söding aus Algermissen, Rektor und Kreisheimatpfleger, was die der Heimat verbundene Arbeit des Vereins erneut betonte. Die Kasse übernahm der Sparkassenoberinspektor Joseph Praetze. Als Schriftführer fungierte Domkapitular Seeland, ab 1954 Dr. August Lax, in dessen Verlag ab 1951 die Vereinszeitschrift „Unsere Diözese“ erschien.

³⁴ Die kleine Schrift über den Untergang Hildesheims, 1950 an die Mitglieder versandt, war 1947 gedruckt, aber von den Engländern verboten worden; K. Sievert meint, wegen des Anprangerns der Brutalität der Zerstörung Hildesheims, DHVG 44 (1976), S. 5.

³⁵ Vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 6/ 1951, S. 64 sowie Hermann Engfer, In memoriam, in: DHVG 32/33 (1964/65), S. 1–9, hier S. 7. Dr. Konrad Algermissen: *19.8.1889 Harsum, Abitur Josephinum 1910, Studium in Freiburg und Rom, Dr. theol., 19.3.1916 Priesterweihe in Hildesheim, Kaplan in Winzenburg und Hannover, 1926 Dienst beim Volksverein in München-Gladbach, 1933 Prof. am Priesterseminar, 1954 Domkapitular, † 12.10.1964.

Der erweiterte Vorstand unterstützte die Arbeit der Leitung in diesen Jahren sehr; ihm gehörten u.a. Oberkreisdirektor Dr. Franz Buerstedde, Pastor Hermann Engfer, Gehrden, Sparkassendirektor Heinrich Haller an, ab 1954 auch Studienrat Dr. Heinz-Joseph Adamski, der spätere langjährige stellvertr. Vorsitzende,³⁶ sowie Domdechant Johannes Stuke.³⁷ Bis zu seinem Tode im Oktober 1964 leitete Dr. Algermissen den Verein, der seine Mitgliederzahl von 260 Personen 1951 kontinuierlich auf 462 im Jahre 1958 steigern konnte.

Die Zeitschrift „Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart“ erschien ab 1951 zunächst in zwei Doppelheften jährlich; dann in den Jahren 1955–57 mit Jahrgangsbänden, um schließlich wieder zu zwei Heften pro Jahr zurückzukehren. An dem Format 14.5 x 21 cm wurde bis 1963 festgehalten. Das Niveau der veröffentlichten Aufsätze war beachtlich. Algermissen als Schriftleiter bestimmte das Gesicht der Zeitschrift. Manfred Hamann, Stadtarchivdirektor in Hannover, meint: Er „griff mit ungewöhnlichem pädagogischem und erzählerischem Talent Stoffe“ auf, die „gerade von der allgemeinen Geschichte vernachlässigt waren“, und bot „Paradestücke der Geschichtspflege für einen relativ klar abgegrenzten Leserkreis.“³⁸

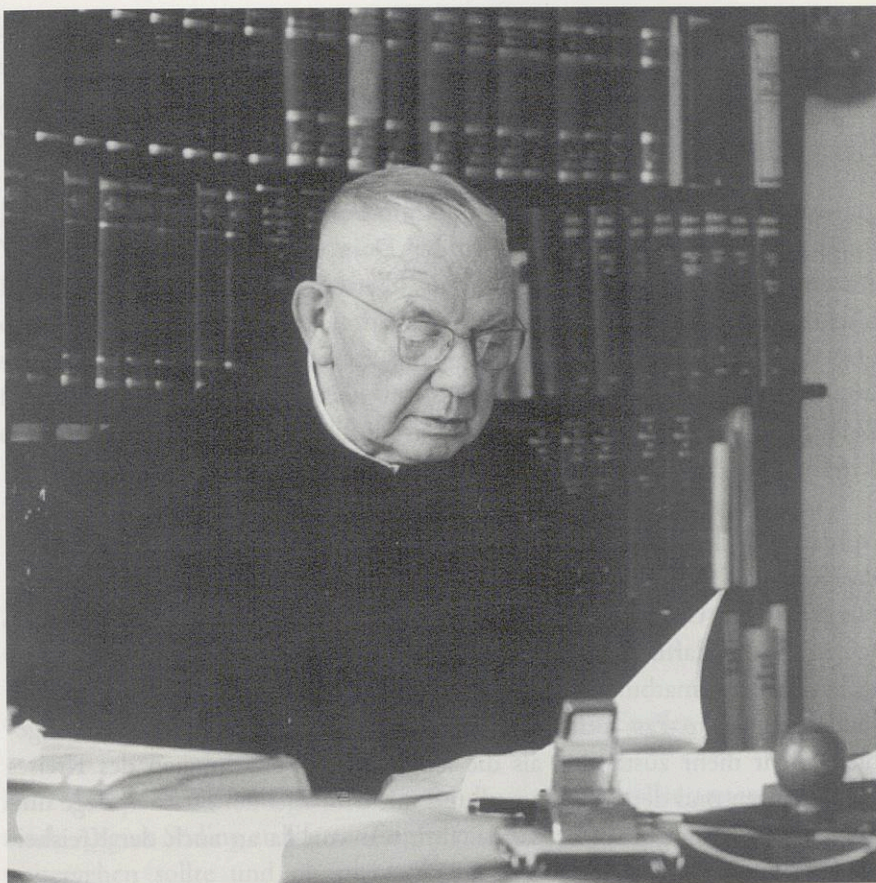
Algermissen war Zeit seines Lebens ein Schreibender gewesen.³⁹ Und so stammen die wichtigsten Beiträge der Zeitschrift von 1951–1963 aus seiner Feder, allein 25 größere Aufsätze. Sie kreisten um die mittelalterliche Geschichte des Bistums Hildesheim, um Bernward, Godehard und Altfried, be-

³⁶ Dr. Heinz-Joseph Adamski: *18.3.1911 Hildesheim, Josephinum 1931 Abitur, Studium in Innsbruck, Wien, Berlin u. Münster, 1933 Staatsexamen, 1937 Dr. phil., 1948 Assessor, Anstellung am Josephinum, 1964 Oberstudienrat, 1973 Pension; viele Schriften zu Hildesheim (u.a. zur Bernwardinischen Kunst).

³⁷ Johannes Stuke: *31.10.1904 Hannover, Abitur 1923 Braunschweig, Studium der Theologie in Münster, 1928 Priesterweihe, Kaplan in Göttingen, Hildesheim, Hannover. 1939 Pastor in Göttingen, 1944 Pfarrer, Propst und Dechant in Braunschweig, 1.7.1949 Domdechant, † 19.6.1978.

³⁸ Manfred Hamann, Gedanken zur Begründung eines Heimat- und Geschichtsvereins in Hildesheim. *Alt-Hildesheim* 52/1982, S. 78.

³⁹ DHVG 28 (1959), 2. Heft, S. 202–212. Zusammenstellung der Schriften Algermissens von Karl Sievert. Es werden 28 selbständige Schriften und Bücher aufgeführt, ferner 54 Aufsätze in Jahrbüchern und wissenschaftlichen Schriften, ca. 500 Artikel in Zeitschriften und Zeitungen.



Dr. Konrad Algermissen
Vorsitzender von 1949–1964

handelten aber auch die Zeit der Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe und moderne Themen. Ein zweiter Schwerpunkt lag bei der Kunstgeschichte; seine Aufsätze über die Kunstschatze des Hildesheimer Domes wurden gern gelesen.⁴⁰

Als eifrige Mitarbeiter traten an seine Seite die Herren Dr. Robert Figge und Pastor Hermann Engfer. Oberlandesgerichtsrat Dr. Figge (1890–1964)

⁴⁰ Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart: Gesamtverzeichnis 1927–1992, Hildesheim 1993, S. 12f.

aus Celle hatte sich viele Jahre mit den Dramen Roswitha von Gandersheims beschäftigt und stellte ihre Werke in elf Aufsätzen den Lesern vor, ihre Legenden und Sagen, ihre Komödien und Lieder.⁴¹ Hermann Engfer (1907–1975) war ab 1952 Pastor in Gehrden und seit dieser Zeit im erweiterten Vorstand, seit 1954 als 2. Schriftführer. Bis zum Tode Dr. Algermissens stellte er 13 größere Aufsätze zur Verfügung, wobei ihn besonders das 16. bis 18. Jahrhundert interessierte. Er schrieb über den Domprediger Heinrich Winneken aus der Gründungszeit des Josephinums, über Niels Stensen oder den Weihbischof Adam Adami, die kirchlichen Visitationen von 1608 und 1657 oder über die Umsetzung des Tridentinums im Bistum Hildesheim, Aufsätze mit wichtigen Ergänzungen zu Bertrams Bistumsgeschichte.⁴² Da die Aufsätze der Zeitschrift oft nachgefragt wurden, erstellte Karl Sievert im Jahresheft 1964/65 ein alphabetisches Verfasserregister für die Jahrgänge 1927–1963.⁴³

Deutlich ist in diesen Jahren der „Zuschnitt“ der Zeitschrift verändert worden. Durch den Einfluss Algermissens traten Themen der Geschichte und der Kunst in den Mittelpunkt. Heimatkundliche Stoffe, Berichte aus der Natur und der Umwelt traten zurück, ja, verschwanden ganz. Das hatte auch seinen Grund darin, dass diese Gebiete in die „Zuständigkeit“ des Niedersächsischen Heimatbundes geraten waren, der seit 1946 eine Ortsgruppe in Hildesheim hatte. Erst recht seit 1958 fühlte sich der Verein für diese Sachgebiete nicht mehr zuständig, als die langjährigen Bemühungen des Kreises Erfolg hatten und der Kreisheimatbund mit dem Ziel der Heimatpflege und Heimatforschung gegründet wurde. Ihm war von da an auch der Kreisheimatpfleger verpflichtet.

Ein eigentliches Vereinsleben zur Aktivierung der Mitglieder durch Fahrten und Vorträge gab es unter Prof. Algermissen nicht; diese Art von Mitgliederbetreuung lag ihm weniger. Dafür engagierten sich er und andere aktive Mitglieder beim 1000sten Erinnerungsjahr der Geburt von Bernward und Godehard sowie beim 79. Deutschen Katholikentag 1962 in Hannover mit

⁴¹ Ebd., S. 23; Nachruf in DHVG 32/33 (1964/65), S. 160f.

⁴² Ebd., S. 19f.; Nachruf in DHVG 43 (1975), S. 1–3. Hermann Engfer: *19.9.1907 Banteln, Abitur mit 26 Jahren, Studium in St. Georgen Frankfurt, 1939 Priesterweihe, Kaplan in Hildesheim, Dingelbe, Salzgitter, Gehrden, 1958 St. Magdalenen Hildesheim, Leiter der Dombibliothek und des Bistumsarchivs, auch zuständig für die Kirchliche Denkmalpflege.

⁴³ DHVG 32/33 (1964/65), S. 151–158.

der Ausstellung „Hildesia sacra“. Die erste öffentliche Veranstaltung im Festsaal des 1960 neu erbauten Joseph-Godehard-Hauses am Hückedahl hielt z. B. Pfarrer Engfer über „Die Bedeutung des hl. Bernward als Erzieher und Staatsmann“.

In seinen letzten Lebensjahren war Dr. Algermissen, inzwischen über 70 Jahre alt, zudem krank und ein wenig verbittert. Das wirkte sich auch auf den Verein aus. In die Bresche sprang Anfang der 60er Jahre Pfarrer Hermann Engfer, der seit 1958 Leiter von Diözesanarchiv und Dombibliothek war und dem Algermissen, der „kein bequemer Mensch und Verhandlungspartner“ war, vertraute.⁴⁴ Engfer fungierte schon zu dieser Zeit als eine Art Geschäftsführer des Vereins. Dr. Algermissen starb am 26. Oktober 1964; er ruht auf dem Friedhof seines Heimatdorfes Harsum.

III. Der Verein in den Jahren 1965–1992

„Weil wir doch, wenn wir die Vergangenheit nicht mehr kennen, weder die Gegenwart noch die Zukunft verstehen.“ [Josef Nowak 1974]⁴⁵

Das Wirken von Pfarrer Hermann Engfer

Kurz nach dem Tode Algermissens wandte sich der stellvertretende Vorsitzende August Söding an Pfarrer Engfer mit der Frage, wie es mit dem Verein weitergehen sollte und ob nicht Engfer selbst den Vorsitz übernehmen wollte.⁴⁶ Wegen einer langwierigen Krankheit mit Operation reagierte Hermann Engfer erst im Januar 1965 und lud den engeren Vorstand und einige Vertraute (Domdechant Stuke, Dr. Reuther und Dr. Adamski) zu einem Gespräch ein. Man einigte sich, den Domkapitular Dr. Wilhelm Brüggeboes zu bitten, Vorsitzender zu werden.⁴⁷

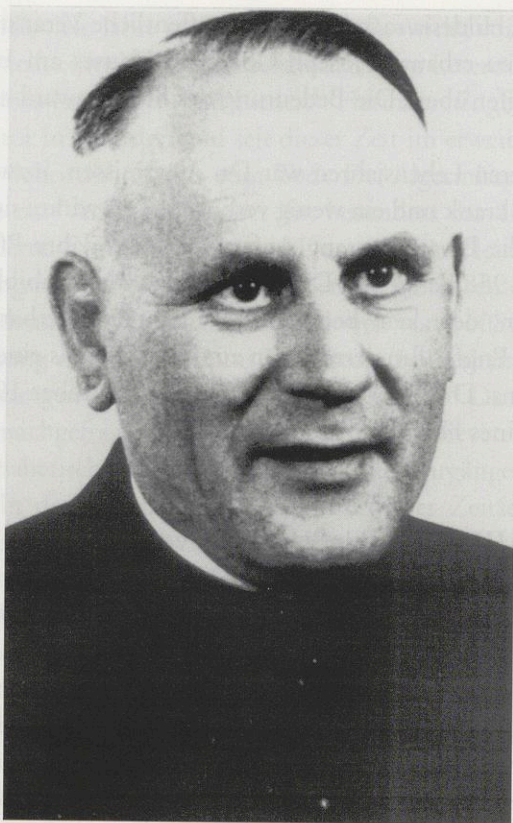
Brüggeboes, 1910 in Hildesheim geboren, hatte 1938 über die Fraterherren im Lüchtenhof promoviert, war Schulmann und Historiker; 1958 hatte

⁴⁴ DHVG 32/33 (1964/65), S. 7. In memoriam Konrad Algermissen.

⁴⁵ Josef Nowak, Mehr als tausend Jahre. Lebensbilder aus der Geschichte der Kirche von Hildesheim, Hildesheim 1974, S. 100.

⁴⁶ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1965–1967, Brief vom 27.10.1964.

⁴⁷ Ebd., Brief Engfer an Söding vom 10.6.1965.



Dr. phil. Wilhelm Brüggeboes
Vorsitzender 1965–1967

er Schulleiter des Gymnasiums Josephinum werden sollen. Der hochqualifizierte und so auch beurteilte Priester war aber am Veto der Mehrheit des Stadtrates gescheitert.⁴⁸ Seit 1964 war er als Domkapitular am Domhof tätig.

⁴⁸ BAH, Nachlass Beitzen, Schreiben Beitzen an Generalvikar Offenstein vom 12.3.1958. Zur Vita von Dr. Wilhelm Brüggeboes: *27.1.1910 Hildesheim, Josephinum bis 1928, Studium in Münster, Priesterweihe 28.1.34, Kaplan in Hameln, 1938 Staatsexamen für Gymnasien, Dr. phil., Religionslehrer in Coesfeld, Bielefeld und Soest, Militärzeit u. Kriegsfangenschaft bis 1948, Stud. Rat und Oberstudienrat in Soest und Paderborn, 1.11.1964 Domkapitular, † 12.4.1967.

Er erklärte sich sofort bereit, die umfangreichen Arbeiten im Verein und am Jahrbuch zusammen mit Pfarrer Engfer zu übernehmen.

Beide reformierten den Verein, indem sie eine neue Satzung kreierten, die dem Wandel der Aufgaben des Vereins gerechter wurde und dem Vereinsrecht besser angepasst war. Sie wurde am 24. August 1966 von der Mitgliederversammlung für den nun eingetragenen Verein beschlossen;⁴⁹ gleichzeitig wurde ein neuer Vorstand gewählt. Er bestand aus dem Vorsitzenden Dr. Wilhelm Brüggelboes, seinem Vertreter Dr. Heinz-Josef Adamski, dem Geschäftsführer Pfarrer Engfer und dem Kassierer Josef Praetze. Als 1. und 2. Schriftführer – die es laut neuer Satzung allerdings gar nicht mehr gab – fungierten weiterhin Dr. August Lax und Stadtbibliothekar Karl Sievert.⁵⁰

Leider starb Dr. Brüggelboes bereits ein Jahr später⁵¹, am 12.4.1967. Wieder musste ein neuer Vorsitzender gesucht werden. Man fand ihn in Prof. Dr. phil. Dr. Ing. Hans Reuther, wohnhaft in Hann. Münden.⁵² Reuther war durch seine Tätigkeit beim Landeskonservator in Hannover – von 1957–1966 – mit der Diözese Hildesheim und ihren Kunstwerken vertraut geworden und arbeitete seit Jahren im erweiterten Vorstand des Vereins mit. Er hatte im Arbeitsausschuss für die Ausstellung „Hildesia sacra“ in Hannover 1962 geholfen und den Ausstellungskatalog herausgegeben. Von da kam auch die gute Zusammenarbeit mit Pfarrer Engfer, mit dem er einen regen Briefwechsel seit Ende der fünfziger Jahre führte. Im August 1966 hatte er eine ordentliche Professur an der TU Berlin übernommen.⁵³

⁴⁹ DHVG 34 (1966), S. 107–109.

⁵⁰ Ebd., S. 105. Praetze amtierte bis 1969, von da an bis 1977 war Maria Groß in diesem Amt tätig. – Die Neubesetzung des Vorstands ging nicht ohne Ärger ab. Der bisherige Stellvertreter August Söding (78 Jahre alt) erklärte am 7.9.1966 seinen Austritt, den er 1972 widerrief. Zu Karl Sievert: *1.12. 1908 in Barmen, Josephinum Abitur 1929, Studium der Bibliothekswissenschaften in Innsbruck, Göttingen, Berlin, dann Praktika. Bibliothekar von 34–37 in Hildesheim, von Nazis entlassen, erst 1939 Stelle in Hindenburg/Oberschlesien. Stadtbibliothek Hildesheim 1945–1973. † 1991.

⁵¹ DHVG 35 (1967), S. 214f. Nachruf auch in: Kirchenzeitung für das Bistum Hildesheim, 20.4.1967.

⁵² Dr. phil. Dr. Ing. Hans Reuther: *1920 in Berlin, 1949–1957 Referent an der Bayrischen Akademie der Schönen Künste, dann Konservator bei der niedersächsischen Denkmalpflege Hannover, 1961 Privatdozent in Berlin, ab 1966 Professor für Baugeschichte TU Berlin, † 11.3.89.

⁵³ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1965–1967. Reuther hatte 1964 einen Aufsatz über „Die Schlosskapellen von Kurfürst Clemens August als Fürstbischof von Hildesheim“ als Sondergabe den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Zu seinen Aufsätzen s. Gesamtverzeichnis (wie Anm. 40), S. 36–37.

Reuther wurde am 26.4.1968 gewählt, fand da aber schon einen „veränderten“ Verein vor. Einmal hatte es Pfarrer Engfer schon 1964 geschafft, die Mitgliedschaft in ihrer Struktur zu verändern und ihre Zahl fast zu verdoppeln. Mit Hilfe von Generalvikar Sendker war es gelungen, die Pfarrgemeinden des Bistums zu Mitgliedern zu machen. Am 12. Juni 1964 konnte er dem Verein mitteilen, dass der Bischof sich damit einverstanden erklärt hatte, dass alle Kirchengemeinden und Pfarrämter des Bistums zu Lasten des Haushalts der Kirchengemeinden die Zeitschrift „Unsere Diözese“ beziehen.⁵⁴ Im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht und zum 1. Januar 1965 wirksam, erhalten seither alle Pfarreien das Jahrbuch, um es im Archiv oder besser noch in der Pfarrbibliothek einzustellen. Die Mitgliederzahl stieg daraufhin auf über 800 Mitglieder.

Auch das Jahrbuch hatte seit 1964 ein anderes Aussehen. Es wurde „das übliche Zeitschriftenformat gewählt, ein angenehmes, griffiges Papier, eine größere gefällige Drucktype ausgesucht und Titelbild und Bildbeigaben auf ausgesuchtem Kunstdruckpapier hergestellt. Das Jahrbuch, nunmehr aus dem Verlag und Druckhaus Lax, Hildesheim, erhielt das Aussehen eines erstklassigen kultur- und kunstgeschichtlichen Jahrbuches und einer geschichtlichen, kunst- und kirchengeschichtlichen Dokumentation. Es beschränkte sich nicht mehr auf nur katholisch-kirchliche Kreise. Daher wurde der jetzt konfessionell zu eng empfundene Obertitel „U n s e r e Diözese“ in „D i e Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“ umgewandelt. Mit diesem Titel hat es seine Publikationsaufgabe – namentlich im gegenwärtigen Zeitalter der Pflege und Erhaltung der Bau- und Kunstdenkmäler – in immer weitere Kreise getragen. In Ausgestaltung, Form und Themenauswahl ist es aus dem Kreise gleichgerichteter Publikationen anderer Diözesen nicht mehr wegzudenken. Die Bestätigungen liefern die Sonderjahreshefte (1969: Elbern /Reuther, Der Hildesheimer Domschatz; 1970/71: Das Bistum Hildesheim 1933–1945. Eine Dokumentation; 1973/74: Der Hildesheimer Dom in Architektur und Ausstattung – ein auch bildlich hervorragend ausgestatteter Domführer von Elbern, Reuther und Engfer). Zu diesen Nachschlagewerken und Handbüchern, die weiteste Benutzerkreise gefunden haben, hat wegen der kostspieligen Druck- und Bildausstattung das Bischöfliche Generalvikariat einen Kostenzuschuss gewährt.“⁵⁵

⁵⁴ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1965–1967.

⁵⁵ Sievert in DHVG 44 (1976), S. 1–7. Dazu auch Hamann (wie Anm. 38), S. 78.



Pfarrer Hermann Engfer

* 19. 9. 1907 † 29. 8. 1975

Motor für die Veränderungen in Verein und Jahrbuch war Pfarrer Engfer. Mit seinem umfassenden bistumsgeschichtlichen und kunsthistorischen Wissen und seinen gründlichen Ortskenntnissen als Diözesan-Denkmalpfleger hat er insbesondere Gesicht und Inhalt des Jahrbuches bis zum Jahre 1974 weitgehend bestimmt.

Er zeichnete aber auch für die wieder auflebenden Exkursionen verantwortlich. Zweimal im Jahr ging es seit Mitte der 60er Jahre zu kirchenhistorisch interessanten Orten des näheren und weiteren Umlandes, etwa ins Eichsfeld, nach Corvey und Paderborn, nach Lüneburg und Helmstedt.⁵⁶

⁵⁶ 1967 Exkursion nach Brunshausen, 1968/69 ins Eichsfeld, nach Minden und Goslar, 1970 nach Corvey, 1972 nach Helmstedt.

Während Engfer die Organisation und Durchführung der Fahrten übernahm, von denen eine seit 1969 jeweils am Tag nach Pfingsten stattfand, führte Dr. Reuther oft sachkundig „vor Ort“. Auch Jahresversammlungen wurden nach auswärts verlegt.

Zudem sorgte Pfarrer Engfer dafür, dass ein bis zwei Vorträge pro Winter für die Mitglieder eingeplant und gehalten wurden. Aus diesem engagierten Tun für Kirche und Verein wurde Hermann Engfer am 29. August 1975 herausgerissen, als er bei einem Autounfall ums Leben kam.⁵⁷

1975–1981: eine Zeit des Übergangs

Der plötzliche Tod von Pfarrer Engfer traf den Verein unvorbereitet. Engfer war die „Seele“ des Vereins gewesen, er hatte alle Fäden in der Hand gehabt und zudem gute Beziehungen zum Vorsitzenden Dr. Reuther aufgebaut, der selten in Hildesheim sein konnte: Tätigkeit als Professor in Berlin, viele Dienstreisen in alle Welt, Wohnung der Familie in Hannoversch-Münden. Wie oft hatte Engfer Prof. Reuther schriftlich über Kassenlage, Fahrten, Stand des Jahrbuches informieren müssen, wie oft Sitzungen vorbereitet und durchgeführt, wie oft die anderen Mitglieder des Vorstandes einbinden müssen.⁵⁸ Zwangsläufig trat nach seinem Tode hier ein Vakuum ein, das die in Hildesheim anwesenden Vorstandsmitglieder Dr. Adamski und Sievert auszufüllen versuchten.

Das war nicht leicht – Dr. Adamski nennt auf der Hauptversammlung am 24. April 1981 diese Jahre „die schlimme, geschäftsführerlose Zeit“, – zumal auch der seit 1954 amtierende 1. Schriftführer Dr. August Lax 1977 gestorben war. Nur mit Mühe bekam man das noch von Engfer vorbereitete Jahrbuch 1975 heraus.⁵⁹ Die Erfahrungen waren so, dass man auf der Vorstandssitzung im Januar 1976 beschloss, sich vom Verlag Lax zu lösen und das Jahrbuch dem Bernward-Verlag mit seinem rührigen Geschäftsführer Heiko Klinge anzuvertrauen. Und dort entstand unter der Schriftleitung von Dr. Adamski und Karl Sievert das Jahrbuch 1976, das durch die umfangreiche,

⁵⁷ DHVG 43 (1975), S. 1–3: In memoriam Hermann Engfer.

⁵⁸ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1970–1971, z.B. Brief von Engfer an Reuther vom 12.10.1970.

⁵⁹ DHVG 44 (1976), S. 7.



*Prof. Dr.-Ing. Dr. phil. Hans Reuther
Vorsitzender 1968–1981*

110 Seiten starke Arbeit von Maria Krebs über Gräfin Hedwig Margarete Elisabeth von Rantzau seinen Schwerpunkt bekam.

Da es ohne den „Hintergrund“ von Archiv und Bibliothek schwierig war, Einzelbeiträge für einen Band pro Jahr zusammenzubekommen, entschloss man sich, größere Arbeiten zu einem Thema als Gaben für die Mitglieder zusammenzustellen. Und so bekamen die Mitglieder 1977 einen von Prof. Dr. Wothe gestalteten und zum 70. Geburtstag von Bischof Heinrich Maria Janssen herausgegebenen Bildband „Für die Menschen bestellt“⁶⁰, 1978/79 ein Werk über „Die Kirche zum Heiligen Kreuz“, das zur 900. Wiederkehr

⁶⁰ Texte und Bilder aus dem Bistum Hildesheim. Herausgeber Prof. Wothe in Verbindung mit Dr. Adamski, Knipping, Nowak und Sievert.

⁶¹ DHVG 46/47 (1978/79). Verfasser der Aufsätze waren J. Zink, M. Brandt, J. Asch, U. Römer. Schriftleitung Dr. Adamski. Zu den Schwierigkeiten bei der Finanzierung s. BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1979–1981.

der Gründung des ehemaligen Kollegiatsstifts in Hildesheim erschien.⁶¹ Beide Bände hatten ein größeres, zunächst ungewöhnliches Format: 21,5 x 26,5 cm. Obwohl die Bände Anklang fanden, forderten viele Mitglieder auf der Jahresversammlung am 21. Mai 1980 die Rückkehr zu Jahrbüchern mit unterschiedlichen Themen aus verschiedenen Jahrhunderten.⁶² Dem entsprach der Vorstand mit dem Jahrbuch 1980, bei dem die neuen Maße allerdings beibehalten wurden. Im Vorwort gab Dr. Reuther die Ziele der Arbeit am Jahrbuch so an: „Es ist das Anliegen des Vorstandes, auch zukünftig durch Aufsätze aus möglichst vielen Themenbereichen und, geographisch gesehen, aus allen Teilen unserer großflächigen Diözese, von der Lüneburger Heide bis zum Untereichsfeld, vom Lappwald und Elm bis zum Lauf der Weser, neue Leser nicht nur innerhalb des Bistums, sondern auch draußen zu gewinnen. Neuen Autoren und nicht zuletzt dem akademischen Nachwuchs soll die Möglichkeit zur Veröffentlichung einschlägiger Arbeiten in einer Form geboten werden, die für den interessierten Leser noch anregend und verständlich bleibt und zugleich dem Fachmann nützlich ist.“⁶³

Damit war die Richtung für die nächsten vierzehn Bände angezeigt; auch das Format übernahm der spätere Schriftleiter Dr. Friedrich Eymelt, der seit dem 1. Oktober 1979 Oberarchivrat im Bistumsarchiv war.

Bei den Vorträgen und Exkursionen machte der Vorstand auf der Linie weiter, die Pfarrer Engfer vorgegeben hatte. Die Studienfahrten fanden regen Zuspruch: Die ganztägige Pfingstfahrt und die halbtägige Herbstfahrt wurden zur Tradition. Zwei der Hauptversammlungen hielt man auswärts ab: 1977 in Hannover, 1979 in Braunschweig.⁶⁴

Ein großes Anliegen des Vereins, das er seit der Gründung immer wieder vorgebracht hatte, konnte 1978 verwirklicht werden, die Wiedereröffnung des Dommuseums.⁶⁵ Nach dem Neubau des Kolleggebäudes des Gymnasiums Josephinum am Pelizaeus-Platz musste die Schule das Kapitelshaus am Kleinen Domhof zurückgeben. In der Nachbarschaft zur Domschatzkammer entstand 1977/78 durch umfangreiche Baumaßnahmen das neue Museum, in das der Rittersaal, der Kapitelssaal, die Bartholomäuskapelle, die eine Zeitlang (1951–

⁶² DHVG 48 (1980), S. 5 (Vorwort).

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Mitteilungen und Vereinsbericht (Sievert) in Anlage zu DHVG 46/47 (1979/80).

⁶⁵ DHVG 46/47 (1979/80), Anlage. Aufsatz von Wilhelm Machens und Hans Reuther.



*Eröffnung des Diözesan-Museums 1978
Bischof Janssen und Pfarrer Machens*

1967) Direktorzimmer des Josephinums gewesen war, einbezogen wurden. Am 26. Mai 1978 konnte es durch Bischof Heinrich Maria Janssen eröffnet werden.

Trotz aller Bemühungen war Ende der 70er Jahre die Lage des Vereins schwierig. Ohne größere Zuschüsse des Generalvikariats waren die großen, mit Photos reich ausgestatteten Jahrbücher nicht zu bezahlen, wenn man bei einem Beitrag bleiben wollte, der für die Mitglieder tragbar war. Dazu kam, dass sich Missverständnisse zwischen den Vorstandsmitgliedern untereinander und auch zur Bischöflichen Behörde häuften, die auch der am 21. März 1980 durch Vorstandsbeschluss mit der Geschäftsführung beauftragte Dr. Eymelt nicht auffangen konnte. Folgerichtig erklärte Dr. Reuther am 2. Februar 1981 nach fast 13jähriger Tätigkeit als Vorsitzender „wegen zunehmender beruflicher Belastungen“ und mit Rücksicht auf seine Familie seinen Rücktritt.⁶⁶

⁶⁶ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1979/80 und Oktober 1979 – Ende 1982. Eine Würdigung Prof. Reuthers aus der Feder von Friedrich Eymelt DHVG 54 (1986), S. 7–8.



Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff
Vorsitzender 1981–1993

1981–1993 Vorsitzender Dr. Aschoff, Schriftleiter Dr. Eymelt

Am 24. April 1981 trat die Hauptversammlung zusammen, um einen neuen Vorstand zu wählen. Vorsitzender wurde der Universitätsdozent Dr. Hans-Georg Aschoff, seit 1975 Akademischer Rat am Historischen Seminar der Universität Hannover, ein ausgewiesener Kirchenhistoriker. Er hatte seine Dissertation über „Das Verhältnis von Staat und Katholischer Kirche im Königreich Hannover“ geschrieben und war durch weitere Aufsätze und Bücher zur Hildesheimer Kirchengeschichte hervorgetreten. Zum Geschäftsführer wählte man Archivoberrat Dr. Friedrich Eymelt, der sich seit April 1980 eingearbeitet hatte. Stellvertretender Vorsitzender blieb Dr. Heinz-Josef Adamski, dem Verein seit Jahrzehnten verbunden, und als Kassensführer arbeitete weiterhin Bernhard Brüggeboes. Neu trat in den Vorstand als Schriftführerin – dazu war eine Änderung des § 5 der Satzung notwendig – Frau Gisela Nowak aus

Hildesheim ein. Zum Geistlichen Beirat und „geborenen Mitglied“ des Beirats wählte die Versammlung Weihbischof Heinrich Machens – als Nachfolger des 1978 verstorbenen Domdechanten Johannes Stuke. Mit der Herausgabe des Jahrbuches wurde vom Vorstand Dr. Friedrich Eymelt beauftragt.⁶⁷

Der Vorstand wurde in seiner Arbeit von zehn Vereinsmitgliedern im Beirat unterstützt – seit 1982 wurden je 5 vom Vorstand bzw. von der Hauptversammlung berufen. Besondere Verdienste erwarben sich in dieser Zeit Karl Sievert († 1991) und Dr. Josef Nowak († 1988).⁶⁸

1982 zählte der Verein 823 Mitglieder – 442 Einzelmitglieder, 381 Pfarrgemeinden und Korporationen. Beklagt wurde allgemein die Überalterung des Vereins. Im Oktober 1987 änderte er seinen seit 1926 bestehenden Namen „Verein für Heimatkunde“ in „Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim e.V.“ um. Begründet wurde dieser Schritt damit, dass der Name „nicht mehr zeitgemäß“ sei. Er habe seinen Sinn gehabt, als er noch für „die Belange Hildesheims und dessen engere Umgebung“ stand. Bei der Öffnung des Vereins und seiner wissenschaftlichen Zeitschrift auf den Raum der gesamten Diözese treffe der Begriff Heimatkunde nicht mehr zu. Mit dieser Namensänderung wurde auch äußerlich dokumentiert, dass man den engeren Raum der Heimatkunde verlassen und sich den großen Bereichen der Kirchengeschichte und kirchlichen Kunst der neuzeitlichen Diözese Hildesheim geöffnet hatte.⁶⁹

Seit 1980 wurden jährlich zwei Studienfahrten durchgeführt: eine Ganztagsfahrt am Tag nach Pfingsten, eine Halbtagsfahrt im Herbst. Es leuchtet ein, dass die Herbstfahrten sich mehr im Umkreis der Bischofsstadt bewegten, etwa nach Germershausen 1984, Gandersheim und Lamspringe 1986, Wolfenbüttel 1987, Grauhof-Goslar 1988. Die Ganztagsfahrten konnten den Raum der jetzigen Diözese und darüber hinaus einbeziehen, wenn man die Kunstschatze und landschaftlichen Schönheiten etwa von Helmstedt 1981, Osnabrück 1982, Bückeburg 1983, Corvey 1984 oder von Lemgo 1989 sich erschloss. Große Ausstellungen wurden vom Verein besucht, in Hildesheim selbstverständlich, aber auch „Die Stadt im Wandel – 1150–1650“ in Braunschweig 1985 oder „Clemens-August – Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen“ 1987 in Clemenswerth auf dem Hümmling. Nach der Wende konnten Studien-

⁶⁷ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1977–1980, Oktober 1979 – Ende 1982. Über die Jahre 1981–1993 vgl. den Bericht von Julius Seiders in DHVG 62 (1994), S. 307–310.

⁶⁸ Gesamtverzeichnis (wie Anm. 40), S. 2. Vorstand und Beirat von 1992.

⁶⁹ DHVG 55 (1987), S. 189.



*Dr. Heinz-Josef Adamski und Dr. Friedrich Eymelt
bei der Vorstellung des Jahrbuches 1989*

fahrten in den Bereich der früheren DDR durchgeführt werden; ich nenne nur die Fahrten nach Wernigerode 1991 und Heiligenstadt/Worbis 1992.

Auch die Vortragsarbeit konnte mit jährlich drei bis vier Veranstaltungen erfolgreich in den Wintermonaten weitergeführt werden. Auswärtige Referenten wechselten mit einheimischen; zahlreiche Referenten konnten aus dem Kreis der Mitglieder gewonnen werden. Neben Vorträgen aus dem Bereich unseres Bistums, die dann Aufnahme in den Jahrbüchern fanden, waren auch geistes- und kunstgeschichtliche Themen aus anderen Territorien des heiligen römischen Reiches vertreten.

Dr. Friedrich Eymelt nahm sich des Jahrbuches intensiv und mit Liebe an. Das Ziel von Schriftleitung und Vorstand war es, „durch Beiträge aus den verschiedenen Bereichen der über 1000jährigen Geschichte des Bistums Hildesheim, die wissenschaftliches Niveau aufwiesen, aber in einer allgemein ver-

⁷⁰ DHVG 50 (1982), Vorwort von Dr. Aschoff.

ständlichen Form abgefasst sind, neue Erkenntnisse zu vermitteln und historisches Bewusstsein zu wecken und zu vertiefen.⁷⁰ Die Titelseite gestaltete in den ersten Jahren Prof. Paul König unter Verwendung von Motiven aus einem der Aufsätze. Eymelt gelang es, neue Autoren zu gewinnen; neben dem Vorsitzenden Dr. Aschoff schrieben Prof. Dr. Keck von der Hochschule Hildesheim, Dr. Dr. Faust aus Salzburg, später Professor im Priesterseminar Hildesheim. Auch jüngere Autoren kamen zu Wort wie etwa Thomas Scharf-Wrede, Jürgen Stillig oder Helmar Härtel.⁷¹ Ergänzt wurden die Aufsätze durch Berichte über kirchliche Baumaßnahmen, z.B. von Wolfgang Lorke, über Neuerwerbungen im Dommuseum und Buchbesprechungen. Besonders fiel die reiche Bebilderung ins Auge.

So hielt die Zeitschrift ein beachtliches Niveau, wie Zuschriften von wissenschaftlichen Instituten und Besprechungen in Zeitschriften belegen. Die unterschiedlich umfangreichen Bände – von 113 bis 231 Seiten –, in denen das Vereinsleben allerdings völlig ausgeklammert blieb, wurden aber immer teurer in der Herstellung, so dass Ende der 80er Jahre der Verein in erhebliche Finanzschwierigkeiten geriet.⁷²

Die 80er Jahre waren ansonsten ruhige Zeiten für den Verein, nicht zuletzt dank seines kompetenten Vorsitzenden. Anfang der 90er Jahre zeichneten sich Rücktrittsabsichten mehrerer Vorstandsmitglieder ab, z.T. aus Altersgründen, z.T. wegen beruflicher Überlastung, die dann zum Rücktritt des gesamten Vorstandes nach 12jähriger gemeinsamer Tätigkeit führten.⁷³

IV. Der Verein am Ende des Jahrhunderts 1993–2001

„Das Bistum Hildesheim hat eine lange und wechselvolle Geschichte. Daran zu erinnern, ist in einer Zeit, die sich wie kaum eine andere auf das Heute konzentriert, hilfreich und notwendig. Denn diese Heutigkeit unseres Bewusstseins kann

⁷¹ Gesamtverzeichnis (wie Anm. 40) S.13, 22, 26, 39, 44.

⁷² 1986 kostete der Druck des Jahrbuches bereits über 39.000 DM (ohne Versand), 1991 über 41.000 DM (Zum Vergleich: 1997 lagen die Druckkosten durch sparende Maßnahmen des Vorstands bei 28.000.– DM einschließlich Versand!). Zu den Finanznöten vgl. Schreiben Dr. Eymelt an den Generalvikar vom 20.11.1992. Es gab Überlegungen des Geschäftsführers, die Zeitschrift vom Verein abzukoppeln; dazu Vertragsentwurf eines Rechtsanwalts vom 13.11.1992. BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1992.

⁷³ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten 1993. Protokoll der Vorstands- und Beiratssitzung vom 10.3.1993.

nur aus den Erfahrungen der Jahrhunderte vor uns begriffen werden und sich auf Zukunft hin orientieren.“ [Bischof Dr. Josef Homeyer, 1999]

So musste im April 1993 ein neuer Vorstand gewählt werden. Vorsitzender wurde Ministerialdirigent a. D. Julius Seiters; als sein Vertreter wurde Prof. Dr. Ulrich Faust vom Priesterseminar bestellt. Als Schriftführerin fungierte Diplom-Bibliothekarin Anna E. Röhrig, als Kassenwart Harald Wehrmaker aus Ottbergen.⁷⁴

Der neue Vorstand bemühte sich, die Geschäfte des Vereins kontinuierlich weiterzuführen. Die Exkursionen zu Pfingsten und im Herbst wurden beibehalten, drei bis vier Vorträge im Winterhalbjahr angeboten. Als Schriftleiter des Jahrbuches konnte der Nachfolger Dr. Eymelts beim Bistumsarchiv, Dr. Thomas Scharf-Wrede, gewonnen werden, der bis März 1995 kommissarisch auch die Geschäftsführung übernahm.

Zugleich wurde das äußere Erscheinungsbild des Jahrbuches verändert. 13 Jahre war es im Format 26,5 x 22 cm erschienen, einem für eine wissenschaftliche Zeitschrift ungewöhnlichen Format, das zudem „papieraufwendig“ und damit kostenträchtig war. Mit dem Jahrgang 1994 kehrte der Verein zum Format 24 x 16,8 cm zurück, das die Zeitschrift bereits von 1964–1977 geprägt hatte. Neu gestaltet wurde auch der Umschlag. Unter Einbeziehung des Bistumswappens wurden auf blauem Untergrund in sinnfälliger Verbindung von Mittelalter und Neuzeit Sätze der Urkunde Papst Cölestins III. zur Heiligsprechung Bernwards von 1193 in die räumlichen Grenzen des heutigen Bistums eingedruckt.⁷⁵

Seit 1980 war es Ziel des Vorstandes, Aufsätze aus vielen Themenbereichen von der Gründung der Diözese bis in die Gegenwart, nicht nur aus dem alten Stift, sondern aus allen Gegenden der heutigen Diözese zu bringen. Der neue Vorstand und die Schriftleitung nahmen diese Anliegen ernst, wie die Jahrbücher seit 1994 belegen.

Die gute Resonanz in der wissenschaftlichen Welt zeigen auch die steigenden Zahlen unserer Austauschpartner, die gern unsere Jahrbücher entgegennehmen, um ihre Schriften und Bücher zurückzusenden, die der Verein dann unentgeltlich der Dombibliothek zur Verfügung stellt.

⁷⁴ BAH, Vereinsarchiv, Vereinsakten, Protokoll der Hauptversammlung vom 16.4.1993. Dr. Eymelt, der als Geschäftsführer erneut gewählt wurde, gab sein Amt ein halbes Jahr später aus gesundheitlichen Gründen auf (Protokoll der Vorstandssitzung vom 7.12.1993). Vgl. für die folgende Zeit: Julius Seiters, Mitteilungen und Bericht des Vereins 1993–1997. In: DHVG 65 (1997), S. 285–287.

⁷⁵ DHVG 62 (1994), S. 7f.: Vorwort von Julius Seiters.



*Dr. Thomas Scharf-Wrede und Vorsitzender Seiters
auf der Pressekonferenz für das Jahrbuch 1994*

Da der Verein laut Satzung den kirchlichen „Kultur-Institutionen“ – dem Dommuseum, der Dombibliothek, dem Bistumsarchiv – seine Unterstützung zukommen lassen möchte, stellt er ihnen im Jahrbuch auch Raum für ihre Berichte zur Verfügung, über ihre Ausstellungen und Neuerwerbungen, über den Neubau der Dombibliothek, über das „neue“ umgebaute Bistumsarchiv oder über die Aktivitäten der Kirchlichen Denkmalpflege. Besonders bemerkenswert war die Zusammenarbeit mit der Dombibliothek bei der Herausgabe der Festschrift „Bücherschicksale“ oder die im Winterhalbjahr 1995/96, wo unsere Vorträge auf die Eröffnung des neuen Gebäudes hin konzipiert waren und über bestimmte Bestände der Beverina und die „Aufgaben der kirchlichen Bibliotheken heute“ informierten. Im Frühjahr 1995 unterstützte der Verein eine fünf Abende umfassende Reihe des Diözesanmuseums „Romanik in Niedersachsen“, die im Vorfeld der Braunschweiger Ausstellung

⁷⁶ DHVG 62 (1994), S. 291–306; 65 (1997), S. 265–283. Die Braunschweiger Ausstellung „Herzog Heinrich der Löwe und seine Zeit“ wurde 1995 vom Verein besucht, ebenso 1999 die große Karolinger-Ausstellung in Paderborn.

angesiedelt war, und im Februar 2000 zwei Veranstaltungen des Diözesandenkmalpflegers im Dom über die „Baugeschichte des Hildesheimer Domes“.⁷⁶

Im Herbst 1993 konnte ein langgehegter Wunsch vieler Mitglieder erfüllt werden: die Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses aller wissenschaftlichen Arbeiten aus den Zeitschriften und Jahrbüchern des Vereins seit 1927, also der Jahrgänge 1–60, sowohl nach den Autoren wie nach Sachgebieten geordnet.⁷⁷

Im Frühjahr 1994 begründeten die Herren Professoren Dr. Aschoff und Dr. Faust eine wissenschaftliche Reihe unter dem Titel „Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim“, die sie in Verbindung mit dem Verein für Geschichte und Kunst herausgaben: „In ihr sollen sowohl Werke zur mittelalterlichen Kirchengeschichte zwischen Weser und Elbe als auch Abhandlungen zur Geschichte der neuen Diözese im 19. und 20. Jahrhundert Aufnahme finden.“ Inzwischen liegen sechs Bände vor, u.a. die Arbeiten von Thomas Scharf-Wrede über „Das Bistum Hildesheim 1866–1914“, von Alexander Dylong über „Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert“ oder von Liselotte Sterner über die „Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“.⁷⁸

Die Verwaltung des Vereins konnte in den letzten Jahren gestrafft werden. Von März 1995 bis zum Sommer 1998 amtierte Dr. Ing. Karl Bernhard Kruse als Geschäftsführer; seither versieht Archivdirektor Dr. Scharf-Wrede das Amt. 1997 schied der stellvertretende Vorsitzende Prof. Dr. Faust aus dem Vorstand aus, sein Nachfolger wurde Oberstadtdirektor a. D. Dr. jur. Wilhelm Buerstedde. Der neue Vorstand, 1997 gewählt, stellte sich 1999 erneut zur Wahl und wurde mit dem Vertrauen der Mitglieder für weitere vier Jahre ausgestattet. Die Finanzen des Vereins wurden durch verschiedene Maßnahmen des Vorstands und die Unterstützung des Bistums konsolidiert, die Finanzverwaltung durch Harald Wehrmaker und Frau Ursula Behrens, deren

⁷⁷ Gesamtverzeichnis (wie Anm. 40), bearb. von Wilfried Meyer und Wolfgang Schwarz.

⁷⁸ DHVG 67 (1999), S. 300.

⁷⁹ DHVG 65 (1997), S. 285.

uneigennützige Arbeit besonders hervorgehoben werden sollte, auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt.⁷⁹

Aus dem Beirat, der weiterhin den Vorstand mit Rat unterstützt, schieden in den letzten Jahren verdienstvolle Mitglieder aus: neben dem seit 1981 amtierenden Geistlichen Beirat Weihbischof Heinrich Machens die Herren Dr. H. J. Adamski nach 42jähriger Tätigkeit in Beirat und Vorstand, Dipl.- Ing. Kurd Fleige (von 1977–1997 im Beirat) und nach 12jähriger Tätigkeit Prof. Dr. Rudolf Keck, um sich dem Vorsitz des Museumsvereins in Hildesheim zu widmen. Zum Geistlichen Beirat wählte die Hauptversammlung im Februar 1997 den Weihbischof und Domdechanten Hans-Georg Koitz.⁸⁰

In den letzten Jahren nahm die Zahl der Einzelmitglieder leicht zu; vor allem Jüngere konnten geworben werden, was bei der Altersstruktur des Vereins sehr wichtig ist. Mit einem neuen Faltblatt soll die Werbung intensiviert werden. Unter den 816 Mitgliedern sind Pfarrgemeinden, andere Institutionen und 419 Privatpersonen. Auf der Hauptversammlung im Februar 2000 konnten die Ziele des Vereins neu gefasst werden. In § 2 der Satzung heißt es jetzt: Zwecke des Vereins sind die Erforschung der Geschichte des Bistums und Förderung entsprechender Arbeiten, die Erforschung und Pflege kirchlicher Kunstdenkmäler im Bereich des Bistums und die Unterstützung der Pflege religiösen Brauchtums. So dürfte der Verein auch nach 75 Jahren Tätigkeit für das neue Jahrhundert gerüstet sein.

⁸⁰ DHVG 65/1997, S. 285 u. 286. In den Beirat berufen wurden ab 1993 Frau Dr. Christine Wulf aus Göttingen, Dr. Bernd Kappelhoff aus Stade und Kaplan Stefan Bringer aus Hannover. Frau Anna E. Röhrig gab nach sechsjähriger Tätigkeit ihr Amt als Schriftführerin aus persönlichen Gründen Mitte 1999 auf.

Das adelige Gericht Wülfigen

Ein ehemaliges Niedergericht
im calenbergisch-hildesheimischen Grenzgebiet

Von Jürgen Huck

Allgemeines über Gerichte im Mittelalter

Genauere Kunde über die Gerichtsverhältnisse im Mittelalter fehlt nicht zuletzt dadurch, daß das im germanischen Recht verwurzelte Gerichtsverfahren mündlich war. In die Zeit Karls des Großen weist noch die Bezeichnung *Königsstuhl* für eine zwischen Elze und Gronau gelegene und bis in das 19. Jahrhundert hinein als ein viereckiger Grasplatz bekannte Gerichtsstätte¹. Hier durften Grafen im Namen des Königs von etwa 800 an bis zum Ende der Gauverfassung (vor 1100) für den um Elze herum sich erstreckenden sächsischen Gau Gudingen sowie die benachbarten Gaue Valedungen und Aringe Recht gesprochen haben. Mit dem Übergang der Grafschaftsrechte in diesen Gauen an die Bischöfe von Hildesheim (1068) entstanden neue Rechtsverhältnisse². Auf den Grafen Friedrich und seinen Sohn Konrad, die damals in den genannten Gauen amtiert haben, gehen offenbar die nach 1100 erscheinenden Grafen von Poppenburg zurück³. Die Gerichtsgewalt der Grafen war der Ursprung und wesentliche Inhalt der seit dem 11. Jahrhundert entstehenden und im 13. Jahrhundert ausgebildeten Landes-

¹ Hartmann, Wilhelm: Unsere Heimat im Wandel der Zeiten, in: Unsere Heimat, Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith, hrsg. von Wilhelm Barner, 1. Bd., Hildenheim u. Leipzig 1931, S. 264.

² Janicke, Karl: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 1. T. Leipzig 1896, S. 108f. (111: 1068 Aug. 5).

³ Hartmann, Wilhelm: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, in: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte, 18 (1941), S. 117–191, hier S. 148f.

hoheit der nunmehrigen Fürstbischöfe von Hildesheim, zu deren Hoheitsrechten auch Steuern, Abgaben und Soldaten zählten⁴.

Die Bischöfe von Hildesheim hatten sich für die Rechtsprechung zunächst eines Stiftsvogts⁵ bedient; denn als Geistliche durften sie den Blutbann, das Gericht über Leben und Tod, anfangs noch nicht selbst ausüben. Die Ernennung kirchlicher Vögte⁶ war ein Königsrecht, das auch im Bistum Hildesheim galt. Als der König später mehr Einfluß auf die Bischofswahlen nahm, bestätigte er nur noch die durch den Bischof getätigte freie Vogtwahl; denn der Vogt bedurfte zur Ausübung seines richterlichen Amtes der königlichen Bannleihe, die aber mit dem Erlangen der gräflichen „Gerichtsbarkeit über die alten Gobezirke“ durch die Bischöfe (bestätigt 1277 durch König Rudolf I.⁷) entfiel. Die Stiftsvogtei wurde schon im 11. und 12. Jahrhundert zersplittert durch die Vergabe von Lehen an Vögte, die bisweilen wieder Untervögte einsetzten, und auch durch das Verpfänden von Teilen der Vogtei⁸. Etwa von 1180 bis 1221 waren die Bischöfe von Hildesheim, die „als der oberste Vogt und als der Oberlehnherr sämtlicher Vogteien des Bistums“ gelten wollten, wieder um den Rückkauf von Vogteien bemüht⁹.

⁴ Barth, Albert: Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 33 (1900), S. 322–428, hier S. 417. — Flügge, Carl: Die Vogtei im Bistum Hildesheim, Diss. Erlangen Eichstätt 1935, S. 26. — Huck, J.: Die Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jhs., in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 62 (1994), S. 27–89, hier S. 32.

⁵ Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 22f. u. 26. — Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 339f. u. 395. Etwa vom Ende 12. Jh. an, besaß der Bischof schon den Blutbann. — Huck: Hofämter (wie Anm. 4), S. 36ff.

⁶ Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 43ff.

⁷ Sudendorf, Hans: Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 2. T., Hannover 1860, S. 262, Anm. (1277 Mai 22). — Hoogeweg, H.: UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, 3. T. Hannover u. Leipzig 1903, S. 218 (468). — Peters, Arnold: Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220–1330), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1905, S. 215–298, hier S. 243, Anm. 95 (Peters bezweifelt, daß 1277 ein altes Recht bestätigt worden ist) u. 253. — Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 45.

⁸ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 335ff. — Peters: Entstehung (wie Anm. 7), S. 218 u. 263.

⁹ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 340–343. Kaiser Friedrich II. gestattete dem Hildesheimer Bischof Konrad II. und seiner Kirche den Rückkauf am 26. 5. u. 11. 6. 1226 (Hoogeweg: UB Hochstift, wie Anm. 7. 3. T., S. 70f., Nr. 161, u. 74, Nr. 171. — Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 58.

Diese Rückerwerbungen waren wichtig für den inneren Ausbau des Bistums Hildesheim, dessen Bischof seit 1220 die Stellung eines Reichsfürsten besaß¹⁰.

In ihrem Bestreben um Ausbau der Landesherrschaft drängten die hildesheimischen Fürstbischöfe auch die Grafen von Poppenburg zurück, deren älteste Linie sich seit etwa 1217 Grafen von Spiegelberg nannte und eine kleine Grafschaft um Coppenbrügge schuf, während die jüngere Linie mit Graf Wedekind um 1275 auf der Poppenburg erlosch¹¹. Schon Fürstbischof Konrad II. (1221–1246) hatte einen Teil der Poppenburg zurückerworben, urkundete hier seit 1241 wiederholt und hatte Bodo von Ilten als seinen Vogt zu Poppenburg (1246), deren Restteil um 1275 an das Fürstbistum Hildesheim zurückfiel¹². Fortan befanden sich die Fürstbischöfe auch wieder im Besitz der Gerichtsherrschaft im Bereich der Poppenburg, der sich allmählich zum Amt Poppenburg mit einer Gerichtsbarkeit für darin gelegene Dörfer entwickelte.

Wie schon oben berichtet, hatte der Bischof von Hildesheim vom König 1068 die Grafschaftsrechte in den Gauen Gudingen, Valedungon und Aringe empfangen¹³. Ältere Forscher (so Peters) glaubten noch, die alten sächsischen Gaugerichte seien damals zu bedeutungsloseren Gogerichten, Niedgerichten, geworden, während die heutigen Forscher wegen des Fehlens von urkundlichen Zeugnissen einer Gogerichtsbarkeit vor 1200 annehmen, daß die Gogerichte erst Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden sind¹⁴. Auffallend ist bei alledem, daß die Bezeichnung Gau bzw. Go nach 1100 zunächst in Urkunden so gut wie fehlt, was sich vielleicht durch die allgemein geringe Schriftlichkeit im Früh- und Hochmittelalter bis etwa 1200 erklären mag. Bemerkenswert aber ist außerdem, daß wohl infolge des im ger-

¹⁰ Bannasch, Hermann: Confoederatio. In: Lexikon der deutschen Geschichte. Personen, Ereignisse Institutionen. Von der Zeitwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, Stuttgart 1977, S. 213f.

¹¹ Hartmann: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (wie Anm. 3), S. 118 u. 153f

¹² Klewitz, Hans-Walter: Studien zur Entwicklung den Bistums Hildesheim Göttingen 1932, S. 54ff.

¹³ Wie Anm. 2.

¹⁴ Peters: Entstehung (wie Anm. 7), S. 253. Nach anderer Ansicht (Kroeschell) könnten die Gogerichte „erst im 12. Jh. mit der Landfriedensbewegung sowie der Kriminalisierung der Strafrechtspflege und der Reform der Gerichtsverfassung als Blutgerichte entstanden sein“ (Landwehr, Götz: Go, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1722–1726, hier Sp. 1724. — Schubert, Ernst: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh., in: Geschichte Niedersachsens 2. Bd., T. 1, Hannover 1997, S. 3–904, hier S. 595).

manischen Brauch wurzelnden mündlichen Gerichtsverfahrens auch aus der nachfolgenden Zeit verhältnismäßig wenige Urkunden von Gogerichten überliefert worden sind¹⁵. Es ist somit schwer, ein klares Bild von Verbreitung, Zuständigkeit und Verfahrensweise der Gogerichte zu erhalten. Die Gerichtsgewalt der Gogrefen erstreckte sich anfangs über Eigen und Gut, den Blutgerichtsban und die Wrogen, die leichteren Vergehen. Daß die Gogerichte ursprünglich nicht unbedeutend gewesen sind, erhellt schon daraus, daß der hildesheimische Fürstbischof Otto I. sich die Grafschaft, die gräfliche Gerichtsbarkeit in den Goen seines Fürstbistums, 1277 durch König Rudolf I. bestätigen ließ, die frühere Könige seinen Vorgängern verliehen haben sollten¹⁶. Damals ließ der Fürstbischof bereits die Wahl der Gografen durch seine Beamten (Vögte bzw. Amtmänner) prüfen und bestätigen, an die die Gerichtshörigen auch ihre Berufung zu richten hatten¹⁷. Wie sehr immer wieder versucht wurde, die Gogerichte einzuschränken, erhellt ferner aus einem Versprechen des hildesheimischen Fürstbischofs Johann III. von 1399, „die Wahl der Gografen und die Godinge nach alten Gewohnheiten zu beobachten“. Erst die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) vom Jahre 1532 und die nachfolgenden Verordnungen im Fürstbistum Hildesheim und in den Welfenfürstentümern bis in das 17. Jahrhundert hinein, die das Vordringen des römischen Rechts begünstigten, führten zur allmählichen Verlagerung der Kriminalgerichtsbarkeit zu den Ämtern und damit zu deren wachsendem Einfluß auf das Rechtswesen¹⁸. Damit waren die Go- und Landgerichte endgültig in ihre Schranken als Niedergerichte für leichtere Vergehen verwiesen.

Neben den Untergerichten in den Ämtern, aber auch in Städten, haben bis zu ihrer Aufhebung im 19. Jahrhundert noch zahlreiche adelige Gerichte bestanden, bei denen man geschlossene, also von den Ämtern freie, und nicht geschlossene, von der Verwaltung der Ämter abhängige Gerichte, unterschied. Die Anfänge der Adelsgerichte sind schlecht überliefert

¹⁵ Im UB Hochstift Hildesheim, 2. T. (wie Anm. 7) sind Gogerichte erst von 1224 an nachzuweisen. Wegen ihrer Jurisdiktion s. vor allem Götz Landwehr: Die althannoverschen Landgerichte (Hildesheim 1964), S. 176.

¹⁶ Wie Anm. 7.

¹⁷ Barth: Beamtentum (wie Anm. 4), S. 419f. — Flügge: Vogtei (wie Anm. 4), S. 63f. (wachsende Aufsicht des Vogts bzw. Amtsmanns) u. 72 (1399).

¹⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 121 (1532) u. 187f. — Neef, F.: Niedergericht. Niedergerichtsbarkeit, in: HRG (wie Anm. 14), Bd. 3, Sp. 983–987.

worden. Auf alle Fälle hat der Niederadel vom Zersplittern der oben erwähnten Stiftsvogtei durch Verpfändungen und Vergabe von Lehen auf die Dauer Nutzen gehabt, wenn auch die Vogteirechte selbst in einem Dorf bisweilen noch zersplittert waren, sich in unterschiedlichen Händen befanden. Entsprechend gibt es zwar manche Urkunde über die Vergabe von vogteilichen Teilrechten, aber verhältnismäßig wenige Überlieferungen von *Belehungen* eines Niederadeligen mit dem Gericht eines Dorfes, was aber hier besonders interessieren würde. Doch gerade davon zeugen nur ganz wenige Urkunden, die meistens erst dem Spätmittelalter entstammen. Deshalb ist es bemerkenswert, daß schon Ernst II. von Wülfigen 1252 allen Ansprüchen an Gütern in Holtensen bei Eldagsen und auf die Vogtei über dieses Dorf zu Gunsten des Augustinerinnenklosters Wülfighausen entsagt hat²⁰. 1324 verkauften Heinrich und Bodo Edelherrn von Homburg dem Hartwig von Brügggen das Dorf Rott bei Duingen samt ihren Leuten, Gütern, Rechten und dem Zehnten und verliehen es dem Käufer und seinen Erben²¹. 1344 übertrug Fürstbischof Heinrich III. dem Ritter Lippold von Freden, seinem Bruder Basil und dessen Söhnen Johann und Lippold das Amt Freden als erbliches Lehen *mit alle dem, dat darto hort in dorpe unde an velde, kercken, gherichten, luden, tegheden, hove, molen, waten, wischerye, holt, gras, weyde unde wische und allem unsem rechte unde aller nut*²². 1372 veräußerten die Knappen Hennigh Wulfgrove und sein Sohn Hans dem Hilmar von Oberg und dessen Gemahlin Ilsebe das Dorf Essinghausen bei Braunschweig mit Gericht und allem Recht²³. Wie die Wulfgrove damit belehnt worden waren durch die Grafen von Wohldenberg, wurden hernach auch die von Oberg

¹⁹ Vgl. z. B. Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 2. T., S. 482f. (964: 1255 April 10 Bischof Heinrich überträgt die Vogtei über Güter an verschiedenen Orten, die Lippold vom Altmarkt den Grafen von Wohldenberg und diese ihm resigniert haben, dem Hildesheimer Michaeliskloster).

²⁰ Hager Uwe: UB Wülfighausen, 1. Bd (Hannover 1990), S. 47 (34: 1252 Okt. 8) u. 52f. (43: 1265 März 23 Brüder Hoier und Ulrich von Hohenbüchen verkaufen dem Kloster Wülfighausen die Vogtei der Güter, die sie zu Holtensen vom Kloster Corvey zu Lehen getragen haben. — Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 2. T., S. 456 (908: 1252), u. 3. T., S. 46f. (86: 1265).

²¹ Dürre, Hermann: Die Regesten der Edelherrn von Homburg, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1880, S. 1–168, hier S. 91 (230: 1324 März 25).

²² Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 5. T., S. 83f. (144: 1344 Mai 6).

²³ Petke, Wolfgang: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum u. Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. u. 13. Jh., Hildesheim 1971, S. 502 (98) u. 604 (100: 1372 Nov. 11).

durch die Grafen belehnt und ebenso 1387 durch Gerhard Fürstbischof von Hildesheim. Dieses sind also nur wenige Beispiele für Belehnungen mit Dorf und Gericht. Doch gemessen an der aus späterer Zeit bekannten beachtlichen Anzahl von Fällen, in denen Geschlechter des Niederadels Dörfer mit Gerichten als Lehen besessen haben, ist davon auszugehen, daß es im 14. Jahrhundert mehrere Belehnungen dieser Art gegeben hat, wenn auch die Lehnbriefe im allgemeinen nicht erhalten geblieben sind oder zum Teil noch unerschlossen in Adelsarchiven des Hildesheimer Landes verwahrt werden.

Das Gericht Wülfin gen bis 1822

Bis zum von Bockschen Hauptgütertausch 1614

Das Dorf Wülfin gen, das bis zum Ende der großen Hildesheimischen Stiftsfehde (1523) zum Fürstbistum Hildesheim und dann lange Zeit zum Welfenfürstentum Calenberg gehört hat, ist seit dem 1. März 1974 ein Teil der Stadt Elze im Kreise Hildesheim. Voraussetzung für das vom Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehende adelige Gericht Wülfin gen war hier Grundbesitz im Dorf, Feld und Wald, verbunden mit Herrengewalt²⁴ in Händen der Fürstbischöfe von Hildesheim, der eigentlichen Grund- und Gerichtsherren des Dorfes Wülfin gen. Mit dem Grund und Boden im Dorfbereich war die Gerichtsgewalt verbunden, die sich über die hier wohnenden Leute verschiedener Gutsherren erstreckte. Die mächtigsten von ihnen waren die seit 1175 bezeugten von Wülfin gen, die sich nach dem Dorf nannten und seit 1241 zum Teil auch Bock von Wülfin gen²⁵. Ihren zu Wülfin gen gelegenen Stammsitz trugen sie von den Grafen von Poppenburg²⁶ und deren ältester Linie, den seit 1217 nachzuweisenden Grafen von

²⁴ Allgemeines über Grundherrschaft nach H. K. Schulzes. Grundherrschaft, in: HRG (wie Anm. 14), Bd. 1, Sp. 1824–1842.

²⁵ Huck, Jürgen: Die Bock von Wülfin gen, 1. T.: Allgemeines sowie Wachsen des Geschlechts 1175–1583. — Hannover 2000 (= Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hrsg. vom Hist. Verein f. Niedersachsen, Bd. 122). — Huck J.: Die Bock von Wülfin gen als Erbkrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802, in: Die Diözese (wie Anm. 4), 63. Jg. (1995), S. 91–139, hier S. 93. — Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 3. T., S. 486f. (973: 1293).

²⁶ Hartmann: Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg (wie Anm. 2), S. 177–193, hier S. 117f. u. 153ff.

Spiegelberg, zu Lehen. Die Grafen von Poppenburg und die Grafen von Spiegelberg waren wiederum Lehnsmänner der Fürstbischöfe von Hildesheim, die Oberlehnherren des Dorfes Wülfigen waren und auch die ursprünglichen Inhaber des dortigen Zehntens. Zumindest den halben Zehnten zu Wülfigen übertrug das Fürstbistum dem Bodo Edelherrn von Homburg (etwa zwischen 1250–1275), der damit wiederum Konrad II. von Wülfigen belehnte²⁷.

Die Gerichtsherrschaft²⁸ und die mit ihr verbundene Dorfborgigkeit über Wülfigen war abhängig von der bis zum Ende des Mittelalters gewachsenen Landesherrschaft, nämlich von der der hildesheimischen Fürstbischöfe bis 1523 und dann der der Welfenfürsten. Sie umfaßte das Recht auf Abgaben und Dienste sowie eine sehr begrenzte Gerichtsbarkeit über das Dorf Wülfigen und dessen Zubehör.

Das Geschlecht der Bock von Wülfigen dürfte bereits im Hochmittelalter wie auch noch bis 1802 durch die Fürstbischöfe von Hildesheim *mit dem Dorfe Wulfingen, mit Dienste, mit Gericht und Ungericht* [= Gericht über Leben und Tod], *Meier- und Kothofen und der Schaparie mit aller Gerechtigkeit binnen und buten dessulbigen Dorpes und Hardingessen mit Hofe, Felde, Water, Wischen und Weide* (so Lehnbrief 1516), und zwar (laut Lehnbrief 1512; aber ohne Ungericht!) mindestens mit zwei Meier- und 16 Kothöfen, 10 Hufen Landes, Schäferei, Taverne und Gericht belehnt gewesen sein. Dadurch, daß das Hauptarchiv der Bock von Wülfigen als deren Dauerleihgabe im damaligen Staatsarchiv Hannover 1943 ein Opfer des Luftkrieges geworden ist, dürfte es sich erklären, daß eine Belehnung der Bock erst seit 1512 und dann auch nur in Abschriften nachzuweisen ist²⁹. Wenn die nachfolgenden Lehnbriefe von 1538 an erst ausdrücklich deren Belehnung zu Wülfigen und nunmehr auch zu Hardingsen (damals bereits Wüstung; im Lehnbrief 1512 nicht, aber seitdem miterwähnt) bezeugen, könnte das auch der Grund für den seitdem vergrößerten örtlichen Lehnbesitz der Bock gewesen sein. Er umfaßte fortan 17 Hufen Landes, 4 Meier- und 21 Kothöfe sowie Schäferei, Taverne und Gericht. Daß die von Wülfigen bzw. Bock von Wülfigen bereits im Hochmittelalter Gerichtsherren zu Wülfigen gewesen sind, kann

²⁷ NHHSH (= Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover): VV P51 (Nachl. Schnath), IIIC, Nr. 1 (nach Cop. X5, S. 20b). — Wegen des Zehntens zu Wülfigen s. J. Huck: Die von Klencke als Nachfolger der Bock von Wülfigen, in: DHVG 66 (1998), S. 71 u. 88f.

²⁸ Wie Anm. 24.

²⁹ NHHSH: Hild. Br.9III/69, S. 16a–17b (1512 Juli 30) u. 20a–21b (1516 Nov. 5); Cal. Br. 10/215 (1538 Jan. 25).

vermutet werden, weil sie hier einerseits zumindest seit 1175 gegessen haben und auch wohl schon als größte der Gutsherren, andererseits aber die hildesheimische Stiftsvogtei, wie oben geschildert, im 11. und 12. Jahrhundert zerfallen ist und die Bischöfe von Hildesheim etwa 1180 bis 1221 einzelne Vogteien wieder zurückerworben haben, in denen sie die Gerichtsherrschaft nicht selbst ausüben konnten. Außerdem muß bedacht werden, daß die Bock von Wülfin gen zu den Dienstmannen (Ministerialen bzw. Ritter miles) des Bistums Hildesheim gehört haben, die seit dem 11. Jahrhundert als eigener Stand aufgetreten sind. Für die Wülfinger Guts- und Gerichtsherrschaft der Bock im Hochmittelalter mag ebenso sprechen, daß sie sich um 1293 auf ihrem Stammsitz Wülfin gen eine Eigenkirche, die heutige evangelisch-lutherische Pfarrkirche, haben bauen dürfen³⁰. Im übrigen beweisen die wenigen, oben wiedergegebenen Belege des 14. Jahrhunderts, daß Dörfer und die Gerichtsbarkeit darin damals auch an andere Geschlechter des niederen Adels als Lehen oder Pfand gegeben worden sind.

Um das Gericht Wülfin gen besser in seiner Umgebung werten zu können, seien hier kurz die aus dem Mittelalter bekannten Niederge-richte der Nachbarschaft beschrieben. Für Elze³¹, das als Dorf mit einem Rat 1352 und 1360, als Flecken erst 1431 und als Stadt seit 1614 sicher nachgewiesen werden kann, gab es laut Urkunde des Gerhard Fürstbischofs von Hildesheim von 1389 das *ammecht to Eyltze* mit Höfen, Leuten und Gericht, ferner die *vogedye to Eyltze unde dat gherichte buten unde binnen dem dorpe darsulves*. 1414 beurkundete Henneke Dykhof als Gogrefe des Go zu Elze, daß Otto Ordenberg Bock den Elzet Kirchherren drei Hufen Landes aufgelassen habe. Dennoch konnte sich auch das eng mit Mehle verbundene Elze bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht ganz vom Landgericht des Amtes Poppenburg freimachen, das – offenbar in Nachfolge des Goes Elze – für Elze und Mehle gemeinsam gehegt wurde. Das um 1236 gegründete Augustinerinnenkloster Wülfin ghausen³² gewann die Vogtei über das Dorf Wülfin ghau-

³⁰ Hoogeweg: UB Hochstift (wie Anm. 7), 3. T., S. 486f. (973: 1293 März 10).

³¹ NSW (= Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel): Landschaftsbibliothek/3151, H. 3, S. 21 (1352 Okt. 21). — Hager: UB Wülfin ghausen (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 189f. (236: 1360 Jan. 13). — Huck, J.: Elzes Weg vom Dorf zur Stadt, in: Alt-Hildesheim 27 (1956), S. 37–41. — Hist. Verein für Niedersachsen: Hs. 194 (Bocksches Kopialbuch), Bl. 126 (1414). Das Gogericht dürfte wohl noch im 15. Jh. eingegangen sein. — Huck, J.: Das Landgericht des Amtes Poppenburg, in: Unsere Heimat. Blätter für Heimatgeschichte Volks- u. Naturkunde (Beilage zur „Leine- u. Deister-Zeitung“, 8.–9. Jg. (1960f.).

³² Hager: UB Wülfin ghausen (wie Anm. 20), 1. Bd., S. 31f. (17: 1241).

sen, die Vogt Bartold vom Altenmarkt seinen Lehnherren, den Grafen von Lauterberg, 1243 aufließ und diese dem Fürstbischof von Hildesheim, der sie dem Kloster schenkte. Ob die Dörfer Boitzum, Wittenburg und Sorsum sowie das Dorf Wülfigen im Mittelalter zum Go Eldagsen gehört haben, wie vor Jahrhunderten angenommen worden ist³³, erscheint kaum glaubhaft; denn auffallend ist doch die einstmalige Zugehörigkeit zur Urfparrei Elze von Wülfigen bis etwa Ende des 13. Jahrhunderts sowie von Boitzum, Wittenburg und Sorsum bis 1543. Dahingegen werden die Dörfer Holtensen, Alferde, Hallerburg und Adensen im Go Eldagsen, auch Go Adensen genannt, gelegen haben. Eigenständige Niedergerichte sind für die ebenfalls an Wülfigen grenzenden Dörfer Nord- und Burgstemmen nicht bekannt, nur Tieplätze vor oder in diesen Siedlungen³⁴. Die Vogtei dürften hier zunächst die Inhaber der Poppenburg ausgeübt haben, wie hernach das Amt Poppenburg bis zur Gründung des Königreichs Westphalen von Napoleons Gnaden 1807 für die Rechtsprechung zuständig gewesen ist.

Ein mittelbarer Hinweis darauf, daß die Bock von Wülfigen schon im Mittelalter das Gericht im Dorf Wülfigen besessen haben, könnte die Aussage von zwei Männern, Untertanen von Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg aus Northeim sein, die Ritter Timme II. Bock 1399 gefangen genommen und *in dat dorp to Wulvinghe* geführt hatte, wo sie rund drei Tage verwahrt wurden und erst wieder ausgelöst werden mußten³⁵. An unbekanntem Ort hatten die Bock von Wülfigen auch zwei hochrangige Gefangene aus der Schlacht bei Dinklar 1367 verwahrt und erst gegen Lösegeld und Schwören der Urfehde wieder freigelassen; 1452 mußte Hans von Stockhausen, ein Mitstreiter des räuberischen Welfenfürsten Wilhelm II. († 1503) für 114 Gulden aus dem Gefängnis der Bock (von Wülfigen?) gelöst werden³⁶.

³³ Spieß, Werner: Die Großvogtei Calenberg, Göttingen 1933, S. 82f u. 93; ferner Achim Gercke: Die Geschichte der Herrschaft Adenoys im Calenberger Lande. Von den Bauerlehen und der Entstehung der Meierhöfe bis zur Gegenwart, Nordstemmen-Adensen 1985, S. 26: Adenser Go (= Eldagser Go; ohne Stadt Eldagsen). Wegen Urfparrei Elze s. Huck: Das Archidiakonat Elze, in: DHVG 60 (1992), S. 7–49, hier S. 16 ff. u. 23f.

³⁴ Huck, J.: Das Amt Poppenburg im Jahr 1593, in: Alt-Hildesheim 30 (1959), S. 36–45. — Derselbe: Das Landgericht (wie Anm. 31).

³⁵ Doebner, Richard: UB Stadt Hildesheim, 2. T., Hildesheim 1886, S. 617f. (1113f.: [1399 nach Nov. 3]) .

³⁶ Bock von Wülfigen, Georg Wulbrand: Geschichte der Bock von Wülfigen, Hannover 1896, S. 154 (45: 1367 Burghard Edler von Schöneberg u. Cord Weydenberg). — Schmidt, Gustav: UB Stadt Göttingen vom Jahr 1401 bis 1500, Hannover 1867, S. 254 (275, Anm. 1: 1452 Gefängnis der von Bock). — Wegen Gefängnis zu Wülfigen s. Anm. 47.

Eine Nachricht über die Fehde des hildesheimischen Fürstbischofs Bartold mit der Stadt Hildesheim von 1485 besagt sogar³⁷, daß durch die Städtischen am 19. Februar *wart gegrepen der Bocke foget van Wulvingen in dem hoken und in des rades fengnisse gesadt*. Das ist der älteste bekannte Beleg für einen Vogt, der das Bestehen des Bockschen Gerichts voraussetzt. Da Lehnherrschaft nicht gleichbedeutend war mit Gerichts- oder gar Landesherrschaft, fragt es sich, ob die Bock von Wülfigen hier ursprünglich auch Eigengut besessen haben, durch die Fürstbischöfe von Hildesheim schon vor 1512 mit der Gerichtsherrschaft in Wülfigen belehnt worden sind oder diese ihnen – vielleicht auf andere Weise – zugewachsen ist³⁸.

Namentlich begegnet als Vogt zu Wülfigen 1532 Hans Holtkamp³⁹, dessen langjährige Dienste die Elzer Bock belohnten, indem sie ihn und seine Ehefrau Anne begiftigten, befreiten und beleibzüchtigten mit einem Kothof *by dem Thie gelegen, tho Wulfigen, dare se itz und uppe wohnen, mit den Penning, Honere und Maentynsen*, die die Bock daran besitzen, und mit Ermäßigung des jährlichen Herrendienstes vom Kothof von 12 Tagen auf vier. Obendrein gaben sie dem Vogt und seiner Ehefrau frei *alle unse Bedeldage, dat sy roden Bost efte Dorne* hauen, mähen und Heu machen *up dem Meigenblecke, Koelgeld und wat wy des van olden Beden nu tor Tyd an den van Wulfigen hebben und noch hebben mochten*. Außerdem bewilligten die Elzer Bock dem Hans Holtkamp, *solange he unse Knecht ist to Wulfige synen fryen Meyer- und Kotdeinstmann, wu dat von Oldere einem Vogde vor- gunnt ist*, so daß durch die den Eheleuten Holtkamp verschriebene Leib-

³⁷ Doeber: UB Stadt (wie Anm. 35), 8. T., S. 125 (113).

³⁸ Vergleichsweise besaßen die von Lenthe zu Lenthe zwischen 1300 und 1500 sogar vier Rittersitze, auf denen vier Linien des Geschlechts saßen, die ihre Gutshöfe samt dazugehörigen Meier- und Kothöfen in zahlreichen Dörfern „teils als freies Eigentum besaßen, teils von den Welfen, von den Grafen von Wunstorf, von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg, vom Bischof von Minden und von der Äbtissin des Stifts Wunstorf zu Lohen trugen, während sie das Gericht zu Lenthe von jeher als freies Erbe in gemeinsamer Ausübung innehatten und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Welfenherzögen zu Lehen auftrugen“ (Lenthe, Gebhard von: Nieders. Adel zwischen Spätmittelalter und Neuzeit, in: Schriften zur Problematik der dt. Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. I: Dt. Adel 1430–1555, Büdinger Vorträge 1963, hrsg. von Hellmuth Rössler, Darmstadt 1965, S. 177–202, hier S. 181). Wegen anderer Entwicklungen einer Gerichtsherrschaft vgl. Anm. 20–23.

³⁹ NHH: Hann. 27 Hildesheim B 4672, Bd. 1. 1585 lebte zu Wülfigen noch der Kötter Heinrich Holtkamp (50 Jahre alt), wohl ein Sohn des Vogts (Burchard, Max: Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16. Jhs. Die Calenberger Musterungsrolle von 1585 und andere einschlägige Quellen. — Leipzig 1935, S. 233).

zuchtsfreiheit *syner Vogdei Freiheit und Rechtigkeit neinen Afbroek nehmen schullen*. Auch sollten die Holtkamp gleich anderen Untertanen zu Wülfinen Wasser, Weiden, Holz, Feld und überhaupt alles Recht für sich und ihr Vieh gebrauchen und *darvor Herrnschat und gemeine Dorpstuer* nach ihrem Vermögen gleich anderen Kotnachbarn und nicht höher entrichten. Zugleich sicherten die Elzer Bock von ihrem Anteil den Eheleuten Holtkamp zu, daß sie auch deren Kinder auf dem Kothof *ruweliken, sunder alle Ansprake währen laten* wollten und die Kinder dann *de Macht hebben, de Bute to verkopende nach ohrem Willen und Besten, weme se konden und wolden*, ohne hier seßhaft bleiben zu müssen. Dagegen versprach Holtkamp den Elzer Bock, ihnen *ok de Vogtesknechtschop wy utzunt* in Wülfinen weiter zu leisten, behielt sich aber vor, vom Vogtdienst zurückzutreten, wenn ihn *unlidliche Beschweringe* oder seine *igene tofälligen Notsake* dazu zwingen würden.

Bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts gibt es nur ganz wenige Nachrichten über das Gericht Wülfinen. Auf alle Fälle werden die Herren Bock von Wülfinen seit ihrer Erbverbrüderung von 1439 die Gerichtsherrschaft zu Wülfinen gemeinsam besessen und ausgeübt haben⁴⁰. Die Aussage über die Gerichtsherrschaft der Bock von Wülfinen zu Wülfinen von 1693 kann ohne Zweifel auch für die ältere Zeit Gültigkeit beanspruchen und lautet⁴¹: *Daselbst exerzieren die Herrn von Bock zu Bockerode und Elze das Untergericht im Dorfe und außerhalb des Dorfs, so weit die Wülfiner Feldmark, Hude und Weide gehet, und sind besagte Eingesessene zu Wülfinen denen Herren von Bock Bockerodischer Seiten zu Wülfinen denen Herren von Bock Bockerodischer Seiten oder dero itzo vorgesetzten Herrn Vormündern zu leisten und zu bezahlen schuldigt wie die Tabell auf der andern Seiten ausweist* (= Namensliste mit Abgaben und Diensten).

Die Frauen der Bock von Wülfinen waren von Lehen ebenso wie von der Gerichtsherrschaft ausgeschlossen, was auch ein Vergleich zwischen Kurt Bock († 1626) und den Vormündern seines Neffen Wulbrand Georg Bock, dem Sohn von Jobst Brun B. und dessen Gemahlin Katharina

⁴⁰ NHSH: Hild. Br. 9III/69, S. 74b (1439); Cal. Br.2/30 (1594 heißt es vom Amt Poppenburg u. a.: *Das Dorf Wulfinen, so nicht in, sonder allermaßen an diesem und im Amt Calenberg gelegen, kommt den Bocken zu und haben dieselben daran das Untergericht.*). — Huck: Die von Klencke (wie Anm. 27), S. 69.

⁴¹ Inventarium oder Corpus bonorum über die Verlassenschaft des Schatzrats und Rittmeisters Joh. Hermann von Bock † 1691 von 1693 (ABB = Archiv Bock von Wülfinen, Linie Bockerode, zu Elze A 205; ABE = Archiv Bock von Wülfinen, Linie Elze A45).

von Ilten, vom 11. Februar 1602 beweist, in dem es heißt⁴²: *Zum anderen, die Botmäßigkeit zu Wulfingen belangend, soll den beiden Bocken [Kurt und Neffen Wulbrand Georg] einzig und allein bleiben und der Witwen [Wulbrand Georgs Mutter] und ihren itzigen Ehemann [Johann Statius de Rasche] nicht gestattet werden, deroselben sich in geringsten mit anzumaßen. Es mag aber die Witwe so lange, bis sie vom Gut [Bockerode, ihrem Witwensitz] fuglich gebracht, die ihr ausgewiesene Dienste zu Wulfingen bei den Leuten fordern lassen, dazu ihr uf ihr Erfurdern dann der Bocke Voget zu Wulfingen befurderlich sein soll, Kurt Bock aber die Botmäßigkeit und Gericht zu sein und des Unmundigen Behuf in guter Aufacht haben und was von Bruchen und anderen Aufkunft dem Unmundigen zu seinem Anteil gutwillig folgen lassen.*

Die Einkünfte aus dem Gericht Wulfingen wurden also unter den Linien der Bock von Wulfingen geteilt und gelangten nach 1583 je zur Hälfte an die neugegründeten Linien Bockerode und Elze, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der Herren von Bock in diesen Linien und deren etwaige Unterteilung nach Ästen (Bockerode = Bockerode und Gronau; Elze = Elze und Burgstemmen). Die oben inhaltlich wiedergegebene Urkunde der Elzer Bock von 1532 für den gemeinsamen Vogt des Geschlechts, Hans Holtkamp, spiegelt die damalige Teilung der Gerichtsherrschaft nach Linien wieder, indem die Elzer Bock nur für ihren eigenen Herrschaftsanteil (12 Tage Herrendienst von insgesamt 16) freien konnten usw.; denn vier Tage waren dem Gronauer Wulbrand († 1583) zu leisten.

Außerordentlich wichtig ist der Hinweis in der Urkunde von 1532 auf die Lage des dem Vogt verliehenen Kothofs *by dem Thie*. Der Tie war die Stätte, auf der die Einwohner des Dorfes Wulfingen sich jahrhundertlang zum Gericht zu versammeln pflegten, und 1532 noch allgemein bekannt. Wie lange der Tie als Gerichtsstätte genutzt worden ist, ließ sich nicht ermitteln. Hier soll in alten Zeiten ein Schandpfahl (wohl ein Strafpfahl für geringere Vergehen) gestanden haben⁴³.

Infolge fehlender schriftlicher Überlieferung kann über das adelige Gericht Wulfingen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts

⁴² ABB: A15 (1602 Febr. 11) u. 14 (1585 Okt. 15 vorläufige Erbteilung auf drei Jahre mit Absicht von weiteren Teilungen der Samtmeier- und Samtkothöfe, der Zehnten, Wiesen, Mastung, Gerichte, Jagd usw.).

⁴³ Wilhelms, Ernst: Aus der Geschichte des Dorfes Wulfingen (1995), S. 32 (Wulfinger Pfahl). — Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 79ff. (Pranger oder Schandpfahl unehrenhaft, aber nicht der Strafpfahl).

nur allgemein und lückenhaft berichtet werden. Das wenige Bekannte ergibt sich nicht aus Urkunden, Büchern und Akten des Gerichts, sondern aus Reichskammergerichtsakten der Zeit vor und nach 1600, die den zwischen den Bock von Wülfin gen sowie den Einwohnern zu Wülfin gen strittigen Umfang der Herrendienste betreffen⁴⁴. Die Auseinandersetzungen zwischen den Bock und ihren Herrendienstpflichtigen setzten bald nach dem Tode von Heinrich V. Bock († 1563), des letzten der älteren Bock zu Elze, ein. Der Gronauer Wulbrand Bock († 1583) wurde nun als der einzig handlungsfähige Vertreter seines Geschlechts durch die verschiedenen Lehnherrenschaften mit zahlreichen Gütern belehnt und zu Wülfin gen in Anwesenheit der ganzen Dorfschaft als Gerichts- und Gutsherr eingeführt. Das geschah auf fürstlichen Befehl durch Burghard von Saldern, den Calenberger Großvogt Konrad Wedemeyer und Jürgen Reiche. Dabei versprach Wulbrand Bock, alles bei der alten Rechtsordnung in Wülfin gen zu belassen, und die Wülfin ger huldigten ihm, leisteten die gewöhnlichen Pflichten und Eide⁴⁵. Doch schon bald darauf forderte Wulbrand Bock von den Wülfin gern mehr Herrendienst als zuvor, so daß die Wülfin ger ihren calenberghischen Landesherrn, Herzog Erich II. († 1584), wiederholt um Hilfe und Schutz anriefen. Dennoch wurden sie auch unter Herzog Julius († 3. 5. 1589) wieder durch Wulbrand Bocks Söhne Kurt und Jobst Brun überfordert und klagten mit Erfolg. Herzog Julius hatte zu ihren Gunsten noch am 7. März 1589 entschieden, was dann sein nachfolgender Sohn Heinrich Julius am 28. Juli 1589 bekanntgab. Dadurch wurden die Rechte und Pflichten der Bock als Gerichtsherren sowie ihrer Wülfin ger Untertanen in einer Art von Dorfordnung bis zur Aufhebung des Untergerichts Wülfin gen und Ablösung der bäuerlichen Verpflichtungen gegenüber den Guts- und Gerichtsherren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgeschrieben. Sie bedeuteten einen Schutz der Wülfin ger in ihren Meierrechten. Unter anderem wurden Hude und Weide geregelt. Hinsichtlich des Wülfin ger Gerichts aber setzte der Landesherr fest:

⁴⁴ Wenn in der folgenden Beschreibung des Gerichtes Wülfin gen bis etwa 1610 nichts anderes vermerkt worden ist, diene als Quelle: NHSH, Hann. 27 Hildesheim B4672, Bde. 1–3. — Hierzu J. Huck: Vom Dorf Wülfin gen und seinen Herrendiensten, Aufbegehrende Bauern zwischen Reformation und 30jährigem Krieg. In: Hildesheimer Jahrbuch, Bd. 72 (2000).

⁴⁵ Eine derartige Einführung als Gerichtsherr zu Wülfin gen ist aus nachfolgender Zeit nicht bekannt.

Wegen Vorlegung der Gerichtskosten ist der Streit mit beider Teile Bewilligung dero Gestalt aufgehoben, daß die Dorfschaft dero Behuf ein Faß Bier, einen Hammel, etwa vier oder fünf Hahnen und ein Schock Eier zu kontribuieren, die ubrigen Unkosten aber die Bocke und diejenigen, so darüber zehren, zu stehen verpflichtet sein sollen und wollen.

Was sonst die geklagten Schlägerei und andere Bedrängnuspunkte betrifft, sollen hiemit, so viel die Parteien betrifft, allseits aufgehoben und ein dem andern hinforter alles Guts zu erzeugen, wie auch die Bocke die noch bei sich habende Pfande den Leuten zu restituieren und diejenige, welche voriger Mißverständnisse halben in die Gerichtsbücher zu Abfurderung Poen geschrieben sein mochten, auf künftigem Gericht nicht eingewrugt werden.

Was sonst wegen gespurten Mißbrauchs der Untergericht wie auch des angerichteten Gefangenstocks halben vurgelaufen, wollen wir uns der gebührlichen Strafhie mit nicht begeben, noch auch wegen gebuhrter Gefangenus den Bocken mehr dann sie zu Recht oder von Alters befugt, eingeräumt, sondern uns sowohl des einen als des andern Punkts ha[l]ben unsere rechtmäßige Notdurft hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Ungeachtet der fürstlichen Entscheidung von 1589 stritten die Bock von Wülfigen und deren Wülfiger Untertanen noch bis 1611 vorm fürstlichen Hofgericht zu Wolfenbüttel und dann vorm Reichskammergericht in Speyer, hauptsächlich wegen der Herrendienste, weil die Bock sich mit dem für sie nachteiligen Ausgang des Streits nicht zufrieden geben wollten. Aus ihrer Klage und der Wülfiger Gegenklage sowie aus Zeugenverhören lassen sich weitere Anhaltspunkte für die damaligen Wülfiger Gerichtsverhältnisse gewinnen, wenn auch kein ganzheitliches Bild. Bemerkenswert ist es, wie die Wülfiger in der Gegenklageschrift vom 30. Mai 1592 betont haben, daß Wülfigen *ein Dorflein im Gericht Calenberg, naher bei dem Haus Poppenborg gelegen sei*. Ebenso sagten die durch die Bock besonders beschuldigten Wülfiger Meier, sie seien frei und im Ehestande geboren.

Damals haben die Bock den Burgfried auf ihrem Wülfiger Stammsitz unter anderem für Gerichtszwecke genutzt. Hier hatten Wulbrand Bock († 1583) und sein Elzer Vetter Heinrich V. Bock († 1563) erneut ein Gefängnis⁴⁶ eingerichtet, das ihnen durch die fürstlich braunschweigischen Statthalter und Räte zu Neustadt am Rübenberge am 5. Februar 1563

⁴⁶ NHSH: Cal. Br.2/283. — Vgl. Anm. 36.

verboten wurde. Zugleich befahlen sie dem Vogt zu Calenberg, bei abermaligem Einsperren von Leuten im Bockschen Privatgefängnis, diese herauszuholen, nach Calenberg zu schaffen und das in Neustadt anzuzeigen. Die Bock von Wülfigen aber hielten sich nicht an den fürstlichen Befehl, wie aus der nachfolgenden Zeit bekannt ist. Es seien wiederholt Leute in Eisen geschlagen worden. Wulbrand Bock hätte etwa neun oder zehn Jahre vor seinem Tode ein neues Gefängnis zu Elze gebaut und dann nach Wülfigen in einen Speicher, also den Burgfried, auf dem Kirchhof bringen lassen, das durch Wulbrands Söhne, die Junker Kurt und Jobst Brun, gegen die armen Untertanen nun mißbraucht würde. So hatten die Bock 1588 drei Wülfiger Knechte acht Tage lang festgesetzt, nachdem sie aus dem Herrendienst gefahren waren, weil die Bock ihnen nicht wie herkömmlich Essen und Trinken gereicht hatten. Bartold Lippels sprach als Zeuge am 5. Februar 1596 im Haus des Poppenburger Vogts Johann Gottschalk zu Wülfigen sogar von 14 Tagen Gefängnis. Damals sei mittags Kurt Bocks Hausfrau, Ilse vom Haus, gestorben. Kurt Pagel bezeugte, daß die Bock ihre Leute wohl hätten einlegen lassen, doch die Beamten zum Calenberg es ihnen erlaubt, aus dem Einlager zu gehen⁴⁷. Wulbrand Bock hatte sich zuvor sogar seiner Gerichtsuntertanen aus Dehnsen⁴⁸ bei Alfeld bedient, um den Wülfiger Kurt Ebeling gewaltsam ins Gefängnis zu führen. Im Burgfried wurden zeitweise auch Pfandsachen aufbewahrt; denn 1618 beschwerte Kurt Bock sich beim Landesherrn in Wolfenbüttel darüber, daß sein Neffe Wulbrand Georg Bock aus Elze etliche Pfandstücke gewaltsam aus dem Wülfiger Burgfried genommen und dadurch die Untertanen zum Ungehorsam verleitet hätte.

Bartold Lippels sagte im Zeugenverhör vom 5. Februar 1596 wegen der Herrendienste aus, *wann die Junkern zu Wulfigen Gerichte halten, sitzen die Junkern in der Stuben, die Leute aber draußen*. Unklar ist

⁴⁷ Vgl. Anm. 232.

⁴⁸ Obwohl die Äbtissin des Reichsstifts Gandersheim bereits 1437 Albert X. Bock von Wülfigen Besitz zu Lehen gegeben hatte (NSW: VII B, Hs. 12, S. 19b), begegnet das Gericht Dehnsen erst im Lehnbrief vom 18. 8. 1492 für die Bock (NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 3–6). Im Bockschen Güterinventar von 1693 (wie Anm. 41) heißt es: Im Dorf Dehnsen an der Leine haben die Bock von Wülfigen als gandersheimisches Lehen 12 Höfe, darüber sie den Zwang und das Gericht wie auch in der ganzen Feldmark haben. Desgleichen haben sie daselbst in der ganzen Feldmark die Jagdgerechtigkeiten. Die von Steinberg empfangen vom Reichstift 1470 als Lehen zu Dehnsen einen Meierhof und sechs Kothöfe (Peters, Arnold: Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. — Hannover u. Leipzig 1909, S. 31, Nr. 94). — Wegen des Gerichts Dehnsen vgl. Anm. 95 u. 130.

es, ob die Junker sich beim damaligen Gerichtstag in der Stube ihres Stammsitzes aufgehalten haben oder in der ihres Vogtes. Auffallend ist es, daß das besagte Zeugenverhör im Wülfinger Haus des Poppenburger Amtsvogtes Johann Gottschalk stattgefunden hat, was aber wohl die Ausnahme gewesen sein dürfte.

Über zeitlich etwa vorgegebene Gerichtstage ist nichts bekannt, lediglich, *daß die klagenden Junkern den Mittwochen und Donnerstag nach misericordias Domini* [21. und 22. April] *dies abgelaufenen 91. Jahrs bin-*
nen den Dorf Wulffingen mit den [wegen des Herrendienstes] *Beklagten geze-*
chet, zusammen gessen und trunken, ein dem andern zugesoffen, sich underander
frohlich und guter Dinge gemacht. An dem Mittwoch sei *innen Wulffingen*
Gericht gehalten und dadurch doch die zuvor wegen verweigerten Herrendienstes ausgesprochene Kündigung der Meier unwirksam geworden. Diese Schilderung in der Gegenklage der Wülfinger vom 30. Mai 1592 beweist, daß in Wülffingen wie in anderen Gerichtsorten die Gerichtstage stets besondere Festtage gewesen und durch die Kirchenglocken eingeläutet worden sind⁴⁹. Wenn auch keine Einzelheiten vom eigentlichen Gerichtsverfahren überliefert worden sind, sei doch erwähnt, daß die beklagten Wülffinger Meier in ihrer dem fürstlichen Hofgericht zu Wolfenbüttel am 22. Februar 1598 überreichten Beweisführung gegen die Bock ausgeführt haben, *daß anno 91 am Mittwochen nach misericordias Domini auf dem Gerichte zu Wulffingen die Junkern sich sowohl von diesen Beklagten als anderen Einwohnern sich mit handgegebener Treue undertänigen billigen Gehorsam angeloben lassen und pro consequens sie* [die Beklagten] *also mit auf- und angenommen, dessen sein die klagenden Junkern in ihren Responsionibus bei dem 38. articulo defensionali geständig.* In diesem Zusammenhang mag noch bemerkt werden, daß der Bocksche Anwalt am 14. Februar 1599 die Zeugen der Wülffinger Untertanen nicht gelten lassen wollte, weil die Zeugen arm und daher nicht glaubwürdig seien. Den gleichen Standpunkt vertraten die beklagten Meier gegenüber Bockschen Zeugen, die arm waren und von Bockschem Gnadensbrot lebten.

⁴⁹ So z. B. noch 26. 3. 1796 das Landgericht zu Eldagsen (Landwehr: Landgerichte, wie Anm. 15, S. 102, Anm. 3). Vgl. auch oben in der sogen. Dorfordnung von 1589 die Gerichtskosten (Liefen von Essen und Trinken durch die Wülffinger, ferner Amtsordnung 18. 5. 1683 (Landwehr a.a.O., S. 49, Anm. 2).

Als nach Herzog Erichs II. Tod 1584 das Fürstentum Calenberg mit dem Fürstentum Wolfenbüttel unter Herzog Julius († 1589) vereinigt worden war, wurde im Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 bestimmt, daß es bei der hergebrachten Jurisdiktion der Gutsherren bleiben solle⁵⁰. Dennoch kam es wie bereits vor 1600⁵¹ auch danach wieder zu ständischen Auseinandersetzungen, weil fürstliche Beamte von den Landsassen Beweise für den Besitz besonderer Gerichtsprivilegien forderten. Einige von der Ritterschaft konnten ihre teils geschlossenen, teils aber ungeschlossenen, also vom fürstlichen Amte nicht ganz unabhängigen adeligen Gerichte behaupten. Zu letzteren gehörten auch die Bock von Wülfingen mit ihrem Untergericht Wülfingen. „Die Grenzziehung zwischen der Kriminal- und der Niedergerichtsbarkeit“ blieb „von den örtlichen Gewohnheiten“ abhängig.

Wie die Bock von Wülfingen ihre Gerichtsherrschaft bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeübt haben, ist nicht ganz klar überliefert worden. Die oben erwähnte sogenannte Dorfordnung von Wülfingen vom 28. Juli 1589 erwähnt Gerichtsbücher, die also im dortigen Bockschen Gericht für Niederschriften usw. üblich gewesen sind. Das zeigt, daß damals bereits das Verfahren des Bockschen Gerichts durch römisches Recht⁵² verschriftlicht worden war. Außerdem hatten Kaiser Karl V. 1532 die Peinliche Gerichtsordnung erlassen und Herzogin Elisabeth dem Fürstentum Calenberg 1544 eine davon bestimmte Hofgerichtsordnung gegeben, wenn auch dann noch alte Rechtsbräuche fort dauerten. Doch durch gewohnheitsrechtliche Anwendung als Juristenrecht und nicht zuletzt auch unter dem Einfluß der im römischen Recht geschulten leitenden fürstlichen Beamten drang dieses unaufhaltsam

⁵⁰ Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714, Hildesheim 1972, S. 29.

⁵¹ Georg Klencke, der 1591 einen Dieb verhaftet hatte, konnte 1598 die Bestätigung der Hochgerichtsbarkeit für Hämelschenburg erreichen (Albrecht, Thorsten: Die Hämelschenburg. Ein Beispiel adliger Schloßbaukunst des späten 16. und frühen 17. Jhs. im Weserraum <Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- u. Westdeutschland, Bd. 13>, Marburg 1995, S. 35). — Im allgemeinen beispielhaft für geschlossene Gerichte ist Herbert Mundhenke: Das Patrimonialgericht Adelebsen, Göttingen 1941. — Wegen der Abgrenzung zwischen Hoch- und Niedergericht s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 124.

⁵² Hierzu Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 121f.; ferner Manfred von Boetticher: Niedersachsen im 16. Jh. in: Geschichte Niedersachsens, 3. Bd., T. 1, hrsg. von Christine van den Heuvel u. M. v. Boetticher, Hannover 1998, S. 81 u. 95 betr. studierte Juristen.

vor. Davon zeugt neben Einzelgesetzen für das Calenbergische noch die zusammenfassende Verordnung „Von denen zu den Ober-Gerichten und denen zu den Nieder-Gerichten gehörigen Fällen“, 1596 erlassen durch Herzog Heinrich Julius.

Zum Vordringen des römischen Rechts im 16. Jahrhundert kam noch das allmähliche Verdrängen der niederdeutschen Sprache durch die hochdeutsche seit Einführung der Reformation in den Welfenfürstentümern Calenberg und Göttingen unter Herzogin Elisabeth 1542 bis 1543. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß zumindest Wulbrand Bock († 1583), seine Ehefrau Meta Bock von Nordholz sowie beider Söhne Kurt († 1626) und Jobst Brun († um 1593) schon schreibkundig gewesen sind. Kurt Bock hielt zur Bildung seiner drei Söhne und vielleicht auch seiner Töchter Hauslehrer⁵³ und ließ die Söhne 1604 in der Universität Helmstedt einschreiben⁵⁴. Sie könnten also durchaus über Kenntnisse des römischen Rechts verfügt haben. Hinzu kommt noch, daß seit der Zeit von Heinrich V. Bock († 1563) zu Elze Bocksche Schreiber⁵⁵ bezeugt sind, über deren Bildungsstand (etwaiges Jurastudium) im allgemeinen aber nichts bekannt ist. Im Erbteilungsvertrag der Söhne von Wulbrand Bock († 1583) von 1585 heißt es unter anderem, daß die Rechnungslegung durch unsere *Schreiber und Diener* erfolgen soll⁵⁶. Es müssen demnach schon Kurt und Jobst Brun Bock über je einen Schreiber verfügt haben. Unter Wulbrand Bock († 1583) war es – wie Zeugen im Zusammenhang mit dem Herrendienststreit 1596 bekundeten – üblich, einem jeden Wülfinger Einwohner für geleistete Dienste Kerben in sein Kerbholz zu hauen. Noch 1629 bedien-

⁵³ Kayser, Karl: Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544, Göttingen 1897, S. 342, Anm. 688. — ABB: A458 (1609). — Vgl. Angelika König: „... zu Wittenberg und in Frankreich seine studia wohl angelegt“. Bildungswege junger Adliger, in: Adel im Weserraum um 1600: Katalog; Ausstellung im Weserrenaissance-Museum Schloß Brake, 15. Sept.–8. Dez. 1996, München u. Berlin 1996, S. 73–94, hier S. 74ff.

⁵⁴ Zimmermann, Paul: Album Academiae Helmstadiensis, Bd. I, Hannover 1926, S. 177 (1604 Okt. 16 die Brüder Schönberg Brun, Wulbrand David und Johann Bock sowie der Wülfinger Pastorensohn Joachim Bock).

⁵⁵ Um 1609 beschäftigten von 40 in der Grafschaft Lippe nachweisbaren adligen Haushalten nur 4 einen eigenen Verwalter und 2 einen Schreiber (Hufschmidt, Anke: Obristen, Ökonomen und Droste. Über das Leben adliger Männer. In: Adel im Weserraum, wie Anm. 53, S. 193–209, hier S. 200).

⁵⁶ ABB: A14 (1585 Dez. 15).

ten die Bockschen Diener sich zwecks Überwachung des Holzeinschlags in der Bockschen Finie eines Kerbholzes⁵⁷.

Namen von Bockschen Schreibern sind vor allem den oben angegebenen Akten des Reichskammergerichts über den strittigen Wülfinger Herrendienst zu entnehmen. Balzer Dankwert war Schreiber unter Heinrich Bock († 1563) zu Elze. Unter Kurt Bock († 1626) amtierten als Schreiber ein Christian 1588, danach wahrscheinlich der Diener Henricus Flohr⁵⁸ und dann (so 5. 2. 1596) Andreas Flodtvedder. Für das Jahr 1595 ist noch Hennig Lütke, später in der Verwaltung des Amtes Lauenstein tätig, als Bockscher Schreiber und wohnhaft in deren adligen Hof zu Gronau bezeugt⁵⁹. Levin Schulrabe, der sich 1604 im Auftrag der Vormünder des Wulbrand Georg Bock zu dessen Onkel Kurt zwecks Rechnungslegung nach Elze begab, wird wohl kein Bockscher Schreiber gewesen sein⁶⁰. 1609 bezeugte der Bocksche Schreiber Oswald Huvertich einen Kaufbrief von Kurt Bock⁶¹. 1608 und 1609 schlug Kurt Bock seinem Neffen Wulbrand Georg wiederholt vor, *daß ein Samtdiener, der uns zu beiden Teilen verwandt und Rechenschaft davon täte, darauf [= Bocksches Gesamtgut Gronau] gesetzt wurde; dann ich meinen Teil davon nicht entraten kann*⁶². Dazu kam es offenbar nicht gleich. Doch ließ Kurt Bocks Sohn Johann († 1632) zumindest schon 1630 in dem ihm nunmehr allein gehörenden adligen Hof zu Gronau seinen Schreiber wohnen⁶³, den damals wiederholt erwähnten kaiserlichen Notar Zacharias Ronnenberg.

Eine Hauptfrage aber, ob die Bock von Wülfigen das Richteramt in ihrem Gericht Wülfigen um 1600 selbst

⁵⁷ ABB: A22 (1629 Juni 19 Vergleich bestimmt 9., daß ein Kerbholz zur Überprüfung des Holzeinschlags der Bockschen Linien Bockerode und Elze zu halten ist sowie die gehauenen Stämme mit einen Eisen zu kennzeichnen sind). Vom allgemeinen Kerbholzgebrauch bis ins 16. Jh. berichtet Ernst Schubert: Die Umformung spätmittelalterl. Herrschaft im 16. Jh., in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 63. Jg. (Bonn 1999), S. 204–263, hier S. 212.

⁵⁸ NHSH: Celle Or. 30/1540 (1594 April 14, Elze: Kurt Bock bevollmächtigt seinen Diener Hermann Flohr zum Empfang der fürstlich-lüneburg. Lehen).

⁵⁹ ABB: A16 (1613 Sept. 11) u. 22 (1623 April 1).

⁶⁰ ABB: A237 (1604 April 4). Ein L. Sch. war 1585 Stadtschreiber zu Wunstorf, 30 Jahre alt (Burchard: Die Bevölkerung, wie Anm. 39, S. 183).

⁶¹ ABB: A458 (1609 Mai 19).

⁶² ABB: A16.

⁶³ NHSH: Hild. Br.1/7166, S. 1a–4b (Bericht des Amtes Gronau vom 12. 2. 1630 an die stiftshildesheimische Regierung).

wahrgenommen und sich dabei ihrer Schreiber und Vögte bedient haben, konnte, noch nicht beantwortet werden, weil sich bisher keine einschlägigen Gerichtsprotokolle ermitteln ließen. Doch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür; denn die Bock von Wülfigen haben örtliche Juristen beschäftigt. Schon Wulbrand Bock († 1583) hat das getan. 1574 war an seinem Vergleich mit dem Meier Heinrich Rennemann zu Nordstemmen Jost Lorleberg⁶⁴, Lizentiat der Rechte und langjähriger Propst des St. Bonifatiusstifts zu Hameln, beteiligt. Bereits 1566 hatte Lorleberg eine vorherige Forderung des Plato von Helvesen von 400 Goldgulden gegen Wulbrand Bock besessen, der dafür einen Meierhof zu Wülfigen verpfändet hatte. 1575 trat Lorleberg sogar als Bocks Vertreter beim Empfang von dessen gräflich schauburgischen Lehen auf. Danach war Dr. jur. Konrad Bünting (1545–1615)⁶⁵, Syndikus der Stadt Hannover, jahrelang Rechtsbeistand der Bock von Wülfigen, z. B. bei Streitigkeiten mit dem Rat der Stadt Bockenem 1582–1592, bei der Bockschen Erbteilung von 1585 oder beim Abschluß eines Ehevertrags zwischen Jobst Brun Bock und Katharina von Ilten 1588. Doch 1605 schuldeten Kurt Bock und seines inzwischen verstorbenen Bruders Jobst Brun Sohn Wulbrand Georg dem Dr. Bünting 200 Taler. Ihn hatten die Brüder Bock schon 1588 mit einem Afterlehen zu Alferde, Eldagsen, Holtensen und Giften belehnt. 1616 forderte der Sohn Dr. jur. Jakob Bünting (1576–1654), Bürgermeister der Stadt Hannover (1624–1654), von Kurt Bock 700 Tlr und stritt sich deshalb bis 1654 noch ebenso wie sein Sohn Johann (1625–1693), braunschweig-lüneburgischer Hofrat, mit den Bockschen Erben.

Außer den genannten Advokaten benötigten die Bock von Wülfigen auch Notare. Zuerst begegnen noch unter Wulbrand Bock († 1583) und dann vor allem zur Zeit seiner Nachkommen die Elzer Notare Heinrich

⁶⁴ NHSH: Hann. 27 Hannover W 5780, Bd. 2, Nr. 19 (1566 April 22). — ABB: A429 (1574 Mai 15, Elze). — Nieders. Staatsarchiv Bückeburg: L 1 / 5402, S. 20a–b (1575 April 19).

⁶⁵ ABB: A326 (1582–1592), 14 (1585 Okt. 15), 15 (1602 Febr. 11, Hannover: Vergleich zwischen Kurt Bock und Erben seines Bruders Jobst Brun; dabei als beidseitiger Gesamtadvokat), 13 (Ehevertrag 1588 Dez. 8) u. 237 (1605 Okt. 28 u. 1612 Mai 4). — Zimmermann, Helmut: Die Herkunft der hannoverschen Bürgermeister von 1534 bis 1820, in: Hannov. Geschichtsblätter NF, Bd. 21 (1967), S. 197–232, hier S. 203 u. 218.

Eber⁶⁶ und Ebeling Ebeling⁶⁷. Während Kurt Bock den Notar Eber nicht beschäftigte, aber den Notar Ebeling, ließ Wulbrand Georg Bock beide für sich arbeiten. Außerdem war für Kurt und Wulbrand Georg Bock etwa von 1610 bis 1617 als Notar tätig Johann Strüve⁶⁸, Bürger zu Eldagsen. 1614 wohnte auf dem durch Wulbrand Georg Bock von den Erben Kitzscher erkauften Hof zu Gronau (jetzt Junkernstr. 10) der Notar Magnus Backhaus⁶⁹, der damals für ihn und ebenfalls für Kurt Bock Urkunden ausgestellt hat.

⁶⁶ Zimmermann: Album (wie Anm. 54), S. 10 (immatr. Helmstedt 1576 Okt. 17). — Friedlaender, Ernst usw.: Ältere Universitäts-Matrikeln. I. Univ. Frankfurt a. O., 1. Bd. (1887), S. 270 (immatr. 1579). — ABB: A475 (1617 Mai 18 Ebers Zeugenverhör für Wulbrand Georg Bock nach Übergriffen von Kurt und Johann Bock bei der Kirchenvisitation in Wülfigen) u. 20 (1618 Febr. 27, Elze: Zeugenverhör Ebers für Wulbrand Georg Bock betr. das Bocksche Gut Gronau um 1600).

⁶⁷ Die Ebeling Afterlehnsmänner der Bock von Wülfigen 1487ff. — Zimmermann: Album (wie Anm. 54), S. 30 (immatr. Helmstedt 1581). — ABB: A 429 (1574 Mai 15, Elze: Zeuge des Vergleichs zwischen Wulbrand Bock und dessen Meier Heinrich Rennemann, Nordstemmen), 218a (17: 1596 Mai 20 tätigt Verpflichtung des Burghard Bessel, Wülfigen, für Kurt Bock), 458 (1609 Mai 19 bezeugt Kurt Bocks Ankauf von Hofstätte des † Arend Lemke, Wülfigen), 481 (1613 April 5 unterschreibt Kurt Bocks Verschreibung für Heinrich Rennemann, Nordstemmen, statt Heinrich Grimme, Burgstemmen), 398 (3a: 1615 April 10 bezeugt Kurt Bocks Übernahme der Rückzahlung von Geld an Konrad Wedemeyer wegen des — wohl durch Wulbrand Georg Bock — gekauften Hauses zu Gronau und Kurts Zustimmung, daß Wulbrand Georg zur Rückgewinnung des an Wedemeyer versetzten Zehntens zu Eldagsen bei seinem Schwager Joachim Götz von Olenhusen 1200 Tlr aufnimmt, gegen Verpfändung von Kornzinsen aus Burgstemmen und Wülfigen), 20 (1617 Okt. 19, Bockerode: Kurt Bocks Vergleichsablehnung mit Wulbrand Georg B., dabei Bürgermeister Ebeling Ebeling, Elze, und Ratsverwandte; 1618 Febr. 20, Elze: Notarielle Befragung i. A. von Wulbrand Georg Bock). — NHH: Cal. Br. 10/591 (1618 Dez., Elze: Verschreibung der Witwe Anna von Steinberg, geb. Post, des Escherder Klosterbüß bei Elze an Wulbrand Georg Bock für 700 Tlr auf 9 Jahre; beglaub. Abschrift des Eb. Ebeling o. D.); Hild. Br. 9III/69, S. 72a (1596 Jan. 9, Banteln: Streitbeilegung zwischen Hildesheimer Michaeliskloster und Kurt Bock betr. Buden zu Hildesheim u. a. durch Eb. Ebeling). — Vgl. Anm. 158 (? Sohn Jürgen Ebeling).

⁶⁸ ABB: A16 (1610 Juni 22 Wulbrand Georg Bocks Instruktion für Notar Str.), 237 (1616 April 2, Eldagsen: Kurt und Johann Bocks Verschreibung für Albert Riesenkampsen; BvW-Meier Braun Hansen, Bürge des Gläubigers R., weil schreibunkundig, vertreten durch Notar Str.) u. 20 (1617 Jan. 27 Strüves Zeugenverhör betr. Burgfried, Wülfigen, für Wulbrand Georg Bock).

⁶⁹ ABE: A44 (1614 April 30, Elze: Für Wulbrand Georg Bock im Gütertausch mit Kurt Bock tätig); ABB: A20 (1617 Mai 12, Elze; beidseitig tätig), 475 (1617 Mai 30 Zeugenverhör für Kurt Bock) u. 237 (1556 April 1, Abschr.; 1614 Sept. 29 Notar stellvertretend für einen Schreibunkundigen).

Die oben bereits wiedergegebenen Nachrichten über Bocksche Vögte⁷⁰ bezeugen hinreichend ihre Bedeutung für das Gericht Wülfigen. Unter Bartold Bock († um 1534) amtierte – wie Ende des 16. Jahrhunderts noch bekannt war, – ein Heinrich Fischer⁷¹, auf den Hans Holtkamp (zumindest 1532–1542) sowie unter Heinrich Bock († 1563) Reineke Beren und Hans Schrader folgten, 1588 bis 1609 läßt sich der Vogt Bartold Schaper⁷² nachweisen, dem die durch die Bock beklagten Wülfiger Meier 1599 nachsagten, er habe als geschworener Vogt der Junker den Beklagten *allemaal zugesetzt, sie bei den Junkern angegeben und gewaltig danach getrachtet, daß die armen Leute zu Wulfigen um ihre Gerechtigkeit gebracht werden muchten*.

Über die Aufgaben der Vögte⁷³ ist nur wenig bekannt. Ohne Zweifel hatten sie wie die Bauermeister alle Vergehen dem Gericht anzuzeigen und darüber hinaus dem Gericht alle erdenkliche Amtshilfe zu leisten. 1542 oblag dem Vogt auch die Aufsicht über die Bockschen Holzungen, Finie, Stroth, Sudbrock und Osterwald. Obwohl im Abschied zwischen Kurt Bock und seinem Neffen Wulbrand Georg zu Wolfenbüttel 1603 vereinbart worden war, einen neuen, beiderseits aufgeschworenen Samtvogt einzusetzen und Kurt Bock wie bisher die unparteiische Weisungsbefugnis darüber zu lassen, blieb der oben genannte Bartold Schaper in seinem Amt.

Unbeschadet der Tatsache, daß sich die Erbteilung⁷⁴ zwischen den Nachkommen von Wulbrand Bock († 1583) nach dessen Tod von einer vorläufigen Teilung zwischen seinen Söhnen Kurt und Jobst Brun am 15. Oktober 1585 an sehr in die Länge zog und erst 1637 endgültig beendet wurde, war das Jahr 1614 entscheidend für den Hauptgütertausch zwischen den beiden neuen, noch heutzutage bestehenden Linien des Geschlechts Bock von Wülfigen zu Bockerode und Elze; denn am 11. Mai 1614 wechselten Wulbrand Georg Bock von Bockerode nach Elze und sein Oheim Kurt Bock von hier nach Bockerode. Der Vertrag von 1585 hatte die

⁷⁰ Vgl. Anm. 37, 39 u. 43 (1532 März 17, 1542 Okt. 31 in ABE, U1).

⁷¹ NHSH: Hann. 27 Hildenheim B4672, Bd. 2 (Zeugenaussage 1596 Febr. 5). — Neben der Holzkampschen Kötnerei an der Dorfstraße (jetzt Leinestraße) zweigte der Schierweg ab (Wilhelms: Wülfigen, wie Anm. 43, S. 21f.).

⁷² NHSH: Hann. 27 Hildesheim B4672, Bde. 1–2; Hann. 74 Calenberg/305 (Beren, Schrader). — ABB: A458 (1609 Mai 19).

⁷³ ABE: U1 (1542). — ABB: A15 (1602 Febr. 11 u. 1603 Aug. 26).

⁷⁴ ABB: A14 (1585), 15 (1602) u. 16 (1613 Sept. 11; 1614 Mai 11; Rechnungsauszug 1603–1604).

Gerichte der Bock zu Dehnsen und Wülfigen nicht einmal namentlich, sondern nur ganz allgemein erwähnt. Erst im Vergleich vom 11. Februar 1602 war der Geschlechtsälteste Kurt Bock mit der Wahrnehmung der Gerichtsherrschaft beauftragt und zugleich verpflichtet worden, dabei die Rechte seines bis 1610 noch unmündigen Neffen Wulbrand Georg Bock zu achten, vor allem auch hinsichtlich der Gerichtseinkünfte. Ein Auszug aus der Gesamtrechnung von Ostern 1603 bis dahin 1604 nennt leider nur zehn Namen von Wülfigern und ihre Strafgelder, insgesamt 35 Tlr 35 Gr., nicht aber die damit geahndeten Vergehen. Der Hauptteilungsvertrag vom 31. März 1613 stellte nur fest, daß es wegen der Gerichte zu Dehnsen und Wülfigen beim Vertrag von 1585 bleiben solle, obwohl – wie gesagt – erst 1602 etwas Genaueres darüber bestimmt worden war. Der Hauptgütertausch von 1614 leitete über zu Neuerungen in der Bockschen Gerichtsherrschaft.

Von 1614 bis zum Ende des Gerichts 1822

Allgemeines

Nachdem bereits im 16. Jahrhundert die Grundlagen für eine zentrale Landesverwaltung gelegt worden waren⁷⁵, setzte sich die Verstärkung der landesherrlichen Macht und Hand in Hand damit der Ausbau von Landesverwaltung und Justiz im 17. Jahrhundert fort. Diese Entwicklung wurde noch begünstigt durch das Vertragswerk von 1648, das nicht nur den 30jährigen Krieg beendete, sondern auch den Landesherren außenpolitische Handlungsfreiheit und innenpolitische Gewalt zusprach⁷⁶. Nun war es den Fürsten möglich, „ständische Mitsprache einzuschränken oder faktisch außer Kraft zu setzen.“ So waren die Rahmenbedingungen für eine künftige Landesherrschaft gegeben, die absolutistisch ausgerichtet war. Der eigentliche Einfluß des Adels war fortan beschränkt auf seine Stellung als Grund- und Gerichts-

⁷⁵ Von Boetticher: Niedersachsen im 16. Jh. (wie Anm. 52), S. 95. Vgl. auch oben Anm. 50 (Gandersheim. Abschied 1601) u. 52 (röm. Recht; Reichsgerichtsordnung 1532; welfische Gerichtsordnungen 1544 u. 1596).

⁷⁶ Heuvel, Gerd van den: Niedersachsen im 17. Jh. (1618–1714), in: Geschichte Niedersachsens (wie Anm. 52), 3. Bd., T., 19 S. 117–218, hier S. 176ff.

herr auf dem Lande. Als Inhaber von geschlossenen und ungeschlossenen Untergerichten bekam der Adel im Fürstentum Calenberg die absolutistische Politik des Landesherrn durch verschiedene Verordnungen zu spüren, die auch das Gerichtswesen betrafen. Die Neuerungen hatten schon begonnen, als Herzog Georg 1639 eine Hofgerichtsordnung erließ⁷⁷, wonach die Gelehrten im Hofgericht den Adel zahlenmäßig überflügelten. Außerdem zwang diese Hofgerichtsordnung dazu, bei allen Rechtsstreitigkeiten erst einmal das Güteverfahren anzuwenden. Die durch den lüneburgischen Herzog Friedrich erlassene Polizeiordnung vom 2. März 1640 sollte sich bald auch im Calenbergischen auswirken. Die „Calenbergische Cantzley- auch Untergerichtsordnung“ von 1663 verpflichtete die Räte sogar, sich bei ihren Rechtsentscheidungen nicht mehr auf die vorlängst im Fürstentum Calenberg abgeschafften Sachsenrechte zu stützen, sondern das Recht des heiligen römischen Reiches sowie die „Statuta und bekundete Landes-Gebräuche“ für ihre Arbeit zu nutzen⁷⁸. Die landesfürstliche Selbstherrlichkeit erreichte einen Höhepunkt unter Herzog Johann Friedrich (1665–1679)⁷⁹, der die Stände nur bei Angelegenheiten auf unterer Ebene beteiligte. Die 1672/1673 getätigten Beratungen über eine neue Polizeiordnung und eine Landvermessung zur besseren fiskalischen Erfassung der Landbevölkerung blieben erfolglos. Die verstärkte staatliche Verwaltung (Steuer-eintreibung, Justiz- u. Polizeiausübung) beanspruchte die Ämter und Vogteien damals deutlich stärker als zuvor^{80a}, was sich auf die adeligen Untergerichte ebenso auswirken mußte. Die Landesherrschaft war bestrebt, die „lokale Beamtenschaft zu disziplinieren und ihre Amtstätigkeiten zu reglementieren.“ Bezeichnend dafür war die Amtsordnung von 1674, die 1683 bestätigt und noch erläutert wurde. Auch unter dem Herzog, seit 1692 Kurfürst Ernst August (1679–1698) sah sich die Ritterschaft genötigt, ihre persönlichen Pri-

⁷⁷ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 50 (1639 Dez. 2) u. 185–188. — Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 31f u. 50, ferner S. 65f. (Herzog Friedrichs Polizei-Verordnung 2. 3. 1940).

⁷⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 51 (1663 Nov. 25) u. 185f. Das sächsische Recht war aber nur durch Herzog Heinrichs d. J. Woltenbüttler Hofgerichtsordnung von 1559 ausdrücklich abgeschafft worden.

⁷⁹ Vgl. van den Reuvel: Niedersachsen im 17. Jh. (wie Anm. 76), S. 157f. u. 186. — Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 1 (Hildesheim u. Leipzig 1938), S. 32–40, ben. S. 37.

^{80a} Ebd., S. 188f. (Amtsordnung 1674 Juni 18 u. 1683 Mai 18).

vilegien und Vorteile zu behaupten^{80b}. Hinzu kamen wegen wachsender fürstlicher Anforderung die ernste Sorge um die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Untertanen. Besonders gefährdet erschienen „die Patrimonialrechtsprechung der adeligen Gerichte und die Stadtgerichte in den schriftsässigen Städten“ die „neben der fürstlichen Jurisdiktion auf Domänen und Ämtern“ standen. Die Gerichtszuständigkeiten waren immer wieder strittig, doch die Gerichtsherrschaft des Adels wurde durch die beiden ersten Kurfürsten (1692–1727) weder in den geschlossenen noch in den ungeschlossenen Gerichten angetastet^{80c}. Mit der sich dann im frühen 18. Jahrhundert anbahnenden Trennung zwischen Justiz und Verwaltung auf Landesebene wurden auf Veranlassung der Regierung auch in den adeligen Gerichten geprüfte Juristen als Richter angestellt, so weit das nicht schon vorher geschehen war.

Das gegensätzliche Streben von landesherrlicher und landständischer Gewalt machte sich entsprechend auch auf höherer Ebene bemerkbar⁸¹. Neben dem oben bereits vorgestellten Hofgericht, einer überwiegend landständischen Einrichtung, war allmählich die rein landesherrliche Justizkanzlei entstanden, was während des 17. Jahrhunderts zu einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit führte. Erst mit der Gründung des Oberappellationsgerichts in Celle 1711 kam es zu einer wesentlich besseren Justizordnung auf Landesebene, zugleich wurde damit nach den vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Landständen die Waagschale der letzteren gehoben.

In dem von Welfenfürstentümern umgebenen Fürstbistum Hildesheim war der „gesamtständisch-fürstliche Gegensatz“ weniger ausgeprägt als im Fürstentum Calenberg⁸². „Eine Gemengelage mit- und nebeneinander existierender fürstlicher und landständischer Organe, die teilweise noch durch Ämterakkumulation personell miteinander verknüpft“ waren, ließ keine Modernisierung des Staates aufkommen. Der zentrale Verwaltungsapparat bestand aus der Regierungskanzlei, der Kammer und den Kirchenbehörden der beiden Konfessionen. Da das sogenannte große Stift Hildesheim infolge der Hildesheimischen Stiftsfehde (1519–1523) bis 1643 in die

^{80b} Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 71 u. 75f.

^{80c} Ebd., S. 31.

⁸¹ Ebd., S. 32f., 75f. u. 204.

⁸² Van den Heuvel: Niedersachsen im 17. Jh. (wie Anm. 76), S. 180f.

Fürstentümer Wolfenbüttel und Calenberg eingegliedert gewesen war und also eine andere Entwicklung als das kleine Stift Hildesheim genommen hatte, erklärt es sich, daß die im großen Stift bis 1643 entstandenen verfassungsrechtlichen Verhältnisse „auf dem Gebiet des Landesschuldenwesens ausdrücklich beibehalten“ wurden⁸³. Auf der hildesheimischen Landesebene bestand seit 1518 ein Hofgericht, an dem die Ritterschaft anfangs beteiligt war, nicht aber 1652–1664 unter Fürstbischof Maximilian Heinrich, dessen Hofkammer das Hofgericht allein unterhalten mußte, bis daß die Stände für die Besoldung der ordentlichen Hofgerichtsassessoren und des Unterpersonals aus der Landeskasse aufkamen und dafür dann jede Kurie des Landtags Einfluß auf die Stellenbesetzung erhielt⁸⁴. Eine weitere Mitwirkung erlangten die Stände bei dem für männliche Häftlinge 1728 eingerichteten Stockhaus in Peine und bei dem 1730 geschaffenen Spinnhaus für weibliche Häftlinge⁸⁵. Für die Untergerichte im Fürstbistum Hildesheim und damit auch für die adeligen Gerichte waren zahlreiche Artikel der durch Fürstbischof Maximilian Heinrich 1665 erlassenen Polizeiordnung wichtig⁸⁶, in der sich Vorschriften für die örtlichen Landgerichte oder dergleichen Gerichte finden, ohne daß juristische Vorbildung des Richters vorgeschrieben war. Es war von fürstlichen Beamten, Bedienten und Gerichtsherren, bisweilen aber auch schon von Gerichtshaltern die Rede. Weitere landesherrliche Verordnungen⁸⁷ befaßten sich 1682 mit der Bestellung der Landgerichte und den bei ihnen anhängigen Verfahren, 1684 mit dem Mißbrauch der Rechtsmittel und der neuen Matrikel für Advokaten und Notare und 1690 mit der Versendung von Gerichtsakten an die Juristenfakul-

⁸³ Lücke, Justus: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Hildesheim 1968, S. 14.

⁸⁴ Ebd., S. 138f.

⁸⁵ Ebd., S. 141f.

⁸⁶ Hildesheimische Landes-Ordnungen, T. 1, Neue Aufl. (Hildesheim 1822), S. 30–91, hierin besonders Artikel 15–24, 33, 40–48, 82f., 90, 97f., 101f., 104–113, 117, 132, 134f., 137, 140, 143, 146–149 u. 153. — Dazu auch Lücke: Die landständ. Verfassung (wie Anm. 83), S. 142–150 (Polizei).

⁸⁷ Chronal. Verzeichnis der in dem Fürstenthume Hildesheim seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum zweyten August 1802 ergangenen landesherrlichen Verordnungen, Patente und Generalreokripte [...], in: Hildesheim. Landesordnungen, T. 2, neue Aufl., Hildesheim 1823, S. XXIII, Nr. 212; S. XXIV, Nr. 223; S. XXV, Nr. 237; S. XXVII, Nr. 269, ferner S. LII, Nr. 510 (1657 Febr. 20 betr. Stockhaus-Gefangene); S. LXVII, Nr. 668 (1771 Okt. 15 betr. Immatrikulierung der Advokaten u. Notare).

täten ausländischer Universitäten zwecks Erlangung von Urteilen⁸⁸. Obendrein hatte die Regierung in Hildesheim 1682 verlangt, die Polizei- und Amts- und Untergerichts-Ordnung fortan jährlich zweimal von den Kanzeln zu verlesen. Das 18. Jahrhundert bescherte keine Neuerungen, die hier noch unbedingt erwähnt werden müßten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen soll es im Nachfolgenden um die Auswirkung der landesherrlichen Verordnungen auf das Gericht Wülfigen der Bock von Wülfigen gehen. Ihr Hauptgütertausch von 1614 hatte sich auf die Gerichtsherrschaft Wülfigen so ausgewirkt, daß die Linien Bockerode und Elze zwar die Meier- und Kothöfe zu Wülfigen unter sich teilten, die Gerichtsherrschaft aber gemeinsam ausübten und sich dabei jeweils eigenen Gerichtspersonals bedienten. Am 31. Mai 1615 hatte Kurt Bock noch beanstandet, daß sein Neffe Wulbrand Georg für die an der Leine zwischen Burgstemmen und Betheln gelegene Bocksche Holzung Ohe einen neuen Förster eingestellt hatte⁸⁹. Nun stimmten beide Seiten einer Teilung der Ohe zu.

Die Bock von Wülfigen hatten das Gericht buten und binnen dem Dorfe Wülfigen von den Fürstbischöfen von Hildesheim, ihren damaligen Landesherren, bis 1523 zu Lehen getragen (vgl. Lehnbrief 1512). Über die Zuständigkeiten des Gerichts Wülfigen und seine Abgrenzung kam es aber erst zu erheblichen Streitigkeiten, als Wülfigen 1523 unter die Landesherrschaft und vorübergehend auch bis 1643 unter die Lehnhoheit der Welfenfürsten gelangte und deren Amt Calenberg die Rechte des ungeschlossenen Gerichts Wülfigen der von Bock immer wieder zu beschneiden versuchte. Hinzu kamen noch Schwierigkeiten mit dem an Wülfigen grenzenden stiftshildesheimischen Amt Poppenburg.

Nachdem der Kaiser durch das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 die Rückgabe von kirchlichem Besitz seitens der Protestanten verordnet und das Endurteil des Reichskammergerichts am 17. Dezember 1629 bestimmt hatte, daß das dem Fürstbistum Hildesheim durch die Welfenfürsten seit 1521 genommene große Stift wieder zurückzugeben sei, waren

⁸⁸ Nach Beschwerde der Stände der Fürstentümer Calenberg und Göttingen darüber verordnete die Regierung in Hannover 1713, daß hinfort die erste Instanz ein eigenes Urteil zu fällen habe (Storch: Landstände, wie Anm. 509 S. 194).

⁸⁹ ABB: A19 (1615 Mai 31 vergeblich angestrebter Vergleich der Linien durch den fürstlichen Beamten Friedrich Schwarz).

die Welfen dagegen in die Berufung gegangen. Dennoch hatten die Stiftshildesheimischen sich sofort des großen Stifts bemächtigt, es jedoch erst von 1643 an endgültig wieder behaupten können. Infolge des Urteils von 1629 war auch das Dorf Wülfigen, das bis 1523 stiftshildesheimisch gewesen war, den Welfenfürsten wieder genommen worden, konnte von diesen aber 1643 dennoch dem Fürstentum Calenberg endgültig einverleibt werden.

Bei diesem Hin und Her in der Landesherrschaft focht die Gemeinde Wülfigen im Sommer 1630 die Bockschen Rechte in ihrem Dorf an, insbesondere die adelige Freiheit des zum Bockschen Burgfried gehörenden Sattelhofes, den die Wülfinger nur wie jeden anderen Meierhof im Dorf bewerteten⁹⁰. Doch Johann von Bock († 1632) verweigerte davon die sonst durch Meierhöfe zu zahlende Kontribution (Kriegssteuer) und hielt sich zum Unwillen der Wülfinger sogar Hirten für Kühe und Schafe. Obendrein wollten die beiden Bockschen Vögte weder zur Kontribution noch zu anderen allgemeinen Lasten (*onera*) der Wülfinger beitragen, *jedoch aber allen Nieß und Nutzung aus der Gemeinde(!) sich anmaßen*. Kurz und gut, die Wülfinger stellten die den Bock von Wülfigen durch die gräflich spiegelbergische Belehnung mit dem Sattelhof seit Jahrhunderten gegebene adelige Freiheit zu Wülfigen in Abrede, versuchten, die Gerichtsherrschaft auszuhöhlen und baten, das Bocksche Vieh bis zum Aus-
trag der Sache durch das Amt Poppenburg in Arrest nehmen zu lassen. Die Gemeinde Wülfigen muß damit zunächst Erfolg gehabt haben; denn am 8. November 1630 beschwerte Johann von Bock sich beim Poppenburger Amtmann Vorst, weil der dem Bockschen Vogt unter Androhung von 5 Gulden Strafe befohlen hatte, *Bartold Keßen das gepfandte Pferd wieder ausfolgen zu lassen*. Bock zeigte sich befremdet, *daß der H. Amtmann mir und meinen Vettern* [Wulbrand Georg von Bock zu Elze] *in unser Gerichte greifen will, da wir ihne im geringsten in unserem Dorf Wulfigen nichts geständig, es sei dann, daß er Befehlich aus kurfürstlicher Kanzlei* [zu Hildesheim] *bekommt*. Für eine Berufung der Wülfinger gegen die von Bock sei nicht der Amtmann, sondern

⁹⁰ NHSH: Hild. Br. 1/7163, S. 4a–5b (1630 März 4 Amt Poppenburg an stiftshildesheimische Regierung u. a., daß Johann Bock *binnen der Dorfschaft Wulfigen sich häuslich ufhalte*), 8a–9b (1630 Juli 14 Gemeinde Wülfigen an stiftshildesheimische Regierung; präs. 9. 8.) u. 1a–2b (1630 Nov. 8. Bockeroda: Johann Bock von Wültingens Beschwerde an Amtmann Johann Vorst, Poppenburg). — Laut Aktenverzeichnis von 1767 (ABB: A1), Nr. 91, ist die einschlägige Akte 1943 durch Luftkrieg vernichtet.

nur die kurfürstliche Kanzlei zuständig. Johann von Bock habe den Wülfin-ger Kese nicht wegen des Herrendienstes pfänden lassen, sondern *daß er mir sollte ein Malter Korn nach Hildesheim fahren. Weil er das nicht hat tun wollen, so habe ich ihm ein Pferd nehmen lassen, darmit daß er mir Gehorsam parieren soll.* Er, Johann von Bock, halte sich an den zwischen seinem Geschlecht und der Gemeinde geschlossenen Vertrag (von 1589). *Wann er mir mit keinen Pferden dienen will, so soll er die Pferde abschaffen, was die Auspfandung anbe- langet, die will ich ihme nicht ausfolgen lassen, es sei dann, daß er mir Gehorsam prästieret habe.* Etwaige andere rebellische Gesellen solle der Amtmann gleich an die hohe Obrigkeit verweisen.

Nach wechselndem Kriegsgeschehen und entsprechenden Besatzungen gelangte das Hildesheimische von 1634 bis 1643 wieder unter herzoglich lüneburgische Besatzung. Die zunehmende Kriegeruhe ließ die Landesherr- schaft sowie deren Verwaltung und Justiz mächtiger werden⁹¹, was auch die Bock von Wülfin-gen schnell zu spüren bekamen. Auseinandersetzungen um das Dorf Wülfin-gen und die Bockschen Rechte darin mit dem Amt Calen- berg führten zum Deklarationsabschied vom 4. November 1636⁹². In diesem wurde bestimmt, *was die Leute besagter Dorfschaft dem Amte Calenberg abzulei- sten schuldig gehalten sein sollen.* Das Ringen um die örtlichen Zuständigkei- ten ging aber munter weiter. Beispielhaft dafür ist ein Schreiben des Bock- schen Diener Baltzer Crause aus Elze vom 7. Juli 1640 an den Amtmann in Calenberg⁹³. Dieser hatte den Bockschen Untertan Bartold Rennemann aus Wülfin-gen bei *Peen zehen Tal. Straf gehen Galenberg contra Harmen Meywergk* geladen. Dennoch schrieb Crause: *Weiß auch den Herrn so diskret, daß er mei- nem Junkern in seine Jurisdiktion nicht greifen, auch dessen in so weit nicht befugt ist. Sollt es aber gleichwohl geschehen sein, so will ich Pflicht halben [...] zum Zierlichsten protestieret haben, inmaßen Rennemann bei zwanzig Tal. Strafe verboten, sich zum Calenberg nicht zu sistieren.*

Durch den obigen Abschied von 1636 hatten die Bock von Wülfin-gen als Gerichtsherren zu Wülfin-gen sich in ihrer Haltung gegenüber dem Amt Calenberg nicht einschüchtern lassen, so daß Kanzler und Räte des Fürsten- tums Calenberg (federführend Dr. Joachim Weccius), den Abschied von

⁹¹ Vgl. Anm. 77.

⁹² Fehlt im Archiv Bock von Wülfin-gen. Doch Hinweis darauf in: NHSH: Hann. 74 Calen- berg/307 (1649).

⁹³ NHSH: Hann. 74 Calenberg/306.

1636 zu Hannover am 19. Mai 1649 erneut behandelten⁹⁴. Die Vettern Wulbrand Georg und Ludolf Wulbrand von Bock hatten sich wieder über das Amt Calenberg beschwert. Die Kläger wurden gehört, aber auch Amtmann Heinrich Strickmann von Calenberg und sein Gogrefe Otto Otto aus Hallenburg. Danach sollte der Abschied von 1636 in voller Kraft bleiben, also dem Landesherrn und seinem Amte Calenberg die landesfürstliche Hoheit wie auch die hohe Gerichtsbarkeit über die unstreitig im Amt gelegene Dorfschaft Wülfinen samt Landfolge und allen anderen von der Landeshoheit abhängigen Rechten zustehen, *den Böcken aber das Untergerichte in solchem Dorfe, so viel sie dasselbige beständig hergebracht*. Beide Seiten sollten sich in den so gegebenen Schranken halten und die vorangegangenen Mißbräuche völlig abstellen. Im einzelnen wurde erklärt:

1. Der Amtmann zu Calenberg kann nicht beweisen, daß die Wülfiner *zur Verfuhrung des Amtskorns* verpflichtet sind, und soll sie mit solchen Kornfuhrn künfftig verschonen. *Die Fuhren aber und andere Dienste, so in die Kriegsexpedition und derogleichen Verrichtungen laufen, wie auch Jagdfuhren sollen die Leute, wann und so ofte es die Notdurft erfordert und von dem gnädigen Landesfürsten solches den Beamten wird angedeutet und befohlen werden, nach [...] Portion, die von jetzgemelten Beamten allemal in gebührende Obacht zu nehmen, imgleichen wann und so ofte sie neben anderen zu Wulfs- oder anderen hohen Jagden persönlich erfordert werden, unweigerlich abzustatten schuldig sein und bleiben.*

2. Was die Musterung, Bau der Straßen (Batierung) oder Parteigehen und was davon abhängt, betrifft, weil solches unter die fürstliche Landeshoheit und Landfolge fällt, soll alles beim Alten bleiben⁹⁵. Also hat die Dorfschaft W. dazu *ihre Leute gleich anderen auf der Beamten Erfordern unverweigert herzugeben und pro quota die darauf gehende Unkosten abzustatten.*

⁹⁴ Ebd., 307. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 21–27. — Wecken war ursprünglich Professor der Universität Helmstedt und wurde zu Hildesheim am 28. 2. 1639 eingeschworen als fürstlich braunschweig-lüneburg. Rat (Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614–1659, bearb. von Hans Schlotter, Hans-Werner Schneider u. Heinrich Jobst Ubbelohde, Hildesheim 1985, S. 297 u. 337). Wegen 1694 vgl. Anm. 129.

⁹⁵ Nachdem das Amt Lauenstein den Leuten zu Dehnsen am 20. Okt. 1639 befohlen hatte, mit ihren Gewehren zur Musterung nach dem Amtshaus Lauenstein zu kommen, beschwerten sich die Dehnser Gerichtsjunker Bock von Wülfinen, von Steinberg, von Wrisberg (Rudorff: Das Amt Lauenstein, in: Zeitschrift des Hist. Vereine für Niedersachsen 1858, S. 209–384, hier S. 317).

3. Was die im Amt Calenberg bestehenden Landgerichte betrifft⁹⁶: Zwar haben die Gevettern Bock gemeint, daß die Leute aus Wülfigen *darauf zu erscheinen, weil sie die Untergerichte im Dorfe hätten, nicht schuldig, alldieweil aber solches zum Untergericht nicht gehöret und dem Amte Calenberg die Wrögen und daher kommende Strafen gebühren*, sollen die Wülfiger bei *angestellten Landgerichten allemal* erscheinen und denselben *zuerkannte Bruchfälle dem Amte abzutragen schuldig sein*.

4. Der Amtmann hat selbst gestanden, *daß die Dorfschaft von den Postwachen (!) befreiet* sei⁹⁷. Sie soll bei dieser Freiheit gelassen und künftig nicht beschwert werden.

5. Da die Dorfschaft Wülfigen *zu erforderter Wolfsjagd*⁹⁸, *Munsterung* (!), *Parteigehen* ausgeblieben, auf jüngstem Landgericht auf eine Strafe von 25 Talern erkannt, die dem Amt unstreitig gebührende Zahlung nicht erfolgt und vom Amtmann eine Pfändung vorgenommen worden ist, ist die Strafe auf Bitten der Bock und der Wülfiger – unbeschadet der Gerechtigkeit des Amtes und künftiger Strafen – auf fünf Taler ermäßigt und dem Amtmann die Herausgabe *der Pfände anbefohlen*.

6. Die Exekution und Pfändung sowie die Auslieferung von Delinquenten (Übeltätern), die vor das hohe oder Halsgericht gehören⁹⁹: Auf Begehren der Beamten zum Calenberg an den Bockschen Vogt im Dorf Wülfigen sollen die Leute ungesäumt zur Schuldigkeit *angehalten werden oder in Verweigerung oder Verbleibung dessen, anders aber nicht, die Beamten für sich selbst die Bestellung zu verrichten, auch mit der Pfändung gegen die ungehorsame oder bruchfällige erkannte Eingesessene des Dorfs zu verfahren, berechtigt sein und also die Exekution wie auch die Auslieferung der Delinquenten, dem Abscheide (!) [von 1636] gemäß, angestellet und an Ort und Ende, wie es hergebracht, geschehen soll*.

⁹⁶ Vgl. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 30f.: Erst seit 1714 wurden Untertanen adliger Gerichtsdörfer über den Patrimonialgerichtsherrn vor die Landgerichte gerufen.

⁹⁷ Wahrscheinlich Wachen zum Schutz vor der Pest; vgl. Anm. 109.

⁹⁸ Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 19.

⁹⁹ Wegen des Bockschen Gefängnisses s. Anm. 46f. Die Auslieferung der Gefangenen durch die Bock von Wülfigen an das Amt Calenberg erfolgte nach alter Gewohnheit auf der Mitte des Klamperstegs über die Haller (NHSH: Hann. 74 Calenberg/305 (16. Jh. lt. Protokoll des Notars Ebeling Ebeling 1590 Mai 31); Cal. Br.2/407 (1640f.).

In Vollmacht des Ludolf Wulbrand und dessen Vetter Wulbrand Georg von Bock verkündete der Gronauer *Levin Struvi, p. t. verordneter Schreiber* der von Bock zu Wülfinen am 25. Juni 1649, daß der Wortlaut des neuen Abschieds Mehreres und Neues enthalte, also *die terminos declarationis in substantialibus* überschritten seien. Die von Bock und ihre Gerichtsuntersassen seien dadurch nicht gering beschwert und genötigt zu einem Bittgesuch (*das heilsame beneficium supplicationis*) und erbötig, ihre Beschwerde noch gebührend zu justifizieren. Dieser Einspruch wurde durch den Gronauer Notar Wolfgang Wilmerding in gehöriger Form beglaubigt und an Kanzler und Räte nach Hannover weitergeleitet. Das darauf Erfolgte ist unbekannt¹⁰⁰.

Die weitere Entwicklung war vorgegeben durch unklare Abgrenzung der Gerechtsame der Gerichtsjunker Bock und des Amtes Calenberg, aber auch durch beider Streben nach mehr Rechten. 1682 bis 1685 stritten sich die Vormunde der Kinder des Sigismund Levin Bock von Wülfinen († 1662) zu Elze mit dem Amt Calenberg um Steinführen – wohl aus der Finie bei Wülfinen – und Rottländerei. Die neuen Auseinandersetzungen¹⁰¹ werden deutlich durch neue Gerichtskosten in den Bockschen Geldregistern. So erbaten die von Bock am 1. März 1683 ein Mandat auf Ausgabenerstattung durch den Amtmann zu Calenberg, das sie 12 Groschen kostete. Die Mühen und Ausgaben lohnten sich für die von Bock; denn die fürstliche Regierung (wohl richtiger das Hofgericht) bestätigte die durch die von Bock beantragte Kostenerstattung, ermäßigte sie allerdings. Wichtiger aber war es, daß der Rechtsspruch von 1686 den Bock von Wülfinen ihre jahrhundertealte Gerichtsbarkeit *buten und binnen* Wülfinen bestätigte. Nun mußte der damalige Amtmann Christian Heinrich Osterwald zu Calenberg den von Bock 16 Taler an Prozeßkosten erstatten,

¹⁰⁰ Die Bestimmungen von 1649 galten noch 1821 (vgl. Anm. 129).

¹⁰¹ ABB: A460 (1682, 1685). — Sostmann, Bernhard: Das Amt Calenberg, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1873, S. 266–292, hier S. 280: Rechtsspruch von 1686. — ABB: R239 Geldregister Ostern 1682/Ost. 1683, 1684/1685 u. 1686/1687. — Laut Aktenverzeichnis vom 20. 10. 1767 (ABB: A1), 1 Nr. 83, gab es die Akten des Prozesses der Bock von Wülfinen mit dem Amt Calenberg. Der Akteninhalt betraf (vgl. NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 2–5) die Abschiede von 1636 und 1649; die Bocksche Jurisdiktion in der Feldmark Wülfinen; Patrouillewachen gegen Bettler; geforderte Landfolge zum Straßen-, Wege- und Brückenbau außerhalb von Wülfinen (in der Gehrdener Goe bei der Landwehrschanke); Führen betr. Krieg u. Jagd statt der Landfolge; auch Führen zum Proviant und Festungsbau von Neustadt am Rübenberge; außerordentlichen Herrendienst.

worin das fürstliche Amt Calenberg darum, daß selbiges die Herrn von Bocke in ihren Niedergerichten zu Wülfin gen beeinträchtigt, von dem fürstlichen Hofgericht zu Erstattunge solcher Unkosten kondemniert worden, wovon die Herren von Bocke zu Elze die eine Hälfte als 8 Tlr bekommen und die andere Hälfte als 8 Tlr die Herren von Bock zu Bockerode. Nach jahrelangen Streitigkeiten mit dem Amte Calenberg hatten die Gerichtsjunker damit einen Erfolg nach außen errungen. Zu dem sollte damals noch ein nicht minder bedeutender Erfolg innerhalb der Gerichtsherrschaft Wülfin gen kommen.

Die Einwohner von Wülfin gen haben immer wieder versucht, aus den Streitigkeiten der von Bock mit dem Amte Calenberg um die Gerichtsbarkeit Nutzen zu ziehen, und gegen die Bocksche Gerichtsherrschaft aufbegehrt, indem sie übersahen, daß eine Dingpflichtigkeit nach Calenberg sie mehr Zeit und Geld gekostet hätte. Die damalige Einstellung der Wülfin ger dokumentiert eine Wülfin ger Gemein deakte von 1680–1695¹⁰². Der Streit zwischen Gerichtsherrschaft und Gemeinde wurde in der fürstlich braunschweig-lüneburgischen Kanzlei zu Hannover ausgetragen und war recht kostspielig, wie verschiedene Ausgabe-posten in den Bockschen Geldregistern beweisen¹⁰³. Die Bock von Wülfin gen ließen sich in Hannover vertreten durch die dort ansässigen und auch sonst für die Gesamtfamilie tätigen Juristen¹⁰⁴ Dr. Anton Johann Türke († 1710) und den Prokurator Anton Bolten, ferner durch den Verwalter der B o c k -schen Linie Bockerode zu Gronau, Heinrich Julius Schmidt und seit 1690 auch durch den Verwalter der Elzer von Bock, Notar und Hauptmann a.D. Johann Wilhelm Sander. Beim Rechtsstreit ging es vor allem um die Pfän -der wro gen¹⁰⁵, d. h. die infolge eingebrachter Wrogen (Rügen oder Anklagen) erkannten Strafen durch Pfändungen, gegen die sich die Wülfin ger Bau-ern auflehnten. Das ging so weit, daß während einiger Jahre zu Wülfin gen kein Gericht gehalten wurde. Die Folge davon war das Ausbleiben von Gerichtseinkünften für die Bock von Wülfin gen (vgl. Geldregister

¹⁰² Archiv der Gemeinde Wülfin gen: Akte 6 betr. Gemeinde W. gegen Familie Bock von Wülfin gen wegen Pfänderwro gen 1680–1695.

¹⁰³ Insbesondere ABB: R239 Geldregister Ostern 1682/Ost. 1683, 1683/1684, 1684/1685, 1685/1686 u. 1690/1691.

¹⁰⁴ Wegen Türke s. Zimmermann: Die Herkunft (wie Anm. 65), S. 218 u. 225. Von Bolte ist sonst nichts bekannt. Wegen Sanders, Anm. 172.

¹⁰⁵ Wegen Wro gen s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 2 (Wro ges niederdeutsch = Rüge).

1683/1684 und 1684/1685 sowie 1685/1686, obwohl in diesem Jahre das Gericht gehegt wurde). Endlich kam es 1688 zu einem für die von Bock günstigen Urteil gegen das Dorf Wülfigen und am 3. Mai 1690 abermals¹⁰⁶. Die Gerichtsjunker hatten damit ihre Rechte zu Wülfigen auch nach innen behauptet.

Der dem Amt Calenberg durch das Hofgericht schon 1686 erteilte Dämpfer hatte zunächst beruhigend gewirkt. Erst von 1734 an sind neue Auseinandersetzungen bekannt, an denen der Gogrefe Kaspar Konrad Telgmann († 1749) zu Hallerburg als calenbergischer Unterbeamter keinen geringen Anteil hatte¹⁰⁷. Er meldete dem Amtsschreiber des Amtes Calenberg am 21. Juli 1734, daß er sich am Vortag nach Wülfigen, *ohnweit jenseit der Öser Beke, auf den allda befindlichen Anger* begeben habe, wo die von Bock und Wülfiger Einwohner einen neuen Eichenpfahl mit angeschlagenem Bleche gesetzt hätten und darauf gemalt: *Auswärtige Bettler, Landstreichere und andere liederliches Gesindel sollen bei Strafe des Karrnschiebens*¹⁰⁸ *diese Lande meiden*. Das aber sei der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit des Amtes Calenberg zuwider. Zugleich erbat der Gogrefe Weisung zu weiteren Schritten in der Sache. Mit Zeugen, nämlich mit dem Gerichtsvogt Heinrich Heimberg († 1743) aus Hallerburg und Johann Wehver aus Sorsum, könne er beweisen, *daß der alte Pfahl, so für einigen 20 Jahren wegen der Zigeuner allda hingesetzt* sei, durch den damaligen Amtsschreiber, den Gogrefen und viele Einwohner der Adenser Gohe, begleitet worden wäre. Das nun heimlich erfolgte Pfahlsetzen könne den von Bock *wohl nicht zugestanden werden*. Schon am 24. Juli sandte das Amt dem Gogrefen einen neuen Pfahl, um ihn *an die hiesige Landesgrenze gegen Poppenburg bei den Zigeunerpfahl zu setzen*. Der dort durch das Untergericht Wülfigen aufgerichtete Pfahl sei über der Erde abzuhaue oder auszugraben, sodann mit dem Wagen des Amtes nach dem Calenberg zu fahren. Über etwaige Behinderungen dabei solle sofort berichtet werden. Der Gogrefe ließ den Zigeunerpfahl über der Erde abhauen

¹⁰⁶ Die Bockschen Akten mit den Gerichtsurteilen sind offenbar als Teile des Bockschen Deposits im Staatsarchiv Hannover 1943 durch Luftkrieg vernichtet worden.

¹⁰⁷ NHSH: Hann. 74 Calenberg/303 (1734–1739).

¹⁰⁸ Karren- und Zuchthausstrafen wurden bei besonders schweren Vergehen verhängt, so auch bei Beherbergen von Bettlern und Landstreichern (Landwehr: Landgerichte, wie Anm. 15, S. 84). Auf Karrenstrafe (wohl Verurteilung zum Schieben von Karren mit schwerem Inhalt zum Beispiel im Festungsbau) könnte eine Nachricht von 1817 deuten: 6 Jahre Karrenschieben wegen mehrfacher Diebstähle (Oberschelp, Reinhard: Niedersachsen 1760–1820, Bd. 2, Hildesheim 1982, S. 117f.).

und durch den Zimmermann Jobst Henrich Helmentag aus Gronau den neuen Pfahl aufstellen. Vorsichtshalber hatte der Gogrefe sich durch den Vogt Heimberg sowie noch zwei andere Männer aus Hallerburg begleiten lassen. Ein Zusammenstoß mit Wülfigern unterblieb aber, und die Gerichtsjunker fanden sich mit der Amtshandlung vermutlich ab.

In Auswirkung der sogenannten Pestedikte¹⁰⁹ unterstand das Amt Calenberg sich vier Jahre später, dem Bockeroder Vogt Otto der Bock von Wülfigen unter Übergehen der Gerichtsherrschaft bekanntzumachen, daß auf ausdrücklichen Befehl der Regierung zu Hannover von den Dörfern Wülfigen, Sorsum, Boitzum und Alferde täglich zwei Mannspersonen zu stellen seien, *um bei dem Poße [= Pestwarnpfahl] zu Wülfigen mit Forken Wacht zu halten*¹¹⁰. Der Gogrefe Telgmann hatte den Wülfigern zu eröffnen, *daß, falls nicht tüchtige Kerls jeder Zeit zum Wachte halten kämen oder wohl gar die Wachten ausblieben, sie nicht allein mit 20 Mariengroschen sofort bestraft, sondern auch andere Leute von Euch ohne Verzug vor Geld zur Wachte genommen werden sollten*. Dem Wülfiger Vogt wurde ein Verzeichnis der genannten Dörfer zugestellt; denn er sollte jeweils für Wachablösung sorgen und Ausgebliebene oder zur Wache Untüchtige dem Amte melden. Bei der Anweisung an den Wülfiger Vogt fühlte sich der Gogrefe offenbar übergangen; denn dieser zeigte dem Amt am 6. Dezember 1738 an: *Seit gestern habe gesehen, daß zu Wülfigen einige Pässe von dasigen Vogt Anton Sievers unterschrieben, auch sollen allda Wachte ausgestellt sein*. Ob das bekannt sei?

Aber auch die beiden Justitiare des von Bockschen Gerichts, Anton Heinrich Falcke († 1745) von der Linie Bockerode und Friedrich Ulrich Conze († 1769) von der Linie Elze schrieben dem Amt noch am 6. Dezember 1738, daß die *Landesregierung zu füglicher Abfertigung derer Passagiers zu denen Pässen Formularia abdrucken und von solchen an alle Paß-Orter mitteilen lassen, verfolglick der Anteil vor hiesiges Gericht Wülfigen unsers Dafürhaltens am königl. Amt Calenberg mit eingelanget sein wird, als ersuchen [...], uns von solchen gedruckten Pässen bei diesen des Endes Abgeordneten eine beliebige Anzahl mit der Instruktion vor die Paßbedienten zukommen zu lassen*.

¹⁰⁹ Doch die Post soll zuletzt aufgetreten sein in den Städten Hannover (Hauptmeyer, Carl-Hans: Die Residenzstadt, in: Geschichte der Stadt Hannover hg. von Klaus Mlyněk u. Waldemar Röhrbein, Bd. 1, Hannover 1992, S. 201) und Hildenheim 1657 (Gebauer, Johannes: Geschichte der Stadt Hildenheim, Bd. II, Hildesheim 1924, S. 186). — Vgl. Anm. 97.

¹¹⁰ Wie Anm. 107.

Das Amt Calenberg wandte sich nun Hilfe suchend an die Hofkammer in Hannover, die der Geheimen Ratsstube auf dem Dienstweg schon am 12. Dezember berichtete, daß der zum Paßschreiber vorgeschlagene Vogt *Otten in dem zu gedachten Amte gehörigen Untergerichts-Dorfe Wülffingen zur Beeidigung geladen, an dessen Statt aber die von Bock, denen das Untergerichte in besagten Amtsdorfe Wülffingen gehöret, nicht allein de facto einen anderen Vogt Namens Anton Sievers zum Paß-Schreiber, sondern auch täglich drei Mann zu Wachten zur Landfolge bestellt haben.* Die Kammer und das Amt werteten das als Anmaßung der von Bock, *die weiter nichts als das Niedergerichte* besäßen.

Doch wider Erwarten sahen die Geheimen Räte im Bockschen Vorgehen keinen Eingriff in die Landeshoheit, sondern entsprachen den Bitten der Bockschen Justitiare. Am 14. Dezember schrieben die zur Regierung verordneten Geheimen Räte aus Hannover an die von Bock zu Bockerode und zu Elze. Unter Bezug auf die Bitte der Justitiare um Übersendung von Paßformularen und ihre Anzeige, daß sie *die in denen Pest-Edictis anbefohlene Pest-Veranstaltungen besorget hätten*, führten die Geheimen Räte noch aus:

Als Ihr nun mit dem Amte Calenberg wegen der Jurisdiktion und Art des Gerichtes Wülffingen in Prozeß befangen seid, diese Pest-Angelegenheit aber nach dergleichen obschwebenden Differenzien sich nicht aufhalten lassen, so wollen wir zwar die geschehene Beeidigung des Paß-Bedienten hiemit genehmigen, jedoch anders nicht, als daß dieselbe für eine auf unsere Spezialkommission geschehene Bestellung geachtet werde und daß sie denen Amts Calenbergischen iuribus in alle Wege unpraepjudizierlich sein und von keinem Teile so wenig pro als contra angezogen werden solle.

Dem bestellten Paß-Bedienten verwilligen wir monatlich 1 Tlr, und habet Ihr solchen vorzuschießen und der Wiedererstattung demnächst zu gewärtigen.

Was die gebetene Mitteilung der Paß-Formularen betrifft, so haben wir kein Bedenken, Euch solche zuzuschicken, weil deren unentgeltliche Erteilung denen Gerichtsherren Inhalts §3 der Pest-Verordnung obliegt, wobei wir Euch zur Nachricht anfügen, daß es unnötig sei, denen Untertanen, die im Lande reisen und nicht in fremde Lande kommen, Pässe zu geben. Wenn aber jemand darauf besteht, muß ihm darunter gewillfahret werden.

Nach einem Schreiben des Jobst Gabriel von Bock, Seniors seines Geschlechts, vom 5. Januar 1739 an den Geheimen Rat hatte sich daß Amt Calenberg nochmals beschwert, und zwar darüber, daß der Bocksche Gerichtsvogt Anton Sievers *die Pässe bei jetziger Pestverordnung als Paßschreiber unterschrieben hatte und von Gerichts wegen Wachen bestellt worden waren,*

ferner noch daß die Gemeinde Wülfigen *vor die Finie am Horns-Wege einen Pfahl mit einer Strohdache und angebundenen Stocke, auch 3 Schlagbäume gesetzt* hatte. Laut Senior hätte das Gericht Wülfigen nur getan, wozu es laut der von der Regierung erlassenen Pestverordnung auch befugt gewesen sei; denn die Einsetzung eines Paßschreibers, das Setzen von Schlagbäumen und das Stellen von Wachen habe das Gericht Wülfigen *gleich andern adelichen Gerichten veranstalten müssen*. Das Amt Calenberg irre, wenn es behauptete, daß die Wülfiger Feldmark mit der Finie nicht unter die Gerichtsbarkeit des Bockschen Gerichts falle. Die von Bock könnten ihre Rechte im Falle einer Untersuchung klar erweisen. Deshalb protestierte der Senior nun noch ausdrücklich gegen die Beschwerde des Amtes, die seitens der Hofkammer am 12. Januar nochmals, aber wohl vergeblich unterstützt worden war. Laut Hofkammer sollte die Jurisdiktion mit der Landeshoheit nichts zu tun haben. Es hat den Anschein, als hätten die von Bock ihre Gerichtshoheit fortan, gebilligt durch die Geheimen Räte, gegenüber dem Amt Calenberg und der Hofkammer im wesentlichen behaupten können.

Am 21. August 1739 stand Jobst Gabriel von Bock andererseits nicht an, dem Amt Calenberg eine Grenzverletzung der calenbergischen Landeshoheit durch das stiftshildesheimische Amt Poppenburg zu melden¹¹¹. Die Gemeinde Wülfigen habe ihm angezeigt, daß das Amt Poppenburg den Damm zwischen Plötzen, jetzo des gewesenen Braumeisters Otten, Werder und der Aue unweit von Poppenburg mit Hilfe der dazu aufgebotenen Amtsuntertanen auf vier Schritt Breite durchgegraben habe. Damit bezwecke man eine Änderung des bisherigen Laufs des Leine-Flusses durch den neuen Graben hindurch, so daß die Grenzen der calenbergischen Hoch- und Botmäßigkeit in Zweifel gezogen würden; denn das Amt Poppenburg behaupte seine Hoheit bis an den neuen Graben, weil das laut Erbregister des Amtes Calenberg (!) angeblich so richtig sei. Dagegen hätten die befragten Ältesten aus Wülfigen (Harm Ziegenmeyer, 67 Jahre, und Evert Meyer, 78 J.) bezeugt, *daß dieser Ort, wo der Graben durchgestochen, und das Fischer-Weidholz*¹¹², *welches noch weiter unten belegen*, unter calenbergischer Hoheit gelegen sei und durch den neuen Dammgraben die Landesgrenze ver-

¹¹¹ ABB: A470.

¹¹² Bereits 1466 empfangen die Fischer zu Nordstemmen das große Weidholz zwischen Wülfiger Ohe und dem Nordstemmer Holz als Bocksches Afterlehen (NHSH: Hild. Br. 1/2359, S. 81a–82a 1466 April 23).

rückt werde. Außerdem aber würde durch die Neuerung bei eintretendem Leine-Hochwasser auch der Ruin der Wülfinger Wiesen beabsichtigt. Die Wiesen seien bereits so morastig geworden, daß die Bauern sie nicht wie zuvor nutzen könnten. Der vorige Stand müsse wieder hergestellt werden. Ob das dann geschehen ist, ist unbekannt.

Es gab aber auch über die Landesgrenze hinweg *Gerichtsamts*hilfe. So war das Gericht Wülfingen 1792 bereit, dem Müllermeister Engelke Wolff zu Poppenburg bei dessen Schuldforderung gegen Meister Berend Koch zu Wülfingen zu helfen¹¹³. Umgekehrt benötigten die Bock von Wülfingen bisweilen die Hilfe des Amtes Poppenburg, wenn in dessen Bereich wohnende Bocksche Meier säumig wurden im Leisten des Herrendienstes oder im Liefern von Hofabgaben¹¹⁴. Beim Landgericht zu Nordstemmen wurde 1753 der dortige von Bocksche Vogt Daniel Otto als katholischer Christ bestraft, weil er, obschon öfters ermahnt durch den Poppenburger Untervogt, Amtsschulmeister und katholischen Amtspastor, seinen 13jährigen Sohn wider die Polizeiordnung nicht in die katholische Amtsschule Poppenburg schicken wollte, sondern stattdessen in die ihm näher gelegene lutherische Schule zu Nordstemmen¹¹⁵.

Die durch immer wieder aufflackernden Streit um rechtliche Zuständigkeit zwischen dem Amt Calenberg und dem Bockschen Gericht Wülfingen getrübbten Beziehungen hielt dessen Gerichtshalter Friedrich Gottfried Plathner¹¹⁶ 1771 nicht ab, die Hilfe der Beamten zu Calenberg gegen säumige Bocksche Zehnt-Pflichtige in der Stadt Eldagsen zu erbitten. Die wird – wie von anderen Ämtern – ohne Zweifel gern geleistet worden sein, weil die helfenden Beamten durch die von Bock persönlich bezahlt zu werden pflegten.

Wie im Dorf Wülfingen gegenüber dem Amt Calenberg mußten die Bock von Wülfingen ihre Gerichtsbarkeit auf den Sattelhöfen zu Elze und Gronau gegenüber Bürgermeister und Rat der beiden Städte

¹¹³ ABB: A470 (Gerichtsprotokoll 16. 11. 1792).

¹¹⁴ Huck, J.: Das Landgericht des Amtes Poppenburg 1720–1732 (wie Anm. 31), 8. Jg., Nr. 1.

¹¹⁵ Ebd., 9. Jg., Nr. 1. — Vogt D. Otto folgte zu Nordstemmen auf Bockschem Kothof des Hermann Storre s. Huck, J.: Landbesitzer des eh. Amtes Poppenburg um 1671, in: Norddt. Familienkunde, 3 (1954), S. 105.

¹¹⁶ ABB: A289 (1771 März 21). — 1778f. behauptete Plathner gut und geschickt die Haller als Nordgrenze des Gerichtsbezirks Wülfingen gegenüber dem Amt Calenberg (NHSH: Hann. 74 Calenberg/300).

behaupten. Dabei ging es um das eigentliche Untergericht, das die von Bock auf den Höfen gegenüber ihren Leuten ausübten, und um ein damit verbundenes Gefängnisrecht. So beklagte Sigismund Levin von Bock sich 1650 bei der stiftshildesheimischen Regierung¹¹⁷, sein Elzer Schäferknecht habe die Magd geschwängert und sei deshalb durch das Bocksche Untergericht zu 10 Talern Strafe verurteilt, dann aber wegen verweigerter Zahlung auf dem Bockschen Hof eingesperrt worden. Doch die Stadt Elze wolle dem Bockschen Untergericht kein Gefängnisrecht über drei Tage zugestehen, hätte den Knecht bei Bocks Abwesenheit gewaltsam geraubt, verlange nun sogar noch 15 Taler und habe dafür ersatzweise 15 Bocksche Schafe vorm Stadttor eingetrieben. Nachdem die Haushälterin Wilhelmine Fischer des Leutnants Wulbrand Ernst von Bock in dessen *hart vor dem Stadttore an der Saale* gelegenen Teichgarten im Oktober 1717 ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, wurde sie bei dem zu Elze gehegten Landgericht zur Zahlung eines Hurenbruchs verurteilt¹¹⁸. Dagegen beschwerte der Leutnant sich bei der Regierung zu Hildesheim, die Bürgermeister und Rat der Stadt Elze darauf belehrte, *auf denen adelichen Böckischen Gütern* weder eine richterliche Untersuchung, noch viel weniger eine Bestrafung vornehmen zu dürfen, also die bei der Bockschen Haushälterin beschlagnahmten Sachen *sofort wieder* herauszugeben hätten. Entsprechend hatten die Bockeroder Bock von Wülfigen bei ihrer Erbteilung von 1707/1708 hinsichtlich ihres Gronauer Rittergutes vermerkt¹¹⁹: *von alter Zeit her und auch noch exempt von der amts- und bürgerlichen Jurisdiktion, so daß, wenn sich von dem Gesinde ein oder ander, ingleichen die Herr[e]ndienste, der Gebühr nach nicht bezeigen, sie der Possessor des Hauses auch mit Incarcerierung bestrafen kann.*

An den Untergerichten der Bock von Wülfigen auf ihren Sattelhöfen zu Elze und Gronau änderte sich auch bis ins 19. Jahrhundert hinein nichts¹²⁰. Nach Einverleibung des Fürstbistums Hildesheim in das Königreich Preußen 1802 vermerkte Regierungsreferendar Franke: *Übrigens ist von der Gerichts-*

¹¹⁷ NHSH: Hild. Br. 1/4949 (1650 Okt. 12). — Baring, Daniel Eberhard: Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein, 1. T., Lemgo 1744, S. 267: „hat in dem Städtgen Eltze eine Linie des hochadelichen Geschlechts derer von Bock ein adelich freies Rittergut und auf ihrem Hofe die Untergerichte.“

¹¹⁸ NHSH: Hann. 88C/283 (1717f.)

¹¹⁹ ABB: A206 (Corpus bonorum Bockerode et Gronau 1707 mit Erbteilungsvertrag zu Gronau 10. 1. 1708), S. 4.

¹²⁰ NHSH: Hild. Br. 10/AXVIII, Nr. 58 (1802 Nov. 4) u. 66 (1805 Juni 26).

barkeit des Rats [der Stadt Elze] nur der [Stadt-]Syndikus eximiert, und von der Realjurisdiktion ist ein in der Stadt belegener adlicher Hof ausgenommen. 1805 erklärten selbst die Elzer Ratsmitglieder, die Stadt Elze habe die vollständige Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über die Stadt, mit Ausnahme des von Bock-schen Guts, welches indes die Kriminalverbrecher auch an die Stadt ausliefern muß.

Wie im Fürstbistum Hildesheim durften Gutsherren im Fürstentum Calenberg die Vergehen ihrer Diener im Gutsbereich bestrafen¹²¹. Strittig zwischen Landgerichten und der überhaupt für die Adeligen zuständigen Justizkanzlei in Hannover waren aber die durch die Dienerschaft im Bereich eines Amtes verübten Straftaten. Erst Anfang des 19. Jahrhunderts stellten die Justizkanzlei und das Oberappellationsgericht in Celle klar, daß die Obergerichte, nicht aber die Landgerichte für Vergehen der Diener von Adeligen zuständig seien.

Nach 1800 ging die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht zuletzt in Auswirkung der Französischen Revolution unaufhaltsam ihrem Ende entgegen. Nachdem das Königreich Westphalen von Napoleons Gnaden, in dem bereits 1808 der Code Napoleon eingeführt und eine Trennung zwischen Verwaltung und Justiz durchgeführt worden war, am 14. Januar 1810 mit dem damals noch bestehenden restlichen Gebiet des Kurfürstentums Hannover vereinigt worden war, wurde auch das adelige Gericht Wül-fingen am 1. September 1810 zunächst einmal aufgehoben¹²².

Im November/Dezember 1813 stellte König Georg III. die alten hannoverschen Ämter und die ehemalige Rechtsprechung wieder her¹²³. Doch wegen der Mängel, mit denen die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, besonders in den ungeschlossenen Gerichten, „mehr oder minder verknüpft gewesen“ war, ließ die hannoversche Regierung diese Gerichte laut Ausschreiben vom 9. November 1813 noch ruhen, um die damit früher verbundenen Nachteile „für die Geschäfts-Verwaltung und öffentliche Wohlfahrt“ zu vermeiden. Erst nach Beratung mit den Ständen über die Patrimonialgerichts-verfassung unterzeichnete König Georg IV. am 13. März 1821 ein neues Gesetz über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-

¹²¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 30 u. 34.

¹²² Wegen Gerichtsaufhebung 1810 s. NHSH: Hann. 74 Calenberg/308.

¹²³ Meier, Ernst von: Hannoversche Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte 1680–1866, 2. Bd., Leipzig 1899, S. 338.

gerichte in den alten Provinzen des Königreichs¹²⁴. Auf einige der 55 Paragraphen des Gesetzes sei hier eingegangen.

§ 5 beseitigte „alle bisher abgesondert bestandenen Gerichtsbarkeiten über einzelne, in einem fremden Gerichtsbezirk belegenen Höfe, Kothen und Grundstücke jeder Art“ und ordnete sie „derjenigen Gerichtsbarkeit“ unter, „in deren Bezirk sie belegen“ war. Das betraf auch die Bockschen Rittergüter in Bockerode, Elze und Gronau. Die Regierung wünschte laut § 9 eine „Vereinfachung der Gerichts-Verwaltung durch freiwillige Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit“ und meinte, daß „manche Gerichtsherren geneigt sein mögen, ihre gerichtsherrlichen Rechte entweder ganz aufzugeben oder doch ihre Gerichtsbezirke mit benachbarten Gerichtsbarkeiten auf beständige Zeiten, unter Genehmigung unsers Ministerii, zu vereinigen, so haben die Gerichtsherren sich binnen der § 55 bestimmten Frist von sechs Monaten darüber zu erklären, ob sie zu dem einen oder anderen entschlossen sind.“ § 12 sicherte den Verzicht leistenden Gerichtsherren Schutz zu gegen Beeinträchtigung in ihren Gerechtsamen zur Beitreibung ihrer gutsherrlichen Rechte, Gefälle und Dienste. Nach §§ 22, 23 und 25 sollte den weiterhin bestehenden Patrimonialgerichten die Zivilgerichtsbarkeit erhalten bleiben unter gleichzeitiger Abtrennung der gesamten Kriminalgerichtsbarkeit, unbeschadet weiteren Mitwirkens bei eintretenden Kriminalfällen¹²⁵.

Laut § 26 sollte den Patrimonialgerichten die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen und die Brüchten-Gerichte verbleiben. Die §§ 29 und 39 schrieben die Gerichtsverwaltung durch einen Gerichtshalter, unabhängig vom Gerichtsherrn, vor. Letzterer mußte seinen Kandidaten vom Ministerium genehmigen lassen, dessen Befähigung zum Richteramt schon vorher geprüft sein sollte (§ 34). Die Gerichtsherren waren nach § 40 zur Beaufsichtigung der Gerichtsverwaltung im allgemeinen verpflichtet, nach

¹²⁴ Sammlung der Gesetzte Verordnungen ue Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1821 (Hannover 1821), S. 71–83 (Gesetz vom 13. 3. 1821), ferner B, v. Meier (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 383–387.

¹²⁵ Auch im Fürstbistum Hildesheim war bis 1802 zwischen ungeschlossenen Gerichten (nur mit Zivilrechtspflege u. freiw. Gerichtsbarkeit) und geschlossenen (auch mit Kriminalgerichtsbarkeit) unterschieden worden (Meese, F. A.: politisch-statistische Schilderung der Verfassung und Verwaltung des vorm. Fürstbischöflich-Hildesheimischen Amts Wohldenberg, wie solche um 1800 war, in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1861, S. 1–101, hier S. 2 u. 41). — Der Jurist Georg Heinrich Oesterley hatte Wülflingen noch 1819f. zu den ungeschlossenen Gerichten gezählt (v. Meier: Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, wie Anm. 123, 2. Bd., S. 382).

§ 42 auch zum Unterhalt ihrer Gerichte (Gelaß zu Sitzungen, zur Aufbewahrung von Requisiten und Depositen, sichere und unschädliche Gefängnisse). Gerichtshalter sollten freiwillige Gerichtsbarkeit nur für Untergebene ihres Gerichtssprengels tätigen dürfen (§ 44) und „ein für allemal bestimmte und gehörig bekannt zu machende Gerichtstage“ halten (§ 45). Die Gerichtsherren hatten auch auf ihre Kosten für die nötigen Unterbedienten zu sorgen.

Über eine etwaige Wiederherstellung des ungeschlossenen adligen Gerichts Wülfigen dachten die ehemaligen Gerichtsherren von Bock ebenso wie die Beamten des Amtes Calenberg nach¹²⁶. Ludwig Friedrich Otto, Amtmann der von Steinberg zu Brüggen und seit 2. Mai 1814 Mitvormund der noch minderjährigen Söhne Adolf und Eduard des im Januar 1814 verstorbenen Generalmajors Georg von Bock auf Elze, erbat am 10. Juli 1821 die Meinung des Oberstleutnants Karl von Bock auf Bockerode zu einem etwaigen Weiterbestehen der Patrimonialgerichte zu Wülfigen und Dehnsen. Letzteres war allerdings ein geschlossenes Gericht, seit 1814 wieder eingerichtet und wurde durch Otto verwaltet. Nach dessen Auffassung ging es um die nun anzustrebende *Einheit in der Justiz und Polizeiverwaltung*, eine Vereinfachung der Dienstgeschäfte und überhaupt der ganzen Verwaltung, ferner aber auch um *die bedeutenden Kosten, welche mit Erhaltung der Gerichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. März 1821 verbunden waren*. Ein Verzicht erscheine deshalb *als geratener und sowohl für das allgemeine Beste als auch für die Gerichtsherren selbst zuträglicher*. Andererseits würde damit auch *das ursprüngliche und natürliche Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und seinen Pflichtigen, die zwischen beiden durch wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten begründete Anhänglichkeit und das Vertrauen größtenteils zerstört werden*. Außerdem seien noch die mit einem Fortfall des Gerichts verbundenen Nachteile für die Gerichtspflichtigen (längere Wege zum Gericht, höhere Kosten) zu bedenken. Dennoch überwogen die Vorteile insgesamt bei einem Verzicht, es sei denn, daß etwa benachbarte Gerichtsherren (z. B. zu Banteln, Dehnsen und Limmer) ein zweckmäßiges und nicht sehr kostspieliges Gesamtgericht vereinbarten. Äußerungen der Herren von Bock zu Ottos Vorschlägen fehlen im Archiv der Bock von Wülfigen, ergeben sich

¹²⁶ ABB: A474. — Mit dem von Bockschen Hauptarchiv wurde in Hannover auch eine Akte „Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Bock von Wülfigen zu Wülfigen und Dehnsen 1821–1828, (s. Findbuch Archiv BvW, Linie Elze, von 1969, S. 81; ehem. Signatur Q1) vernichtet.

aber aus der Tatsache, daß Heinrich Warnecke als Deputierter der Gemeinde Wülfigen den Obersteutnant Karl von Bock im Namen der Gemeinde am 28. Februar 1822 bat, an der Wiederherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit teilzunehmen und sich gegenüber dem Amtmann Otto entsprechend zu erklären. Ein Wülfiger Gericht sei vorteilhafter wegen des sonst weiteren Weges zum Amtshaus Calenberg und des damit verbundenen Zeitverlustes, aber auch wegen eines durch die von Bock eingesetzten erfahrenen und rechtschaffenen Mannes, der nicht so oft wechsele wie die Beamten zu Calenberg. Ein wesentliches Interesse der Gemeinde an einem Gericht Wülfigen ergebe sich daraus, *daß wir alsdann die kleinen Vergehen, welche in unserer Feldmark verübt werden, selbst bestrafen und dadurch vielen Beschädigungen und Entwendungen vorbeugen. Wir haben uns nämlich seit undenklichen Jahren in dem Besitze des Rechts, einen Pfänder zu bestellen, die Feldschäden zu taxieren und den Denunzianten [richtiger Denunzierten] unter Zuziehung des angestellten Vogts zu bestrafen, befunden, und ist uns dieses Recht auch rechtskräftig zuerkannt worden. Vermöge dieses Rechts erkennen wir die Strafe, welche, wenn sie 9 Mgr. beträgt, in die Gemeindekasse fließt, und wenn dieselbe diese Summe übersteigt, den Gerichtsherren zuteil wird.* Die Wülfiger rechneten um so mehr auf ein Gewähren ihrer Bitte, *als die hochadeliche von Bockesche Familie und deren hochselige Vorfahren für unsere Gemeinde als dem Stammorte Ihres Hauses stets viele Vorliebe gehegt haben.*

Gegen einen in der Geschichte der Bock von Wülfigen von 1896 behaupteten Verzicht auf das Gericht Wülfigen im Jahre 1821 spricht nicht nur die obige Bitte der Gemeinde Wülfigen, sondern ebenso, daß das Amt Calenberg sich noch am 7. Dezember 1821 durch den Gogrefen Wilhelm Baum aus Hallerburg über die Verhältnisse und den Umfang des alten Gerichts Wülfigen hat berichten lassen¹²⁷. Baums Erkundigungen besagten, daß

1. *Das Gericht Wülfigen auch in der dortigen Feldmark von Wülfigen die Gerichtsbarkeit ausübte.*

2. *Die Lieferung der Militärpflichtigen vom Gericht geschehe, dasselbe auch in Licent- und Kirchensachen verfügte.*

¹²⁷ Geschichte Bock von Wülfigen (1896), S. 70f. (1821 angeblicher Verzicht auf das Gericht Wülfigen). — NHR: Hann. 74 Calenberg/308 (1821f.).

3. *Amtswegen die Landfolgen, Kriegerreisen und Einquartierungsgegenstände¹²⁸ besorgt wurden, und zwar unmittelbar an den Bauermeister.*

4. *Die Beitreibung herrschaftlicher Gelder und Gefälle bei einzelnen Restanten durch das Untergericht geschehe; blieb aber die ganze Gemeinde mit irgend einer Sache im Rückstande, so verfügte das Amt.*

5. *Die Bestellung zur Einzahlung der monatlichen Gelder geschehe unmittelbar von Amtswegen an den Bauermeister.*

6. *Zitationen zur Sistierung irgendeines Individuums aus Wülffingen geschehen durch das Untergericht.*

7. *Schutzgeld entrichteten die Wülffinger Häuslinge der allergnädigsten Landesherrschaft nicht; es wurde auch aus diesem Orte kein Manngeld erhoben.*

8. *Briefreisen sowie alle übrige Hoheitsdienste, auch die Jagddienste, wurden auf unmittelbare Bestellung des Amts an den Bauermeister geleistet.*

9. *Arrestanten wurden (nach Versicherung des Vogts Freytag) aus Wülffingen abgeholt.*

Nachdem das Amt Calenberg dann auf dem Dienstwege am 2. Februar 1822 weiter berichtet hatte, wurde es durch den Minister Franz Friedrich Dietrich Graf von Bremer († 1836) auf den Deklarationsabschied vom 19. Mai 1649 verwiesen. Bremer fügte noch hinzu: *Hiernach wird denn nach Wiederherstellung des Gerichts Wülffingen, – falls das Amt nicht annoch ausmitteln sollte, daß durch Observanz, Vertrag oder Urteil und Recht in späteren Zeiten ein Andres bestimmt sei, – dasselbe [Amt] in dem Dorfe Wülffingen Zitationen und Exekutionen in Hoheitssachen unmittelbar nur dann zu verfügen haben, wenn das Patrimonialgericht es unterlassen oder verweigern sollte, einer zuvor an dasselbe ergangenen Requisition Genüge zu leisten.*

Demnach war das Gericht Wülffingen am 12. Februar 1822 noch nicht wiederhergestellt worden. Bald darauf aber dürften die Bock von Wülffingen auf ihr Gericht zu Wülffingen im Sinne des oben erwähnten Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte im Königreich Hannover vom

¹²⁸ Doch laut Sostmann: Calenberg (wie Anm. 101), S. 280, geschah die Zufertigung von Einquartierungssachen des Amtes in Wülffingen „an den von Bockschen Gerichtsvogt statt an den Bauermeister“.

¹²⁹ Vgl. Anm. 94 u. 100.

13. März 1821 verzichtet haben¹³⁰. Das genaue Verzichtsdatum konnte aber nicht ermittelt werden, weil die einschlägigen Justizakten des Königreichs und das Hauptarchiv der Bock von Wülfigen 1943 dem Luftangriff auf Hannover zum Opfer gefallen sind. Doch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen von Bockschen Gerichtsverzicht, nachdem eine königliche Verordnung vom 31. Mai 1822 die am 13. März 1821 festgesetzte und längst abgelaufene Frist für eine Stellungnahme der einzelnen Gerichtsherren nochmals um sechs Wochen, also bis in den Juli 1822 hinein, verlängert hatte. Bezeichnend für den dann erfolgten von Bockschen Gerichtsverzicht ist die Tatsache, daß das Gericht Wülfigen im Verzeichnis der Landgeschworenenbezirke, einer Anlage zum Ausschreiben des königlichen Kabinettsministeriums über die Bestellung von Landesgeschworenen in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 21. April 1823, nicht mehr enthalten ist. Folglich muß das Gericht Wülfigen vorher schon endgültig aufgehoben worden und im Amtsgericht Calenberg aufgegangen sein.

Das Aus für die letzten Patrimonialgerichte des Königreichs Hannover erfolgte durch das Gesetz vom 8. November 1850 zur Trennung von Verwaltung und Justiz, die bis zum 1. Oktober 1852 durchgeführt werden mußte¹³¹.

Von der Verfassung des Gerichts

Gerichtsherrschaft

An erster Stelle des Gerichts Wülfigen standen die Bock von Wülfigen, die durch die Fürstbischöfe von Hildesheim mit dem Gericht im Dorf Wülfigen und seiner Feldmark belehnt worden waren¹³². So weit man den bruchstückhaft überlieferten Gerichtsnachrichten entnehmen kann, haben die Her-

¹³⁰ Die Patrimonialgerichte fehlen in dem „Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover“ von 1818–1823, finden sich aber von 1824 an, doch ohne das Gericht Wülfigen; aufgeführt ist jedoch das durch die von Bock und von Steinberg bis 1828 gemeinsam, dann aber nur noch durch letztere bis 1836 besessene, geschlossene Gericht Dehnsen (Hof- u. Staats-Handbuch 1824, S. 435; 1828, S. 460; 1836, S. 517). Zu Dehnsen vgl. Graffe Paul: Geschichte des Kreises Alfeld, Hildesheim u. Leipzig 1928, S. 106 u. 139. — „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover“ 1822, I. Abt., S. 116f.; 1823, II. Abt., S. 5–11.

¹³¹ Von Meier: Hannov. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 388f.

¹³² Vgl. Anm. 28ff., 37f. u. 40ff.

ren von Bock selbst, bei Minderjährigkeit auch deren Vormunde, an den anberaumten Gerichtstagen teilgenommen (z. B. 1591 und noch durchweg im 18. Jh.)¹³³. Vermutlich haben die von Bock die Gerichtsherrschaft im 17. Jahrhundert noch selbst ausgeübt, unterstützt durch ihre Schreiber und Gutsverwalter sowie einzelne hinzugezogene Juristen und eigene Vögte¹³⁴. Das erklärt auch, daß die Gevettern von Bock in einer Berufungssache des ehemaligen Hofmeisters Kurt Zieseniß des Schatzrats Levin Adam von Bock († 1715) gegenüber der Justizkanzlei in Hannover bemängelten, daß dieser dazu früher schon in eigener Sache geurteilt und die Vollstreckung verhängt habe. Obendrein hätte der Schatzrat nicht beachtet, daß ihm und auch seinen Vettern die einkommenen Bruchgelder gebührt hätten.

1768 mußte der Gerichtstag infolge der Erkrankung des Geschlechts seniors, Generalmajor Ernst Wilhelm von Bock († 1790), verschoben werden¹³⁵. 1645 hatte der Bockeroder Ludolf Wulbrand von Bock († 1668) zu Gronau sogar außerhalb eines Gerichtstages über die Verpflichtung des Meierhofs von Rheden zu Wülfin gen zum Herrendienst nach Bockerode entschieden, als der Senior Wulbrand Georg von Bock außer Landes weilte¹³⁶.

Die Unabhängigkeit des Bockschen Gerichts war nicht unbedingt gewährleistet, wenn z. B. die mit den von Bock verwandten Gutsherren von Rheden 1716 von ihrem Wülfinger Meier Hans Gercke unmäßige Abgaben forderten¹³⁷. Gercke befürchtete tatsächlich, über kurz oder lang behelligt zu werden, da der Gutsherr von Rheden vom Gericht Wülfin gen *jedesmal prompte Exekution wider mich zu gewärtigen hat*. Erst die Verordnung vom 1. August 1798 schränkte die Gerichtsherrschaft ein. Es blieb „zwar einem jeden studierten und der Rechte kundigen Gerichtsinhaber verstattet, seinen Untertanen selbst Recht zu sprechen,“ doch hatte er „einen geschworenen Aktuar [Gerichtsschreiber] zuzuziehen, sofern er nicht etwa seiner Dienstfunktion halber auf das Protokoll ohnehin verpflichtet wäre oder sich

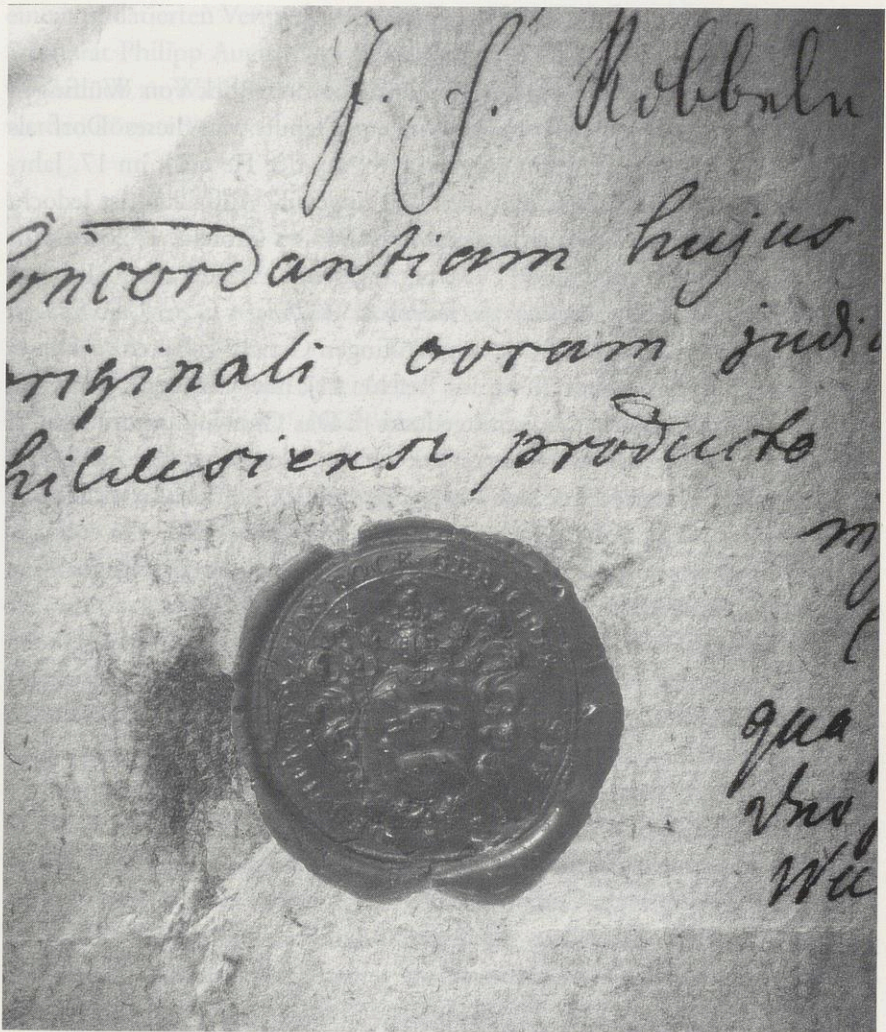
¹³³ ABB: A470 (18. Jh.). Wegen Vormundschaft s. ABE: R1 Geldregister Ostern 1677/Ost. 1678, S. 80 (Schatzrat von Rheden).

¹³⁴ Vgl. Anm. 55–63 (Schreiber), 64–69 (Juristen) u. 70–73 (Vögte); ferner ABB: A471 (Appellation des Kurt Zieseniß 1719).

¹³⁵ ABB: A209 (dann Gerichtstag Montag 12. 12. 1768).

¹³⁶ ABB: A471 (1645 Febr. 11 *im iudicio*, geschrieben und unterschrieben durch Zacharias Ronnenberg); vgl. Anm. 147.

¹³⁷ ABB: A470 (Gerckes Berufung an Justizkanzlei, Hannover, 1717). — von Meier: Hannov. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 123), 2. Bd., S. 382f. (1798). Wegen der Gerichtsherren als Richter s. Anm. 157.



Gerichtssiegel der Herren von Bock

etwa darauf ausdrücklich beedigen lassen wollte.“ Wer eine Justitiarien- oder Aktuarienstelle wünschte, sollte zuvor „beim Oberappellationsgericht [in Celle] als Advokat immatrikuliert oder sonst“ für geschickt befunden worden sein. Im übrigen „sollte der Gerichtsherr in eignen Streitigkeiten mit seinen Gerichtssassen sich der Instruierung der Sache sowie eines Erkenntnisses oder etwaigen Einflusses auf dasselbe gänzlich zu enthalten haben.“

Gerichtsorganisation

Grundlage für die Gerichtsorganisation war die den Bock von Wülfigen verliehene Gerichtsherrschaft zu Wülfigen. Damit war dieses Dorf als Gerichtsort von vornherein gegeben. Ob hier der Tie noch im 17. Jahrhundert als Gerichtsstätte gedient hat¹³⁸, ist ungewiß. Auffallend ist jedoch, daß einzelne Gerichtsakte auch andernorts (1645 zu Gronau, 1726 zu Hildesheim) getätigt worden sind¹³⁹. Davon abgesehen, wurde am 3. Februar 1717 *morgens zu 9 Uhr vor unserm Gericht zu Wülfigen in des Gerichtsvogts Friedrich Degelings Haus* der Bock von Wülfigen Gericht gehalten¹⁴⁰. Dieses sogenannte Elzer Vogthaus (jetzt im Teiche 11) mit Gefängnis „war ein großes, einstöckiges Gebäude, strohgedeckt¹⁴¹. Das Gerichtszimmer war ca. 5 m hoch und an der einen Seite mit einer Galerie versehen. [...] Das Gerichtsgebäude wurde Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts „auf Abbruch verkauft“. Es gab darin früher eine verhältnismäßig große Gerichtslade, die nicht nur die Gerichtsbücher, sondern auch beschlagnahmte Gegenstände aufnehmen konnte¹⁴².

Da einerseits keine Wülfiger Gerichtsprotokollbücher mehr vorhanden und andererseits bisher nicht einmal 20 einzelne Gerichtsprotokolle (Entwürfe, Reinschriften, teils auch nur Auszüge oder Hinweise) bekannt geworden sind, kann über das jährliche Festsetzen der Gerichtstage¹⁴³ nichts sicher ausgesagt werden. Nach den vorliegenden Daten hat es aber den Anschein, als ob es für das Hegen des Gerichts keine bestimmten Tage und Monate des Jahres gegeben hat, nicht einmal bestimmte Werkstage einer Woche. Wahrscheinlich wurde das Wülfiger Gericht an einem Tag oder an zwei aufeinander folgenden Tagen gehegt, wenn die Anzahl der zu erledigenden Fälle das erforderte und es der Gerichtsherrschaft zeitlich genehm war. Doch nach

¹³⁸ Vgl. Anm. 39 u. 43, auch vor Anm. 49.

¹³⁹ Wie Anm. 136 (1645); ferner ABB: A470 (1720 Mai 8 Bockeroder Gerichtsvogt Hermann Bock mit zwei Wülfigern zum Vergleich vor Advokat H. C. Brandis).

¹⁴⁰ ABB: A470.

¹⁴¹ Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 32.

¹⁴² ABB: A470 (im Juli 1728 wurden dem kurhannoverschen Hofmarschallamt entwendete Zinnschüsseln und Servietten darin verwahrt, am 22. 3. 1717 Kleidungsstücke und am 4. 12. 1719 Geld). Vgl. Anm. 226.

¹⁴³ Wie vor Anm. 49 (1591) u. Anm. 135 (1768); ferner ABB: A470 (1701 Okt. 4; 1716 Nov. 21; 1717 Febr. 4, März 22 u. Dez. 16/17; 1723 Nov. 27; 1792 Nov. 16) u. 473 (1719 Dez. 4/5; 1722 März 6; 1726 Nov. 26; 1730 Juli 19).

einem undatierten Vermerk aus der Mitte des 18. Jahrhunderts sollte mit dem Schatzrat Philipp August von Bock, Senior 1743–1764, darüber gesprochen werden, ob zu Wülfigen wenigstens alle Vierteljahr ein Gerichtstag gehalten werden könnte¹⁴⁴.

Gerichtspersonen

Gerichtshalter als Richter

Von etwa 1550 an sind Schreiber bzw. Gutsverwalter der Bock von Wülfigen bezeugt¹⁴⁵. Nach dem wichtigen Güterwechsel von 1614 und dem damit verbundenen eigentlichen Entstehen der heutigen von Bockschen Linien Bockerode und Elze¹⁴⁶ haben diese zum Teil eigene Gerichtspersonen bestellt.

Als Schreiber und Gutsverwalter, bisweilen auch der Bockeroder von Bock Gerichtsverwalter zu Gronau lassen sich bis 1708 nachweisen:

Zacharias Ronnenberg¹⁴⁷, Notar zu Gronau, wohnhaft im dortigen Bockeroder Hof (so 1630), hernach im eigenen, neuerbauten Haus (so 1669); bereits Verwalter unter Kurt von Bock († 1626), dann unter Johann von Bock († 1632) und Ludolf Wulbrand von Bock bis 1668; Lehnbevollmächtigter der zuletzt genannten beiden von Bock in Gandersheim 1628–1665, auch des Werner von Lathausen auf Gestorf zu Bückeburg 1650. Obendrein war Ronnenberg von Bockscher Afterlehnmann.

Justus Ronnenberg¹⁴⁸, Nachfolger des Vaters als von Bockscher Verwalter zu Gronau, 1669–1670 bezeugt; auch von Bockscher Afterlehnmann.

Henrich Kallmeyer¹⁴⁹ von Bockscher Verwalter zu Gronau 1678, hernach Vogt der von Steinberg zu Salzdetfurth (so 1711).

¹⁴⁴ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6. S. 69 (etwa 1744).

¹⁴⁵ vgl. Anm. 56–63.

¹⁴⁶ Vgl. Anm. 74.

¹⁴⁷ ABB: A422 (1669 April 4), 238 (1627 Nov. 19, 1628 Nov. 8). — Nieders. Staatsarchiv Bückeburg: Fstl. Hausarchiv, Lehnurkunden, Revers 1650 Nov. 21. — NSW: 11 Alt Gand. Fb 3III/8 (1628–1665). — NHH: Hild. Br.1/7166, S. 1.a–4b (1630). — Vgl. Anm. 136.

¹⁴⁸ ABB: A238 (1670 April 11).

¹⁴⁹ ABB: R239 Geldreg. 1677/1678 u. A293 (1711).

Daniel Sievers (* Elze 1646, † Gronau c. 1679), von Bockscher Verwalter; vorher 1669 Jurastudent zu Helmstedt.

Arnold Sievers (* Elze 1657, † Elze 1731)¹⁵⁰, Nachfolger seines Bruders c. 1679, danach Rittmeister des Landgrafen von Hessen zu Kassel.

Heinrich Rosenberg¹⁵¹, zu Gronau (? Bockeroder Hof); von Bockscher Schreiber 12. 3. 1680.

Heinrich Julius Schmidt¹⁵², von Bockscher Verwalter zu Gronau 1682–1708 (nach Bockeroder Teilung 1708 vielleicht auch noch unter Philipp August von Bock 1708ff.; bisweilen als Gerichtsverwalter bezeichnet (so 1704). In einer Bittschrift des Invaliden Hans Albrecht Ohtmer aus Wülfigen von etwa 1721 an [Jobst Gabriel] von Bock wegen eines Besitzstreits heißt es u. a.: Ein Kaufvertrag fehle, *der vermeinte Kaufbrief von abgesetzten Gerichtsverwalter Heinrich Julius Schmidt, der durch seine übele conduite Sie bei der Welt stinkend gemacht und keinen Glauben mehr gehabt, geschrieben* sei usw.

Die Schreiber bzw. Verwalter des Bockeroder Hofes zu Gronau dürften bis 1708 wohl, selbst wenn sie wie der Notar Z. Ronnenberg und David Sievers Juristen gewesen sind, offenbar keine Stellung als Gerichtshalter bzw. Richter besessen und sich wohl nur als Gerichtsschreiber zu Wülfigen betätigt haben, allenfalls beratend, weil z. B. im Rechnungsjahr 1677/1678 wiederholt Wülfinger Gerichtsprotokolle entweder durch den Rat zu Elze, den Stadtsekretär zu Gronau oder sogar durch Notar Stahl zu Hildesheim mit Unterschrift und Siegel beglaubigt worden sind¹⁵³. Für diese Annahme spricht ebenso, daß herrendienstpflichtige von Bocksche Meier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer wieder fremde Juristen zu Gerichtstagen nach Wülfigen gefahren haben, darunter wiederholt den Stadtsekretär Adrian Bruncke aus Eldagsen¹⁵⁴. So wurden ihm *für das gehaltene Wülfing. Landgerichts-Protokoll* vom 20. Juni 1677 gezahlt 3 Tlr (von den Linien Bockerode

¹⁵⁰ ABB: R239. — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 286. — Hartmann, Wilhelm: Der Lebenslauf des wohlsl. Herrn Rittmeisters Arend Sievers aus Elze, in: Allg. Heimat-Kalender, Hildesheim 1960, S. 107ff.

¹⁵¹ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 166–169.

¹⁵² ABB: R239 u. 240, A423 (1704), 206 (1708), 470 (Bescheinigung des Schmidt um 1717 betr. den Krusischen Kothof zu Wülfigen, hinterlassen von Johann Kurt Dohnens Vater) u. 471 (o. D., um 1721).

¹⁵³ ABB: R239 Geldreg. 1677/1678.

¹⁵⁴ Ebd. — ABE: R1b (Geldregister 1677/1678, S. 60).

u. Elze also je 1 Tlr 18 Mgr.). Hinzu kommt noch die im Corpus bonorum zum Bockeroder Erbteilungsvertrag von 1708 enthaltene Verabredung der Bockeroder Brüder von Bock¹⁵⁵, daß sie denen Herren von Bocken zu Elze gleich einen Gerichtsverwalter konstituieren wollen, der solche Wrogen, Brüchte(!) und Strafgelder und fallende Afterlehn-Waren gebührend berechnen und jedem pro quota einliefern solle. Das mag darauf hinweisen, daß die Verwalter nur Schreiber, aber nicht Richter des Gerichts Wülfigen gewesen sind. Des Verwalters Schmidt Besoldung bestand im Rechnungsjahr von Ostern 1686 bis dahin 1687 aus¹⁵⁶:

	<u>Tlr</u>	<u>Mgr.</u>	<u>Pfg.</u>
eigentlicher Sold	24	—	—
1 Deputat-Schwein (in diesem Jahr nicht in natura)	5	—	—
2 Schnitt-Schafe	1	12	—
1 Himten Erbsen	—	15	—
2 Schock Weißkohl	—	24	—
1 Himten Salz	—	12	—
3 Schock Käse	1	18	—
25 Pfund Butter	2	3	—
1 Schock Heringe	—	24	—
1 Himten Leinen zu säen	1	18	—
Für Deputat-Holz 6 Tlr, darauf dies Jahr aus den Gronauer Holz-Teilungen empfangen und als Brenn- holz verbraucht 2 Fuder = 1 Tlr, also noch aus- stehender Rest	5	—	—
Summe der Besoldung und Deputat	42	18	—

Angesichts der Nachrichten über die Bockeroder Verwalter bzw. Schreiber zu Gronau und die zu den Wülfiger Gerichtstagen hinzugezogenen Juristen deutet alles darauf hin, daß die Bock von Wülfigen im Gericht Wülfigen bis etwa 1700 selbst Recht gesprochen haben, allenfalls beraten durch fremde Juristen aus der Nachbarschaft. In diesem

¹⁵⁵ ABB: A206 (Corpus bonorum 1707; Erbteilungsvertrag 1708 Jan. 10, mit Unterschriften u. Siegeln der Brüder Ludolf Erich, Jobst Gabriel und Philipp August von Bockeroder Linie, des Vormunds Eberhard Ludwig von Alten sowie der beiden Assistenten und Zeugen Johann Wilhelm Sander und Heinrich Julius Schmidt).

¹⁵⁶ ABB: A239 (Geldregister 1686/1687).

Zusammenhang fällt auf, daß die Bockeroder Bock sich zur Beglaubigung ihrer Schuldverschreibungen nicht nur ihres eigenen Schreibers, des Notars Zacharias Ronnenberg (1627, 1645), bedient haben, sondern 1653 auch des Gronauer Notars Wolfgang Wilmerding im Beisein der Zeugen Z. Ronnenberg und Ludwig Uden¹⁵⁷.

Als Verwalter und Schreiber der von Bock zu Elze waren nach dem Hauptgütertausch von 1614 tätig:

Jürgen Ebeling¹⁵⁸, vermutlich ein Sohn des Elzer Notars Ebeling Ebeling (1625 †), 1628 Vertreter des Wulbrand Georg von Bock beim Lehenempfang zu Gandersheim. Jürgen E. dürfte früh verstorben sein, weil dann in Elze und Gronau nicht mehr nachzuweisen.

Jacobus Voigt¹⁵⁹ erteilte zu Elze am 6. Januar 1629 auf Befehl des Wulbrand Georg von Bock dessen Zustimmung als Guts- und Gerichtsherr zum Besitzwechsel eines Kothofes in Wülfinen, nachdem die Ankäufer gelobt hatten, die gehörigen Zinsen zu zahlen und die Dienste zu leisten.

Heinrich Holtzkamp(f)¹⁶⁰, offenbar ein Nachkomme des von Bockschen Vogts von 1532 zu Wülfinen; 1630–1633 im Dienst der von Bock bezeugt.

Johannes Knipping¹⁶¹, Verwalter des Wulbrand Georg von Bock 1636–1639, Wohl zusammenhängend mit Notar Harboldus Knipping, Stadtschreiber zu Elze im 17. Jahrhundert.

Konrad Trepel¹⁶², Notar zu Elze; Diener des Wulbrand Georg von Bock 1646–1648; Ratsherr zu Elze 1658, 1659 und 1661.

¹⁵⁷ ABB: A238 (1627 Nov. 19 u. 1653 Dez. 20). Vgl. Anm. 136. — Willmerding war 1664 auch Stadtschreiber zu Gronau (Bardehle, Peter: Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664 [...] Hildeaheim 1976, S. 37). — Vgl. Anm. 137.

¹⁵⁸ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 88f. u. 106. — Wegen des Notars Ebeling Ebeling s. Anm. 67.

¹⁵⁹ Bistumsarchiv Hildesheim: Jesuitenkolleg Hildesheim, Y VI, 2, 337 (priv. Lacksiegel des Voigt auf Papier mit 3 Wappenrosen von rechts oben nach links unten sowie mit je einem fünfeckigen Stern links oben und rechts unten). Er wurde bald fürstlich calenberg. Amtmann zu Ricklingen (so 1634), und aus einer Bockschen Schuld von 137 Tlrm vom 10. 12. 1632 entwickelte sich ein BvW-Afterlehen an die Voigt (ABE: A99, 1634–1833).

¹⁶⁰ ABB: A326.

¹⁶¹ ABB: A382. Wegen Harboldus Kn. s. Baring: Saala, 1. T. (wie Anm. 117) S. 297.

¹⁶² ABB: A326 (1646ff.). — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 282 u. 297. — Huck, J. u. Wolfgang Baecker: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt Elze. — Elze 1955, S. 43 (Kantor zu Elze, 1630 Notar).

Levin Strüvy¹⁶³, aus Gronau; von Bockscher Schreiber 1650–1652; Afterlehnmann der von Bock.

Johann Martin Baumgarten¹⁶⁴; bis Michaelis 1668 von Bockscher Schreiber. Nachdem die von Bocksche Vormundschaft seine nicht abgelegte Gutsrechnung der Regierung in Hildesheim gemeldet hatte, befahl diese dem Rat der Stadt Elze, ihn zu verhaften; *so ist er dennoch schleunig darüber hingestorben*.

Johann Lüchow¹⁶⁵, von Bockscher Schreiber Michaelis 1668–1670.

Benedikt Hermann Schrader¹⁶⁶, von Bockscher Schreiber 1682–1683.

Hartwig Heyl¹⁶⁷, von Bockscher Verwalter um 1689, mit säumiger Rechnungslegung.

Levin Erich Speit¹⁶⁸, prakt. Advokat zu Elze bis 1692, dann in Gronau; von Bockscher Schreiber nach Heyl, gestorben um 1697.

Konrad Nicolai¹⁶⁹ (* Gronau, † Hildesheim); Stadtsekretär zu Elze 1691–1697; von Bockscher Gerichtsverwalter zu Wülfigen 1697–1701; verzog nach Hildesheim, woher seine Ehefrau stammte und wo er als Advokat und Ratsherr wirkte, 1711 auch noch für Jobst Gabriel von Bock auf Bockerode. Von den Einnahmen des Wülfiger Gerichts (nach Abzug der Ausgaben) 1701 = 7 Tlr 4 Gr 4 Pfg. empfing *H. Secretarius Nicolai* [offenbar als Vertreter der Linie Elze] *3 Tlr 20 Gr. 2 Pfg und mir* [?Gerichtsverwalter Schmidt von der Linie Bockerode] *die übrige Halbscheid zugezahlet*.

Schon im frühen 18. Jahrhundert bahnte sich auf Landesebene die künftige Trennung von Verwaltung und Justiz an, so daß die Regierung in Hannover die adeligen Gerichte drängte, geprüfte Juristen als Gerichts-

¹⁶³ NHSH: Hann. 74 Calenberg/307 (1650); Hild. Br. 9III/69, S. 132a–133b (1652); Hild. Br. 9I/82 (Afterlehen Strüvy 1652–1669). Vgl. Anm. 177.

¹⁶⁴ ABE: R1 Elzer Kornrechnung Ostern 1668/Ost.1669, S. 5, 8, 12 u. 23).

¹⁶⁵ Ebd., S. 5, 16 u. 23. — NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8. S. 150–153 (1670 April 9).

¹⁶⁶ Ebd., S. 172–176.

¹⁶⁷ NHSH: Hild. Br. 7/160.

¹⁶⁸ NHSH: Hild. Br. 7/160 (Verhör zu Elze 1699 Juni 6). — ABB: R239 Geldreg. Ost, 1689/Ost. 1690, S. 39f.; 1690/1691, S. 21f. u. 24ff.; 1691/1692, S. 36f.

¹⁶⁹ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 1, S. 57. — Baring: Saala (wie Anm. 117), 1. T., S. 297. — Huck, J.: Bürgermeister und Rat der Stadt Elze 1627–1793, in: Norddt. Familienkunde, 3 (1954), S. 52–56 u. 72–75, hier: S. 56. — ABB A 470 (Gerichtsrechn. 1701) u. R117 (1711). — NHSH: Hild. Br. 7/160 (1697 Gerichtsverwalter).

halter einzusetzen¹⁷⁰. Wann die von Bock erstmals einen Gerichtshalter zu Wülfigen bestellt haben, läßt sich wegen mangelnder Unterlagen wohl kaum noch nachweisen. Auf alle Fälle ist der Stadtschreiber Bruncke aus Eldagsen um 1677 nur *für das gehaltene Wülfig. Landprotokoll bezahlt worden* (vgl. Anm. 154). Doch hat vielleicht schon Konrad Nicolai als Richter amtiert, zumal die Elzer Linie der von Bock bereits 1708 über einen eigenen Gerichtshalter verfügt hat, wie aus dem damaligen Beschluß der Bockeroder Vettern hervorgeht, künftighen ebenso wie die Elzer Vettern einen eigenen Gerichtshalter einzusetzen¹⁷¹.

Gerichtshalter der Elzer von Bock wurde spätestens 1715 der ehemalige Hauptmann Johann Wilhelm Sander (1657–1732)¹⁷² ein Elzer Pastorensohn und am 8. März 1686 durch den Rektor der Universität Helmstedt zum Notar ernannt. Bereits im Rechnungsjahr von Ostern 1690 bis dahin 1691 hatte Notar Sander sich beim Hofgericht in Hannover für alle Bock von Wülfigen betätigt, 1708 urid 1711 Bockeroder Erbverträge bezeugt, alle von Bock 1712 im Jagdprozeß gegen die von Bennigsen vertreten und 1715 im Auftrag des Majors Georg Wilhelm von Bock einen Lehnrevers in Gandersheim ausgestellt. Seitdem dürfte Sander Gerichtshalter – wohl der von Bockschen Linie Elze – gewesen sein, als der er von Anfang 1717 bis 19. Juli 1730 sicher nachzuweisen ist und offenbar bis zu seinem Tod im Dezember 1732 amtiert hat. Der Advokat Heinrich Christian Brandis (1680–1744)¹⁷³, Advokat zu Hildesheim, dürfte etwa 1716 bis 1727 für die von Bocksche Linie Bockerode im Gericht Wülfigen gewirkt haben. Am 24. November 1716 unterschrieb er das Gerichtsprotokoll gemeinsam mit dem Gerichtshalter Sander, am 7. Oktober 1718 ließ Brandis ein Rechtshilfeersuchen des Gerichts Wülfigen an das St. Moritzstift auf dem Berge vor Hildesheim unterschreiben durch Schatzrat Georg Wilhelm von Bock und setzte darunter *in fide[m] H. C. Brandis p. t. adl. Böksch. Gerichts Consul*. Man möchte deshalb

¹⁷⁰ Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 31. — Bis dahin vermutlich die von Bock als Richter, unterstützt durch Juristen (Vgl. Anm. 134 u. 137).

¹⁷¹ Wie Anm. 135.

¹⁷² Arndt, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register, hrsg. vom Herold, Neustadt a. d. Aisch 1964, S. 209 (1686). — ABB: R239 Geldreg. 1690/1691, S. 24; A 206 (1708) u. 340 (1712). — NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 240–243 (1715). — Felix von Bomhard: Beiträge zur Geschichte der Familie Bock von Wülfigen (Manuskript) 1928, S. 99 (1711).

¹⁷³ Schlotter; Hans: Genealogien Hildesheimer Ratsgeschlechter bis 1802, Hannover 1989, S. 57 u. 59. — ABB: A470 (1717–1720), 471 (1716), 473 (1726 u. ?1730), 340 (1718–1726), 23f. (1723–1733). — Vgl. Anm. 139.

annehmen, daß Brandis Bockeroder Gerichtshalter gewesen ist, zumal Honorarzählungen der Bockeroder von Bock an Brandis von 1718 bis 1726 bezeugt sind. Obendrein hat Brandis die Bockeroder Brüder Jobst Gabriel († 1743) und Philipp August († 1763) von 1723 bis 1733 gegen Erbanprüche ihrer Schwestern vertreten. Im übrigen aber hat es den Anschein, als hätte die Linie Bockerode schon 1727 den Elzer Stadtsekretär und späteren Bürgermeister Anton Heinrich Falcke († 30. 9. 1745)¹⁷⁴ als ihren Gerichtshalter angenommen, an den von 1727 bis 1743 jährlich 20 Tlr gezahlt wurden. Falcke unterschrieb 1738 als *p. t. Justit. von Bockeroder Seite*.

Friedrich Ulrich Conze (1701–1769)¹⁷⁵, Advokat und von 1740 bis 1768 alle zwei Jahre regierender Bürgermeister der Stadt Elze, außerdem Gerichtshalter der von Bennigsen und von Rössing, dürfte schon 1732 dem Gerichtshalter der von Bock zu Elze, Sander, nachgefolgt sein. Als solcher hat er ein Schreiben des Gerichts Wülfigen an das Amt Calenberg 1738 unterschrieben als *FU Conzen p. t. Justit. Elzer Linie*. Nach Falckes Tod 1745 wurde Conze im Januar 1746 als Justitiar aller Gevettern von Bock in den Gerichten Dehnsen und Wülfigen bestellt. Dabei wurde ihm im einzelnen auferlegt:

1. Der von Bock Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil abzuwenden und nicht wider ihr Interesse zu handeln.

2. Bei der ihm anvertrauten *Gesamt-Jurisdiktion sich emsig, getreu und fleißig* zu erweisen und die Jurisdiktionsgrenzen und andere Gerechtsame der von Bock zu wahren, auch ohne besondere Vergütung dazu erforderliche Prozesse zu führen.

3. Der *Gerichtseingesessenen Konservation und Aufnahme auf billige Weise* zu befördern und darauf zu achten, daß dieselben *mit Einquantierung oder andern oneribus publicis über die Gebühr nicht beschweret werden*.

4. Zu gehöriger Zeit Gerichtstag zu halten, wenigstens alle sechs Wochen, *dabei richtige Protocolla* zu führen und solche unter seiner Hand zu produzieren, überhaupt das Gericht so zu verwalten, *daß ein jed-*

¹⁷⁴ ABB: A340 (1727–1743). — NHSH: Hann, 74 Calenberg/303 (1738). — Huck: Bürgermeister (wie Anm. 169), S. 72ff. (Sekretär 1709–1745; Bürgermeister 1735f., 1738f., 1742f.).

¹⁷⁵ NHSH: Hann, 74 Calenberg/303 (1738). — ABB: A209 (1768), 473 (Versteigerung vor Conze 1756) u. 474 (Bestallung als von Bockscher Gesamtjustitiar Jan. 1746). — Huck: Bürgermeister (wie Anm. 169), S. 73f. (1740–1768). — Baring: Saale (wie Anm. 117), 1. T., S. 296.

*weder, der Reiche sowohl als der Arme*¹⁷⁶, *ohne Aufenthalt der Sache zu seinem Rechte verholffen werden möge.* Auf Begehren auch gegen die in der Untergerichtsordnung enthaltenen Gebühren Protokollbuchauszüge auszufolgen.

5. Der von Bock gemeinsame Holzung Finie zu verwalten und dafür *unsern gemeinschaftlichen Waldhammer oder Mahlbarte allemal versiegelt* bei sich [in der Gerichtslade] zu verwahren, *damit ohne sein Wissen kein Holz angeschlagen werden könne.*

6. Den beiden Gerichtsvögten jährlich im Januar die Rechnungen abzunehmen und den Überschuß jedweden von uns der Gebühr und Kompetenz nach sofort auszuliefern.

7. *Die gemeinschaftliche Gerichtsregistratur* gut in Ordnung zu halten und *alle unter Handen gehabte Urkunden und Nachrichten getreulich* beim Ausscheiden als Justitiar herauszugeben und nichts davon zu unterschlagen.

8. Im Dienst oder nicht mehr im Dienst der von Bock stehend, habe er Schweigepflicht, *falls er auch während seiner Bedienung in Gerichts oder anderen uns angehenden Sachen einige uns praejudizierliche Heimlichkeiten erfahren sollte.*

9. Überhaupt sich zu verhalten, *wie es einem redlichen und getreuen Bedienten und gewissenhaften Gesamtrichter wohl anstehet, eignet und gebühret, maßen er deswegen übliche Eide und Pflichten[n] abgestattet und jedem von uns seinen Revers unter seiner Hand und Siegel darüber ausgestellt hat.*

Dahingegen versprochen die von Bock dem Gerichtshalter als Besoldung 60 Rtlr jährlich zu Neujahr. *Dazu mag er auch die vorfallende, in der Untergerichtsordnung determinierte Gerichts-Sportulen* [= Gebühren für Amtshandlungen] *als ein wohlhergebrachtes Akzidenz genießen, worunter jedoch die Strafgeder und sonstige fructus jurisdictionis, als welche uns billig berechnet werden müssen, nicht zu verstehen.* Nach der der Bestallung des Gerichtshalters von 1746 beigefügten Dienstanweisung bestimmten die von Bock u. a., daß derselbe *alle bei dem Gerichte vorkommende Streitigkeiten zwi-*

¹⁷⁶ Vgl. Anm. 72 (um 1600) u. 219 (1712–1717) u. 262 (soziale Spannungen).

schen denen Einwohnern des Dorfs Wülfigen untersuchen und deren Rechten gemäß entscheiden, auch die *Judicata* [= Urteile] gehörig zur *Exekution* bringen solle. Und weil die Termine bei denen Untergerichten von 14 Tagen zu 14 Tagen angesetzt zu werden pflegen, als hat derselbe nicht allein diesem, sonder auch der hiesige Untergerichts-Ordnung überhaupt gehörig nachzukommen und sich selbige *pro norma* dienen zu lassen. Aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten der Gevettern von Bock untereinander hatte sich der Gerichtshalter herauszuhalten. Auch waren ihm Neuerungen im Gericht ohne Zustimmung der Gerichtsherren untersagt. Beiläufig sei noch bemerkt, daß der Gerichtshalter zugleich der von Bocksche Lehnsschreiber war und für sie bei Belehnungen durch die verschiedenen Lehnherrschaften Reverse ausstellte wie schon vor 1700 die von Bockschen Schreiber bzw. Gutsverwalter. Außerdem oblag dem Lehnsschreiber die Verwaltung der von Bockschen Afterlehen und selbstverständlich auch das Führen der Lehnrechnung. Conze amtierte noch im Dezember 1768 und also wohl bis zu seinem Tode am 1. Mai 1769.

Friedrich Gottfried Plathner (1710–1786)¹⁷⁷, Stadtsekretär und Bürgermeister der Stadt Gronau, stellte als Vertreter der von Bock bereits am 17. August 1768 deren Lehnrevers zu Gandersheim aus, als Conze noch Gerichtshalter war. Nach dessen Tod folgte Plathner jedoch in diesem Amt und empfing für sich und seine Nachkommen ein von Bocksches Afterlehen, das von den Strüvy 1758 heimgefallen war. Am 19. April 1777 klagte Schatzrat August Wilhelm von Bock († 1779) zu Elze seinem Vetter Jobst Bernhard von Bock auf Bockerode, daß Plathners Faulheit nicht gut und eine Strafe für die Familie von Bock sei. Er hätte Plathner seit einem halben Jahr nicht mehr gesehen. *Der Mensch ist ordentlich scheu vor mich, und alles, was von ihm höre, ist Faulheit und Konfusion.* Christoph Friedrich Plathner (1745–1804)¹⁷⁸, Advokat zu Gronau, folgte dem Vater als von Bockscher Gerichtshalter zu einem unbekannten Zeitpunkt, wohl noch 1777 oder bald danach und fertigte als Vertreter der von Bock zu Gandersheim schon am 27. August 1779 einen Lehnrevers aus. Er amtierte bis zu seinem Tode am 3. Juli 1804.

¹⁷⁷ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 369–372 (1768). — ABB: A289 (1777). von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 295.

¹⁷⁸ NSW: 11 Alt Gand. Fb. 3III/8, S. 387f. (1779).

Johann August Ludwig von Hartz¹⁷⁹, wohnte anfangs in Eldagsen (so 1806) und hernach in Gronau (so 1809), wurde nach Plathners Tod Nachfolger. Als von Bockscher Gerichtshalter ist er sicher von 1805 bis zur Aufhebung des adeligen Gerichts Wülfinen am 1. September 1810 tätig gewesen. Von 1808 bis 1815 wirkte er als Notar zu Gronau.

Vögte

Seit der Hauptteilung der Bock von Wülfinen 1614 ernannten die Lini- en Bockerode und Elze für die von ihnen abhängigen Gutsleute (Meier und Kötner sowie Herrendienstpflichtigen) zu Wülfinen jeweils einen eigenen Vogt. Es blieb somit nicht aus, daß die beiden Vögte miteinander wetteiferten oder sich ins Gehege kamen. Bezeichnend dafür ist es, daß der Elzer Vogt Friedrich Degeling vor dem Gericht Wülfinen am 22. März 1717 klagte¹⁸⁰, dem Hinrich Müller bei 5 Talern Strafe befohlen zu haben, die Lucia Borgmann, offenbar eine Diebin, nicht länger zu beherbergen. Da wäre der Bockeroder Vogt Hermann Bock *zu dieser Mensche kommen und gesaget, wenn Euch Friedrich, der Vogt, unter seinen Leuten nicht mehr leiden will, noch kann, sollte sie zu ihm kommen. Er wollte ihr schon Unterhalt verschaffen*. Danach habe sie in des Vogt Bocks Haus gewaschen und ihnen sonst zur Hand gangen. Der zu dieser Klage hereingerufene Vogt Bock wurde dann ausfallend gegenüber dem Gerichtshalter, der darauf hin Abbitte vor Gericht verlangte. Die Höhe des Strafgeldes und der Gerichtsgebühren sind nicht bekannt.

Das Gelöbnis, daß der Bockeroder Förster und Gerichtsvogt Hans Heinrich Otto (auch Otten) bei seiner Vereidigung vor dem Gericht

¹⁷⁹ ABB: A474 (Quittung des Gehalts für 1805 vom 23. 5. 1806), 479 (Rechtsstreit des Bockeroder Karl von Bock mit Dreyer, Krüger der Elzer von Bock wegen einen zwischen einem Bockeroder Hof und einem Wülfiner Gemeindegrundstück erbauten kleinen Hauses; vorm Gericht Wülfinen 1806f., dann in der Justizkanzlei Hannover; unbekannter Ausgang!). — NSW: 11 Alt Gand. Fb.3III/8, S. 514f. (am 12. 2. 1809 zu Gandersheim für die von Bock einen Lehnrevers ausstellend). — NHSH: Hann. 72 Elze/382–385 (Notariatsregister den von Hartz 1808–1815).

¹⁸⁰ ABB: A470.

Wülfigen am 6. März 1722 ablegen mußte, erhellt seine Stellung¹⁸¹. Er mußte dabei einen Eid zu Gott und auf dessen heiliges Evangelium schwören, allen Herren von Bock auf Bockerode und Gronau, ihren Erben und Lehnfolgern *gehorsam und gewärtig* zu sein, *deren Nutzen* bestens zu fördern, *Schaden und Nachteil* abzuwenden, deren Befehle getreu zu befolgen, ihnen *gleichen gebührenden Respekt* zu erweisen, auch *alle Uneinigkeit und Irrsale möglichst verhüten* zu helfen. Insbesondere sollte er die Holzungen, vor allem die Finie bei Wülfigen, beaufsichtigen und darüber *getreulich berichten*, die *Jagden wohl in Obacht nehmen und alles, was* er schieße, nur den Herren von Bock *aufrichtig liefern, und zwar* bei Wahrung der Gleichheit. Überhaupt sollte der Vogt sich *allenthalben, wie einen getreuen Förster und Gerichtsvogt wohl anstehen, ohnverweislich verhalten*. Nach seiner Vereidigung wurde der neue Förster und Vogt der Gemeinde vorgestellt.

Beispielhaft für das Dienstentgelt der Vögte ist das dem Bockeroder Vogt Öhm 1754 gezahlte jährliche Salarium¹⁸²:

	<i>Thl.</i>	<i>Gr.</i>
1. Die freie Wohnung	—	—
2. 3 Waldfuder Feuerholz	—	—
3. 4 Morgen Land, so in 8 Stücken belegen und worvon nur 1 Morgen gut sei und auf eigene Kosten kultivierte à 2 Thl NB: Beim Landgerichte sei der Morgen zu 2 1/2 Thl angesetzt worden.	8	—
4. Ein Tagwerk Wiesenwachs an der Bine hinter den langen Kamp, die Kohlerie genannt, ad NB: Beim ged. Landgericht sei solches auch zu 4 Thl angesetzt.	3	—
5. 2 kleine Gartens beim Hause etwa	1	18
6. Von 1 Thl Straßgefälle 2 Gr. pro Akzidenz, so aber so wenig als ander Akzidentien vor- fielen, mithin ganz nicht in Anschlag gebracht werden könnte.	—	—
<i>Summa</i>	<i>12 Thl</i>	<i>18 Gr.</i>

¹⁸¹ ABB: A473; hierin auch Vereidigung des Jobst Creutzkamp aus Betheln als BvW-Förster über die westlich von Betheln gelegene Ohe am 15. 2. 1718 zu Hildenheim. Ein Vorgänger von diesem dürfte Johann Wiegand aus Burgstemmen gewesen sein, der als BvW-Holzwärter von der Zehntabgabe befreit war (ABE: RI Kornrechnung Ostern 1668/Ost. 1669, S. 48). — Vgl. Anm. 195.

¹⁸² Wie Anm. 181. — Vgl. Anm. 39 (1582), 212 (Gehaltsbeitragsstreit unter den von Bock-schen Linien 1745–1769) u. 196 (Öhm 1750–1775).

Hinzu kam noch eine Dienstaufwandsentschädigung, indem der Bockeroder Vogt Christoph Versmann im Rechnungsjahr 1677/1678 noch einen Taler für ein Paar Schuhe empfing, Vogt Hermann Bock 1701/1702 außerdem einen Taler 18 Groschen und einen Taler für das Säen von Leinsamen¹⁸³. Im Gegensatz zum Vogt Holtzkamp im Jahre 1532 waren beide Vögte 1630 zu Wülfigen frei von Kontributionszahlungen und anderen Lasten (onera)¹⁸⁴, wahrscheinlich auch die Nachfolger, was den Wülfigern nicht behagte.

Ungewiß ist es, ob die beiden Vögte zu Wülfigen von vornherein ein Vogthaus gestellt bekommen haben. Dagegen könnte sprechen, daß die Linie Bockerode der von Bock im Rechnungsjahr 1693/1694 dem Vogt Hans Ernst Homann die Hausmiete für das *Wittiben-Haus* (wohl der Kirchengemeinde) mit jährlich 2 Talern bezahlte. Danach aber hat es ein Bockeroder Vogthaus (jetzt Im Kampe 18) gegeben, das 1773 sehr auffällig war und vor allem eines neuen Daches bedurfte¹⁸⁶. Ein Haus des Elzer Vogts als Gerichtsort ist für 1717 bezeugt (jetzt Im Teiche 11)¹⁸⁷. Nachdem die Bock von Wülfigen auf ihr Gericht Wülfigen verzichtet hatten, konnten sie beide Vogthäuser veräußern. Die Linie Bockerode verkaufte 1834 ihr zwischen Möller und Scheele gelegenes, vom Einsturz bedrohtes Vogthaus (Katasternr. 53) nebst Zubehör (Garten, Ackerland, Wiesen und verschiedenen Kornzinsen) meistbietend¹⁸⁸. Das Haus erwarb der Drechsler Hennecke. Etwa gleichzeitig wurde das Elzer Vogthaus samt Zubehör verkauft.

Zu den Vorrechten der Vögte gehörten auch ihre Kirchenstühle unter der Prieche der Bockeroder von Bock, nördlich vom Altar, neben denen der Kirchenvorsteher¹⁸⁹. Den Bockeroder Vogtstuhl hatte Georg Oehlerking vom Generalleutnant Karl von Bock † 1852) gekauft, doch versuchte 1885 der Inhaber des ehemaligen Vogthauses, dem Sohn Oehlerking den Kirchenstuhl als angebliches Zubehör seines Hauses streitig zu machen.

¹⁸³ ABB: R239 Geldregister Ost. 1677/Ost. 1678; R240 Geldreg. Ost. 1701 — Ost. 1702, S. 40.

¹⁸⁴ Wie Anm. 90.

¹⁸⁵ ABB: R240 Geldregister Ost. 1701/Ost. 1702. Vgl. Anm. 193.

¹⁸⁶ ABB: A473. — Wegen der Lage des Bockeroder Vogthauses s. Alfred Warnecke: Der „Barchfried“ zu Wülfigen, in: *Alt-Hildesheim* 45 (1974), S. 51–55, hier S. 52.

¹⁸⁷ Wie Anm. 140f.

¹⁸⁸ ABB: A456. — ABE-Findbuch, S. 145 u. 147 (1943 vernichtete Akten W3 u. G12 Vogteizubehör 1833–1835 und 1850). — Wilhelms: Wülfigen (wie Anm. 43), S. 3 (Haus 67, adel. Gericht) u. 91.

¹⁸⁹ Warnecke, Alfred: *Aus der Geschichte der St.-Marien-Kirche in Wülfigen* (1969), S. 5. — ABB: A477 (1885).

Die Vögte waren nach dem Gerichtshalter die wichtigsten Gerichtspersonen. Den Vögten oblag auch die Vorbereitung der Gerichtstage¹⁹⁰. Sie übten eine Art von Polizeigewalt in Wülfigen aus. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich in der gerichtlichen Zuarbeit, dem Einbringen der Brüche, sodann in der Vollstreckung der Strafen, wozu auch das Eintreiben der Straf-gelder und das Pfänden in Zusammenarbeit mit den Pfändern gehörte. Über die Einkünfte hatten die Vögte dem Gerichtshalter Rechenschaft zu geben. Bei der Hilfe des Gerichts Wülfigen für das Amt Calenberg hatten die Vögte die der Kriminalgerichtsbarkeit unterworfenen Straffälligen auf der Mitte der Klamperbrücke, die in der Straße Wülfigen–Hannover über die Haller führte, auszuliefern. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit schrieben die Vögte sogar Verträge wie Ehestiftungen. 1717 wurde der Vogt Bock dabei durch Kurt Warnekes Frau mit losen Worten gestört, die auch auf den Tisch schlug, daß ihm die Tinte um die Ohren flog.

Außergerichtlich hatten die Vögte die Wülfiger Meier und Köter zum Herrendienst für die Bock von Wülfigen aufzubieten und vor allem in Gegenwart des Gerichtshalters die in den von Bockschen Holzungen zu fällenden Bäume mit der Malbarte anzuschlagen. Obendrein mußten die Vögte bisweilen sehr wichtige Briefe der von Bock befördern oder für diese andere Dienstreisen ausführen. Die von Bock erwarteten überhaupt, durch ihre Vögte über alle wichtigen Vorkommnisse im Gerichtsbezirk Wülfigen unterrichtet zu werden, selbst über geplante Neubauten und Grundbesitzwechsel, um dabei ihre Rechte wahren zu können.

Als Vögte der von Bockschen Linie Bockerode sind nachzuweisen:

1. Tile Bock¹⁹¹ 1628.

2. Christoph Versmann¹⁹² 1677.

3. Hans Ernst Homann¹⁹³ 1684–1694; war 1689 auch Gärtner des Gutes Bockerode.

¹⁹⁰ Vgl. Anm. 73 (Aufgaben im 16. Jh.), 99 (Auslieferung), 110 (Paßschreiber) u. 181 (Vereidigung). — ABB: A474 (Holzanschlag vorm Baumfällen 1746), 479 (Neubaustreit 1806f.) u. 470 (1717 Rechnungslegung; Ehestiftung).

¹⁹¹ von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 26 (1628 Juli 25).

¹⁹² ABB: R239 Geldreg. Ost. 1677/Ost. 1678.

¹⁹³ ABB: R239 Geldreg. Ost. 1684/Ost. 1685, S. 4; R240 Geldreg. Ost. 1701/ Ost. 1702, S. 41 (1693/1694!). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen u. Grubenhagen von 1689, T. 1 (Hannover 1940), S. 138. — Vgl. Anm. 185.

4. Hermann Bock¹⁹⁴ 1701–1722; zahlte nach Bockerode 1701/1702 – wohl als Krugpächter – den Krugzins aus Wülfin gen. Stritt sich 1717 mit dem Gerichtshalter Sander, dem zugetragen worden war, daß der Vogt ein jenseits der Leine weggekommenes Rind geschlachtet hätte. War etwa von 1708–1732 Gläubiger des Jobst Gabriel von Bock und von dessen Brüdern Dietrich Albrecht und Philipp August. Er hatte deshalb 1708 unterpfändlich 3 Morgen 1 Scheffelstück Land für 180 Tlr von Philipp August von Bock, auch 1714 noch für 50 Tlr Pfandland.

5. Hans Hinrich Otto (auch Otten)¹⁹⁵ 1722–1749.

6. Dietrich Öhm¹⁹⁶ 1750–1775. Ein Nachfahre zu Kopenhagen spendete 1967 Geld für die gründliche Erneuerung der Furtwängler Orgel in der Kirche zu Wülfin gen.

7. Paulus Hagen¹⁹⁷ 1796– etwa 1810. Ludolf Jobst Ferdinand von Bock, († Gronau 7. 5. 1799) bedachte ihn in seinem Testament vom 6. Februar 1796 mit einem täglichen grauen Samtrock sowie mit Kamisol, Hose und wildlederener Hose.

8. Georg Oehlerking († 1825; ∞ 1802 Sophie Hagen)¹⁹⁸, Feldweibel (wohl unter dem Bockeroder Hauptmann Karl von Bock), 1805–1813 dessen Gutsverwalter zu Bockerode; dann Krüger und wahrscheinlich auch letzter Bockeroder Vogt zu Wülfin gen. 1810 waren Ferdinand Ernst von Bock zu Gronau und Karl von Bock zu Bockerode sich einig, dem Oehlerking den Bockeroder Krug zu Wülfin gen und die dortige Vogtei zu übertragen.

¹⁹⁴ ABB: A263 (1727–1732), 268 (1722ff.), 458 (1714), 470 (1701, 1717), 471 (1702), 473 (1719); R240 Geldreg. Ost. 1701/Ost. 1702, S. 3 u. 40. — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 94 (1708). — Vgl. Anm. 180 (1717 Streit mit dem Elzer Vogt).

¹⁹⁵ ABB: A470 (1728ff.), 472 (1730), 473 (1722) 9 295 (1743), 484 (1746/ 1747) u. 289 (1749). — Vgl. Anm. 109 u. 181.

¹⁹⁶ ABB: A473 (jährl. Einkünfte 1754; bei Versteigerung 1756; baufälliges Vogthaus 1773). Vgl. Anm. 186. — Warnecke, Alfred: Von den Orgeln in der St.-Marien-Kirche zu Wülfin gen (Wülfin gen, 1968), S. 15 (1967). — Vgl. Anm. 182 (Salarium).

¹⁹⁷ ABB: A472 (1796), 474 (1806). — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 210.

¹⁹⁸ ABB: A370 (1805–1813), 474 (1806), 215 (1825 Karl von Bock leiht vom Gastwirt G. Oehlerking 200 Tlr) u. 455 (Ferd. Ernst von Bock, Gronau, 1810).

In Boigkij Gantje zu esen ligen
 den Tag gewirkt sind die Ofland
 mit gelbten a Tag 12 ge ligen
 offschy ligen
 Wülfigen
 d 3ten Novemb. 1809
 Summa 12 ligen
 Kornst. Carand
 auf ligen
 H. Bonhagen
 Vogt

Quittung des Wülfiger Vogts Heinrich Bonhagen vom 5. 11. 1809

Als Vögte der von Bock zu Elze sind bekannt:

1. Jakob Tiemann^{199a} 1614.
2. Hans Krohne^{199b} 1617–1629.
3. Berend Wilhelm Martin²⁰⁰ 1663–1677 (? – etwa 1689); 1689 als Gerichtspfänder auf von Bockschem Hof zu Wülfigen mit Ehefrau und zwei Töchtern.
4. Friedrich Degeling²⁰¹ 1701–1728.
5. Anton Sievers († 24. 9. 1766)²⁰² 1738.
6. Johann Dietrich Voigt (∞ Wülfigen 1765)²⁰³
7. Ernst Fischer († Wülfigen 20. 12. 1804)²⁰⁴, katholisch; begraben am 23. 12. 1804, wohl auf dem katholischen Friedhof Poppenburg.
8. Heinrich Bonhagen^{204b} 1808–1810.

^{199a} ABB: A19 (Wulbrand Georg Bock von Wülfigen gegen seinen Vetter Kurt Bock von Wülfigen).

^{199b} ABB: A20 (Zeugenverhör in des Vogte K. Haus am 28.1.1617). — von Bomhard: Beiträge (wie Anm. 172), S. 30 (1629 Juni 19 Verzicht den Wulbrand Georg von Bock auf den Burgfried zu Wülfigen gegen Abtretung des Hofes von K.).

²⁰⁰ ABE: R1b Rechnungsreg. Ost. 1677/Ost. 1678, S. 59; R1 Kornrechnung Ost. 1668/Ost. 1669, S. 5 (Deputat: 2 Mltr 3 Himten Roggen). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689 (wie Anm. 193), T. 1, S. 138.

²⁰¹ ABB: A470 (1701–1728) u. 471 (1719). — Vgl. Anm. 180.

²⁰² Wie Anm. 107.

²⁰³ Kirchenbuch Wülfigen; falls Name nicht verlesen!

^{204a} Bistumsarchiv Hildesheim: Kirchenbuch der kath. Pfarrei Poppenburg.

^{204b} ABE: R2 — R4.

9. Freytag²⁰⁵ 1821. Im Rechnungsbuch der von Bock zu Elze von 1821 fehlt jedoch sein Name, auch unter *Gehalt und Deputat* von Bediensteten (hier z. B. der Vogt Meyer zu Dehnssen). Es wurden lediglich 16 Ggr. 5 Pfg. (wohl eine Art von Grundsteuer) vom *Vogteihaue* an den Ortserheber Rettstadt zu Wülfigen gezahlt.

Verschiedene Gerichts- und Polizeipersonen

Beim Gericht Wülfigen standen dem Gerichtshalter *Achtsleute* zur Seite, das waren aus der Gemeinde Wülfigen gewählte Laienrichter für den Schöffendienst, die für die Landgerichte durch den Amtmann zu Calenberg bestimmt wurden²⁰⁶. Sie hatten nur eingeschränkte Befugnisse. In den wenigen erhaltenen Wülfiger Gerichtsprotokollen begegnen sie ohne Namensnennung nur am 19. Juli 1730. Damals wurde eine außergerichtliche Entscheidung der Achtsleute im Streit um einen Baumbesitz angefochten; ferner auf Kostenersatz geklagt für (durch Überfahren mit dem Ackerwagen) verdorbenes Korn, das die Achtsleute bereits auf 15 Tlr geschätzt hatten. Anzeigepflicht bestand ebenso für den Bauermeister der Gemeinde Wülfigen. Bereits in der Gerichtsordnung Herzog Erichs I. von Calenberg war 1529 die Rede von Bauermeister und Geschworenen, die zu rügen hatten²⁰⁷. In diesem Zusammenhang sind auch die durch das Dorf gewählten Feldgeschworenen und Pfänder²⁰⁸ zu nennen. Wiewohl durch die Gemeinde bestellt (wie noch 1822), finden sich für den Gerichtspfänder in der Bockeroder Geldrechnung der von Bock 1676/1677 Ausgaben:

	Tlr	Gr.
Hausmiete	1	25
1/2 Schwein	1	—
zum halben Rocke	11	—
für Lein zu säen	—	18
für Schuhe	—	18
=	4	25

²⁰⁵ NHH: Hann. 74 Calenberg/308 (1821). — ABE: R8 Rechnungsreg. 1821, S. 78 u. 86f.

²⁰⁶ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 14ff. (Achteleute) u. 39–42 (Rügegenschworene, die Ungebührliches und Strafwürdigen anzuzeigen hatten). — ABB: A473 (1730).

²⁰⁷ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), s. 163.

²⁰⁸ Ebd., S. 41. — ABB: R239 Geldreg. Ost. 1682/Ost. 1683, 1683/1684, 1686/1687; A470 (1701). — Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689 (wie Anm. 193), T. 1, S. 138. — Vgl. Anm. 126 (1822).

Entsprechend hatte man 1683/1684 den Pfänder Statz Ahrmann bezahlt und noch 1 Tlr 3 Gr. als Ausgabe für die Beerdigung seines Amtsvorgängers vermerkt. 1689 lebte zu Wülfigen mit Ehefrau und zwei Töchtern der Gerichtspfänder Berend Wilhelm Marten. 1701 finden sich in der Gerichtsrechnung 28 Gr. für ein Paar Schuhe des Pfänders Cordt Scheffer.

Schließlich sind als Geschworene noch die Feuerherren²⁰⁹ zu nennen. Um sie dürfte es sich wohl gehandelt haben, als der Bauermeister dem Gericht am 16. Dezember 1717 anzeigte, daß Kurt Warnekes *Frau hätte die Abgeordneten von der Gemeinde vor Pünder gescholten*, was sie gestand und mit einem Mariengulden und Gerichtsgebühren zu büßen hatte. Am 5. Dezember 1719 klagten Hermann Ziegenmeyer und Kurt Schöne vorm Gericht, daß Arend Kreipe sie vor *Brandschatzer gescholten* habe. Nachdem die *Feuerherren* ihn bereits mit 6 Groschen bestraft hatten, belegte das Gericht ihn noch mit 20 Gr. Strafe nebst Gerichtsgebühren. Vielleicht war 1730 noch Ludwig Döpke ein Feuerherr; denn er klagte dem Gericht, daß Hinrich Beucker die Kontrolleure am 22. Januar 1730 *vor Pack und Straßenräuber ausgerufen* hätte.

Gerichtskosten

Das Hegen des Gerichts zu Wülfigen war mit erheblichen Kosten verbunden²¹⁰. Der Gerichtshalter empfing ein Honorar und mußte wohl auch durch Wülfiger Dienstpflichtige der von Bock von auswärts heran- und wieder weggefahren werden²¹¹. Das übrige Gerichtspersonal mußte mit Naturalien und Geld unterhalten werden. Zusätzliche Kosten entstanden bei den Gerichtstagen; denn neben den in Strafe gefallenen Wülfigern gab es außer der Gerichtsherrschaft und deren Personal noch die mehrheitlich straffreien Wülfiger. Sie begingen das Beisammensein mit der Gerichtsherrschaft und dem Personal nach Hegen des Gerichts festlich, sprachen, tranken und aßen fröhlich miteinander. Die so zusätzlich entstandenen Kosten mußten natürlich von den Gerichtsherren von Bock und ihren Wülfiger Untertanen auf-

²⁰⁹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 41. — ABB: A470 (1717) u. 473 (1719 u. 1730).

²¹⁰ Vgl. dazu die bei den Gerichten anfallenden Kosten (Landwehr: Landgerichte, wie Am. 15, S. 48–51). — Vgl. Anm. 126.

²¹¹ Vgl. Anm. 154.

gebracht werden, wie das schon aus der oben besprochenen sogenannten Dorfordnung von 1589 erhellt²¹³. Die Verzehrkosten waren unterschiedlich hoch²¹⁴. 1701 wurden ausgegeben für Essen 1 Tlr 18 Gr. an Hans Brunotte und für Broihan (= Bier) 2 Tir 6 Gr. an den Krüger.

Verglichen damit beliefen sich die Kosten bei erheblich weniger Bierverbrauch am 27. November 1723 nur auf:

	Gr.	Pfg.
Hammelfleisch	5	—
Rindfleisch	9	6
1 Pfund Krieß	2	4
1 Pfund Butter	3	4
Kaneel	—	4
Brot	3	—
Muskaten-Nuß	1	—
Eier	1	—
Branntwein	3	4
Brühan	18	—
= 1 Tlr 11 Gr.		6 Pfg.

Die Gerichtseinnahmen waren hingegen von der Anzahl und der Höhe der erkannten Strafen abhängig. Am 18./19. Februar 1701 wurden an Strafgeldern vereinnahmt 13 Tlr 27 Gr. Nach Abzug der Ausgaben von 6 Tlren 22 Gr. 4 Pfg. verblieb ein Restgeld von 7 Tlren 4 Gr. 4 Pfg., das je zur Hälfte dem Elzer Stadtsekretär Nicolai und seinem ungenannten Mitverwalter des Gerichts (wohl Heinrich Julius Schmidt von der Linie Bockerode) ausgezahlt wurde. Da eine gute beispielhaft Rechnung der gesamten Gerichtskosten fehlt, kann auf die Einkünfte der Gerichtsherren von Bock²¹⁵, je zur Hälfte an die Linien Bockerode und Elze, hier nur kurz und allgemein hingewiesen werden.

²¹² Vgl. Anm. 156, 169 u. 74f. (Gerichtsverwalter bzw. Gerichtshalter), ferner 182 (Vögte). Bei Gehaltszahlungsbeiträgen der verschiedenen von Bockschen Linien gab es bisweilen Schwierigkeiten wie M. 18. Jhs. zwischen den Ästen Bockerode und Gronau (ABB: A462).

²¹³ Vgl. Anm. 44 (1589) u. 49 (1683, 1796).

²¹⁴ ABB: A470 (1701) u. 473 (1723 Nov. 27).

²¹⁵ ABB: A470 (1701) u. 206 (Erbreilung der Linie Bockerode 1708). — Vgl. Anm. 42 (1583) u. 155 (1708).

Von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung

Rechtsstreitigkeiten von Wülfigern

Unter den Prozessen vorm Gericht Wülfigen kehrten verschiedene Sachverhalte immer wieder. Dabei ging es oft um finanzielle Forderungen aus Eheverträgen²¹⁶, 1625 sogar gegen Vertragsbürgen. Bisweilen wurde aber überhaupt hart um allgemeine Erbensprüche gefochten (Höfe, Ländereien usw.)²¹⁷. Hervorgehoben sei hier der Streit des Hans Hermann Rinne mit der Ilse Marie Klaren um den nachgelassenen Großkothof des Hermann Brunotte (1701 †) und seiner ersten Ehefrau Maria Holzkampf. Nach Brunottes Tod hatte seine dritte Ehefrau Salome Bock 1701 den Hans Hinrich Klaren geheiratet und dadurch den von den Elzer von Bock gutherrlich abhängigen Hof an ihre Tochter Ilse Marie Klaren gelangen lassen. Dagegen klagte Hermann Rinne namens seiner Ehefrau Salome, deren Mutter Ilsabe aus Brunottes erster Ehe stammte und 1717 Everd Meyer geheiratet hatte, vor dem Gericht Wülfigen und auch noch in der Berufung auf ein Näherrecht. Es gab daneben noch Fälle, daß die vor einer Hofübergabe an Jüngere festgeschriebene Leibzucht für die Älteren nicht gebührend gegeben wurde²¹⁸.

Noch öfters entstanden Prozesse über Schuldverschreibungen²¹⁹. Hervorgehoben sei eine Forderung des Chirurgen Joachim Nachtigal aus Hildesheim an den *blutarmen* Kötner Bartold Brandes zu Wülfigen, der durch den Verwalter Friedrich Seller aus Rössing im November 1712 bei Himmelsthür grundlos verwundet und deshalb durch Nachtigal 21 Tage lang allgemein und ärztlich versorgt worden war. Von den auf 46 Taler veranschlagten Kosten konnte Brandes 1713 nur 10 Tlr zahlen. Er saß auf einem von Bockschen Kothof mit zwei Pferden (nicht 15 Tlr wert) und einer Kuh und hatte vom Hof noch eine Ablage von 200 Mariengulden zu zahlen. Das Gericht Wülfigen war sehr bemüht, des armen Brandes Lebensgrundlage zu erhalten, und erzielte einen Vergleich, daß Nachtigal sich 1717 mit 15 Rtlrn,

²¹⁶ ABB: A470 (1613–1625, 1717–1725), 471 (1716) u. 473 (1719–1730).

²¹⁷ ABB: A470 (1717) u. 471 (1645, 1716). — NHSH: Hann. 74 Calenberg/302 (Rinne gegen Klaren 1740).

²¹⁸ Klage des Halbmeiers Barteld Rennemann gegen Klenke 1719 (ABB: A473), ²¹⁹ A B B : A415 (1721 Streit der Ebeling Schulenburg und Elzer Linie um eine Lehnwiese vor Wülfigen, die erstere bis ins 19. Jh. behaupteten), 470 (1717) u. 471 (1693–1721).

zahlbar in drei Jahren begnügte. Es kam auch vor, daß Gläubiger, denen Land versetzt worden war, dessen Einlösung verweigerten wie z. B. Hans Lembcke 1721 dem Kurt Warneke.

Schwierig wurde es für den Gerichtshalter, wenn es im Gericht um die Gerichtsherrschaft ging²²⁰. Beispielhaft dafür war der Zwist des Oberstleutnants Johann Friedrich von Bock auf Bockerode mit seinem Onkel, Schatzrat Philipp August von Bock zu Gronau, wegen dessen Verbot an seinen Meier Peter Brunotte zu Wülfigen, die Jäger und Hunde zur Jagd ein um das andere Jahr für Bockerode oder Gronau zu verpflegen, obwohl das im Bockeroder Erbteilungsvertrag von 1708 vereinbart worden war. Das Gericht Wülfigen erkannte am 23. Januar 1749, daß Brunotte der Herren von Bock Jäger und Hunde beim Jagen vor Wülfigen unentgeltlich zu versorgen habe, und zwar wechselnd zwischen den von Bockschen Ästen Bockerode und Gronau. Doch daß die Jäger *beim Genießen dieses Rechts nicht verwegen sein dürfen, sondern mit Hausmannskost bescheidenlich vorlieb nehmen müssen, von ihren beiderseits Herrschaften alles Ernstes einzuschärfen und zu bedeuten*. 1806–1807 wurde es auch für den Gerichtshalter von Hartz unangenehm, als er über einen Streit wegen Bebauung eines Gemeindegrundstückes, angrenzend an ein anderes des Bockeroder Karl von Bock, urteilen sollte und dieser sich für bevorrechtigt hielt.

Polizeigerichtsbarkeit

Einen breiten Raum in der Gerichtsarbeit nahmen die Polizeivergehen ein, die für andere Dörfer des Amtes Calenberg als Wrogen (Rügen) vor den Landgerichten verhandelt wurden²²¹. Im einzelnen wurde verhandelt über Mißachtung des Gerichtsvogtes; Verstöße gegen öffentliche Ordnung, Beschimpfungen (z. B. als Schandhure) und Schlägereien; Diebstähle; Grenz- und Besitzstreitigkeiten; baupolizeiliche Verstöße; Licentbrüche und Umgehen des Mühlenzwanges; vorehelicher Beischlaf und Verstöße gegen die Kirchenordnung. Nachfolgende Beispiele mögen die Polizeivergehen verdeutlichen. 1701 wurden 19 Wülfiger je nach Vermögen mit je 18 bis 27 Groschen Strafe belegt, *weil sie die Saale-Mühlen* [zwischen

²²⁰ ABB: A289 (1749) u. 479 (1806f.).

²²¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 51–69, besonders S. 55.

Elze und Sehlde] *vorbeigangen und in der Rose- und Alferder Mühle gemahlen* hatten²²². Die Wülfiger mußten nämlich gemäß dem damals bestehenden Mühlenzwang ihr gesamtes Korn in der Saalemühle mahlen lassen, was wegen der größeren Entfernung als zu den Mühlen von Alferde und Adensen für die Wülfiger sehr unbequem war. Meyer Mendel, der 1717 wegen Beschädigung seines in Wülfigen eingelagerten Handelsgutes (Kleidung und Bielefelder Linnen) klagte, wurde vom Gericht als Jude wohl ungerecht behandelt; denn er mußte statt des beklagten Wülfiger noch die Gerichtsgebühren aufbringen²²³.

Die Bräuche und Gewohnheiten im Dorf Wülfigen klangen vor Gericht an, als Evert Meyer mit 3 Mariengulden bestraft wurde, weil er an seinem Verlöbnis nachts um 12 Uhr auf seinem Hof viermal geschossen und den durch die Gemeinde entsandten Bauermeistern höhnisch geantwortet hatte, die Knechte sollten nochmals schießen²²⁴. Vor Gericht entschuldigte Meyer das mit seinem Rausch! Als die Gemeinde Wülfigen 1719 den sogenannten Einzugs-Broyhan des hinzugezogenen Einwohners Hans Hinrich Deucker vertrank, wurde dieser durch Jost Stolte grundlos *gewaltig geschlagen* und zeigte zum Beweis dessen noch eine Hand voll ausgeraufter Haare²²⁵. Als schwerer Diebstahl mit unbekanntem Ausgang wurde 1726 gegen eine Wülfigerin verhandelt²²⁶, die als Magd zu Hannover zwei Schüsseln aus englischem Zinn von etwa sieben Pfund Gewicht und drei feine Servietten, gekennzeichnet mit *Georg Ludwig Churfürst* mit Kurhut darüber und mit den Buchstaben M. K. S. darunter versehen waren, also dem Hofmarschallamt entstammten. Im November 1723 klagte Odilie Marie Barbara von Bockenförde gen. Schüngel, Witwe des Steuerwalder Drostens Franz Johann Rudolf von Wobersnow († 1722) auf Nettlingen, daß Wülfiger Einwohner ihr das zum Wiederaufbau des abgebrannten Vorwerks Nettlingen teuer erstandene, vom Harz auf der Leine herabgeflößte und vor Poppenburg lagernde Tannenholz gestohlen hätten. Das geflößte Holz hatte wegen seiner Menge nicht gleich von Poppenburg nach Nettlingen gefahren werden können. Da hatten die benannten Wülfiger das durch Hochwasser links der Leine voneinander getriebene Holz aus dem Wasser gefischt, mit Wagen weggefahren und teils auch zerschnitten. Die Wülfiger versuchten, sich vor Gericht damit heraus-

²²² ABB: A470 (1701 Febr. 18./19 = rund 13 Tlr Strafgeld insgesamt).

²²³ ABB: A470.

²²⁴ Wie Anm. 223.

²²⁵ ABB: A473, Wegen Einzugsgeld an die Gemeinde Wülfigen vgl. AZM. 229 (3).

²²⁶ ABB: A470 (1726ff.). vgl. Anm. 142.

zureden, daß das Holz nicht mehr im stiftshildesheimischen Amt Poppenburg, sondern im Hannoverschen gelegen und sie nicht gewußt hätten, wem es gehörte. Einer stellte sich sogar als Retter von Holz hin, das sonst bis nach Hannover geschwemmt worden wäre. Über den Ausgang der noch im Juni 1724 verhandelten Sache ist nichts bekannt.

Kriminalgerichtsbarkeit

Da Wülfigen kein geschlossenes, sondern ein ungeschlossenes Adelsgericht war, unterlagen alle hier vorfallenden Kriminalgerichtsfälle dem Amt Calenberg. Folglich mußte das Gericht Wülfigen die Delinquenten dem Amt auf der Mitte der Klamperbrücke über die Haller ausliefern²²⁸. Das Amt betrachtete die gerichtliche Exekution von Urteilen und Pfändungen teils auch als Aufgaben der Landeshoheit (so 1649).

Strafvollzug

Wie eben schon gesagt, führte der Vollzug bisweilen auch zu Auseinandersetzungen der von Bock mit dem Amt Calenberg und insbesondere mit dessen Gogrefen zu Hallerburg. Der Strafvollzug des Gerichts Wülfigen erfolgte im Regelfall für Vergehen der Polizeigerichtsbarkeit. Wie oben dargestellt, hatten Vögte, Bauermeister und Achtsleute die Wrogen, Vergehen, anzuzeigen, die der Polizeigerichtsbarkeit unterlagen. Dem Gerichtshalter oblag nach der Untersuchung der Fälle und Festsetzung der Strafen das Aburteilen im Gericht. Dann hatte er, wie in der Dienstanweisung für Gerichtshalter Conze 1746 angegeben, die Urteile gehörig zur Exekution zu bringen. Hier sei als Beispiel die Ladung zum Gerichtstag am 26. Novernber 1723 samt Strafbemessungen wiedergegeben²²⁹:

²²⁷ ABB: A470. Wegen der von Wobersnow s. Spanuth, Friedrich: Geschichte von Gut und Schloß Nettlingen, T. II: Unter der Gutsherrschaft von Wobersnow und von Bennigsen von 1610 bis gegen Ende des 18. Jhs., 1970, S. 43f. (Gutsbrand 1722). Vgl. Anm. 231.

²²⁸ Vgl. Anm. 99 (1649), 125 (Gesetz 1821), 127 (Befragung 1821) u. 190 (Klamperbrücke).

²²⁹ ABB: A473.

1. Hinrich Tielke vor der Kopulation zu fruhe beigeschlafen; soll geben 7 Tlr 18 Gr.

2. Gleichfalls Harm Rinnen Knecht, Hinrich Deiters, soll geben 7 Tlr 18 Gr.; dedit Gerichtsgebühr 12 Gr.

3. Die Gemeinde, sonder Anmelden, die Relicta [= Witwe] Jörns um den Einzug²³⁰ ausgepfändet, da sie doch noch nicht versichert gewest, ob sie einen Bräutigam gehabt oder nicht. Dedit 12 Gr. Gerichtsgebuhr, 1 fl. Strafe.

4. Kurt Mullers Magd ihn bestohlen, welches er selber gestehen muß.

5. Hinrich Kösel klaget, daß ihm Hinrich Barries Blut geschlagen. Ausgesetzt wegen Abwesenheit.

6. Hinrich Warnke [!] klaget, daß ihm Harm Bock eine ganze Hand voll Haar ausgeraufet.

7. Die Fr. Drostin von Wobersen²³¹ beschuldiget Kurt Papen sen., daß er ihr von der Leine Holz gestohlen hätte.

8. Gleichfalls Harm Rinnen.

9. Hans Harmen Warnken [!] eigentätiger Weise die Tur zerbrochen und das Pfand per fös [par force = eigenmächtig] wieder weggenommen. Ist zu den Eisen kondemnieret worden.

Bestrafungen mit Gefängnis²³² waren im Gericht Wülfigen am schwerwiegendsten und wurden durch das Amt Calenberg immer wieder in Frage gestellt. Zuletzt befand es sich im Elzer Vogthaus (jetzt Im Teiche 11). Davon sagte der Wülfiger Heimatforscher Alfred Warnecke († 1978):

Der Gefangenenstock, im Volksmund ‚Hundeloch‘ genannt, ist heute noch vorhanden und dient im Zochschen Wohnhaus als Keller. Sein Bau erregte in Wülfigen so lebhaft Unruhe, daß es zu Schlägereien kam.

²³⁰ Vgl. Anm. 225

²³¹ Vgl. Anm. 227.

²³² Vgl. Anm. 46f. (2. H. 16. Jh. Calenberg. Beamte holen Leute aus den Wülfiger Gefängnis). Lizentkommissar Just Konrad von Hugo († 1802), Vormund der nachgelassenen Kinder des Majors Jobst Bernhard von Bock († 1779) dachte damals an das Einsetzen eines Untervogts oder Schließers und wünschte die ungesäumte Einrichtung eines Gefängnisses, das demnach nicht mehr vorhanden war und dann wahrscheinlich erst im Elzer Vogthausbereich neugeschaffen worden ist (ABB: A474).

Als eine andere spürbare Strafe gab es den Strafpfahl²³³, an den der Täter mit einem Eisen geschlossen wurde. Wenn oben 1723 der Hans Harmen Warneke eine Eisen-Strafe empfangen hat, ist damit offenbar das Anschließen an einen Strafpfahl gemeint gewesen. Es war eine Strafe ohne dauernde Ehrlosigkeit und eine vielleicht damit verbundene Verstümmelung wie z. B. bei einer Pranger- oder Schandpfahlstrafe. Nachdem 1717 Johann Kurt Rieche, Schwiegersohn des Bockeroder Vogts Hermann Bock, den Elzer Vogt Degeling *einen ehebrecherischen Schelm geheissen, der den Huren auf den Hochzeiten die Butterstück brächte und dieselbe nach Hause führete*, ferner als Brauhausdieb gescholten und noch geschlagen hatte, lautete das Urteil²³⁴: *Ist mit den Eisen gestraft und hat eine Abbitte tun müssen*.

Um den damaligen Strafvollzug zu beleuchten seien hier noch einige Beispiele dafür angeführt²³⁵. Am 4. Dezember 1719 klagte Henni Stolte, daß Hans Hinrich Beucker seine Frau als *General-Drieven* gescholten habe. Von ihm zur Rede gestellt, habe Beucker ihn mit dem Grepnstiel blutig geschlagen. Der begründete sein Handeln damit, daß ihn Stolte als Hund und dessen Ehefrau als Schelm gescholten hätte, was Beucker aber nicht beweisen konnte. Wegen seiner Selbstjustiz und blutrünstigen Schlagens wurde Beucker zum Zahlen von 2 Mariengulden verurteilt. Gleichzeitig wurden Gundelach (Kundelach) und Hinrich Lemke angezeigt, von Sonnabend bis Montag gesoffen und mutwillig die Predigt in der Kirche versäumt zu haben. Gundelach wurde mit 2 Tlرن bestraft, Lemke nicht, ihm jedoch bedeutet, falls er erneut betroffen würde, *Einheimischen unter der Predigt Bier oder Branntwein zu zapfen*, solle er doppelt bestraft werden. 1730 bezichtigte Hinrich Köfels Ehefrau den Hans Hinrich Riechen, ihr beim Flachsbocken die Schepe und den Dreck mit dem Siebe über Kopf und Leib geschüttet und sie auch noch geschlagen zu haben. Da sie ihn aber zuerst geschlagen hatte, mußte sie als Strafe 10 Gr. zahlen.

Zum Strafvollzug gehörten auch Pfändungen, zu denen sich 1649 nur das hohe Gericht des Amtes Calenberg für berechtigt hielt²³⁶. Als Wülfin-

²³³ Vgl. Anm. 43. Wegen des Pfahls s. Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 79ff.

²³⁴ ABB: A470 (1717 Dez. 16).

²³⁵ ABB: A 473 (1719 Dez. 4) u. 470 (1730 Jan. 23).

²³⁶ Vgl. Anm. 99 (1649) u. 126 (Gemeinde Wülfin gen 1821); entsprechend schon 1630 das Amt Poppenburg (vgl. Anm. 90). Während eines Streits zwischen den Linien Bockerode und Elze hatte der Elzer Wulbrand Georg von Bock 1618 eliche Pfänder aus dem Gewahrsam im Wülfinger Burgfried genommen, so daß Kurt von Bock sich beim Landesherrn beschwerte (von Bomhard: Beiträge, wie Anm. 172, S. 21).

ger sich 1680–1695 gegen Pfänderwrogen des Gerichts Wülfigen auflehnten²³⁷, wurde das Gericht einige Jahre lang nicht gehegt, und es gab keine Gerichtseinnahmen. Schon 1677 hatten die Leute zu Wülfigen geklagt, *daß sie die auf dem den 19. Juni 1677 daselbst gehaltenem Landgerichte vorgefallene Brüche dieses Jahr wegen anderer schweren Ausgaben ohnmueglich abführen könnten und deswegen Dilation bis zum neuen gebeten. Auch uber das noch einige puncta unerörtert blieben, daß man keine gewisse Summam der Bruche machen können*²³⁸. Die von Bock waren aus dem obigen Streit mit der Gemeinde Wülfigen gestärkt hervorgegangen und verschafften sich im Kompetenzstreit mit dem Amt Calenberg 1738–1739, unterstützt durch den Geheimen Rat in Hannover, noch mehr Gewicht²³⁹. Danach konnte das Gericht unbehelligter vom Amt die anfallenden Pfändungen vornehmen. Das zeigte sich u. a. auch, als das Amt Calenberg 1779 versuchte, das Gericht Wülfigen bei Pfändungen in der Landwehr zu behindern, die eindeutig zur Wülfiger Feldmark gehörte²⁴⁰.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörten das Vormundschafts-, Grundstücks- und Urkundenwesen²⁴¹. So wurden im Gericht nach vorheriger Verhandlung am 26. September 1681 die Vormunde vom Sohn des gräflich von spiegelbergischen Meiers Hermann Meiwerk, nämlich die Meier Hans Lehnhof der Elzer von Bock und Wulbrand Dreyer der von Rheden, vereidigt²⁴². Öfter als Vormundschaften dürften Ehestiftungen angefallen sein²⁴³, bei denen die Interessen der Bock von Wülfigen und anderer Gutsherren eine Rolle spielten und zudem die gerichtliche Bestätigung erforderlich war. Für 1717 ist verbürgt, daß der Bockeroder Vogt einen Ehevertrag aufsetzte. Die Wichtigkeit der Eheverträge zeigte sich schon darin, daß wegen Nichterfüllung von Vertragspunkten vor dem Gericht immer wieder gestrit-

²³⁷ Vgl. Anm. 102 u. 105f.

²³⁸ ABB: R239 Geldreg. Ost. 1677/Ost. 1678, S. 26.

²³⁹ Vgl. Anm. 109 (1738f.).

²⁴⁰ NHSH: Hann. 74 Calenberg/300.

²⁴¹ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 120.

²⁴² ABB: A472 (1681). — Die Mutter des Mündels war 1689 Leibzüchterin (Burchard: Kopfsteuerbeschreibung 1689, wie Anm. 193, T. 1, S. 27).

²⁴³ ABB: A472 (1689–1730, 1796). — Vgl. Anm. 190 (1717).

ten wurde. Aus den Eheverträgen ergab sich oft auch die Verpflichtung zur Leibzucht, zur Versorgung der auf das Altenteil abtretenden Hofinhaber. Häufiger kamen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beurkundungen von Besitzwechsel von Höfen und Grundstücken vor, die dadurch Rechtsschutz erlangten. So fertigte Jakob Voigt, Schreiber oder Gerichtsverwalter des Gutsherrn Wulbrand Georg von Bock auf Elze, 1629 die Urkunde aus über den Verkauf des zu Wülfigen zwischen Heinrich Bonhagen und Bartold Schönen belegenen Kothofs durch Heinrich Pinckernehel an Ilsabe Lippels, Hausfrau des Hermann Wilthagen²⁴⁴. Nachdem der gräflich von spiegelbergische Kotsaß Ernst Rodenberg vor Notar Johann Wilhelm Sander am 2. Mai 1720 seinen zu Wülfigen zwischen Evard Hennies und Henrich Warneke belegenen Kothof an Hermann Müller verkauft hatte, kam es zum Streit, weil der Bockeroder Vogt Hermann Bock und sein Sohn ein angebliches Näherrecht am Hof geltend machten, ohne daß der Ausgang der Sache bekannt ist²⁴⁵. Der Wülfiger Pastor Ernst Ludolf Hogreve († 1789), der den Hof Plötz seit 1772 vormundschaftlich verwaltet hatte, bereitete 1779 die Übergabe des Bockeroder Hofes an Hans-Jürgen Bock im Gericht Wülfigen am 12. Oktober 1779 vor²⁴⁶.

Zu den Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit zählten auch Versteigerungen. Vom 18. März 1756 ist die durch Gerichtshalter Conze besorgte Versteigerung des Nachlasses eines Unbekannten überliefert²⁴⁷.

Vom Gerichtsverfahren

Wegen des Verlustes der Gerichtsprotokollbücher läßt sich kein klares Bild des Gerichtsverfahrens zu Wülfigen zeichnen. Gleichwohl dürfte es sich nicht wesentlich vom Verfahren der Landgerichte unterscheiden haben²⁴⁸, sieht man von anderen Gerichtspersonen ab. Außer ihnen hatten der Bauermeister mit der Gemeinde Wülfigen anwesend zu sein. Aus den oben wiedergegebenen Anhaltspunkten geht hervor, daß dem Verfahren vor Gericht

²⁴⁴ Wie Anm. 159.

²⁴⁵ ABB: A471.

²⁴⁶ ABB: A475.

²⁴⁷ ABB: A473.

²⁴⁸ Landwehr: Landgerichte (wie Anm. 15), S. 86–106.

eine Anzeige und zumindest eine Voruntersuchung vorausgehen mußte. Während dem Landgericht ein Rat der fürstlichen Hofkammer als Richter vorsah, wurde das Gericht Wülfigen vom Gerichtshalter in Gegenwart der Gerichtsherren Bock von Wülfigen gehegt. Über das Mitwirken von Achtsleuten (Schöffen) ist zu wenig bekannt, um es hier bewerten zu können²⁴⁹. Ein Kläger oder Beklagter konnte sich, wenn er das Geld dazu hatte, von Rechtsanwälten (Advocaten oder Prokuratoren) vor Gericht vertreten lassen²⁵⁰.

Die oben gebotene Ladung zum Gerichtstag am 26. November 1723 mit Angabe der Strafbemessungen könnte ein Zeugnis dafür sein, daß damals das abgekürzte, gut vorbereitete Verfahren üblich gewesen ist²⁵¹; denn die Strafen pflegten im allgemeinen bereits nach der Voruntersuchung festgesetzt und hernach im Gericht bestätigt, nur selten aber und geringfügig verändert zu werden. Die wenigen Überlieferungen des Gerichts Wülfigen lassen bisweilen auch erkennen, wie das Gericht sich um Vergleiche zwischen Streitenden bemüht hat²⁵².

Es versteht sich von selbst, daß für Kläger und Beklagte im Falle von Unzufriedenheit über ein zu Wülfigen gesprochenes Urteil die Berufung bei der fürstlichen Justizkanzlei in Hannover möglich war. Manche drohten dem Gericht Wülfigen sogar sich an das hier ungeliebte Amt Calenberg zu wenden²⁵³.

Da das Gerichtsverfahren erst mit der Urteilsvollstreckung endete, sei hier noch an die oben angedeuteten Aufgaben der Vögte erinnert²⁵⁴. Sie waren von der Anzeige eines Vergehens an gefordert.

Den eigentlichen gerichtlichen Handlungen folgte stets ein Beisammensein von der Art eines Dorffestes, wie oben schon ausgeführt worden ist²⁵⁵.

²⁴⁹ Vgl. Anm. 206f.

²⁵⁰ ABB: A470 (1717 Febr. 3f.).

²⁵¹ Vgl. Anm. 229.

²⁵² Vgl. Anm. 139 (1720) u. 219 (1717).

²⁵³ ABB: A470 (Hans Gercke, Meier des von Rheden, hielt 1717 die mit diesem verwandten von Bock für nicht unabhängig. Ende 1717 leugnete Maria Gretemann ihr böses Gerede und drohte, nach dem Calenberg zu gehen, wo sie *wohl ihr Recht kriegen wollte*) u. 471 (Fälle von 1693 u. 1719).

²⁵⁴ Vgl. Anm. 190.

²⁵⁵ Vgl. Anm. 213f.

Von Gerichtshilfe

Hilfe für das Amt Calenberg

Unmittelbare Vorladungen von Wülfinger Gerichtsuntertanen durch das Amt Calenberg lehnten die Bock von Wülfingen ab²⁵⁶. Doch seit 1714 verpflichtete die Landesregierung die Patrimonialgerichte, Vorladungen vor die Landgerichte den Untertanen zuzuleiten. 1821 wurde ausdrücklich gesagt, daß Zitationen und Exekutionen des Amtes Calenberg stets an das Gericht Wülfingen gehen und nicht unmittelbar an die Wülfinger Untertanen.

Oft zu helfen hatte das Gericht Wülfingen in Militärsachen des Fürstentums Calenberg, z. B. bei Musterungen (Lieferung von Militärpflichtigen) und Landfolge bei Notfällen, ferner bei Einquartierungen und bei Führen (für Festungsbau und Proviant) im Kriegsfall²⁵⁷. Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, daß die Wülfinger den Bock von Wülfingen noch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zu Kriegszügen einen Rüstwagen zu stellen hatten²⁵⁸. Den militärischen Erfordernissen und Leistungen ähnelten die seitens der Landesherrschaft geforderten Einsätze der Wülfinger bei Wolfsjagden (so noch 1649) und Jagdfahren, bei Parteigehen und auch Pestwachen des 18. Jahrhunderts²⁵⁹. Im Zusammenhang mit Pestwachen stand die Einsetzung von Paßschreibern 1738.

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß das von Bocksche Gericht die Straffälligen, welche unter die Kriminalgerichtsbarkeit des Amtes Calenberg fielen, diesem auf der Mitte der Klamperbrücke über die Haller zu übergeben hatte²⁶⁰. Damit war die Gerichtshoheit der von Bock gewahrt.

²⁵⁶ Vgl. Anm. 93 (1640), 96 (1714) u. 127 (1821).

²⁵⁷ Vgl. Anm. 94 (1649) u. 127 (1821). — Wilhelms: Wülfingen (wie Anm. 43), S. 18f. (Musterung 1638). — Einquartierungssachen des Amtes ergingen in Wülfingen „an den von Bockschen Gerichtsvogt statt an den Bauermeister“ (Sostmann: Calenberg, wie Anm. 101, S. 280).

²⁵⁸ Losius, Johannes Justus: Gedächtniß Christoffs von Wrißberg, des Kriegs-Obristen (Hildesheim 1742), S. 57ff. — Müller, Georg Hermann: Das Lehns- u. Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hannover u. Leipzig 1905, S. 140 (1605).

²⁵⁹ Vgl. Anm. 97 u. 110 (Pestwachen) sowie 98 (Wolfsjagd u. Parteigehen).

²⁶⁰ Wie Anm. 99 u. 190.

Zu den Verpflichtungen des Gerichts Wülfigen gegenüber der Landesherrschaft gehörte auch der Straßen- und Wegebau²⁶¹ und entsprechend im Abschied für die von Bock im Jahre 1649 besonders vermerkt. Am 6. März 1722 belegte das Gericht Wülfigen den örtlichen Bauermeister und seine Gemeinde Wülfigen mit 10 Goldgulden Strafe, weil sie – ungeachtet vielfältiger schriftlicher und mündlicher Befehle – die Wege nicht gebessert hatten. Die aus Wülfigen erforderlichen Hand- und Spanndienste zum Bau der neuen Straßensführung zwischen Wülfigen und Thiedenwiese um 1770 wurden selbst (etwa 1775–1784) im Bericht des Gerichtshalters Plathner an Generalleutnant Ernst Wilhelm von Bock als beunruhigend empfunden. *Insonderheit trifft es die unbespannten Köter und Brinksitzer. Diese haben seit Ostern bis Jakobstag [25. Juli] den Dreck vom Steinwege schufeln und in Hucken bringen, die Ackerleute aber denselben wegfahren müssen. Nun müßten alle Dörfer die Straßengräben schaffen, allein es denen Kleinen allein aufzubürden, halte ich auch vor die größte Unbilligkeit. Die Ackerleute haben freilich ihre große Last gehabt, aber solche ist doch zu Ende, dahingegen solche bei denen Kleinen noch beständig fort-dauret.* Der Gerichtshalter empfahl daher eine Verfügung, *daß zu dieser Arbeit sowohl von denen Ackerleuten als gedachten Kötern jemand müsse gestellet werden.*

Beim Eintreiben von Steuern²⁶² hatte das Gericht Wülfigen dem Amt Calenberg ebenfalls zu helfen. 1619 pachtete der Hallerburger Gogrefe Heinrich Homeier für 60 Rtlr die Akzise (Verbrauchssteuer auf Wein, Bier, Korn, branntwein und Backweizen) aus Adensen, Wülfigen, Holtensen, Boitzum, Alferde und Sorsum. Um das Jahr 1717 vereinnahmte der Wülfiger Arend Kreipe die Akzise und auch den Licent, der seit 1686 an die Stelle der Kontribution als Kriegssteuer getreten war und auf allen Lebensmitteln, Genußmitteln und Textilien lastete und sie auch verteuerte. Adel und Geistlichkeit blieben vom Licent weitgehend verschont. Die Wülfiger haben von Anfang an *das Licentwesen defraudieret*, sich also dagegen aufgelehnt (so 1689). Deshalb wurden auch 1701 Hans Beucker mit 1 Tlr und Bartold Hagemann mit 1 Tlr 12 Gr. bestraft. Licentstrafen sind später noch vorgefallen (so 1777).

Bei Bedarf durfte das Amt Calenberg beim Bauermeister zu Wülfigen sogar unmittelbar Leute für Briefreisen und andere Hoheitsdienste anfordern²⁶³.

²⁶¹ Vgl. Anm. 94 (1649). — ABB: A473 (1722); ABE: A172 (c. 1775–1784). — Vgl. Oberschelp: Niedersachsen (wie Anm. 108), Bd. 1, S. 199ff.

²⁶² Gercke: Adenoys (wie Anm. 33), S. 27 (1619). — ABB: A289 (1777), 470 (1701), 473 (1730), 474 (1746); R 239 Geldreg. Ost. 89/Ost. 1689, S. 3. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 2 (1737–1745) u. 69 (um 1742).

²⁶³ Vgl. Anm. 127 (1821).

Hilfe für die Kirche

Gerichtshilfe gab es für den jeweiligen Pfarrer von Wülfin gen und die Kirchengemeinde, weil die von Bock nicht nur örtliche Guts- und Gerichtsherren, sondern auch Patronatsherren der Kirche waren. Die Kirchenvisitation vom 13. Mai 1617 unterschied sich in der Nachfeier mit Essen und Trinken kaum von anderen Dorfgelagen wie z. B. nach dem jeweiligen Hegen des Gerichts. Obwohl übermäßiges *Gesöff* selbst unter Gerichtsherren Streit entfacht hatte, ist von einem gerichtlichen Nachspiel nichts bekannt²⁶⁴.

Das Gericht Wülfin gen schaltete sich ein, wenn Wülfin ger ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kirche nicht nachkamen (so 1687), ebenso wenn keine Kirchenkollekte zur Reparation des Pfarrwitwenhauses erlangt werden konnte²⁶⁵. Das Gericht sah aber auch auf Ordnung und soziales Verhalten, wenn wohlhabende Einwohner die minderbemittelten 1730 mit einem Beitrag zu den Kosten der Einführung des Pastors Ernst Daniel Hogreve (1729–1738) zu hoch veranschlagten²⁶⁶.

Ludmille Platen, die Witwe des vorherigen Pastors Johann Philipp Gabriel Trefurt († 1. 9. 1729), hatte sich am 27. September 1729 beim Konsistorium, der damaligen evangelisch-lutherischen Landeskirchenbehörde, beklagt, daß die von Bock als Gerichtsherren die Zinsfrüchte, die der Pfarrmeister dem Pastorat zu Martini entrichten mußte, auf Anzeige des Ackermanns und Altaristen Hans-Jürgen Klencke beschlagnahmt hatten. Da die Witwe ebenso wie ihr verstorbener Ehemann nur der geistlichen Obrigkeit unterstand, mußte das Gerichtserkenntnis wider die Pastorenwitwe wieder aufgehoben werden²⁶⁷.

Nach dem Tod des Pastors Ernst Daniel Hogreve († 1738) schlugen die von Bock zwar den Nachfolger Johann Konrad Schmidt²⁶⁸ vor, doch bescheinigten Bauermeister und einige Abgeordnete der Gemeinde Wülfin gen noch am 24. Juni 1739, daß sie nach gehaltener Probepredigt mit ihm und seiner Berufung zufrieden seien und ihn als ihren Pastor achten, fürchten, lieben, ehren und zu seinen jährlichen Aufkünften verhelfen wollten. Als nach Schmidts Tod 1750 seine Witwe die Aushilfsprediger beköstigt hatte, wandte

²⁶⁴ ABB: A4754

²⁶⁵ ABB: A476. — NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 4 (o. D.; ? 1. H. 18. Jh.).

²⁶⁶ ABB: A473.

²⁶⁷ ABB: A471.

²⁶⁸ NSW: Landschaftsbibliothek/3151, H. 6, S. 42–45 (1739). — ABE: A174 (1750).

sie sich um Kostenerstattung an das Gericht, das nach Zustimmung des Konsistoriums ihr dazu und zum Witwengehalt verhelfen sollte.

Zur Einführung des Pastors Georg Friedrich Hannig 1789 lud der zuständige Superintendent Erythropel aus Jeinsen auch den von Bockschen Gerichtshalter Plathner als den Kirchenkommissar der von Bock dazu ein²⁶⁹. Im übrigen verstand es sich von selbst, daß das Gericht bei Verstößen gegen die Kirchenordnung einschritt²⁷⁰.

Hilfe für Private

Wenn das Gericht Wülfigen Privaten Hilfe gewährte, dann diente es damit hauptsächlich den verschiedenen Wülfiger Gutsherren und besonders denen von Bock. Dabei ging es vor allem um Maßnahmen gegen Versäumnisse der von den Gutsherren abhängigen Meier und Kötner zu Wülfigen, also nicht richtig getätigte Geld- und Naturalabgaben sowie Herrendienste. Die Vögte hatten die Dienstpflichtigen zum Herrendienst zu bestellen. Nachdem der Informator des Jobst Gabriel von Bock auf Bockerode am 16. Dezember 1717 vor Gericht den dienstpflichtigen Kötner Hans Henrich Beucker bezichtigt hatte, *bei der Arbeit viel ohnnütze Worte gegeben* zu haben, verteidigte Beucker sich, vom Kläger gescholten worden zu sein. Dennoch wurde der Beklagte mit einem Mariengulden Strafe und den Gerichtsgebühren belegt²⁷¹.

Für die Beförderung besonderer Briefe der Bock von Wülfigen konnten bisweilen sogar deren Gerichtsvögte eingesetzt werden²⁷². Ebenso wirkten die Vögte bei der Verwaltung der von Bockschen Holzungen mit, was mit ihrem Gerichtsdienst nichts zu tun hatte.

Selbst Gläubigern im fürstbischöflich hildesheimischen Amt Poppenburg gewährte das Gericht Wülfigen Hilfe²⁷³. Das geschah z. B. 1771, nachdem die kurfürstliche Kriegskanzlei Hannover den Major Jobst Bernhard von Bock auf Bockerode angewiesen hatte, dem Leutnant Ernst

²⁶⁹ ABE: A174.

²⁷⁰ Vgl. Anm. 235 (1719).

²⁷¹ ABB: A470

²⁷² ABB: A470 (1701 in Sachen der Gesamtfamilie von Bock nach Hannover) u. 476

²⁷³ ABB: A415 (1771). Vgl. Anm. 113 (1792).

Lebewohl von Bock zu Burgstemmen 80 Rtlr auszuzahlen, die der verstorbene Generalleutnant Johann Friedrich von Bock beschlagnahmt hatte. Das Gericht überwies das Geld weisungsgemäß an Bürgermeister und Rat zu Elze. 1792 bat auch der Müller von Poppenburg erfolgreich um Hilfe des Gerichts Wülfigen beim Einfordern von Geld bei einem Wülfinger.

Schlußbetrachtung

Seitdem Herbert Mundhenke 1941 das geschlossene Patrimonialgericht Adelebsen erforscht und festgestellt hat²⁷⁴, daß alle Adelsgerichte einer eigenen Untersuchung bedürften, ist wenig geschehen. Vor allem mangelt es an Forschungen über die ungeschlossenen Patrimonialgerichte. Die nun vorgelegte Untersuchung des adeligen Gerichts Wülfigen soll helfen, die bisher bestehende Wissenslücke zu füllen.

Die Erforschung der adeligen Gerichte für die Zeit des Mittelalters ist infolge schlechter schriftlicher Überlieferung ähnlich schwierig wie die der Gogerichte. Für die Neuzeit liegen zwar erheblich mehr Archivalien vor, allein der Zweite Weltkrieg hat zu furchtbaren Verlusten an Urkunden, Akten und Handschriften geführt, so daß das Erforschen eines adeligen Gerichts in den letzten Jahrhunderten oft ebenfalls erschwert ist. Ein Beispiel dafür ist das ungeschlossene adelige Gericht Wülfigen der Bock von Wülfigen, dessen Schriftquellen fast insgesamt mit dem Hauptarchiv des Geschlechtes als Depositum im damaligen Staatsarchiv 1943 durch Luftkrieg vernichtet worden sind.

Dennoch ist gerade die Geschichte des ungeschlossenen Gerichts Wülfigen reizvoll und beispielhaft. Es war jahrhundertlang ein Lehen der Fürstbischöfe von Hildesheim an die Bock von Wülfigen. Dabei blieb es auch, als Wülfigen 1523 dem Fürstentum Calenberg einverleibt und von den Welfenfürsten 1643 mit dem übrigen großen Stift Hildesheim nicht zurückge-

²⁷⁴ Mundhenke: Adelebsen (wie Anm. 51), S. 37; Storch: Landstände (wie Anm. 50), S. 29f.

geben wurde. Obwohl also ein stiftshildesheimisches Lehen, war das Gericht Wülfigen seitdem voll und ganz von der calenbergischen Landesherrschaft abhängig, die das Wülfiger Gericht als ein ungeschlossenes einstuft. Infolgedessen kam es vom 16.–18. Jahrhundert immer wieder zum Streit über Zuständigkeiten, vor allem mit dem Amt Calenberg. Dennoch glückte es den von Bock, die Stellung ihrer Gerichtsherrschaft durch Prozesse Ende des 17. Jahrhunderts zu stärken und ebenso durch wohlwollende Haltung des Geheimen Rats in Hannover bei Auseinandersetzungen mit der dortigen Hofkammer sowie mit dem Amt Calenberg und dessen Gogrefen zu Hallerburg. So konnte das Gericht Wülfigen, in dem die Gerichtsherren anfangs offenbar selbst geurteilt haben und seit etwa 1700 Gerichtshalter in ihrer Gegenwart, bis zur Aufhebung im Königreich Westphalen 1810 und dem endgültigen Verzicht der Bock von Wülfigen auf ihr Gericht Wülfigen gemäß dem königlich hannoverschen Gesetz vom 13. März 1821 im wesentlichen unbeeinträchtigt bestehen.

Beim Erforschen des Gerichts Wülfigen reichten die noch vorliegenden Schriftquellen doch aus, um eine Vorstellung von seiner Verfassung und Tätigkeit zu gewinnen. Es zeigte sich, daß die vom Gewohnheitsrecht bestimmten Verhältnisse der älteren Zeit recht uneinheitlich gewesen sind und erst mit der Einführung des römischen Rechts und dem neuzeitlichen Ausbau der calenbergischen Landesherrschaft festere Formen erhalten haben.

Der Nachteil des adeligen Gerichts Wülfigen war seine Abhängigkeit von der Gerichtsherrschaft und deren Vögten, der Vorteil aber die örtliche Nähe des Gerichts zu dessen Wülfiger Untertanen, die sich deshalb 1822 gegen einen Gerichtsverzicht der von Bock aussprachen.

Die in der obigen Darstellung der Geschichte des Gerichts Wülfigen gebotenen allgemeinen Rechtsverhältnisse werden ergänzt durch zahlreiche, beispielhafte Einblicke in das Leben und Treiben des Dorfes Wülfigen und seiner Einwohner vom 16.–19. Jahrhundert. Letztere lassen die Freude der Wülfiger am festlichen Beisammensein nach gehegtem Gericht erkennen, aber ebenso die damals vorhandenen sozialen Spannungen im Dorf.

Für Rat und Hilfe dankte ich meinem Lehrer, Frau Prof. Dr. Ingrid Schwarz, Berlin. Für mannigfaltige Unterstützung bei den Recherchen danke ich Herrn Karl Heinz Bursch, Hildesheim.

H. A. Lünzel, *Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim 1854, S. 287f.

A. Böttgen, *Geschichte des Bistums Hildesheim*, 3 Bde., Hildesheim/Köln 1993–1995, hier Bd. 1, S. 321.

Goldene Messe und Goldenes Huhn

Zur Geschichte einer mittelalterlichen Stiftung
am Hildesheimer Dom¹

Von Irmgard Haas

Einleitung

Im Jahre 1315 stiftete der damalige Propst des Moritzstiftes und spätere Bischof Otto II. von Hildesheim, Graf Otto von Wohldenbergh, zu Ehren der Gottesmutter Maria, der Schutzpatronin der Diözese und der Domkirche, eine Messe, die einmal im Jahr im Oktober unter Teilnahme der Angehörigen sämtlicher in der Stadt und vor ihren Mauern gelegener Stifter und Klöster am Hildesheimer Dom gefeiert werden sollte. Diese sog. Goldene Messe wurde bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts gefeiert.

Trotz dieser für eine Stiftung ungewöhnlichen Kontinuität gibt es erstaunlicherweise keine Untersuchung über diese Messe. In ihren Überblicksdarstellungen zur Geschichte des Bistums Hildesheim referieren Lüntzel² und Bertram³ lediglich oberflächlich die Urkunde, in der Bischof Heinrich II. die Meßstiftung seines Veters Otto bestätigt. Über den Ablauf der Messe sowie deren Schicksal im Verlauf der Jahrhunderte erfährt man bei beiden kaum etwas. Fehlerhaft und irreführend sind die Ausführungen zur Goldenen

¹ Für Rat und Hilfe danke ich meiner Lehrerin, Frau Prof. Dr. Brigide Schwarz, Berlin. – Für mannigfaltige Unterstützung bei den Recherchen danke ich Herrn Karl-Heinz Bajorath, Hildesheim.

² H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim 1858, S. 287f.

³ A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, hier: Bd. 1, S. 321.

Messe von Franz, der die Hildesheimer Messe unter einem ganz anderen Phänomen subsumiert.⁴

Im folgenden soll versucht werden, Kontinuität und Wandel dieser Stiftung über den gesamten Zeitraum ihres Bestehens aufzuzeigen. Dazu bedarf es einer eingehenden Untersuchung der ihr zugrundeliegenden Intention, ihrer Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung, der zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen etc., da nur so im Verlauf der Zeit eingetretene Veränderungen im Vergleich als solche sichtbar werden können und auch nur so der in späteren Quellen dokumentierte mehrfache Rekurs – von interessierter Seite – auf die Bestimmungen der Stiftung kontrollierbar wird.

Während für die Geschichte der Stiftung im Mittelalter im wesentlichen nur gedruckte Quellen zur Verfügung standen – bekanntlich sind die Urkundenbestände des Hauptstaatsarchivs in Hannover im 2. Weltkrieg verbrannt –, war für die Erschließung ihrer Geschichte seit der frühen Neuzeit dann eine systematische Suche nach und die Durchsicht der einschlägigen seriellen Quellen notwendig. Solche Akten fanden sich im Bestand des ehemaligen Jesuitenkollegs und späteren Bischöflichen Kollegs und Gymnasiums Josephinum im Bistumsarchiv Hildesheim. In den Registern des Kollegs wird nahezu lückenlos die Abhaltung der Goldenen Messe und die Austeilung der mit der Stiftung verbundenen Präsenzen, des sog. Goldenen Huhns, für die Zeit zwischen 1644 und 1811 dokumentiert.

Die von mir durchgeführte Neuordnung und -verzeichnung des Akten- und Urkundenbestandes des Josephinums bot mir den Anlaß und die Gelegenheit zu der vorliegenden Untersuchung. Auch die Darstellung der weiteren Geschichte der Stiftung fußt im wesentlichen auf den Beständen des Bistumsarchivs.

⁴ A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, Freiburg i. B. 1902 (ND Darmstadt 1963), S. 283–286. S. unten.



Auszug aus einer Karte des Bistums Hildesheim mit Söhlde und Algermissen,
um 1740

I. Die Stiftung

1. Vorgeschichte

Vermutlich seit dem Jahr 1311 trug sich Otto von Wohldenbergh, der Propst des Moritzstiftes, mit dem Gedanken, eine Stiftung zu errichten.⁵ In diesem Jahre⁶ nämlich hatte er zusammen mit seinem Neffen, dem Domherrn Otto von Wohldenbergh⁷, und seinem Kaplan Heinrich, genannt von Dortmund,

⁵ Zu Otto von Wohldenberg (urkundlich erstmals erwähnt 1267–1331) vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft im Nordwestharz im 12. und 13. Jh. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 4), Hildesheim 1971, S. 167–171.

⁶ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 4, hg. v. H. Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 22) Hannover u. Leipzig 1905 (im folgenden abgekürzt: UB HoHi IV), Nr. 56 (20. April 1311).

⁷ Zu Ottos Neffen, dem Sohn seines Bruders Hermann (urkundlich erstmals erwähnt 1294–1350), später Dompropst in Hildesheim, vgl. Petke (wie Anm. 5), S. 194–197.

dem Pfarrer von Wallensen, vom Hildesheimer Domkapitel für 350 Hildesheimer Mark⁸ folgende Güter als Pfand erworben: den Zehnten von Söhlde (einen Getreide- und Blutzehnten, wie wir aus späterer Zeit wissen), den halben Zehnten von Algermissen mit dem Kleinen Zehnten sowie den Vogteiwizen und die Vogteihühner von Algermissen.

Da das Domkapitel nicht zulassen konnte, daß die genannten Kirchengüter dauerhaft der Kirche entfremdet würden, indem Propst Otto sie z. B. seinem Neffen vererbte, entschloß es sich, sie nur unter der Bedingung zu veräußern, daß Otto von Wohldenberga innerhalb der Domkirche⁹ über sie verfügte, und behielt sich trotz schwieriger Finanzlage ausdrücklich das Recht des Wiederkaufs vor für den Fall, daß die von Propst Otto getroffenen diesbezüglichen Verfügungen nicht von Propst, Dekan, Scholaster und Kantor als Bevollmächtigten des Kapitels gebilligt würden. Wenn diese vier ersten Dignitäre aber die Verfügungen guthießen, sollten die genannten Güter entsprechend der Anordnung Propst Ottos auf immer bei der Domkirche von Hildesheim verbleiben.¹⁰

Propst Otto ging auf diesen Vorschlag des Domkapitels ein. Die durch die einmalige Verauslagung einer Summe Geldes erworbenen dauerhaften Einkünfte boten ihm die Möglichkeit, Stiftungen zu errichten zur Ehre Gottes, zum Wohl der Hildesheimer Kirche und zum Heil der eigenen Seele und der seines Geschlechts. Er begann also die Stiftung der Messe vorzubereiten.

Dazu bedurfte es der Verhandlungen mit sämtlichen Stiftern und Klöstern wegen der Teilnahme des Klerus an der Messe. Dabei dürften besonders heikle Verhandlungspunkte gewesen sein (1) die Rangfolge der einzelnen geistlichen Institutionen, (2) der Stiftungszweck, der die liturgische Vorrangstellung des Domes gegenüber den übrigen Kirchen herausstellte, (3) der Termin für die Messe und deren Rolle innerhalb des kirchlichen Festkalenders der Stadt.

Von diesen Verhandlungen sind drei Dokumente erhalten:

1. Die Abmachungen mit dem Kloster St. Maria Magdalena, dem einzigen Frauenkloster der Stadt. Wegen der ihnen obliegenden Klausur konnten

⁸ UB HoHi IV, Nr. 56: *pro 350 marcis examinatis Hildensemensis ponderis et valoris...* Es handelte sich um 350 Mark (à 160 Pfennige) lötigen Silbers.

⁹ UB HoHi IV, Nr. 56: *intra nostram ecclesiam*.

¹⁰ UB HoHi IV, Nr. 56: *...dicta bona ad ordinationem eiusdem domini Ottonis prepositi apud nostram ecclesiam perpetuo permanebunt*.

die Nonnen nicht an der Messe im Dom teilnehmen. Propst Otto stiftete daher dort die gleiche Messe wie im Dom, die eine Woche später gefeiert werden sollte.¹¹

2. Die Abmachungen mit St. Godehard. Das Benediktinerkloster hatte offensichtlich den Stiftungszweck, der am Interesse des Domes ausgerichtet war, so nicht akzeptiert. Es bekam zugestanden, eine Woche später die gleiche Messe – mit Abwandlungen – in seiner Klosterkirche feiern zu dürfen.¹²

3. Die Abmachungen mit dem Domkapitel. Da es sich bei der Urkunde nicht – wie in den Quellen behauptet – um die eigentliche Stiftungsurkunde handelt, die nicht überliefert ist, wird sie im folgenden als „Stiftungsurkunde“ bezeichnet.¹³

2. Intention und Ausgestaltung der Messe

Die Verhandlungen, die mit den verschiedenen geistlichen Institutionen wegen der intendierten Meßstiftung geführt werden mußten, haben sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, denn erst im Februar des Jahres 1315 wurde die Stiftung von Bischof Heinrich II.¹⁴ und dem Domkapitel bestätigt.¹⁵

Mit Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels stiftete demnach Propst Otto von Wohldenberg „zur Ehre Gottes und zur Verehrung seiner ruhmreichen Mutter“ eine feierliche Marienmesse, zu der auf ewige Zeit all-

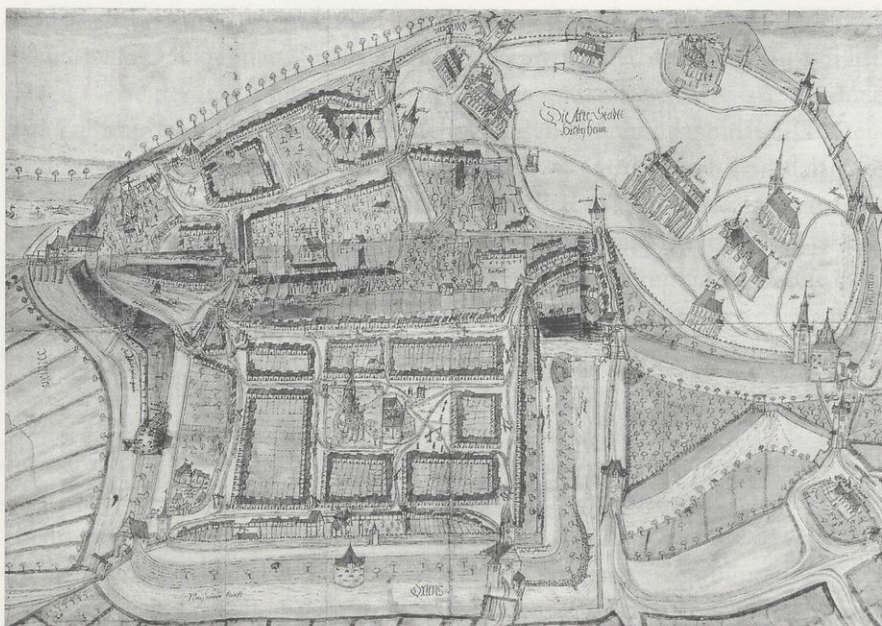
¹¹ Vgl. UB HoHi IV, Nr. 245 (17. Sept. 1314). – Zu dem zum Orden der Magdalenerinnen gehörenden Kloster in Hildesheim, das Papst Gregor IX. 1235 (vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, hg. v. R. Doebner, Hildesheim 1881, Nr. 137) unter seinen Schutz gestellt hatte, vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. I, S. 241f. – Aus dem Ausstellungsdatum der Urkunde für das Magdalenenkloster geht hervor, daß die Stiftung spätestens seit 1314 beschlossen war, es aber wohl noch der Klärung verschiedener Details bedurfte, so daß sie erst mit der Urkunde vom Februar 1315 endgültig bestätigt werden konnte.

¹² Vgl. UB HoHi IV, Nr. 265 (zwischen dem 10. u. 15. Februar 1315).

¹³ Vgl. UB HoHi IV, Nr. 263 (5. Februar 1315). – In den Quellen wird die Urkunde i. a. als *litterae fundationis* bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich aber um die Bestätigung u. a. der Stiftung der Messe durch Bischof und Domkapitel.

¹⁴ Zu Bischof Heinrich II. von Wohldenberg (urkundlich erstmals erwähnt 1267–1318) vgl. Petke (wie Anm. 5), S. 151–153. – Bischof Heinrich II. und Propst Otto, der spätere Bischof Otto II., waren Söhne der Brüder Graf Burchard III. und Graf Heinrich II. von Wöltingerode-Wohldenberg.

¹⁵ UB HoHi IV, Nr. 263 (5. Feb. 1315).



*Hildesheim um 1300 mit den an der Messe teilnehmenden
Stiftern und Klöstern*

jährlich am Samstag nach der Meintwoche¹⁶ ungeachtet irgendeines anderen evtl. auf diesen Tag fallenden Festes die Angehörigen der Stiftskirchen und Klöster in Hildesheim und derjenigen, die außerhalb der Stadt, aber „bei ihren Mauern“ lagen, in der Domkirche zusammenkommen sollten.¹⁷

Der religiöse Zweck, den Propst Otto mit der Stiftung dieser *Missa de beata virgine* verfolgte, wird in der Urkunde dahingehend bestimmt, daß, „wenn der Gottesdienst in dieser unserer Kirche aus Unachtsamkeit unterlas-

¹⁶ Die Meintwoche (Meinden, mehenden, meintweke, Gemeine Woche, *communes*) ist die Woche, die am Sonntag nach dem Michaelisfest (29. Sept.) beginnt. In ihr wurde der Toten gedacht und *missae animarum* gehalten.

¹⁷ UB HoHi IV, Nr. 263: ...ordinavit et instituit ... ut capitula et ecclesie conventuales cuiuscumque professionis intra et apud muros civitatis nostre Hildensem in perpetuum omni anno sabbato post communem septimanam completam proximo non obstante aliquo festo ad nostram maiorem ecclesiam convenient ad decantandum sollempniter missam de beata virgine.... – An Stiftern und Klöstern gab es zur damaligen Zeit neben dem Domstift die Kollegiatstifter von St. Andreas, Hl. Kreuz, St. Mauritius (Moritz), St. Bartholomäus (Sültestift oder auch -kloster) und St. Johannis, die Benediktinerklöster von St. Michael und St. Godehard, die Bettelordenskonvente der Dominikaner und der Franziskaner sowie das Nonnenkloster der Hl. Maria Magdalena.

sen oder weniger fromm und ehrerbietig zelebriert worden sein sollte¹⁸, dieser Mangel durch die Teilnahme so vieler guter Männer und ihr frommes Gebet ausgeglichen werde und daß die selige Jungfrau, die Königin der Barmherzigkeit, bei ihrem Sohn durch ihr machtvolltes Gebet großzügig eintrete für die Erhaltung und den Schutz und die eifrige Ausführung der guten Werke unserer Domkirche und der ihr Angehörenden“. Ebenso sollte Maria um Fürsprache angesichts von Nachlässigkeiten und Verfehlungen der Stifts- und Klosterkirchen und der einzelnen Geistlichen sowie des gesamten Volkes der Stadt Hildesheim und der Diözese angerufen werden.

Die Messe war also zum einen als eine Sühneleistung für Verstöße gegen den Ritus im Dom gedacht, für deren Ausführung sich das Domstift der Unterstützung durch die Angehörigen der Stiftskirchen und Klöster der Stadt versicherte. Sie sollten zusammenkommen, um gewissermaßen einen „vollkommenen“ Gottesdienst zu feiern, um damit die unvollkommenen Meßfeiern des vergangenen Jahres und die sonstigen Nachlässigkeiten und Unterlassungen im „Dienst des Herrn“ durch eine gemeinsame Anstrengung wiedergutzumachen.

Daneben sollte mit dieser Messe aber auch die Jungfrau Maria, die Patronin des Domes und der Diözese, geehrt und angerufen werden, damit sie, die „Königin der Barmherzigkeit“ und Mittlerin zwischen Christus und den hilfsbedürftigen Menschen, bei ihrem Sohn Fürsprache einlegte für Verfehlungen und Nachlässigkeiten von Volk und Klerus insgesamt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung seiner Stiftung hatte Propst Otto sich mit dem Domkapitel bezüglich der Form der Messe und ihrer Durchführung, der Beleuchtung des Domes sowie des Geläuts in folgender Weise geeinigt.

¹⁸ In der Formulierung der Urkunde wird die Unterlassung oder nachlässige Ausführung des *cultus divinus* zwar nur in der Möglichkeitsform beschrieben (*si divini cultus officium in eadem nostra ecclesia incaute obmissum vel minus devote et reverenter completum fuerit*); daß Propst Otto solche möglichen Verfehlungen aber zum Anlaß nimmt, eine Messe zur Wiedergutmachung zu stiften, läßt darauf schließen, daß es sich dabei um tatsächliche Vorkommnisse handelte. Angesichts z. B. der verbreiteten Praxis der Pfründenhäufung konnte es gar nicht ausbleiben, daß häufig Kanoniker und Vikare abwesend waren und nicht am täglichen Chordienst teilnahmen. – Sicherlich ist die zeitliche Nähe der Stiftung zum Konzil von Vienne (1311–1312) nicht zufällig, war doch dort auch über die Reform des Klerus verhandelt und dazu u. a. beschlossen worden, daß an allen Kathedral-, Regular- und Kollegiatkirchen „die canonischen Tagzeiten, das *officium diurnum et nocturnum*, vorschriftsmäßig zelebriert“ werden mußten (vgl. Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearb. v. C. J. Hefele, Bd. 6, Freiburg i. Br. 1867, S. 481).

Der Form nach handelte es sich um eine Messe *Salve, sancta parens*, bei der auf diesen Introitus das Kyrie eleison, das *Gloria in excelsis*, das Graduale *Benedicta et venerabilis* sowie das Alleluja mit dem Vers *Maria Dei genetrix* folgen sollten. Als Sequenz sollte das *Ave praeclara* gesungen werden, als Offertoriumsgesang das *Recordare*, zum Hochgebet sollten das *Sanctus* und (danach) das *Agnus Dei* gesungen werden, als Kommunionsgesang das *Beata viscera*.

Propst Otto hatte für seine Messe festgelegt, daß in ihr das *Gloria in excelsis*¹⁹ gesungen werden sollte. Da er das *Credo* nicht erwähnt, während er die übrigen Ordinariusgesänge *Kyrie*, *Sanctus* und *Agnus Dei* ausdrücklich nennt, sollte seine Messe offensichtlich kein *Credo* enthalten.²⁰ Daneben führt er explizit auf, welche Verse für die Propriumsgesänge des Introitus, Graduale, Alleluja, Offertorium und Communio verwendet werden sollten.

Inwieweit es sich bei diesen Festlegungen der Propriumstexte um eine eigene Zusammenstellung unter Verwendung von Vorlagen aus dem Hildesheimer Dom handelte oder ob für die Messe bereits ein vollständiges Formular vorlag, läßt sich nicht eindeutig klären. Leider ist kein Missale aus der Zeit der Stiftung erhalten. Von den heute in der Dombibliothek verwahrten Missalien reicht zeitlich am nächsten an das Stiftungsdatum ein aus der Diözese Hildesheim stammendes Missale/Graduale, das sich nur grob auf das 13./14. Jahrhundert datieren läßt.²¹

Es enthält Formulare für zwei Marienmessen, eine mit dem Introitus *Vultum tuum*, eine mit dem Introitus *Salve, sancta parens*. Diese zweite Messe weist bis auf den Offertoriumsgesang die gleichen Verse für die Propriumsgesänge auf.

¹⁹ Dies entsprach der von ihm intendierten Feierlichkeit der Messe, war doch das *Gloria in excelsis* seit dem Ende des 11. Jahrhunderts Bestandteil jeder Messe, „die irgendwie festlichen Charakter hat“ (J. A. Jungmann, *Missarum Sollemnia*, 2 Bde., Wien 1958, hier: Bd. 1, S. 458).

²⁰ Ursprünglich war das *Credo* beschränkt auf Sonntage und die Festtage, die im Glaubensbekenntnis erwähnt werden (die Feste des Herrn von Weihnachten bis Pfingsten, die der Jungfrau Maria, die der Apostel, Allerheiligen, Kirchweihe), vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 601. – In Hs. 681 (s. folgende Anm.) werden weder *Gloria* noch *Credo* aufgeführt.

²¹ Dombibliothek Hs. 681 (13./14. Jahrhundert). Handschriftenbeschreibung in: Die Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim, Teil 1 (Hs 124a–Hs 698), beschrieben von M. Arnold u. a., Wiesbaden 1991, S. 106–108. – Das Missale gehörte ursprünglich der Maria-Magdalenen-Kapelle in der Kleinen Burg in Braunschweig. Das Datum der Abfassung der Handschrift liegt vor 1377.

sänge²² auf wie die von Propst Otto gestiftete Messe, und auch die Sequenz *Ave, preclara maris stella* findet sich im Sequentiar dieses Missale als eine von drei zur Auswahl stehenden Sequenzen *de domina nostra*.²³ Welche der beiden Messen die ältere ist, ist hier nicht zu entscheiden.²⁴

Damit der intendierte Zweck der Messe als einer gemeinsamen Sühneleistung des gesamten Stifts- und Klosterklerus auch erreicht wurde, war es wichtig, daß die vielen beteiligten Personen zur Übereinstimmung gebracht wurden, zur Einstimmigkeit im Gesang, insbesondere zum Einstimmen in das ausdrücklich als Engelsgesang bezeichnete *Gloria*,²⁵ das von der Gesamtheit der im Gottesdienst anwesenden Kleriker gesungen wurde,²⁶ wie auch in das Dreimalheilig des *Sanctus*.²⁷

Dieses „Gotteslob wie aus einem Mund“ herbeizuführen war Aufgabe des Scholasters und des Kantors, die überhaupt für die ordnungsgemäße Durchführung der Meßfeier verantwortlich sein sollten. Von beiden wurde erwartet, daß sie die vielen unterschiedlichen Personen zur Eintracht führten.²⁸

²² Sämtliche Propriumtexte, die die von Propst Otto gestiftete Messe enthalten sollte, finden sich später in dem Formular für die *Salve, sancta parens*-Messe des *Missale Hildensemense*, Nürnberg 1499 (mehrere Exemplare in der Dombibl.), vgl. Bl. CCLXVII–VIII. Das Meßformular enthält außerdem je einen zweiten Allelujavers und Offertoriumsgesang, und es werden sogar vier Sequenzen zur Auswahl gestellt, die aber nur gesungen werden sollten, wenn die Messe am Sonntag oder festlich zelebriert wurde. Diese Messe enthielt sowohl ein *Gloria* als auch ein *Credo*. Zwar ist auch aus dem 15. Jahrhundert kein Formular für die Goldene Messe überliefert, es ist jedoch anzunehmen, daß auch sie bereits zu der Zeit ein *Credo* enthielt. Einen Nachweis dafür gibt es allerdings erst aus viel späterer Zeit.

²³ Vgl. Hs 681, Bl. 312rb–313vb. Die beiden anderen Sequenzen sind *Hodie ne lux diei celebris in matris dei agitur memoria* und *Ave Maria gratia plena*.

²⁴ Anhand der Angaben in der „Stiftungsurkunde“ und des Meßformulars in Hs. 681 wurde versucht, die Meßstiftung zu rekonstruieren (s. dazu Anhang 1).

²⁵ UB HoHi IV, Nr. 263: *angelicum Gloria in excelsis*.

²⁶ Vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 458–461.

²⁷ Der Lobgesang des *Sanctus* soll nicht nur die Erinnerung daran wecken, daß die Seraphim diesen Hymnus gesungen haben, die irdische Kirche soll vielmehr in den himmlischen Gesang einstimmen und an ihm teilnehmen, vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 161. – Über die Vereinigung der himmlischen und irdischen Liturgie im gesungenen Lobpreis des *Gloria* und *Sanctus* vgl. R. Hammerstein, *Die Musik der Engel. Untersuchungen zur Musikanschauung des Mittelalters*, Bern – München 1962, S. 30–39.

²⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: *ut ... concordent tot differentias personarum*. Zur Forderung nach „Einstimmigkeit“, vgl. Hammerstein (wie Anm. 27), S. 44–47. Vgl. auch A. Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, S. 419f. – Vielleicht gehört zum Hintergrund dieses Strebens nach Einheit von Klerus (und Volk) auch die Erfahrung langjähriger Auseinandersetzungen in Hildesheim, vgl. dazu B. Schwarz, „Schülerulk“ mit Folgen. Über die Beziehungen zwischen der Stadt und der Domkirche Hildesheim zu Ende des 13. Jahrhunderts, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 66 (1998), S. 1–35.

miserabiliter. **H**inc mamma uer
 itrahelitis ueris uerz abrahel
 In's ampirantibz quondam moy
 si quod typus figurabat iam nū
 abducto nelo datur p'pici ora v
 go nos uis pane celi dignos effi
 ci. **H**ac fontem dulcem quem in
 deserto petra premonstrauit de
 gustare cum sincera fide reue
 q' stringi lotos in mari aug
 uem eueum in cruce speculari
Hac igitur sancto patris q' uer
 bo q' rubus ut flamma tu por
 tasti uirgo mar' facta pecuali
 pelle ductu. pede mundis labi

Duo hausto sapientie saporem uita
 paleat mentis intelligere

is corde q' propinquare **H**indi
 nos nam te filius nichil negas
 honorat **S**alua nos ihesu ugo
 mater te orat **O**a fontem bo
 nis misere da puros mentis
 oculos in te defigere **X**plam
 sum fidei operibz redimere
 beato q' sine ex hui' uicollatu
 auctor a te transire **D**e maribz
O beata beator marce sol
 tempina **O**denote recolenda
 mctor certamina **D**igni dig
 nis fulget signis et floret
 virtutibz **H**ide uoto corde to
 to adhaerent dno **E**t in me

Illos semp' cōcedenter uenie
 remur laudibus

Da Marias Fürsprache gewonnen werden sollte, war es wichtig, sie in einer ihr gebührenden hingebungsvollen Weise anzurufen. Dazu dienen die Anweisungen für die Ausführung der Meßgesänge, von denen das Alleluja und die Sequenz besonders herausgehoben werden. Für das Alleluja hat Propst Otto die zusätzliche Anweisung gegeben, daß der Vers *Maria Dei genitrix* vom ganzen Chor gesungen werden sollte, der bei Beginn des Verses die Knie beugen sollte. Dies weicht von der sonst üblichen responsorischen Ausführung des Alleluja ab, bei der der Vers von dem oder den Solisten gesungen wird, während der Chor lediglich das erste Alleluja vor dem Vers und das Alleluja nach dem Vers wiederholt.²⁹

Ganz besonderes Gewicht hat Otto aber auf die Ausführung der Sequenz *Ave, praeclara Maris Stella* gelegt.³⁰ Er bestimmte dazu, daß alle die Knie beugen sollten, wenn der Vers *Ora virgo nos illo pane coeli dignos effici* gesungen wurde. Die beiden Verse *Audi nos, nam te filius nihil negans honorat*, in dem Maria angerufen wird, und *Salva nos, Jesu, pro quibus Mater virgo te orat*, mit dem Jesus um Rettung angefleht wird, sollten dreimal gesungen werden, und zwar zuerst von drei Mönchen, einem Benediktiner von St. Michael und je einem Angehörigen der *fratres maiores* und den *fratres minores*, womit die Dominikaner und Franziskaner gemeint sein dürften,³¹ das zweitemal sollten

²⁹ Vgl. Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 549.

³⁰ Als Verfasser dieser Sequenz gilt der Reichenauer Mönch und Geschichtsschreiber Hermann der Lahme (gest. 1054), der u. a. auch liturgische und hagiographische Werke verfaßt hat. Es handelt sich um eine bilderreiche Dichtung, in der die Jungfrau Maria als Himmelskönigin, Gottesgebärerin und Mittlerin zwischen Christus und den Menschen verherrlicht und angerufen wird. Diese im Mittelalter äußerst beliebte Sequenz wurde am Fest Mariae Himmelfahrt und auch bei anderen Marienfesten gesungen, vgl. *Patrologiae cursus completus, series Latina*, Bd. 143, hrg. v. J.-P. Migne, Paris 1882, c. 443–446 u. T. Struve, Hermann der Lahme, in: *Lexikon des Mittelalters* IV, 1989, Sp. 2167–2169. – Seit 1299 wurde diese Sequenz z. B. im Stift Simon und Juda in Goslar innerhalb einer Messe zur Feier der Oktav von Mariae Himmelfahrt gesungen, vgl. *Urkundenbuch der Stadt Goslar* Bd. II, hg. von Georg Bode, Halle 1896, Nr. 575 (25. Aug. 1299). Vielleicht hat sich Propst Otto durch diese Messe für seine eigene Stiftung anregen lassen, was angesichts der räumlichen Nähe und der engen Beziehungen der Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg zu dem Goslarer Stift (der Stammvater des Geschlechts, Ludolf I., war bereits Anfang des 12. Jahrhunderts Vogt des Stiftes, vgl. Petke, wie Anm. 5, S. 22) durchaus möglich wäre.

³¹ Die Sänger sollten dabei vor den Stufen des Baptisteriums stehen: Das bronzene romanische Taufbecken des Domes stand bis 1653 nicht in der St.-Georgs-Kapelle, sondern im westlichen Teil des Mittelschiffes und war auf Stufen erhöht aufgestellt. Vgl. V. H. Elbern, Die künstlerische Ausstattung, in: *Der Hildesheimer Dom. Architektur, Ausstattung, Patrozinien*, hg. v. V. H. Elbern, H. Engfer u. H. Reuther, Hildesheim 1974, S. 39–110, hier: S. 69f. – Diese Aufgabe, vom Baptisterium aus zu singen, konnten wirklich nur ausgewählte (*electi*) Sänger bewältigen, mußte ihre Stimme doch durch das ganze Kirchenschiff erklingen.

die Verse von drei Schülern und das drittemal vom gesamten Chor gesungen werden, wobei alle Teilnehmer an der Messe zu Beginn der Verse die Knie beugen sollten.

Die Anweisungen für die Durchführung der Gesänge des Alleluja und der Sequenz sind ganz darauf gerichtet, bei den Teilnehmern eine Haltung von besonderer Hingabe und Frömmigkeit zu erzeugen. Dadurch daß der gesamte Chor den Allelujavers *Maria Dei Genitrix et virgo perhennis intercede pro nobis* singen und dazu auch noch die Knie beugen sollte, wurde das Anliegen des Verses, das Bitten um Marias Fürsprache, besonders eindringlich zum Ausdruck gebracht. Das dreimalige Singen der beiden Verse in der Sequenz, die die Bitten an Maria und Christus enthalten, sowie die allgemeine Kniebeugung während dieser Verse und während des Verses *Ora Virgo* dienten demselben Zweck, nämlich eine demütig flehende Haltung zu erzielen und den Bitten durch Wiederholung und/oder die Menge der Bittenden besonderen Nachdruck zu verleihen.³²

Um eine besondere Feierlichkeit der Messe zu erreichen, traf Propst Otto nicht nur Anweisungen für die Ausführung der Gesänge, sondern legte auch genau fest, wie der Dom mit Kerzen erleuchtet werden sollte.³³

So sollten eine Kerze mit einem Gewicht von 8 Pfund Wachs bei der „Marmorsäule“³⁴ und zwei von je 6 Pfund Gewicht beim Aller-Heiligen-Altar³⁵ aufgestellt werden, auf dem während der Messe auch Reliquien ausgestellt werden sollten; zwei ebenso schwere Kerzen sollten brennend vor den Opfertagen getragen werden, während diese von der Sakristei zum Hochaltar gebracht wurden, und dann – gehalten von zwei Schülern – bis zum Ende der Feier vor dem Hochaltar brennen. Über dem Blasius-Altar im Chor sollten

³² Für die Ausführung der übrigen Gesänge des Propriums (Graduale, Offertorium und Kommunion) gibt Propst Otto keine weiteren Anweisungen, mit dem Offertoriumsgesang *Recordare virgo mater* hat er aber einen ausgewählt, in dem das Thema der Messe, nämlich die Bitte um Marias Fürsprache, deutlich zum Ausdruck kommt.

³³ In der Urkunde wird unterschieden zwischen *faculae* (= große Kerzen auf Kerzenständern, die stehen oder in den Händen gehalten werden) und *candelae* (= kleine Kerzen), vgl. UB HoHi IV, Nr. 263.

³⁴ UB HoHi IV, Nr. 263: *ad statuum marmoream*. Gemeint ist die erst seit dem 17. Jahrhundert so genannte Irmensäule. Ursprünglich stand diese Leuchtersäule im Mittelschiff. Vgl. Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 63f.

³⁵ Dieser Altar stand unmittelbar vor der sog. Irmensäule, er wurde 1818 entfernt. Vgl. Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 127.

wie bei größeren Festen sechs Kerzen aufgestellt werden. Auf dem Radleuchter im Mittelschiff³⁶ sollten 72 Kerzen brennen, 60 an jeder Seite des Mittelschiffes³⁷ und vier an der Wand über der eisernen Doppeltür³⁸ am Ende des Domes.³⁹

Es war also eine großartige Beleuchtung des Domes vorgesehen, mit einer Steigerung von der allgemeinen Beleuchtung an den Seitenwänden und an der Rückwand nach vorn über Radleuchter, Irmensäule und Allerheiligenaltar zum Hochaltar.⁴⁰ Dabei sollte die feierliche Offertoriumsprozession zum Hochaltar, an der die Kanoniker von St. Moritz, Hl. Kreuz und St. Bartholomäus teilnehmen sollten,⁴¹ durch das Licht der vorangetragenen zwei großen Kerzen noch besonders herausgehoben werden.

Der besonders feierliche Charakter sollte auch durch das Geläut betont werden. Die Glöckner sollten – wie es bei größeren Festen üblich war – die Messe mit dreifachem Geläut ankündigen und während der Messe und

³⁶ UB HoHi IV, Nr. 263: *in corona in medio monasterio*. Gemeint ist der sog. Hezilo-Leuchter, der große Radleuchter, der früher im Mittelschiff hing.

³⁷ Zur Zeit der Stiftung der Messe war der Hildesheimer Dom eine dreischiffige Basilika, der Anbau der gotischen Seitenkapellen erfolgte erst ab 1317.

³⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: *in pariete super valuas ereas*. Damit sind die heute sog. Bernwardstüren gemeint.

³⁹ UB HoHi IV, Nr. 263: Für die Beleuchtung des Kirchenschiffs waren also insgesamt 196 Kerzen vorgesehen, wovon jede 1/4 Pfund schwer sein sollte: *...quarum candelarum quatuor habebunt librum cere*.

⁴⁰ Die Beschreibung in der Urkunde legt nahe, sich die Anordnung vom Eingang aus folgendermaßen vorzustellen: Irmensäule, Allerheiligenaltar, Hochaltar, Blasiusaltar. Offensichtlich gab es zur Zeit der Stiftung einen eigenständigen Altar des Hl. Blasius, der hinter dem Hochaltar stand. Eine solche Anordnung war im Mittelalter in größeren Stifts-, Kloster- und Kathedralkirchen nicht selten: Wenn der Hochaltar vorn im Chorjoch lag, wurde häufig hinter ihm in der Apsis bzw. dem Chorraum ein zweiter kleinerer Choralter (der v. a. für den morgendlichen Stiftsgottesdienst benutzt wurde) aufgestellt. Auch der umgekehrte Fall kam nicht selten vor. Vgl. J. Braun, *Der christliche Altar in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Bd. I, München 1924, S. 399f. – Der Kreuzaltar, der vor den Chorschränken bzw. später dem Lettner stand und v. a. für die Gottesdienste der Gemeinde bestimmt war, wird in der Urkunde nicht erwähnt. Auch in späteren Quellen, in denen die Beleuchtung während der Messe behandelt wird, ist nur vom „Blasiusaltar“ die Rede. Bertram (wie Anm. 3, Bd. 1, S. 387f.) spricht dagegen vom „Kreuz- und Blasiusaltar“. Die Angaben in der Urkunde und bei Bertram lassen sich nur vereinbaren, wenn man annimmt, daß der Blasiusaltar in der frühen Neuzeit entfernt wurde und der Kreuzaltar erst dann auch ein Blasiuspatrozinium erhielt.

⁴¹ Die Kanoniker dieser drei Stifter sollten 1 Pfennig ihrer Präsenzen (s.u.) am Altar opfern.

während der Schweigens (bei der Wandlung)⁴² läuten sowie auch am Ende der Messe.

Als Zelebrant dieser feierlichen Messe wird nur der Bischof genannt, man zog aber auch in Betracht, daß er verhindert sein könnte. Ein Stellvertreter wird aber nicht explizit festgelegt.⁴³

Die in der Urkunde überlieferten Anweisungen für die Ausführung einiger Gesänge durch unterschiedliche Gruppen von Sängern an verschiedenen Schauplätzen innerhalb der Kirche, die Anordnung von Kniebeugungen an liturgischen Höhepunkten sowie die Bestimmungen für eine großartige Beleuchtung des Domes, die den Blick auf den Hochaltar und die Opferfeier lenken sollte, und ein festliches Geläut machen deutlich, daß Propst Otto die von ihm gestiftete Messe als eine regelrechte „liturgische Inszenierung“ konzipiert hatte, mittels derer die Meßteilnehmer in eine Haltung inniger Hingabe (*devotio intima*) versetzt werden sollten.⁴⁴

An dieser Messe sollten nach dem Willen des Stifters die Angehörigen aller Klöster und Stifter in und vor Hildesheim teilnehmen. Für die Nonnen des Maria-Magdalenenklosters war dies aber wegen der vorgeschriebenen Klausur nicht möglich. Ein Ergebnis der mit den verschiedenen geistlichen Institutionen geführten Verhandlungen war deshalb die Stiftung einer zweiten Messe wie die im Dom, die genau eine Woche später in der Kirche des Magdalenenklosters gefeiert werden sollte.⁴⁵ Zur Begründung heißt es in der Urkunde für das Magdalenenkloster, die frommen Nonnen sollten diese Messe feiern,

⁴² Es sollte also nicht nur innerhalb der Kirche das Glockenzeichen zur Wandlung ertönen, sondern auch, wie schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts vielfach üblich, ein Zeichen mit der großen Kirchenglocke gegeben werden: „Auch die Abwesenden, die in Haus und Feld beschäftigt sind, sollen in diesem Augenblick innehalten, sich zur Kirche hinwenden und den Herrn im Sakrament anbeten“, Jungmann (wie Anm. 19), Bd. 2, S. 262.

⁴³ Siehe unten.

⁴⁴ Als einmalige Zuwendung für die Ausstattung der Messe hat Propst Otto ein Meßgewand für den Zelebranten anfertigen lassen. Die Kasel wurde im 18. Jahrhundert erneuert, wobei die für wertvoll und erhaltenswert erachteten Perlstickereien des alten Meßgewands wiederverwendet wurden. Stola und Manipel sind heute noch original vorhanden, sie wurden lediglich bei der Umarbeitung der Kasel mit dem gleichen Leinenfutter wie diese versehen. Vgl. Kirchenkunst des Mittelalters. Ausstellung des Dözesan-Museums, hrg. v. M. Brandt, Hildesheim 1989, S. 30–36.

⁴⁵ UB HoHi IV, Nr. 245 (17. Sept. 1314). – Kurze Darstellung der Stiftung bei Lüntzel (wie Anm. 2), S. 632f.

zum einen weil die wiederholte Feier⁴⁶ der Messe „viele Früchte bringt“⁴⁷ und zum anderen „weil bei dem Höchsten am meisten die Demut eines reinen Herzens und die strahlende Jungfräulichkeit von Unberührten vermag“.⁴⁸

Diese zweite Meßfeier war auch gedacht für diejenigen, die die Feier im Dom zwar besucht hatten, aber noch einen größeren Grad an Hingabe und Frömmigkeit als bei der dortigen Feier erleben wollten,⁴⁹ z. B. diejenigen, die notgedrungen mit geringerer Frömmigkeit daran teilgenommen hatten, weil sie zu viel mit der Organisation der Messe zu tun hatten wie etwa der Kantor oder der Scholaster, und für solche, die die Messe im Dom versäumt hatten, etwa weil sie durch anderweitige Verpflichtungen abgehalten worden waren. Sie erhielten so eine Möglichkeit, dieses Versäumnis gutzumachen.

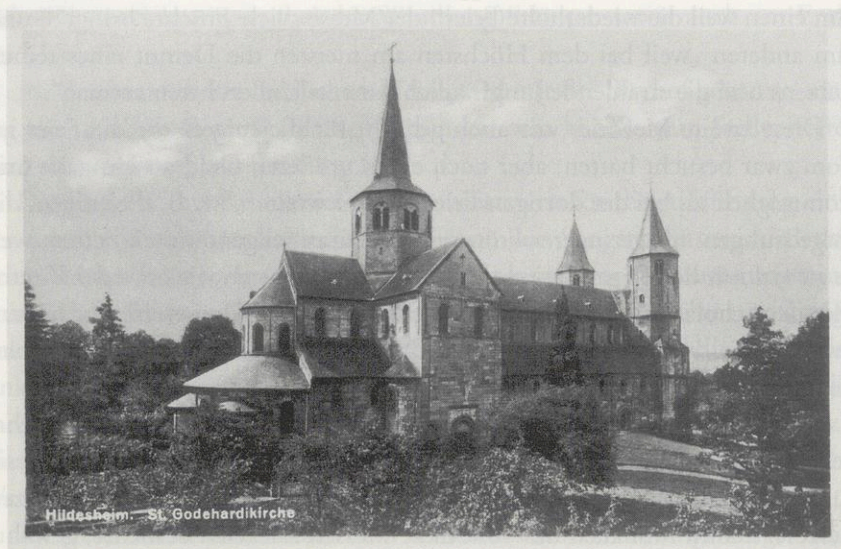
Mit den Messen im Dom und im Magdalenenkloster sollte Maria geehrt werden, nicht nur damit sie eintrat für den Klerus, sondern auch damit sie Fürsprache einlegte für das Volk, d. h. die Laien der Stadt und der ganzen Diözese. Damit nun auch das Volk diese Messen zahlreich besuchte, gewährte der Bischof allen, die an einer Messe teilnahmen, einen Ablass von 40 Tagen, d. h. daß jedem Meßbesucher vierzig der ihm als zeitliche Sündenstra-

⁴⁶ Zur mittelalterlichen Überzeugung von der heilsamen Wirkung von Meßfeiern, die die Messe zur meistgeschätzten Frömmigkeitshandlung werden ließen, die man möglichst oft feiern sollte, vgl. Angenendt (wie Anm. 28), S. 491–499.

⁴⁷ Zur Lehre von den Meßfrüchten, d. h. den konkreten positiven Folgen für das eigene Leben, die der Besuch der Messe mit sich bringen sollte, vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 36–72. – In der Urkunde werden keine Angaben gemacht über die Art und Anzahl der „Früchte“, die man sich aus dem Besuch der Messe erhoffen durfte. Für die Zeitgenossen war dies auch nicht vonnöten, waren doch seit dem 13. Jahrhundert verschiedene Formeln entstanden, in denen die „Meßfrüchte“ oder „Gnaden“ aufgelistet wurden, wie etwa Vergebung der Sünden, Empfang des Heiligen Geistes, Erhöhung von Gebeten, Verminderung der Strafen im Fegefeuer, Schutz vor allen Gefahren, Sicherheit vor plötzlichem Tod ohne Empfang der Sterbesakramente.

⁴⁸ UB HoHi IV, Nr. 245: *cum igitur non modicum devocionis fructum conferat eiusdem misse repetita sollempnitas et quia plurimum potest apud altissimum puri cordis humilitas et intacti corporis candidata virginitas*. – Die asketisch lebenden Nonnen standen nach mittelalterlicher Auffassung Gott besonders nahe. Ihr Gebet galt deshalb als besonders wirkungsvoll. Die Messe sollte vom Propst des Klosters (oder seinem Stellvertreter) zelebriert werden. Dafür sollte er Präsenzen wie ein Domherr (s.u.) erhalten. – Auch bei dieser Meßfeier sollten die Verse *Audi nos* und *Salva nos* der Sequenz je dreimal gesungen werden, diesmal zunächst von 2 oder 3 Mädchen aus der Klosterschule (das Kloster besaß demnach eine eigene Schule), dann von 2 ausgewählten Novizinnen, beim drittenmal vom gesamten Chor. Weitere Ausführungsbestimmungen sind in der Urkunde nicht enthalten.

⁴⁹ Die Gewinnung der Meßfrüchte wurde in den verschiedenen Formeln abhängig gemacht von der Andacht der Hörer bei der Messe, vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 36–72.



Ansicht der St. Godehardi-Kirche

fen auferlegten Fastentage erlassen werden sollten.⁵⁰

Das Volk wird ansonsten an der Stiftung nicht beteiligt. So war z. B. auch keine Speisung von Armen vorgesehen. Die Messen – besonders die im Dom – waren eine Feier des Klerus, zu dem vermutlich auch dessen (adlige) Verwandte in die Stadt kamen.

3. Die Meßstiftung Abt Hildebrandts von St. Godehard

Während es sich bei der Messe im Magdalenenkloster um eine Art Nachfeier der Meßfeier im Dom handelte,⁵¹ war die *Missa Salve, sancta parens de beata Maria Virgine*, deren Stiftung Hildebrandt, der Abt des Benediktinerklosters

⁵⁰ UB HoHi IV, Nr. 263: ...*universis, qui ad dictam missam convenerint, quadraginta dies indulgentie de iniuncta sibi penitentia per presentes misericorditer relaxamaus*. Zur Buße im Mittelalter vgl. Angenendt (wie Anm. 28), S. 630ff. – Dieser Ablass war der für solche Anlässe damals übliche.

⁵¹ Um eine Art Nachfeiern handelte es sich auch bei den Marienmessen, die nach dem Willen des Stifters die Priesterkanoniker des Domstifts am Samstag nach der Meßfeier lesen konnten bzw. die Priester aus dem übrigen Klerus an diesem Samstag oder ggf. in der folgenden Oktav lesen sollten, vgl. UB HoHi IV, Nr. 263.

von St. Godehard, wenige Tage nach der Bestätigung der Meßstiftung Propst Ottos bekanntgab, eine eigenständige Feier des Klosters. Offensichtlich hatte St. Godehard sich nicht mit der Beteiligung an der Messe im Dom zufriedengegeben, bei der es lediglich um die Heilung kultischer Verstöße im Dom ging, und beim Bischof die Erlaubnis zur Einrichtung einer eigenen Messe erwirkt, um beim Gottesdienst im Kloster aufgetretene Unterlassungen zu heilen und die Fürsprache der Jungfrau Maria, der „Königin der Barmherzigkeit“, für das Kloster und das gesamte Volk zu erbitten.⁵²

Diese Messe sollte (wie im Magdalenenkloster) an dem auf die Meßfeier im Dom folgenden Samstag in der Klosterkirche zelebriert werden. Als Teilnehmerkreis war nur der Konvent von St. Godehard vorgesehen. Der Abt⁵³ sollte die Messe im Mittelschiff am Heilig-Kreuz-Altar zelebrieren.⁵⁴ Auch Abt Hildebrandt gab ausführliche Anweisungen für Form und Durchführung der Meßfeierlichkeit. Der Gesang sollte der gleiche sein wie im Dom. Abgewichen werden sollte aber bei den Lesungen. Propst Otto hatte keine Angaben über die Lesungen gemacht. Es ist anzunehmen, daß er die gleichen vorgesehen hatte, die in dem bereits erwähnten Missale/Graduale für eine Messe *Salve, sancta parens* genannt werden.⁵⁵ Abt Hildebrandt bestimmte dagegen als Epistel bzw. alttestamentarische Lesung *Ego quasi vitis* und als Lesung aus dem Evangelium *Stabant juxta crucem*.⁵⁶ Während Propst Otto auch zu den Gebeten keine Aussagen gemacht hatte, bestimmte Abt Hildebrandt, daß die Messe in St. Godehard nach dem *Gloria* nicht nur ein Gebet, sondern noch ein zweites haben sollte, das einer Messe *de sancta cruce* entnommen sein sollte.⁵⁷

Insgesamt zeigt sich bei der Messe in St. Godehard schon bei der Auswahl

⁵² UB HoHi IV, Nr. 265 (zwischen 10. u. 15. Febr. 1315). – Die Urkunde enthält außerdem Verfügungen über verschiedene liturgische Veränderungen. – Kurze Darstellung der Stiftung bei Lüntzel (wie Anm. 2), S. 571f.

⁵³ Sofern er nicht in Angelegenheiten des Klosters unterwegs war.

⁵⁴ Im Mittelalter nahm der Kreuzaltar einen bevorzugten Platz in der Kirche ein. Er stand im Kirchenschiff, in Kirchen mit einem Querschiff diesseits der Vierung, war der Chor durch einen Lettner vom Schiff getrennt, in der Mitte vor dem Lettner. Vgl. Braun (wie Anm. 40), Bd. 1, S. 401–406. – Wie auch bei einigen noch folgenden Anweisungen weicht Abt Hildebrandt hier offensichtlich bewußt von der Feier im Dom ab.

⁵⁵ Dort waren – wie auch später im Missale von 1499 – vorgesehen als alttestamentarische Lesung *Fortitudo et decor* aus dem *Liber Sapientie* (in der heutigen Vulgata-Fassung im Buch Proverbia 31,25ff.) und als Lesung aus dem Evangelium Lc 11,27–28 (diese Verse blieben auch in späterer Zeit der Evangeliumstext für eine *Salve, sancta parens*-Messe).

⁵⁶ Nach der heutigen Vulgata-Fassung Sir 24,23 und Joh 19,25.

⁵⁷ UB HoHi IV, Nr. 265: ...*secunda collecta de sancta cruce*...

der Lesungen und der zweiten Kollekte eine deutliche Akzentverschiebung hin zur Passionsfrömmigkeit.

Die Oberaufsicht über den korrekten Ablauf der Feier wurde dem Kantor als Vorsteher des gesamten Chores übertragen. Er sollte mitten in der Kirche stehen, und auf sein Zeichen sollten alle gleichzeitig anfangen und pausieren. Auch dem Abt von St. Godehard kam es also auf die Herstellung von Eintracht und Einstimmigkeit an. Dazu wurde auch explizit den Leitern der beiden Chöre die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, daß die Knaben keinen Unfug trieben, sondern ordentlich sangen.⁵⁸

Hinsichtlich der Durchführung der Propriumsgesänge beschränkte sich Abt Hildebrandt auf Anweisungen zur Ausführung der Sequenz. Auch in der Klosterkirche von St. Godehard sollten die beiden Verse *Audi nos* und *Salva nos* je dreimal gesungen werden, auch hier jeweils von verschiedenen Sängergruppen, die sich an unterschiedlichen Orten im Kirchenraum befanden. Beim erstenmal sollte der Kantor mit zwei Mitsängern die Verse mitten in der Kirche singen, das zweitemal sollten sie von drei Sängerknaben gesungen werden, die beim Grab Abt Arnolds stehen sollten, das drittemal sollte sie der gesamte Chor singen. Auch hier waren Kniebeugungen zu Beginn der Verse vorgesehen.

Hinsichtlich der Beleuchtung der Kirche bestimmte der Abt – mit ausdrücklicher Benennung der Symbolik –, daß 24 Kerzen von je $\frac{1}{4}$ Pfund Wachs an beiden Seiten des Mittelschiffs brennen sollten analog zu den 24 Ältesten der Apokalypse sowie fünf Kerzen von je einem Pfund Wachs zu Füßen des großen Kruxifixes zu Ehren der fünf Wunden Christi – auch hier also die Betonung der Passion –, außerdem zwei ebensolche Kerzen vor dem Muttergottesbild, das zu diesem Anlaß auf dem Ambo ausgestellt werden sollte wie zu Weihnachten.

Wie im Dom sollte die Messe mit dreifachem Geläut angekündigt werden, und sowohl während des Schweigens bei der Wandlung als auch nach der Messe sollte mit allen Glocken geläutet werden, wie es bei Hochfesten üblich war.

Während die Messe im Magdalenenkloster eine Stiftung Propst Ottos war und als solche in direkter Abhängigkeit von der Messe im Dom stand, zeigt sich bei der Meßstiftung in St. Godehard eher ein gewisses Konkur-

⁵⁸ UB HoHi VI, Nr. 265: ...ut puerorum insolentias caveant et ipsos cantare exhortentur.

renzverhalten und das Bemühen um ein eigenes Profil.⁵⁹ Im Gegensatz zur Messe im Dom war die in St. Godehard allerdings eine rein interne Feier des Konvents.⁶⁰

4. Die Präsenzen

Zu den Abmachungen mit dem Domkapitel, die in der Urkunde vom Februar 1315 niedergelegt sind, gehörte auch die Festlegung der zu verabreichen-den Präsenzen.

Um sicherzustellen, daß die Meßfeier auch tatsächlich gemäß den von ihm festgelegten Bestimmungen unter Beteiligung des Klerus sämtlicher in Hildesheim und vor den Mauern der Stadt gelegener Stifter und Klöster zelebriert wurde, setzte Propst Otto für diejenigen, die bis zum Ende der Messe blieben, aber auch für wegen Krankheit Abwesende⁶¹ Präsenzgelder in Form von Hildesheimer Münzen (Schillinge und Pfennige)⁶² und Naturalgaben, hier in Form von „gekochten“ und gebratenen Hühnern, sog. Liebeshühnern,⁶³ Weißbrot, sog. „dischsemelen“, und Wein, aus. Dabei wurden die Angehörigen der verschiedenen Klöster und Stifter bedacht, aber nicht in gleicher Weise, sondern dem Rang der jeweiligen Institution entsprechend.

⁵⁹ Eine solche Motivation weist Abt Hildebrandt selbst weit von sich: Man habe nicht aus Anmaßung oder eiteln Ruhms wegen (*non pro aliqua arrogantia vel inani gloria*) diese Messe gestiftet, sondern allein aus Verehrung und zur Ehre des dreieinigen Gottes und aus Liebe zur Gottesmutter Maria und zum Patron des Klosters. Vgl. UB HoHi IV, Nr. 265.

⁶⁰ Die Stiftung war dotiert mit Einkünften aus dem halben Zehnten von Wassel, den Abt und Konvent für 25 Mark erworben hatten (vgl. UB HoHi IV, Nr. 262, 5. Feb. 1315). Die Brüder und die zwei Sängerknaben sollten ein Weizenbrötchen (wie es zu Weihnachten üblich war), ein halbes „gekochtes“ Huhn, ein Gericht Fisch oder Fleisch und Bier bekommen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf Verantwortlichen – Kantor, Chorleiter und Küster – ein ganzes Huhn und zusätzliche Brötchen. Der Abt sollte zwei Hühner bekommen, zwei Brötchen und ein Stübchen Wein, wenn er die Messe zelebriert hatte, falls er in Angelegenheiten des Klosters unterwegs gewesen war, das Doppelte.

⁶¹ Derartige Bestimmungen über die Austeilung von Präsenzen finden sich z. B. auch in den Verordnungen der Synode von Mainz aus dem Jahr 1310, wo die Nr. 54 lautet: „Kein Canoniker und Beneficiat einer Cathedral- oder Collegiatkirche darf, wenn er abwesend ist, eine distributio quotidiana oder ein Manualbeneficium genießen, außer wenn er krank oder im Interesse der Kirche und unter Autorität seiner Obern abwesend ist“ (Conciliengeschichte, wie Anm. 18, S. 444).

⁶² 1 Schilling (*solidus*) = 12 Pfennige (*denarii*).

⁶³ UB HoHi IV, Nr. 263: *pulli caritatis*.

Unter den Empfängern stand außer Konkurrenz der Bischof, dem auch dann Präsenzen zustanden, wenn er nicht an der Messe teilgenommen hatte, aber in einem weiteren Sinne präsent war und sich „in Diensten“ in Hildesheim oder auf seiner Burg Steuerwald aufhielt. Dann sollte er die Portion eines Domherrn erhalten, wenn er die Messe zelebriert oder an ihr teilgenommen hatte, das Doppelte.

An nächster Stelle folgten ihrem Rang entsprechend die Domherren, die je ein „gekochtes“ und ein gebratenes Liebeshuhn, ein Weißbrot, ein halbes Stübchen Wein⁶⁴ und zwei Schillinge erhalten sollten, wobei der Scholaster und der Kantor, die – wie bereits erwähnt – besondere Verantwortung für das Gelingen der Messe trugen, ein höheres Deputat Wein erhalten sollten als ihre Mitkanoniker.

Dann folgte in zwei Rangstufen der übrige Klerus der Domkirche: (1) Die Domizellaren, d. h. die noch nicht emanzipierten Domherren, die noch die Schule besuchten, der Schulmeister, die Vikare, Subcustos und Succentor, deren Deputat an Naturalien die Hälfte, in Geld ein Viertel derjenigen der Domherren betrug; (2) die Schlafschüler,⁶⁵ die Glöckner, die Küster sowie die Gehilfen der Glöckner, die nur noch Geld erhielten, nämlich die Schlafschüler insgesamt 10 Schillinge, die übrigen je acht bzw. sechs Pfennige.

Auch unter den Stiftern wurden Klassen gebildet und die Höhe der Präsenzen nach den Rängen des Klerus gestaffelt. Zur ersten Klasse gehörten St. Mauritius, Hl. Kreuz und St. Bartholomäus (Sülte), zur zweiten St. Johannis, St. Andreas und die bischöfliche Kapelle.⁶⁶ Danach standen den Kanonikern der Stifter der ersten Klasse je 13 Pf. zu, von denen sie einen in der Messe opfern sollten, den Vikaren je 6 Pf, den Schülern von St. Mauritius und Hl. Kreuz insgesamt drei bzw. zwei Schillinge,⁶⁷ den Kanonikern der Stifter der zweiten Klasse je 10 Pf., den Vikaren je 6 Pf.

⁶⁴ Ein Stübchen (*stopa*) war etwas weniger als 4 Liter (Um 1827 umfaßte es in Hildesheim genau 3,771 l).

⁶⁵ UB HoHi IV, Nr. 263: *scolares de dormitorio*... Es handelte sich um arme Schüler, für deren Unterhalt und Unterkunft das Stift aufkam. Dafür mußten sie liturgische Hilfsdienste leisten. Damit sie ständig verfügbar waren für den Einsatz beim nächtlichen Chordienst, schliefen sie in einem *dormitorium* bei der Kirche oder in der Kirche.

⁶⁶ Das spätere St. Magdalenen- oder Schlüsselkorbstift.

⁶⁷ Hier irrig P. Müller, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen u. Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 2), Hannover 1994, S. 386, der jedem der Schüler 3 bzw. 2 Schillinge zukommen läßt.

Während den Angehörigen der Stifter ihr Anteil wie dem Domklerus nach der Messe am Samstag ausgezahlt wurde, verstieß die Auszahlung von Einzelbeträgen gegen die Regeln der Mönchskonvente. Sie erhielten Gemeinschaftsverpflegung. Deshalb sollte bereits am Donnerstag vor der Messe den Priors der Mönchsorden Geld ausgezahlt werden für eine Konsolation für die Brüder, d. h. für eine mit Leckerbissen angereicherte Mahlzeit, die sich von der sonstigen kargen Klosterkost abhob und den Mönchen am Samstag gereicht werden sollte.

Auch hierbei lassen sich Klassen unterscheiden. Die Benediktinerkonvente von St. Michael und St. Godehard sollten je 20 Schillinge erhalten, die Betelordenskonvente der Dominikaner und der Franziskaner je 15 Schillinge.⁶⁸

Eine besondere Regelung galt für das Magdalenenkloster. Für die Feier der Messe in ihrer Kirche sollten der Priorin des Klosters am Samstag nach der Messe im Dom 20 Schillinge ausgehändigt werden, die sie an die Nonnen verteilen sollte.⁶⁹

Ausgenommen von den Bestimmungen für die Angehörigen der Klöster und Stifter waren deren Vorsteher, nämlich die Äbte von St. Michael und St. Godehard, die Dekane des Moritz- und des Kreuzstiftes sowie die Propste des Sülte- und des Magdalenenklosters.⁷⁰ Sie sollten den Anteil eines Domherrn erhalten.

Lose verbunden mit der Stiftung der Messe durch Propst Otto von Wohldenberg ist seine Stiftung bestimmter Gebete zusätzlich zu den Horen im Chor der Domkirche, über die wir sonst wenig erfahren, außer daß die vier diensttuenden (oder die vier ranghöchsten der) Priesterkanoniker an diesem Samstag auch eine Gabe bekommen sollten, und zwar zehn Schillinge.

⁶⁸ Lt. Müller (wie Anm. 67), S. 182, handelt es sich um die früheste Urkunde, in der Einkünfte in Bargeld für die Mendikantenkonvente der Stadt genannt werden.

⁶⁹ Um sicherzustellen, daß tatsächlich auch die Nonnen das Geld bekamen, wurde angeordnet, das Geld in keinem Fall dem Propst auszuhändigen, damit dieser es nicht im Falle einer wirtschaftlichen Notlage anderweitig verwenden konnte. – In der Urkunde von 1314 war dem Propst oder seinem Stellvertreter für das Zelebrieren der Messe in der Klosterkirche die Portion eines Domherrn zugesagt worden, in der von 1315 ist diese Bestimmung nicht mehr enthalten, dort wird ihm lediglich für die Teilnahme an der Messe im Dom eine solche Portion zugesichert.

⁷⁰ Auch der Stellvertreter des Propstes des Magdalenenklosters sollte die Portion eines Domherrn bekommen. Nur dieser Prälat durfte sich vertreten lassen, weil er in Angelegenheiten des Klosters viel außerhalb zu tun hatte, während die anderen Prälaten solche Aufgaben delegieren konnten.

Zu den Abmachungen mit dem Domkapitel gehörte auch die Bestimmung, daß die Austeilung der Gelder und Naturalgaben auch dann erfolgen sollte, wenn aufgrund „höherer Gewalt“, etwa wegen eines Interdikts, die Messe nicht wie vorgesehen zelebriert werden konnte. Alles sollte dann gehandhabt werden, als habe die Messe stattgefunden. Sie selbst sollte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Propstes nachgeholt werden.

Exkurs: Das Goldene Huhn oder die *Distributio aureae charitatis*

Zu den Präsenzen, die Propst Otto für die Teilnehmer an der von ihm gestifteten Marienmesse ausgesetzt hatte, gehörten – wie oben erwähnt – für einen festumrissenen Personenkreis auch „gekochte“ und (am Spieß) gebratene Hühner, sog. *pulli charitatis*,⁷¹ Brot und Wein. Bezog sich der Begriff „Liebeshuhn“ in der Urkunde von 1315 noch auf beide Arten der Zubereitung,⁷² so wird aus einer späteren Quelle deutlich, daß nunmehr nur noch das „gekochte“ Huhn als Liebeshuhn galt. Johannes Busch, der bekannte Klosterreformer, erwähnt in einem Bericht über die Feier der Goldenen Messe im Jahr 1440, an der er als neuer Propst des Sülteklosters teilgenommen hatte, er habe wie alle Prälaten ein Liebeshuhn, das mit kostbaren Gewürzen und anderen Zutaten nach Landesart hervorragend zubereitet worden sei, und ein gebratenes Huhn erhalten.⁷³

Noch später ist dann in den Registern des Kollegs von der *distributio aureae charitatis*⁷⁴ oder der „Austeilung des Goldenen Huhnes“ die Rede, und

⁷¹ Dazu heißt es im Sach-Register der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19: Des Augustinerpropstes Johannes Busch *Chronicon Windeshemense* u. *Liber de reformatione monasteriorum*, hrg. v. K. Grube, Halle 1886, S. 823: „Pullus charitatis: ein Huhn, welches nicht die Klosterküche, sondern die christliche Mildtätigkeit (charitas) auf den Tisch lieferte. Da solche Hühner dann besser bereitet waren, als die einfache Klosterspeise, so nannte man später jedes nach feinerer Manier bereite Huhn *pullus charitatis*“. – Die Stiftung solcher *pulli charitatis* war am Hildesheimer Dom und an den Stiftskirchen nichts Ungewöhnliches. Siehe dazu die entsprechenden Einträge im Register der Urkundenbücher des Hochstifts und der Stadt.

⁷² UB HoHi IV, Nr. 263: ...*duo pulli caritatis, unus coctus et alter assus*...

⁷³ J. Busch, *Liber de reformatione monasteriorum*, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19, hrg. v. K. Grobe, Halle 1886, S. 380–799, hier: S. 418: „*Prelatis sicut mihi pullus charitatis speciebus preciosis et aliis rebus iuxta morem patrie optime conditus, etiam pullus assatus ... dantur.*“

⁷⁴ Die Bezeichnung scheint eine Zusammenziehung zu sein aus ursprünglich: *charitas aureae missae*. Vgl. BAH J, 752 (Auszug aus dem Register der Propstei von St. Moritz für 1522).

es sind auch Aufstellungen überliefert, aus denen hervorgeht, welche „kostbaren“ Gewürze und sonstigen Zutaten für die Zubereitung dieses Goldenen Huhns verwendet wurden. Demnach benötigte man Safran – daher die Bezeichnung „goldenes“ oder auch „gelbes“ Huhn –, außerdem Anis, Pfeffer, Ingwer, Muskatblüten, Korinthen und Petersilienwurzeln. Des weiteren zählten zu den aufgeführten Zutaten eine größere Menge an Eiern und Weißbrot.⁷⁵ Außer den Hühnern⁷⁶ wurde immer auch ein Schwein geschlachtet. Ein Teil des Fleisches wurde von den Köchen für die Zubereitung der sog. Charität verwendet.⁷⁷ Aus den erwähnten Zutaten läßt sich schließen, daß es sich bei dem Goldenen Huhn um ein in einer delikaten Soße geschmortes (also nicht gekochtes) Huhn wohl mit Füllung handelte.⁷⁸

Auch über die sog. Dischsemeln erfahren wir erst aus Buschs Bericht etwas Näheres: Das Weißbrot, das Prälaten wie er erhielten, war so groß, daß es für mehrere Personen ausreichte.⁷⁹ Die Angabe Buschs über die Größe der Weißbrote wird bestätigt durch die späteren Quellen, aus denen wir erfahren, daß die Domherrn und Prälaten Weißbrote von 14 Pfund Gewicht erhielten, die Vikare solche von sieben Pfund Gewicht.⁸⁰

Zur Zeit Buschs wurden die stiftungsgemäßen Deputate an Wein noch *in natura* ausgegeben. Später wurde der Gegenwert des Weins in Geld ausbezahlt.⁸¹

Buschs Darstellung läßt darauf schließen, daß die Ausgabe der Naturalien offensichtlich im Anschluß an die Meßfeier erfolgte und die Empfänger wohl

⁷⁵ Nach einem „Verzeichnuß was zu der güldenen charität ohngefehr gehört“ (vgl. HStA Hann. Hild. Br. 2 B Nr. 947a, o. J.) benötigte man „tho einem hönne“ außer Gewürzen auch „drei Eyer, zwei Sammelen, fleisch, speck, mehl.“

⁷⁶ Lt. Ausweis der Register wurden anlässlich der Goldenen Messe mehr als 100 Hühner zubereitet, die von Abgabepflichtigen aus verschiedenen Stiftsdörfern stammten. Etwa ein Drittel der Hühner wurde gebraten; diejenigen, die nur ein Huhn erhielten, bekamen ein *pullus coctus*.

⁷⁷ In Abschriften (1781 u. 1809) älterer Zutatenlisten ist die Rede von zwei Schinken bzw. 80 Pfund Schweinefleisch, die die Köche für die Zubereitung benötigten.

⁷⁸ Ein Rezept ist leider nicht überliefert. (Anhand der Zutatenlisten und mit Hilfe alter Rezepte ließe es sich aber vielleicht annähernd rekonstruieren.)

⁷⁹ Das Weißbrot war demnach so groß, daß es für alle ausreichte, die an seinem Tisch als Propst speisten (*quod omnibus nobis ad mensam sufficiat*), vgl. Busch (wie Anm. 73), S. 418.

⁸⁰ Ein Pfund hatte zur damaligen Zeit um 470 g.

⁸¹ Er erhielt stiftungsgemäß ein halbes Stübchen (*dimidia stopa*). Bezüglich der Präsenzgelder erfahren wir von ihm, daß sie zu dieser Zeit nicht in Hildesheimer Prägung, sondern in Lübischer (*solidi Lubicenses*) berechnet wurden. Er selbst erhielt vier Schillinge, die *fratres* zwei.

zusammen speisten, wo, wird nicht gesagt, vermutlich im Remter des Domes. Später fand die Ausgabe von Hühnern und Brot erst am Sonntag, am Tag nach der Goldenen Messe, statt,⁸² wobei die Anspruchsberechtigten die Gaben von ihren Dienern abholen ließen. Ein gemeinsames „Liebesmahl“ des Klerus nach der Messe gab es nicht mehr.

5. Dotierung der Stiftung und Inkorporation des Zehnten von Söhlde

In der Urkunde vom 5. Februar 1315 wurde festgelegt, daß die Ausgaben für die Präsenzgelde und die Naturalgaben sowie die Kosten für die Beleuchtung durch die großen Kerzen⁸³ aus den Einkünften des Zehnten von Söhlde bestritten werden sollten. Diesen hatte Otto von Wohldenbergh zusammen mit anderen Gütern – wie bereits erwähnt – im Jahr 1311 für 350 Mark⁸⁴ als Pfand vom Domkapitel erworben.⁸⁵

⁸² Von Freitag an waren die Köche damit beschäftigt, die Hühner zuzubereiten. Während dieser Zeit wurden sie im Kolleg beköstigt.

⁸³ Die Domkirche hatte sich bereiterklärt, für die ebenfalls hohen Kosten der *candelae* selbst aufzukommen. Als Zuschuß sollte sie die Reste der *faculae* behalten dürfen.

⁸⁴ Die Formulierung von UB HoHi IV, Nr. 263 erweckt allerdings den Eindruck, Propst Otto habe für die 350 Mark nur den Zehnten von Söhlde erworben (*...decima sua in Soleda pro trecentis et quinquaginta marcis examinatis comparata...*). – Hier wiederum irrig Müller (wie Anm. 67), S. 386, der von einem Stiftungskapital von 350 Mark aus dem Söhlde Zehnten spricht.

⁸⁵ In UB HoHi IV, Nr. 263 wird auch die Errichtung eines Jahrgedächtnisses des Propstes Otto für sich selbst bestätigt, das wie die Messe mit Einkünften aus dem Söhlde Zehnten dotiert wurde. Dieses Anniversarium sollte im Dom und im Moritzstift begangen werden. Für ihre Teilnahme sollten die Angehörigen des Domstiftes Wein und Geld, die des Moritzstiftes nur Geld erhalten, im Dom und in der Kirche des Moritzstiftes sollte jeweils eine Kerze von einem Pfund Wachs Gewicht aufgestellt werden. – Auch mit den Einkünften aus den anderen im Jahre 1311 erworbenen Gütern errichtete Otto von Wohldenbergh später Stiftungen; darüber geben Auskunft: 1. UB HoHi IV, Nr. 589 (4. März 1321): Der Elekt Otto überträgt den halben Zehnten und den Kleinen Zehnten von Gr. Algermissen der von ihm errichteten Kapelle der Hll. Maria und Anna auf dem Domfriedhof. Die Kapelle wird damit zu einem dauerhaften Benefizium, dessen Priester verpflichtet sein sollte, Seelenmessen für verschiedene Erzbischöfe von Magdeburg und Bischöfe von Halberstadt und von Hildesheim sowie für die Familie Ottos, ihn selbst und verschiedene andere Personen zu lesen. 2. UB HoHi IV, Nr. 1169 (25. Feb. 1331): Bischof Otto bestimmt, daß für die Feier des Festes der Hl. Elisabeth und der Jahrgedächtnisse verschiedener Mitglieder der Häuser der Grafen von Blankenburg und der von Wohldenbergh u. a. der Vogteiweizen und die Vogteihühner von Algermissen verwendet werden sollten.

Da die Messe nach dem Willen des Stifters für alle Zeit (*in perpetuum*) gefeiert werden sollte, mußte sichergestellt werden, daß die für die Bestreitung der Kosten vorgesehene Vermögensmasse, der Zehnte von Söhlde, auch dauerhaft zur Verfügung stand. Dazu wurden zwischen dem Propst und dem Domkapitel folgende Abmachungen getroffen:

Der Zehnte von Söhlde wurde mit Zustimmung des Kapitels des Moritzstiftes der Propstei dieses Stiftes zugeschlagen und mit ihr „von nun an und für immer“ zu einer Vermögensmasse vereinigt.⁸⁶

Die Inkorporation des Zehnten in die Güter der Propstei des Moritzstiftes bedeutete für diese einen Qualitätssprung.⁸⁷ Die zusätzlichen Einkünfte machten ein Vielfaches der Beträge aus, die jährlich für den Stiftungszweck auszugeben waren. Dafür sollte es auch keine Ausnahme geben von der Verpflichtung zur regelmäßigen Auszahlung der Präsenzen und Bestreitung der sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben.⁸⁸

Hier erfahren wir also „durch die Hintertür“, daß Otto die Auflage aus dem Vertrag von 1311, über die erworbenen Güter *intra ecclesiam nostram* zu verfügen, recht weit ausgelegt hatte. Denn vorrangig war die Propstei dem Moritzstift zugeordnet und nicht zum Domstift gehörig, und die Verbesserung der Einkünfte hatte vor allem einen Zuwachs an Bedeutung für den Propst des Moritzstiftes zur Folge.

Zudem war es Otto gelungen, vom Domkapitel die Bestätigung zu erhalten, daß er den Zehnten auf jeden Fall zeit seines Lebens besitzen dürfe und daß nach seinem Tod zunächst sein Neffe Otto den Zehnten ebenfalls auf Lebenszeit besitzen sollte. Dieser hatte sich im Gegenzug dazu verpflichtet, alle mit der Stiftung verbundenen Ausgaben stiftungsgemäß zu tätigen. Schon nach dem Tod Propst Ottos⁸⁹ sollte der neue Propst des Moritzstiftes erst dann vom Bischof die Konfirmation als Propst erhalten, wenn er vor ihm schwöre, als zukünftiger Besitzer des Zehnten alle stiftungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten und alle Bestimmungen wie vorgeschrieben auszuführen. Dies

⁸⁶ UB HoHi IV, Nr. 263: ... *ut eadem decima et prepositura sint ex nunc et in perpetuum unum corpus*.

⁸⁷ Mit Recht spricht die Urkunde daher davon, der Propst habe die Propstei ehren wollen (*dominus prepositus volens honorare preposituram Montis*).

⁸⁸ UB HoHi IV, Nr. 263: ...*nec valebit exceptio, quod forte quocumque casu interveniente prescripta non possent aliquo anno de prefata decima ministrari*...

⁸⁹ Otto von Wohldenberg starb am 3. Aug. 1331, nicht mehr als Propst des Moritzstiftes, sondern als Bischof Otto II. von Hildesheim.

sollte er dann noch ein zweitesmal schwören bei der Beschwörung der „Artikel“⁹⁰ vor dem Kapitel des Moritzstiftes.⁹¹ Die Inkorporationsregelung sollte nach diesen Abmachungen aber erst nach dem Tod von Ottos Neffen „greifen“.

Dieser Fall trat ein, als dieser Neffe, der damalige Dompropst Otto von Wohldenberg,⁹² im Jahr 1350 starb. Unmittelbar nach dessen Tod wandte sich offensichtlich der damalige Propst des Moritzstiftes an das Domkapitel, das am 23. April 1350 bestätigte,⁹³ daß es die Urkunde vom 5. Februar 1315 bei seinen anderen Urkunden aufbewahre und gut verwahre „zu unserem eigenen Nutzen und zu dem des Propstes vom Moritzberge.“⁹⁴

Das Domkapitel bestätigte des weiteren, daß es diese Urkunde dem jeweiligen Propst des Moritzstiftes auf sein Verlangen jederzeit bei Bedarf aushändigen werde, und verpflichtete sich, den Propst darin zu unterstützen, die Feier der Messe auf Dauer sicherzustellen, und den Zehnten als Bestandteil der Güter der Moritzpropstei erforderlichenfalls zu verteidigen.

Aus diesen Aussagen ergibt sich, daß als die zu jeder Stiftung gehörende „Instanz“, bei der die Dokumente verwahrt wurden und die bei Anfechtung oder Beeinträchtigung als *defensor* tätig wurde, das Domkapitel von Hildesheim bestellt worden war.⁹⁵

⁹⁰ Dabei handelt es sich um die Zusammenstellung der Pflichten, zu deren Erfüllung sich ein neuer Propst bei seiner Amtsübernahme bereiterklärte.

⁹¹ In gleicher Weise sollten sich auch alle zukünftigen Pröpste des Moritzstiftes verpflichten. – In späterer Zeit enthielt der Eid des Propstes den folgenden Passus: *...item quod statuta seu ordinata de Decima in Solde per Dominum Ottonem quondam Episcopum Hyldensimensem inviolabiliter observemus*. Vgl. z. B. BAH J I, 758 (Eid des Propstes Heinrich Karl von Kirchberg vom 7. Juni 1559).

⁹² Als Dompropst nachweisbar seit 24. Feb. 1322. Er starb nach dem 20. Februar und vor dem 23. April 1350.

⁹³ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 5, hrg. v. H. Hoogeweg (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 24), Hannover u. Leipzig 1907 (im folgenden abgekürzt: UB HoHi V), Nr. 369 (23. April 1350). In diese Urkunde ist die Urkunde vom 5. Feb. 1315 inseriert.

⁹⁴ UB HoHi V, Nr. 369: *...litteras...habemus apud nos una cum aliis litteris nostris in loco ad hoc deputato depositas et bene custoditas pro utilitate nostra et prepositi Montis supradicti*.

⁹⁵ Es war üblich, die grundlegenden Dokumente, aber auch Rentenbriefe, Bargeld und Paramente etc. in sog. Stiftungskisten zu verwahren. In den Stiftungsbriefen – den wir in diesem Fall nicht haben, falls es überhaupt einen gab – waren Aufbewahrung und Zugang zu der Kiste genau geregelt, ebenso die Rechte und Pflichten der Defensores, sofern sie nicht bereits durch das allgemeine Kirchenrecht geregelt waren. – Das Domkapitel war zwar interessierte Partei, aber weniger materiell, so daß es als *defensor* gar nicht zu umgehen war.



Innenansicht des Hildesheimer Domes

6. Der Name *Missa Aurea* oder Goldene Messe

In der Urkunde des Domkapitels von 1350 wird deutlich, daß die Messe, die bei ihrer Stiftung im Jahre 1315 lediglich als eine *missa de beata virgine* bezeichnet wurde, inzwischen einen Beinamen erhalten hatte und nunmehr allgemein „goldene Messe“ genannt wurde.⁹⁶ Eine Begründung, worauf die Bezeichnung „golden“ zurückzuführen ist, wird allerdings nicht gegeben.⁹⁷

Auch in den wenigen anderen Zeugnissen aus dem Mittelalter, in denen die Messe erwähnt wird, finden sich dazu keine weiteren Angaben. So spricht z. B. derjenige unter den Verfassern des *Chronicon Hildesheimense*⁹⁸, der das Werk im Jahr 1433 vollendet hat,⁹⁹ lediglich davon, daß Otto noch als Propst

⁹⁶ In der Urkunde wird sie ohne nähere Erläuterung nur als Messe bezeichnet *que communiter aurea missa dicitur*. Vgl. UB HoHi V, Nr. 369.

⁹⁷ Weitere urkundliche Erwähnungen der *Missa aurea* im Dom gibt es weder im Urkundenbuch des Hochstifts, das bekanntlich mit dem Jahr 1398 endet, noch in dem der Stadt Hildesheim.

⁹⁸ Vgl. *Chronicon Hildesheimense*, in: MGH SS VII, S. 845–873.

⁹⁹ Vgl. MGH SS VII, S. 846. – Dieser Verfasser ist auch verantwortlich für die Darstellung der Zeit ab Bischof Otto II. bis einschließlich Bischof Magnus.

von St. Mauritius „zu Ehren des Allmächtigen und seiner ruhmreichen Mutter“ eine feierliche, gemeinhin „golden“ genannte Messe gestiftet habe,¹⁰⁰ die unter Teilnahme des gesamten Stifts- und Klosterklerus am Samstag nach der Meintwoche im Dom gesungen werden sollte und für die den Teilnehmern aus dem Zehnten von Söhlde großzügige Konsolationen gereicht werden sollten.¹⁰¹

Auch Johannes Busch¹⁰² spricht in seinem Bericht über die Feier der Goldenen Messe ohne nähere Erläuterung ganz selbstverständlich von der *missa aurea*, die am Samstag nach der Meintwoche in Hildesheim gefeiert werde.

Weitere Quellen, die Auskunft über die Feier der von Propst Otto gestifteten Goldenen Messe im mittelalterlichen Hildesheim geben könnten, sind allem Anschein nach nicht überliefert.

Erst eine noch spätere Quelle, die die oben behandelte Goldene Messe in St. Godehard kommentiert, liefert eine Erklärung. In seiner Chronik des Klosters führt der Mönch Johannes Legatius um 1500 in der Darstellung der Amtszeit des Abtes Hildebrandt u. a. aus, dieser habe neben einem Fest für die Scholastica, die Schwester des Hl. Benedikt, auch eine Marienmesse gestiftet, „die wir wegen ihrer Großartigkeit die goldene nennen“.¹⁰³ Wir werden diese Erklärung *ob suam magnificentiam* auch auf die Goldene Messe im Dom anwenden dürfen. Wird schon die von Abt Hildebrandt gestiftete Messe als so „prachtvoll und erhaben“ empfunden, daß sie den Beinamen „golden“ erhielt, so trifft eine solche Charakterisierung in noch höherem Maße auf die von Propst Otto gestiftete zu mit ihrer noch prächtigeren Ausgestaltung, dem viel größeren Teilnehmerkreis und den großzügigen Präsenzen.¹⁰⁴

¹⁰⁰ „Ipse... quendam missam, vulgariter auream dictam,... instituit...“, MGH SS VII, S. 869.

¹⁰¹ Vgl. ebenda.

¹⁰² Busch (wie Anm. 73), S. 417–418. – Busch erwähnt dabei noch nicht einmal, daß die Feier im Dom stattfand.

¹⁰³ *Johannis Legatii Chronicon coenobii S. Godehardi*, in: G. W. Leibniz (Hrg.), *Scriptorum Brunswicensia illustrantium Tomus II*, Hannover 1710, S. 404–426, hier S. 408: *Item [instituit] Missam singulis annis de Beata Semper Virgine Maria, quam ob suam magnificentiam auream vocamus. Cujus institutionis formulam, quae adhuc auctoris nomine extat, verbum ex verbo cordi est subjicere, ut magis ac magis ejus Missae Majestas appareat...*

¹⁰⁴ Welche Bedeutung die Goldene Messe im Dom im 15. Jh. in Hildesheim besaß, läßt sich z. B. daran ablesen, daß der Tag der Weihe der Kirche der Brüder des gemeinsamen Lebens (1449) mit Bezug auf die Feier der *Missae aureae* angegeben wird. Es handelte sich um den „Sonntag unmittelbar nach dem Samstag, an dem im Hildesheimer Dom die *aurea missa* gesungen wird“. Vgl. *Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lichthofe zu Hildesheim* (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9), hg. v. R. Doebner, Hannover u. Leipzig 1903, S. 326.

Mit der von Franz¹⁰⁵ dargestellten „gulden mess“, einer im Spätmittelalter beim Volk wegen der ihr zugesprochenen Wirksamkeit sehr geschätzten Notmesse, hat die Hildesheimer *Missa Aurea*, bei der es sich auch von Anfang an nicht um eine Notmesse handelte, jedenfalls trotz dessen Behauptung, es handele sich um die gleiche Messe, außer der Sequenz *Ave praeclara maris stella* nichts gemeinsam.¹⁰⁶

Ob bzw. inwieweit die „guldene misse“, die der Kanoniker und spätere Dekan des Kreuzstiftes, Konrad Sledorn, ein Mitglied der angesehenen Hildesheimer Ratsfamilie, um 1410 stiftete und die am St. Remaclostag (3. September) im Michaeliskloster gefeiert werden sollte, an der Stiftung Propst Ottos orientiert war, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen,¹⁰⁷ da über die Ausgestaltung der Messe dort nichts mitgeteilt wird.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. Franz (wie Anm. 4), S. 283–286.

¹⁰⁶ Bei der von Franz beschriebenen Goldenen Messe handelte es sich nach dessen eigener Aussage nicht um eine *Salve, sancta parens*-Messe, sondern um eine Messe *de beata virgine in adventu* mit dem Introitus *Rorate*. – Da Franz weder die „Stiftungsurkunde“ für die Messe im Dom noch die für die von Abt Hildebrandt gestiftete Messe im Godehardkloster benutzen konnte und auch die Darstellungen bei Bertram und Lüntzel nicht kannte, sind seine Ausführungen zur *Missa Aurea* in Hildesheim insgesamt sehr korrektur- und ergänzungsbedürftig. – Entsprechend korrekturbedürftig sind auch die Angaben zur *Missa aurea* in Hildesheim von A. Heinz, die auf Franz fußen. Vgl. LThK, Bd. 7, Freiburg 1998, Sp. 281.

¹⁰⁷ Erkennbar am Vorbild der Messe am Dom ausgerichtet war die Goldene Messe, die der Hannoveraner Bürgersohn und Hildesheimer Domherr Arnold von Hesede 1476 an Hannovers Marktkirche stiftete. – Auch diese Messe sollte unter breiter Teilnahme des Klerus gefeiert werden, und auch Hesede gibt z. B. besondere Anweisungen für die Ausführung des Verses *Audi nos* der Sequenz *Ave praeclara*. Vgl. zu der Stiftung: B. Schwarz unter Mitarbeit von C. Piepenbring-Thomas, Hannoversche Bürgersöhne im adligen Domkapitel von Hildesheim. Das Beispiel Arnold Hesede, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (1999) S. 77–109, hier S. 97f.

¹⁰⁸ Sledorn stellte für die Messe 8 Schillinge Hildesheimer Prägung aus einer vom Michaeliskloster erworbenen Leibrente von 1 Mark zur Verfügung und bestimmte die übrigen 12 Schillinge für die Feier seiner Memoria. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim III, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1887, Nr. 447 u. 480 (25. Mai u. 5. Juni 1410). – Im späteren Nekrolog des Michaelisklosters (*Excerpta ex Monasterii S. Michaelis Hildesemensis Necrologio*, in: G. W. Leibniz (wie Anm. 103) S. 170, heißt es: *III. Non. Septembris obiit Dominus Conradus Sledorn canonicus S. Crucis, qui instituit missam auream hodie cantandam apud nos, pro cuius missae consolatione dantur nobis XVI solidi Hildenshemenses a capitulo S. Crucis & VIII solidi ab horto quodam extra valvam in villa antiqua*. – Die Angabe zum Todestag Sledorns ist irreführend, da er schon zu Lebzeiten den 3. September (III. Non. Sept.) als Tag für die Abhaltung seiner Memoria festgelegt hatte. Bei den 8 Schillingen scheint es sich um eine Zustiftung gehandelt zu haben, so daß sich das Datum der Stiftung aus den Urkunden nicht erschließen läßt.

II. Die Geschichte der Stiftung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts

1. Die Goldene Messe

Für die Feier der Goldenen Messe im Mittelalter haben wir nur die kurze Nachricht des bereits erwähnten Klosterreformers Johannes Busch aus dem 15. Jahrhundert, der mit deutlich kritischer Erzählintention berichtet.¹⁰⁹ Insbesondere kritisiert er das Orgelspiel¹¹⁰ und „überflüssige“ Teile des Gesangs, die er als *caudae* bezeichnet. Zu ihnen gehörte sicherlich auch das dreimalige Singen der Verse der Sequenz, die der Stifter verfügt hatte (vielleicht waren mittlerweile noch weitere hinzugekommen?). Aufgrund dieser *Caudae* habe der Gottesdienst ca. drei bis vier Stunden gedauert und kaum ein Ende finden können. Der aus den Niederlanden stammende Busch, der gerade den Gesang im Sültekloster reformiert hatte, war ein Befürworter eines kargen Gottesdienstes und hatte offensichtlich wenig Verständnis für gewachsene Liturgie wie die der Goldenen Messe.

Gegen Ende des Mittelalters erfuhr die Verehrung der Jungfrau Maria im Dom zu Hildesheim noch eine Steigerung insofern, als der Domherr Eckehard III. von Hanensee für den Sonntag nach der Meintwoche, d. h. den Tag nach der Goldenen Messe, ein Fest der Sieben Freuden Mariens stiftete.¹¹¹ Ein solches Fest entsprach dem frommen Geschmack der Zeit um 1500.¹¹²

Über die Modalitäten der Durchführung der *Missa in festo septem gaudiorum BMV*, deren Text Eingang fand in das *Missale Hildensemense* (1499), ist wenig bekannt. Mit der von Propst Otto gestifteten Marienmesse hat diese

¹⁰⁹ Vgl. Busch (wie Anm. 73), S. 418.

¹¹⁰ In der Stiftung von 1315 wird keine Orgel erwähnt. Zum Einbau einer Orgel im Dom soll es erst im Jahr 1367 nach der siegreichen Schlacht bei Dinklar gekommen sein, vgl. H. Reuther, Die Baugeschichte des Domes und seiner Vorgängerbauten, in: Der Hildesheimer Dom (wie Anm. 31), S. 11–38, hier S. 24.

¹¹¹ Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim VIII, hg. v. Richard Doebner, Hildesheim 1901, Nr. 270 (10. Sept. 1493). – Die Urkunde ist leider nur in Regestform wiedergegeben. Danach war das Fest mit 24 Pfund Zinsen aus einem Stiftungskapital von 600 neuen Hildesheimer Pfunden dotiert.

¹¹² Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die sieben Freuden auch auf zahlreichen Flügelaltären dargestellt und in Hymnen besungen. Vgl. S. Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1909, S. 630–659. – Als die sieben Freuden galten meist: 1. Verkündigung, 2. Heimsuchung, 3. Geburt Jesu, 4. Anbetung der Weisen aus dem Morgenland, 5. Wiederauffindung Jesu im Tempel, 6. Auferstehung Jesu, 7. Himmelfahrt.

Messe mit dem Introitus *Gaudeamus exultantes diem festum celebrantes matris dei gaudiorum* als einzige Gemeinsamkeit die Sequenz *Ave praeclara*.¹¹³

Am Ausgang des Mittelalters gab es am Hildesheimer Dom also – wenn das Urkundenbuch den Tag für das Fest richtig wiedergibt – an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eine besondere Feierlichkeit zu Ehren der Jungfrau und Gottesmutter Maria, am Samstag nach der Meintwoche die sog. *Missa aurea* und am Sonntag danach das Fest der Sieben Freuden Marias.

Für die Zeit des 16. Jahrhundert läßt sich wenig über die Goldene Messe ausmachen. Durch die Einführung der Reformation in der Stadt Hildesheim (1542), die das Stiftungsvermögen vieler konkurrierender Stiftungen vernichtete, geriet sie aufgrund ihrer sicheren Fundierung im Zehnten von Söhnde nicht in ernsthafte Gefahr, wohl aber durch die Bedrohung der Existenz des Hochstifts, die erst mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) endgültig abgewendet war. Ob während dieser Jahre die Feier der Goldenen Messe regelmäßig stattfand, ist nicht bekannt.

Die Reformation und die auf sie antwortende Gegenreformation brachten allerdings für die Goldene Messe verschiedene größere Veränderungen. Zunächst einmal verkleinerte sich der Teilnehmerkreis dadurch, daß die beiden Bettelordensklöster aufgelöst wurden und infolge der Klerusreform auch der bisher zahlreiche, nichtordinierte Klerus wegfiel.

Veränderungen für die Messe selbst brachte dann die Liturgiereform, die mit der Übernahme des auf dem Konzil von Trient als verbindlich festgelegten *Missale Romanum* und *Breviarium Romanum* im Bistum Hildesheim (1620) verbunden war. Das Hintereinander von Goldener Messe und Fest der Sieben Freuden hatte ein Ende, als im Zuge dieser Reformen auch der Festkalender geändert wurde und das Fest, das bisher eine private Stiftung für den Dom gewesen war, *ex officio* durch Fürstbischof Ferdinand für das ganze Bistum vorgeschrieben und auf den Samstag nach der Meintwoche vorverlegt wurde.¹¹⁴

¹¹³ Vgl. *Missale Hildensemense*, Nürnberg 1499, Bl. CCLXIII. Vgl. auch Hs. 682 a (*Missale*, Hildesheim 15. Jh.), dort findet sich das gleiche Formular (mit einigen Textabweichungen) für die Messe *In festo gaudiorum* (Bl. 153).

¹¹⁴ In den *Officia propria Ecclesiae et Dioecesis Hildesiensis*, Hildesheim 1657, S. 43/44, heißt es zu den *Festa Octobris: Commemoratio septem gaudiorum B. M. Virginis. Celebratur hoc festum Sabbato post hebdomadam, quae vocatur communis, sive plena, id est, eam, quae sequitur festum Dedicationis S. Michaelis Archangeli. Officium fit, ut de B. Maria in Sabbato.* – Das *Officium* (Stundengebet) enthielt außerdem noch ein zusätzliches Gebet, das wie die 3. Lesung dem alten Hildesheimer Brevier entnommen war. – Bei den *Officia propria* von 1657 handelt es sich um die von Fürstbischof Maximilian Heinrich veranlaßte korrigierte Neuausgabe der von Fürstbischof Ferdinand herausgegebenen *Officia propria* (1623).

Damit fielen vermutlich seit den Liturgiereformen unter Fürstbischof Ferdinand die *Commemoratio septem gaudiorum* und die sog. *Missa aurea* auf denselben Tag. Im Dom wurde an dem Samstag nach der Meintwoche weiterhin die Goldene Messe gefeiert, während im übrigen Bistum die für das Fest vorgesehene Messe zelebriert wurde.¹¹⁵

Was das Formular der Goldenen Messe betrifft, so dürfte dieses zu dieser Zeit dem im *Missale Romanum* für eine Messe *Salve, sancta parens* verbindlich festgelegten angepaßt worden sein.¹¹⁶ Das Formular für die *Missa aurea*, wie man es den *Missae Propriae* des Bistums Hildesheim – die allerdings erst aus einer späteren Zeit überliefert sind –¹¹⁷ entnehmen kann, enthält nunmehr die Lesungen und die Verse der Propriumsgesänge, die seit der Einführung des *Missale Romanum* für die *Salve sancta parens*-Messe vorgeschrieben waren. Gegenüber der von Otto von Wohldenberg gestifteten Messe waren die Verse des Introitus und des Alleluja und der Offertoriumsgesang nun andere, ebenso die alttestamentarische Lesung.¹¹⁸

Anders als die *Salve, sancta parens*-Messe des *Missale Romanum* enthielt die Hildesheimer *Missa aurea* aber noch immer die mittelalterliche Sequenz *Ave preclara maris stella*, während in das *Missale Romanum* unter Papst Pius V. von den mehreren tausend Sequenzen, die es im Mittelalter gegeben hatte, nur noch fünf übernommen worden waren, nämlich *Victimae paschali* (Ostern),

¹¹⁵ Aus dem *Directorium Romanum seu ordo horas canonicas recitandi et missas celebrandi iuxta Ritum Breviarii et Missalis Romani novissime correctorum additis officiis propriis in usum ecclesiae cathedralis et cleri Hildesini saecularis*, Hildesheim 1762, wird ersichtlich, daß die zugehörige Messe damals (und wohl auch in der Zeit davor) eine mit dem Introitus *Salve, sancta parens* war. In späteren Direktorien finden sich auch Messen mit einem anderen Introitus. Auf die Geschichte der *Commemoratio* kann hier nicht eingegangen werden (s. dazu u. a. die Direktorien der Hildesheimer Kirche).

¹¹⁶ Dem Termin im Oktober entsprechend wurde das Formular für eine *Missa votiva de sancta Maria a pentecoste usque ad adventum* (von Pfingsten bis Advent) zugrundegelegt. Für diese Messe war das *Gloria in excelsis* nur vorgesehen, wenn sie am Samstag gefeiert wurde, das *Credo* sollte sie nicht enthalten. Da die *Missa aurea* am Samstag stattfand, enthielt sie dementsprechend weiterhin das *Gloria*. Wie aus den späteren *Missae Propriae* (s. folgende Anm.) hervorgeht, behielt sie auch das *Credo*, das sie vor den tridentinischen Reformen enthalten hatte. Vgl. z. B. *Missale Romanum*, Venedig 1604?, S. 519 und 533 (Dombibl. Jd 319).

¹¹⁷ Überliefert sind *Missae Propriae* erst aus dem ausgehenden 19. Jahrh. Vgl. *Missae Propriae Dioecesis Hildesiensis*, Hildesheim 31. Oktober 1891 (Anhang zum *Missale Romanum*, Regensburg, New York u. Cincinnati, 1884 u. 1896).

¹¹⁸ Der Vers des Introitus lautete nun: *Eructavit cor meum verbum bonum: dico ego opera mea Regi*, der Allelujavers: *Post partum, Virgo inviolata permansisti: Dei genitrix, intercede pro nobis* und das Offertorium *Ave Maria gratia plena....* – Die alttestamentarische Lesung war jetzt Eccli. 24, 14–16.

Veni, Sancte Spiritus (Pfingsten), *Lauda Sion* (Fronleichnam), *Stabat Mater* (Feste der sieben Schmerzen Mariae) und *Dies Irae* (für Requiemsmessen).

Die *Salve, sancta parens*-Messe enthielt auch nach der Revision unter Papst Clemens VIII. (1604) zunächst weiterhin nur jeweils eine Oratio (Kollekte), Secreta und Postcommunio.¹¹⁹ In der Folgezeit wurde die Anzahl der Gebete auf jeweils drei erweitert.¹²⁰ Demgegenüber weist die Hildesheimer *Missa aurea* – zumindest seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – sogar jeweils fünf Gebete auf. Bei den Stillgebeten und Schlußgebeten handelt es sich dabei lediglich um zwei zusätzliche Gebete. Von den Gemeindegebeten dagegen findet sich gerade das erste, das schon in der *Salve, sancta parens*-Messe im ältesten hier betrachteten Missale enthalten ist, nicht unter den fünf Gebeten der *Missa aurea*.¹²¹ Wie es hinsichtlich der Gebete zu diesen Veränderungen und Erweiterungen gegenüber der Messe im *Missale Romanum* gekommen ist, läßt sich nicht ausmachen. Als Nachweis hierfür wie auch für das *Credo* haben wir nur die späten *Missae Propriae*.

Die *Missa aurea*, wie sie seit den Liturgiereformen des 17. Jahrhunderts im Dom zu Hildesheim gefeiert wurde, war somit nicht mehr in allen Teilen die von Propst Otto gestiftete, sondern ein den Erfordernissen des *Missale Romanum*, genauer der in diesem enthaltenen Votivmesse *Salve, sancta parens*, angepaßter Ritus.¹²²

Waren zu den Veränderungen im Ritus die Missalien zu konsultieren, waren für diejenigen bei der Beleuchtung des Domes „Ordnungen für die Opferleute“ am Dom einschlägig.¹²³ Als Quellen konnten herangezogen werden: die Abschrift einer „alten Ordnung“, die offensichtlich den Stand vor

¹¹⁹ D. h. das Kirchengebet nach dem Einzug, das Stillgebet nach der Gabendarbringung und das Schlußgebet nach der Kommunion.

¹²⁰ Vgl. z. B. *Missale Romanum*, Ingolstadt 1628, S. IV.

¹²¹ Zum Text dieser Kollekte s. Anhang 1. – Die Gebete der *Missa aurea* (in Übersetzung) finden sich in: Eigenmessen des Bistums Hildesheim. Im Anschluß an die Schott-Meßbücher hrg. v. K. Algermissen, Freiburg i. Br. 1952, S. 56–62.

¹²² Quellen, in denen man etwas über die Ausführung der Gesänge der Messe erführe, sind nicht überliefert. Aus den späteren Registern des Kollegs wird lediglich ersichtlich, daß die Sängerschaft mittlerweile aus Laien bestand, den sog. Choralen, die für ihre Tätigkeit außer Geld auch Tabak und Naturalien wie Brot, Würste oder Bier bekamen, vgl. BAH J I, 282.

¹²³ Die „Opfermänner“ oder auch „Opferleute“ gehörten zu den Kirchendienern des Doms. Sie waren u. a. für das Einsammeln der Opfer zuständig, aber auch für das ordnungsgemäße Verwahren der liturgischen Geräte und Bücher sowie der Lichter. – Im „Calender des Hochwürdigen Domcapitels“, Hildesheim 1802, werden sie zusammen mit dem Küster aufgeführt (vgl. S. 15).

der Liturgiereform wiedergibt,¹²⁴ als die Goldene Messe und das Fest der Sieben Freuden an verschiedenen Tagen stattfanden, und ein undatiertes „Nachrichts-Buch für die Opperteute der hohen Domkirche“,¹²⁵ in dem die *Missa aurea* und die *Solemnitas Septem Gaudiorum B.M.V.* als eine Gesamtfeier aufgeführt werden.

Aus der „alten Ordnung“ ergibt sich, daß es bei der Goldenen Messe – die Irmensäule und den sog. Hezilo-Leuchter ausgenommen – gegenüber den Bestimmungen von 1315 zu Veränderungen und Reduzierungen bei der Beleuchtung der Altäre, für die nur noch je zwei Kerzen auf dem Aller-Heiligen- und dem Blasiusaltar erwähnt werden,¹²⁶ und bei der Beleuchtung des Kirchenschiffs gekommen war, für die nur noch 64 Kerzen vorgesehen waren; dem stand als Neuerung die Beleuchtung des Ambo durch sechs Kerzen gegenüber.¹²⁷

Zum *Festum Septem Gaudiorum B.M.V.* heißt es dort, daß die zwölf Apostellichter (im Chor),¹²⁸ drei Ministrantenlichter sowie die Kerze auf der Irmensäule während Vesper, Mette und Messe brennen sollten, die Kleine Krone¹²⁹ nur während der Vesper und dem Hochamt.

In dem späteren „Nachrichts-Buch“¹³⁰ werden für Oktober die *Missa aurea* und die *Solemnitas Septem Gaudiorum B.M.V.* als eine Gesamtfeier aufge-

¹²⁴ Vgl. BAH J I, 853. Die Abschrift wurde 1648 erstellt.

¹²⁵ Vgl. BAH D 142. – Es ist in die Zeit nach 1651 zu datieren, als der Domdechant von Oyenhausen einen Kranz von Armleuchtern um die Säule hatte anbringen lassen und auf die Säule ein Madonnenbild hatte setzen lassen. Vor dem Muttergottesbild war ein längerer Armleuchter angebracht worden für eine größere Kerze.

¹²⁶ Insgesamt sollten 20 Pf. Wachs von der Propstei gestellt werden, 8 Pf. für die Irmensäule und 12 Pf. für die vier Kerzen auf den beiden Altären. – Über die Beleuchtung des Hochaltars wird nichts mitgeteilt. Es findet sich lediglich die Anweisung, daß für die Beräucherung bei der *Missa aurea* die größeren Weihrauchpfannen zu benutzen waren.

¹²⁷ Die gleichen Ausführungen hinsichtlich der Beleuchtung finden sich auch in einem Heft (1664), in dem Anweisungen aus vier Büchern zusammengestellt wurden, vgl. BAH J I, 857. – Wann die Reduzierungen eingetreten sind, läßt sich nicht sagen. Bereits im 16. Jh. wurden nur noch 20 Pf. Wachs geliefert. Vgl. BAH J I, 754.

¹²⁸ Gemeint sind die Kerzen über den zwölf Stellen, an denen die Kirche bei ihrer Weihe gesalbt worden war.

¹²⁹ Gemeint ist der kleine Radleuchter, der ursprünglich im Chor hing. Er befindet sich heute in der Antoniuskirche. – Neueren Erkenntnissen zufolge stammt dieser Leuchter im wesentlichen wohl erst aus dem späten 15. oder frühen 16. Jh. Vgl. Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810 (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim Bd. 3, hrg. v. U. Knapp), Hildesheim 2000, S. 463–466. – In der Stiftung Ottos von Wohldenberg wird er nicht erwähnt.

¹³⁰ Vgl. BAH D 142, Bl. 8.

führt, bei der während der Vesper der kleine Radleuchter, das „Säullicht“, d. h. die große Kerze vor dem Muttergottesbild, die zwölf Apostellichter und drei Ministrantenlichter brennen sollten. Beim Hochamt sollten dann beide Radleuchter, die große und die kleinen Kerzen um die Irmensäule, die zwölf Apostellichter und nunmehr sieben Ministrantenlichter¹³¹ brennen, außerdem 64 Kerzen im Kirchenschiff und vier Kerzen auf dem (Hoch)altar.¹³² Die Zusammenlegung der beiden Feiern hatte offensichtlich zur Folge, daß für die Vesper (am Vorabend) die bisherige Beleuchtung während des Festes der Sieben Freuden übernommen wurde. Für die Feier des Hochamts, d. h. der Goldenen Messe, wurden zusätzlich noch nahezu alle Kerzen angezündet, die in der Zeit davor während der Goldenen Messe brannten.¹³³

Finden sich schon nur wenige Quellen, die Auskunft über die Beleuchtung des Domes geben, so sind Nachrichten über das Geläut bei der Goldenen Messe noch seltener. Lediglich in einer allerdings erst aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert stammenden Aufstellung über die Ausführung des Geläuts an Festtagen findet sich zum Monat Oktober die Angabe: „*Ad Missam auream* wird des Morgens $\frac{1}{2}$ 8 Uhr mit der 3ten (Glocke) pausenweise vorabgeläutet, sowohl zur Meß als Elevation“.¹³⁴

Insgesamt zeigt sich, daß es gegenüber den Bestimmungen der Stiftung von 1315 in Folge der Tridentinischen Reformen hinsichtlich des Meßritus zu einigen Veränderungen gekommen war. Was die Beleuchtung angeht, läßt sich in der frühen Neuzeit eine Akzentverschiebung vom Schiff zum Chor hin ausmachen, die teils Reduzierungen, teils auch Erweiterungen mit sich brachte. Das Geläut bei der Feier der Messe allerdings war erheblich eingeschränkt worden. Von einem festlichen Geläut, wie es Propst Otto vorgesehen hatte, kann zumindest am Ende des 18. Jahrhunderts keine Rede mehr sein.

¹³¹ Die Siebenzahl entspricht den Anforderungen an ein feierliches Pontifikalamt, das für die Goldene Messe vorgesehen war.

¹³² Allerheiligen- und Blasiusaltar werden in diesen Anweisungen nicht mehr erwähnt, statt dessen ist von vier Kerzen auf dem „Altar“ (Hochaltar) die Rede. – Es findet sich auch die Anweisung, daß für die „Hohe Messe“ eine Beräucherung des Hochaltars zu erfolgen hatte. Vgl. BAH D 142, Bl. 14.

¹³³ Vgl. BAH D 142, Bl. 8. – Dieses „Nachrichts-Buch“ trägt den Zusatz: 1806 erneuert. Die darin gemachten Angaben dürften demnach die Praxis der Beleuchtung bis zur Einstellung der Feier der Goldenen Messe unter der Westfälischen Regierung (s. u.) wiedergeben.

¹³⁴ BAH D 142, Bll. 23–46, hier: Bl. 38.

2. Die Austeilung des sog. Goldenen Huhns

Zu den größeren Veränderungen, die die Reformation und insbesondere die Gegenreformation für die Stiftung Propst Ottos brachten, gehört die Inkorporierung der Güter der Propstei des Moritzstiftes – und damit auch des Zehnten von Söhlde – in das Hildesheimer Jesuitenkolleg, die Fürstbischof Ernst – seit 1595 Propst des Moritzstiftes – bei Papst Paul V. erwirkte, um den Jesuiten, die im Jahre 1587 auf Wunsch des Domkapitels nach Hildesheim gekommen waren, eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage für ihre vielfältige Tätigkeit in der Seelsorge und besonders in der Erziehung der Jugend zu verschaffen.¹³⁵

Während wir für die Zeit des Mittelalters für die Austeilung der mit der Stiftung Propst Ottos verbundenen Präsenzen nur die kurze Nachricht des Johannes Busch besitzen und auch für die Zeit bis 1643 – bedingt durch Zerstörungen während des 30jährigen Krieges und ein neunjähriges Exil (1634–1643) des Kollegs – lediglich vereinzelte Nachrichten über die Feier der *Missa aurea* und die *Distributio aureae charitatis* überliefert sind,¹³⁶ gibt es für die folgende Zeit mit den Registern des Jesuitenkollegs und späteren bischöflichen Kollegs und Gymnasiums Josephinum¹³⁷ eine kontinuierliche Überlieferung, die nahezu lückenlos bis zum Jahr 1811 reicht.¹³⁸

Bei diesen seriellen Akten handelt es sich 1. um die Listen der Teilnehmer an der Goldenen Messe aus dem Domstift sowie der Offizianten mit Angabe der ausgezahlten Präsenzgelder, die der Bursarius des Domes führte, und 2. um die vom Prokurator des Kollegs erstellten Listen über die sog. *Distributio aureae charitatis*.¹³⁹

Die zuletzt genannten Listen ermöglichen es, Kontinuität und Wandel der Stiftung hinsichtlich der Präsenzen aufzuzeigen.

¹³⁵ Die Inkorporation erfolgte 1608 zunächst samt zugehöriger Rechte, was 1612 dahingehend korrigiert wurde, daß nunmehr nur die Einkünfte inkorporiert wurden, während dem Fürstbischof die Jurisdiktion übertragen wurde. Vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 350f. – Bereits 1610 waren dem Kolleg je eine Prébende am Andreas- und am Johannesstift sowie eine Vikarie am Kreuzstift inkorporiert worden. Vgl. BAH J I, 21–24.

¹³⁶ Vgl. BAH J I, 754: Auszug aus dem Register der Propstei für 1522, 1572 u. 1610.

¹³⁷ Nach Auflösung des Jesuitenordens (1773).

¹³⁸ Sämtliche Listen und verschiedene zugehörige Schriftstücke in BAH J I, 282. Die Überlieferung endet hier, da es unter der Westfälischen Herrschaft zur Aufhebung der Austeilung des Goldenen Huhns kam (s. u.). – Einzelne weitere Nachrichten über die sog. *aurea charitatis* finden sich vor allem in BAH J I (Moritzstift).

¹³⁹ Diese Listen reichen bis zum Jahr 1810.

[illegible]

Liste über die Verteilung des „Goldenen Huhns“ von 1685 (Ausschnitt)

Vergleicht man die Bestimmungen über die zu verabreichenden Präsenzen aus der Stiftung von 1315 mit den Eintragungen in den Registern, so lassen sich verschiedene Veränderungen ausmachen. Während die Prälaten der Stifter und Klöster, wie 1315 festgelegt, auch jetzt den Anteil eines Domherrn erhielten, wurden die vier ersten Dignitäre am Dom, Dekan, Propst, Kantor und Scholaster, spätestens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer doppelten Portion bedacht. Nach den Bestimmungen Propst Ottos sollten lediglich die beiden für den Ablauf der Messe besonders Verantwortlichen, der Kantor und der Scholaster, besonders honoriert werden, aber auch nur durch ein höheres Weindeputat. Hatte Propst Otto überhaupt nur diese beiden besonders bedacht, so findet sich jetzt eine ganze Reihe von Funktionsträgern verzeichnet, die für ihre spezielle Tätigkeit im Rahmen der Messe – zusätzlich zu dem ihnen aufgrund ihres Ranges zustehenden Anteil – den eines Domherrn erhielten. Dazu gehörte der Zelebrant der Messe, meist der *Vicarius Episcopi*, der als Stellvertreter der zumeist abwesenden Fürstbischöfe aus dem Hause Wittelsbach bzw. als „rechte Hand“ der beiden letzten Fürstbischöfe noch eine weitere Portion eines Domherrn erhielt.¹⁴⁰ Der Diakon und der Subdiakon, die bei der Messe assistierten, erhielten ebenfalls den Anteil eines Domherren, desgleichen die beiden Chorvorsteher. Auch der Bursarius, der für die ordnungsgemäße Auszahlung der Präsenzen verantwortlich war, wurde für seine Tätigkeit mit einem Domherrenanteil entschädigt, ebenso sollten der Succentor und der Subcustos für ihre Mühen einen solchen Anteil erhalten.¹⁴¹

Das Domkapitel als Defensor der Stiftung hatte demnach im Laufe der Zeit – die Entwicklung läßt sich aufgrund fehlender Quellen nicht verfolgen – verschiedene Änderungen hinsichtlich der den Angehörigen des Domstiftes zustehenden Präsenzen vorgenommen, zum einen wohl um wie bei den Dignitären dem Rang der Betroffenen Rechnung zu tragen, zum anderen um diejenigen, die im Rahmen der Meßfeier besondere Aufgaben zu erfüllen und Verantwortung zu übernehmen hatten, für ihre Mühen zu entschädigen.

¹⁴⁰ Die Hildesheimer Fürstbischöfe und bayrischen Herzöge aus dem Hause Wittelsbach (bis 1761), die gleichzeitig auch Kurfürsten von Köln waren, haben während des in den Registern dokumentierten Zeitraums die Goldene Messe nie zelebriert. – Unter den Fürstbischöfen Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon von Fürstenberg hatte die Funktion des *vicarius episcopi* von 1764 bis 1810 der Domvikar, Kanoniker am St. Magdalenenstift und Stuhlpriester Wilhelm Röhren inne.

¹⁴¹ Succentor und Subcustos sollten lt. Stiftung den Anteil eines Vikars erhalten.

Aus den Listen des Kollegs geht des weiteren hervor, daß zumindest seit der Mitte des 17. Jahrhunderts der beschränkte Kreis derjenigen, die laut Stiftung Anspruch auf Naturalgaben hatten, um verschiedene Personen erweitert worden war.

Zusätzlich zu dem in der Urkunde von 1315 genannten Personenkreis findet sich im 17. Jahrhundert der Suffraganeus, der Weihbischof,¹⁴² mit dem Anspruch eines Domherrn auf der Liste. Im 18. Jahrhundert wurde das Amt von Hildesheimer Domherrn bekleidet, die zunächst die Portion des Weihbischofs zusätzlich erhielten, später aber nur noch den ihnen rangmäßig zustehenden Anteil.

Mit dem Anspruch eines Domvikars wird der Organist aufgeführt, der in der Stiftung, wie erinnerlich, nicht erwähnt wird. Auch der *volatilis* oder Fliege, d. h. derjenige, der während des Gnadenjahres eines verstorbenen Domherrn diesen beim Chordienst vertrat und dafür u. a. die Hälfte der diesem zustehenden Präsenzen erhielt, war mit dem Anspruch eines Domvikars in die Liste aufgenommen.¹⁴³

Ebenso war das Johannishaus, ein Alumnat für angehende Kleriker, das von einem Präzeptor geleitet wurde und der Aufsicht des Domdekans unterstand,¹⁴⁴ als Empfänger einer Portion Huhn und Brot wie ein Domvikar verzeichnet.¹⁴⁵

Zu den regelmäßigen Empfängern von Huhn und Brot gehörten auch der sog. Charitäten-Koch und seine zwei oder drei Gehilfen, wobei der Koch

¹⁴² Zu den Weihbischöfen in Hildesheim vgl. A. Dylong, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 4), Hannover 1997, S. 168–173.

¹⁴³ Zur Einrichtung des *volatilis* am Hildesheimer Dom vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 373.

¹⁴⁴ Zum *Domus St. Johannis* vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. III, S. 58. – Nach Ausweis der Register erhielt der *Volatilis* eigentlich den Anteil eines Domherrn, den er aber mit dem Johannishaus zu teilen hatte. Von daher bekam das Johannishaus jeweils genauso viele Portionen eines Vikars, wie es „Fliegen“ gab.

¹⁴⁵ Bei dem ebenfalls als Empfänger des Anteils eines Vikars verzeichneten *Ludimagister* oder Kornschulmeister handelte es sich um den Lehrer, der den Unterricht an der nach Errichtung des Gymnasiums der Jesuiten auf eine Elementarschule, die sog. Trivial- oder Kornschule – sie befand sich unterhalb der domkapitularischen Kornböden –, reduzierten Domschule erteilte. Er war somit „Nachfolger“ des in der Stiftung bedachten Schulmeisters. Vgl. J. M. Kratz, Die Dom-, Trivial- oder sogen. Kornschule zu Hildesheim, in: Katholisches Sonntagsblatt, Jg. 1877, S. 243ff.

zusätzlich zu dem Geldlohn für seine Arbeit zunächst die Portion eines Domherrn, später außerdem noch die eines Vikars bekam, seine *socii* die eines Vikars.¹⁴⁶ Ebenfalls seit dem 17. Jahrhundert erhielt auch der sog. Weinpütger, der in der Domschenke für das ordnungsgemäße Auszapfen der Weine verantwortlich war, den Anteil eines Domvikars.¹⁴⁷

Mit diesen Neuaufnahmen in den Kreis der Empfänger von Naturalgaben hat das Domkapitel offensichtlich seine Stellung als Defensor der Stiftung geltend gemacht, um den institutionellen Entwicklungen innerhalb des Domstiftes Rechnung zu tragen, und auch die Möglichkeit genutzt, einigen seiner Offizianten zusätzliche Einkünfte zu verschaffen.

Neben diesen offiziellen zusätzlichen Empfängern des sog. Goldenen Huhns finden sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch regelmäßig verschiedene Personen verzeichnet, die ein Huhn und/oder Brot *ex gratia* erhielten. Zu ihnen zählte der sog. Herren- oder Papenbäcker,¹⁴⁸ der die Brotwaren für die zum Domstift gehörigen Personen und Stiftungen lieferte und auch die Brote für die *aurea charitas* buk, oder auch der Glöckner. Auch die Inhaber verschiedener Ämter in der Stiftsregierung wie der Kanzler oder der Sekretär des Kammerdirektors oder in Diensten des Domkapitels stehende Personen wie dessen Syndikus, Sekretär oder Pfennigschreiber (Nummularius) wurden bedacht.¹⁴⁹

Im Falle des Syndikus tritt ein Kernproblem der Stiftungskonstruktion manifest zu Tage, daß nämlich der Defensor, das Domkapitel, selbst Partei war und eigene Interessen vertrat. Nicht immer konnte es diese aber auch durchsetzen. Nachdem der Syndikus im Jahre 1686 vom Kolleg mit einer Forderung nach einer Portion Huhn und Brot zurückgewiesen worden war, erließ das Domkapitel zwar ein Dekret, wonach der Syndikus wie ein Dom-

¹⁴⁶ Der Caritäten-Koch und seine Gehilfen gehörten zu den Offizianten, d. h. den Amtsträgern des Domkapitels. Vgl. Calender des Hochwürdigem Domcapitels zu Hildesheim, Hildesheim 1802, S. 11.

¹⁴⁷ Die Weinpüttcher-Stelle war ein Amt, das vom Dompropst vergeben wurde. Es war mit nur geringen Einkünften verbunden. Vgl. J. M. Kratz, Die Domherrenschenke in Hildesheim, in: Katholisches Sonntagsblatt, Jg. 1882, S. 242f.

¹⁴⁸ Zum Amt des Papenbäckers vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. II, S. 375f.

¹⁴⁹ Mit Ausnahme des Papenbäckers und des Glöckners war der mit einem Huhn *ex gratia* bedachte Personenkreis nicht konstant, sondern änderte sich in seiner Zusammensetzung von Jahr zu Jahr. – Beim Bäcker und Glöckner wird verschiedentlich vermerkt, daß das Huhn nur *ex gratia* gegeben werde und ihnen zu verweigern sei, falls sie es *ex jure* fordern sollten.

herr bedacht werden sollte.¹⁵⁰ Das Kolleg war aber nicht bereit, diese Anordnung auf Dauer zu akzeptieren, so daß das Domkapitel im Jahr 1722 seiner Verfügung durch einen Kapitelsbeschluß erneut Nachdruck verleihen mußte.¹⁵¹ Dem entzog sich das Kolleg aber allmählich wieder, und in späteren Jahren erhielt der Syndicus wie andere ein Huhn (oder auch zwei) als *honorarium ad libitum Collegii*, d. h. als ein Geschenk nach Belieben des Kollegs.

Zwischen 1710 und 1740 befindet sich verschiedene Male auch ein *D. Köhler canonicus in Monte* unter denjenigen, die ein Huhn *ex gratia* empfangen. Wie wir aus einer anderen Quelle wissen, hatte Köhler dem Kolleg zumindest einmal einen größeren Betrag geliehen. Es liegt nahe anzunehmen, daß das Kolleg ihn sich als potentiellen Kreditgeber „warmhalten“ wollte.¹⁵² Eine ähnliche Motivation, Pflege von guten Beziehungen oder Dank für erwiesene Wohltaten, dürfte auch den Gaben an andere Empfänger zugrunde gelegen haben. Tatsächlich handelte es sich bei einer solchen Verwendung des Goldenen Huhns um einen Abusus, über den sich aber offensichtlich niemand beklagte.

Daß das Kolleg bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts¹⁵³ hinaus zubereitete Hühner und/oder Weißbrot als „Geschenk“ einsetzen konnte, zeigt die große Attraktivität von Naturalgaben in dieser Zeit. Von Ausnahmen abgesehen waren jedenfalls für die Angehörigen der verschiedenen Stifter die in der Stiftung ausgesetzten Präsenzgelder offensichtlich kein Anreiz mehr, an der Goldenen Messe teilzunehmen.

Neben den Namen und/oder Funktionen der Empfänger und den an sie ausgegebenen Präsenzen finden sich auf den Listen des Kollegs auch zahlreiche Kommentare, aus denen ersichtlich wird, daß es über einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Jahrhunderten verschiedentlich zu Konflikten oder Problemen um die Austeilung der Präsenzen gekommen ist.¹⁵⁴

¹⁵⁰ Dieses *Decretum pro syndico Ecclesiae Cathedralis ut percipiat auream charitatem* gehörte lt. *Index Archivii* (BAH J I, 283) zu den Akten unter dem Stichwort *Aurea Charitas*, ist aber heute nicht mehr vorhanden.

¹⁵¹ Im Register heißt es zu 1722: Dem Herrn Syndicus des verehrten Domkapitels wenn er anwesend ist, lt. Beschluß des Kapitels der Anteil eines Domherrn.

¹⁵² Es handelt sich dabei um Ernst Heinrich Köhler, Kanoniker des Moritzstifts seit 1708, gest. 1742. – Vgl. BAH J I, 516.

¹⁵³ Erst ab dem letzten Viertel des 18. Jh.s (nach der Umwandlung in ein bischöfliches Kolleg und Gymnasium) sind lt. Register keine Hühner mehr *per modum honorarii* ausgegeben worden.

¹⁵⁴ Zu einigen Konflikten konnten zusätzlich Akten aus dem HStA Hannover (Hild. Br. 1 und Hild. Br. 2) herangezogen werden.

Diese betrafen die Bestimmungen Propst Ottos aus dem Jahr 1315, daß (1) in keinem Jahr die Austeilung der stiftungsgemäßen Präsenzen unterbleiben dürfe und daß (2) nur diejenigen, die an der von ihm gestifteten Marienmesse bis zum Ende teilgenommen hatten – Kranke ausgenommen –, Präsenzen erhalten sollten. Daß es zudem auch Auseinandersetzungen darüber gab, wem welche Präsenzen stiftungsmäßig zustanden, zeigt ein „Streit um das Goldene Huhn“ in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.¹⁵⁵

(1) Nach der Rückkehr des Kollegs nach Hildesheim wurde bereits 1644 die Feier der Goldenen Messe wieder aufgenommen. In den ersten Jahren sah sich das Kolleg jedoch außerstande, die Präsenzen stiftungsgemäß auszuteilen, weshalb es mehrfach beim Defensor, dem Domkapitel, unter Hinweis auf seine infolge des Krieges prekäre wirtschaftliche Lage um Erlaß seiner Verpflichtungen nachsuchte.¹⁵⁶ Wie aus den Registern des Kollegs hervorgeht, ist das Domkapitel – stiftungswidrig – auf diese Eingaben eingegangen, und erst im Jahre 1654 – zum erstenmal seit 20 Jahren – wurde die *aurea charitas* wieder in herkömmlicher Weise ausgeteilt.¹⁵⁷

Bereits im Jahr 1656 wurde dem Kolleg erneut die Austeilung des sog. Goldenen Huhns erlassen, diesmal weil das Getreide in Söhlde durch Hagelschlag vernichtet worden war. Im Jahr 1662 erlaubte das Domkapitel dem Kolleg – eine Begründung wird nicht genannt –, die stiftungsmäßigen Naturalgaben in Form von Geld zu verabreichen. Während das Kolleg dann noch einmal im Jahr 1691 wegen eines Brandes, dem der Propsteihof auf dem Moritzberg zum Opfer gefallen war, einen Erlaß der Austeilung des Goldenen Huhns hatte erwirken können, ließ das Domkapitel die vom Kolleg im Jahr 1701 angeführten finanziellen Belastungen durch den Neubau von Schulgebäuden nicht als Grund gelten, ihm die *Distributio aureae charitatis* zu erlassen.¹⁵⁸

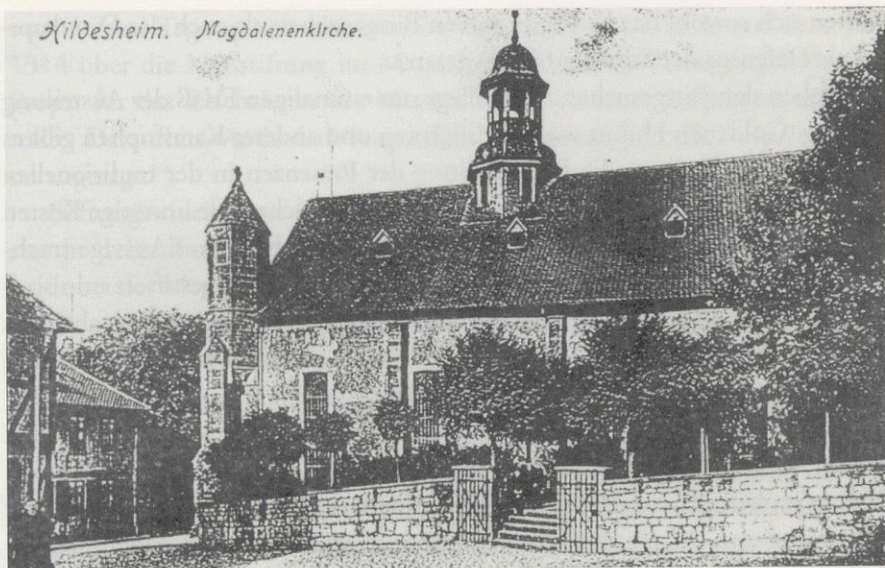
Für die folgenden Jahrzehnte finden sich keine weiteren Nachrichten darüber, daß das Kolleg um Erlaß der Austeilung des Goldenen Huhnes gebeten

¹⁵⁵ Siehe Anhang 2.

¹⁵⁶ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 b (6. Okt. 1645 u. 19. Sept. 1650).

¹⁵⁷ Bis zum Jahr 1652 gibt es entsprechend nur die Listen des Bursarius (für 1653 ist keine Liste vorhanden). Auf den Listen des Prokurators finden sich dann ab 1654 auch wieder die in der Stiftung genannten Prälaten als Empfänger von Hühnern und Brot aufgeführt. Aufgeführt werden auch die Geldbeträge, die für die Konsolationen der Mönche der beiden Benediktinerkonvente ausgezahlt wurden, wobei St. Michael einen größeren Betrag als St. Godehard erhielt (wohl wegen der unterschiedlichen Größe der Konvente). Auch der Betrag, den die Priorin des Magdalenenklosters für die Nonnen erhielt, ist verzeichnet.

¹⁵⁸ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947c (10. Okt. 1701).



Kirche St. Magdalenen

hätte. Daß es zwischenzeitlich zumindest keine solchen Gesuche gegeben hat, denen das Domkapitel entsprochen hätte, geht aus einem Bittschreiben von 1772 hervor, in dem das Kolleg mit Hinweis auf den Erlaß der Austeilung in den Jahren 1656 und 1691 die Hoffnung äußert, das Domkapitel werde „in Betracht der jetzigen beklemmten theuren und elenden Zeiten und des von dem allerhöchsten verhängten so schädlichen Hagelschlags die Austheilung des güldenen Huhns für dieses Jahr in Gnaden huldreichst zu erlassen belieben“. ¹⁵⁹ Diesmal ging das Domkapitel wieder auf das Bittgesuch ein.

Die Entscheidung des Domkapitels erregte den Widerspruch des Domherrn von Bennigsen. ¹⁶⁰ In seinem Protestschreiben findet sich erstmals der Verweis auf die Bestimmung in der „Stiftungsurkunde“ von 1315, daß unter gar keinen Umständen in irgendeinem Jahr die Auszahlung der Präsenzgelder und die Austeilung der Naturalgaben unterlassen werden dürfe. ¹⁶¹ Darüber

¹⁵⁹ HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947b (18. Aug. 1772 *p. in capitulo*).

¹⁶⁰ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 b (17. Sept. 1772). Es handelt sich um Jobst Christoph Freiherr von Bennigsen (gest. 20. Jan. 1778).

¹⁶¹ V. Bennigsen verweist auf eine Supplik des Kollegs während der Amtszeit des Dompropstes Franz Wilhelm von Nagel (1734–1746), die abgelehnt worden sei, weil gemäß Bestimmung der Urkunde von 1315 der Verpflichtung, das goldene Huhn auszuteilen, auch in dem Fall nachzukommen sei, daß „die HH. Supplicanten keine Hand voll erndten.“

hatten sich sowohl das Kolleg in seinen Bittgesuchen als auch das Domkapitel als Defensor der Stiftung hinweggesetzt.

Neben den Bittgesuchen des Kollegs um einmaligen Erlaß der Austeilung des sog. Goldenen Huhns wegen Mißernten und anderer Katastrophen gibt es Nachweise, daß dieses die Bereitstellung der Präsenzen in der traditionellen Weise zunehmend als eine Belastung empfand, „welche viele unnötige Kosten und geringen ja kaum einzigen Nutzen bringt“. Nach eigener Aussage trachtete das Kolleg zwar keinesfalls danach, „die hochlöblichst gestiftete ministratio totaliter aufzuheben und davon ganz befreyet zu sein“, bat aber das Domkapitel zu überlegen, ob man nicht die Austeilung von Hühnern und Brot in eine Geldzahlung umwandeln könnte.¹⁶²

In seinem Bittschreiben vom Jahr 1772 unternahm das Kolleg einen neuen Vorstoß, sich dauerhaft von der Last der Zubereitung des Goldenen Huhns zu befreien, und bat das Domkapitel erneut darum zu überlegen, wie die Austeilung „in ein mäßiges praestandum an Gelde“ abgeändert werden könnte.

Das Domkapitel hatte zwar mehrfach stiftungswidrig dem Kolleg die Austeilung des Goldenen Huhns erlassen, auf dessen Bitten um Ablösung der Naturalleistungen durch Geldzahlungen ließ es sich aber nicht ein.¹⁶³

(2) Verschiedentlich traten auch Probleme auf im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmung der Stiftung von 1315, daß Präsenzen nur diejenigen erhalten sollten, die der Messe bis zum Schluß beigewohnt hatten, Kranke allerdings ausgenommen.¹⁶⁴ An diese Bestimmung der Stiftung hielt sich das Kolleg mehr oder weniger strikt, mitunter auch überstrikt.

Zur Illustration sollen einige Beispiele angeführt werden: Dem Propst von St. Magdalenen war im Jahr 1676 seine Portion verweigert worden, da weder er selbst noch sein Stellvertreter bei der Messe im Dom anwesend gewesen

¹⁶² HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947c (25. Juni 1698). Das Kolleg schlug dazu vor, entweder an das Domkapitel eine Geldsumme zu zahlen, die gegen Zinsen angelegt werden könnte, die man dann jährlich unter die Teilnehmer verteilen könnte, oder die Austeilung von Hühnern und Brot durch einen nach Abhaltung der Messe durch das Kolleg auszuzahlenden Betrag zu ersetzen.

¹⁶³ Der Domherr von Bennigsen sprach in seinem Protestschreiben vermutlich nicht nur für sich selbst, als er das Domkapitel aufforderte, dafür Sorge zu tragen, daß das Goldene Huhn stiftungsgemäß (*juxta fundationem*) auch weiterhin *in natura* ausgegeben werde.

¹⁶⁴ Eine Ausnahme stellte bekanntlich auch der Bischof dar (UB HoHi IV, Nr. 263). Mehrere Male finden sich Anmerkungen im Register, daß man dem Bischof *residens in sua curia Steurwald* die Portion eines Domherrn geschickt habe (z. B. 1766 u. 1767).

war.¹⁶⁵ Zwei Tage später schickten die Nonnen die Urkunde aus dem Jahr 1314 über die Meßstiftung im Magdalenenkloster ins Kolleg, nach der der Propst für das Zelebrieren der Messe die Portion eines Domherrn erhalten sollte. Daraufhin wurde dem Propst für das folgende Jahr die doppelte Portion zugesagt.¹⁶⁶

Stiftungswidrig hätte das Kolleg nach Ausweis der Anmerkungen im Register in demselben Jahr den Äbten von St. Michael und St. Godehard, die beide bei der Messe gefehlt hatten, ihr Deputat ausgeteilt, wenn sie sich durch Prälaten hätten vertreten lassen, was ihnen laut Stiftung auch nicht erlaubt war. Beide erhielten zwar ihre diesjährige Portion, allerdings nur *ex gratia* und mit dem Hinweis, sie ihnen im kommenden Jahr zu verweigern, sofern sie nicht persönlich der Messe beiwohnten. So wolle es nämlich die „Stiftungsurkunde“, die sie selbst besäßen und lesen könnten, wenn sie wollten.¹⁶⁷

Auch der Propst der Sülte hatte nicht an der Messe teilgenommen, und zunächst hatte man seinen Diener mit leeren Schüsseln sowie den Präsenzgeldern für zwei Kanoniker zurückgeschickt. Erst als der Propst offiziell eine schwere Krankheit als Abwesenheitsgrund geltend machen ließ und unter Berufung darauf seine Portion forderte, wurde sie ihm zugestanden.¹⁶⁸

Wie strikt das Kolleg sich an die Bestimmung halten konnte, die *aurea charitas* nur an Anwesende auszuteilen, zeigt sich in einer Anmerkung zum Register des Jahres 1722. Im Jahr zuvor hatte man dem Dekan des Moritzstiftes, Kanoniker des Kreuzstiftes und Domvikar Majus¹⁶⁹ neben der Portion als

¹⁶⁵ Bekanntlich war er der einzige Prälat, dem lt. Stiftung das Recht zustand, sich vertreten zu lassen.

¹⁶⁶ Für das gegenwärtige Jahr waren Hühner und Brot ja schon ausgeteilt worden. – Die Bestimmung aus der Urkunde von 1314 bzgl. des Anspruchs des Propstes auf die Portion eines Domherrn für die Zelebration der Messe im Magdalenenkloster wird in den Registern des Kollegs sonst an keiner Stelle erwähnt. Der Propst erscheint dort auch immer nur als Empfänger einer Portion Huhn und Brot. Offensichtlich wurde die Urkunde von 1314 nur in diesem einen Fall „eingesetzt“.

¹⁶⁷ Wie aus einer Anmerkung zum Jahr 1665 hervorgeht, besaßen die Klöster eine Ausfertigung der Urkunde von 1315. Außerdem gab es seit 1673 einen Druck der Urkunde.

¹⁶⁸ Vgl. Register zum Jahr 1676: *...titulo infirmitatis*. – Offensichtlich hat das Kolleg nicht immer so strikt auf Einhaltung der Bestimmung geachtet, laut Aussage eines Kanonikers der Sülte hatte der Propst nämlich verschiedene Male trotz Fehlens seine Portion erhalten.

¹⁶⁹ Es handelt sich um Ludolph Wilhelm Majus aus Seesen, der die Dechanei (1720) durch päpstliche Provision erhalten hatte. Da er am Moritzstift kein Kanonikat besaß, mußte er mit dem Kapitel *circa modum probendi puritatem sanguinis usque ad quartam generationem* einen Prozeß führen, den er gewann (Auszug aus: H. Kloppenburg, Geschichte des Moritzstiftes und der Gemeinde Moritzberg, Bd. II, maschinenschriftl. Hildesheim 1933).

Domvikar auch die als Dekan zukommen lassen, ungeachtet seines Rechtsstreites mit dem Kapitel wegen der Dechanei, da der Bursarius seine Anwesenheit bei der Messe bestätigt hatte. Man hätte ihm auch in diesem Jahr trotz des noch immer bestehenden Streits mit dem Kapitel alles wie im Vorjahr ausgeteilt, wenn er eine Teilnahme an der Messe hätte nachweisen können. Die Entschuldigung, er habe wegen des Konflikts als Dekan nicht teilnehmen können und als Vikar nicht teilnehmen wollen, ließ das Kolleg zur Vermeidung eines Präzedenzfalles nicht gelten.

Daß das Kolleg die Bestimmung über die Austeilung nur an Meßteilnehmer auch überstrikt handhaben konnte, zeigt eine Auseinandersetzung um das „Goldene Huhn“, die vor das Domkapitel und sogar vor den Provinzial der Niederrheinischen Provinz des Jesuitenordens gelangte. Im Oktober 1740 beschwerte sich der seit längerem schwer erkrankte Abt von St. Michael beim Domkapitel darüber, daß das Kolleg ihm als Kranken *contra claram literam foundationis* die ihm zustehende Portion verweigert habe, da er nicht an der Messe teilgenommen habe.¹⁷⁰

Darauf angesprochen, zeigte sich das Kolleg nicht einsichtig. Das Domkapitel hätte nunmehr nach eigener Aussage den Rechtsweg einschlagen können, um das Kolleg zur Erfüllung seiner stiftungsmäßigen Verpflichtung zu zwingen. Um eine gütliche Einigung zu erreichen, wandte es sich aber zunächst an den Provinzial des Ordens.¹⁷¹ Dieser versicherte dem Domkapitel, er habe bisher von der Stiftung keine Kenntnis gehabt, werde aber unverzüglich an das Kolleg schreiben und sich auch bei seinem nächsten Besuch in Hildesheim persönlich dafür einsetzen, daß der „gerechte gnädige Wille“ des Domkapitels erfüllt werde.¹⁷²

Aus den Registern des Kollegs wird der Vorfall nur bedingt ersichtlich. Zum Jahr 1740 findet sich die Anmerkung, daß der Abt von St. Michael für sich nichts bekommen habe, sondern nur die Konsolation für die Mönche ausgezahlt worden sei, da er nicht selbst bei der Messe anwesend war, sondern sich habe vertreten lassen.¹⁷³ Nachträglich habe sich herausgestellt,¹⁷⁴ daß er

¹⁷⁰ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (18. Okt. 1740).

¹⁷¹ Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (23. März 1741). – Dem Brief war eine beglaubigte Abschrift der Urkunde von 1350 beigelegt, so daß für den Provinzial ersichtlich war, daß das Domkapitel als Defensor der Stiftung handelte.

¹⁷² Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 2B Nr. 947 a (19. April 1741).

¹⁷³ Anders als 1676 achtete das Kolleg jetzt offensichtlich strikt auf Einhaltung der Bestimmung, wonach Stellvertretung nur für den Propst von St. Magdalenen zulässig war.

¹⁷⁴ BAH J I, 282: *ex post autem aparuit*.

krank gewesen sei und von daher Anspruch auf das goldene Huhn gehabt habe, da gemäß Stiftung Kranken bekanntlich genauso gegeben werden müsse, als wenn sie anwesend gewesen wären.

Darüber, wie weiter verfahren wurde, ob der Abt z. B. mit Geld entschädigt wurde, wird nichts mitgeteilt. Daß das Kolleg aber sein Fehlverhalten eingesehen und korrigiert hat, wird daraus ersichtlich, daß der Prokurator die Anmerkung über die Krankheit des Abtes offensichtlich im Jahr 1741 bei Erstellung der Liste für dieses Jahr nachträglich in die Liste für 1740 eingetragen hat.¹⁷⁵

Aus den Listen des Kollegs über die *Distributio aureae charitatis* ergibt sich somit, daß die Bestimmungen aus der Urkunde von 1315 zwar im wesentlichen noch in Kraft waren, das Domkapitel aber in seiner Funktion als Defensor bei einigen Angehörigen des Domstifts ihrem Rang bzw. den von ihnen auszuübenden Funktionen entsprechend eine Erhöhung der ihnen zustehenden Präsenzen vorgenommen hatte. Zugleich hatte es einige zusätzliche Empfänger von Huhn und Brot aufgenommen. Bei einigen Personen konnte es allerdings eine prinzipielle oder dauerhafte Aufnahme in die Empfängerliste nicht gegen das Kolleg durchsetzen. Diese erhielten Huhn und/oder Brot nur *ex gratia*, wobei das Kolleg offensichtlich auch für sich beanspruchte, Naturalien als Geschenke an ausgewählte Personen auszugeben. An allen diesen Modifikationen der Stiftungsbestimmungen zeigt sich, daß das Domkapitel als Defensor auch eigene Interessen verfolgte und die Stiftung den Entwicklungen am Domstift entsprechend anpaßte.

Das Kolleg wiederum war zum einen bestrebt, den mit der Bereitstellung der Naturalgaben verbundenen Aufwand zu begrenzen, indem es die Anspruchsberechtigungen genauestens überprüfte. Sein eigentliches Ziel war jedoch die Ablösung der Austeilung *in natura* durch eine Geldzahlung. Während das Domkapitel zwar verschiedene Male stiftungswidrig dem Kolleg einen einmaligen Erlaß der Austeilung gewährt hatte, ist es bis zu seiner Auflösung im Jahr 1810 diesem Wunsch des Kollegs nicht nachgekommen.¹⁷⁶

¹⁷⁵ Zu 1739 vermerkt das Register, daß der Abt von St. Michael sich habe vertreten lassen und ihm von daher nichts zugestanden habe, man habe ihm zwar seine Portion gegeben, aber unter Protest. Möglicherweise war dieser Vorfall mitverantwortlich für das Verhalten des Kollegs im folgenden Jahr.

¹⁷⁶ Bis einschließlich 1810 weisen die Register des Kollegs die Austeilung *in natura* aus. Auch die Äbte der Benediktinerklöster von St. Godehard und St. Michael findet man bis zu diesem Jahr unter den Empfängern verzeichnet (mit den Beträgen für die Konsolation der Mönche), ebenso den Propst der Sülte, die wie die Benediktinerklöster offiziell bereits 1803 aufgehoben worden war.

III. Die Geschichte der Stiftung seit dem 19. Jahrhundert

1. Die Ablösung des Goldenen Huhns in der Napoleonischen Ära

Grundlegende Veränderungen für die Goldene Messe und das Goldene Huhn brachte die Napoleonische Zeit. Wie alle anderen geistlichen Territorien wurde in Folge der Durchführung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 auch das Fürstbistum Hildesheim aufgelöst. Es wurde dem Königreich Preußen zugeschlagen. Als Preußen im Frieden von Tilsit (1807) auf seine westelbischen Gebiete verzichten mußte, fiel das ehemalige Hochstift an das neugegründete Königreich Westfalen und gehörte bis 1813 zum sog. Okerdepartment.

Für das uns interessierende Gymnasium Josephinum war die General-Direktion des Öffentlichen Unterrichts zuständig, während das Dom- und das Moritzstift ebenso wie die übrigen Kollegiatstifter 1810 aufgehoben wurden. Ihr Rechtsnachfolger war die sog. General-Direktion der Staats-Domänen.

Beide Behörden machten sich daran, das Geflecht von althergebrachten Verpflichtungen der in ihren Zuständigkeitsbereich gelangten Institutionen zu sichten und abzuklären. Man machte entsprechende Aufstellungen der Geld- und Naturalleistungen, zu denen „das suppressirte Domcapitel in Hildesheim und das vormalige Moritzstift daselbst einerseits und das in Hildesheim befindliche Gymnasium Josephinum anderer Seits“ sich gegenseitig verpflichtet waren, und kam 1813 in einem Vertrag¹⁷⁷ überein, daß (Art. 1)¹⁷⁸ die Verpflichtung des Domkapitels zur täglichen Lieferung eines Weißbrotes an das Gymnasium Josephinum aufgerechnet werden solle gegen dessen Verpflichtung zur alljährlichen Lieferung des sog. Goldenen Huhns, einer „nicht genau bestimmten Anzahl zubereiteter Hühner und Brode“, sowie

¹⁷⁷ BAH J prov 46, Bll. 17/18 (28. Juli 1813).

¹⁷⁸ Bezüglich der Compensation gegenseitiger Verpflichtungen des ehemaligen Moritzstifts und des Josephinum wurde beschlossen (Art. 2 u. 4): Die General-Direktion des Öffentlichen Unterrichts übernimmt die Verpflichtung des Moritzstifts, einen „Zuchtochsen“ für die Herde der Kommune Moritzberg zu unterhalten. Dafür verzichtet die General-Direktion der Staats-Domänen auf die 30 Rtl., die das Josephinum als Nutznießer der zum ehemaligen Moritzstift gehörigen Propstei diesem jährlich zu entrichten hat.

der zur Lieferung von 20 Pfund Wachs und Zahlung eines jährlichen Gartenzinses.¹⁷⁹

Dem Abschluß dieses Vertrages waren längere Verhandlungen vorausgegangen, von denen sich Spuren erhalten haben, darunter ein Brief,¹⁸⁰ dem man entnimmt, daß das Gymnasium Josephinum mit diesem Vorgehen trotz materieller Verluste durchaus zufrieden war, wurde doch endlich das Ärgernis, das die Bereitstellung der hergebrachten Naturalgaben verursachte, abgestellt. Man habe sich trotz eines Verlustes von 8 rtl. 9 mgr.¹⁸¹ doch „gern“ dazu entschlossen, „weil die Zubereitung des sonst an die Dom-Capitulare zu verabreichenden sogenannten goldenen Huhns mit vielen Unruhen und Beschwerden für die Ökonomie der Anstalt verbunden gewesen ist, und wird übrigens jetzt dieser Verlust durch jenen Vorthail hinlänglich ersetzt werden“.

Mit diesem Vertrag von 1813 endet die Geschichte der Austeilung des Goldenen Huhns.

2. Die Stiftung während der Zeit des Königreichs Hannover

Eine neue grundlegende Wende brachte die Restaurationszeit nach dem Wiener Kongreß von 1815. Im Zuge der Neuordnung Europas fiel das ehemalige Fürstbistum Hildesheim an das Königreich Hannover.

Die Hannoversche Regierung restituierte dem Bischof – es war weiterhin Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg – das Vermögen kirchlicher Institutionen, darunter das des Josephinums. Der Bischof übertrug deren Verwaltung einer geistlichen Stiftsgüter-Verwaltungs-Kommission, deren Kompetenzen später an das Generalvikariat übergingen.¹⁸²

¹⁷⁹ Bei den 20 Pfund handelte es sich um das Wachs, das die Propstei für die Beleuchtung des Doms anlässlich der Goldenen Messe stellte, eine – wie bereits erwähnt – gegenüber der Stiftung von 1315 bereits reduzierte Menge. – Den Garten hatte das Kolleg 1663 von der Vikarie St. Sylvester gepachtet, um dort ein Wohnhaus für die Patres zu errichten, die Pestkranke pflegten (vgl. BAH J I, 13).

¹⁸⁰ Vgl. BAH J prov 46, Bl. 8: Schreiben des Präfekten des Okerdepartments in Braunschweig an den Generaldirektor des Öffentlichen Unterrichts in Kassel (31. Mai 1813).

¹⁸¹ Wie es zu diesem Ergebnis der Aufrechnung gegenseitiger Verpflichtungen gekommen ist, erfährt man leider nicht.

¹⁸² Vgl. Bertram (wie Anm. 3), Bd. III, S. 207; 212.

Unter Fürstbischof Franz Egon lebte die Goldene Messe, die unter der Westfälischen Herrschaft zuletzt eingestellt worden war, wieder auf,¹⁸³ und auch Präsenzen wurden wieder gezahlt, jetzt allerdings nur in Geld. Zu diesem Zweck wurden 10 Rtl. bestimmt, die aus den Fonds des Josephinums genommen wurden.¹⁸⁴

Bis 1833 wurde dieser Betrag durch den Dombursarius nach folgendem Schlüssel verteilt:

Den größten Einzelbetrag erhielten der Domorganist und der Zelebrant mit je 12 gr.¹⁸⁵ Neben dem Organisten erhielten von den Offizianten Anteile der Kalkant (6 gr.), die beiden Küster (insgesamt 8 gr.), der Glöckner (4 gr.), sechs Choralen (insgesamt 1 Rtl. 8 gr.),¹⁸⁶ zwei Allelujanten (insgesamt 8 gr.) und der Turiferar (4 gr.). Des weiteren erhielten Anteile zwei Diakone (insgesamt 8 gr.), vier Lektoren (insgesamt 16 gr.), zehn Vikare (insgesamt 2 Rtl. 12 gr.). Für die Verteilung der Gelder bekam der Bursarius 6 gr., und der als einziger namentlich genannte Diakon Wittenberg erhielt als Unterküster noch einmal 8 gr. Der Restbetrag von 2 Rtl. 8 gr. war unter den Domkapitularen aufzuteilen, wobei jedem 8 gr. ausgezahlt werden sollten.¹⁸⁷

Im Oktober 1833 beschloß das Domkapitel, für alle Stiftungen, die am Dom fundiert waren, ein eigenes Register einzurichten, dessen Führung einem Domkapitular übertragen wurde.¹⁸⁸ Zugleich beschloß man Modifikationen bei der Verteilung der 10 Rtl. für die Goldene Messe. Es sollten nur noch tatsächlich Anwesende ihren Anteil erhalten, dafür sollten aber auch

¹⁸³ Aus den Direktorien geht hervor, daß die Goldene Messe offensichtlich einige Jahre nicht gefeiert wurde. Für die Jahre 1814–1816 heißt es zu dem betreffenden Samstag: *In cathedrali olim hodie miss. solemnis vulgo aurea*. Leider sind die Direktorien für die Jahre 1809–1813 und 1817–1822 nicht überliefert, denen man die Daten für die letzte Feier der Goldenen Messe vor der Aufhebung und für die Wiederaufnahme der Feier unter Fürstbischof Franz Egon entnehmen könnte. Vgl. *Directorium seu ordo horas canonicas recitandi et missas celebrandi juxta ritum Breviarii et Missalis Romani additis officiis propriis Ecclesiae Cathedralis et dioecesis Hildesiensis in usum cleri Cathedralis et dioecesis Hildesiensis*. Hildesheim 1808ff.

¹⁸⁴ Vgl. BAH D 358, Bl. 18 (Anordnung Fürstbischof Franz Egons v. 6. Dez. 1819). – Nähere Einzelheiten – auch über die Fonds des *Collegii Episcopalis*, aus denen das Geld genommen werden sollte – sind in der Akte nicht überliefert.

¹⁸⁵ 1 Rtl. = 24 gr.

¹⁸⁶ Da gemäß der vom Succentor erstellten Auflistung jeder 8 gr. erhalten sollte, kann es sich der Gesamtsumme nach tatsächlich nur um 4 Choralen gehandelt haben.

¹⁸⁷ Dem neuen Domkapitel (seit 1824) gehörten 7 Domherrn an.

¹⁸⁸ Diese Neueinrichtung eines Register dürfte im Zusammenhang mit dem Staatsgrundgesetz vom 23.09.1833 stehen, wonach dem Staat die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der Stiftungen obliegen sollte.

Angehörige des früheren, im Jahr 1810 aufgehobenen Domkapitels, die dem neuen Domkapitel nicht mehr angehörten, einen Anteil bekommen.

Bis auf den Bursarius, der nicht mehr für die Austeilung zuständig war und von daher auch nicht für seine Mühen zu entschädigen, blieb der bisher bedachte Personenkreis erhalten. Neben dem Unterküster Wittenberg wurde nun auch dem Domorganisten Liste der ihm zugedachte Anteil ausdrücklich *ad dies officii* zugeteilt, d. h. beide Beträge wurden nur den konkreten Personen für die Zeit ihrer Amtsausübung zugesichert.

Für die Lektoren, Vikare, Choralen und Allelujanten wurden keine Gesamtbeträge mehr ausgewiesen, sondern nur noch der Betrag, den jeder einzelne bei Anwesenheit erhalten sollte.¹⁸⁹ Der Rest sollte auf die anwesenden Domkapitulare verteilt werden, deren individueller Anteil nun also jeweils davon abhing, wie viele Angehörige der vorgenannten Gruppen an der Messe teilgenommen hatten.

Diese Regelung galt mit einigen Veränderungen bis zum Jahr 1859. In diesem Jahr richtete der Domvikar Niesmann eine Beschwerde an das Domkapitel „über die Geringfügigkeit der den Domvicaren hirselsbst bei der s. g. goldenen Messe zu Theil werdenden Präsenzbeiträge“.¹⁹⁰ Daraufhin ließ das Domkapitel anhand der Urkunde von 1315 eine Untersuchung über die Stiftung vornehmen.¹⁹¹ Dazu stellte man die Bestimmungen über die den verschiedenen Geistlichen und Kirchendienern sowie den Choralen zustehenden Präsenzgelde und Naturalgaben zusammen, übertrug die Geldbeträge in die aktuelle Währung¹⁹² und rechnete die Naturalgaben in Geldwerte um.

Danach stünden dem Bischof, sofern er das Hochamt zelebrierte, insgesamt 4 Rtl. 4 gr. 3 pf. zu, jedem Domkapitular entsprechend der stiftungsmäßigen Präsenzgelde und Naturalgaben die Hälfte und den Vikaren davon wiederum die Hälfte.¹⁹³

¹⁸⁹ Dabei wurde der Einzelbetrag für die Choralen auf 6 gr. verringert.

¹⁹⁰ Seiner Meinung nach war den Vikaren bei der letzten Austeilung zu wenig ausgezahlt worden. Vgl. BAH D 358, Bl. 15 (19. Okt. 1859).

¹⁹¹ Vgl. BAH D 358 Bll. 20–23: Schreiben des Domkapitels an Bischof Eduard Jacob Wedekin vom 12. April 1860. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Schreiben.

¹⁹² Für einen *solidus* setzte man 19 Pf. = 1 gr. 9 Pf. an.

¹⁹³ Ganz genau sind die Berechnungen des Domkapitels hier – wie auch an einigen anderen Stellen – allerdings nicht, eigentlich müßten die Vikare weniger als die Hälfte des Anteils der Domherrn bekommen, da ihnen lt. Stiftung an Geld nur 6 Pfennige, den Domherrn aber 2 Schillinge zustanden.

Umgerechnet wurden auch die Präsenzgelder, die für den Glöckner und den Küster, den Glöcknergehilfen, die Scholaren und die vier Stuhlpriester ausgesetzt worden waren.¹⁹⁴

In Geldwert umgerechnet wurde auch das für das Hochamt benötigte Kerzenwachs. Dabei bezog das Domkapitel in seine Berechnung außer den 32 Pfund Wachs, die laut Stiftung die Propstei zu stellen hatte, auch die Kerzen mit ein, die von der Domkirche zu stellen waren, und kam so auf insgesamt 67 1/2 Pf. Wachs mit einem Gesamtwert von rund 52 Rtl.

Auch die in der Urkunde aufgeführten Präsenzen für die Teilnahme am Anniversarium des Stifters, die für die Angehörigen des Domstiftes und des Moritzstiftes ausgesetzt worden waren, ließ das Domkapitel in aktuelle Geldwerte umrechnen.

Die Untersuchung ergab, daß die gegenwärtig ausgeworfenen Beträge „allerdings nicht der Absicht des Stifters entsprächen.“ Angesichts der Diskrepanz zwischen tatsächlicher Zahlung und errechneter Verpflichtung, wobei man den niedrigen Ansatz von 1819 mit der damaligen ungünstigen wirtschaftlichen Lage des Josephinums entschuldigte, kam das Domkapitel zu dem Schluß, daß es gegenwärtig „endlich wieder an der Zeit sei, zu den Bestimmungen der Stiftung zurückzukehren.“ Dabei sei man allenfalls bereit, die „schon zu Anfang des Jahrhunderts eingetretene Reduzierung der Wachslieferung auf 20 Pf.“ weiterhin zu akzeptieren¹⁹⁵ und auch der „zeitgemäßen Verwandlung der Naturalprästationen in Baarzahlen“ zuzustimmen. Man halte diese Rückkehr zu den stiftungsmäßigen Bestimmungen „für eine Pflicht schuldiger Pietät gegen den Fundator, besonders aber für eine geistliche Behörde, welche zur Hüterin der frommen Stiftungen bestellt ist und nicht wohl Anstand nehmen darf, was sie bei der Reclamation von Stiftungen von Anderen in Anspruch nimmt“.¹⁹⁶

Das Domkapitel richtete deshalb an Bischof Eduard Jacob Wedekin die Bitte, den für die Feier der Goldenen Messe ausgesetzten Betrag von 10 Rtl. auf 50 Rtl. zu erhöhen. Davon sollten die gemäß der Stiftung berechtigten Geistlichen und Offizianten die ihnen gebührende Geldquote erhalten, von

¹⁹⁴ Die Präsenzen für die Angehörigen der Stifter und der Klöster in und vor der Stadt ließ das Domkapitel nicht mehr im einzelnen auflisten, da sie „nach Aufhebung jener kirchlichen Institute gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommen“.

¹⁹⁵ Hier irrt das Domkapitel bzgl. des Zeitpunkts; wie bereits erwähnt, ist eine solche Reduzierung bereits für das 16. Jahrhundert nachweisbar.

¹⁹⁶ Hier scheint es sich um eine Anspielung (?) zu handeln.

dem Überschuß wollte man die Gebühren für die nicht berechtigten Offizianten wie Ministranten, Organist, Kalkant usw. entrichten und den verbleibenden Rest als Vergütung für Wachskerzen dem Kultus-Register des Domes zugehen lassen.

An diesem Vorschlag des Domkapitels wird deutlich, daß es ihm nicht nur darauf ankam, den Auszahlungsbetrag wieder den Bestimmungen der Stiftung von 1315 anzunähern, sondern auch darauf, den Kreis derjenigen, die an der Stiftung partizipierten, wieder auf die in der Urkunde aufgeführten anspruchsberechtigten Personen zu beschränken, zu denen eben der Organist, der Kalkant und andere nicht gehörten.¹⁹⁷

Den vorgeschlagenen neuen Betrag von 50 Rtl. hätte das Josephinum sicher aufbringen können. Bezog dieses doch nach Angabe des Domkapitels damals jährlich einen Zinsertrag von 1860 Rtl. aus dem in Kapitalrenten umgewandelten ehemaligen Zehnten von Söhlde.¹⁹⁸

Ob der Bischof dem Vorschlag des Domkapitels zugestimmt hat oder ob dem Josephinum ein anderer Ansatz auferlegt wurde, ist nicht bekannt. Da aber im 19./20. Jahrhundert regelmäßig das Äquivalent von 10 Rtl. auftaucht, dürfte die Initiative des Domkapitels ins Leere gelaufen sein.¹⁹⁹

3. Die Geschichte der Stiftung bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Die Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen brachte für die Praxis der Goldenen Messe – anders als die bisher betrachteten großen politischen Einschnitte – keine Änderung. Sie wurde weiterhin als *Missa aurea* im Dom zu Hildesheim gefeiert,²⁰⁰ und auch die Präsenzen wurden ausgezahlt.

¹⁹⁷ Hier scheint eine neue Einstellung zur eigenen Geschichte und Tradition zum Ausdruck zu kommen. Das Domkapitel gibt sich nicht mehr damit zufrieden, die Goldene Messe nur als „alten Brauch“ weiterzuführen, vielmehr sucht es die Feier in bewußter Anknüpfung an die ursprüngliche Stiftung zu gestalten.

¹⁹⁸ Im Jahre 1839 war der Zehnte abgelöst worden mit einem Betrag von 46000 Rtl. für den Fruchtzehnten und 500 Rtl. für den Fleischzehnten.

¹⁹⁹ In einer Beschreibung der Stiftungen am Dom (um 1914) vermerkt der damalige Domdechant Heise, daß es in der Akte keine Antwort des Bischofs auf das Gesuch des Domkapitels gebe; gegenwärtig zahle das Kolleg RM 30,83 an das Gruftregister des Domes (vgl. BAH D-N 82). – Bei Einführung der Reichsmarkwährung (ab 1. Januar 1875) war der Wert eines Talers auf 3 Mark festgesetzt worden. Zur Verteilung der Präsenzgelder s. u.

²⁰⁰ Dies geht aus den „Direktorien für das Bistum Hildesheim“ hervor.

Nur das Jahr des Kulturkampfes 1875 brachte Beeinträchtigungen, weil nicht alle der benötigten Offizianten zur Verfügung standen.²⁰¹ Anstelle der Choralen und Allelujanten übernahmen Kinder der katholischen Waisenhausschule den Gesang während der Goldenen Messe. Dafür bekamen sie 2 Mark aus den sonst an jene zu zahlenden Präsenzen.²⁰²

Für die nächsten Jahrzehnte finden sich außer in den „Direktorien“ keine Nachrichten über die Goldene Messe.²⁰³ Erst aus dem beginnenden 20. Jahrhundert gibt es wieder Belege für die ausgeworfenen Präsenzgelder und deren Verteilung. Demnach wurde der Betrag von RM 30,83, den das Josephinum für die *Missa aurea* zahlte, folgendermaßen verteilt: Die Domkapitulare erhielten insgesamt RM 13,33, die Domvikare RM 3,– und die Offizianten RM 14,50.²⁰⁴

Ein neuer Verteilungsschlüssel, den das Domkapitel 1921 festsetzte und der die Offizianten (insgesamt RM 22,75) gegenüber den Domkapitularen (insgesamt RM 6,30) und Domvikaren (insgesamt RM 1,78) begünstigte, wurde entweder nicht verwirklicht oder wieder rückgängig gemacht.²⁰⁵

Laut Rechnung des Domgruftregisters von 1930 wurde spätestens ab diesem Jahr als Präsenzen für die Domkapitulare wieder ein Betrag von insgesamt RM 13,33 und für die Domvikare von insgesamt RM 3,– festgesetzt, die gleichmäßig unter die jeweiligen Teilnehmer an der Messe aufzuteilen waren. Der Restbetrag von RM 14,50 war für die Offizianten bestimmt, wobei der Zelebrant RM 3,–, der Organist RM 1,50, die fünf Choralisten und Allelujanten insgesamt RM 5,–, der Succentor für die Chorleitung RM 0,50, die Lektoren insgesamt RM 2,–, die beiden *Ministri Sacri* zusammen RM 1,–, Glöckner, Thuriferar und Umträger je RM 0,50 erhalten sollten.

Der Betrag von RM 30,83 als Zahlung des Josephinums für die Goldene Messe und die festgelegte Verteilung des Geldes auf die Gruppen der Domkapitulare, Domvikare und Offizianten²⁰⁶ bleibt, wie aus den Rechnungen des

²⁰¹ Als Folge des sog. Sperrgesetzes vom 22. April 1875 hatte sich das Domkapitel gezwungen gesehen, zum 1. Juli u. a. die Allelujanten und Choralisten zu entlassen (vgl. BAH D 157).

²⁰² Vgl. BAH D 358 Bl. 27.

²⁰³ Die die Goldene Messe betreffende Akte (BAH D 358) endet mit dem Jahr 1875.

²⁰⁴ Vgl. BAH D-N 82. Beschreibung der Stiftungen am Dom (Domdechant Heise, um 1914).

²⁰⁵ Vgl. BAH D-N 130.

²⁰⁶ In späteren Rechnungen wird der Anteil für den Zelebranten gesondert aufgeführt und zwischen einem Anteil für die Offizianten und die Domkirche unterschieden.

Domgruftregisters und später (ab 1938) der Domkirchenkasse hervorgeht, in der Folgezeit bis zum Rechnungsjahr 1947/48 unverändert bestehen.²⁰⁷

Mit der Währungsreform von 1948 erfolgte die Umstellung der Zahlung auf DM. Bis einschließlich dem Rechnungsjahr 1958/59 finden sich in den Rechnungen der Domkirchenkasse²⁰⁸ unter dem Einnahmetitel „Einnahmen aus wiederkehrenden Gottesdiensten – Renten für Anniversarien“ für die sog. *Missa aurea* Zahlungen des Collegium Josephinum in Höhe von DM 30,83 verzeichnet. Aus dem „Nachweis der Verteilung“ geht hervor, daß dieser Betrag noch genauso verteilt wurde schon 1930.

Die Zeit des sog. Dritten Reiches hatte für die Feier der Goldenen Messe keine Beeinträchtigung gebracht. 1933 stellte das Domkapitel fest, daß die *Missa aurea*, wie u. a. auch die Memorie für Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg, zu den Stiftungen gehörte, die „in ihrem früheren Umfange“ bestehen blieben, da für sie ein ausreichender Betrag gezahlt wurde.²⁰⁹ Auch nach dem 2. Weltkrieg war die Messe noch ausreichend dotiert und blieb deshalb von Zusammenlegungen verschont. Auf der Domkirchenrechnung für das Jahr 1948/49 heißt es, daß „die in voller Höhe in D-Mark eingegangenen Beträge“ für die *Missa aurea* die Erfüllung der Meßverpflichtungen in alter Höhe zuließen.²¹⁰

War die *Missa aurea* laut Stiftungsbuch der Domkirche²¹¹ in den Jahren 1938 – 1948 noch eine von sieben „Meßstiftungen mit Präsenzgebühren“ gewesen, so blieb sie neben der für Fürstbischof Franz Egon dann die einzige von diesen Meßstiftungen, die nicht aufgrund der Reduktionserlasse vom 25. Februar 1949 bzw. 30. Nov. 1950 reduziert wurde.

In den Direktorien des Bistums Hildesheim ist die Goldene Messe nur noch bis zum Jahr 1964 aufgeführt, und sie wurde auch 1975 nicht mehr in die „Eigenfeiern der Diözese Hildesheim“ aufgenommen. Bis zum Jahr 1977 wurde sie aber noch regelmäßig einmal jährlich im Oktober als Stiftungsmesse gefeiert.²¹² Die Domkapitulare und Domvikare erhielten auch weiterhin bei Teilnahme an der Messe, aber auch bei entschuldigter Abwesenheit aus einem

²⁰⁷ Vgl. BAH D-N 129, 142, 220, 222, 236, 238

²⁰⁸ Danach sind lt. handschriftlicher Notiz des Geistlichen Rats Ludewig (1972) keine Rechnungen der Domkirchenkasse mehr gelegt worden (vgl. BAH D 365).

²⁰⁹ Vgl. BAH D-N 130.

²¹⁰ Außer für die Fürstenbergsche Memorie waren keine weiteren Zinsen eingegangen, so daß die übrigen Meßverpflichtungen nicht erledigt werden konnten, vgl. BAH D-N 143.

²¹¹ Vgl. BAH D 365.

²¹² Vgl. Protokoll der Domkapitelssitzung vom 12. März 1979.

wichtigen Grund, Präsenzfelder ausgezahlt, und auch die Offizianten bekamen ihren Anteil.

Im Jahr 1979 wurde dann festgestellt, daß das Stiftungskapital verbraucht und damit die Verpflichtung zur Zelebration der *Missa aurea* erloschen sei.²¹³ Die Messe wurde aber bis in die 80er Jahre weiterhin gefeiert, und zwar am „Samstag in der Woche nach dem Fest der Hl. Erzengel Gabriel, Michael und Raphael“,²¹⁴ nun nicht mehr *ex jure*, sondern *ex charitate*.

Während die Abhaltung der Meßfeier somit gut dokumentiert ist, ist über das Ritual in der jüngeren Zeit wenig mehr auszumachen. Lediglich in einer Gottesdienstordnung aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts finden sich einige Hinweise: Die Beleuchtung war weiter reduziert worden, über die gewöhnliche Meßbeleuchtung hinaus brannten nur die Kerzen auf der Irmensäule. Auch das Geläut war gegenüber früherer Zeit weiter eingeschränkt worden, so wurde nur noch um 8 Uhr mit der 3. Glocke zur Messe geläutet. Das Amt hielt der 2. Lektor, und es ministrierten die Lektoren, die an dem betreffenden Wochentag zum Ministrieren verpflichtet waren. Für den Chor gab es ein gesondertes Heft mit Noten u. a. für die Sequenz.²¹⁵

In der Zeit nach dem 2. Weltkrieg wurde die Messe in der Regel vom Domdechanten zelebriert,²¹⁶ bis zum Wiederaufbau des Domes in der Krypta, dann am Hochaltar. Von der musikalischen Ausgestaltung her war die Goldene Messe zumindest seit den 60er Jahren nicht mehr besonders herausgehoben. Zunächst gab es zwar noch einige Choralisten – die Sequenz wurde aber nicht mehr gesungen –, später gab es keinen Chorgesang mehr, sondern nur noch Gemeindegesang mit Orgelbegleitung.

Das Formular der Messe blieb auch über die Liturgiereform des 2. Vatikanischen Konzils hinaus unverändert,²¹⁷ und die Messe wurde auch weiterhin in lateinischer Sprache zelebriert. In den letzten Jahren wurden dann als Gebete für die Goldene Messe die der Marienmesse „Gruß dir, heilige Mut-

²¹³ Aktenvermerk vom 9. Mai 1979.

²¹⁴ Aktennotiz vom 13.12.1983.

²¹⁵ Vgl. BAH D-N 82: Gottesdienst-Ordnung für den Dom zu Hildesheim (Manuskript des Domdechanten Heise, um 1907), Bl. 43/44 (§ 11 „Präsenz-Ämter und Messen“). Dort erfährt man auch noch etwas über die Sitzanordnung: Die Sitze für den Zelebranten und die Leviten sollten auf der Epistelseite aufgestellt werden, der Chor in den langen Bänken dem Amt beiwohnen.

²¹⁶ Domdechant war seit 1949 Johannes Stuke (gest. 1978).

²¹⁷ In den *Missae Propriae Ecclesiae Cathedralis et dioeceseos Hildesiensis* (Anhang zum *Missale Romanum*) ist die Messe seit 1951 aber nicht mehr enthalten.

ter“ des neuen Meßbuches übernommen,²¹⁸ die nunmehr drei Lesungen waren dem „Commune für Marienmessen“ des neuen Meßlektionars entnommen.²¹⁹

Schluß

Propst Otto von Wohldenberg hat mit seiner 1315 gestifteten Messe zu Ehren der Jungfrau Maria eine prachtvoll ausgestattete und mit großzügigen Präsenzen dotierte Stiftung ins Leben gerufen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten als eine der großen Messen im Hildesheimer Dom gefeiert wurde.²²⁰

Die überlieferten Urkunden, literarischen Quellen und Akten machen es möglich, ein wenig Licht auf das geistig-geistliche und soziale Umfeld dieser Stiftung und dessen Veränderungen im Verlauf der Geschichte zu werfen.

Anhand der überlieferten mittelalterlichen Urkunden ließen sich Anlaß, Intention und Ausgestaltung der Stiftung zumindest annähernd rekonstruieren. Anhand von Akten aus der frühen Neuzeit konnten die Veränderungen aufgezeigt werden, die gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen hinsichtlich der Messe und ihrer Ausgestaltung und der damit verbundenen Austeilung von Präsenzen eingetreten waren.

Es ließ sich nachvollziehen, wie die Stiftung in Abhängigkeit von den kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich des Kreises der Teilnehmer und Partizipanten sowie der Ausgestaltung der Meßfeier und der zu verabreichenden Präsenzen den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt und „zeitgemäß“ verändert worden war. Zudem ließen sich Eindrücke davon gewinnen, welche Bedeutung für die jeweiligen Zeitgenossen und Beteiligten die sog. Goldene Messe und die Austeilung des sog. Goldenen Huhns besaßen.

²¹⁸ Vgl. Meßbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Teil II, Einsiedeln u. Köln u. a. 1975, S. 886f. – Der Vers ist die deutsche Fassung des alten lat. Introitus *Salve, sancta parens*. Von den beiden Tagesgebeten wurde das zweite übernommen.

²¹⁹ Vgl. Meßlektionar IV, S. 653 (Erste Lesung aus dem Alten Testament: Spr 8,22–31); S. 661 (Zweite Lesung aus dem Neuen Testament: Röm 5,12.17–19); S. 673 (Lesung aus dem Evangelium: Joh 19,25–27).

²²⁰ Aus den Registern des Kollegs geht hervor, daß auch die von Propst Otto für das Magdalenenkloster gestiftete Messe bis zur Aufhebung des Klosters im Jahr 1810 gefeiert wurde. Bis zu diesem Jahr enthalten die Listen auch den Betrag, der der Priorin zur Verteilung unter den Nonnen ausgehändigt wurde.

Deutlich wurde auch die Rolle des Domkapitels, das mit der Aufbewahrung der „Stiftungsurkunde“ auch die Aufgabe des Defensors der Stiftung übernommen hatte.

Es zeigte sich auch, daß es in der Napoleonischen Zeit durch die Aufhebung des Domkapitels und der anderen geistlichen Institutionen und durch die Aufhebung der Austeilung des sog. Goldenen Huhns zu einem unwiderflichen Traditionsbruch kam. Die Goldene Messe im alten Sinn als eine Gemeinschaftsfeier des gesamten Stifts- und Ordensklerus war damit unwiederbringlich verlorengegangen.

Ihre Wiedereinführung fand nicht nur mit einem stark reduzierten Teilnehmerkreis – als Feier lediglich des Domstifts –, sondern aufgrund bischöflicher Entscheidung auch in einem finanziell sehr eingeschränkten Rahmen statt. Wie zu sehen war, konnte sich das Domkapitel später mit seiner Forderung, sich auf der Grundlage der aktuellen Verhältnisse den Stiftungsbestimmungen von 1315 wieder anzunähern, nicht durchsetzen.

So war die Goldene Messe, wie sie seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts gefeiert wurde, doch sehr verschieden von der ursprünglich gestifteten *Missa de beata Maria virgine* und auch von der in der Zeit zwischen der Mitte des 17. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts gefeierten *Missa aurea*.

Der bei der Wiedereinführung der Messe festgelegte niedrige, in der Folgezeit aber ununterbrochen fortgezahlte Betrag sicherte das Weiterleben der Stiftung bis in das ausgehende 20. Jahrhundert. Damit ist die von Propst Otto von Wohlden im Jahr 1315 eingesetzte sog. *Missa aurea* von den mittelalterlichen Meßstiftungen am Hildesheimer Dom diejenige, die am längsten Bestand hatte.

Anhang 1: Die Meßstiftung Propst Ottos von Wohldenbergh von 1315
(Versuch einer Rekonstruktion)

Introitus:

Salve, sancta parens, enixa puerpera Regem: qui caelum terramque regit in saecula saeculorum.

Ps. Sentiant omnes tuum levamen quicunque celebrant tuam commemorationem.

Gloria in excelsis

Collecta:

Concede nos famulos tuos, quaesumus, domine deus, perpetua mentis et corporis sanitate gaudere: et, gloriosa beate Marie semper virginis intercessione a presenti liberari tristitia et futura perfrui leticia. Per dominum nostrum.

Lectio libri sapientie:

Fortitudo et decor indumentum eius: et ridebit in die novissimo. Os suum aperuit sapientie: et lex clementie in lingua eius. Consideravit semitas domus sue: et panem ociosa non comedit. Surrexerunt filie eius et beatissimam praedicaverunt. et vir eius laudavit eam. Multe filie congregaverunt divitias: tu supergressa es universas. Fallax gratia et vana est pulcritudo: mulier timens dominum ipsa laudabitur. Date ei de fructu manuum suarum et laudent eam in portis operae eius.

Graduale:

Benedicta et venerabilis es. virgo Maria: que sine tactu pudoris inventa es mater salvatoris.

V. Virgo Dei genitrix quem totus non capit orbis in tua se clausit viscera factus homo.

Alleluja. V. Maria dei genitrix et virgo perhennis intercede pro nobis.

Sequentia:

Ave, preclara maris stella²²¹

²²¹ Text der Sequenz mit Übersetzung in: Eigenmessen (wie Anm. 121), S. 58–60.

Evangelium secundum Lucam:

In illo tempore: Extollens quedam mulier vocem de turba: dixit ad illum Beatus venter qui te portavit et ubera que suxisti. At ille dixit: Quinimmo. Beati qui audiunt verbum dei: et custodiunt illud.

Offertorium:

Recordare virgo mater dum steteris in conspectu dei ut loquaris pro nobis bona et ut avertat indignationem suam a nobis.

Secreta:

Tua domine propitiatione et beate marie semper virginis intercessionem ad perpetuam atque presentem hec oblatio nobis proficiat prosperitatem et pacem. Per dominum nostrum.

Communio:

Beata viscera marie virginis que portaverunt eterni patris filium.

Complenda (Postcommunio):

Sumptis domine salutis nostre subsidiis: da, quaesumus, beate marie semper virginis patrocinis nos ubique protegi. in cuius veneratione hec tue obtulimus maiestati. Per dominum nostrum.

Anhang 2: Ein Streit um das Goldene Huhn (1674ff.)

Obwohl in der Urkunde von 1315 eindeutig festgelegt worden war, wem welche Präsenzen zustanden, sah sich das Kolleg im Jahr 1654 veranlaßt, sich bei Fürstbischof Maximilian Heinrich darüber zu beklagen, daß Personen, denen aufgrund der Stiftung gar nichts zustünde, versuchten, an der Austeilung der Präsenzen zu partizipieren.²²² Da im Brief nur allgemein von *multi abusus excessusque* die Rede war, beauftragte der Fürstbischof seine Hildesheimische Stiftsregierung, sich über den Mißbrauch informieren zu lassen und dann mit dem Domkapitel Mittel zur Abschaffung zu beraten, damit „alles in die schrancken der ersten Stiftung und zur Biligkeit gebracht werden möge“.²²³

Während in dem Schreiben des Kollegs von 1654 keine Personen genannt werden, sind zu einem späteren Konflikt Quellen überliefert, aus denen die beteiligten Parteien und ihre Positionen klar zu ersehen sind.²²⁴ Diesmal handelt es sich nicht um eine Klage seitens des Kollegs, sondern um eine Beschwerde der Dekane und Kapitel des Moritz-, Kreuz-, Andreas- und Johannisstifts vor dem Domkapitel gegen das Kolleg.

Laut Darstellung der Kläger hatte sich das Kolleg anläßlich der Austeilung des Goldenen Huhns im Jahr 1675 geweigert, den Kanonikern der vier Stifter das ihnen neben 13 bzw. 10 Denaren stiftungsgemäß zustehende „gekochte“ Huhn mit Tischsemmel, das sie seit unvordenklichen Zeiten²²⁵ *in natura* erhalten hätten, zu verabreichen. Stattdessen habe man sie lediglich mit einer Geldzahlung, die dem Wert nach noch nicht einmal dem in der Stiftung ausgesetzten Betrag entsprochen hätte, abspeisen wollen.

Das Domkapitel wird aufgefordert, das Kolleg zu veranlassen, den Kanonikern der vier Stifter Huhn und Brot gemäß Stiftung und uralter Gewohnheit wieder *in natura* auszuteilen.

Das Domkapitel reicht den mit vier Siegeln versehenen Beschwerdebrief an das Kolleg weiter, dessen Rektor Hunold Plettenberg eine Stellungnahme verfaßt,²²⁶ in der er die erhobenen Vorwürfe und Ansprüche zurückweist.

²²² Vgl. HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 7047 Bl. 29 (o. J., Aug. 1654).

²²³ HStA Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 7047 Bl. 28 (5. Sept. 1654).

²²⁴ Vgl. BAH J I, 282 (Schreiben der vier Stifter vom 16. Sept. 1676; Antwort des Kollegs vom 28. Sept. 1676).

²²⁵ „...*ab immemoriali Tempore*...“

²²⁶ Diese Stellungnahme ist in lateinischer Sprache abgefaßt.

Mit Verweis auf die „Stiftungsurkunde“ von 1315 legt der Rektor dar, daß den Kanonikern der vier Stifter weder Huhn noch Brot zustünden und lediglich die Dekane von St. Mauritius und Hl. Kreuz die Portion eines Domherrn erhalten sollten, die diesen bisher auch nicht verweigert worden sei.²²⁷

Bezüglich der Behauptung, man habe seit „unvordenklicher“ Zeit Huhn und Brot *in natura* erhalten, verweist der Rektor auf die Register des Kollegs nebst zugehöriger Anmerkungen und auf noch lebende Zeugen, die bestätigen könnten, daß die Kanoniker von Hl. Kreuz, St. Andreas und St. Johannis niemals solche Portionen erhalten hätten.²²⁸ Allerdings hätten sie auch niemals welche gefordert, außer im Jahr 1674, als einige ihre Diener geschickt hätten, die man dann mit leeren Schüsseln wieder weggeschickt habe. Im vergangenen Jahr hätten die genannten Kanoniker sich nicht mehr angemaßt, gegen die Bestimmung der Stiftung eine solche Forderung zu stellen.

Bezüglich der Kanoniker von St. Mauritius führt der Rektor aus, ihnen habe man, sofern sie in der Messe anwesend waren, einige Male ein „gekochtes“ Huhn mit Brot zuteil werden lassen, aber nicht, weil man es ihnen schuldig gewesen sei und sie ein Recht darauf gehabt hätten, sondern allein als freiwilliges Geschenk, „um die Freundschaft und Eintracht entweder zu bewahren oder zustandezubringen.“²²⁹ Dies habe man auch ihren Dienern jedesmal so gesagt, wenn diese kamen, um die Gaben abzuholen. Im Jahr 1674 allerdings hätten die Kanoniker von St. Mauritius erklärt, Huhn und Brot stünden ihnen mit Recht (*iure*) zu,²³⁰ und auch die anderen drei Stifter dazu „angestachelt“, beides zu fordern. Daraufhin habe man ihnen dieses freiwillig

²²⁷ Der Rektor kommentiert den Sachverhalt folgendermaßen: „Was soll ich sagen? Haben sie die Urkunde gelesen, oder haben sie sie nicht gelesen?“ Sollten sie sie nicht gelesen haben, frage man sich, woher sie die Gewißheit nähmen, daß ihnen aufgrund der Stiftung Huhn und Brot zustünden, sollten sie sie gelesen haben, sei die Frage, wie sie dazu kämen, etwas zu behaupten und mit ihren Siegeln zu bekräftigen, dessen Gegenteil sie gelesen hätten.

²²⁸ In den Listen über die *Distributio aureae charitatis* werden außer für das Jahr 1674 zu keiner Zeit Kanoniker der drei Stifter aufgeführt.

²²⁹ BAH J I, 282: *....sed non ex debito et iure, quale nullum illis ex literis foundationis competit... sed ex gratuito solum et liberali dono ad amicitiam et concordiam seu conservandam seu conciliandam hac portio illis submissa fuit.*

²³⁰ Im Jahre 1595 hatte das Kapitel bereits einmal versucht, sich das Recht auf das Goldene Huhn zusichern zu lassen, als man Fürstbischof Ernst als neuen Propst des Moritzstiftes zur Annahme eines Artikels verpflichten wollte, wonach der Propst jährlich jedem Kapitular die *aurea charitas* zu geben habe, „weil dieselbe von der Kirchen St. Mauritii und deren löblichen Vorfahren städtlich dotirt und beguldet worden“. In seiner Kapitulation hat Fürstbischof Ernst aber nur wie seine Vorgänger geschworen, daß er die Anordnungen des vormaligen Bischofs Otto bzgl. des Zehnten von Söhle *inviolabiliter* bewahren werde. Vgl. BAH J I, 740 u. 741.

lige Geschenk entzogen, um die Sache nicht zum Schaden des Kollegs zu präjudizieren. Die Aussagen des Rektors bezüglich der Kanoniker von St. Mauritius lassen sich an Hand der Register des Kollegs bestätigen.²³¹

Angesichts der so leicht zu widerlegenden Argumentation, die die vier Stifter unter Führung des Kapitels des Moritzstiftes im Jahre 1676 vorgebracht haben, fragt man sich, was sie bewogen haben kann, mit Verweis auf die „Stiftungsurkunde“ von 1315 Behauptungen aufzustellen und Ansprüche zu erheben, die sich an Hand eben dieser Urkunde und mit Hilfe der Register des Kollegs problemlos als unbegründet und unberechtigt zurückweisen ließen.

Vermutlich läßt sich dieses so fadenscheinige Manöver nur im Zusammenhang mit den Konflikten verstehen, die zwischen dem Moritzstiftkapitel und dem Kolleg wegen der Inkorporierung der Propsteigüter in das Kolleg herrschten. Von Anfang an hatte es Auseinandersetzungen über die Rechte und Pflichten des Kollegs als Inhaber der Propstei gegeben.²³² Gerade um das Jahr 1674 hatten diese Auseinandersetzungen um Einkünfte und Lasten der Propstei einen Höhepunkt erreicht, der in der Abfassung von umfangreichen *Gravamina* des Moritzkapitels und Entgegnungen des Kollegs zum Ausdruck kam.²³³ Die übrigen drei Stifter, die – wie erwähnt – auch durch Abtretung von Benefizien zum Unterhalt des Kollegs hatten beitragen müssen, haben sich anscheinend vom Moritzstift in dessen Konflikt mit dem Kolleg hineinziehen lassen.

Das Domkapitel scheint sich in der Klagesache der vier Stifter zwar der Argumentation des Kollegs angeschlossen, aber keine schriftlich niedergelegte Entschei-

²³¹ Bis zum Jahr 1674 haben Kanoniker und auch Vikare des Moritzstiftes, die an der Messe teilgenommen hatten, jeweils ein Huhn und ein Brot, allerdings keine Tischsemmel, sondern ein kleineres sog. Spitzbrot, erhalten. Im Jahr 1675 bekamen sechs Kanoniker und sechs Vikare dagegen nur Geld. – Zur weiteren Entwicklung: Im Jahr 1676 erhielten die beiden in der Messe anwesenden Kanoniker Geld, das sie zurückschicken ließen. 1677 haben keine Kanoniker des Moritzstiftes an der *Distributio* teilgenommen. 1678 erhielten drei Kanoniker nur Geld. – 1689 unternahmen die Kanoniker noch einmal den Versuch, das Goldene Huhn zu erhalten, und schickten dazu einen Notar mit Zeugen, um zu erfragen, ob das Kolleg dem Dekan und zwei in der Messe anwesenden Kanonikern die Charität wie früher üblich austeilten wolle. Das Kolleg antwortete, der Dekan werde selbstverständlich die ihm zustehende Portion eines Domherrn erhalten, den Kanonikern könne man nur das geben, was ihnen lt. Stiftung zustünde. – Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nahmen in der Folgezeit keine Kanoniker des Moritzstiftes mehr an der Goldenen Messe teil.

²³² Wie Pater M. Kalkoven in einem Brief (Anfang 1644) an den Provinzial berichtet, ging es dabei immer auch schon um die *aurea charitas*. Leider führt er dazu nichts weiter aus. Vgl. BAH J I, 363.

²³³ Vgl. BAH J I, 774. – Auf diese langandauernden Auseinandersetzungen kann hier nicht eingegangen werden. Siehe dazu das umfangreiche Aktenmaterial im Bestand J I des BAH.

dung getroffen zu haben. Auf Dauer haben aber die mündlichen Erklärungen des Domkapitels offensichtlich nicht ausgereicht, um allen Begehrlichkeiten einen Riegel vorzuschieben. 1688 nämlich bittet das Kolleg das Domkapitel, den mündlichen Bescheid, in dem es „vor Zeiten“ erklärt habe, daß nur an diejenigen die Charität ausgeteilt werden soll, die in der Urkunde von 1315 aufgeführt werden, „schriftlich zu confirmiren oder gnädigst an ietzo zu erklären ob das Collegium de jure schuldig seye iemanden so in der fundation gar nicht benent, mehr gemeldte Charität außfolgen zu lassen“.²³⁴

²³⁴ BAH J I, 282 (1. Oktober 1688). – Jetzt oder irgendwann später hat das Domkapitel offensichtlich eine Liste der Anspruchsberechtigten erstellen lassen, der Domherr von Bennigsen spricht nämlich von einer „auf dem Capitul-Hause befindlichen specificirten Benennung aller Participanten“, HStA Hann. Hild. Br. 2B Nr. 947 b (17. Sept. 1772). – Eine solche Liste ist nicht überliefert.

Kloster und Kirche Marienrode

// Inventar und Kirchenschatz

Von Maria Kapp

Das Jahr 2000 bedeutet für Kloster und Kirche in Hildesheim-Marienrode ein zweifaches Jubiläum: Im Jahr 1125, vor 875 Jahren, erfolgte die erste Klostergründung durch die Augustiner und im bzw. um das Jahr 1750 entstanden die wichtigsten Werke sowohl des festen wie auch des beweglichen Inventars, die von dem bedeutenden Abt Johannes Spelbring (1748–57) in Auftrag gegeben wurden.

Für Kirche und Kloster wurde im Sommer 1999 durch die Verfasserin im Auftrag der Kirchlichen Denkmalpflege der Diözese ein Kunstinventar erstellt.¹ Aus diesem Anlaß erfolgte nicht nur eine Aufnahme des gesamten festen und beweglichen Inventars sondern auch eine Auswertung der Archive in Hildesheim und Hannover.² Im folgenden sollen die Ergebnisse dieser Arbeit vor allem in bezug auf die Baugeschichte der Konventsgebäude, Umfang und künstlerische Bedeutung des Inventars vorgestellt werden, wobei der Schwerpunkt in der Beschreibung der barocken Kirchenausstattung und des Kirchenschatzes liegen wird.

¹ Maria Kapp, Kunstinventar der Pfarr- und Klosterkirche St. Michael in Hildesheim-Marienrode, Exemplare im Bistumsarchiv Hildesheim, bei der Kirchlichen Denkmalpflege im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim sowie im Pfarr- und Klosterarchiv. Frau Monika Fischer zum Gedächtnis.

² Berücksichtigt wurden: Bistumsarchiv Hildesheim [BAH], Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover [NHStAH], Archiv der Klosterkammer Hannover, Stadtarchiv Hildesheim, Konventsarchiv der Benediktinerinnen sowie Dombibliothek Hildesheim.

Quellenkunde

Der Bestand der erhaltenen Primärquellen des Klosters ist außergewöhnlich umfangreich. Dies gilt besonders für die Urkundenbestände aus den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Konvents.³ Für die Baugeschichte der gotischen Zisterzienserkirche und Angaben zu ihrer Ausstattung ist vor allem die Chronik von Abt Heinrich von Bernten zu erwähnen, die er bis zu seinem Tod im Jahr 1463 führte.⁴

Die inneren Spannungen des Klosters führten seit dem beginnenden 16. Jahrhundert auch zu einem Nachlassen der schriftlichen Überlieferung. Aus dem Jahr 1586 hat sich eine Auflistung der vorhandenen Meßkelche erhalten, die sich heute in der Dombibliothek befindet.⁵ Die Konsolidierung der internen Ordnung wird erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter den Äbten Johannes Ningelgen und seinen Nachfolgern greifbar. Seit 1669 haben sich die Geldregister des Konvents erhalten, die bis zur Auflösung des Klosters im Jahr 1806 geführt sind, daneben ist auf umfangreiche Archivalien zum Neubau der Konventsgebäude seit dem späten 17. Jahrhundert sowie zu Umgestaltungsmaßnahmen und Restaurierungen der Klosterkirche hinzuweisen. Die Restaurierungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die im Auftrag der Klosterkammer durchgeführt wurden, sind im Archiv der Klosterkammer und im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv dokumentiert. Das Bistumsarchiv Hildesheim verwahrt neben einem vergleichsweise kleinen Bestand an Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen des 19. und 20. Jahrhunderts auch drei Kircheninventare von 1826, 1840 und 1876, die jeweils von der Pfarrei Marienrode zusammengestellt wurden. Schließlich ist auf die Materialsammlungen im Generalvikariat (Bauabteilung, Kirchliche Denkmalpflege) hinzuweisen, die die Umgestaltungsmaßnahmen des Klosterbezirkes seit 1986 betreffen, außerdem auf das kleine Archiv der Benediktinerinnen, das Urkunden zur Konventsgründung und persönliche Urkunden der Schwestern enthält. Weitere Primärquellen befinden sich in der Dom-

³ Vgl. Wilhelm von Hodenberg, *Marienroder Urkundenbuch bis 1400*, Hannover 1859, und die Urkundenbücher der Stadt und des Hochstiftes Hildesheim.

⁴ Heinrich von Bernten: *Chronicon Monasterii Marienrode*, in: *Scriptorum Brunsvicensia illustrantium tomus secundus*, Nr. 36, ed. J. G. Leipzig, Hannover 1710, S. 432 ff.

⁵ Dombibliothek Hildesheim, C 1318.

bibliothek, hier ist vor allem der vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1806 geführte Nekrolog des Klosters zu nennen.⁶

Das historische Pfarrarchiv existiert heute nicht mehr, es wurde im 20. Jahrhundert vermutlich in mehreren Phasen aufgelöst. Hier muß von erheblichen Verlusten ausgegangen werden, die auch durch die übrigen Archivbestände nicht ausgeglichen werden können.

Der Neubau der Konventsgebäude

Die Konventsgebäude, die seit dem Einzug der Benediktinerinnen am 5. Mai 1988 wieder als Klausurbereich genutzt werden, wurden in den Jahren 1986–88 grundlegend saniert und in den barocken Originalzustand zurückgeführt. Sie umfassen im Erdgeschoß den Kreuzgang und die Gemeinschaftsräume, Sprechzimmer, Gästerefektor und Celleratur sowie die Wohnung des Spirituals. Im Obergeschoß befinden sich die Zellen der Schwestern, Noviziat, zwei Archivräume, das Schwesternoratorium (über dem Beichtraum, d. h. im Bereich der Kirchenarchitektur gelegen), außerdem – im nördlichen Bereich des Westflügels – acht Gästezimmer.

Der Neubau der Konventsgebäude begann seit dem Ende des 17. Jahrhunderts und ist vor allem mit den Äbten Niward Bösen (1695–1721), Bernhard Koven (1721–26) und Edmund Joachim (1726–48) verbunden. Einzelne Baumaßnahmen und die Namen der ausführenden Architekten bzw. Steinmetzmeister finden sich vor allem in den Geldregistern des Konvents.⁷ Überliefert sind die Namen der Architekten Johann Anton Fourneroles, der nachweislich von 1696 bis 1706 tätig war, Joseffo Crotogino (um ca. 1700 bis zu seinem Tod 1716), Sebastiano Crotogino (ab 1716 bis 1730er Jahre), Johann Carl Cronraiff (tätig Ende 1720er bis 1740er Jahre), Johannes Süssermann (erste Hälfte 1740er Jahre) und Bartholdus Hillebrand aus Diekhöfen (1740er Jahre), der vor allem am Bau der Wirtschaftsgebäude beteiligt war.

Der erste bekannte Bauvertrag zur Errichtung des Konventsgebäude datiert von 1700 und wurde zwischen Abt Bösen und Johann Anton Fourneroles ausgehandelt. Bereits 1697 wurde Fourneroles für die Anfertigung der Pilaster im Kreuzgang bezahlt. Nach Fourneroles Tod 1706 wurde seine

⁶ Dombibliothek Hildesheim, C 1320.

⁷ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 27, 28, außerdem Hild. Br. 5, Nr. 428 ff. (Geldregister).

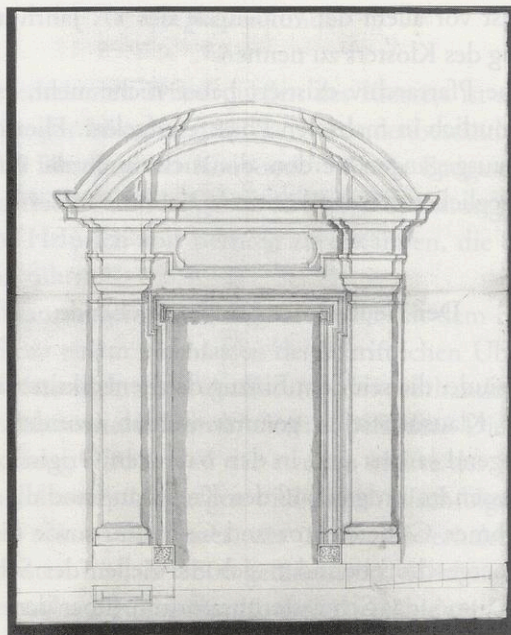


Abb. 1: Entwurfszeichnung für das Nordportal des Westflügels

Tätigkeit von dem bekannten Baumeister Joseffo Crotogino fortgeführt⁸ der gleichzeitig auch am Bau der Klosterkirche in Goslar-Grauhof beteiligt war. Joseffo Crotogino ist bis zu seinem Tod 1716 in Marienrode nachweisbar, seine Arbeit wurde von seinem Sohn Sebastiano weitergeführt, mit dem 1716 ein Vertrag zur Fertigstellung der Konventsgebäude geschlossen wurde. Die nicht signierte Entwurfszeichnung (Abb. 1) zum Nordportal des Westflügels der Konventsgebäude kann mit größter Wahrscheinlichkeit Sebastiano Crotogino zugeschrieben werden.⁹ Ein Vergleich mit der ausgeführten Portalarchitektur (Abb. 2) zeigt, daß die Grundform, die im Entwurf festgelegt wurde, übernommen und um weitere Schmuckelemente erweitert wurde. Das Giebelfeld des gesprengten Rundbogengiebels nimmt das Abtswappen von Abt Bösen auf, in dem kartuschenähnlichen Friesfeld befindet sich ein

⁸ Zu Crotogino s. folgende Literatur: Kurt Stöhr, *Auswärtige Baumeister des Barock im Fürstbistum Hildesheim und in der Residenzstadt Hannover im 17.–18. Jahrhundert*, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 28, 1959, S. 156 ff.; Georg Schnath, *Die Geschichte des Leineschlusses 1636–1943*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter*, Sonderband 1956 (bes. S. 54 und 198).

⁹ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 28.



Abb. 2: Nordportal des Westflügels, (Detail) 1717

Chronogramm, das die Jahreszahl 1717 viermal bildet. Das südliche, aufwendigere Portal des Westflügels ist eine Arbeit von Cronraiff, die möglicherweise von Sebastiano Crotogino fortgeführt wurde.¹⁰ Die Anstellung der beiden Crotogino, die vor allem in Hannover und Hildesheim tätig waren und zu den wichtigsten zeitgenössischen Baumeistern gehörten, beweist das Bestreben der Marienroder Äbte, ein barockes Ensemble von hohem Rang entstehen zu lassen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Johannes Süssemann, der unter Abt Spelbring die großen Holzbildwerke für die Klosterkirche anfertigte, ab 1741 für Steinmetz- und Steinbildhauerarbeiten herangezogen wurde, 1742 wurde er für ein steinernes Crucifix bezahlt.¹¹ Außerdem ist zu erwähnen, daß der Laienbruder Petrus Salvele, dessen Grabplatte von 1728 sich in der Kirche erhalten hat, bei Steinmetzarbeiten zu Beginn des 18. Jahrhunderts beteiligt

¹⁰ In der Mitte des Türsturzes befindet sich die Inschrift „Johannes / Carolus / Cronraiff / Steinmetz / Meister / 1727“ im Giebfeld eine Chronogrammschrift, die die Jahreszahl 1729 bildet.

¹¹ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 499, Bl. 16r.

war.¹² Die Bauarbeiten an den Konventsgebäuden waren zu Beginn der 1740er Jahre weitgehend abgeschlossen, die Bautätigkeit an den Wirtschaftsgebäuden zog sich durch das ganze 18. Jahrhundert hin. Der letzte Neubau, die den Heiligen Cosmas und Damian geweihte Torkapelle, wurde 1792 unter Abt Johannes Günther errichtet, wenige Jahre vor der Auflösung des Konvents.

Das Inventar

Die folgende Inventarbetrachtung schließt Objekte aus dem Besitz des neu gegründeten Benediktinerinnenpriorats aus und wendet sich ausschließlich dem historischen Inventar von Kirche und Konventsgebäuden zu. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, daß das 1999 erstellte Inventar beide Inventargruppen erfaßt. Bei den Stücken des Konvents handelt es sich vor allem um moderne Arbeiten (Plastiken, Paramente, Goldschmiedearbeiten), die den Schwestern geschenkt wurden, außerdem ist eine spätmittelalterliche Kaselstickerei (Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes) und eine spätgotische Pietà zu erwähnen; beide Arbeiten entstammen dem südniedersächsischen Kunstkreis und wurden dem Konvent ebenfalls als Geschenk überlassen.

a) Gotik und Renaissance

Aus den ersten fünfhundert Jahren der Klostersgeschichte haben sich nur einige wenige Inventarstücke erhalten; die Ausstattung der gotischen Klosterkirche, das feste wie auch das bewegliche Inventar ging – sieht man von einem Altarstipes in der oberen südlichen Seitenkapelle ab – vollständig verloren. Über einige Inventarstücke der seit 1412 errichteten Kirche sind wir durch die Chronik von Abt Heinrich von Bernten unterrichtet. Die Kirche besaß einen Hoch- und acht Nebenaltdäre, ein kostbares Hochaltarretabel mit vierzehn mit Gold verzierten Alabasterstatuen, einen Tabernakel mit Baldachin, reich geschnitzte Chorstallen, eine im Jahr 1450 neu gebaute Orgel sowie einige Fenster mit figürlichen Motiven. Abt Albert von Milsinge(n), der Vorgänger Heinrichs, förderte die Klosterbibliothek, erwarb einen vergolde-

¹² An der Ostseite des ehem. Konversenhauses befindet sich die Inschrift „A(nn)0 1682 / F(rater) PE(trus) SAL(vele)“. Salvele starb am 27. 2. 1728.



Abb. 3: Maria mit dem Kind, um 1460

ten Festtagskelch, ein großes silbernes Kreuz und weitere Goldschmiedearbeiten. Erwähnung verdienen auch die berühmten Reliquien des Klosters, zu denen Partikel vom Kreuz und aus der Dornenkrone Christi gehörten, außerdem von den Heiligen Johannes d. T., Stephanus, Barbara, Georg, Cäcilia, Cosmas und Damian. Das bereits eingangs erwähnte Inventar der „Kirchen-Kleinodien“ von 1586 zählt vierzehn silbervergoldete Kelchgarnituren auf, die meist mit graviertem oder getriebenem, figürlichem Dekor oder mit Steinbesatz geschmückt waren.

Zu den erhaltenen gotischen Inventarstücke zählt das Grabmal des Alrad von Eldingen von 1437, zwei Sandsteinfiguren der Maria mit dem Kind aus dem 15. Jahrhundert, die zum Bauschmuck der Kirche bzw. Torkapelle gehörten und eine schlichte, spätgotische Sakristeitruhe, die sich als Leihgabe im Dom-Museum befindet. Aufgrund ihrer Qualität und des guten Erhaltungszustandes ist vor allem die Maria mit dem Kind hervorzuheben (Abb. 3), die bis 1982 an ihrem originalen Ort in einer Nische über dem

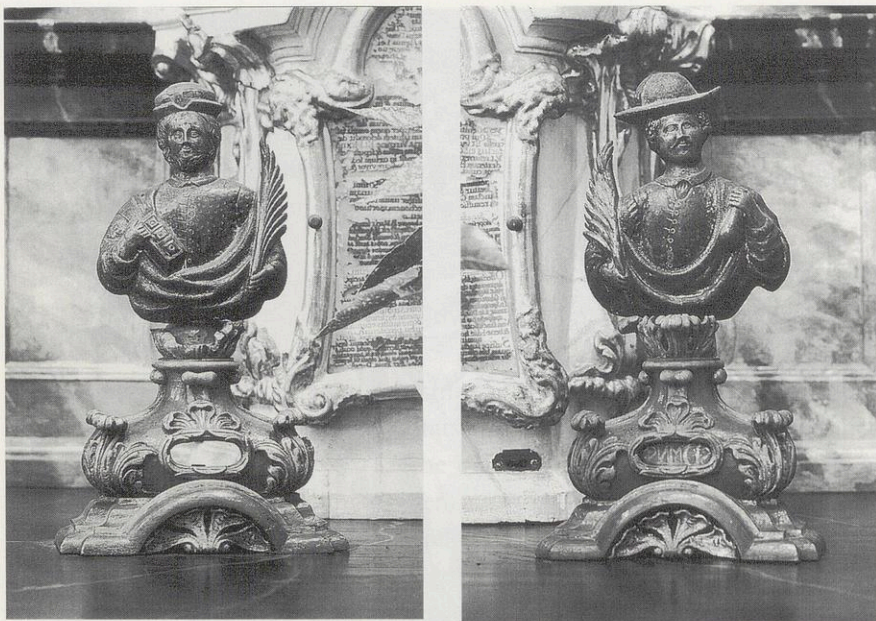


Abb. 4: Silberbüsten des hl. Cosmas und des hl. Damian, 1619

Westportal aufgestellt war, heute steht sie auf einem 1988 gestalteten Sockel auf der ehem. Mensa des nördlichen Seitenaltares. Die Sandsteinfigur (Höhe: 125 cm) zeigt deutliche Spuren der originalen Fassung (blaue und rote Farbreste im rückseitigen Bereich). Maria ist als Himmelskönigin mit einer großen Krone dargestellt, ihre Rechte hielt ein Zepter, auf dem linken Arm sitzt das Kind, das ein aufgeschlagenes Buch in den Händen hält. Maria steht im Kontrapost, sie ist mit Kleid und Mantel mit reichem Faltenwurf bekleidet, vor der Brust befindet sich ein rechteckiges, heute leeres Loch zur Aufnahme von Reliquien. Mariens Haupt ist dem Kind zugewendet, ihr Blick ist in eine unbestimmte Ferne gerichtet.

Die Figur entstammt einer lokalen Werkstatt; die zweite Mariendarstellung, die sich sehr wahrscheinlich an der Westfront der ehem. Torkapelle befand, ist stilistisch vergleichbar, sie gehört heute zum Besitz des Niedersächsischen Landesmuseums in Hannover.¹³

¹³ S. Katalog der Bildwerke in der Niedersächsischen Landesgalerie Hannover, bearb. von Gert von der Osten, München 1957, Kat.-Nr. 77.

In die Übergangszeit zwischen Gotik und Renaissance datiert ein Corpus (Höhe: 57 cm, Breite: 49 cm), der heute in der Karfreitagsliturgie verwendet wird. Die Kreuzbalken sind nicht erhalten, der Corpus ist auf ein modernes Kreuz genagelt. Der sehr eindrucksvoll und sorgfältig gestaltete Corpus ist nicht gut erhalten, die Fassung wurde größtenteils entfernt, es sind nur noch Reste zu erkennen. Christus ist im Augenblick des Verschheidens dargestellt, das Haupt ist zur rechten Schulter gesunken, der Mund ist geschlossen, die Augen sind geöffnet; die schmalen Gliedmaßen sind stark gelängt, die Knie sind nicht nach vorne gedrückt, das kurze Lendentuch ist symmetrisch behandelt. Auffällig ist die sehr flache Hängung des Corpus, der Ruhe und Überlegenheit betont, weniger das Leiden.

In das 16. Jahrhundert datiert der eiserne ehem. Abtssessel, der heute im Gästetrakt der Konventsgebäude aufgestellt ist. Der repräsentative, solide ausgeführte Sessel mit erneuertem Lederbezug steht auf säulenförmig gedrehten Beinen, als Querverstrebungen dienen gedrechselte, gedrehte Säulen, auch die Armlehnen ruhen auf vier kurzen, gedrehten Säulen. Der Erhaltungszustand ist durch starke Gebrauchsspuren (Abstoßungen), klimatische Beeinträchtigungen und Anobienbefall geprägt.

Von herausragender künstlerischer Bedeutung sind die beiden silbernen Reliquienbüsten der Heiligen Cosmas und Damian, die im Jahr 1619 entstanden (Abb. 4). Sie stammen aus der ehem. Torkapelle¹⁴ und sind heute auf der Mensa des nördlichen Seitenaltares aufgestellt; die Büsten sind auf gefaßte Holzsockel montiert, die in einem verglasten Fach im Mittelteil Reliquien der Heiligen aufnahmen. Die Sockel datieren um 1700. Die Büsten, die eine Höhe von ca. 21 cm haben, sind aus dünnem, getriebenem Silberblech gearbeitet, die Cosmasbüste ist rückseitig mit einem Holzstück ausgefüllt, das bei der zweiten Büste vermutlich ebenfalls vorhanden war. Die Büsten sind frontal ausgerichtet, mit einer leichten Drehung zur Mittelachse. Die beiden Heiligen tragen ein hemdartiges Untergewand und einen weit drapierten, umhangartigen Mantel, Cosmas trägt eine kleinere Kappe, Damian den Doktorhut. Beide tragen in der jeweils äußeren Hand einen Palmzweig, in der inneren ein Buch bzw. ein medizinisches Untersuchungsgerät. Cosmas hat längere Haare und einen Vollbart, Damian etwas kürzere, lockige Haare und einen Oberlippenbart. Die Gesichtszüge sind individuell durchgestaltet,

¹⁴ BAH, OA Hildesheim-Marienrode 5, Bl. 31; die Jahreszahl 1619 ist auf jeder Büste eingraviert.

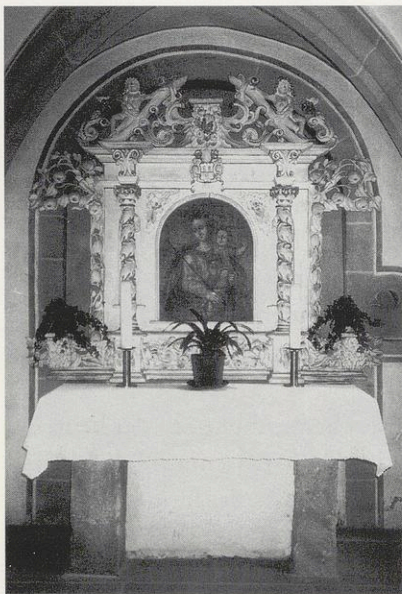


Abb. 5: Marienaltar, um 1690



Abb. 6: Entwurfszeichnung für einen Marienaltar

möglicherweise handelt es sich um Porträts. Hervorzuheben ist die überaus sorgfältige und detailreiche Durchzeichnung der Gewänder, die Behandlung der Physiognomien und der Haare. Die sehr aufrechte, selbstbewußte Kopfhaltung und die Betonung der Individualität entspricht der Darstellungsweise der Renaissance. Beide Büsten sind überaus qualitativ gestaltet und beweisen den hohen Standard der lokalen Goldschmiedekunst um 1600. Im Raum Hildesheim sind sie nahezu einmalige Beispiele für sakrale Goldschmiedearbeiten vom Beginn des 17. Jahrhunderts bzw. aus dem Dreißigjährigen Krieg. Der Erhaltungszustand der beiden Büsten ist nicht gut, ihr hoher künstlerischer Wert und lokale Bedeutung rechtfertigen eine Restaurierung.

b) Barock

1. Die Ausstattung der Klosterkirche

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Umgestaltungsmaßnahmen in der Klosterkirche einsetzten, die zu einer umfassenden Barockisierung des Innenraumes führten. Diese Barockisierung ist in ihrer ersten Phase mit den Äbten Ningelgen (1668–95) und Niward Bösen (1695–1721) verbunden, in ihrer Hauptphase mit Abt

Johannes Spelbring (1748–57) und findet ihren Abschluß in der Errichtung eines neuen Hochaltars im Jahr 1802 durch Abt Johannes Günther (1778–1806). Wenn im folgenden die wichtigsten Stücke der festen Kirchenausstattung beschrieben werden, so ist schon an dieser Stelle festzuhalten, daß die zentralen barocken Ausstattungsstücke 1988 entfernt bzw. entscheidend verändert wurden. Dies geschah auf ausdrücklichen Wunsch der Benediktinerinnen, eine restauratorische oder vergleichbare Notwendigkeit bestand nicht. Damit wurde ein barockes Gesamtkunstwerk aufgelöst, das von hoher Qualität und in der Stadt Hildesheim seit den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges einzigartig war. Heute ist der Kircheninnenraum nicht mehr durch die barocke Ausstattung geprägt, sondern durch die modernen Inventarstücke aus Bronze, die 1988 von Heinrich Gerhard Bücker ausgeführt wurden.

Das früheste Beispiel der barocken Kirchenausstattung ist der kleine Marienaltar in der unteren südlichen Seitenkapelle, der aus der Hauskapelle der Äbte stammte und 1851 in der Kirche aufgestellt wurde.¹⁵ (Abb. 5). Er datiert um 1690 und ist wahrscheinlich eine Arbeit des Laienbruders Sebastian Müller, der von 1686–89 den Hochaltar der Kirche fertigte, von dem jedoch nichts erhalten blieb.¹⁶ Der kleine Altar, dessen Altarblatt die Himmelskönigin als Halbfigurenbild mit dem Kind darstellt, ist nicht mehr vollständig erhalten, die figürliche Ausstattung (je eine Heiligenfigur links und rechts sowie eine Mariendarstellung oben) ging verloren. Eine Entwurfsskizze des Altars hat sich im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv erhalten (Abb. 6).¹⁷ Das Retabel ist weiß gefaßt und teilweise vergoldet, die architektonische Gliederung ist einfach, die Dekorationselemente sind reiches, stark plastisch ausgebildetes Granatapfellaubwerk mit Blüten und Früchten, gedrehte, von vergoldetem Laubwerk umzogene Säulen und ein Aufsatz mit Akanthusranken, die von zwei Putten belebt werden. Oberhalb des Altarblattes befindet sich das Abtwappen von Ningelgen. Die sorgfältige und sehr prägnante Detailausführung der dekorativen Schnitzteile ist besonders hervorzuheben, ebenso die Virtuosität in der Behandlung der plastischen Durchgestaltung, beides weist auf das hohe Können des Bildhauers hin.

¹⁵ NHStAH, Hann. 81b, Nr. 113

¹⁶ Die Zuschreibung erfolgt nach Friedrich Bleibaum, *Bildschnitzerfamilien des Hannoverschen und Hildesheimischen Barock*, Straßburg 1924, S. 201 ff. Bleibaum lag die Klosterchronik im Pfarrarchiv noch vor.

¹⁷ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 28.

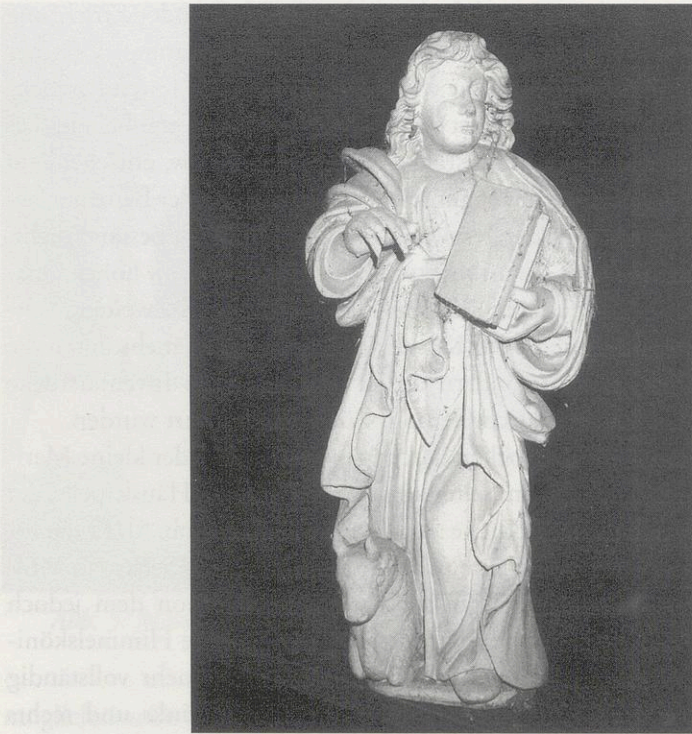


Abb. 7: Evangelist Lukas, um 1720

Für die Jahre 1701/02 ist die Ausführung eines zweiten barocken Hochaltars durch den Hildesheimer Bildhauer Eberwien archivalisch belegt.¹⁸ Zu dem Altar gehörten die in den Rechnungsbelegen aufgeführten Figuren der Erzengel Michael und Gabriel, bekannt ist außerdem, daß 1714 der Tabernakel durch den Hildesheimer Conrad Seumen gefertigt wurde, im gleichen Jahr wurde der Italiener Joh. Bapt. Galetti für das Ausstaffieren und Vergolden des Altars bezahlt. 1704 wurde ein Antependium aus goldenem Leder angeschafft, das 1749 durch ein gemaltes von Gentemann ersetzt wurde. Auch von diesem Hochaltar ist nichts erhalten geblieben.

Ebenfalls in die Amtszeit von Abt Bösen datiert das schlichte Chorgestühl, das zwei Reihen zu fünf Stallen umfaßt, sowie die um 1720 von Jobst Heinrich Lessen aus Goslar geschnitzte Kanzel.¹⁹ Beides wurde 1988 magaziniert. Die Kanzel ist ein typisches Werk des jüngeren Lessen, am Kanzelkorb sind

¹⁸ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 431, 489, 442, 449.

¹⁹ Zur Kanzel vgl. Bleibaum (wie Anm. 16), S. 207, 209.

die Figuren der vier Evangelisten (vgl. Abb. 7) angeordnet. Die raumgreifenden, bewegten Figuren (Höhe: 60–62 cm) stehen in deutlichem Kontrapost, die Haltung variiert jeweils, die schweren Gewandfalten zeigen noch gotisierende Tendenzen.

Jeder Evangelist hält mit der linken Hand ein Buch, die rechte hielt eine Schreibfeder, zu Füßen des Evangelisten befindet sich das jeweilige Symbol. Auffallend sind die großen, betonten Köpfe mit ausdrucksvollen, lebhaften Gesichtern und reichen Locken, die auf Untersicht ausgerichtet sind. Die Figuren sind rückseitig abgeflacht.

Mit dem Amtsantritt von Abt Johannes Spelbring 1748 beginnt eine weitere Serie von Baumaßnahmen und Neuausstattungen innerhalb der Kirche. Hier ist zunächst die Einwölbung des Mittelschiffes zu nennen, die in die Jahre 1748–50 datiert und unter der Leitung des Hannoveraner Maurermeistern Ader stand.²⁰

1749–52 baute der ebenfalls aus Hannover stammende Christian Vater die Orgel, die am 13. September 1752 fertiggestellt werden konnte.²¹ Den vergleichsweise schlichten Prospekt arbeitete Johannes Süssemann, über dem mittleren Pedalturm befindet sich als Abschluß das Abtswappen von Spelbring auf einem hohen Sockel, das Wappen trägt die Umschrift: „F(rater) IOHANNES ABBAS NOVALIS B(eatae) M(ariae) V(irginis)“²². Die Arbeiten am Prospekt zogen sich bis 1753 hin. In das Jahr 1752 datiert die ebenfalls von Johannes Süssemann gefertigte Kommunionbank, deren Mittelteil seit 1988 magaziniert ist.²³ Die Kommunionbank, zu der sich eine Entwurfszeichnung Süssemanns in der Dombibliothek (Handschrift C 1539a) erhalten hat (dat. 11. 4. 1752), ist beidseitig geschnitzt; die Gliederung erfolgt durch schwere, balusterartige Pfosten, am Mittelteil mit einer Engelsbüste, die Füllbretter verwenden Akanthuslaubwerk, Rocaillen, Perlstäbe, Muscheln und C-Bögen.

Die wichtigsten Werke Süssemanns, die ebenfalls um 1750 datieren, sind der nördliche und südliche Seitenaltar der Klosterkirche.²⁴

²⁰ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 449, 450.

²¹ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 31.

²² NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 450.

²³ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 450.

²⁴ S. Bleibaum (wie Anm. 16), S. 317 f., außerdem August Lax, Barockdekorationen in Stadt und Stift Hildesheim, Hildesheim 1930, S. 41 ff.; ders., Johannes Süßemann, in: *Alt-Hildesheim* 11 (1931), S. 23 ff. Archivalische Überlieferungen zu den Altären wurden nicht aufgefunden.

Die Altäre standen bis 1986 vor den vorderen Vierungspfählen und bildeten mit dem Hochaltar eine inhaltlich-thematische und stilistische Einheit. Während der Umgestaltungsarbeiten der Kirche 1986/88 wurden die Altäre jeweils zur Außenwand des Nord- bzw. Südquerhauses gerückt, so daß sie vom Mittelschiff aus nur noch begrenzt einsehbar sind. Die künstlerische Wirkung wurde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Das Altarblatt des nördlichen Seitenaltars zeigt die Krönung Mariens durch die Trinität; links und rechts davon, seitlich in den Raum gewendet, die Heiligen Joseph mit dem Christuskind und Johannes von Nepomuk. Die Figurendarstellung zeichnet sich durch lebhaftes Gebärdensprache und Mimik und die sorgfältige, virtuose Behandlung der Gewandteile aus. Der obere Teil des Retabels zeigt in der Mitte die Maria immaculata mit dem Christuskind, links und rechts von ihr ein Engel in stark bewegter, fast tänzerischer Haltung. Üppige, teilweise vergoldete Rocaillen, Akanthusranken und Kartuschen bestimmen die Dekorationselemente des Altars. Hinzuweisen ist außerdem auf den originalen Tabernakel mit einer (stark zerstörten) Kanontafel an der Schauseite.

Der Aufbau des südlichen Seitenaltars entspricht dem des nördlichen. Das Altarblatt stellt das Milchwunder des Hlg. Bernhard von Clairvaux dar, links und rechts die Figuren der Heiligen Johannes d. T. und Wolfgang, im oberen Teil die kniende Figur des Hlg. Bernhard vor einem Tisch mit dem aufgeschlagenen Hohelied Salomos, links und rechts ein Engel. Auf dem Tabernakel mit Kanontafel steht eine stark bewegte, expressive Pietà. Die beiden Altarantependien haben einen breiten, profilierten, versilberten Rahmen, die Grundfläche ist lachsrot gefaßt, links und rechts befindet sich eine Ornamentreihe von versilbertem Schweifwerk und vergoldetem Akanthusblattwerk, in der Mitte ein großer, vergoldeter Strahlenkranz, der von einem Medaillon mit den Buchstaben „MRA“ (Maria) bzw. „BDS“ (Benedictus) ausgeht. Aus stilistischen Gründen können die Antependien in die Zeit um 1730 datiert werden, das Benedictusmedaillon könnte darauf hinweisen, daß zunächst ein dem Hlg. Benedikt geweihter Altar vorgesehen war. Der Erhaltungszustand der Altäre, die zu den Hauptwerken des Hildesheimer Rokoko gehören, ist gut.

Neben diesen großen Ausstattungsstücken sind zwei weitere, kleinere zu erwähnen, die ebenfalls um 1750 datieren und aus der Kirche entfernt wurden. Das erste ist das Taufbecken, das sich heute in der Propsteikirche St. Clemens in Hannover befindet, das zweite ist der Beichtstuhl, der magaziniert wurde. Der Beichtstuhl befindet sich nicht mehr im originalen Zustand, er

wurde 1975 aus mehreren barocken Teilen zusammengesetzt und mit modernen Teilen ergänzt. Die beiden weiteren Beichtstühle, die die Inventare von 1840 und 1876 aufführen, sind nicht mehr vorhanden.

Schließlich ist auf das vergleichsweise schlichte Gestühl hinzuweisen, das in das dritte Viertel des 18. Jahrhunderts datiert. Die hohen Bänke mit offener Rückenlehne haben klassizistisch anmutende Bankwangen mit braun-roten Kassettenfeldern, schwarzen Profilleisten und hell gefaßten Konturteilen.

Mit dem Hochaltar von 1802 wurde wenige Jahre vor der Auflösung des Klosters der Schlußpunkt der barocken Kirchengestaltung gesetzt. Das Altarblatt, das die Himmelfahrt Mariens zeigt, entstand um 1750. Den Altar fertigte der Tischlermeister Schmidt aus Salzdetfurth, die Skulpturen der Hannoveraner O. Ritz.²⁵ Der Altar ist heute magaziniert. Die verwendete Formsprache ist klassizistisch, die farbliche Fassung sowie der Duktus der Figuren orientiert sich an den Vorgaben der Seitenaltäre. Das Retabel steht auf einem hohen, zweigeteilten Sockel, auf der Mensa des Sarkophagaltars befindet sich der turmartige, hohe Drehtabernakel, links und rechts ein kniender Engel, oben ein Pelikan, der seine Jungen mit seinem Blut nährt. Neben dem Altarblatt stehen in rundbogigen Nischen die Heiligen Benedikt und Bernhard, die sich mit deutlicher Körperdrehung dem Geschehen des Altarblattes zuwenden. Vier korinthische Säulen mit vergoldeten Basen und Kapitellen gliedern das Hauptgeschoß des Retabels, das von einem verkröpften Gebälk mit vergoldetem Mäanderfries abgeschlossen wird. Das Obergeschoß des Retabels ist eine flache Ädikula mit Dreiecksgiebel, im Zentrum ist das Auge Gottes im Strahlenkranz mit zwei anbetenden Engeln angeordnet, im Giebelfeld ein Kelch und weitere liturgische Geräte. Den Abschluß bildet ein lateinisches Kreuz mit profilierten Kreuzarmen. Der Erhaltungszustand des Altars ist einwandfrei, das Altarblatt ist restaurierungsbedürftig.

Der Skulpturenbestand

Die Zahl der erhaltenen plastischen Werke ist vergleichsweise gering und stellt wahrscheinlich nur ein kleines Überbleibsel des ursprünglichen Bestan-

²⁵ Inschrift auf der Rückseite des Altars: „Constructum hoc / Altare majus sub / R(everen)dis-
simo D(omi)no Abbate / Joanne Gunter. / 1802 à Fabre / sign(avit) D: Schmidt / in Salz-
detfurt. / Sculptilia a / O. Ritz / Hannoverae.“

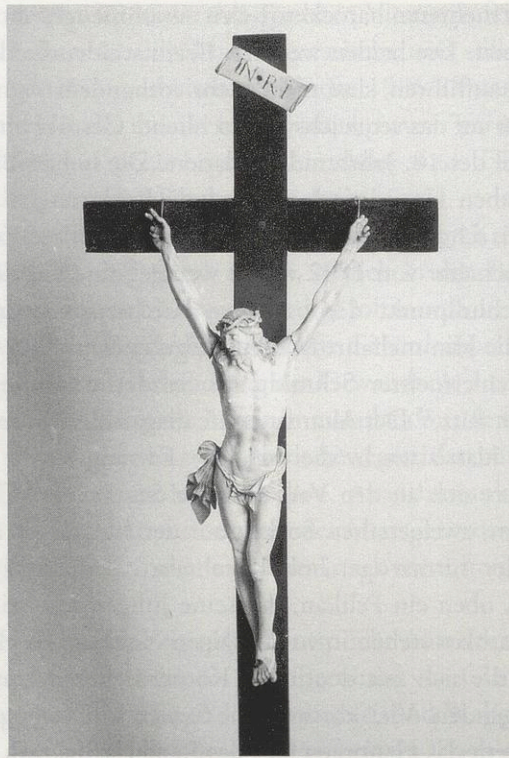


Abb. 8: Kruzifix, Anfang 18. Jhdt.

des dar. Jedoch sei schon an dieser Stelle auf die gute Qualität und sorgfältige, überzeugende Ausführung der einzelnen Inventarstücke, die sich heute vor allem in den Konventsräumen befinden, hingewiesen.

Die kostbarsten Einzelstücke sind zwei Elfenbeinkruzifixe, die bis 1986 als Altar- bzw. Tabernakelkruzifix dienten. Über ihre Herkunft ist nichts bekannt, in den Rechnungsbüchern werden sie nicht erwähnt, so daß davon auszugehen ist, daß es sich um Stiftungen handelte. Beide Arbeiten entstammen wahrscheinlich süddeutschen Werkstätten.

Das ältere Kruzifix datiert in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, der Corpus mißt 23,6 x 15 cm. Er ist auf ein Kreuz aus Ebenholz genagelt, am oberen Kreuzarm befindet sich der Titulus „IN / RI“, der ebenfalls aus Elfenbein ist. Der Corpus ist ein Dreinageltypus, die Arme sind angesetzt. Die Armhaltung ist nahezu V-förmig, die Hüfte schwingt leicht aus, das linke Knie ist nach vorne gedrückt, die Gliedmaßen sind schmal und gelängt, die

Muskulatur tritt deutlich hervor. Das Lendentuch ist um einen Strick geschlungen. Das Haupt Christi mit der Dornenkrone ist leicht zur rechten Schulter und nach oben gewendet, der Blick ist zum Himmel gerichtet, Augen und Mund sind geöffnet. Dargestellt ist der noch lebende und leidende Heiland, der Typus folgt dem sog. „Christo vivo“, der von Algardi geprägt wurde, der wiederum von dem sog. Jansenistentypus des Rubens beeinflusst ist.²⁶

Der Corpus ist nahezu vollrund ausgeführt, der expressive Ausdruck des Leidens erinnert noch an gotische Vorbilder. Der Erhaltungszustand dieser qualitätvollen Elfenbeinschnitzerei ist schlecht.

Das jüngere Elfenbeinkruzifix (Abb. 8) datiert in das erste Viertel des 18. Jahrhunderts. Der Corpus, ebenfalls ein Dreinageltypus, mißt 30 x 14 cm, Arme und Lendentuchbausch sind angesetzt. Die Armhaltung ist etwa V-förmig, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß die Arme gegenwärtig mit Bindfäden am Kreuzbalken befestigt sind, die originalen Nägel sind verloren, die Armhaltung entspricht z. Zt. nicht dem genauen Originalzustand. Die Gliedmaßen sind sehr schmal und langgestreckt, das linke Knie ist deutlich nach vorne gedrückt, die Hüfte schwingt leicht aus, die Muskulatur tritt deutlich hervor. Das schmale Lendentuch ist um einen Strick geschlungen. Das Haupt Christi mit der Dornenkrone ist zur rechten Schulter und leicht nach oben gewendet, auch hier ist der für Elfenbeinkruzifixe gängige Typus des Christo vivo dargestellt.

Die Schnitzerei ist überaus detailreich und virtuos ausgeführt, der Corpus ist vollrund gestaltet, die Gestaltung der Vorderseite ist ebenso minutiös wie die der Rückseite. Auch dieser Corpus befindet sich in einem sehr schlechten Erhaltungszustand und ist restaurierungsbedürftig.

Neben den beiden wertvollen Elfenbeinkruzifixen sind weitere Kruzifixe zu erwähnen, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts datieren:

- a) ein versilbertes Kruzifix auf hohem, dreiteiligem Sockel mit Engelsköpfen, das sich heute im Beichraum befindet;
- b) ein Kruzifix aus Zinn auf barockem Volutensockel, mit stark bewegtem, expressiven Corpus;
- c) ein Kruzifix mit einem Corpus aus Messing und der Figur der trauernden

²⁶ Vgl. Jennifer Montagu, Alessandro Algardi, New Haven London 1985; Erich Hubala, Peter Paul Rubens: Der Münchener Kruzifixus, Stuttgart 1967; Schatzkammer auf Zeit. Die Sammlungen des Bischofs Eduard Jakob Wedekin 1796–1870, Ausstellungskatalog des Dom-Museums Hildesheim, Hildesheim 1991, Nr. 24.



Abb. 9: St. Cosmas, 2. Viertel 18. Jhdt.

Maria Magdalena am Fuß des Kreuzstammes, dieses Kreuz wurde vermutlich den sterbenden Konventualen gereicht;²⁷

d) ein Holzkreuz mit spätbarockem Corpus.

Bei allen Stücken handelt es sich um Beispiele des lokalen Kunstschaffens.

Schließlich ist auf die beiden Figuren der Heiligen Cosmas und Damian hinzuweisen, die aus der ehem. Torkapelle übernommen wurden und heute in einer Nische des südlichen Seitenschiffes aufgestellt sind (Abb. 9). Die Figuren, die einer lokalen Werkstatt entstammen, datieren in das zweite Viertel des 18. Jahrhunderts, sie haben eine Höhe von 102 bzw. 105 cm. Die Figurenkomposition ist jeweils achsialsymmetrisch zueinander ausgerichtet. Beide stehen mit deutlichem Figureschwung im Kontrapost, das innere Bein ist jeweils das Spielbein, das äußere das Standbein, das Spielbein ist betont

²⁷ Darauf deutet die Inschrift am Sockel hin: „Krancker. Komm / hier wird dir leben Unter / Brodt und Wein gegeben.“

nach vorne gestellt. Beide tragen ein helles Gewand mit goldenem Saum und goldenem Gürtel, außerdem einen umhangartigen Mantel mit goldenem Saum und Besatz und silberner Schließe, das Futter des Mantels ist zartrosa bzw. zartgrün gefaßt. Beide halten in der äußeren Hand jeweils einen silbernen Palmzweig, in der vorgestreckten inneren Hand ein vergoldetes medizinisches Gerät. Die leicht geneigten Häupter sind einander zugewandt. Auffällig ist die beschwingte Figurenhaltung und die sehr graziöse und subtile Gestaltung der Finger, die rokokohaft anmutet. Die Qualität der Süssemann'schen Werke wird hier allerdings nicht erreicht.

Die Gemäldesammlung

Der umfangreiche Gemäldebestand von Marienrode datiert in das zweite Viertel und um die Mitte des 18. Jahrhunderts, d. h. in die Amtszeiten der Äbte Koven, Joachimb und Spelbring. Trotz der vergleichsweise großen Zahl von 35 erhaltenen Gemälden ist der Bestand nicht mehr vollzählig, es ist auch hier von größeren Verlusten auszugehen.

Die Gemäldesammlung läßt sich in drei Gruppen unterteilen:

- a) eine Serie von neun Abtporträts;
- b) eine Serie von zwölf Darstellungen (dat. 1750/51) aus dem Leben Christi und Mariens;
- c) vierzehn Einzelbilder (Heiligendarstellungen, Historienbilder, Altarantependien).

Nachweisbar ist der Verlust von sechs Bildern aus der Serie b), ebenfalls nicht mehr bekannt ist ein großformatiges Gemälde, das die Madonna, umgeben von den Zisterziensermönchen des Konvents, darstellte, wobei es sich wahrscheinlich um ein authentisches Gruppenporträt handelte. Der Verlust dieses wichtigen, zeittypischen Bildes, das bis 1959 in der Kirche nachweisbar war, ist besonders zu bedauern.

Fast alle erhaltenen Gemälde sind nicht signiert. In den Rechnungsbüchern des Konvents finden sich Zahlungen an drei namentlich genannte Maler, die jeweils für Porträts bezahlt wurden: Gau, Stummer und Gentemann.²⁸ Lediglich Stummer hat seine Gemälde signiert und teilweise datiert.

²⁸ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 449, Rechnungsbelege von 1730, 1743, 1744, 1747, 1748, 1749.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß alle Bilder regionalen Künstlern zugeschrieben werden müssen, die in Hildesheim bzw. im südniedersächsischen Bereich tätig waren. Da in den Rechnungsbüchern nur wenige Belege auftauchen, ist anzunehmen, daß die meisten Gemälde gestiftet wurden, dies ist inschriftlich bei der Serie b) belegt. Die zeitliche und räumliche Geschlossenheit der Sammlung läßt sie zu einem wichtigen Bestandteil des Marienroder Inventars werden.

Die Serie der Marienroder Äbte umfaßt Darstellungen der Äbte Georg Ernst, Antonius Lohe, Johannes Ningelgen, Bernward Koven, Edmund Joachimb, Johannes Spelbring, Ignatius Evers, Augustinus Klimann und Johannes Günther, das Porträt von Abt Niward Bösen fehlt. Die Bilder entstanden ab 1724, das früheste Bild ist das von Abt Koven, die Porträts der drei Äbte des 17. Jahrhunderts wurden zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sie stammen aus einer Werkstatt und verwenden jeweils die gleiche Leinwand.²⁹

Die Porträts haben die Größe von 134 x 104 cm. Die Äbte sind jeweils im Halbprofil entweder stehend als Dreiviertelbild oder sitzend als Kniestück dargestellt. Sie tragen die Ordenstracht der Zisterzienser, Abtsstab und Mitra liegen meist auf einem Tisch im Mittelgrund, außerdem befindet sich das jeweilige Abtswappen an einer gut sichtbaren Stelle. In den Händen halten die Äbte ein Buch, wahrscheinlich das Brevier. Die Gestaltung des Hintergrundes entspricht dem typischen Herrscherporträt des Barock: Säule, geraffter, baldachinartiger Vorhang, Ausblick in die Landschaft. Am unteren Bildrand befindet sich jeweils ein Schriftband mit einem meist zweizeiligen Text.

Die Qualität der Porträts ist sehr gut, hervorzuheben ist die überzeugende Darstellung der variierenden Gestaltungsmotive, die Äbte sind individuell, nicht schematisch dargestellt, das gilt auch für die drei hinzugefügten Porträts der Äbte Ernst, Lohe und Ningelgen. Die Porträts der Äbte Evers und Klimann sind signiert und datiert, sie wurden von J. Stummer 1758 bzw. 1760 ausgeführt, das Porträt von Abt Koven ist 1724 datiert, das von Abt Spelbring 1749.³⁰ Der Erhaltungszustand der Bilder ist gut.

Die zweite Marienroder Gemäldeserie, die 1986 im Besitz der Klosterkammer Hannover verblieb, befindet sich heute im Konzertsaal des Klosters Wennigsen. Die Bilderfolge, die, von zwei Bildern abgesehen, in das Jahr

²⁹ Vgl. Corinna Lohse, Die Restaurierung der Marienroder Äbteporträts, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 56 (1988), S. 153 ff.

³⁰ Das Porträt von Spelbring ist möglicherweise eine Arbeit von Gentemann, der 1749 für zwei Porträts bezahlt wurde (vgl. NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 449).

1750 datiert, umfaßte lt. Inventareintrag von 1840 ursprünglich 18 Darstellungen.³¹ Die oben rundbogigen Bilder haben die jeweils identische Größe von 209 x 187 cm, sie sind in Öl auf Leinwand ausgeführt, nicht signiert, die originalen Rahmen sind erhalten. Die Serie stammt aus einer einheitlichen Werkstatt, die sehr wahrscheinlich in Hildesheim zu suchen ist. Alle Bilder sind Stiftungen, die Stifter sind in der zweizeiligen Inschrift am unteren Bildrand jeweils namentlich aufgeführt, genannt werden Abt Spelbring, die Äbtissin in Egelu, die Äbtissin von St. Burchard vor Halberstadt, der Spiritual desselben Konvents, der Pfarrer von Söhre und Diekhöfen, der Spiritual in Egelu, die Patres von Marienrode, ein Pater in Beckendorf sowie der Pfarrer der Torkapelle.

Die typischen barocken Szenerien sind überwiegend in Pastellfarben gehalten, hervorzuheben ist die sehr überzeugende Ausführung der architektonisch-kulissenartigen Hintergrundmalereien und der Landschaftsausblicke. Dargestellt sind folgende Szenen aus dem Leben Christi und Mariens: Mariae Verkündigung, Geburt Christi, Anbetung der Könige, Darbringung im Tempel, der zwölfjährige Jesus im Tempel, das Letzte Abendmahl, Christus am Ölberg, Ecce homo, Christus fällt unter dem Kreuz, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Mariae Himmelfahrt. Die Szenen werden durch zahlreiche genrehafte Elemente belebt, hinzuweisen ist auch auf die sorgfältige und virtuose Behandlung der Stofflichkeit. Die Malerei, die auf Fern- und auf Untersicht ausgerichtet ist, steht in der Darstellungstradition des 17. Jahrhunderts und zeigt Einflüsse der Theatermalerei, etwa des Johann Oswald Harms in Braunschweig. Es kann angenommen werden, daß die beteiligten Maler eher als Dekorationsmaler tätig waren, da die Ausführung der Handlungsmotive oder der Physiognomien teilweise wenig überzeugend ist. Die Darstellungen sind z. T. stark bewegt oder exaltiert. Hinzudeuten ist auch auf die ungewöhnliche Bildkomposition des Letzten Abendmahles als Hochformat mit reicher, kulissenartiger Hintergrundarchitektur. Am unteren Bildrand jedes Gemäldes befindet sich eine zweizeilige Inschrift, die außer dem Stifterhinweis ein Zitat aus einer Predigt des Hlg. Bernhard von Clairvaux umfaßt, die gleichsam das Motto der jeweiligen Darstellung ist.

Abschließend sind die Einzelbilder zu erwähnen, die sich sowohl im Besitz der Pfarrgemeinde als auch der Klosterkammer befinden. Erhalten haben sich Historienbilder, Heiligendarstellungen und zwei Altarantepen-

³¹ Vgl. BAH, Inventar von 1840, D 118–135.

dien mit trompe l'oeil-Malereien, die fast ausnahmslos in das zweite Viertel und um die Mitte des 18. Jahrhunderts datieren. Hervorzuheben ist u. a. eine Kreuzigung Christi, eine Kopie des Kupferstiches von Paulus Pontius (1631 nach Rubens gestochen), eine Darstellung von Abt Bernward Koven als Bischof Bernward von Hildesheim (dat. 1723), eine Darstellung des Hlg. Thomas von Aquin, die zu der ikonographisch bedeutsamen Gruppe der Disputations- und Glorifikationsbilder gehört, sowie das Bild „Christi Abschied von Maria“, eine Kopie eines um 1500 entstandenen Altarflügels aus der Goslarer Stephanikirche, der beim Brand der Kirche 1728 verschont blieb.³² Hinzuweisen ist auch auf die z. T. diffizile Ikonographie, die inhaltliche Vielschichtigkeit der Gemälde und die Verwendung von Chronogramminschriften. Es kann davon ausgegangen werden, daß die jeweiligen Äbte die Vorgaben zu den Bildinhalten machten und die Chronogramme und Bildunterschriften selbst zusammenstellten. Die maltechnische Qualität ist hoch, der Erhaltungszustand überwiegend gut. Mehr noch als der Skulpturenbestand von Marienrode beweisen die erhaltenen Gemälde den hohen Standard des lokalen Kunstschaffens wie auch das geistige Niveau des Konvents, der sowohl inhaltlich als auch gestalterisch das Erreichen von hervorragenden Lösungen anstrebte.

Goldschmiedearbeiten

Der umfangreiche Bestand der barocken Goldschmiedearbeiten umfaßt sowohl liturgische Gerätschaften als auch den fast vollständig erhaltenen Schmuck der – heute nicht mehr vorhandenen – Prozessionsmadonna.

Der Erwerb der liturgischen Goldschmiedearbeiten – vasa sacra und vasa non sacra – beginnt mit dem Ende des 17. Jahrhunderts und ist während des ganzen 18. Jahrhunderts nachweisbar. Das früheste erhaltene Werk, ein Ciborium des Hildesheimer Goldschmiedes Johann Hartmann, datiert von 1695.³³ Die schlichte Arbeit, die wahrscheinlich aus der Torkapelle stammt, wurde lt. Inschrift auf dem Fuß gestiftet. Außerdem sind die Arbeiten weiterer Hildesheimer Goldschmiede zu erwähnen:

³² S. Hans Georg Gmelin, Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen, München 1974, Kat.-Nr. 217.

³³ S. Wolfgang Scheffler, Goldschmiede Niedersachsens, Berlin 1965, Hildesheim Nr. 99.



Abb. 10: Weihrauchgefäß, um 1720/30

- a) ein Kelch (dat. 1714) und die große Monstranz (dat. 1719) von Paul Jobst Süry,³⁴ außerdem ein kupfervergoldetes Ciborium (dat. 1742) seines Sohnes Christian Heinrich Syring;³⁵
- b) ein Weihrauchgefäß (Abb. 10) und Weihrauchschiffchen von Johann Philipp Wiehen³⁶ (um 1720/30);
- c) drei Kelche (dat. 1750) mit Stifterinschriften von Abt Spelbring und ein weiterer, kleiner Kelch (dat. 1769) aus der Torkapelle von Ernst Heinrich Meyer.³⁷

Neben diesen lokalen Goldschmiedearbeiten ist auf die kleine Monstranz hinzuweisen, die 1750/60 in Augsburg durch Johannes Hübner³⁸ gefertigt wurde, und auf einen Kelch des Halberstädter Goldschmiedes Siebert³⁹, der

³⁴ S. ebd., Hildesheim Nr. 106.

³⁵ S. ebd., Hildesheim Nr. 127.

³⁶ S. ebd., Hildesheim Nr. 108.

³⁷ S. ebd., Hildesheim Nr. 125.

³⁸ S. Helmut Seling, *Die Kunst der Augsburger Goldschmiede 1529–1868*, München 1980, Nr. 2345.

³⁹ S. Wolfgang Scheffler, *Goldschmiede Mittel- und Nordostdeutschlands*, Berlin 1980, Halberstadt Nr. 39.

um 1770/80 entstand, sowie auf einen Kelch französischer Provenienz, der um 1800 datiert.

Von besonderer Bedeutung ist der umfangreiche Bestand von Schmuckstücken, mit denen eine Prozessionsmadonna mit Kind und eine Mater dolorosa in der Kirche geschmückt waren. Legt man die Inventareinträge von 1840 und 1876 zugrunde, so ist der Schmuck nahezu vollständig erhalten, was für den Bereich der Diözese als eine Seltenheit gewertet werden muß. Ähnlich umfangreiche Bestände haben sich in Adlum, Klein Förste und Bavenstedt erhalten. Die Mehrzahl der vorhandenen Teile datiert in die Zeit um 1720/30, es kann vermutet werden, daß damals auch die tragbare Prozessionsfigur erworben wurde, die heute nicht mehr vorhanden ist. Bei der Mater dolorosa handelte es sich um ein in der Kirche stehendes Bild (Holzskulptur?), die anscheinend nicht für Prozessionen verwendet wurde. Auch diese Figur ist heute nicht mehr zu bestimmen.⁴⁰ Der Erhaltungszustand der Schmuckteile ist sehr unterschiedlich, nur wenige Stücke befinden sich in einwandfreiem Zustand. Im folgenden kann lediglich eine summarische Auflistung des Bestandes zusammengestellt werden:

- a) zwei Bügelkronen des Hildesheimer Goldschmiedes Johann Philipp Wiehen,
- b) eine Bügelkrone des Paul Jobst Süry,
- c) ein Kronreif (nicht gestempelt),
- d) eine Weltkugel des Hildesheimer Goldschmiedes Borchardt Johan Weigel I.⁴¹ und ein nicht gestempeltes Zepter,
- e) eine Medaille des britischen Königs Georgs II.,
- f) 18 Kreuze (lat. Kreuze mit geraden Kreuzarmen oder Dreipaßenden, auf der Vorderseite ein eingravierter Corpus, auf der Rückseite ein Brustbild der Mater dolorosa in jeweils variierender Darstellung und Größe; es ist darauf hinzuweisen, daß Abt Koven auf dem 1724 datierten Porträt als Brustkreuz ein Kreuz dieser Art trägt),
- g) zwei Ketten, ein Ring, zwei Ohrringe, mehrere Schließen, Schnallen und einzelne Kettenglieder,
- h) fünf Kreuze aus dem 19. Jahrhundert bzw. um 1900 (schlichte Arbeiten aus Messing oder Doublé mit Glas- und Halbedelsteinen).

Die barocken Schmuckteile sind von hoher Qualität, hervorzuheben ist

⁴⁰ S. Monika Tontsch, Prozessionsfiguren – Vergessene Schätze brauchen unsere Hilfe, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 61(1993), S. 61 ff.; Dies., Spezialinventar: Bekleidete Prozessionsfiguren in der Region Hildesheim, 1994.

⁴¹ Scheffler (wie Anm. 33), Hildesheim Nr. 96.

die überzeugende Detailausführung vor allem der Kronen und Kreuze sowie die variierende Motivik der Dekorationselemente. Bei den unter g) und h) aufgeführten Schmuckstücken handelt es sich wahrscheinlich um Votivgaben von Mitgliedern der Pfarrgemeinde. Auch dieser Einzelbestand bezeugt den Wohlstand des Klosters in seiner Blütezeit.

Paramente

Der ursprünglich sehr umfangreiche barocke Paramentenbestand umfaßt heute nur noch 19 Teile, so daß unsere Beurteilungen vor allem auf die Rechnungsbücher des Konvents angewiesen sind. Bei den erhaltenen Teilen handelt es sich um eine rote Kasel und drei (unvollständige) Ornate, einen weißen und zwei rote, wobei hervorzuheben ist, daß sich die Textilien meist im originalen Zustand befinden, lediglich beim weißen Ornat wurde bei Pluviale, Kasel, einer Stola und einem Manipel der Futterstoff um 1900 erneuert. Die hohe Qualität der verarbeiteten Stoffe ist besonders zu betonen.

Die vorhandenen Rechnungsbelege und Inventareinträge zeigen, daß der barocke Paramentenbestand sehr umfangreich war, Erwerbungen fanden vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts statt, d. h. unter den Äbten Bösen, Joachimb und Spelbring.⁴² In den beiden ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts lieferte der Italiener Anton Müller, Hildesheim, zahlreiche Paramente, u. a. auch einen silbernen Ornat und Fahnen. In den 1720er Jahren und bis zu seinem Tod 1734 wurden viele Stoffe von dem Hildesheimer Franz Th. Hansen erworben.

1719 und 1734 wurden zwei Mitren und eine goldgestickte Kapelle durch den Goldsticker Philipp Leo aus Rettberg (?) angefertigt; in den 1730er Jahren finden sich auch Belege, daß Stoffe von einem jüdischen Händler bezogen wurden, der jedoch nicht namentlich genannt wird. In den 1740er Jahren wird der Hildesheimer Händler Volckmar für Stoffe bezahlt. Schließlich ist für die Jahre 1756 und 1757 die Lieferung einer schwarzen Samtkapelle, einer blauen Kapelle und von zwei weißen Kaseln durch den Bamberger Lohrenz Juliacy bezeugt. Hinzu kommen weitere Belege für Paramentenerwerbungen, bei denen kein Händler genannt ist. Außerdem kann davon ausge-

⁴² NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 25, 26, 437–440, 445, 449, 450, 489.



Abb. 11: Rote Kapelle, Detail, Anfang 18. Jhdt.

gangen werden, daß der Konvent vor allem durch befreundete Klöster weitere Stücke als Geschenke erhielt. Hinzuweisen ist besonders auf die Tatsache, daß der Konvent nicht nur heimische Händler wählte, sondern für repräsentative Aufträge auch Sticker und Stofflieferanten aus entfernten Städten tätig werden ließ. Auch dies ist ein Hinweis auf die guten finanziellen Verhältnisse des Konvents in der Barockzeit.

Von der weißen Kapelle, die aufgrund einer Inschrift auf der Pluvialschleife in das Jahr 1785 datiert werden kann, haben sich Pluviale, Kasel, zwei Dalmatiken, drei Stolen und drei Manipel erhalten. Der Grundstoff ist eine champagnerfarbene Seide, die durchgehend mit Gold- und Silberfaden lanciert und mit vielfarbigen Blumensträußen und Ranken broschiert ist, die z. T. mit von Hand aufgearbeiteten Pailletten bereichert sind. Für Besätze und Säume sind mehrere Silberlahnborten verwendet, der originale Futterstoff ist ein fleischfarbenes, gewachstes Leinen.

Vom Anfang des 18. Jahrhunderts datiert eine rote Kapelle, von der nur noch die Kasel und die beiden Dalmatiken erhalten sind (Abb. 11). Der Grundstoff ist ein roter Seidentaft, der weiß lanciert ist mit großflächigem Blumenmuster, Ranken, Früchtekörben, Eicheln und chinesischem Porzellan. Zum Abteilen der Kaselstäbe, der Clavi und Dalmatikriegel ist eine gewebte Silberborte verwendet, der Futterstoff ist ein fleischfarbenes, gewachstes Leinen.

Die zweite rote Kapelle, zu der Pluviale, Kasel und zwei Dalmatiken gehören, entstand um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Grundstoff ist ein roter Seidendamast, der mit großflächigen Ranken und Arabesken (Goldfaden) lanciert ist. Die Kaselstäbe sind durch gewebte Goldborte abgeteilt, der Futterstoff ist wiederum ein fleischfarbenes, gewachstes Leinen.

Klosterarbeiten

Der Bestand an sog. Klosterarbeiten in Marienrode ist sehr gering; er umfaßt lediglich zwei Kastenreliquiare, die bis 1986 am Hochaltar angebracht waren. Die schlichten, hochrechteckigen Holzkästen mit vergoldetem Rahmen sind mit grober Leinwand ausgekleidet, am Rand ist eine silberne Klöppelspitze fixiert. In jedem Kasten befindet sich ein zentrales Reliquienmedaillon, das von sechs kleinen Reliquienpartikeln eingerahmt ist, die in kleine Seidenkissen eingepackt sind, die auf blumen- oder herzförmige größere Kissen in unterschiedlichen Farben aufgenäht sind, dazwischen sind kleine Seidenblumen, Silberdraht, Blumen aus kleinen, mehrfarbigen Perlen und größere Silberperlen angeordnet. Die Kästen sind rückseitig mit Papierstreifen verklebt, auf der Rückseite eines Kastens befindet sich eine Authentik, die vom 4. 5. 1753 datiert.

Die Inventare des 19. Jahrhunderts verzeichnen keine Klosterarbeiten, auch in den Rechnungsbüchern finden sich keine Hinweise, so daß die ursprüngliche Zahl nicht mehr zu bestimmen ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß sie ein Vielfaches des Erhaltenen betrug und daß auch Reliquiare mit Agnus Dei vorhanden waren, die in der Barockzeit zur üblichen Altarausschmückung in Kloster- und Pfarrkirchen gehörten.⁴³

⁴³ Lt. Inventareintrag von 1826 besaß die ehem. Stiftskirche Grauhof damals 14 Reliquienkästen mit Agnus Dei, s. auch: Maria Kapp, Die ehemalige Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66 (1998), S. 166 ff.

Weitere Inventarstücke

Abschließend ist auf einige weitere, ausgewählte barocke Inventarstücke hinzuweisen, die ebenfalls den hohen Rang der Marienroder Barocksammlungen unter Beweis stellen.

1755 fertigte der bedeutende Hannoveraner Bildschnitzer Johann Friedrich Ziesenis die vier Altarleuchter an, die heute jeweils paarweise auf dem nördlichen und südlichen Seitenaltar stehen.⁴⁴ Die Holzleuchter sind schwarz gefaßt und teilweise vergoldet, ihre Gestaltung (dreiteiliger Volutensockel mit Muschel-, Blüten- und Rocailledekor, balusterförmiger Schaft, kleiner Tropfteller mit reliefiertem Rankenwerk) entspricht der typischen Form barocker Silberleuchter.

Um 1700 datieren die vier Altarleuchter aus Zinn, die in Hildesheim von Conrad oder Caspar Dyes hergestellt wurden.⁴⁵ Die repräsentativen Leuchter haben einen runden Fuß ohne Standring, eine hohe, profilierte Fußoberseite, einen balusterartigen Schaft mit zwei wulstförmigen Nodi und einen kleinen, flachen Tropfteller mit hohem Dorn.

1734 wurde der Hildesheimer Johann Heinrich Webers für die Anfertigung eines Paramentenschranks bezahlt.⁴⁶ In Marienrode haben sich drei große Paramentenschränke erhalten, die heute magaziniert sind. Die drei Schränke entsprechen sich in ihrer Gestaltung, und es kann angenommen werden, daß sie alle von Webers hergestellt wurden. Die zweitürigen Schränke haben ein hohes Sockelgeschoß (bei zwei Schränken mit Auszügen), die Türen sind durch profilierte Kassettenfelder und Kissenfüllungen gegliedert, ein Gebälk mit profiliertem, vortretendem Gesims und Konsolen bildet den Abschluß. Die Schränke, die im 19. und 20. Jahrhundert mehrfach überfaßt wurden, sind in schlechtem Erhaltungszustand.

Schließlich ist die Bibliothek des Klosters zu erwähnen, deren Restbestände sich heute in der Dombibliothek befinden. Über die Marienroder Bibliotheksgeschichte ist wenig bekannt, nur drei mittelalterliche Handschriften können dem Kloster mit Sicherheit zugewiesen werden.⁴⁷ Das

⁴⁴ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 450; s. a. Bleibaum (wie Anm. 16), S. 233 ff.

⁴⁵ frdl. Hinweis von Frau Dr. Helga Stein, Hildesheim.

⁴⁶ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 26.

⁴⁷ Ulrich Faust, Marienrode, in: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Germania Benedictina XII), St. Ottilien 1994, S. 428 f.

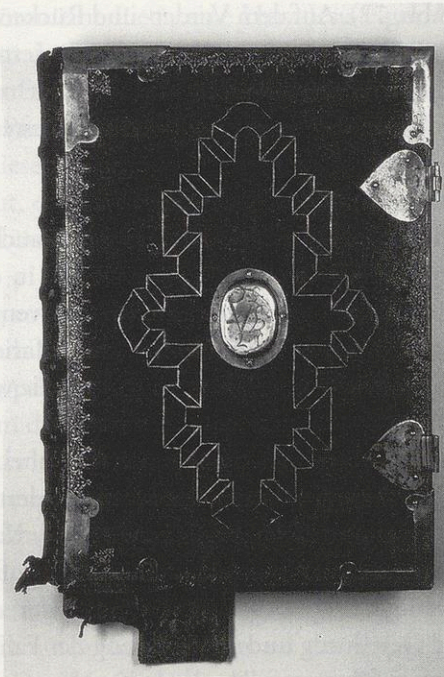


Abb. 12: *Missale Cisterciense, Paris 1751*

früheste erhaltene Bücherverzeichnis findet sich in einem sog. Wirtschaftsinventar von 1595, es führt 25 Folio- und 49 Quart- und Oktavbände auf.⁴⁸

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß das Inventar in ein Pergamentdoppelblatt einer Handschrift um 1300 eingebunden ist. 1699 erhielt der Konvent die Büchersammlung des verstorbenen Dompredigers Jod. Anton Künnecke, das erhaltene Bücherverzeichnis nennt 271 Titel.⁴⁹ Der heutige Bestand der Marienroder Konvents- bzw. Pfarrbibliothek umfaßt 60 moderne Titel, 13 deutsche und neun französische Werke des 18. und 19. Jahrhunderts sowie 55 lateinische Werke, davon vier aus dem 16., 11 aus dem 17. und 34 aus dem 18. Jahrhundert. Den Schwerpunkt bildet die theologische Literatur, Predigtexegese, Patristik, Liturgica, aber auch die lat. klassische Literatur. Zu erwähnen sind außerdem Erwerbungen von repräsentativen Liturgica durch Abt Spelbring. Ein 1751 in Paris gedrucktes *Missale Cisterciense* (Sig.: 5 MA 2.2°) wurde 1756 von Spelbring erworben und mit silbervergoldeten Buchbe-

⁴⁸ NHStAH, Cal. Br. 7, Nr. 1146.

⁴⁹ NHStAH, Hild. Br. 5, Nr. 23.

schlagen versehen (Abb. 12). Auf dem Vorder- und Rückendeckel ist jeweils in der Mitte ein hochovals Medaillon mit der eingravierten Inschrift: „17 / I(oannes) A(bbas) / 56“ angeordnet, jedes Medaillon ist mit dem Meisterzeichen von Christoph Henrich Kretzer aus Hildesheim gestempelt.⁵⁰

c) Das 19. Jahrhundert

Mit der Auflösung des Konvents im Jahr 1806 erlischt auch die rege Erwerbstätigkeit; die Pfarrgemeinde Marienrode beginnt erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, allerdings sehr zögernd, neue Inventarstücke anzukaufen. Objekte aus dem 19. Jahrhundert sind heute in Marienrode eine Seltenheit. Im folgenden kann lediglich ein Überblick über die wichtigsten Objektgruppen gegeben werden.

An erster Stelle sind die Paramente zu nennen, wobei hier von größeren Verlusten auszugehen ist. Am Ende des 19. Jahrhunderts wurden mehrere kleinere Prozessionsfahnen angeschafft, ein Baldachin, Kaseln und Kaselzubehör, außerdem 1886 eine große Prozessionsfahne, auf deren Vorderseite sich ein mandorlaförmiges Ölbild auf Leinwand befindet, das Christus als der gute Hirte zeigt. Die Gestaltung und Verarbeitung der Fahne ist repräsentativ und sehr sorgfältig ausgeführt, auf die seltene Kombination von Fahnenblatt und Ölbild ist besonders hinzuweisen. Der Erhaltungszustand ist von Gebrauchsspuren bestimmt, aber noch vergleichsweise gut.

Neben den Paramenten wurden Gebrauchsgerätschaften aus Metall angeschafft; Weihwassereimer, Weihrauchgefäß, Altarleuchter, Ölgefäße, außerdem ein hölzernes Vortragekreuz. Die genannten Objekte zeichnen sich zumeist durch einen historistischen Duktus aus.

An größeren Inventarstücken ist zuerst das Taufbecken zu erwähnen, das aus dem Jahr 1899 datiert. Es steht heute im südlichen Seitenchor, der als Taufkapelle eingerichtet ist. Das Taufbecken stand bis 1986 im Eingangsbereich und wurde als Weihwasserbecken genutzt. Die sorgfältige Ausführung von steinernem Becken und Holzdeckel ist besonders hervorzuheben.

Schließlich sind einige größere Skulpturen zu nennen, die in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden und bis 1986 in der Kirche aufgestellt

⁵⁰ S. Scheffler (wie Anm. 33), Hildesheim Nr. 122.

waren. Hierzu gehören eine Pietà, eine Herz-Jesu-Figur, eine Maria mit dem Kind sowie die Figur des Titelpatrons der Kirche, des Hlg. Michael im Kampf mit dem gefallenen Engel, eine Stiftung aus Anlaß des 25jährigen Priesterjubiläums 1898 von Pfarrer Johannes Krone. Die gute Qualität und sorgfältige Durchgestaltung dieser barock empfundenen Figur ist zu betonen, der Erhaltungszustand ist gut, eine Wiederaufstellung der Skulptur in der Kirche oder in den Konventsgebäuden wäre erstrebenswert.

d) Die Ausstattung von 1988

Die barocke, durch historistische Elemente des späten 19. Jahrhunderts bereicherte Ausstattung prägte bis 1988 das Erscheinungsbild der Kirche. Heute wird der Innenraum durch die Inventarstücke des modernen Künstlers Heinrich Gerhard Bückler aus Beckum-Vellern bestimmt, der nach Absprache mit den Benediktinerinnen folgende Objekte neu entwarf und ausführte: den Altar, Tabernakel, Ambo, Chorgestühl mit integrierter Chororgel, Altar- und Osterkerzenleuchter, Ewige Lampe, Sedilien, schließlich das große Kruzifix (Bronze/Mooreiche), das im Altarraum aufgehängt wurde, und die sog. Bückler-Bibel, die in einem Schaukasten auf der ehem. Mensa des südlichen Seitenaltares liegt. Das Material des Altares ist Baumberger Sandstein, für Tabernakel, Ambo, Leuchter, Ewige Lampe, Sedilien wurde Bronze verwendet, schmückende Akzente wurden vor allem durch Bergkristalle gesetzt, das einfache Chorgestühl ist aus Eiche gearbeitet. Die schlichte, künstlerisch überzeugende Formsprache ordnet sich in die schmucklose Zisterzienserarchitektur ein, dennoch wird das moderne Ensemble nicht als eine adäquate, harmonische Lösung innerhalb des Kirchenraumes empfunden.

Die Betrachtung des Marienroder Kircheninventares hat die besondere Bedeutung der barocken Sammlungen herausgestellt. Ihr kunsthistorischer Wert liegt nicht nur in den wichtigen Einzelstücken und in dem Vorhandensein von thematischen Gruppen (etwa der Schmuck der Prozessionsmadonna oder die Gemäldezyklen), sondern auch in der zeitlichen und räumlichen Geschlossenheit. Die überwiegende Zahl der Inventarstücke wurde in Hildesheim oder in der nächsten Umgebung hergestellt bzw. – bei den Paramenten – durch Hildesheimer Händler besorgt. Fast alle Objekte wurden nachweislich für die Klosterkirche (oder die ehem. Torkapelle) angeschafft, der Erwerbszeitraum liegt vor allem in der Zeit von ca. 1690 bis 1760 und findet seinen Höhepunkt in der Amtszeit von Abt Johannes Spelbring. Die Bedeutung von Marienrode als barockes Gesamtkunstwerk, die – wenngleich nicht

mehr vorhandene – Einheit von festem und beweglichem Inventar, die zentrale Stellung für das lokale Kunstschaffen der Barockzeit sei hier nochmals besonders betont.

Die Klosterkirche Marienrode

Beobachtungen zur Baugeschichte im 15. Jahrhundert

Von Ulrich Knapp

I.

Die wenige Kilometer südwestlich von Hildesheim gelegene Klosterkirche Marienrode kann auf eine bewegte Geschichte zurückblicken. Am 22. Mai 1125 war das Dorf Backenrode durch Bischof Berthold dem Augustinerorden zur Ansiedelung eines neuen Klosters geschenkt worden.¹ Dieser erweiterte schon bald danach die vorhandene Kirche zur Klosterkirche.² Dennoch gelangte das Kloster unter den Augustinern offensichtlich zu keiner besonderen Blüte und 1259 übertrug Bischof Johann I. (1257-1260) das Kloster dem Zisterzienserorden. Der erste Konvent kam aus Kloster Isenhagen.³ Schon bald nach dem Einzug der Zisterzienser kam es zu ersten Umgestaltungen an der Klosteranlage, die heute jedoch nur noch archäologisch faßbar sind. Im 15. Jahrhundert schließlich erfolgte im Zuge einer umfangreichen Erneuerung der Klosteranlage⁴ auch ein Neubau der Klosterkirche. Eine von Abt Heinrich von Bernten verfaßte Chronik unterrichtet detailliert über den Baufortschritt.⁵ 1412 legte Abt Johann von Harlessem den Grundstein zu der

¹ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1899-1925, Bd. 1, S. 141; Karl Bernhard Kruse, Neue Erkenntnisse zur Baugeschichte des Klosters Marienrode, in: Marienrode. Geschichte und Gegenwart eines Klosters, Hildesheim 1988, S. 53

² Kruse 1988 (wie Anm. 1), S. 54.

³ H. A. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Hildesheim 1858, Bd. 2, S. 646; Bertram 1899/1925 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 280f.; Marienroder Urkundenbuch Nr. 22, 23 ff., 26.

⁴ Lüntzel 1858 (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 655. Dem Neubau der Klosterkirche waren umfangreiche Bauarbeiten im Klosterbereich, wie das Refektorium, das Parlatorium, das Armarium, das Dormitorium, der Kapitelsaal, Küche und Brauerei, sowie die Abtei vorausgegangen.

⁵ Gottfried Wilhelm Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia illustrantium, Hannover 1707 ff., Bd. 2, S. 432-469, insb. S. 444-465.

neuen Kirche. Die Ostteile bis zu den östlichen Vierungspfählen wurden in seiner Amtszeit bis in 10 Fuß (etwa 3 m) Höhe emporgeführt, dann wurde der Bau eingestellt, da er – nach Heinrich von Bernten – zu prächtig und zu kostspielig begonnen worden sei.⁶ Erst nach 17 Jahren soll mit dem Bau fortgefahren worden sein. Hierzu sei durch den Abt ein großer Steinbruch erworben worden, aus dem er in großen Mengen Steine brechen und nach Marienrode bringen ließ.⁷ Erst unter dem Verfasser der Chronik, Heinrich von Bernten, 1426 zum Abt gewählt, wurde mit den Bauarbeiten fortgefahren. Er ließ die alte Klosterkirche bis auf den Westturm und die beiden westlichen Joche abbrechen und die Fundamente zu der neuen Kirche legen. Im ersten Jahr konnten die Außenmauern des Neubaues auf etwa 1,80 m Höhe emporgeführt werden, im zweiten Jahr waren die Mauern bis knapp 10 m Höhe aufgemauert.⁸ Nach vier Jahren wurde der Bau durch den Braunschweigischen Krieg unterbrochen. Zwischenzeitlich waren die Schäden an dem im Westen noch stehenden Rest der alten Klosterkirche so stark geworden, daß dieser ebenfalls abgetragen werden mußte. Nur der alte Westturm blieb noch stehen, unter dem die Gebeine Alrads ruhten, die 1437 exhumiert und in den Ostteilen des Neubaues wieder beigesetzt wurden. Seine Grabplatte befindet sich heute an der vermauerten Nische des südlichen Nebenchores. Bis 1440 waren die Ostteile der Klosterkirche vollendet und konnten durch Weihbischof Johannes, Titularbischof von Missina geweiht werden.⁹ Die Ostteile hatten eine reiche Ausstattung an Altären, insbesondere aber an kostbaren Glasmalereien, die größtenteils dem Kloster gestiftet worden sind.¹⁰

Nach einer längeren Unterbrechung wurde schließlich der alte Westturm niedergelegt und 1449 die Fundamente für den Westteil der Kirche gelegt. Gleichzeitig wurde die nördliche „Apside“ – vermutlich der nördliche Querhausarm – bis zur Traufe emporgeführt. 1450 war die Orgel vollendet und 1452 die südliche „Apsis“ mit den Fundamenten der größeren Säulen. Nach der Resignation von Abt Heinrich von Bernten wurden 1453 unter Abt Heinrich Hagen (1452-1454) die vier Pfeiler des Langhauses, die sechs Langhausarkaden und vier Seitenkapellen zum Langhaus errichtet. Die Mauern

⁶ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), S. 445.

⁷ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), S. 446.

⁸ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 447 f.

⁹ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 450f.f; Bertram 1899/1925 (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 402.

¹⁰ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 451ff.

wurden beinahe bis zur Höhe der Sohlbänke der Obergadenfenster hochgemauert.¹¹ Nach der Wahl Heinrich Hagens zum Abt von Loccum wurde Heinrich von Bernten wieder als Abt eingesetzt. Er konnte den Kirchenbau vollenden. Er ließ die Kirche mit Ziegeln, die Absiden jedoch mit Schiefer decken.¹² Die Schlußweihe der Kirche erfolgte 1462.¹³

Angesichts dieser dichten Überlieferung der Bauabfolge und der einzelnen Bauabschnitte könnte die Baugeschichte des spätgotischen Neubaus als geklärt gelten. Zwar haben die Veränderungen des 18. Jahrhunderts und vor allem die Restaurierungen des 19. Jahrhunderts, die an dieser Stelle nicht weiter dargestellt werden können, ihre Spuren am Bau hinterlassen, doch lassen sich nicht alle Veränderungen am Bau alleine durch diese nachträglichen Eingriffe erklären. Es stellt sich also die Frage, ob man an der erhaltenen Bausubstanz noch Befunde erheben kann, die eine weitere Differenzierung der Baugeschichte ermöglichen und vielleicht auch Hinweise auf Veränderungen des Bauwerkes während des Baufortschrittes geben. Grundlage der nachfolgenden Ausführungen war der Baubestand vor Beginn der jüngsten Baumaßnahmen an der Klosterkirche. Ein Teil der dargestellten Befunde wurde im Zuge der Restaurierungsmaßnahmen bedauerlicherweise im Zuge der Reparatur vermeintlicher Schäden beseitigt.

II. Das Bauwerk

Die Klosterkirche ist eine dreischiffige Basilika mit dreijochigem Langhaus, einem etwas schmaleren, ausladendem Querhaus und einer dreischiffigen Choranlage. Der Chorraum besteht aus einem Presbyterium und einem Altarhaus mit 5/8-Schluß. Die flankierenden Nebenchöre sind in ihren gerade geschlossenen östlichen Jochen zweigeschossig angelegt. In dem Winkel zwischen dem nördlichen Querhausarm und dem nördlichen Nebenchor befindet sich der zweigeschossige Sakristeianbau. Spuren weiterer Anbauten befinden sich an der Südseite des südlichen Nebenchores und des südlichen Seitenschiffes.

¹¹ Leibniz 1707 (wie Anm. 5), Bd. 2, S. 463f.

¹² Bei den jüngsten Bodeneingriffen im Bereich des südlichen Seitenschiffes fanden sich in großem Umfang Scherben spätmittelalterlicher Dachziegel und Reste von Schieferplatten.

¹³ Alle Angaben nach Lüntzel 1858 (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 655-665.

Unter dem Hochchor befindet sich ein Kryptenanlage in Form einer den Außenwänden des Chorraumes folgenden Ringkrypta, die sich an ihrer Westseite zu zwei quer zur Kirchenlängsachse liegenden Grabkammern(?) öffnet. Der Einstieg zu dieser Gruft befindet sich östlich des Chorbogens, unmittelbar vor den Stufen des Hochaltares. Der ringartige Gang ist tonnenüberwölbt, die Grabkammern(?) besitzen flache Decken.

Nach Westen schließt sich das dreijochige Langhaus an. Ungewöhnlich sind die weit nach unten gezogenen Gurtbogen zwischen den Jochen, die massive Aufmauerungen tragen. Diese reichen bis in Höhe der Dachtraufe und erfüllen die Funktion einer Queraussteifung des Mittelschiffes. Eine solche Aussteifung ist vor allem dann notwendig, wenn im Bereich des Mittelschiffes kein Gewölbe vorhanden ist, das diese Funktion erfüllen könnte. Nach außen werden die Obergadenwände des Langhauses jeweils durch Strebebögen abgestützt, die unter den Seitenschiffdächern verborgen sind. Zu den Besonderheiten des Kirchenbaues zählt die von tiefen Strebebögen begrenzte hohe westliche Vorhalle, die von einer Spitztonne überfangen wird. Über dieser Vorhalle erhebt sich ein merkwürdiger, ursprünglich von drei Seiten belichteter Aufbau.

III. Die Baubefunde

Der auf den ersten Blick einheitlich erscheinende Baukörper weist eine ganze Reihe von mehr oder weniger markanten Veränderungen auf. Am augenfälligsten dürfte der Wechsel vom sorgfältigen Quadermauerwerk am Altarhaus und an der Ostfassade zu dem unruhigen Bruchsteinmauerwerk an Querhaus und Langhaus sein. In der Chronik Heinrich von Berntens wird dieser Wechsel mit dem Planwechsel bei Wiederaufnahme der Bautätigkeit um 1429 hergestellt.¹⁴ Die östlichen Bauteile, das Chorpolygon und die östlichen Seitenkapellen zeichnen sich zudem durch eine reiche Profilierung der Fenstergewände und der Wandvorlagen aus. Hierauf dürfte sich der Hinweis auf die frühzeitige Baueinstellung beziehen, die damit begründet worden war, daß der Bau allzu prächtig und aufwendig begonnen worden sei.¹⁵ Bereits die

¹⁴ Lüntzel 1858 (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 657.

¹⁵ Lüntzel 1858 (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 655.

östlichen Vierungspfeiler sind wesentlich schlichter gestaltet. Es wurde auf die Rundstabvorlagen und die Kehlen verzichtet. Die Vorlagen der Vierungspfeiler sind nur noch an den Kanten abgefast. Folgt man der Schilderung Heinrich von Berntens, so muß der Baustillstand erfolgt sein, als das Gesims zwischen der Sockelzone und den Sohlbänken der Polygonfenster erreicht war. Bei der Baueinstellung waren die Wände noch nicht bis in Höhe der Anfänger für die Arkaden zwischen dem Presbyterium und den Chorabseiten emporgeführt worden, da diese bereits das abgefaste Profil aufweisen, während die Arkaden zu den unteren östlichen Seitenkapellen noch ein gekehltes Profil besitzen. Die oberen Kapellen hingegen stimmen in ihrer formalen Ausgestaltung mit derjenigen des Presbyteriums überein und sind eindeutig nach dem Planwechsel ausgeführt. Die mit gekehlten Rippen versehenen Kreuzrippengewölbe scheinen in dieser Form ebenfalls nicht der ursprünglichen Planung anzugehören, da ihre heutigen Auflager erst nachträglich in das bereits fertige Mauerwerk eingefügt worden sind. Das untere Gewölbe der nördlichen Chorseitenkapellen ist zu einem späteren Zeitpunkt – vermutlich im 18. Jahrhundert – herausgebrochen worden.

An den westlichen Stirnseiten der Doppelkapellen sind heute Fragmente eines romanischen Rundbogenfrieses verbaut, die vermutlich von der im Zuge des Baufortschrittes abgetragenen Augustinerklosterkirche des 12. Jahrhunderts stammen.

Am Außenbau zeichnet sich der erste Bauabschnitt durch ein geschlossenes Quadermauerwerk mit relativ niedrigen Steinlagen ab, das seine obere Grenze an dem Kaffgesims unterhalb der Fenstergewände findet. Ebenfalls dem ersten Bauabschnitt gehören die Außenwände der Seitenkapellen bis in die genannte Höhe sowie der Strebepfeiler zwischen der südlichen Seitenkapelle und der südlichen Chorabseite an. An der Ostseite der südlichen Seitenkapelle hebt sich deutlich das wohl im Zuge der Umgestaltung im 19. Jahrhundert verschlossene Fenster ab.¹⁶ An der Südost-Flanke des Chorpolygons ist unterhalb des Sockelprofiles der stark beschädigte Ausguß der Piscina zu erkennen.

An der Südseite der südlichen Chorabseite befindet sich eine heute vermauerte Wandöffnung. In der jetzigen Wandnische ist die Grabplatte des sel. Alrad eingefügt. Betrachtet man die Wand von außen, so ist zu erkennen, daß

¹⁶ Vgl. hierzu den Beitrag Kapp, S. 183-214.

es sich hier um die Vermauerung einer Wandöffnung handelt, die zu einem kleinen Kapellenraum führte. Allerdings scheint die Kapelle nicht zur ursprünglichen Planung gezählt zu haben. Die Kaffgesimse an der Außenwand der südlichen Chorabseite und an der Ostwand des südlichen Querhausarmes liefen zunächst ohne jegliche Unterbrechung durch. Bei der Anfügung der Kapelle mußten dieses Gesimse für den Dachansatz durchtrennt werden.¹⁷ Östlich dieser Kapelle, die ein sehr steil nach Osten geneigtes Dach besessen hat, ist eine später wieder zugesetzte Pforte zu erkennen, die vermutlich zu dem Ansatz der Wandtreppe führte, über die die Oberkapelle der südlichen Chorseitenkapelle erreichbar ist. Der Verlauf dieser Wandtreppe zeichnet sich am Außenbau durch einen viertelkreisförmigen Entlastungsbogen ab.

Querhaus und Langhaus erscheinen auf den ersten Blick sehr einheitlich. Allerdings sind eine ganze Reihe von Veränderungen am Bau nachzuvollziehen. An der Nordwand des nördlichen Querhausarmes ist unterhalb des Fensters zur Nordostecke hin die heute vermauerte Türe zum Dormitorium zu erkennen. Auch der Verlauf der Dormitoriumstreppe kann anhand der Aus- und Abbruchspuren nachvollzogen werden. Diese wird von dem heutigen Querhausnordportal überschritten. Links neben der alten Dormitoriumstüre ist ein Stein mit einer vierpaßförmigen Öffnung in die Wand eingelassen – sehr wahrscheinlich handelt es sich hierbei um eine Lichtöffnung.

An der Südwand des südlichen Querhausarmes zeichnet sich unterhalb der heutigen Sohlbank des Südfensters deutlich die ursprüngliche Fensteröffnung ab. Ungefähr in gleicher Höhe sind an der Westwand zwei etwa quadratische Störungen im Mauerwerk zu erkennen und, etwa in Raummitte eine rechteckige Türöffnung, deren Schwelle auf die Oberkante der quadratischen Zusetzungen Bezug nimmt. Es kann sich hier um die Reste einer Emporenanlage handeln, die nachträglich in die Kirche eingebaut wurde und deren wegen man den unteren Teil des Südfensters zugemauert hat. Unterhalb des Fensters zeichnet sich weiter ein heute ebenfalls vermauertes, relativ großes Portal ab. Die Befunde am Außenbau sprechen dafür, daß es sich hier um einen Teil der ursprünglichen Planung handelt. An der Westwand des südlichen Querhausarmes ist weiter kurz unterhalb der Mauerkrone, etwa zwei bis drei Meter von der Südwestecke entfernt eine weitere hochrechteckige Öffnung zu erkennen, die später vermauert worden sie. Sie wird von dem heutigen Gewölbe überschritten. Ansatzspuren an den Wänden des südlichen

¹⁷ Diese Befunde wurden bei der jüngsten Restaurierung leider beseitigt.

Querhausarmes belegen indes, daß das ursprüngliche Gewölbe wesentlich tiefer angesetzt hat. Möglicherweise handelt es sich bei der zugesetzten Öffnung um einen zunächst geplanten Zugang zum Dachstuhl der Kirche, der über den der Westwand des südlichen Querhausarmes vorgelagerten Treppenturm erreichbar war.

Betrachtet man den Außenbau, so erscheinen Querhaus und Langhaus weniger einheitlich. Das Chorpolygon ist bis zur Dachtraufe in Quadertechnik ausgeführt, doch sind die Quaderlagen nun deutlich höher als am Sockel. Die Obergadenwand des Presbyteriums und die Ansätze der Querhauswand sind ebenfalls aus sehr hohen, aber nur grob zurechtgearbeiteten Quadern aufgemauert. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hier um die von Abt Johannes von Harlessem aus dem von ihm erworbenen Steinbruch herbeigeschafften Werksteine, die so zahlreich gewesen sein sollen, daß man nicht gewußt habe, innerhalb welcher Zeit diese hätten verarbeitet werden sollen.¹⁸

Über dem Apsisbogen befindet sich ein gemauerter Giebel, der auch von außen gut erkennbar ist und von einem großen Steinkreuz bekrönt wird. Dieser Giebel dürfte vor allem für die erste Eindeckung des Polygons, das der Chronik Heinrichs von Bernten zufolge als erstes Bauteil auch vollendet wurde, notwendig gewesen sein.

An der Westwand des südlichen Querhausarmes läuft das untere Kaffgesims bis zur Außenwand des südlichen Seitenschiffes durch. Die an den Ecken zwischen dem südlichen Querhausarm und dem südlichen Seitenschiff umknickenden Profile des Sockels und des Kaffgesimses belegen, daß diese ohne weitere Unterbrechung am Seitenschiff hätten fortgeführt werden sollen. Bei der Errichtung der Außenwand des südlichen Seitenschiffes hingegen führte man bereits die sich heute noch in der Wand abzeichnenden Öffnungen zu zwei Seitenkapellen aus. Deren Dachansatz ist an der Seitenschiffwand durch das eingefügte Gesims gut ablesbar. Für das östliche Kapellendach fügte man nachträglich in die Westwand des Querhauses ebenfalls ein Ansatzgesims ein. Das untere Kaffgesims hingegen mußte zur Anfügung der Kapellenaußenwand teilweise abgearbeitet werden.

Die ehemaligen Seitenkapellen des südlichen Seitenschiffes zeichnen sich bis heute im Inneren durch die großen Wandnischen ab. Als im September 2000 ein Teil des anstoßenden Kalksteinplasters aufgenommen wurde, kamen die Reste der Kapellentrennwände und der südlichen Außenwand

¹⁸ Lüntzel 1858 (wie Anm. 3), Bd. 2, S. 656.

zutage. Letztere fluchtete mit den Stirnseiten der Strebepfeiler. Die Ausbrüche bzw. Abarbeitungen an dem östlichen Pfeiler und an der Ostseite des westlichen Pfeilers belegen, daß hier ursprünglich eine geschlossene Südwand mit durchlaufendem Sockelprofil vorhanden war. Beim Abbruch der Seitenkapellen waren die Sockelsteine an den Kanten nachgearbeitet worden, um die Abbruchspuren zu verwischen.¹⁹

An den Außenwänden des zweiten und dritten Seitenschiffjoches zeichnen sich deutlich die gemauerten Dachansätze für die Kapellen ab. Über das weitere Aussehen der Kapellen kann derzeit keine sichere Aussage gemacht werden. Unter den Kapellen befanden sich vermutlich Grabkammern. Bei den jüngsten Bodenarbeiten wurde das Gewölbe einer solchen Kammer im Bereich der östlichen Kapelle des zweiten Joches durchstoßen. Die Kammer besitzt an dieser Stelle eine Höhe von 2,05 m. Die Wände der Kammer und das Gewölbe sind aus Bruchstein ausgeführt.

In der östlichen Hälfte des ersten Joches ist ebenfalls ein heute vermauerter Zugang zu einer Seitenkapelle vorhanden. Die Stichhöhe des Segmentbogens ist allerdings deutlich niedriger als bei den vier anderen Kapellen. Für diese Kapelle ist kein gemauerter Dachsatz an der Seitenschiffaußenwand vorhanden. Auch an der Westseite des Strebepfeilers zwischen dem ersten und zweiten Joch sind keine Anzeichen für einen geplanten Dachansatz erkennbar. Für diesen mußte vielmehr eine Nut in das fertige Mauerwerk eingearbeitet und des Kaffgesims der Seitenschiffwand durchtrennt werden.²⁰ Auch das an der Westseite des Strebepfeilers zwischen erstem und zweitem Joch weiterlaufende Kaffgesims, das kurz vor der SW-Kante des Strebepfeilers abgearbeitet wurde um einen sauberen Wandanschluß zu ermöglichen, weist darauf hin, daß diese westlichste Kapelle erst nachträglich hinzugefügt wurde.

Die Fundamentreste dieser Kapelle, die den Ansatzspuren zufolge von einem flachgetreckten Kreuzgewölbe überspannt wurde, wurden bei den jüngsten Bodeneingriffen ebenfalls aufgedeckt.

Westlich neben dem Fenster des ersten Seitenschiffjoches ist eine heute vermauerte Pforte mit geradem Sturz zu erkennen. Unterhalb der Pforte war das Kaffgesims durchbrochen.²¹ In der Achse dieser Pforte fand sich auf dem

¹⁹ Bei der jüngsten Restaurierung wurde dieser Befund insofern verunklärt, als nun an der Westseite des östlichen Strebepfeilers nun ein voll ausgebildeter Sockeleckstein eingesetzt wurde.

²⁰ Dieser Befund wurde bei der jüngsten Restaurierung beseitigt.

²¹ Dieser Befund wurde bei der jüngsten Restaurierung beseitigt.

Fundament der Seitenschiffwand der Rest einer Vormauerung. Möglicherweise stammt diese von einer gemauerten Stütze einer an dieser Stelle angebrachten Außenkanzel.

An der Südwand des ersten Seitenschiffjoches ist zudem eine merkwürdige Unregelmäßigkeit bei der Mauerstärke zu beobachten, für die es am gesamten Bau keine Parallele gibt: Die Wand unterhalb des Kaffgesimses ist deutlich schmaler, als die Wand oberhalb. Die Werkstücke des Gesimses sind dabei bereits so gearbeitet, daß sie von der etwas weiter zurückliegenden unteren Wandzone zu der oberen Wandzone überleiten, ohne daß dies besonders ins Auge fallen würde.²²

Die Wände der Seitenschiffe und des Mittelschiffobergadens sind aus grob zugerichteten Bruchsteinen errichtet worden, von denen zwei Wappenschilder tragen. Hiervon unterscheiden sich deutlich die Westwand der Klosterkirche und die westlichen Strebepfeiler, die aus sorgfältig zugearbeiteten Quadern errichtet worden sind.

An der Westwand umzieht das Kaffgesims die Portalzone. Das rechteckige Wandfeld weist Spuren eines roten Anstriches auf. Über dem Portal ist eine Nische in die Wand eingelassen in der sich eine Skulptur der Mutter Gottes befand, die heute im Inneren der Kirche aufbewahrt wird und an der Fassade durch einen Abguß ersetzt wurde. Diese Skulptur besitzt in Höhe der Brust eine etwa quadratische Vertiefung, in der vermutlich ein Reliquienpartikel untergebracht war.

Über der Vorhalle erhebt sich ein merkwürdiger, von einem steilen Satteldach gedeckter Aufbau. An der Westwand findet sich eine große hochrechteckige Öffnung. Die runde Öffnung im Giebel wurde erst nachträglich geschaffen, als man hier einen Aufzug anbrachte und die rechteckige Öffnung als Ladeluke verwandte. Die Befunde am Gewände der Öffnung indes schließen eine solche Nutzung für den ursprünglichen Zustand aus. Sowohl am Sturz als auch an der Sohlbank sind sie Ansätze eines Fensterpfostens vorhanden. Im oberen Drittel der Öffnung sind zudem die Abbruchspuren eines waagrechten Fensterstockes zu erkennen, so daß man für die Bauzeit an dieser Stelle ein Kreuzstockfenster rekonstruieren kann. An den Seitenwänden dieses Aufsatzes befinden sich zudem jeweils zwischen den flacheren unteren

²² An dieser Stelle sind die bislang vorliegenden Grundrisse der Klosterkirche unrichtig, da sie hier jeweils übereinstimmend für das erste Joch dieselbe Wandstärke ausweisen wie für das zweite und dritte Joch.

Dachflächen und den steileren oberen Dachflächen weitere querrrechteckige Fensteröffnungen, die heute vermauert sind. Im ursprünglichen Zustand handelte es sich also um einen von drei Seiten belichteten Raum, der für Zwecke der Ökonomie (Nutzung des Dachraumes als Lagerfläche u. ä.) nicht geeignet war. Im Gewölbe über der Vorhalle befindet sich zudem im Scheitel eine rechteckige Öffnung. Möglicherweise war diese ursprünglich über eine Bodenluke des Dachraumes zugänglich. Spuren eines Holzbodens für den Raum waren 1998 nicht eindeutig zu erkennen. Es muß so zunächst offenbleiben, ob der Raum jemals bestimmungsgemäß ausgebaut worden ist.

An allen Fenstermaßwerken scheinen erhebliche Umarbeitungen stattgefunden zu haben. Die zwei- und dreibahnigen Maßwerke in den Fenstern des Langhauses, des Querhauses und des Presbyteriums dürften ebenso wie die Maßwerke der Polygonfenster aus dem 19. Jahrhundert stammen. Hierauf weist neben dem verwendeten Steinmaterial die Art der Steinbearbeitung hin. Die ursprünglich hier eingebauten Couronnements lassen sich nur ansatzweise rekonstruieren. In der Regel findet man in der Spitze die Reste einer Paßform mit relativ engem Radius. Es folgt dann eine lange Abarbeitungsspur und darauf eine ebenfalls sehr lange Spur eines Gewändes. Im unteren Drittel ist nochmals die Abarbeitungsspur einer Nase oder eines Bogenansatzes zu beobachten. Hieraus lassen sich nur wenige Rückschlüsse ziehen. Möglicherweise befand sich oben mittig eine komplette Kreisform. Die langen Gewändefragmente können zu hängenden Fischblasenformationen gehört haben. Mehr läßt sich bei gegenwärtigen Wissenstand nicht sagen. Man wird aber damit rechnen dürfen, daß hier reiche spätgotische Couronnements eingebaut waren, ähnlich den Fenstern im südlichen Seitenschiff der Michaeliskirche oder den Fenstern der Sakristei von St. Andreas in Hildesheim. Da die Abarbeitungsspuren an den Obergadenfenstern des Presbyteriums anders sind als jene an den Fenstern des Querhauses und an jenen des Langhauses muß man davon ausgehen, daß die Fenster auch entsprechend unterschiedliche Maßwerkformationen aufgewiesen haben.

IV. Steinmetzzeichen

An dem Bauwerk sind in reicher Anzahl Steinmetzzeichen vorhanden, doch weist ihre Verteilung charakteristische Unterschiede auf. In den unteren Bereichen der Ostteile sind sie ausgesprochen selten, reicher an den Hausteil-

nen des Chorpolygons. Die am Polygonsockel anzutreffenden Zeichen finden sich am weiteren Bau nicht wieder. Auch die Bauteile oberhalb des Sockelgesimses tragen ebenfalls Zeichen, die zu einer in sich geschlossenen Gruppe gehören. Ihr Vorkommen erstreckt sich auf die Wände des 5/8-Schlusses und die Außenwände der gerade geschlossenen Nebenchöre. Die Werksteine des Presbyteriums und der östlichen Vierungspfeiler tragen nur wenige sicher erkennbare Zeichen. Am Sockel des südöstlichen Vierungspfeiler ist das Zeichen Nr. 20, das der Gruppe 2 zugehört angebracht. Ungewöhnlich sind drei nur schwach erkennbare steinmetzzeichenartige Einritzungen am nordwestlichen Vierungspfeiler, die jenen der Gruppe 1 ähnlich sind.

Eine weitere Gruppe von Zeichen konzentriert sich auf das Presbyterium und die östlichen Vierungspfeiler. Es folgt dann die zahlenmäßig größte Gruppe von Zeichen, die mit den Außenwänden des Querhauses einsetzt und sich dann nach Westen zieht. Dieser letzten Bauphase gehören auch alle vier Vierungsbögen, die das Zeichen Nr. 51 aufweisen, an. Dasselbe Zeichen findet sich auch an den Gewölberippen der südlichen Doppelkapellen.

Die Zeichen

Gruppe 1

- 1  Ostfassade, nördliche Seitenkapelle, Sockel.
- 2  Chorpolygon, SO-Wand, Sockel
- 3  Chorpolygon, Sockel: NO-Wand; O-Wand, ONO-Strebepfeiler
Ostwand der südlichen Seitenkapelle

Gruppe 2

- 10  Chorpolygon, NO-Fenster, SO-Fenster, NO-Strebepfeiler
Ostwand der nördlichen Seitenkapelle

- 11  Chorpolygm, NO-Fenster, O-Fenster, SO-Fenster,
NO-Strebepfeiler, SO-Strebepfeiler
Ostwand der nördlichen Seitenkapelle
Südl. Querhausarm, SW-Strebepfeiler
- 12  Chorpolygm, SO-Fenster
- 13  Chorpolygm, NO-Fenster, O-Fenster, SO-Fenster, SO-Strebepfeiler
- 14  Chorpolygm, O-Fenster
Ostwand nördliche Seitenkapelle
- 15  Chorpolygm, SO-Strebepfeiler
- 16  Ostwand nördliche Seitenkapelle
- 17  Ostwand nördliche Seitenkapelle
- 18  Chorpolygm, SO-Strebepfeiler
- 19  Chorpolygm, O-Fenster
- 20  Chorpolygm, NO-Fenster
SO-Vierungspfeiler, Sockel
- 21  Ostwand nördliche Seitenkapelle, Obergeschoß
- 22  Chorpolygm, SO-Fenster

Gruppe 3

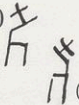
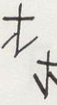
- 30  Südl. Querhausarm, Westwand, Treppenturm
- 31  Südl. Querhausarm, S-Fenster, SO-Strebepfeiler
- 32  Südl. Querhausarm, SO-Strebepfeiler

- 33  Süd. Querhausarm, SO-Strebepfeiler
- 34  Süd. Querhausarm, SO-Strebepfeiler, W-Fenster
Langhaus, Pfeiler 2 Süd, Pfeiler 3 Süd
- 35  Süd. Querhausarm, W-Fenster
- 36  Süd. Querhausarm, S-Fenster
Südl. Seitenschiff, SW-Strebepfeiler
- 37  Süd. Querhausarm, W-Fenster
- 38  Süd. Querhausarm, Treppenturm (a)
Südl. Seitenschiff, Strebepfeiler 2./3. Joch
Westwand, südl. Seitenschiff
- 38 a  Westwand Mittelschiff (a); südl. Strebepfeiler (a);
nördl. Strebepfeiler; Bogen Vorhalle

Gruppe 4

- 40  Langhaus, Mittelschiff, 3. Joch OG Süd
- 41  Südl. Seitenschiff, 1. Joch Sockel
- 42  Langhaus, Mittelschiff, 1. Joch S-Fenster
- 43  Langhaus, Mittelschiff, 1. Joch S-Fenster
- 44  Langhaus, Mittelschiff, 1. Joch S-Fenster
- 45  Langhaus, Mittelschiff, 2. Joch S-Fenster
- 46  Langhaus, Mittelschiff, 2. Joch S-Fenster

Gruppe 5

- 50  Südl. Seitenschiff, 1. Joch, Sockel Westwand,
südl. Strebepfeiler (a); nördl. Strebepfeiler; Mittelschiff (a)
- 51  Südl. Querhausarm, S-Fenster
Südl. Seitenschiff, SW-Strebepfeiler
Westfassade, südl. Strebepfeiler; Mittelschiff
Langhaus innen Pfeiler 1 Süd, 2 Nord, 3 Süd
Vierung: Südl. Vierungsbogen; östl. Vierungsbogen
- 52  Westfassade, südl. Strebepfeiler; nördl. Strebepfeiler
Langhaus innen, Pfeiler 1 Nord (a)
- 53  Westfassade, südl. Seitenschiff; südl. Strebepfeiler;
nördl. Strebepfeiler; Mittelschiff
- 54  Westfassade, südl. Strebepfeiler; nördl. Strebepfeiler
- 55  Westfassade, südl. Seitenschiff
- 56  Südl. Seitenschiff, 2. Joch
Langhaus Mittelschiff 2. Joch Obergaden Süd
Westfassade, Mittelschiff; nördl. Strebepfeiler; südl. Strebepfeiler
Langhaus innen, Pfeiler 2 Nord, 3 Süd, 3 Nord
- 57  Westfassade, südl. Seitenschiff
- 58  Westfassade, nördl. Strebepfeiler
- 59  Südl. Seitenschiff, SW-Strebepfeiler
Westfassade, südl. Seitenschiff; Mittelschiff
- 60  Westfassade, Mittelschiff
- 61  Westfassade, südl. Strebepfeiler

- 62  Westfassade, Mittelschiff
- 63  Westfassade, Mittelschiff
- 64  Westfassade, Mittelschiff
- 65  Westfassade, Mittelschiff
- 66  Westfassade, südl. Strebepfeiler
- 67  Westfassade, nördl. Strebepfeiler; Mittelschiff
Langhaus innen, Pfeiler 2 Süd, 3 Süd, 3 Nord
- 68  Westfassade, südl. Strebepfeiler; nördl. Strebepfeiler; Mittelschiff
Langhaus innen, Pfeiler 2 Nord, 2 Süd, 3 Nord, 3 Süd
- 69  Westfassade, südl. Strebepfeiler
- 70  Westfassade, südl. Strebepfeiler; Mittelschiff
- 71  Westfassade, südl. Strebepfeiler
- 72  Westfassade, südl. Strebepfeiler, Mittelschiff
- 73  Westfassade, südl. Strebepfeiler; Bogen Vorhalle
- 74  Westfassade, südl. Strebepfeiler; Mittelschiff; Bogen Vorhalle,
- 75  Westfassade, südl. Strebepfeiler; Mittelschiff
- 76  Westfassade, Mittelschiff, südl. Strebepfeiler; Innen Pfeiler P2S
- 77  Westfassade, südl. Strebepfeiler, Mittelschiff; südl. Seitenschiff,
Taufe 2. Joch

V. Interpretation und Rekonstruktion der Planungsabfolge

Aus der Verteilung der Steinmetzzeichen lassen sich folgende Bauabschnitte herausarbeiten:

1. Sockel des Polygons und der seitlichen Doppelkapellen
2. Chorpolygon bis zum Chorbogen und seitliche Doppelkapellen ohne Wölbung
3. Presbyterium einschließlich der östlichen Vierungspfeiler
4. Außenmauern der Querhausarme
5. Langhaus und Vierungspfeiler, evtl. gleichzeitig Einwölbung der Doppelkapellen
6. Westfassade, evtl. gleichzeitig mit Gewölbe im ersten Joch.

Auf den ersten Blick deckt sich dies genau mit den Angaben in der Chronik des Heinrich von Bernten. Auf den zweiten Blick merkt man aber, daß sich der Innenausbau der Kirche teilweise länger hingezogen haben muß, als es die Angaben von Bernten nahelegen. Der erste Bauabschnitt umfaßte nach Lage der Dinge nur den Sockel des Polygons und der Seitenkapellen. Mit der Fundamentierung der östlichen Vierungspfeiler konnte erst begonnen werden, als man die Ostteile des Vorgängerbaues abgetragen hatte. Dies war erst unter Abt Heinrich von Bernten geschehen. Zuvor jedoch war nach Lage der Dinge das Chorpolygon schon in voller Höhe errichtet worden.

Bei der 1440 erfolgten Weihe der Ostteile waren diese teilweise schon mit prächtigen Glasmalereien und mit Altären geschmückt. Daraus folgt, daß der Raum in irgend einer Weise nach Westen hin geschlossen gewesen sein muß. Andererseits ist an dem östlichen Vierungspfeiler das Zeichen Nr. 51 zu beobachten, das darauf hinweist, daß der Bogen erst deutlich später, nämlich in Zusammenhang mit der Errichtung des Langhauses ab 1449 gebaut worden ist. Zur Weihe der Ostteile dürften die westlichen Öffnungen dieser Bauteile mit provisorischen Wänden, vielleicht sogar in Fachwerkbauweise, geschlossen gewesen sein.

Die Errichtung der Kirche und die Errichtung des Langhauses ist dabei keineswegs nach einem von Anbeginn festgelegten Plan erfolgt. Die Öffnung für die Seitenkapelle auf der Südseite des südlichen Nebenchors ist nachträglich in das Mauerwerk eingebrochen worden. Auch beim Bau der Westwand

des südlichen Querhausarmes hatte man an eine Errichtung derartiger Seitenkapellen am Langhaus nicht gedacht. Als der Bau unter Abt Heinrich Hagen 1453/54 fortgeführt wurde, hatte man in rascher Folge die Arkadenpfeiler des Langhauses, die Langhausarkaden und vier Seitenkapellen, jene südlich des zweiten und dritten Joches errichtet. Die Ausbildung des Strebepfeilers zwischen 1./2. Joch belegt, daß eine fünfte Kapelle südlich des ersten Joches nicht geplant war. Diese ist erst zu einem späteren Zeitpunkt, vielleicht sogar erst nach Vollendung der Kirche angefügt worden.

Zusammen mit der Westfassade wurde die hohe Vorhalle mit dem ungewöhnlichen Aufsatz errichtet. Die Ausgestaltung des Westfensters als Kreuzstockfenster, sowie die Fensterbänder an der Nord- und der Südseite weisen darauf hin, daß der Raum in diesem Aufbau zumindest zum zeitweisen Aufenthalt von Menschen gedacht war. Die bauzeitliche Luke in dem Gewölbe könnte für die Versorgung gedacht gewesen sein. Daraus könnte man schließen, daß es sich hier um eine Art Refugium oder ein Belvedere gehandelt hat, in das sich beispielsweise der Abt zurückziehen konnte.

Es bleibt nun noch die Frage, ob die Kirche entsprechend der ausgeführten Planung vollständig hätte eingewölbt werden sollen. Alte Gewölbe befinden sich im Chorpolygon, im ersten Joch und in der südlichen Doppelkapelle. Ansatzspuren für ein zumindest geplantes Gewölbe des 15. Jahrhunderts sind im südlichen Querhausarm zu erkennen. Alle anderen Gewölbe sind jüngeren Datums. Die auffallend weit nach unten gezogenen Gurtbogen, deren Scheitelhöhe etwa zwei Meter unter der Scheitelhöhe des Gewölbes liegt, könnte nahelegen, daß die Kirche zunächst nur eine Flachdecke besitzen sollte.

VI. Schluß

Im Zuge dieser kurzen Skizze konnte keineswegs eine umfassende Baugeschichte der Klosterkirche Marienrode geschrieben werden, – diese steht noch aus. Vielmehr sollte exemplarisch untersucht werden, inwieweit sich die chronikalischen Aufzeichnungen eines nicht ganz unbeteiligten Zeitgenossen mit den Befunden, die am Bauwerk tatsächlich vorhanden sind, verifizieren lassen. Als wichtiges Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch eine vermeintlich gute oder lückenlose Überlieferung der Quellen nie von der detaillierten Untersuchung eines Gebäudes entbinden kann. Zuviele Dinge werden auf

einer Baustelle entschieden, die nie ihren Niederschlag in archivalischen Quellen finden. Trotz einer vermeintlich engen und lückenlosen Quellenlage bleibt die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz immer eine unabdingbare Voraussetzung für eine Beurteilung eines historischen Bauwerkes. Im Falle von Marienrode kristallisierten sich insbesondere die teilweise sehr unterschiedlichen Planungsabschnitte heraus. Hinsichtlich der Hintergründe für diese Bauformen und dem späteren teilweisen Verzicht auf die Realisierung einzelner Projekte, wären die Quellen erneut zu befragen.

Betrachtet man die am Bau auftretenden Steinmetzzeichen im einzelnen, so fallen einige Zeichen auf, die auch an anderen Bauten in Hildesheim vorhanden sind. Hier sind vor allem die Zeichen Nr. 51, 52 zu verweisen. Zeichen Nr. 51 findet sich in großer Zahl auch an dem Neubau der Antoniuskapelle und den Bauteilen des gleichzeitig errichteten neuen Dormitoriums am Hildesheimer Domkreuzgang von 1442/43.²³ Das Marienroder Zeichen Nr. 52 findet sich an dem genannten Bau seitenverkehrt.²⁴ Auch das Marienroder Zeichen Nr. 36 ist seitenverkehrt an der Antoniuskapelle wiederzufinden.²⁵

Eine Fortführung derartiger Untersuchungen vor allem an den weiteren in Hildesheim und Umgebung noch stehenden Bauten des 15. Jahrhunderts könnte dazu beitragen, ein klareres Bild von der Architektur der Spätgotik in der Region zu gewinnen.

²³ Ulrich Knapp, Der Hildesheimer Domkreuzgang und seine Nebengebäude – Versuch einer Bestandserfassung, in: *Ego sum Hildensemensis*, Kataloge des Dom-Museums Hildesheim, Bd. 4, Petersberg 2000, S. 331-386, S. 386, Nr. 101.

²⁴ Knapp 2000 (wie Anm. 23), S. 386, Nr. 102.

²⁵ Knapp 2000 (wie Anm. 23), S. 386, Nr. 108



Abb. 1



Abb. 2

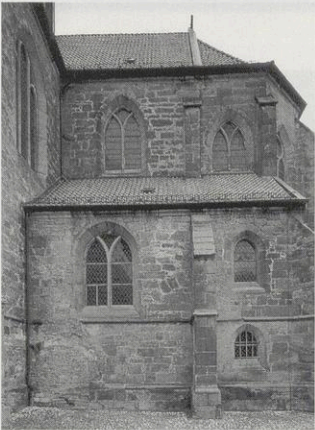


Abb. 3

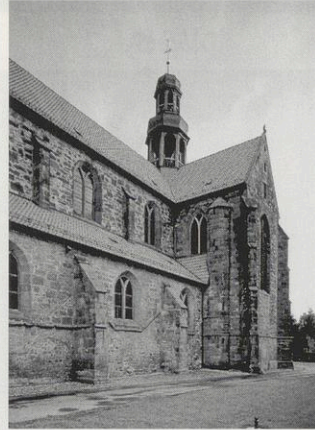


Abb. 4

Abb. 1: Ansicht der Klosterkirche von Südosten. Abb. 2: Ansicht der Klosterkirche von Osten. Deutlich zeichnet sich der aus kleinformatigen Werksteinen errichtete Sockel ab. Abb. 3: Ansicht des Presbyteriums von Süden, Zustand 1998. Über dem nachträglich durchgebrochenen Zugang zu der heute abgerissenen Kapelle sind das abgearbeitete Kaffgesims der Südwand und der Dachansatz der Kapelle zu erkennen. Abb. 4: Blick auf das Langhaus und den südlichen Querhausarm von Südwest. Zustand 1998. Gut sind die Durchbrüche am Kaffgesims des ersten Joches zu sehen, die durch die nachträgliche Anfügung der Kapelle im ersten Joch bedingt sind und die beiden Gesimse an der Westwand des der Südwestkante des südlichen Querhausarmes vorgelagerten Treppenturmes.

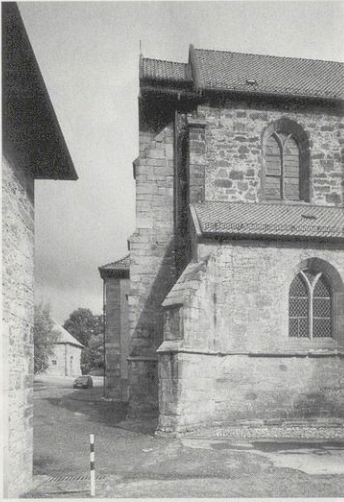


Abb. 5

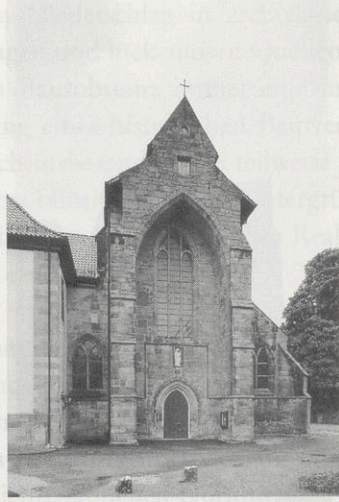


Abb. 6



Abb. 7



Abb. 8

Abb. 5: Südseite des ersten Langhausjoches. Unmittelbar östlich des südwestlichen Eckstrebebepfeilers ist die vermauerte Pforte für eine Außenkanzel (?) zu erkennen.
 Abb. 6: Ansicht der Klosterkirche von Westen. Abb. 7: Innenansicht mit Blick nach Osten. Abb. 8: Südliches Seitenschiff mit Blick nach Osten. Deutlich ist zu sehen, daß die erst später hinzugefügte Kapelle im ersten Joch deutlich niedriger ist als die Kapellen in den beiden folgenden Jochen.



Abb. 9



Abb. 10

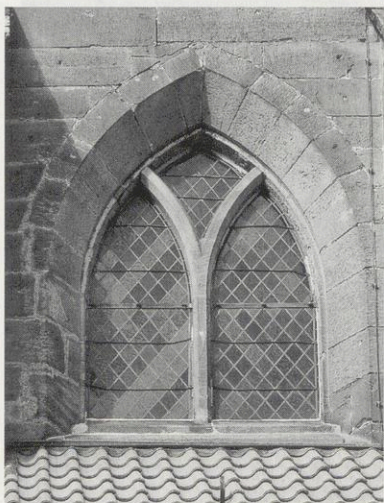


Abb. 11



Abb. 12

Abb. 9: Südlicher Nebenchor, Blick nach Osten. Abb. 10: Fenster des Chorpolygon mit erneuertem Maßwerk. Abb. 11: Südfenster des Chorpolygon mit erneuertem Maßwerk. Am Gewände sind die Abarbeitungsspuren des ursprünglichen Maßwerkes zu erkennen. Abb. 12: Obergadenfenster des Presbyteriums mit erneuertem Maßwerk. Am Gewände sind die Abarbeitungsspuren des ursprünglichen Maßwerkes zu erkennen.

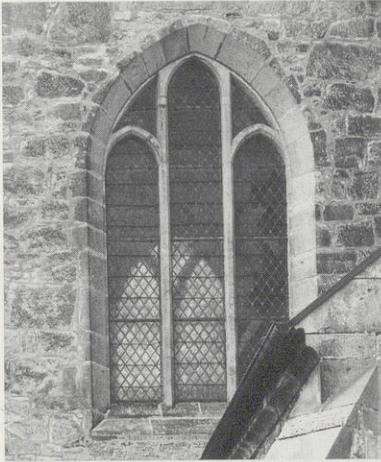


Abb. 13



Abb. 14



Abb. 15



Abb. 16

Abb. 13: Ostfenster des südlichen Querhausarmes mit erneuertem Maßwerk. Abb. 14: Westfenster des südlichen Querhausarmes mit erneuertem Maßwerk. Am Gewände sind die Abarbeitungsspuren des ursprünglichen Maßwerkes zu erkennen. Abb. 15: Obergadenfenster des Langhauses mit erneuertem Maßwerk. Am Gewände sind die Abarbeitungsspuren des ursprünglichen Maßwerkes zu erkennen. Abb. 16: Strebpfeiler zwischen dem 2./3. Langhausjoch. Unterhalb des Sockelprofils ist das ursprünglich nach Westen und nach Osten weiterlaufende Fundament für die Außenwände der Seitenkapellen zu sehen.



Abb. 17

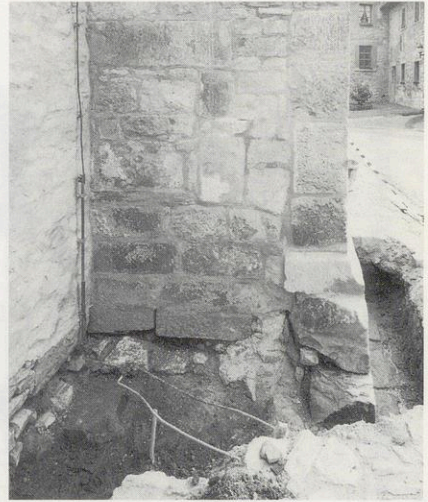


Abb. 18

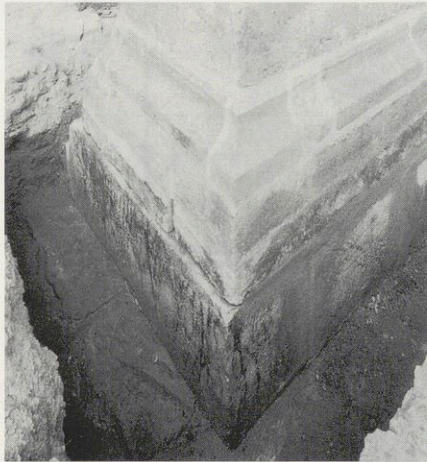
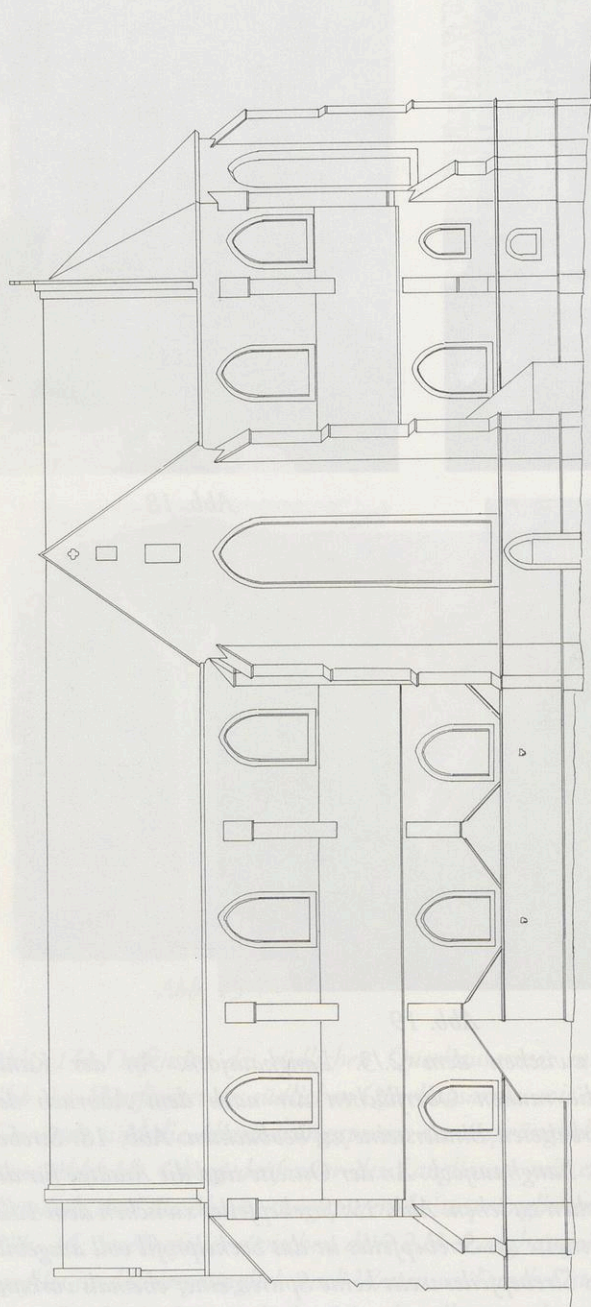


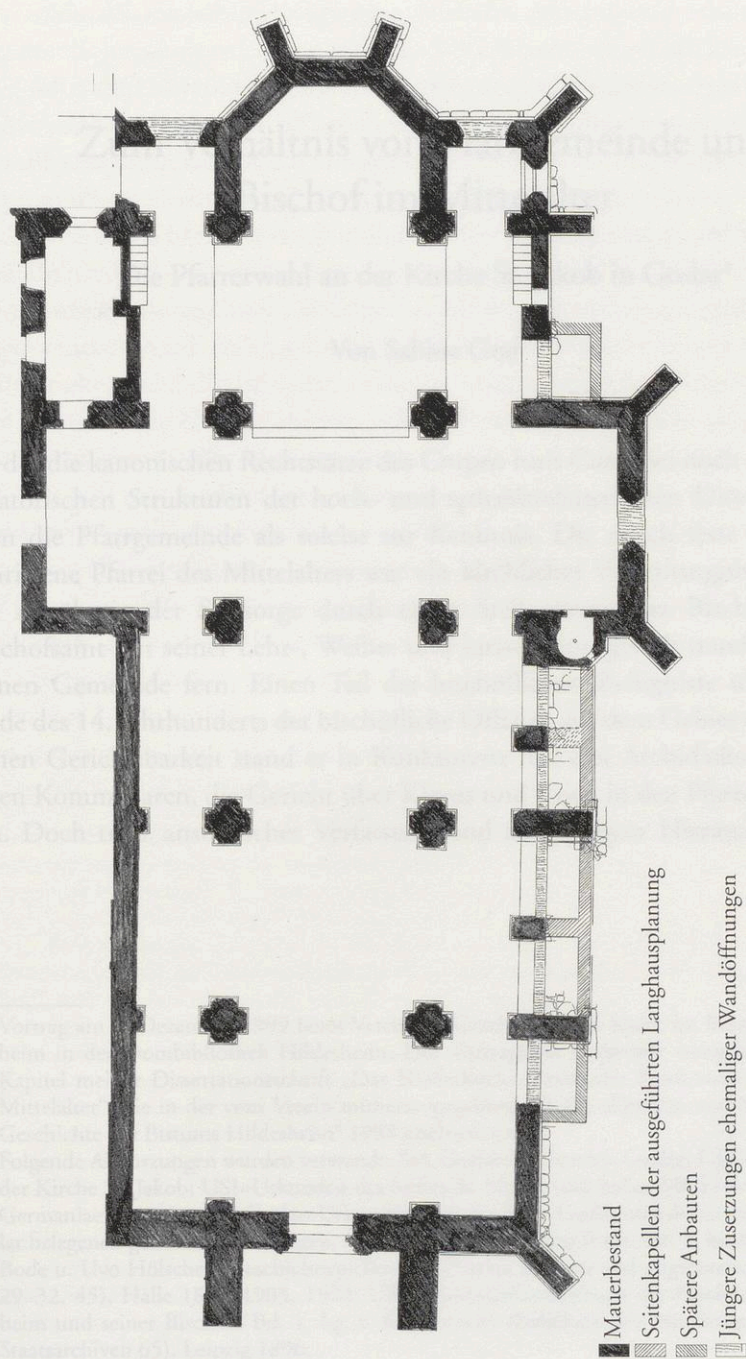
Abb. 19

Abb. 17: Strebepfeiler zwischen dem 2./3. Langhausjoch. An der Kante des Strebepfeilers sind die rauen Oberflächen der nach dem Abbruch der Seitenkapellen zurückgearbeiteten Bindersteine zu beobachten. Abb. 18: Strebepfeiler zwischen dem 1./2. Langhausjoch. An der Ostseite sind die Ansätze für die abgebrochenen Seitenkapellen zu sehen. Abb. 19: Strebepfeiler zwischen dem 1./2. Langhausjoch. An der Westseite des Strebepfeiles ist das Sockelprofil voll ausgebildet. Die Südwestkante des Strebepfeiles weist keine Spuren einer ehemals vorhandenen Verzahnung auf.



Ansicht der Klosterkirche Marienrode von Süden.

Rekonstruktion des Zustandes vor Abbruch der Seitenkapellen und Schließung des Südportales. Über Anordnung und Gestalt der Kapellenfenster liegen keine Erkenntnisse vor. Die Dachentwässerung für die Kapellen im zweiten und dritten Joche folgt einem etwa zeitgleichen Beispiel in der Zisterzienserklosterkirche Maulbronn.



Grundriß der Klosterkirche Marienrode nach Vorlagen von Carl Herling und Werner Krütgen (1951) mit Korrekturen und Ergänzungen des Verfassers

Zum Verhältnis von Pfarrgemeinde und Bischof im Mittelalter

Die Pfarrerwahl an der Kirche St. Jakob in Goslar¹

Von Sabine Graf

Weder die kanonischen Rechtssätze des Corpus Iuris Canonici noch die organisatorischen Strukturen der hoch- und spätmittelalterlichen Diözese nahmen die Pfarrgemeinde als solche zur Kenntnis. Die durch feste Grenzen umrissene Pfarrei des Mittelalters war ein kirchlicher Verwaltungsbezirk für die Ausübung der Seelsorge durch einen Stellvertreter des Bischofs. Das Bischofsamt mit seiner Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt stand der einzelnen Gemeinde fern. Einen Teil der bischöflichen Befugnisse übernahm Ende des 14. Jahrhunderts der bischöfliche Offizial; auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit stand er in Konkurrenz mit den Archidiakonen und ihren Kommissaren, die Gericht über Klerus und Laien in den Pfarreien hielten. Doch trotz anstaltlicher Verfassung und ausgeprägter Hierarchien war

¹ Vortrag am 9. Dezember 1999 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in der Dombibliothek Hildesheim. Der Vortragstext entspricht weitgehend einem Kapitel meiner Dissertationsschrift „Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter“, die in der vom Verein mitherausgegebenen Reihe „Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim“ 1998 erschienen ist.

Folgende Abkürzungen wurden verwandt: StA Goslar=Stadtarchiv Goslar; UJK=Urkunden der Kirche St. Jakob; USJ=Urkunden des Stiftes St. Simon und Judas; MGH=Monumenta Germaniae Historica; UB Goslar=Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Bd. 1–4, bearb. v. Georg Bode, Bd. 5, bearb. v. Georg Bode u. Uvo Hölscher (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29–32, 45), Halle 1893–1905, 1922; UB HHild=Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe Bd. 1, hg. v. Karl Janicke (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 65), Leipzig 1896.

die rechtliche Stellung der Pfarreien und ihrer Pfarrer im einzelnen sehr unterschiedlich.²

Die Frage nach dem Gründer einer Pfarrkirche ist für die Beurteilung der rechtlichen Bindungen von ausschlaggebender Bedeutung. Das seit der Mitte des 7. Jahrhunderts entstehende Eigenkirchenwesen verstärkte den Einfluß von Laien auf die Leitung und Verwaltung der Gemeinde. Grundherren und begüterte Wohltäter gewannen zunehmend Einfluß auf die Anstellung der Seelsorger. Die Herrschaftsgewalt des Gründers einer Kirche oder eines Klosters fand im Eigenkirchenrecht ihren Ausdruck. Das Eigenkirchenrecht, welches dem Eigenkirchenherrn gestattete, über das geistliche Amt zu verfügen und die kirchlichen Güter zu nutzen, wurde zwar im 12. Jahrhundert verboten, wirkte jedoch in abgeschwächter Form im Patronatsrecht fort. Hauptsächlicher Bestandteil des Patronats war das Präsentationsrecht. Es erlaubte dem Patronatsherrn, einen geeigneten Kandidaten für eine freigewordene Pfarrpfründe dem Bischof selbst oder einem dazu autorisierten Vertreter zu präsentieren.³ Dieser übertrug dem Präsentierten das Amt und führte ihn dann in den Besitz des Benefiziums ein. Etwa zeitgleich mit der Entstehung des Patronats begegnet ein anderes Phänomen: das Recht der Pfarrgenossen oder des Stadtrates, selbst einen Pfarrer zu wählen.

Um das Recht der Pfarrerrwahl wurde das ganze Mittelalter hindurch in Dörfern und Städten gestritten.⁴ Im Bistum Hildesheim konnten während des 12. und 13. Jahrhunderts einige der Gemeinden, welche auf einem gemeindeeigenen Grundstück mit eigenen Mitteln ein Gotteshaus errichtet

² Vgl. Christian Möller, Art. „Gemeinde I. Christliche Gemeinde“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 12, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1984, S. 316–335, bes. S. 319–321; Hans Paarhammer, Art. „Pfarrei I. Römisch-katholisch“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 26, hg. v. Gerhard Müller, Berlin/New York 1996, S. 337–347.

³ Vgl. Peter Landau, Art. „Eigenkirchenwesen“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 12, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1982, S. 399–404; ders., *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln/Wien 1975, S. 145–155.

⁴ „So ist es verständlich, daß die Geschichte der städtisch-kommunalen Pfarrerrwahlen weit- hin die Geschichte von Pfarrerrwahlstreitigkeiten ist und daß Prozeßakten zu unseren wichtigsten Quellen zählen“, Dietrich Kurze, *Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln/Graz 1966, S. 446.

hatten, das Pfarrerwahlrecht erwerben.⁵ Neben diesen genossenschaftlichen Typ der Pfarrerwahlgewinnung trat die wirkliche oder vorgebliche Verleihung der Pfarrerwahl von seiten der Patronatsherren, welche damit dem Selbständigkeitsstreben der Städte des hohen und späten Mittelalters entgegenkamen. Vornehmlich im Spätmittelalter angewandte Methoden waren der Kauf des Patronats oder dessen Erwerb über die Spitalhoheit.⁶

In Deutschland stand während des Mittelalters verhältnismäßig selten dem Rat einer Stadt der Patronat über deren Pfarrkirchen zu.⁷ In bezug auf die niedersächsischen Städte stellt Ernst Schubert fest, daß es den Räten nur ausgesprochen selten gelang, den Patronat für die Pfarrkirchen zu erlangen, und weiter: „Es hat den Anschein, als hätten die Städte bis zur Reformation gar nicht energisch das Patronatsrecht über die Pfarrkirchen angestrebt“. ⁸ Anscheinend war es für eine Pfarrgemeinde oder den Rat in der Tat schwierig, den Patronat zu erwerben, weil er von den geistlichen und weltlichen Trägern und Stadtherren als Herrschaftsrecht und Möglichkeit verstanden wurde, Personalpolitik zu betreiben oder Besitzansprüche auf die Temporalien der Kirche abzuleiten.⁹ Ließ sich kein vollständiges Patronatsrecht gewinnen, so forderte der Rat wenigstens ein Mitspracherecht bei der Wahl der Geistlichen, so in Lübeck und sehr wahrscheinlich auch in Göttingen.¹⁰ Auch in Emden,

⁵ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 144–150; Hans Erich Feine, Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 68 (1960), S. 171–196; ders., Kirche und Gemeindebildung. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. v. Theodor Mayer (Vorträge und Forschungen 7), Stuttgart 1964, Bd. 1, S. 53–77.

⁶ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 440–442.

⁷ Vgl. Errki O. Kuujo, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarrkirchen in Alt-Livland (Annales Academiae Scientiarum Fennicae Sarja-Ser. B. 79, 2), Helsinki 1953, S. 67–69.

⁸ Vgl. Ernst Schubert, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 86 (1988), S. 9–39, hier S. 17 f.

⁹ Vgl. Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zum 8. Bd.), Hildesheim 1920, S. 261–263, 266.

¹⁰ Vgl. Wilhelm Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübecks 13), Lübeck 1938, S. 78; Reinhard Vogelsang, Stadt und Kirche im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 8), Göttingen 1968, S. 87 f.; Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 24–26), Münster/W. 1916, S. 251 ff.

Duderstadt, Lüneburg und Braunschweig, hier sogar an vier Pfarrkirchen, haben Pfarrerwahlen stattgefunden.¹¹

In der Reichsstadt Goslar war die Gemeindebeteiligung bei der Besetzung von Pfarrstellen im Spätmittelalter stark ausgeprägt und wurde – wie der im folgenden aufzurollende Kriminalfall aus dem geistlichen Milieu zeigen wird – gegen äußere Angriffe vehement verteidigt. Bevor der überraschende Versuch des Hildesheimer Bischofs, im Jahre 1512 auf Kosten der Pfarrgemeinde alte Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung an der Goslarer Jakobskirche neu zu beleben, aus kirchen- und sozialhistorischer Sicht bewertet wird, seien einleitend die pfarrkirchlichen Verhältnisse in Goslar kurz skizziert.

I

Goslar war bis 1802 eine dem König unmittelbar unterstehende Stadt. Im Mittelalter gehörte Goslar neben Lübeck und Dortmund zu den drei einzigen Reichsstädten im niederdeutschen Sprachraum. Die Stadtherrschaft des Königs beruhte auf der Vogteigewalt und dem grundherrlichen Obereigentum an den Hofstätten der Stadtgemeinde. Nachdem Wilhelm von Holland 1253 als letzter deutscher König die Reichsstadt Goslar besucht hatte, verloren das ehemalige sächsische Stammesgebiet und seine Städte an unmittelbarer Bedeutung für das Königtum. Goslar gewann durch die Ferne ihres Stadtherrn im Spätmittelalter ein höheres Maß an politischer Selbständigkeit als sie eine Landstadt in der Regel besaß. Doch wird diese Entwicklung nur verständlich, wenn auch die Anfänge der Stadt als Pfalz- und Bergbausiedlung mit in die Betrachtung einbezogen werden.¹²

Am südöstlichen Rand des mittelalterlichen Bistums Hildesheim entwickelte sich durch die königliche Förderung der Bergbautätigkeit am Ramelsberg und die Verlegung der Hoftage von der Pfalz Werla an die Gose im 11. Jahrhundert eine vorstädtische Siedlung. Die Kaufleute der parallel zum herrschaftlichen Ausbau der Pfalz entstandenen Goslarer Marktsiedlung leb-

¹¹ Vgl. Kurze, Pfarrerwahlen (wie Anm. 4), S. 326–342, 395–401; Christian Lamschus, Emden unter der Herrschaft der Cirkse. Studien zur Herrschaftsstruktur der ostfriesischen Residenzstadt 1470–1527 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 23), Hildesheim 1984, S. 437 f.; Schubert, Stadt und Kirche (wie Anm. 8), S. 18 Anm. 44.

¹² Vgl. zum Folgenden Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 17–58.

ten spätestens 1042 nach einem eigenen ihnen vom König übertragenen Recht. Die Bevölkerung des urkundlich erstmals 1005 erwähnten Goslar wuchs rasch, so daß räumlich und zeitlich verhältnismäßig eng beieinanderliegend vier Pfarrkirchen nördlich der Gose errichtet wurden. Im Jahre 1151 bestanden nebeneinander die Marktkirche, St. Jakob, St. Stephan und die Peter- und Paulskirche auf dem Frankenberg.

Im Gegensatz zu einer beachtlichen Zahl von Städten oder präurbanen Siedlungen, deren Bewohner in eine oder zwei entfernt liegende Dorfkirchen eingepfarrt wurden, waren die Goslarer Pfarrkirchen von den ländlichen Nachbarkirchen völlig unabhängig. Goslar profitierte in dieser Hinsicht zum einen von der noch nicht abgeschlossenen Archidiakonatseinteilung des Bistums Hildesheim, zum anderen von seiner besonderen Funktion als königliche Residenz; beides zusammen machte die seltene Gründung eines Bannes möglich, der sich allein über das Weichbild der neuen Siedlung erstreckte.

Der älteste schriftliche Beleg für eine Goslarer Pfarrkirche stammt aus dem Jahre 1075; er steht im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen König und Bischof um die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Verleihung des Bannes Goslar. Der Hildesheimer Bischof Hezilo beklagte sich bei König Heinrich IV. darüber, daß die Goslarer ihm auf Geheiß des Königs in Dingen, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit betreffen, nicht mehr gehorchten und daß der königliche Vogt Bodo im weltlichen Gericht bestimmt habe, niemand dürfe in der auf bischöflichem Grund und mit bischöflichen Mitteln erbauten Kirche sein Seelenheil suchen und dort zu Ehren Gottes opfern. Jeder, der dort bete, werde mit dem Tod bestraft und dem Priester, der dort Messe feiere, werde die Zunge verstümmelt.¹³ Durch diesen Brief erfahren wir von der Existenz einer bischöflichen Eigenkirche in Goslar. Allein von der Kirche St. Jakob wissen wir aus jüngerer Quelle, daß sie von den Hildesheimer Bischöfen erbaut wurde.¹⁴ Auf die Marktkirche mit ihren nach Hildesheim verweisenden Patroziniumsheiligen Cosmas und Damian hat der Bischof das gesamte Mittelalter hindurch niemals einen Anspruch geltend gemacht. Ihre Gründung könnte auf den König selbst oder

¹³ Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., hg. v. Carl Erdmann und Norbert Fickermann (MGH. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 5), Weimar 1950, S. 30 Nr. 12, o.J.u.T., 1075, kurz v. d. 9.6.; UB HHild, Bd. 1 S. 125 Nr. 131; UB Goslar, Bd. 1 S. 180 Nr. 123, um 1073.

¹⁴ UB HHild, Bd. 1 S. 299 Nr. 316, UB Goslar, Bd. 1 S. 277 Nr. 243, 21.2./7.3.1160; vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 46 f.

auf einflußreiche Goslarer Familien zurückgehen. Sie ist als wahrscheinlich älteste Pfarrkirche innerhalb der späteren Stadt und nachweislich seit 1151 als Archidiakonatskirche des Bannes Goslar anzusprechen. Die Foundation der Jakobskirche in 250 Meter Entfernung von der Marktkirche muß wohl als Versuch des Hildesheimer Bischofs gewertet werden, die aufblühende Siedlung in seelsorgerlicher Hinsicht nicht allein dem Einfluß des Königs zu überlassen.

Alle vier großen Pfarrgemeinden nördlich der Gose bzw. Abzucht zeichnen sich im Spätmittelalter durch ihre Beteiligung an der Pfarrstellenbesetzung aus. Das Pfarrerrwahlrecht der Frankenberger Gemeinde blieb nicht nur erhalten, als sie ihre Pfarrkirche an das benachbarte Kloster schenkte, es wandelte sich vielmehr zur Mitwirkung bei der Propstwahl. An den beiden vom König oder einflußreichen Familien gegründeten Pfarrkirchen St. Stephan und St. Cosmas und Damian wurden die Pfarrer im 15. Jahrhundert vom Rat und den Älterleuten bestellt. Und auch an der Jakobskirche, wie sich im weiteren zeigen wird, präsentierten im ausgehenden Mittelalter laikale Vertreter der Pfarrei den Seelsorger. Nur an der fünften, dem heiligen Thomas geweihten Pfarrkirche, die im Pfalzbezirk südlich der Flußlinie lag und dem benachbarten Reichsstift St. Simon und Judas inkorporiert war, konnte sich die relativ kleine Pfarrgemeinde gegenüber dem Stift nicht behaupten. Die große Anzahl der im Pfalzbezirk lebenden Kanoniker und der alteingesessenen Ministerialengeschlechter, denen eine seelsorgerliche Betreuung durch die Stiftskirche ohnehin standesgemäßer erschien, stand einem Zusammenwachsen der Pfarrgemeinde entgegen.

II

Am 12. April 1512 verstarb Jodocus Knyp.¹⁵ Dieser war seit 26 Jahren Pfarrer der Jakobskirche gewesen.¹⁶ Der Pfarrgemeinde bereitete es keine Schwierigkeiten, einen geeigneten Nachfolger zu finden, denn schon am 19. April 1512

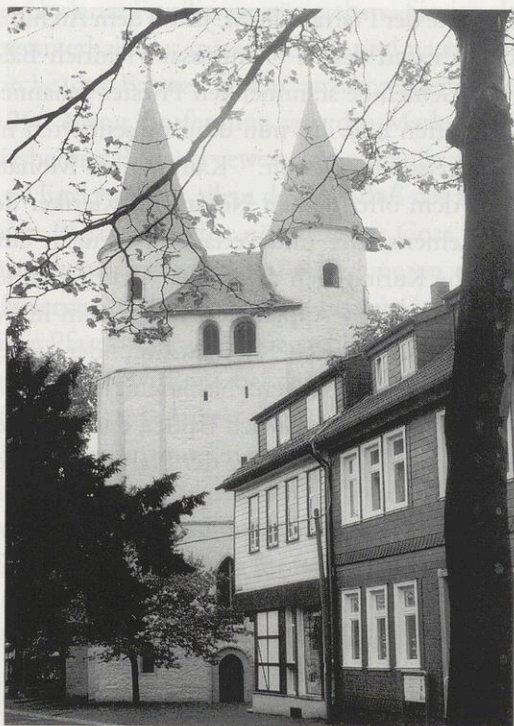
¹⁵ Im Memorienkalender der Jakobskirche wird eine Stiftung desselben für das Fest *Iohannes ante portam latinam* verzeichnet, mit dem Zusatz: *Quod fecit et dotavit quondam plebanus noster Iodocus Knyp, anno domini 1512 et obiit feria secunda post Pascha*, s. Sabine Graf, Memoria in der Stadtpfarrei des Spätmittelalters. Ein Memorienkalender aus der Kirche St. Jakob in Goslar. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 95 (1997), S. 79–153, hier S. 122.

¹⁶ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 479.

teilten die vier Älterleute der Pfarrkirche St. Jakob dem Archidiakon des Bannes Goslar Conrad Hoveth und dessen Kommissar Heinrich Balder mit, daß sie den aus der eigenen Gemeinde stammenden Priester Johannes Harth mit der Pfarrkirche belehnt hätten und ihn nun dazu präsentierten mit der Bitte um Investitur durch die geistliche Gewalt.¹⁷ Kaum einen Monat später erschien Johannes Harth vor dem öffentlichen Notar und Kleriker der Hildesheimer Diözese Johannes Remensnider und verlas vor Zeugen eine Appellations-schrift an die römische Kurie gegen die beiden Geistlichen Johannes Heyne-man und Johannes Hille.¹⁸ Die Appellation wurde dem in Benefizial-angele-genheiten zuständigen römischen Gerichtshof, der sogenannten Rota, zugewiesen. Folgendes war geschehen: Nachdem Johannes Harth von den Älterleuten präsentiert und von Heinrich Balder, dem Kommissar des Archi-diakons, ohne Widerspruch in den Besitz der Pfarrkirche gesetzt worden war,

¹⁷ Der Brief liegt in einer zweifach notariell beglaubigten Kopie vor, Stadtarchiv (=StA) Goslar, Bestand B unverzeichnet, Paket 676, St. Jakob: *So de gemelte unse parkercke sancti Jacobi dorch den doeth und affstervent zeligen heren Jodoci Knypes unses parnhers, dersulven parkercken lesten und jungesten besitters, vorleddiget und los geworden und uns de belenhunge effie presentatio der berorden parkercken sampt allen thobehorigen und gerechticheiden vulkomeliken in rechte thostendich und gehorich ys, dath wy demenah myt güdem wolbedachtem moyde, rade, wetten, willen und vulborde unser gemeynen parlüde de vorgemelten parkercken sancti Jacobi sampt dem parhoffe und allen anderen thobehorigen fruchten, renthen, upkomen und gerechticheiden, bynnen und buten der stadt Goslar gelegen, nichts darvan uthbescheden, in der besten formen, gestalt und mathe, also ensodans gescheyn mochte, ganswillichliken und eyndrechtiglichen dem erhafftigen heren Johanni Harthe preistere, unser kercken parkynde, uth redeliken wichtigen bestendigen orsaken, de uns dartho bewogen, belenhet und begaweth hebben. Den wy ock itzunt gegenwordigen also in crafft dusses sulven unsen open breiffes darmydde belenhen und iuwen achtbar werden sampt effie besundern dartho presenteren und vorstellen, desilven de tidt langeck synes levendes tho regerende, tho besittende und wedderumme tho geneitende sunder alle unse und unser nakomen hinderunge und indracht ... Gans fruntlick und flitlich biddende, dath iuwe achtbar werde den gedachten heren Johan Harth, unsen wu berort belehnten parnhers, tho der gemelten parkercken sancti Jacobi sampt oren tobehorigen willen gunstigen investieren und institueren, ock thor nuthliken und geneitliken gebrukunge, besittunge und possession dersulven annhemen, enfangen und tholaten, ombe ock darbenheven dorch alle dejennen, so ydt jennigeleie wys belangen mach, van den fruchten, renten, upkomen und gerechticheiden der upgemelten parkercken sancti Jacobi vulstendigen, wu seck geboret, antworten und genoich dohn laten ... Ghescheyn up dem radthuse tho Goslar. Nach Christi unses heren gebort vijffieynhundert unde im twolfften jarhen am mandage nach Quasimodogeniti.*

¹⁸ Vgl. zu Johannes Remensnider Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 489.



Pfarrkirche St. Jakobi in Goslar (Westbau)

untersagte ihm der Hildesheimer Official Henning Pawes¹⁹ die Ausübung seines Amtes, weil nicht Harth, sondern Johannes Hille zu der Pfarre präsentiert worden sei. Zur gleichen Zeit behauptete Johannes Heyneman, er habe eine

¹⁹ Pawes war Kleriker der Diözese Hildesheim, Dr. iur., wurde 1511 Hildesheimer Generalofizial und -vikar, zu Anfang des Jahres 1513 Rektor der Pfarrkirche in Ohrum. Schrieb sich Ostern 1518 an der Universität Erfurt ein als Kanoniker in Gandersheim und *prepositus sancti Petri Goslariensis*, also des Stiftes auf dem Petersberg, s. Hermann J. C. Weissenborn, Acten der Erfurter Universitaet, hg. v. d. Historischen Commission der Provinz Sachsen, 3 Bde. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 8/1–3), Halle 1881–1899, Bd. 2, S. 302, 25; er lebte noch 1525, vgl. Gerhard Schrader, Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300–1600). In: Archiv für Urkundenforschung 13 (1933), S. 91–176, hier S. 164–171 Nr. 17; Hans Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF 7. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 1), Berlin 1973, S. 430 f.; Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 137.

Präsentation durch den Hildesheimer Bischof aufzuweisen.²⁰ Um seinem Anspruch Geltung zu verschaffen, drang Heyneman in der ersten Maiwoche mit bewaffneter Hand und vielen gerüsteten Männern in die Jakobskirche ein, begleitet von Johannes Hille, und erklärte sich zum rechtmäßigen Besitzer der Pfarrei und ihrer Einkünfte. Gegen das eigenmächtige Vorgehen dieser Personen richtete sich Harths Appellation an die römische Kurie.²¹

Doch unterdessen hatte der Hildesheimer Official nicht nur Johannes Harth, sondern auch dessen Kaplan Dietrich Smedeken exkommuniziert.²² In einer weiteren Berufungsschrift baten Harth und Smedeken das päpstliche Gericht, die Exkommunikation wieder aufzuheben, Johannes Heyneman und Johannes Hille aus der Jakobskirche zu verweisen und dagegen sie selbst wieder einzusetzen. Bartholomaeus Petra, Doktor beider Rechte und päpstlicher Kaplan, in Sachen der Pfarrkirche St. Jakob Stellvertreter des päpstlichen Auditors Lorenzo Campeggio, sprach die beiden Priester von der Exkommunikation los und verfügte ihre Wiedereinsetzung.²³ Harth, der persönlich in Rom erschienen war, brachte das darüber ausgestellte Notariatsinstrument vom 13. Oktober 1512 wahrscheinlich selbst mit nach Goslar. Nach seiner Ankunft gingen er und Smedeken mit dem Schriftstück zum Notar Johannes Remensnider. Die notarielle Handlung wurde jedoch in der Pfarrkirche St. Jakob vorgenommen. Dort war auch ein gewisser Johannes Fridach anwe-

²⁰ StA Goslar, Urkunden des Stiftes St. Simon und Judas (=USJ) 729, 20.8.1513.

²¹ Das Notariatsinstrument datiert vom 17.5.1512. Gehandelt wurde in Goslar im Haus Johannes Brandes', StA Goslar, Bestand B unverzeichnet, Paket 676, St. Jakob. Johannes Brandes ist möglicherweise identisch mit dem 1499 und 1512 erwähnten Hans Brandes, dem Onkel Harths, vgl. Graf, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 471 unter Johannes Harth, Punkt 1.

²² Die Exkommunikation durch den Hildesheimer Official Henning Pawes fand in der vorgenannten, ersten Appellationsschrift noch keine Erwähnung. Auch der Kaplan Dietrich Smedeken bleibt dort ungenannt. – Dem exkommunizierten Geistlichen wurde für die Dauer der Exkommunikation das Recht entzogen, die mit seinem Ordo verbundenen Befugnisse vorzunehmen. Doch war ihm gestattet, einem Sterbenden die Sakramente zu erteilen, falls keine andere dazu fähige Person zur Verfügung stand. Die Exkommunikation berührte nicht das Verhältnis des Exkommunizierten zu dem von ihm bisher besessenen Benefizium oder Amt; der Exkommunizierte verlor lediglich das Recht zur Verwaltung seines Benefizialgutes wie auch auf alle kirchlichen Einkünfte. Bei Erlangung der Absolution hatte er keinen Anspruch auf Restitution des ihm entzogenen Einkommens, vgl. Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, 6 Bde., Berlin 1869–1897 (ND Graz 1959), Bd. 5, S. 616–622.

²³ StA Goslar, Urkunden der Kirche St. Jakob (=UJK) 14, 13.10.1512.

send,²⁴ der als *vicerektor* der Pfarrkirche St. Jakob bezeichnet wird und vermutlich vorübergehend die Leitung der Pfarrseelsorge übernommen hatte. Fridach überzeugte sich von der Echtheit des Absolutionsschreibens und erhielt davon eine notarielle Abschrift, damit er am Sonntag, dem 9. Januar 1513, zur Stunde der Messe vom Predigtstuhl der Jakobskirche, wenn sich das Volk zum Gottesdienst versammelte, verkünde, daß beide Priester die Absolution erhalten hätten und restituiert worden seien.²⁵ Auch dem Pfarrer der Marktkirche St. Cosmas und Damian wurde die päpstliche Absolution zur Bekanntmachung mitgeteilt.²⁶

Die Streitsache Harths gegen Hille und Heyneman war damit noch nicht entschieden. Lediglich Johannes Hille hatte sich in der Zwischenzeit durch einen Prokurator in Rom vertreten lassen. Deshalb beinhaltete das Urteil des Bartholomaeus Petra auch eine Vorladung nach Rom für Johannes Heyneman und das Verbot für den Hildesheimer Bischof, seinen Offizial und die gegnerische Partei – unter Androhung des Personalinterdikts, der Suspension, Exkommunikation und einer Strafe von 300 Dukaten –, irgend etwas gegen Johannes Harth zu unternehmen.²⁷ Die päpstliche Vorladungs- und Verbotschrift wurde von dem damit beauftragten Notar Peter Zyrenberch den Anweisungen gemäß an den Portalen der Jakobskirche und der Hildesheimer Kirchen angeschlagen. Während Zyrenberchs Aufenthalt in Hildesheim ließ ihn der Offizial des Bischofs zu sich rufen und warf ihm vor, daß er gegen den

²⁴ Fridach war 1515 und 1521 Kommissar des Goslarer Archidiakons. Zwischen 1518 und 1523 vertrat er als Kommissar den Hildesheimer Bischof in seiner Gerichtsbarkeit, vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 469.

²⁵ StA Goslar, UJK 15, 8.1.1513: ... *die vero dominica nona Ianuarii hora missarum divinarum solempnia in dicta parrochiali ecclesia sancti Iacobi Goslariensis de ambone, dum populi multitudo ad divina audiendum ibidem sint(!) congregata, ex parte apostolica publice alta et intelligibili voce prefatos dominos Iohannem Harth et Theodericum Smedeken principales absolutos et restitutos ac quemlibet eorum absolutum et restitutum denunt(!)iavit ...*

²⁶ StA Goslar, UJK 14, 13.10.1512; ebd., 16, 20.8.1513.

²⁷ StA Goslar, UJK 14, 13.10.1512; ebd., 16, 20.8.1513: ... *citationem contra tercium videlicet Iohannem Heyneman cum inhibitione tam contra ipsum dominum episcopum Hildensemensem et eius officialem quam etiam contra partem adversam et alios quoscunque, ne ulterius quicumque contra me attemptent et innovent sub interdicto ingressus ecclesie, suspensione, excommunicatione et tricenorum ducatorum late sentencie penis per edictum exequendum per reverendum patrem dominum Bartholomeum de Petra ...*. Das Wesen der *poenae* oder *censurae latae sententiae* besteht darin, daß sie automatisch mit der Begehung der Straftat eintreten, ohne daß diese untersucht und der Schuldige verurteilt wird“, s. Georg May, Art. „Bann IV. Alte Kirche und Mittelalter“. In: Theologische Realenzyklopädie Bd. 5, hg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Berlin/New York 1980, S. 170–182, S. 178.

Bischof von Hildesheim und die Seinigen jenen Vorladungs- und Inhibitionsbrief veröffentlicht habe. Schließlich hielt er ihn solange hin, bis es für eine Rückkehr in seinen eine Tagesreise entfernten Wohnort Goslar an jenem Tage zu spät geworden war. Am nächsten Tag trat der Notar zu Pferde seinen Rückweg an. Als er etwa vier italienische Meilen, also fast sechs Kilometer,²⁸ geritten war, überfielen ihn vier oder fünf berittene Knechte des Bischofs mit den Worten: *Bistu de vorreder, de over unsen gnedigen heren van Hildensem und de synen breiffe angeßlagen hefft? Wur is de ander pope, hedden wy den, so wolden wy ohn dohn in eynen sack und in eyn water werpen* (Bist du der Verräter, der gegen unseren gnädigen Herrn von Hildesheim und die Seinigen Briefe angeschlagen hat? Wo ist der andere Pfaffe? Hätten wir ihn, so wollten wir ihn in einen Sack stecken und ins Wasser werfen).²⁹ Das Ertränken in einem Sack war im Mittelalter vorrangig eine Frauenstrafe; doch wo genügend Wasser vorhanden war, wurde sie auch bei Männern angewandt, in erster Linie für Verwandtenmörder, bei Diebstahl und Unterschlagung, Notzucht und Doppelehe sowie für Gotteslästerer. Die Angreifer brachten sowohl Zyrenberch als auch seinem Reitpferd durch viele Stiche mit ihren Speßen und Lanzen schwere Wunden bei und verschleppten ihn auf die bischöfliche Burg Steuerwald. Von dem Burgvogt Herbord von Mandelslo wurde er neun Tage in einem Turmkerker gefangen gehalten und nur gegen die Zusage losgelassen, daß er sich auf Befehl wieder zur Haft einfinde. Gleichzeitig wurde hartnäckig nach Johannes Harth Ausschau gehalten. Einmal fielen die bischöflichen Reiter über einen Priester namens Conrad Petz her und brachten ihn nach Steuerwald. Erst als sie sich davon überzeugt hatten, daß es sich bei dem Priester nicht um Johannes Harth handelte, ließen sie ihn laufen. Mit dem bisher Erreichten nicht zufrieden, verkündete der Official erneut die Exkommunikation Harths und belegte ihn mit dem Interdikt. Um sich vor dem Official und seinen Komplizen zu schützen, verließ Harth die Hildesheimer Diözese und hielt sich in fremden Bistümern auf, wo er sich beschwert fühlte durch die gegen ihn ausgesprochenen Verbote und die Strafen der päpstlichen Briefe, welche am Gründonnerstag veröffentlicht zu werden pflegten. Bei

²⁸ Eine römische *milia* entsprach 1000 Doppelschritten bzw. 1,479 km, vgl. Helmut Kahnt/Bernd Knorr, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*, Mannheim/Wien/Zürich 1987, S. 183.

²⁹ Vgl. Rudolf His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen*, Leipzig 1920, S. 500 ff. Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Hartmut Boockmann †.

letzteren handelte es sich um sogenannte Generalexkommunikationen gegen jene, die sich bestimmter Vergehen schuldig gemacht hatten oder machen würden. Sie wurden an bestimmten Feiertagen publiziert.³⁰ Nachdem Harth seinen Wohnort Goslar ein Vierteljahr nicht mehr betreten hatte, entschloß er sich im August 1513, beim Papst erneut Berufung einzulegen.³¹ Durch den Notar Heinrich Humme, Kleriker der Mainzer Diözese, ließ er den Official Henning Pawes, den Burgvogt Herbord von Mandelslo und Johannes Heyneman auf den 60. Tag vor die römische Kurie laden. Das in dieser Sache von Heinrich Humme vollzogene Notariatsinstrument wurde zuerst im Original, dann in einer beglaubigten Abschrift zur Veröffentlichung an die Türen der Jakobskirche gehängt, weil Harth die persönliche Übermittlung an die Beklagten nicht sicher erschien.³²

Unabhängig von Harths Appellation gegen den bischöflichen Official, den Burgvogt und Johannes Heyneman untersuchte die römische Rota auch die Frage, wer von den drei zu der Jakobspfarre präsentierten Klerikern einen rechtsgültigen Anspruch geltend machen konnte. Das Verfahren war schon durch die erste Appellation Harths in Gang gesetzt worden. Im Frühjahr 1513 legte der Prokurator Hilles dessen Präsentations- und Institutionsurkunde als Beweisstück vor. Aus den kurzen Angaben in den Protokollbüchern der römischen Rota geht nicht hervor, wem Hille die Präsentation zu verdanken hatte.³³ Der Prokurator Harths zeigte den Auditoren der Rota neben der

³⁰ Vgl. May, Bann (wie Anm. 27), S. 179; Hinschius, Kirchenrecht (wie Anm. 22), S. 646 ff.

³¹ StA Goslar, UJK 16, 20.8.1513: ... *Et hiis non contentus idem Henningus Pawes officialis me eundem Iohannem Harth, licet apud sedem apostolicam absolutum, sue pretenso et iniquo processu dicta absolutione non satus, adhuc falso excommunicatum, aggravatum, reaggravatum esse proclamavit et super hoc in mei presentia cessationem a divinis et strictissimum ecclesiasticum interdictum observari iussit et mandavit sicque fecit, ut me in ipso opido Goslariense existente, licet absolutionem meam plebano sanctorum Cosme et Damiani martirum, sub quo moror, et vicerectori divinatorum sancti Iacobi, parrochialium ecclesiarum, palam exhibuerim et publicari fecerim, cessatio divinatorum et strictissimum ecclesiasticum servatur interdictum, quo ego sic presidio sedis apostolice gaudere non valens in diocesi Hildensemense pro dicto officiale et eius complicibus tutus non existens, ab opido Goslariense, ubi mihi hucusque domicilium fuit, per censuros nam plus quam ad quartale anni cum gravissimo dampno meo foris in aliis diocesibus cogebar et cogor exulare, per hoc penas tam in inhibitione quam etiam in litteris apostolicis, que in die sancta Iovis consueverunt publicari, et aliis diversis contentas dampnabiliter incurriendo sentiens.*

³² StA Goslar, UJK ad 16, 31.8.1513.

³³ Vgl. Nikolaus Hilling, Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters (1464–1513) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 6), Münster/W. 1908, S. 125.

Präsentations- und Einsetzungsurkunde seines Klienten auch die der vorangegangenen Pfarrer der Jakobskirche.³⁴ Auf diesem Wege konnte er beweisen, daß die Pfarrkirche St. Jakob seit 1461 immer mit einem von den Älterleuten der Jakobskirche präsentierten und von dem zuständigen Archidiakon investierten Geistlichen besetzt worden war und daß Harths Präsentation und Einsetzung diesem Rechtsbrauch entsprach. Schließlich kam es nach zweimaliger Appellation durch die Gegenseite am 23. März 1515 zum dritten für Harth günstigen Richterspruch, gegen den eine Appellation nicht mehr zulässig war. Johannes Harth erhielt als einzig dazu Berechtigter die Pfarrkirche St. Jakob. Die Kosten des Prozesses hatten seine Gegner zu tragen. Jedoch hatte Johannes Hille seine Angelegenheit schon vor Beendigung des Prozesses zurückgezogen, so daß Johannes Heyneman die Prozeßkosten allein tragen mußte. Der Papst erteilte Harth als dem Kläger die Erlaubnis, sich sogenannte *literae executoriales*, also eine den Urteilsspruch verkündende Urkunde, ausfertigen zu lassen.³⁵ Weil Johannes Heyneman sich weigerte, den Sentenzen Folge zu leisten, wurde in einer weiteren Verhandlung die Exkommunikation über ihn ausgesprochen.³⁶

Der Prozeß gegen den Hildesheimer Official Henning Pawes wurde erst im Mai 1516 abgeschlossen. Unter Vorwänden war er einem Erscheinen vor der Rota ausgewichen. Wegen seiner Verweigerung gegenüber dem Gericht wurde er zu einer hohen Geldstrafe verurteilt und exkommuniziert. Er verlor seine Benefizien und das Recht, solche in der Zukunft zu erlangen. Harth erhielt auf Bitten auch über dieses Urteil *literae executoriales*.³⁷ Die beiden für Harth positiven Urteile hatten den zumeist in Rom verweilenden Priester viel

³⁴ Ebd., S. 127. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover, Hild. Br. 1 Nr. 714 fol. 186r–186v, 15.10.1461 (Abschrift eines Notariatsinstrumentes): *Qui quidem dominus Hermannus Benthem, commissarius, supplicationem dictorum vitricorum tanquam iustis et rationabilibus inclinatur supradicto domino Iohanni Kesebarg principali, sicut praemittitur, praesentato coram eo personaliter constituto et cum flexis genibus humiliter petenti supradictam parochialem ecclesiam sancti Iacobi per liberam resignationem dicti domini Theoderici Stalbucks aut alios quovis modo vacantem tanquam habili et idoneo contulit sibi que de eodem providit ipsumque per biereti sui traditionem et capiti sui impositionem restituit et investivit.* StA Goslar, USJ 734, 23.3.1515/18.4.1515: 1484 resignierte der Pfarrer Johannes Vogel von St. Jakob seine Kirche *ad manus eorundem vitricorum sive provisorum ...*; vgl. Machens, Archidiakone (wie Anm. 9), S. 276.

³⁵ Vgl. Johann Heinrich Bangen, Die Römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854, S. 318 ff.

³⁶ StA Goslar, USJ 734, 23.3.1515/18.4.1515; ebd., 735, 19.12.1515.

³⁷ StA Goslar, USJ 740, 26.5.1516.

Mühe und Geld gekostet.³⁸ Zwar erhielt er nach Beendigung die Prozeßkosten erstattet, doch verblieben noch die Kosten für mindestens zwei Reisen nach Rom und für die von öffentlichen Notaren ausgestellten Instrumente. In den Genuß der Pfarrpfünde gelangte er frühestens im März 1515. Bis dahin waren die Erträge und Einkünfte an Johannes Heyneman geflossen.³⁹ So schließt sich die Frage an, ob Harth aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten die langwierigen Prozesse an der Rota führen ließ oder ob er dabei von anderer Seite maßgeblich unterstützt wurde.

Es dürfte durchaus im Interesse der Pfarrgemeinde und ihrer Älterleute gelegen haben, daß der von ihnen präsentierte Kleriker in den Besitz der Kirche gelangte und damit ihr Präsentationsrecht anerkannt wurde. Allein die Vorlage sämtlicher Präsentations- und Einsetzungsurkunden seit 1461 durch den Prokurator Harths in Rom spricht für eine Kooperation zwischen Älterleuten und Kläger, auch wenn das erhaltene Urkunden- und Aktenmaterial der Jakobskirche im Goslarer Stadtarchiv Hinweise darauf vermissen läßt. In Frage käme auch eine Unterstützung durch den Goslarer Rat, der ebenfalls ein Interesse daran haben konnte, den Einfluß des Hildesheimer Bischofs auf die Jakobskirche zu unterbinden. Doch lassen sich in den Kämmererechnungen dieser Jahre keine Ausgaben zugunsten Harths nachweisen. Die zumeist sehr ausführlichen Protokollbücher des Rates setzen in Goslar erst im 17. Jahrhundert ein. So bleibt es doch nur eine Vermutung, daß Harth von den Älterleuten und vielleicht auch von Ratsherren finanziell gefördert wurde.

Etwas mehr Aufschluß geben in dieser Hinsicht die biographischen Daten des Johannes Harth.⁴⁰ Da sein Name nur für den hier interessierenden Zeitraum belegt ist, dürfte es sich bei dem Erfurter Studenten Johannes Harth aus Goslar, der zu Ostern 1497 an der Universität in Erfurt immatrikuliert wurde, um die gesuchte Person handeln. In der Präsentationsurkunde der Älterleute von 1512 wurde Harth als Kind der Jakobspfarrei bezeichnet. Sein Vater war der Ratsherr Henning Becker. Seinem Onkel Hans Brandes, dem

³⁸ StA Goslar, UJK 16, 20.8.1513 und StA Goslar, B 4559, Verhandlungsprotokoll der Klage Dietrich Smedekens des Älteren gegen die Kastenherren der Stadt Goslar um die am 18.1.1513 von Mette Bruns fundierte, zweite Commende am Altar St. Jakob in der Pfarrkirche St. Jakob, 1537: *Item setzt und sagt, das er Johan Hartt im selbigen jare die parrekirche durch clegers resignation van den alterleuten vor eynen pfarner erwelet und zugelassen, auch die pfarkirchen durch impediment und vorhinderunge ern Johan Heyneman und Johan Hillen hat zcu Rome uff seyne grosse muhe, arbeyt und expens litigando erlangen müssen, ysth whare.*

³⁹ StA Goslar, USJ 735, 19.12.1515.

⁴⁰ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 471 f.

Bruder seiner Mutter,⁴¹ überließ Harth 1499 sein eigenes Haus in der Jakobsstraße.⁴² Seit 1502 arbeitete Harth als Stadtschreiber. Als solcher gehörte er zu den Privilegienherren des Rates, einem kleinen Kreis erfahrener Ratsherren und angesehenen Ratsdiener, die einen geschäftsführenden Ausschuß für die Stadtverwaltung bildeten. Im Jahre 1507 gelangte er als Kleriker der Hildesheimer Diözese durch Präsentation des Rates zu einer Altarpfründe in der Marktkirche und durch Präsentation eines Goslarer Bürgers zu einer zweiten in der Stephanskirche, die beide durch den Tod Ludolf Schachts freigeworden waren. Wohl wenig später wurde er zum Priester geweiht und erwarb den Titel eines öffentlichen Notars. Notarielle Tätigkeiten sind für die Jahre 1510, 1511 und 1529 überliefert. Während der Prozeßführung in Rom galt Johannes Harth als Vikar des Marienaltars in der Marktkirche; doch standen einem exkommunizierten Kleriker die Einkünfte aus seinen geistlichen Pfründen bis zur Absolution nicht zu. Im Jahre 1526 wurde er durch Präsentation des Rates Priester der Veitskapelle. Bei Einführung der Reformation in Goslar im Jahre 1528 blieb Johannes Harth beim alten Bekenntnis. Ein Johannes Schulte wurde statt seiner Pfarrer der Jakobskirche; Harth behielt jedoch bestimmte Güter der Pfarrpfründe. Seit den zwanziger Jahren arbeitete er zudem für den Goslarer Rat als *syndicus et procurator* und war dann, mittlerweile Vater eines Sohnes, seit 1531 als Sekretär bis zu seinem Tod im Jahre 1544 oder 1545 immer wieder in Ratsangelegenheiten unterwegs. Sein Studium und seine Tätigkeiten als Stadtschreiber und öffentlicher Notar werden ihm den Gang an die römische Rota erleichtert haben. Seine Herkunft aus einer Ratsherrenfamilie und der Besitz mehrerer Altarpfründen sprechen für eine gewisse Finanzkraft, die unbedingt erforderlich war, um einen Prozeß in Rom voranzutreiben.

Aus den Unterlagen der Rota und den in Goslar überlieferten Urkunden geht eindeutig hervor, welcher Rechtsgrund die Älterleute der Jakobskirche dazu veranlaßte, Johannes Harth zu präsentieren. Sie besaßen seit 1461 das Präsentationsrecht. Weniger eindeutig läßt sich die Präsentation des Johannes Heyneman erklären, der wenige Jahre später als Notar des Hildesheimer

⁴¹ StA Goslar, B 6371, 8.3.1512: Hans Brandes verkauft Hinrick Balder einen Rentenbrief über 21 Gosl. Mark Hauptgeld: *Eck Hans Brandes, borger tho Goslär, ... und hebbe des to bekantnisse gebeden hern Johann Harth, preister, myner suster sonhen, dussen breiff myt syner hanth tho schri vende und gebreke halven mynes ingesegels den myt synem signete tho vorsegelende ...*

⁴² Vgl. StA Goslar, Urkunden der Stadt Goslar 975, 15.4.1499.

Bischofs nachzuweisen ist.⁴³ Mit der Behauptung, vom Hildesheimer Bischof präsentiert worden zu sein, konnte er nur dann in den Besitz der Pfarrkirche gelangen, wenn das Präsentationsrecht rechtmäßig beim Bischof lag. Der Hildesheimer Official war durch seine richterliche Gewalt vor Ort in der Lage, Harth aus dem Verkehr zu ziehen und den bischöflichen Kandidaten zu begünstigen, doch half das alles nichts, als es darum ging, den entsprechenden Rechtstitel vor der Rota nachzuweisen. Noch dunkler sind jedoch die Motive Johannes Hilles. Er konnte eine Präsentationsurkunde vorweisen, deren Aussteller weder in den Rotaprotokollen noch in den zahlreichen Urkunden genannt wird. Anfangs fand er Unterstützung durch den Official und profitierte von dem ungesetzlichen und gewalttätigen Vorgehen seines Mitbewerbers, doch bald schon ordnete er sich ihm unter. Seine Aussichten, vor der Rota Recht zu bekommen, dürften von Anfang an gering gewesen sein. Seine vorzeitige Aufgabe in dem noch laufenden Prozeß verwundert daher nicht. Zwei Fragen aber bleiben offen: Wer ist der Aussteller der Präsentationsurkunde für Johannes Hille? Und was veranlaßte den Hildesheimer Bischof, die Älterleute der Jakobskirche in ihrem Präsentationsrecht zu stören?

III

Die Geschichte der Pfarrkirche St. Jakob läßt sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Mit einer Urkunde aus dem Jahre 1160, die lediglich als Transsumpt einer weiteren Urkunde von 1206 überliefert ist, legte Bischof Bruno von Hildesheim (1153–1161) der von seinen Amtsvorgängern erbauten und mit bischöflicher Erlaubnis und zwar aus Stiftungen der Gläubigen dotierten Kirche St. Jakob die durch lehnrechtliche Verleihung zerstreuten Grundstücke wieder bei und bestätigte diese dem dortigen Pfarrer Thiderus, der wohl gleichzeitig ein Domkanonikat in Hildesheim innehatte.⁴⁴ Ferner bestimmte der Bischof, daß der jeweils einzusetzende Pfarrer nur von bischöflicher Hand investiert werden dürfe und auch nur dem Investierenden zu

⁴³ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 473.

⁴⁴ Thiderus wird in der Urkunde vom Bischof *devotus nobis frater Thiderus* genannt. In den Urkunden des 11./12. Jahrhunderts werden *canonicus* und *frater* oft synonym gebraucht, s. die im UB HHild, Bd. 1, Register, S. 764, unter „*canonici maiores, fratres*“ genannten Urkunden. Ein *canonicus maioris ecclesiae Thidericus/Theodericus* leistete dem Bischof Zeugendienst in den Jahren 1142 und 1150, ebd., S. 206 Nr. 228; ebd., S. 239 Nr. 263. Als Pfarrer von St. Jakob ist Thiderus von 1151–1160 belegt, s. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 405 unter Punkt 7.

Gehorsam verpflichtet sei.⁴⁵ Demnach war der Bau der Pfarrkirche von Bruno Vorgängern auf einem Goslarer Grundstück, über dessen Besitzer in der Urkunde nichts verlautet,⁴⁶ in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts oder früher betrieben worden. Die Dotierung der Kirche hatten Einwohner Goslars übernommen. Deren Interesse an einer Restitution der verliehenen Grundstücke (*predia*) spiegelt sich in der auffälligen Nennung von 24 *cives Goslarienses de parrochia sancti Iacobi* in der urkundlichen Zeugenliste. Bei Vakanz der Pfarrstelle beanspruchte jedoch der Hildesheimer Bischof das Recht, einen neuen Pfarrer auszuwählen und einzusetzen. Er betrachtete sich als Eigenkirchenherr und später als Patronatsherr. Das dem Bischof als Inhaber des Patronats zustehende Präsentationsrecht verlor in diesem Zusammenhang an Bedeutung, weil ja niemand anders als der Bischof selbst die Einsetzung vornahm.

Für die Parochianen war die Rechtslage offenbar weniger eindeutig. In der Zeit des Gegenkönigtums Philipps von Staufen und Ottos IV. kam es in der staufertreuen Reichsstadt immer wieder zu Auseinandersetzungen und Blockaden.⁴⁷ Die Pfarrgemeinde St. Jakob nutzte diese unübersichtliche Situation,

⁴⁵ UB HHild, Bd. 1 S. 299 Nr. 316, und UB Goslar, Bd. 1 S. 277 Nr. 243, 21.2./7.3.1160: Bruno ... *Hildensemensis ecclesie episcopus ... commendamus, quod ecclesiam beati Iacobi Goslarie a predecessore meo exstructam et pontificali concessione ac fidelium Christi oblatione dotatam promovere cupientes predia ad eam pertinentia, que beneficiario iure distracta videbantur, divine retributionis intuitu recollegimus et devoto nobis fratri Thidero(!) eiusdem ecclesie presbytero integraliter concessimus, statuantes etiam, ... ut prefatam ecclesiam suscipientes cunctis simul utilitatibus ad eam pertinentibus ... a pontificali tantum manu investiantur solique investitori suo debito famulatu respondeant. Nichilominus etiam eos, qui perceptis eisdem beneficiis ibidem domino servituri sunt, commonemus, ne in posterum ea, que nostra recollegit providentia, distrahentes quemquam inbeneficiare presumant, sed sub testimonio fidelium parochianorum suorum susceptam ecclesiam excolentes sibi collata ad honorem dei quieto iure possideant.*

⁴⁶ Die Kirche wurde vermutlich auf einer bischöflichen *area* errichtet, vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 46 f. mit Anm. 10.

⁴⁷ Vgl. die Darstellung der Vorgänge bei Heinrich Kloppenburg, Geschichte der katholischen St. Jakobi-Gemeinde zu Goslar. Festschrift zur Centenarfeier der Wiedererrichtung der katholischen Gemeinde in Goslar 1805 am 1. Januar 1905, Goslar 1904, S. 7–10; Hans Gidion, Geschichte der Kirche und Gemeinde St. Jakobi (von den Anfängen bis zum Jahre 1805) (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 21), Goslar 1963, S. 12–14; Hans Goetting, Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (*Germania Sacra* NF 20. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Hildesheim 3), Berlin 1984, S. 494; Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (Schriften der MGH 34), Hannover 1990, S. 74–77; Bernd Schneidmüller, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 110 Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 135–188, hier S. 168 f.

um ihren vom Bischof eingesetzten Pfarrer zu vertreiben und einen anderen an seine Stelle zu setzen, der trotz bischöflicher Exkommunikation Gottesdienst feierte. Im Juni 1206 wurde Goslar von den Leuten Ottos unter Führung Gunzelins von Wolfenbüttel mehrere Tage lang geplündert. Zur Beute gehörte auch jene Urkunde Bischof Brunos von 1160, die dem Hildesheimer Bischof das Einsetzungsrecht für den Pfarrer der Jakobskirche zusprach. Sie wurde wenig später auf dem Braunschweiger Markt feil geboten und verkauft. Auf diesem Wege gelangte sie in die Hände des exkommunizierten Goslarer Pfarrers, der das Pergament beschädigte und dessen Siegel abriß. Bischof Hartbert (1199–1216) bekam die zerstörte Urkunde zu Gesicht und stellte daraufhin den Exkommunizierten zur Rede. Noch im selben Jahr fand eine bischöfliche Synode in Goslar statt, auf welcher der Geistliche seine Verfehlungen eingestand und die Urkunde Bischof Brunos von 1160 transsumiert wurde. Bischof Hartbert hob bei dieser Gelegenheit noch einmal hervor, daß die Vergabe der Pfarrkirche St. Jakob von alters her dem Hildesheimer Bischof gebühre. Die Pfarrgenossen indessen beriefen sich auf das ihnen zustehende Wahlrecht (*ius electionis*). Sie behaupteten sogar, ein Privileg zu besitzen, das ihnen dieses Wahlrecht bestätige, konnten es jedoch nicht vorweisen. Der Bischof wußte nichts von diesem Recht der Pfarrgenossen und wertete die Erwähnung des *ius electionis* als Anmaßung.⁴⁸ Es sei dahingestellt, ob die Jakobsgemeinde das Recht, den Pfarrer zu wählen, zu Recht oder Unrecht beanspruchte. Fest steht, daß es im Jahre 1206 zu einer ersten Machtprobe zwischen der Pfarrgemeinde und dem Hildesheimer Bischof gekommen war und daß dabei die Pfarrgenossen dem Bischof noch nichts entgegenzusetzen hatten.

Es ist vielleicht kein Zufall, daß der früheste Beleg für laikale Verwalter an einer Goslarer Pfarrkirche und für ein eigenes Siegel der Pfarrgenossen gerade aus der Jakobspfarrei stammt. Bereits im Jahre 1305 werden drei männliche

⁴⁸ UB HHild, Bd. 1 S. 587 Nr. 616, UB Goslar, Bd. 1 S. 388 Nr. 369, 1206: ... *Hartbertus dei gratia Hildensemensis episcopus ... Capellam beati Iacobi Goslarie nobis vacare defuncto contigit sacerdoti, cuius donatio quia ad episcopum Hildensemensem pertinet ac pertinuit ex antiquo, nos ipsam cuidam contulimus sacerdoti. Sed parrochiani captata temporum malicia, que ex discordia regni tunc nimis invaluerat, ius electionis sibi dixerunt in eadem, super quo etiam se habere privilegium asserentes nec tamen proferentes sacerdotem repulerunt a nobis institutum, alium ibidem instituentes, qui etiam excommunicatus a nobis divina ibi officia non est veritus celebrare. Hec inter nos et ipsos parrochianos diu controversia perduravit ex eo maxime, quia verum privilegium venerabilis predecessoris nostri Brunonis episcopi suppresserunt, quod predictae capelle ius plenarie continebat.* Vgl. Kurze, Pfarrerrwahlen (wie Anm. 3), S. 331.

Laien aus einflußreichen Goslarer Familien als Prokuratoren der Kirche erwähnt.⁴⁹ Sie waren zuständig für die Verwaltung der sogenannten Kirchenfabrik, ein aus Stiftungen und freiwilligen Oblationen bestehendes Sondervermögen für die Sachbedürfnisse der Kirche. Diese Vermögensmasse entwickelte sich allgemein seit dem 12. Jahrhundert an allen Kirchen, nachdem das Kirchenvermögen zum Benefizium umgebildet worden war, das ausschließlich den Lebensunterhalt eines Geistlichen sichern sollte. Das Fabrikvermögen erlangte seine volle Selbständigkeit erst mit der Einsetzung von speziell dafür verantwortlichen Personen. Zwar gab es gegen die als Älterleute oder Vormünder bezeichneten laikalen Verwalter der Pfarrkirchen kirchlicherseits auch Widerspruch, doch die meisten Bischöfe und Synoden akzeptierten die Laienpfleger an den Niederkirchen; allerdings sollten diese nicht ohne Zustimmung des Pfarrers tätig werden. In Goslar wuchs der weltliche Einfluß auf das Fabrikgut nicht nur an der Kirche St. Jakob, sondern auch in den anderen drei großen Pfarreien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Allein die Älterleute der kleinen Thomaspfarrei werden 1440 erstmals genannt. Die Kirchenpfleger wurden vermutlich zu einem großen Teil aus dem Kreis der in der jeweiligen Pfarrei ansässigen ratsfähigen Familien von der Gemeinde gewählt. Der Anteil an Ratsherren unter den Älterleuten lag bei der Markt- und der Stephanspfarrei, in denen auch sonst der Einfluß des städtischen Rates stärker war, höher als in der Frankenberger und der Jakobsgemeinde. Wie andernorts nutzten die städtischen Pfarrgemeinden und der Stadtrat ebenso in Goslar das Institut der Laienpflegschaft, um die Pfarrkirchen weitgehend zu kontrollieren.

Bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts übte der Hildesheimer Bischof seine Rechte an der Jakobskirche anscheinend unangefochten aus. Unterdessen war in ihrer Nähe das Nonnenkloster Neuwerk begründet worden. Im Jahre 1334 faßte der Hildesheimer Bischof Heinrich den Entschluß, die Jakobskirche dem Kloster Neuwerk zu inkorporieren und es damit materiell zu begünstigen. Die Inkorporationshandlung vollzog sich in zwei Schritten. Zuerst übertrug der Bischof sein Patronatsrecht an der Pfarrkirche der Äbtissin und dem Konvent, dann inkorporierte er die Pfarre mit ihren Oblationen, Erträgen und Einkünften dem Kloster. Durch die Inkorporation wurden Propst und Äbtissin autorisiert, die Pfarrei von einem Kleriker, welchen sie

⁴⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Graf, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 315–320.

für geeignet hielten, leiten zu lassen. Der Ortsarchidiakon sollte dem Geistlichen ohne Widerrede die Ausübung der Seelsorge übertragen. Alle Erträge, Oblationen und Einkünfte, die sich aus dem Pfarrbenefizium ableiteten, standen vollständig dem Propst und der Äbtissin zu.⁵⁰ Volkmar, dem Pfarrer der Jakobskirche vor der Inkorporation, wurde vom Hildesheimer Bischof für den Verlust des Benefiziums eine jährliche Entschädigung von 12 Mark angewiesen.⁵¹

Die Stadt hatte an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert Teile des umfangreichen, steuerfreien Klosterbesitzes an Mühlen, Verkaufsständen und -hallen in Goslar erworben und Neuwerk zwei bis vier vom Rat ernannte Männer für die Wirtschaftsführung aufgedrängt. Diese sogenannten Provisoren oder Vormünder verwalteten im Namen des Rates die Klostergüter. Selbst der Propst war bei Veränderung der Propsteigüter an ihre Zustimmung gebunden. Diese ratsherrliche Güterverwaltung machte Neuwerk zu einem städtischen Kloster.⁵² Durch die Inkorporation der Pfarrkirche kam Bischof Heinrich dem Kloster sehr weit entgegen. Die Ursache dafür dürfte in dem Hildesheimer Bistumsstreit zu suchen sein. Denn seit 1331 betrachteten sich sowohl der vom Domkapitel erwählte Heinrich, Sohn Herzog Albrechts des Feisten von Braunschweig, als auch der vom Papst ernannte Graf Erich von Schaumburg als rechtmäßige Besitzer der Bischofswürde. Papst Johannes XXII. exkommunizierte den ungehorsamen Heinrich und alle, die ihn und seinen Anhang aufnahmen. Auch die Ratsherren und die Geistlichkeit der Stadt Goslar verfielen wegen ihrer neutralen bis freundlichen Haltung gegenüber dem Braunschweiger der Exkommunikation, von der sie erst im Jahre 1355 nach der päpstlichen Anerkennung Heinrichs als Hildesheimer Bischof losgesprochen wurden.⁵³ Die Inkorporation der Jakobskirche in das

⁵⁰ UB Goslar, Bd. 3 S. 665 Nr. 1005, o.J.u.T., 1334. Die bischöfliche Inkorporationsurkunde ist nicht datiert, dürfte allerdings vor der Urkunde des Klosters, ebd., S. 660 Nr. 997, 15.11.1334, ausgestellt worden sein. In letzterer wird nicht mehr der Goslarer Archidiakon Lippold von Stöckheim (1311–1334), s. UB HHild Bd. 2–6, bearb. v. Hermann Hoogeweg (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6, 11, 22, 24, 28), Hannover 1901–1911, hier Bd. 4 Register S. 877, sondern sein Nachfolger Dietrich von Stöckheim erwähnt, der dann erneut am 2.11.1336, ebd. S. 767 Nr. 1418, begegnet.

⁵¹ UB Goslar, Bd. 3 S. 669 Nr. 1012, 21.1.1335.

⁵² Vgl. Erich Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit der Stadt Goslar 1290–1365. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912 (ND Amsterdam 1965), S. 66–72, 107–129.

⁵³ Vgl. Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, Bd. 1, S. 326–331. Im päpstlichen Auftrag absolvierte Abt Eggeling von Ridagshausen Rat und Geistlichkeit am 20.3.1355, UB Goslar, Bd. 4 S. 384 Nr. 521.

Kloster Neuwerk war sehr wahrscheinlich ein Geschenk des umstrittenen Bischofs an den Goslarer Rat für dessen Treue.⁵⁴

Die bischöfliche Inkorporationsurkunde autorisierte Propst und Äbtissin, einen Priester für die Pfarrseelsorge anzustellen, den sie jederzeit entlassen konnten, um einen anderen an seine Stelle zu setzen. Im Gegensatz zu dem Inhaber eines Pfarrbenefiziums hatte dieser angestellte Priester keine eigenen Einkünfte, sondern mußte die Erträge und Opfergaben aus der Pfarrei dem Propst und der Äbtissin aushändigen. Einen Teil davon erhielt er als Lohn. So jedenfalls lauteten die urkundlichen Bestimmungen. Doch schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts sahen die Arbeitsbedingungen des Priesters wesentlich besser aus. Ihm wurde die Pfarrei auf Lebenszeit anbefohlen, er hatte die Pfarrseelsorge selbst wahrzunehmen und auf dem Pfarrhof zu wohnen, den er von seinem Geld unterhalten und pflegen sollte.⁵⁵ Er war demnach kein auf Zeit gemieteter Aushilfspfarrer und hat vermutlich die Einkünfte aus der Kirchendos selbst genossen, so wie es für seine Nachfolger bei Einführung der Reformation belegt ist.⁵⁶ Während andernorts die Inkorporation einer Pfarrkirche in ein Kloster oder Stift zu Klagen der Gemeinde führte, weil das geistliche Institut für die Anstellung eines Seelsorgers nur geringe Mittel zur Verfügung stellte und dadurch oftmals schlecht ausgebildete und nachlässige Kleriker für kurze Zeiträume beschäftigt wurden,⁵⁷ kann davon in Goslar keine Rede sein. Offenbar boten die Nachbarschaft der Pfarrkirche zum Klo-

⁵⁴ Auch Schneidmüller (wie Anm. 47), S. 169, 181, versteht die Inkorporation der Pfarrkirche „in das von bürgerlichen Provisoren längst abhängige Damenkloster Neuwerk“ als Erweiterung des ratsherrlichen Einflusses. Nur durch die Inkorporation konnte „die weit größere Konkurrenz des Hildesheimer Diözesanhirten ausgeschaltet werden“. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Hildesheimer Bischof Heinrich nicht nur Patronatsherr der Kirche war, sondern gleichzeitig derjenige, der die Inkorporation als, wenn auch umstrittener, Inhaber der Diözesangewalt verfügte und urkundlich bestätigte, so daß er die vom Rat geplante Entfremdung der Jakobskirche selbst sanktionierte. – Gidion (wie Anm. 47), S. 20 f., 23, sieht „eine gewisse rechtliche Unsicherheit des Kirchenbesitzes“ von St. Jakob, welche unter maßgeblicher Beteiligung des Pfarrers Volkmar dazu beigetragen habe, die Pfarrkirche dem Kloster zu inkorporieren.

⁵⁵ UB Goslar, Bd. 5 S. 245 Nr. 576, 16.2.1385.

⁵⁶ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 238 f.

⁵⁷ Vgl. Julius Bombiero-Kremena, Geschichte und Recht der *portio congrua* mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 42 Kanonistische Abteilung 11 (1921), S. 31–124, hier S. 40, 66 f., 74 f., 87–89; die schwerwiegenden Klagen der Bauern von Kirchen gegen das Petersstift zu Basel, s. Guy P. Marchal, Eine Quelle zum spätmittelalterlichen Klerikerproletariat. In: Freiburger Diözesan-Archiv 91 (1971), S. 65–80.

ster und der wachsende städtische Einfluß auf dessen Wirtschaft dem Rat und den Pfarrgenossen zunehmend mehr Gelegenheit, bei der Stellenbesetzung mitzusprechen. Im 15. Jahrhundert kam die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des Klosters zum Stillstand.⁵⁸ Für die Pfarrgenossen vertreten durch ihre Älterleute war das wahrscheinlich der geeignete Zeitpunkt, um sich auf Kosten des Klosters in den Besitz des Präsentationsrechts zu setzen. Ob das durch Kauf oder Usurpation geschah, ist unbekannt. Die Pfarrkinder von St. Jakob gehörten durch ihr Vorgehen zu einer gegenüber dem 14. Jahrhundert immer größer werdenden Gruppe von Pfarrgemeinden, die im 15. Jahrhundert zum Recht der Pfarrerrwahl gelangten.⁵⁹

Am Schluß ist noch einmal zurückzukommen auf den dritten Bewerber um die Jakobskirche im Jahre 1512. Johannes Hille hatte wie Harth in Erfurt studiert. Seine Einschreibung ist für Ostern 1500 belegt.⁶⁰ Später wurde er Kleriker der Hildesheimer Diözese und öffentlicher Notar. Im September 1513 fungierte ein Johannes Hille als Propst des Klosters Neuwerk. Dieser ist sehr wahrscheinlich identisch mit der Person, welche im Jahr zuvor eine Präsentationsurkunde für die Jakobskirche vorwies. Demnach könnte der dritte Bewerber versucht haben, das einstige Präsentationsrecht des Klosters Neuwerk im eigenen Interesse wieder zu beleben.

Die veränderte Rechtswirklichkeit an der Jakobskirche scheint die Hildesheimer Prälaten lange Zeit nicht gestört zu haben, so daß sich die Frage stellt, was den für seine Beharrlichkeit bekannten Bischof Johann den IV. im Jahre 1512 dazu veranlaßt haben mag, das Recht der Älterleute derartig anzufechten. Erklärtes Ziel des 1503 erwählten Bischofs war die Abtragung der Landdesschulden des Hochstifts, um auf diese Weise wieder in den Besitz der ver-

⁵⁸ Vgl. Ute Römer-Johannsen, Art. „Goslar, Neuwerk“. In: Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. v. Ulrich Faust (*Germania Benedictina* 11), St. Ottilien 1984, S. 250–280, hier S. 255, 263.

⁵⁹ Vgl. Kurze, Pfarrerrwahlen (wie Anm. 4), S. 434–443.

⁶⁰ Eine Person namens Heinrich Hille, vielleicht sein Vater, besaß ein Haus in der Jakobspfarrei, StA Goslar, Urkunden der Stadt Goslar 975, 15.4.1499. Wohl für ihn und seine Frau Ghese wurde eine Memorie in der Jakobskirche gefeiert, s. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 111.

pfändeten Stiftsburgen und Stiftsgüter zu gelangen. Zu diesem Zweck führte er eine sparsame Wirtschaftsführung ein und ließ Schatzungen im ganzen Stift durchführen.⁶¹ Möglicherweise wurde er bzw. seine Beamten durch das sogenannte Hildesheimer Archidiakonatsverzeichnis daran erinnert, daß die Hildesheimer Bischöfe einmal die Patronatsherren der Goslarer Jakobskirche gewesen waren. Das Verwaltungszwecken dienende Abgabenregister der Diözese stammt in seiner ältesten überlieferten Fassung aus dem beginnenden 16. Jahrhundert. Dessen Vorlage dürfte indes zwischen 1293 und 1334 entstanden sein.⁶² Letztlich aber muß die bischöfliche Handlungsweise als gescheiterter Versuch gewertet werden, das von der bischöflichen Gewalt weitgehend unabhängig gewordene Niederkirchenwesen der Stadt Goslar wieder stärker zu kontrollieren, indem alte Rechte an der Jakobskirche gleichwohl ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse erneut beansprucht wurden.⁶³

Als die Jakobsgemeinde zu Beginn des 13. Jahrhunderts versucht hatte, Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstelle zu nehmen, konnte sie sich gegenüber dem Hildesheimer Bischof als Patronatsinhaber nicht durchsetzen. Das gelang erst nach der Inkorporation ihrer Kirche in das in wirtschaftlicher Hinsicht vom Stadtrat kontrollierte Kloster Neuwerk, indem die Älterleute vermutlich bald nach 1450 vom Kloster das Präsentationsrecht für den Pfarrer erwarben. Die Vorgänge in der Pfarrei St. Jakob verdeutlichen exemplarisch die parallel zur städtischen Autonomie gewachsenen Kompetenzen der Gemeinde sowohl bei der Pfarrerwahl als auch bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.⁶⁴ Sie lassen darüber hinaus etwas von der Dynamik erahnen, die den vielgestaltigen kirchenrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters – und vielleicht ebenso den heutigen – innewohnt.

⁶¹ Vgl. Bertram, Bisthum Hildesheim (wie Anm. 53), Bd. 2 S. 7–11.

⁶² Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 148.

⁶³ Gerade das Präsentationsrecht wurde von geistlichen und weltlichen Territorialfürsten als Herrschaftsinstrument verstanden und entsprechend genutzt, vgl. zum Kirchenregiment Herzog Heinrichs des Jüngeren nach der Hildesheimer Stiftsfehde Horst Reller, Vorreformatrische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1959, S. 52 ff.

⁶⁴ Vgl. Graf, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 338 f.

Die katholische Pfarrkirche St. Mauritius zu Duderstadt-Desingerode

Von Erika Dittrich

I. Einleitung

Nicht weit von Duderstadt liegt in der sog. ‚Goldenen Mark‘ des Untereichsfeldes das Dorf Desingerode, heute politisch zu Duderstadt gehörend, mit seiner barocken Pfarrkirche St. Mauritius.

Das im Sommer 1998 im Auftrag der Kirchlichen Denkmalpflege des Bistums Hildesheim erstellte Kunstinventar der Dorfkirche mit ihrer Ausstattung – hierbei wurde nicht nur das gesamte feste und mobile Inventar aufgenommen, sondern zugleich die Archivalien und Literatur durchgesehen und ausgewertet – bildet die Grundlage des vorliegenden Textes.¹ Im folgenden werden die wichtigsten aus der Inventarisierung hervorgegangenen Ergebnisse hinsichtlich des Umfangs der für den Kirchenbesucher sichtbaren Ausstattungsstücke und ihrer Provenienz überarbeitet und gekürzt vorgestellt. Hierbei steht vor allem das 18. Jahrhundert, also primär die Erbauungszeit und die Erstaussattung der Kirche, im Mittelpunkt. Doch über die Beschreibung der wichtigsten Stücke hinaus sollen ikonographische Inhalte und besonders theologische Positionen erläutert werden; dem ist eine historische Einleitung mit anschließender Baugeschichte vorangestellt.²

¹ Kunstinventar der Pfarrkirche von Duderstadt-Desingerode und der Kapelle Duderstadt-Esplingerode. Die Inventare befinden sich in der Kirchlichen Denkmalpflege/ Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, im Pfarrarchiv Desingerode und im Bistumsarchiv Hildesheim.

² Zurückgreifen konnte ich dabei auf Ergebnisse meiner Dissertation über die katholischen Dorfkirchen im Kurmainzer Teilfürstentum Eichsfeld (1670–1803), die im Herbst 2000 im Druck erscheinen wird. In Vorbereitung befindet sich ein ausführlicher ‚Kirchenführer‘ zu St. Mauritius in Desingerode, in dem auch ausgewählte Beispiele anderer Epochen bis hin zu den Flurdenkmalen aufgeführt werden.

Während der Bauzeit der Kirche gehörte Desingerode zum Mainzer Erztstift. Innerhalb dieses unzusammenhängenden Territoriums bildeten die zum *Land des Eichsfeld* bzw. *eichsfeldischen Landen* vereinten Besitzungen einen zusammenhängenden, für sich bestehenden Landesteil. Nach einer Verordnung vom 23.8.1737 stand die Regierung zu Heiligenstadt als Provinzialbehörde unter der Mainzer Landesregierung – dem Hofrat zu Mainz –, die Anweisungen in Polizei- und Verwaltungssachen erließ.³ Wesentliche Bestandteile des „Mainzer Regierungsarchivs verwahrt heute das Staatsarchiv Würzburg, wenngleich leider gerade die Bausachen betreffenden Aktenbestände im 2. Weltkrieg verbrannten.“⁴ Eine offizielle Sammlung der Heiligenstädter Verordnungen fehlt ebenfalls, da das Regierungsarchiv zu Heiligenstadt, heute in die Bestände der Außenstelle Wernigerode des Landeshauptarchivs Magdeburgs eingegangen, größtenteils verloren ging.⁵ Aufschlußreich für die exakte Datierung und Zuschreibung einzelner Stücke sind die Ortsakten, die aus dem Schriftverkehr mit dem Erzbischöflichen Geistlichen Kommissariat des Eichsfeldes hervorgegangen sind. Diese befinden sich für die Orte des Untereichsfeldes im Bistumsarchiv Hildesheim bzw. im örtlichen Pfarrarchiv. Vor allem aber aus den Kirchenrechnungen und dem Bauregister, diese werden im Pfarrhaus von Desingerode verwahrt, lassen sich detaillierte Informationen gewinnen. Überliefert sind nicht nur zahlreiche Handwerkerverträge und Quittungen, sondern zudem Notizen des Bauhern, Pfarrer Johann Christian Krebs.

Erhalten hat sich von ihm sogar eine Auflistung seines Bücherbestandes.⁶ Wenn sich dieser auch leider nicht bewahren konnte, so gibt diese Aufstellung doch Aufschluß über die Gebrauchsliteratur eines Geistlichen im 18. Jahrhundert (z.B. französische Predigtliteratur, Rippel, Abraham a Sancta Clara, Thomas von Kempen). Dienlich ist diese Zusammenstellung vor allem im

³ Hartmann: Das Provinzial-Recht des Fürstenthums Eichsfeld. Im Auftrage des königlichen Justiz=Ministeriums für die Gesetzrevision nach der Ordnung des allgemeinen Landrechts für die königl. preuß. Staaten. Berlin 1835, S. XXVII. – Zu den Verwaltungsstrukturen im Kurfürstentum Mainz s. Jürgensmeier, Friedhelm (Hg.): Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Bd. 2 Erztstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen. Bearb. von Günter Christ und Georg May. Würzburg 1997.

⁴ StA Wü. MRA Bausachen.

⁵ Hartmann (wie Anm. 3), S. XLIII.

⁶ PfA Desingerode. Manuale Domesticorum. Index librorum, S. 67–75.

Hinblick auf eine Interpretation der sich in der Sakralkunst manifestierenden theologischen Inhalte.⁷

Mannigfaltig ist die Literatur über das Eichsfeld, verschiedenste Themen darstellend.⁸ Viel wurde in diversen Lokalperiodika publiziert,⁹ in denen kurze Aufsätze einzelne Kirchen oder besondere Ausstattungstücke vorstellen.¹⁰ Die heimatgeschichtliche Forschung mit ihren Ortschroniken und Festschriftenwesen, oft anlässlich von Jubiläen entstanden, enthalten meist Kurzmonographien der Kirchen. Unterschiedliche Ansprüche erheben die Autoren hinsichtlich der Verarbeitung des Quellenmaterials sowie der Präsentation, stellen aber häufig erstmals die greifbaren Daten zusammen. Für Desingerode sind vor allem die Schriften anlässlich der Ortsjubiläen aus den Jahren 1952 und 1972 relevant.¹¹

II. Kirchengeschichte

II. 1. Weltliche und geistliche Herrschaftsverhältnisse

Die Gemarkung Desingerode war schon früh besiedelt, wie die bereits archäologisch untersuchten Hügelgräber aus der Bronzezeit bezeugen. Vermutlich gründete den Ort, der zu den ältesten „-rode Orten“ gehört, Ritter Daso, von dem der Ortsname herzuleiten ist (Dasingerod 952, Dasingherode 1255).¹²

⁷ Bereits das Mainzer Rituale von 1599 enthält Vorschriften darüber, welche Bücher in einem Pfarrhaus vorhanden sein sollten. Vgl. Reifenberg, Hermann: Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter. Münster 1971, S. 31.

⁸ Vgl. Wiegand, Günter: Bibliographie des Eichsfeldes. Kiel 1980.

⁹ Zu nennen sind hier die Lokalperiodika: „Mein Eichsfeld“ [ME], „Unser Eichsfeld“ (1906 ff) [UE], „Eichsfelder Heimatglocken“ (1948 ff) [EHGL], „Eichsfelder Heimathefte“ (1961 ff) [EHh], „Eichsfelder Heimatborn“ (1925 ff), „Eichsfelder Heimatbote“, „Eichsfeld Jahrbuch“ [EJb] und „Monatszeitschrift des Eichsfeldes“.

¹⁰ Für Desingerode hat erst vor wenigen Jahren der Ortsheimatpfleger zwei kurze Aufsätze verfaßt: Schulzig, Reinhard: Zum Bau und zur Weihe der Desingeröder Kirche. In: EHSt 37 (1993), S. 240; Schulzig, Reinhard: Zwei Epitaphien in der Desingeröder Kirche. In: EHSt 39 (1995), S. 34 f.

¹¹ Arand, Martin: Desingerode. Hrsg. von der Stadt Duderstadt (um 1972).

¹² Desingerode 952–1952. Eine Heimatschrift aus Anlaß der Tausendjahrfeier. Hrsg. vom Festausschuß. Duderstadt 1952; Arand (wie Anm. 11), S. 6, Spohr, Johannes: Esplingerode. Chronik einer Landgemeinde. Duderstadt 1972, S. 7.

Die urkundliche Ersterwähnung datiert in das Jahr 952, als König Otto I. mit seinem Lehnsmann Billing einen Gütertausch vereinbarte.¹³ Ein Jahr später, 953, schenkte der Kaiser diese Besitzungen dem Mauritiuskloster in Magdeburg, eine Schenkung, die 1010 Heinrich II. bestätigte. So scheint auch das Mauritiuspatrozinium der Kirche von Desingerode aus Magdeburg übernommen worden zu sein.¹⁴

Wenngleich die Grundherrschaft nun das Kloster in Magdeburg ausübte, unterstand das Dorf rechtlich Duderstadt, wobei die Stadt selbst dem Servatiusstift in Quedlinburg unterstellt war, als deren Lehnsträger insbesondere während des 15. und 16. Jahrhunderts die Herren von Uslar-Gleichen auftraten, die in Desingerode zwei oder drei Vorwerke sowie einige Hufe Land besaßen.¹⁵

In Desingerode waren unterschiedliche Herrschaften begütert, etwa die Augustinerinnen zu Weende bei Göttingen (1189) sowie die adeligen Familien von Hagen und von Sothen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen die Ritter von Desingerode, Lehnsleute der Herren von Plesse, der Grafen von Lauterberg und der Herzöge von Braunschweig.¹⁶ Allmählich dehnte aber auch die Stadt Duderstadt ihren Machtbereich über die Stadtgrenzen hinweg aus, so daß im 14. Jahrhundert elf Rats- und fünf Kespeldörfer unter deren Gerichtsbarkeit standen. Als sog. ‚Kespeldorf‘¹⁷ – dies waren neben Desingerode die Orte Seulingen, Esplingerode, Werxhausen und Gemershhausen – hatte es Getreideabgaben, Ackerdienste, Hand- und Spanndienste zu leisten. Doch wegen der während des Bauernkrieges gewährten Unterstützung von Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer fiel Duderstadt beim Mainzer Landesherrn in Ungnade, der ihr daher 1525 die Gerichtsbarkeit entzog und die Dörfer dem Amt Gieboldehausen unterstellte. Dennoch wurden

¹³ Desingerode 1952 (wie Anm. 12), S. 2 f u. 6–9; Arand (wie Anm. 11), S. 6.

¹⁴ Schreiber, Georg: Die Verehrung des heiligen Mauritius auf dem Eichsfeld. In: UE 31 (1936), S. 241–243.

¹⁵ Desingerode 1952 (wie Anm. 12), S. 9.

¹⁶ Henkel, Karl: Handbuch der Diözese Hildesheim. Hildesheim 1917, S. 246; Arand (wie Anm. 11), S. 7. Aus dem Wappen des Johann von Desingerode leitet sich das heutige Ortswappen ab, das eine goldene Rose auf rotem Grund zeigt.

¹⁷ Die Bezeichnung ‚Kespeldorf‘ leitet sich von ‚Kirchspiel-Dorf‘ ab. Vgl. Duderstadt und das Untereichsfeld. Lexikon einer Landschaft in Südniedersachsen. Bearb. von Maria Hauff u. Hans-Heinrich Ebeling. Duderstadt 1996, S. 183; dort auch weitere Literaturhinweise.

Duderstadt die Abgaben und Dienste belassen, die erst im 19. Jahrhundert aufgehoben wurden.¹⁸

Seit 1342 gehörte es zum Mainzer Kurfürstentum und fiel im Zuge der Säkularisation an Preußen.¹⁹ Dies hatte gleichfalls Auswirkungen auf die kirchenpolitische Disposition, wobei schließlich seit 1825 die 20 Pfarreien und 13 Hilfspfarreien des Untereichsfeldes dem Bistum Hildesheim angehören. Um die lokale Verwaltung zu erleichtern, wurde bereits 1816 ein eigenes Geistliches Kommissariat für das Untereichsfeld eingerichtet.²⁰

Als Pfarrei wurde Desingerode erstmals 1207 bezeichnet, der als Filialen Esplingerode und Werxhausen unterstanden. 1261 wurde Werxhausen zur eigenständigen Pfarrei erhoben, dann aber wieder Desingerode unterstellt und schließlich 1839 abermals abgetrennt.²¹

Die Patronatsrechte gingen nach dem Aussterben der Ritter von Desingerode 1427 an die Herren von Uslar-Gleichen über, die bereits 1230 hier eine Stiftung dotierten.²² Als die Herren von Uslar, wie auch die meisten der im

¹⁸ Landesarchiv Magdeburg Rep A 37a I. Nr. 14. *Kurtze Relation Über die Verfassung, worinnen das Eichsfeld so wohl quod politica, alsß Cameralia in gegenwärtigem 1744ten Jahre stehet.* – Dazu auch Büsching, Anton Friderich: *Neue Erdbeschreibungen. Dritter Theil, welcher das deutsche Reich nach seiner gegenwärtigen Staatsverfassung enthält.* 6. Aufl. Hamburg 1779, S. 1148; zum Amt Gieboldehausen bes. Wehking, Sabine: *Die Geschichte des Amtes Gieboldehausen.* Duderstadt 1995; zu Pfeiffer im Eichsfeld jüngst Müller, Thomas: „Höret zu, ich will euch ein ander Bier verkündigen.“ – *Das Leben des Mühlhäuser Bauernführers Heinrich Schwertfeger, genannt Pfeiffer.* Eine Literaturstudie. In: *Eichsfeld Jahrbuch* 5 (1997), S. 47–66.

¹⁹ Vgl. dazu: Aufgebauer, Peter: *Wie Duderstadt und das Untereichsfeld an Mainz kamen.* In: *Eichsfeld Jahrbuch* 6 (1998), S. 24–38; zur Geschichte des Eichsfeldes im 19. Jh s. Zehrt, Conrad: *Eichsfeldische Kirchen=Geschichte des 19. Jahrhunderts.* Heiligenstadt 1892; Dylong, Alexander: *Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802–1813).* In: *Die Diözese Hildesheim* 59 (1991), S. 39–52; Scharf-Wrede, Thomas: *Das Bistum Hildesheim 1866–1914.* Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben. Hannover 1995.

²⁰ Zur Geschichte des Kommissariats seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Seiters, Julius: *Das „Geistliche Kommissariat des diesseitigen Eichsfeldes“ in der Mitte des 19. Jahrhunderts.* In: *Die Diözese Hildesheim* 59 (1991), S. 89–103; Wand, Arno: *Das Eichsfeld als Bischöfliches Kommissariat 1449–1999. Ein Amt macht Geschichte.* Leipzig 1999.

²¹ Desingerode 1952 (wie Anm. 12), S. 14; Arand (wie Anm. 11), S. 7 u. 43; Spohr (wie Anm. 12), S. 9 (mit Quellenzitat); Opfermann, Bernhard: *Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit.* Leipzig/Heiligenstadt 1958, S. 137. Eine Liste der Pfarrer von Desingerode ist bis in das Jahr 1230 zurückzuverfolgen; dazu auch Wolf, Johann: *Commentatio II. de Archidiaconatus Nortunensi,* Göttingen 1810, S. 47.

²² Desingerode 1952 (wie Anm. 12), S. 9 u. 15; Wolf 1810, S. 47; Henkel 1917, S. 246; Zur Familiengeschichte auch Familie von Uslar-Gleichen: *Beschreibung der Güter der Freiherren von Uslar-Gleichen. Beschreibung der Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.* Göttingen 1910.

Eichsfeld begüterten Adeligen, zur protestantischen Konfession übertraten, ließen sie auch die Pfarrstelle in Desingerode mit einem evangelischen Geistlichen besetzen (1574).²³ Als 1576 aus 14 Dörfern des Eichsfeldes die protestantischen Prädikanten vertrieben und durch katholische Geistliche ersetzt wurden, feierte man auch in Desingerode die Messe wieder nach dem katholischen Ritus, und 1606 gehörten fast alle Einwohner des Ortes wieder der katholischen Konfession an.²⁴ Das Patronat derer von Uslar wurde trotzdem erst 1965 abgelöst.²⁵ Bedingt durch das „Eichsfelder Provinzialrecht“ konnten gegenüber den Patronatsherren keine finanziellen Ansprüche erhoben werden; denn sie waren von der Baulast befreit.²⁶

II. 2. Zur Baugeschichte

Das heutige Gotteshaus besaß bereits drei nachweisbare Vorgängerbauten: Eine Kämmereirechnung aus dem Jahr 1597 erwähnt Arbeiten zu einer neuen Kirche, die einen Bau aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ersetzte.²⁷

Schwer zu leiden hatte das Eichsfeld während des 30jährigen Krieges. Besonders in den Jahren 1622 und 1626 fiel Christian von Braunschweig in

²³ Opfermann (wie Anm. 21), S. 137. Zur Situation der Evangelischen auf dem Eichsfelde s. vor allem Wintzingerode-Knorr, Levin von: Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfeld. Halle 1892–93. Eine ausführliche Darstellung der Gegenreformation Knieb, Philipp: Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfeld. Heiligenstadt 1909; Wand (wie Anm. 20).

²⁴ Arand (wie Anm. 11), S. 7 u. 43.

²⁵ Arand (wie Anm. 11), S. 42. Zum Patronat derer von Uslar vgl. auch BAH Desingerode. 82. Akten betr. Angelegenheiten von Desingerode (Werxhausen, Esplingerode) sowie LA Md Rep A 37a. XXII. Kultus-Wesen. 41. Jus capellae von Uslar u. 75. Jus patronatus.

²⁶ Zum Eichsfelder Provinzialrecht bes. Hartmann (wie Anm. 3); von besonderer Relevanz sind vor allem die entsprechenden Passagen der seit 1605 verkündeten Kirchenordnungen und der Charta Visitatoria von 1767; abgedruckt auch in Wolf, Johann: Eichsfeldische Kirchengeschichte. Göttingen 1816, S. 116. Fixiert wurden die entsprechenden anteilmäßigen Verpflichtungen und Verhältnisse der einzelnen Dörfer in den Jurisdiktionalbüchern; unter Berücksichtigung dieser erörterte bereits Arndt, G.: Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Fürstentums Eichsfeld. In: Unser Eichsfeld 10 (1915), S. 3–60. – Die Patronatsrechte im Eichsfeld konnte seit dem Mittelalter nach und nach der Mainzer Kurfürst an sich ziehen, so daß nur noch wenige Patronate im adeligen oder klösterlichen Besitz waren.

²⁷ Die Altaristen von Desingerode kauften in Duderstadt für einen neuen Kirchbau 80 Baststricke; Festschrift 1952, (wie Anm. 12), S. 30; Arand (wie Anm. 11), S. 44; Schulzig 1993 (wie Anm. 10), S. 240.

das Untereichsfeld ein, plünderte die Dörfer und steckte sie in Brand. 1626 lag der Ort Desingerode in Asche, und auch das Pfarrhaus war abgebrannt. Ob die Kirche hierbei Schaden nahm, läßt sich nicht nachweisen. Überliefert ist jedoch ein Bauvertrag vom 29. Oktober 1674, in dem ein Neubau gegen eine Zahlung von 700 Reichsthalern und 2 Faß Bier verdingen wurde.²⁸ 1687 waren die Arbeiten so weit gediehen, daß eine doppelte Empore eingezogen und schließlich 1693 der Altar gemauert sowie die Fenster verglast wurden. Die alte Kanzel verkaufte die Gemeinde und ließ eine neue anfertigen; ein „kleiner Altar“, 1744 erstmals erwähnt, ergänzte die Ausstattung.²⁹

Kaum hatte Johann Christian Krebs im Dezember 1737 sein neues Pfarramt in Desingerode angetreten, da beschäftigte er sich schon mit Bauplänen. Krebs, 1701 im benachbarten Seulingen geboren, blieb bis zu seinem Tode 1782 in Desingerode, war also über 44 Jahre hinweg Pfarrer dieses Kirchspiels. Zudem bekleidete er noch das Amt des Assessors im Bischöflichen Geistlichen Kommissariat des Eichsfeldes, eines der höchsten geistlichen Ämter im Kurmainzer Teilfürstentum.³⁰ Nur ein Jahr nach der Übernahme der Pfarrei setzten die Arbeiten zu der Filialkirche in Werxhausen ein, die 1741 zum Abschluß kamen.³¹ Schon zwei Jahre später initiierte er den Bau der Kapelle in Esplingerode.³²

Auch in Desingerode wurde inzwischen der Neubau der Mutterkirche vorbereitet; denn bereits 1740 waren die Altaristen unterwegs, um geeignete Steinbrüche zu besichtigen.³³ Endlich konnte Krebs die Bauarbeiten einleiten, indem er 1746 an die Regierung zu Heiligenstadt ein entsprechendes Gesuch um Steine, die vor allem im nahen hannoverschen Groß-Lengden gebrochen werden sollten, einreichte. Tatsächlich schloß am 15.11.1747 der Pfarrer mit dem Maurermeister Andreas Wucherpfennig und Georg Kopp aus Seulingen einen Vertrag über die Lieferung von Steinquadern ab.³⁴ Sogar

²⁸ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 12 ff. Bauvertrag vom 29. 10. 1674.

²⁹ PFA Desingerode. KR 1678/79.

³⁰ Wand (wie Anm. 20), S. 221.

³¹ Zu der Kirche in Werxhausen und ihrem Baumeister Fritz s. Eickemeyer, Reimar: Die Baukunst des 17. und 18. Jahrhunderts auf dem unteren Eichsfelde (Mit bes. Berücksichtigung des Baumeisters Johann Christoph Fritz). In: UE 33 (1938), S.178–184.

³² Zu der inzwischen abgegangenen, barocken Kapelle in Esplingerode s. Spohr (wie Anm. 12).

³³ PFA Desingerode. KR 1740.

³⁴ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 10 f. Vertrag zwischen Pfarrer Krebs, Andreas Wucherpfennig und Andreas Georg Kopp. 15.11.1747.

der Kostenvoranschlag sowie die gründlichen Abrechnungen der Steinbrecher haben sich erhalten. Doch erst zwei Jahre später, 1749, erteilte das Mainzer Vikariat die Baugenehmigung. „[...] *fordersamst aber 1.^o der Riss von einem tüchtigen baumeister gemacht, von peritiv in arte wohl als dem Commissariat genehmet werden sollt. 2.^o Daß der Pfarrer zu Desingeroda nebst zweyen vom Com[missar]iat zu benennend Kirchenvorsteher oder gemeinsleuth zway die Dication vom Bau wesen führen. 3.^o Comm[issar] die oberaufsicht darüber haben, und ohne dessen genehmigung 4.^o Kein Accord mit Handwerksleuth gemacht. Und die Rechnung dem Commissar vorgebracht werden solle.*“³⁵

Wie zu dieser Zeit im Eichsfeld üblich und durch die Kirchenordnungen vorgeschrieben, mußte zunächst der Bischöfliche Kommissar die Verträge begutachten und ratifizieren. Auch die Rechnungen wurden ihm zur Prüfung vorgelegt. Doch kamen weder aus dem Mainzer Vikariat noch aus dem Kommissariat Anweisungen hinsichtlich des Baumeisters oder der Baupläne. So informierte sich Krebs in Heuthen/Obereichsfeld, dort kamen gerade die Arbeiten an einer neuen Kirche zu einem Ende (1747), über die beim Vertragsabschluß zu beachtenden Modalitäten, wie etwa die Abmessungen der Kirche.³⁶ Ferner hielt Krebs noch seine Verpflichtungen gegenüber den Handwerkern fest, die er zu minimieren suchte. Mehrfach notierte er: „1. mit dem Trunck vor Meister und Gesellen bey dauernter arbeit habt der Baw Herr nichts zu schaffen. 2. Bey legung des Ersten stein, bekombt Meister und gesellen Essen und trincken. 3. Wird der baue geschnüret, gibt der Meister und gesellen Einen Trunck Brandtwein und jedem stück brod oder kuchen, welches auff discretion des bauherrn an kommet im übrigen nichts [...] 4. Mit dem quartier geben werde die bauersleuthe einen oder andern ein nehmen, so doch den bau herrn nichts angehet.“³⁷

Inzwischen trafen „Zweyen Maurermeistern und Zimmermeister für Besichtigung der Kirchen und fundaments“ ein, werden jedoch in der Kirchenrechnung nicht namentlich erwähnt.³⁸ Zugleich setzte ein reicher Briefwechsel

³⁵ BAH Desingerode. 50. Das Kirchengebäude, Bau und baul. Unterhaltung. Turm. Der Kirchbau zu Desingerode. Extractus Protocolli Ep.Vic.Mog. 1749.

³⁶ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 4. – Nicht überliefert ist der Name des Architekten bzw. Baumeisters in Heuthen, nur weiß man, daß es ein Italiener war. Die Kirche St. Nikolaus zu Heuthen ist beschrieben in Rassow, Walter: Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Kreis Heiligenstadt. Halle 1909, S. 226–230.

³⁷ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 6. Undatierte Notamina von Pfarrer Krebs.

³⁸ PFA Desingerode. KR 1749.

ein, da die zum Bau nötigen Steine im hannoverschen Groß-Lengden (Amt Niedeck), d.h. im „Ausland“, gebrochen werden sollten. Weiteres Material kam aus dem einheimischen Brehme. Erhalten hat sich ein Kostenvoranschlag des Steinhauers Frantz Wucherpfennig aus Seulingen, der detailliert die nötigen Steinlieferungen samt ihrem Verwendungszweck auflistete und damit eine profunde Quelle für die zeitgenössische Architekturterminologie bildet. 1752 mußte ein auf dem Kirchhof stehendes Haus auf Kosten der Kirchenkasse abgerissen und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.³⁹ Dann endlich konnte feierlich die Grundsteinlegung begangen werden, die aber leider in den Archivalien nicht genauer beschrieben ist.⁴⁰ Um weiterhin zum Gottesdienst läuten zu können, ordnete man an, „*die Glocken alle drey herunter zu bringen, so dan daß von weg genommenen kleinen Turm auf der Kirche das Dach wieder zu decken un nicht weniger den Glocken stuhl auf den Kirchhofe mitt ein Tachwerck*“⁴¹ zu versehen.

Am 22. Juni 1752 wurde der Bauvertrag abgeschlossen, der zwar in doppelter Ausführung überliefert ist, doch sind die beiden Schriftstücke nicht wortgleich abgefaßt. Der von den Vertragspartnern unterzeichnete und vom Kommissar ratifizierte Vertrag ist etwas kürzer formuliert; hingegen scheint der andere die Erstfassung zu sein, worauf Streichungen und die eigentlichen Vertragspunkte einleitenden Wendungen hindeuten. Auch ist diese Version nicht auf den Tag genau datiert. Weiterhin enthält der unterzeichnete Kontrakt in den letzten Passagen einen Passus, der den Abriß der alten Kirche thematisiert.⁴²

Abgeschlossen wurde der Vertrag mit Johann Heinrich Gehly, in den Quellen auch oft als „Meister Gelli“ bezeichnet. Doch den auszuführenden

³⁹ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 5: „*Außgab geldes für das Haus auf dem Kirchhofe gestanden abzubreichen und wieder aufzubauen [...]*“. – Nach den Plänen von Fritz hatte Baumeister Franz Wucherpfennig die Kirche in Werxhausen erbaut, Eickemeyer (wie Anm. 31), S. 181.

⁴⁰ PFA Desingerode. KR 1752. „*Ausgab geldes bey Legung des ersten Steins. Bey Legung für anwesende Herren an Zehrungskosten. Item für Maurer Meister und Gesellen. 14 rthl. Für ein bleyern Kasten in den Stein der Kirch 16 gg.*“

⁴¹ PFA Desingerode. Bauregister 1752–63. Vertrag zwischen Pfr. Krebs und Schieferdecker Köhler vom 1.6.1752.

⁴² PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 12. Unterzeichneter und ratifizierter Bauvertrag mit Gehly vom 22.06.1752: „*Da nun die alte Kirche und thurm auch nothwendig abgebrochen werden muß, [...] als will man dieser wegen als einen anhang nachrichtlich beyfügen.*“ Schon Eickemeyer (wie Anm. 31), S. 181 zitierte: „[...] gemäß dem von Meister Frantz Petersen in riß gebrachten und vorgelegten Projekt und entwurf.“

Bauplan hatte bereits Frantz Petersen verfertigt, wurde aber noch von Gehly abgewandelt. So heißt es im Bauvertrag: *„Imo will und soll erst ge[dach]ter Meister Gelli, nach weisung des so wohl von meyster frantz petersen, als auch ihm selbst nachherververfertigten und erweiterten Riß die neu zu bauende Kirche aufführen und, mitt gottes hülfe darstellen [...]“*. Aus dem weiteren Text sowie der anderen Vertragsversion geht hervor, daß diese Erweiterung vor allem den Turm betrafen, der ursprünglich als Westquerturm geplant war, einer für das Eichsfeld charakteristischen Form. Ferner definierte der Vertrag die genauen Abmessungen der neuen Kirche: *„und Zwar also daß solche: 2co in der länge inclusive des chors halte in der mauer 104 im lichte 96 fuß. 3tio. In der höhe 37. 4to. In der Breite 40. im lichte 38 fuß. 5to. Der thurm in der länge 27 im lohte 24 fuß. Die Breite 31 im lichte 21 die Höhe. 70 fuß. Mithin begreiffet die ganze Kirche in der länge inclusive des thurmes im mauer=werck 130 fuß [...]“*. Zudem war schon eine Sakristei vorgesehen, die im Gegensatz zum Kirchenschiff ein Steingewölbe überspannen sollte: *„ob nun schon die Kirche mitt steinen nicht gewölbt wirt, so soll jedoch solches 6to geschehen an der Sakristey [...]“*. Solch ein Annexbau war in dieser Zeit durchaus nicht überall üblich, sondern man behalf sich oft meist mit dem Raum hinter den breiten Altararchitekturen als Sakristeiersatz.

Nicht immer beaufsichtigte der Baumeister persönlich die Arbeiten, so daß sein Geselle Anton Gatzemeyer die Weisungszettel abrechnete. Am 8.6.1755 wurde der Vertrag mit dem Meister Joannis Weinrich abgeschlossen, der das Kirchendach samt dem kleinen und dem großen Turm mit Schiefer decken sollte. Der Maler Johann Hammer aus Duderstadt quittiert am 4.11.1755 *„Knopf und Hahn zu vermahlen auf dem kleinen Thurm“*; im Oktober 1756 deckte man das Turmdach mit Schiefer und Blei.

Obwohl der Innenraum noch nicht fertiggestellt war, konsekrierte am 14.7.1756 der Erfurter Weihbischof Johann Friedrich Lasser die Kirche, wobei die Weihurkunde bereits drei Altäre benennt.⁴³ Noch nicht abgeschlossen waren die Pflasterarbeiten in der Kirche; auch wurden erst 1757 die Fenster eingesetzt.⁴⁴ Den Bauverlauf verzögerten immer wieder Streitigkeiten um die nötigen Fuhren, zu denen auch die Filialgemeinden herangezogen wur-

⁴³ Schulzig 1993 (wie Anm. 10), S. 240; Opfermann (wie Anm. 21), S. 137.

⁴⁴ PfA Desingerode. Bauregister 1757. *„Ausgab geldes dem Maurer Meister für die Kirch und zu Platten [...] für Pflastern Anton Gatzemeyer item 5 rth. [...] Ausgabe Geld für Neue Fenster in den Kirch, dem Fenstermacher specht in Duderstadt abschl. Zahlet 24 rth. Dem Anton gatzemeyer weg. der fenster einsetzen zahlet 16 gg.“*

den.⁴⁵ Sogar der Gerichtsdienner mußte daraufhin eingeschaltet werden. So schrieb am 14.1.1757 Krebs: „Daß bey dem Neuen Kirchen=bau dahier zu Desingerode, gott seye es gedancket: vor augen stehende Kirche von denen 3 gemeinden (: welche mitt allerhand auch geschayten Zwang=mitteln von Einer Hohen Landes Regierung zu ihren schuldigen prastandis an fuhren und Hand=Diensten haben angehalten werden müssen, so viel die ackerleuthe betrifft vor allen anderen fleissig gewesen, nachstehende, [...] alle übrigen haben mir dem zeitlichen Pfarrer, durch ihr hals=starrige saumseeligkeit im fahren das leben sauer gemacht und weg dem Kirch=bau schier den todt verursacht.“⁴⁶

In den folgenden Jahren, 1757 bis 1760, führte Meister Johann Eckhardt aus Beuren die Tüncher- und Stukkaturarbeiten aus. Zudem wurde der Duderstädter Johann Hammer mit Malereien im Gewölbe beauftragt, die Dreifaltigkeit darstellend. Ebenfalls die Ausstattungsstücke, die zum Teil aus dem Vorgängerbau (Taufstein, Orgel, Teile des Hochaltars, Beichtstuhl) übernommen werden konnten, erhielten durch ihn eine neue, aufeinander abgestimmte Fassung. Der aus Mingerode stammende Duderstädter Bildhauer Johann Jakob Schwedhelm (auch Schwedthelm oder Schwethelm), dem zahlreiche Arbeiten in der Eichsfelder Sakrallandschaft zugeordnet werden können, fertigte für die Kirche neue Seitenaltäre und eine neue Kanzel an, die ebenfalls Hammer farbig faßte.⁴⁷

Die Arbeiten an der Kirche nahmen aber noch immer kein Ende; denn es zeigte sich, daß das Gewölbe für die Kirche zu schwer war, somit erneut umfangreiche Baumaßnahmen anfielen. Nachdem der Kommissar persönlich die Schäden in Augenschein genommen hatte, leitete er die Reparaturen ein. Am 5. Juli 1785 „wurde der vom [...] Landbaumeister Pritz gefertigte Riß die Reparatur der Desingeröder Kirche den Maurermeister Karl Gottfried Heine-

⁴⁵ Das Jurisdiktionalsbuch beschreibt die Baupflicht wie folgt: „Die Pfarre wird von den drei Gemeinden (Desingerode, Esplingerode und Werxhausen) zur Hälfte gebaut und unterhalten, die andere Hälfte samt dem Kirchenbau unterhält die Kirche, die Gemeinheiten aber verrichten die Frohne,“ Arndt, G.: Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Fürstentums Eichsfeld. In: UE 10 (1915), S. 36.

⁴⁶ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 64.

⁴⁷ Tätig war er z.B. in Brehme, Breitenbach, Obernfeld und Zella, wobei die Fassung oft in Zusammenarbeit mit Hammer entstand. – Zu Schwethelm s. Opfermann, Bernhard: Gestalten des Eichsfeldes. Ein biographisches Lexikon. Bearb. von Thomas Müller, Gerhard Müller, Heinz Scholle. 2. Aufl. Heiligenstadt 1999, S. 312; auch Stadtarchiv Duderstadt. Rep 11, Dud 1 – Nr. 3681, Akt. Antrag des Bildhauers J. J. Schwethelm aus Mingerode auf Erteilung des Bürgerrechts. 1750.

mann, dann dem Zimmermeister Heinrich Gutbier vorgelegt, um darauf die nöthigen accorde abzuschließen [...]“.⁴⁸

Von welcher Tragweite diese Baumängel waren, dokumentieren die zahlreichen Verweise in den administrativen Briefwechseln. Nach dem Tode des für das Eichsfeldische Bauwesen zuständigen Landbaumeisters stellte sich die Frage, ob das Eichsfeld überhaupt einen eigenen Baumeister benötige. Die Hofkammer in Heiligenstadt antwortete auf eine diesbezügliche Anfrage aus Mainz: „[...] mit Einheimischen Handwercks leuth aber laufen dieselbe Gefahr, einen unnöthigen Aufwand an Materialien machen zu müssen, und dabey die Gebäude verderben zu sehen; die kaum aufgeführten, und schon wiederum den Einsturz drohende beyde Kirchen zu Desingerode und Bodensee geben hiervon die neuesten beyspiele.“⁴⁹

III. Baubeschreibung der Kirche St. Mauritius

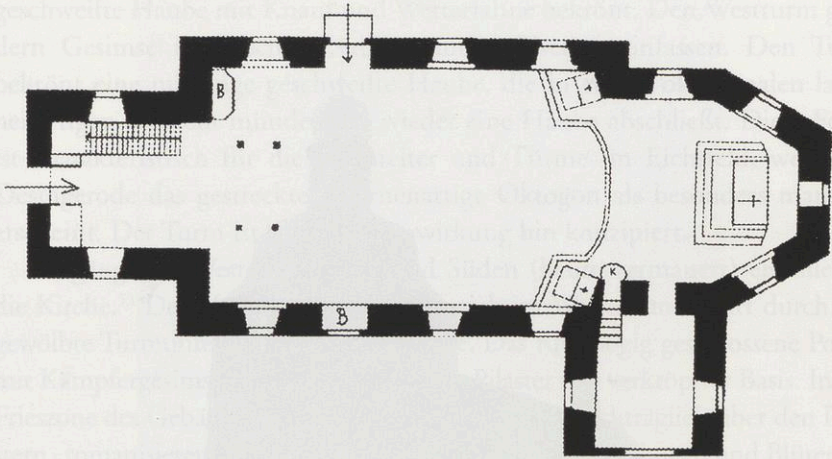
III. 1. Grundriß

Der Grundriß besitzt einen längsrechteckigen Gemeinderaum, an den sich nach einer Einziehung der dreiseitig geschlossene Chor fügt. Eine Sakristei wurde an die südliche Chorwand angebaut. Im Westen lagert der Kirche noch ein auf quadratischem Grundriß errichteter Turm vor.

Diese Form des Kirchengrundrisses ist im gesamten deutschsprachigen Raum seit dem Mittelalter weit verbreitet – in zeitgenössischen Quellen sogar als „Idealriß“ bezeichnet – und wurde noch im ausgehenden 17. Jahrhundert im Eichsfeld vielfach verwendet (Seulingen, Niederorschel). Jedoch bevorzugte man im 18. Jahrhundert dann eine andere Lösung, bei welcher sich der Chor unmittelbar und ohne Einziehung direkt an den Gemeinderaum anschließt (Immingerode, Bilshausen, Rustenfelde, Marth). Erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, hier vor allem im Untereichsfeld, kam es wieder zu einer stärkeren Verbreitung des Grundrisses mit eingezogenem und betontem Chorbereich (Seeburg, Bodensee). In der Architekturtheorie verbreitete Nicolaus

⁴⁸ BAH Desingerode. 50. B. Kirchensachen. Kirchengebäude, Bau und bauliche Unterhaltung. Turm. Abschrift vom 5.7.1785.

⁴⁹ LA Md. Rep. A 39a VI. Nr. 3. Die Besetzung der erledigten Landbaumeisterstelle 1787. Antwort der Hofkammer vom 22.12.1787. – Ausgelöst wurde die Diskussion um die Notwendigkeit eines eigenen lokalen Landbaumeisters durch den Tod des Landbaumeisters Pritz.



Veränderte Nachzeichnung eines anonym verfertigten Grundrisses

Abb. 1: (B = Beichtstuhl; K = Kanzel; † = Altar)

Person (gest. 1710) – Kurfürstlicher Ingenieur, Kupferstecher und Verleger in Mainz – in einem Stich diese Grundrißvariante neben dem Typus ohne ausgeschiedenen Chor.⁵⁰ Doch schlug Person eine Architekturgliederung nur im Chorbereich vor, um das Sanktuarium besonders zu akzentuieren.

III. 2. Der Außenbau

Die auf dem höchsten Punkt des Dorfes errichtete Kirche prägt durch ihre exponierte Lage weithin die Landschaft. Der Ortskern entwickelte sich nördlich des Gotteshauses, so daß dieses nun am Ortsrand angesiedelt ist.

⁵⁰ Sein „Novum Architecturae Speculum“ gehört zu der Gattung der Musterbücher. In diesem unsystematisch angelegte Buch, das völlig auf einen zusammenhängenden Text verzichtet, befindet sich neben einigen Ansichten rhein-fränkischer Bauten und Musterbeispielen architektonischer Details eine Tafel betitelt mit „Manier allerhand Landkirchen, und Capellen, auff die moderne, starck, undt doch zierlich ahn zu geben“. Ediert in Arens, Fritz: Nicolaus Person: Novum Architecturae Speculum. (=Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. Bd 23). Mainz 1977. – Im Auftrag des Mainzer Kurfürsten verfertigte Person auch eine Karte des Eichsfeldes, dazu Hüther, Karl: Das Eichsfeld im Bild alter und neuer Karten. Duderstadt 1997, S. 32 f.

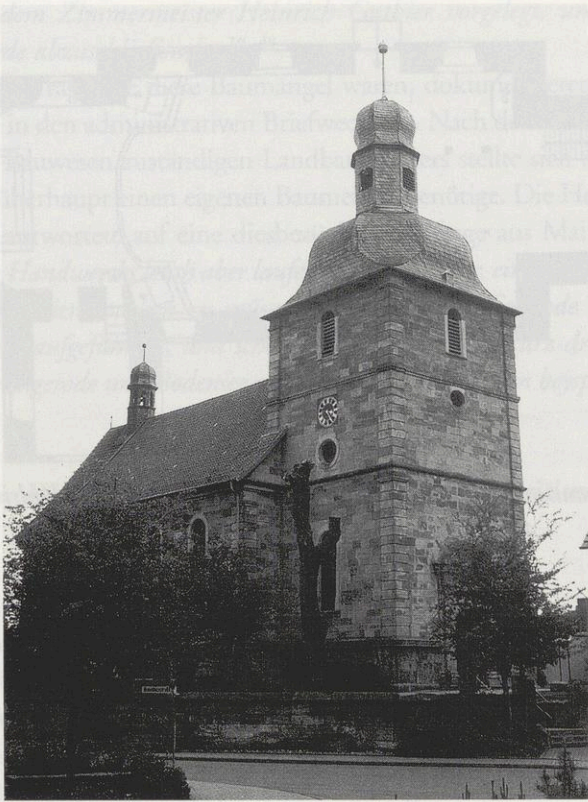


Abb. 2: St. Mauritius, Außenansicht

Die Kirche erhebt sich auf einem hohen Sockel mit einem stark vorspringenden Gesims. Genutete toskanische Pilaster, in den Rechnungen der Steinhauer und Maurer als „*pilare*“ oder „*lesinen*“ mit „*Kapitälstein*“ bzw. „*kapitel gesims*“⁵¹ bezeichnet, rhythmisieren den Außenbau und tragen das Dachgesims („*haubt gesims*“).⁵²

Zwischen diesen Pilastern liegen die langbahnigen Rundbogenfenster mit einer einfachen Rahmung. Ein Satteldach bedeckt den Gemeinderaum, ein weiteres den Chor, über dem ein kleiner Dachreiter sitzt. Der Dachreiter, der die Evangelienglocke birgt, besteht aus einer achteckigen Laterne, die eine

⁵¹ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 7, 22f.

⁵² PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 12 f.

geschweifte Haube mit Knauf und Wetterfahne bekrönt. Den Westturm gliedern Gesimse in Geschosse, die genutete Lisenen einfassen. Den Turm bekrönt eine mächtige geschweifte Haube, die in einem oktagonalen laternenartigen Element mündet, das wieder eine Haube abschließt. Diese Form ist charakteristisch für die Dachreiter und Türme im Eichsfeld, wobei in Desingerode das gestreckte, laternenartige Oktogon als besonders markant erscheint. Der Turm ist auf eine Fernwirkung hin konzipiert.

Eingänge im Westen, Norden und Süden (heute vermauert) erschließen die Kirche.⁵³ Der Hauptzugang befindet sich im Westen und führt durch das gewölbte Turmuntergeschoß in das Innere. Das rundbogig geschlossene Portal mit Kämpfergesims flankieren toskanische Pilaster mit verkröpfter Basis. In die Frieszone des Gebälkes wurden im 19. Jahrhundert nachträglich über den Pilastern „romanisierende Kapitellsteine“ eingefügt, die Schildbogen und Blütenornamente verziern (vgl. auch Bilshausen und Bodensee). Das stark profilierte Abschlußgesims trägt noch einen Rundbogen, der sich im Scheitel verkröpft.⁵⁴

Reich gestaltet ist das Nordportal, das hinterlegte, auf Postamenten stehende Pilaster der toskanischen Ordnung einfassen. Auf den Kapitellen, diese werden als Gesims über die gesamte Breite der Türe fortgesetzt, ruht ein verkröpftes und verziertes Gebälk. Das Abschlußgebälk springt als Verdachung vor und trägt einen gesprengten Schweifgiebel. Zwischen den Giebelsegmenten sitzt eine Inschriftentafel, die Volutenkonsolen mit Schuppenband flankieren, ein weiteres Gesims tragend. Über diesem ist ein kleines Rundbogenfenster eingelassen. Auf der Inschriftentafel ist zu lesen:

„DEO TRIVNI VIRGINIQVE ♦ GENITRICIS ♦ MAVRITIO ♦ PATRONO
♦ S S ♦ O:O: VNIVERSITATI LAVS ♦ HONORATQVE ♦ GLORIA“.

Das heute vermauerte Südportal mit seiner schlichten, rechteckigen und gekehlten Rahmung stammt aus dem 19. Jahrhundert; denn ein Inschriftenfeld darüber trägt die Aufschrift: „18 IHS 70“, wobei Schmucksteine mit einem Blütenornament das Feld seitlich begrenzen. Die Frieszone verziert ein vertiefter Spiegel; ein vorkragendes Gesims schließt das Portal ab.

⁵³ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 12 f. Im Bauvertrag wurden nur „zwey Porten“ erwähnt. Ungewöhnlich ist ein Zugang von Norden, auch wenn, wie in Desingerode, sich der Ortskern nördlich der Kirche entwickelte.

⁵⁴ In einem Schreiben beklagt Pfarrer Gödecke die starken durch Salpeter verursachte Schäden: „1. Leidet Portal, welches bogenförmig gebaut ist, sehr vom Salpeter, und sind die Säulen so stark beschädigt, daß sie sich blättern [...]“. BAH Desingerode. 50. Das Kirchengebäude, Bau und baul. Unterhaltung. Turm. Schreiben des Pfarrers Gödecke an das Kommissariat vom 20.5.1864.

Hinsichtlich der Fassadengestaltung der Desingeröder Kirche ist insbesondere die Gliederung durch genutete toskanische Pilaster auffallend. In der zeitgenössischen Architekturtheorie sind es gerade die Säulenordnungen, welche die zentrale Verzierungsform darstellen. Schon der hl. Karl Borromäus ließ sie für den Kirchbau zu, da sie der Festigkeit des Gebäudes dienen.⁵⁵ Doch wurden sie nicht allein als Stütze eingesetzt; sondern es wurden ihnen in der frühen Neuzeit wesentliche ästhetische, moralische und soziale Inhalte beigemessen. Allgemein ordneten die Architekturtheoretiker dabei ländlichen Bauten die toskanische Säulenordnung zu; denn sie wurde selbst als „bäuerisch“ und „rustikal“ umschrieben.⁵⁶ In einer ständisch ausgerichteten Gesellschaft mußte sich auch die Gebäudegestaltung nach dem Stand und dem Charakter seines Bewohners bzw. Benutzers richten. Erst dann konnte ein Bau als „schön“ empfunden werden, wenn der Einsatz des architektonischen Schmucks mit seiner formalen Zuordnung auch der standesbezogenen Wertung entsprach. Eine Dorfkirche mußte sich folglich von der umliegenden Bebauung als höchste Bauaufgabe der dörflichen Gemeinde absetzen, zugleich aber den niedrigeren kirchenhierarchischen und sozialen Status seiner Nutzer berücksichtigen. In Desingerode galt es zudem, die Rechte einer Pfarrkirche kenntlich zu machen und sich auch mit der architektonischen Formensprache von seinen Filialen abzusetzen. Vor allem richtete sich hierbei der Blick auf die erst wenige Jahre zuvor erbaute Filialkirche zu Werxhausen mit ihrer reichen Fassadengliederung, überschatteten doch etliche Konflikte das gespannte Verhältnis.⁵⁷ Aus dieser Konkurrenz heraus entstand die auf eine Außenwirkung bedachte Architektur mit einer aufwendigeren Gliederung. Ferner ist die Mutterkirche mit einem mächtigen Turm ausgestattet, während die Filialkirche sich mit einem Dachreiter begnügt.

⁵⁵ Schon Karl Borromäus riet den Bischöfen, bei technischen und ästhetischen Problemen Architekturtraktate zu Rate zu ziehen, wobei in seinen *Instructiones für den Außenbau* insbesondere das 7. Buch Albertis Orientierung bot. Die aus zwei Büchern bestehenden *Instructiones fabricae et supellectilis ecclesiasticae*, erschienen 1576 und zielten primär auf die Aufstellung liturgischer, ästhetischer und hygienischer Normen. Ihre starke Rezeption verdankt sie der lateinischen Übersetzung, so daß sie noch 350 Jahre nach ihrem Erscheinen Eingang in den *Codex Juris Canonici* hielten. Die große Resonanz dieser Schriften erklärt sich dadurch, daß sich das Konzil von Trient zu architektonischen Fragen nicht unmittelbar äußerte.

⁵⁶ Schütte, Ulrich: „Ordnung“ und „Verzierung“. Untersuchungen zur deutschsprachigen Architekturtheorie des 18. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg 1979, bes. S. 80, 110 f.

⁵⁷ Dazu auch BAH Desingerode 5 Gottesdienst und Seelsorge. Bericht vom 30.8.1744 über eine „wider den willen des pfarrers unternommene procession“ der Gemeinde von Werxhausen.



Abb. 3: Innenraum gegen Osten

III. 3. Der Innenraum

Den Innenraum gliedern marmorierte Pilaster, die keine Basis besitzen (obwohl für die toskanische Ordnung normiert) und deren Kapitelle lediglich aufgemalt sind. Doch verzieren Stuckornamente die oberen Pilasterenden. Die langbahnigen Rundbogenfenster werden eng von einer nischenartigen Rahmung umschlossen.

Dieses tektonische System der Wandgliederung ist charakteristisch für die Kirchen des Untereichsfeldes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Seeburg, Lindau), während bei den Wandpfeilerkirchen im Obereichsfeld, ausgehend von den Umbauarbeiten an der Klosterkirche der Franziskaner in Worbis, noch eine weitere Wandschicht hinzutritt (z.B. Silberhausen, Struth).⁵⁸

⁵⁸ Dieses flache Wandrelief im Untereichsfeld führte bei vielen Kirchen zu statischen Problemen, so daß bei einigen Kirchen der Gewölbeschub von Strebpfeilern am Außenbau aufgefangen werden mußte. Trotzdem kam es sogar zum Einsturz, etwa in Lindau.

Ein hölzernes Tonnengewölbe, auf einem stark profilierten Gesims ruhend, überspannt den Raum. Doch dieses Gewölbe ist nicht das ursprüngliche, da das alte aus statischen Gründen entfernt werden mußte; später wurde auch das Gesims (mit den Kapitellen?) abgeschlagen. Bereits der Bauvertrag mit Johann Heinrich Gehly sah vor: „*Die Kirche wirt nicht mitt steinen, wohl aber mit ein andere arth und invention gewölbet.*“⁵⁹ Nur das Turmuntergeschoß sowie die Sakristei erhielten ein steinernes Kreuzgewölbe, das in der Sakristei auf profilierten Konsolen ruht.

Der eingezogene Chor ist um zwei, noch in situ befindliche Stufen erhöht. Auf den Chor zuführende Gänge waren ursprünglich, dies fixierte ebenfalls der Bauvertrag, mit noch vorrätigen Backsteinen gepflastert.⁶⁰ Die für den katholischen Sakralraum charakteristische Achse, vom Westportal zum Hochaltar führend, prägt wesentlich den Raum, nicht zuletzt wegen der mittelsymmetrischen Disposition der Ausstattungstücke.

III. 4. Die Raumbfassung

Zufolge einer Befunduntersuchung von 1979, nach welcher der ursprüngliche Raumeindruck wiederherzustellen versucht wurde, waren einst die Wandvorlagen mit einer gelb-braun-roten Marmorierung überzogen. Über den Pilastern lag zwischen den Gesimsen ein dunkelblauer Fries.⁶¹ Die letzte Renovierung fand im Jahre 1997 statt. Bei dieser wurden die Pilaster in der Marmorierung ergänzt und im Anschluß zur Holzdecke Kapitelle in einem rot gebrochenen Ockerton aufgemalt. Zudem trug man graue Begleitstriche an den Fensterlaibungen auf. Im Rahmen dieser Instandsetzungsarbeiten wurden auch im Bogenbereich der Fenster die stuckierten Engelsköpfe freigelegt,⁶² deren Fassung, wie die ganze ursprüngliche Farbgebung, auf Johann Hammer aus Duderstadt zurückgeht.

Eingebunden in dieses Farbkonzept sind auch die übrigen Ausstattungstücke, die ebenfalls von J. Hammer gefaßt wurden. So scheint sich die rote Marmorierung der Pilaster, die im gleichmäßigen Rhythmus der Reihung auf

⁵⁹ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 14.

⁶⁰ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 12. „4. / *Das Pflaster in der Kirche, weiln viele back=steine vorrätig soll in den gängen mitt diesen backsteinen belegt werde wan solche vorher sauber geschliffen seyen [...].*“

⁶¹ Befunduntersuchung des Restaurators Heinz Müller-Jung vom 29.06.1979.

⁶² PfA Desingerode. Aktenvermerk der Bauabteilung Hildesheim vom 23. Juni 1997.

den Chor zuführen, sich am Hochaltar zu verdichten. Die dort eingesetzten blauen Nebenwerte bilden die Hauptfarbe der Nebenaltäre, von denen sich wiederum die Rottöne der Nischen und Säulen absetzen. Ebenso die Kanzel mit ihrer blauen Fondmarmorierung und roten Kassettenfeldern ist in dieses Konzept eingebunden. Intendiert war eine Verschmelzung und Grenzverwischung von realer Kirchenarchitektur und den Architekturelementen der Ausstattungsstücke, indem der Hauptton des Hochaltares schon in der Hintergrundfarbe der Nebenaltäre wiederkehrt und in der Marmorierung der Pilaster nachhallt. Auch die tragenden Teile der restlichen Ausstattungsstücke sind in den Nebenwerten des Hochaltares gehalten. Die Valeurs dienen also neben einer ästhetischen Abstimmung und Harmonisierung zugleich der Visualisierung hierarchischer Prinzipien.

Die hölzerne Decke der Kirche wurde im Rahmen der letzten Renovierung nur überstrichen, ohne dabei ältere Farbschichten zu untersuchen. Allerdings muß hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß nicht mehr das ursprüngliche Gewölbe vorhanden ist, sondern bereits Ende des 18. Jahrhunderts und nochmals 1843 Arbeiten an der Decke nötig waren.⁶³ Aus den Kirchenrechnungen geht hervor, daß Johann Hammer für das Malen der „4 gemachte stück nebst der glory im gewölbe“ sowie für „die dragbögen nebst den zierradsten im gewolbe und an der mauren“⁶⁴ bezahlt wurde. So war also das tektonische Wand- und Deckensystem farblich hervorgehoben und die Decke bemalt, wobei über dem Chor die Dreifaltigkeit angebracht war. Noch im 19. Jahrhundert waren Deckenmalereien vorhanden, die 1861 Pfr. Otto Gödecke so beschrieb: „Die Decke über Chor und Schiff, ein gezimmerter mit Wellerhölzern gedeckter und Stukatur=Arbeit verzierter Halbkreis, macht einen sehr gefälligen Eindruck, welcher durch die in vier untereinander stehenden Felder auf dem Lehm gemahlte Bilder noch verstärkt wird.“⁶⁵ Die Decke, wahr-

⁶³ PFA Desingerode. KR 1843. „Für Beseitigung des Kirchengewölbes dem Zimmermeister Otto zu Duderstadt [...]“. KR 1846. „Dem Tischler Kellner für Reparatur [...] am Gewölbe.“

⁶⁴ PFA Desingerode. Bauregister. Specification was ich [J. Hammer] vor die Kirchen in Dösingeroda verfertigt. 6.11.1755.

⁶⁵ BAH G XXV 3, fol. 287. „Ein erstes Feld über dem Chor zeigte eine „Stukaturarbeit, welches I.H.S. in sich faßt. Das 2te Feld, über dem Schiffe das erste, und der Anfang der Gemälde stellt vor Jesus den König der Martirer, in Jungfrauen gestellt, angethan mit einem langen rothen Frauenkleide, umgeben von kleinen Engeln, die ihm die Marterwerkzeuge reichen. Im 3ten Felde sieht man Maria, mit der Unterschrift: Regina martirum, wie ihrem Sohn mit blauem Kleide angethan und mit einem Laubkranz gekrönt. Im 4ten steht der h. Mauritius, ihr Patron, als bepanzelter Ritter.“

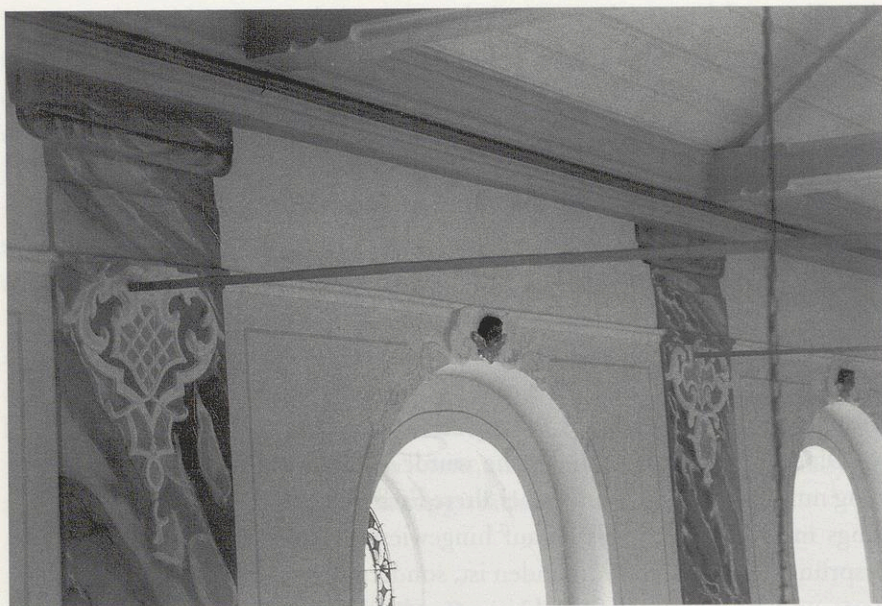


Abb. 4: Stuckdekoration

scheinlich in Medaillonfelder aufgeteilt, zeigte im Chor eine Stukkatur mit dem Christustrigramm. „Das 2te Feld, über dem Schiffe das erste, und der Anfang der Gemälde stellt vor Jesus den König der Martirer, in Jungfrauen gestellt, angethan mit einem langen rothen Frauenkleide, umgeben von kleinen Engeln, die ihm die Marterwerkzeuge reichen. Im 3ten Felde sieht man Maria, mit der Unterschrift: *Regina martirum*, wie ihrem Sohn mit blauem Kleide angethan und mit einem Laubkranz gekrönt. Im 4ten steht der h. Mauritius, ihr Patron, als bepanzierter Ritter.“⁶⁶ Heute ist das Brettergewölbe weiß getüncht und nur die Stützkonstruktion trägt eine graue Rankenornamentik.

Am oberen Ende der Pilaster brachte der „Meister Tüncher Johann Eckhardt“ die Stuckornamentik an, die vermutlich weitere Formen an der Decke ergänzten.⁶⁷ Abwechslungsreich setzen sich die Formen aus gekreuzten Bän-

⁶⁶ BAH XXV 3. Beschreibung der Kirche durch Pfr. Gödecke von 1861, fol. 284.

⁶⁷ Pfa Desingerode. Anlage zum Bauregister 1757, fol. 47: „Ausgab geldes an Structur arbeit, Meister Eckhardt“. Pfa Desingerode. Anlage zum Bauregister 1759, fol. 50: „dem Meister Tüncher Johann Eckhardt wegen der in der Kirch gemachten Arbeit zahlet 24 rthl.“

dern, Akanthusblättern und C-formen zusammen. Zumeist umschreiben sie Kartuschenformen, die sich nach unten hin verjüngen. Eine innere Rahmung kann mit Gittermuster, gegeneinander gesetzten C-Schwüngen usw. gefüllt sein. Dabei sind immer die erhabenen Formen weiß, die innerste orange und die Zwischenzone bläulich gefaßt. Zum Chor hin werden diese Kartuschenformen immer kleiner und fehlen an der Ostwand des Chores ganz. Auch die Rundbögen der Fenster begleiten Stukkaturen. Im Scheitel sitzen geflügelte Engelsköpfchen, die schon Johann Hammer farblich hervorhob.⁶⁸ Diese werden von einem Muschelornament hinterfangen, das zu beiden Seiten in vegetabilem Rankenwerk ausläuft.

Insgesamt wirkt jedoch die Stuckornamentik für ihre Entstehungszeit retardierend, da nicht die für diese Zeit typischen Rocaillen ausgeformt sind. Vielmehr orientierte sich Eckhardt bei der Gestaltung der Kartuschenfelder noch immer an der älteren Bandelwerkornamentik, wenngleich hier die Bänder dünner ausgezogen sind.⁶⁹

IV. Die Ausstattung

IV. 1. Der Hochaltar

Der Hochaltar besteht aus verschiedenen Teilen, die entweder aus der Vorgängerkirche stammen oder gebraucht aufgekauft wurden, wirkt jedoch trotzdem nicht wie „Stückwerk“, wozu nicht zuletzt die 1763 von Hammer aufgetragene verbindende Farbfassung beiträgt.

⁶⁸ PfA Desingerode. Bauregister 1757. Quittung Hammer: „*Specification was ich [Hammer] vor die Kirchen in Dösingeroda verfertigt [...] 3. Die Engels kopfen fastist über den fenstern à 1 rthl 8 gg.*“.

⁶⁹ Zur Stuckornamentik im Eichsfeld s. Baier-Schröcke, Helga: Der Stuckdekor in Thüringen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (= Schriften zur Kunstgeschichte Heft 10). Berlin 1968; Döry, Ludwig Baron von: Stuckateure der Bandelwerkzeit. In: Mainzer Zeitschrift 48/49 (1953/54), S. 109–152; Döry, Ludwig Baron von: Johann Martin Hummel. In: Fuldaer Geschichtsblätter 30 (1954), S. 127–133.; Schmidt, Matthias / Wagner, Uwe: Barocke Raumdekorationen im thüringischen Eichsfeld. Hrsg. von der Unteren Denkmalschutzbehörde Heiligenstadt. Heiligenstadt 1996, bes. S. 34–38. – Es war vor allem der um 1740 im Eichsfeld tätige Johann Martin Hummel, der die Stukkatur dieser Landschaft wesentlich prägte (Heuthen, Beuren).

Von dem sarkophagförmig geschwungenen, grau-marmorierten Stipes erhebt sich ein in Rottönen marmorierter Holzaufbau mit horizontaler Gesimsgliederung. Integriert ist auch der architektonisch aufgebaute Tabernakel mit einer Drehexpositur darüber, der aus der Kirche St. Servatius in Duderstadt 1757 nach Desingerode übertragen⁷⁰ und später von Hammer farbig gefaßt wurde.⁷¹ Die vergoldeten und bauchig ausladenden Türen gehen auf eine Veränderung von 1910 zurück.⁷² Gedrehte und vergoldete Säulen, ein Gebälk tragend, fassen den Aufbau ein. Vergoldete Volutenspangen mit aufgesetztem Akanthus rahmen die Front, in der die von weißem und teilvergoldetem Blattwerk eingefasste Nische eingelassen ist. Dahinter befindet sich eine dreiteilige Drehexpositur, die in den Farben blau, weiß bzw. rot ausgemalt ist, analog einer theatralisch inszenierten Liturgie der nachtridentinischen Zeit.

Seitlich begrenzen den Aufbau Schleierbretter mit geschnitzten Rocaillen, Granatäpfeln und Mohnkapseln, damit symbolisch auf den Opfertod Christi und die Auferstehung verweisend und den Inhalt des Tabernakels andeutend. Diesen überwölbt eine Kuppel, die höchste architektonische Hoheitsform, wird jedoch vom skulpturalen Schmuck fast vollständig verdeckt. In alter Tradition ist der Kuppel eine Thronsymbolik inhärent, die an dieser Stelle von kardinaler theologischer Bedeutung ist; denn durch sie bezog man sich auf die alttestamentliche Ikonographie des Offenbarungszeltes oder der Bundeslade – der Altar wird zum geheiligten Thron und folglich die Kirche als Wohnung Gottes zum Audienzsaal.⁷³

Auf der Kuppel steht in einem Nest der sich für seine Jungen opfernde Pelikan, Sinnbild für die sich aufopfernde Liebe Christi. Vor diesem ist eine von Rocaillen gerahmte Inschriftenkartusche mit der Aufschrift: „Dominvs in loco sanctus vo psalm 67 v 6“ angebracht. Zwei antithetisch zugeordnete Putti flankieren die Kartusche, hinter der bekleidete Engel mit gesenktem

⁷⁰ PfA Desingerode. KR 1757: „Für den Tabernacul auß der unter Kirchen ad. S. Servatium zu Duderstadt 18 rthl. Für Strick den Tabernacul aufzurichten 8 gg.

⁷¹ PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 77: „Hammer für staffierung des Tabernacul und zu gehörige Engeln und Bilder in Summa gezahlet 95 rthl.“

⁷² PfA Desingerode. KR 1910. Rechnung von W.I. Nolte / Duderstadt vom 13.9.1910: „1 eisernen Altareinsatz mit gebogenen Thüren, Sicherheitsschloß, [...] 147 M.“

⁷³ Hierzu Seifert, Angelika: Stilkritische, szenographische und ikonologische Aspekte der barocken Kirchen- und Altararchitektur im Fürstbistum Münster. In: Imagination des Unsichtbaren. 1200 Jahre Bildende Kunst im Bistum Münster. Ausstellung des Westfälischen Landesmuseums für Kunst- und Kulturgeschichte. Münster 1993, S. 216 f.

Kopf stehen, deren Mimik – hochgezogene Augenbrauen, gesenkte Augenlider, tief eingefallene Augenhöhlen, nach unten weisende Mundwinkel – Trauer bestimmt. In ihren Armen halten sie eine Lanze bzw. den an einem langen Stab befestigten Essigschwamm.

Hierdurch leiten sie zu dem zentralen Motiv des Altares über: dem Kruzifix. Diese, dem Drainageltypus zuzurechnende Christusfigur, stellt den „leidenden Herren“ dar. Jedoch war dieses Kruzifix nicht immer hier angebracht; zeigen ältere Fotos stets variierende Dispositionen. Schon auf der Rückseite des Altares überschneidet der Schaft des Kreuzes den Tabernakel, so daß sich die dort angebrachten Türen nicht öffnen lassen. Ein abgesägtes Balkenstück trägt die Inschrift: „May 1682“.

Neben dem Tabernakel stehen die Skulpturen der Apostel Petrus und Andreas. Übernommen wurden die aus Lindenholz gefertigten, ca. 176 cm großen Figuren aus der Vorgängerkirche und sind stilistisch in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts zu datieren.⁷⁴ Indem Blick und Haltung der Skulpturen nach außen gerichtet und nicht, wie sonst allgemein üblich, dem zentralen Geschehen auf dem Altar zugewandt sind, zeigt sich, daß sie nicht auf diesen Standort hin konzipiert wurden.

Mittelpunkt der Altarkomposition bildet Christus, „in dessen Leben alles edel, alles Muster der Nachahmung würdig war“⁷⁵, wie es in zeitgenössischen Predigten heißt. In dieser „Nachfolge“ stehen ihm hier die beiden Apostel zur Seite. Eine motivische Parallele zu Andreas ergibt sich schon durch das Kreuz. Entsprechend heißt es etwa in einer Schriftpredigt für den Festtag des hl. Andreas von 1747: „[...] wann ich mich nicht irre, werden vielleicht schon einige beim herbey Gehen bey sich gedacht haben: Oh liebster Gott! Heut werden wir wiederum müssen von Creutz und Leyden hören. Das Fest bringet es mit sich.“⁷⁶

⁷⁴ PFA Desingerode. KR 1693. „dem mahler für das bilt des hl. Petri zu staffieren 2 rthl.“ PFA Desingerode. KR 1736: „für die Bildnuß des hl. Petri in den Kirch mit neuen schrauben zu befestigen dem Kleinschnitt 8 gg.“ KR 1877: „Demselben [Maler Diedrich in Hilkerode] für Ausbesserung der Statue des hl. Petrus 3 M.“ – Es gibt in der Kirchenrechnung keinen Eintrag die Skulptur des Andreas betreffend.

⁷⁵ Batz, Johann Friedrich: Predigten über verschiedene Gegenstände. Bamberg/Würzburg 1797, S. 130.

⁷⁶ Hübner, Ferdinand: Der zum drittenmahl zur Himmels-Weyd ruffende Seelen-Hirt. Das ist: Neue Sonntägliche anvor auf öffentlicher Kirchen-Kanzel gesprochene nunmehr aber auch widerum in grösseren Frucht der Seelen zu schaffen in Druck gegebene Predigten. München 1747, Predigt Frucht=bringende Liebs=Gedächtnuß des Heil. Leydens Christi. Oder Creutz und Leyd der Frommen größte Freud, S. 1.

Die Darstellung des Petrus ist in dieser Zeit mit einem speziellen konfessionellen Anspruch verbunden. So interpretierten die Exegeten die Schlüsselübergabe an Petrus (Mt 16, 17–19) nicht als abgeschlossene Handlung und Grundsteinlegung, sondern als Fundament für ein andauerndes apostolisches Amt. Analog bezeichnete man das gegenwärtige Papsttum als ‚Petrusamt‘ bzw. ‚Petrusdienst‘. Somit ist durch die Petrusdarstellung die Repräsentation der hierarchischen Ordnung in der katholischen Kirche verknüpft und zudem der Rombezug als Kennzeichen des Katholizismus stärker herausgestellt. Darüber hinaus heißt es in einer Schriftpredigt: [...] *„so weit hats bracht die demuet Petri, das ine Gott selbst die schlissl zu seinem ewigen pallast anvertraut, et idcirco facto est Ecclesiae fundamentum: undt hatt + ewig + undt allein Gott die schlissl des himls geben wollen einem demietigen, damit dieser niemandt sollte einlassen, als was paruus geht, was demietig ist.“*⁷⁷

Im kleinen Ovalfenster über dem Hochaltar ist die sog. „Glori“, eine Darstellung der **Dreifaltigkeit**, angebracht, aus drei Einzelfiguren bestehend. Angefertigt hat sie 1757 Johann Ernst Martin aus Duderstadt und wurde später ebenfalls von Johann Hammer gefaßt.⁷⁸ Im Scheitel des Fensters erscheint die weiße Heilig-Geist-Taube mit ausgebreiteten Flügeln, umringt von einem goldenen Strahlenkranz. In der linken Fensterlaibung sitzt Christus, seinen Körper in ein weißes Tuch gehüllt. Während er in seiner linken Hand das Kreuz hält, hat er die rechte zum Segensgestus erhoben. Eine goldene Lanze durchstößt gerade seinen Oberkörper, eine im Eichsfeld seltene Darstellung. Das Gesicht ist wegen der Schmerzen verzerrt. Auf der anderen Seite sitzt Gottvater, in ein weißes Gewand und einen goldenen Umhang gekleidet. Die Arme hat dieser ausgebreitet, wobei er in der linken Hand ein Zepter trägt. Hierbei orientierte sich der Bildhauer in der Darstellung der Dreifaltigkeit an den Anweisungen von Papst Benedikt XIV.. Sich auf die Visionen Daniels (Daniel 7,9) berufend, postulierte er einen gewissen Abstand der Personifika-

⁷⁷ Abraham a Sancta Clara: Predigt über den h. Matthias. In: Neun neue Predigten von Abraham a Sancta Clara. Hrsg. von Karl Bertsche. Halle 1930, S. 50.

⁷⁸ PfA Desingerode. Bauregister 1757 *„für die Glori in die Kirch dem Ernst Martin 7 rthl.“*. – PfA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 70. Quittung Hammer: *„Specification was ich [Hammer] vor die Kirchen in Dösingeroda verfertiget [...] 1. Die glory im fenster à 6 rthl.“* – Zu J.E. Martin (auch Merten) s. Dittrich, Erika: „Wegen eines in die Leinefeldische Kirch zu verfertigenden altaris“. Der Hochaltar der Kirche „St. Maria Magdalena“ zu Leinefelde. In: Eichsfeld Jahrbuch 6 (1998), S. 103–114.

tionen von Gottvater mit lang herabwallendem weißen Bart und Christus, so daß die Heilige-Geist-Taube zwischen ihnen erscheint.⁷⁹

Wie ältere Fotos zeigen, wurde mehrfach die Anbringung der Figuren verändert. So war die Gruppe mal unter dem Fenster angebracht, mal enger im Oculus zusammengerückt. Doch schon die Haltung der Skulpturen wie auch die archivalisch überlieferte Umschreibung „Glori im Fenster“ verweist auf die ursprüngliche Disposition. Denn diese Gegenlichtsituation löst die real faßbaren Grenzen auf und macht den visionären Eindruck sichtbar und glaubhaft. Göttliches wird zudem durch den reicheren Einsatz von Gold, Silber und einer hellen Farbigkeit veranschaulicht.

Eine solche Form der Trinitätsdarstellung ist üblich für die oberen Abschlüsse der Altäre im 18. Jahrhundert, denn „*wo nur ein kleiner Schatten dieses göttlichen Geheimnis, da kann dem Menschen nichts Übles widerfahren*“.⁸⁰ Dies zeigt, daß man an eine Erweiterung der Altaranlage mit der charakteristischen Architekturgliederung dachte. Sicher plante man eine größere und aufwendigere Lösung mit mehreren expressiven Figuren vor einem Architekturaufbau (vgl. etwa Hochaltar zu Rustenfelde/Obereichsfeld um 1766). Wie ein von Schwedhelm gestalteter Hochaltar aussieht, zeigt die von ihm geschaffene Ausstattung der Dorfkirche von Zella (Obereichsfeld). Während dort die Skulpturen der Trinität im Auszug sitzen, sind sie in Bilshausen (Untereichsfeld) ebenfalls im Fenster platziert.⁸¹ Anfangs mag Geldmangel diese Altarsituation bedingt haben, doch mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wurden im Zuge der Aufklärung die Aufbauten kleiner und auch die Figuren nahmen in Zahl und Größe ab. Es könnte also auch eine veränderte und kritischere Haltung gegenüber großen Altaranlagen dazu geführt haben, daß schließlich der Hochaltar unvollendet blieb.⁸²

⁷⁹ Thalhofer, Valentin: Handbuch der katholischen Liturgik. 2. Aufl. Freiburg 1894, S. 321. Benedikt XIV. erläuterte diese Modi anhand der traditionellen Darstellungsweise, hierbei vor allem auf die Visionen Daniels (Daniel 7,9) rekurrierend. Hierzu auch Jungmann, Josef A.: Symbolik der katholischen Kirche. In: Symbolik der Religionen. Hrsg. von Ferdinand Herrmann. Stuttgart 1960, S. 40; Hecht, Christian: Katholische Bildertheologie im Zeitalter der Gegenreformation und Barock. Berlin 1997, S. 356.

⁸⁰ Loidl, Franz: Menschen im Barock. Abraham a Sancta Clara über das religiös-sittliche Leben in Österreich in der Zeit von 1670 bis 1710. Wien 1938, S. 18.

⁸¹ Lorke, Wolfgang / Grote, Rolf-Jürgen: Restaurierungsberichte. Die Pfarrkirche St. Kosmas und Damian in Bilshausen. In: Die Diözese Hildesheim 53 (1985), S. 159.

⁸² Für Wollbrandshausen beschrieb noch 1861 der dortige Pfarrer eine ganz ähnliche, finanziell begründete Situation: „*Ein Hochaltar mangelt der Kirche noch jetzt. Statt dessen dient ein Altarstein mit einem darauf gesetzten alten kleinen Tabernakel,*“ dem noch zwei Statuen zur Seite stehen. BAH G XXV 3. Beschreibung der Kunstschatze der Diözese. Darin Beschreibung der Kirche zu Wollbrandshausen im Jahre 1861 von Pfarrer August Vocke.

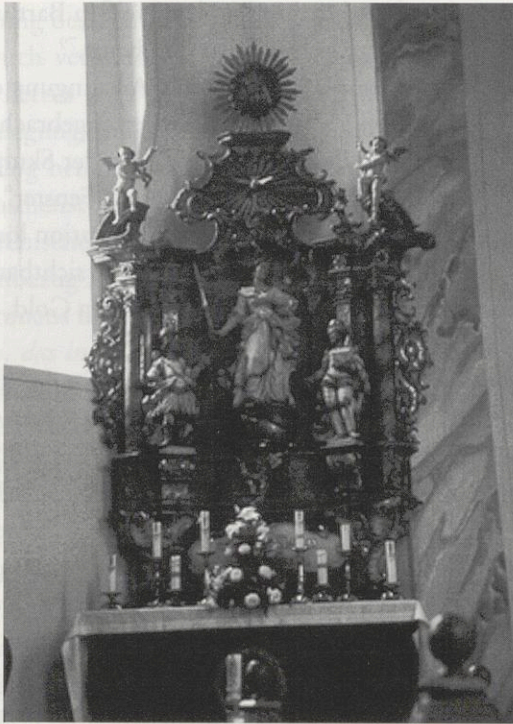


Abb. 5: Marienaltar

IV. 2. Die Seitenaltäre

Ebenfalls die beiden sich im Aufbau entsprechenden Seitenaltäre wurden von Johann Jakob Schwedhelm angefertigt und von Johann Hammer gefaßt.⁸³

1762 war der **Marienaltar** vollendet, dessen sarkophagförmiger Stipes eine grau-blau-weiße Marmorierung überzieht. Auf der Front ist ein Medailon mit der symbolischen Darstellung des Herzens Mariae, das ein Schwert

⁸³ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 75: „1762, H[errn] Schwedhelm wegen dem gemachten untersatz an den mutter=gottesaltar 20 rthl.“. PFA Desingerode. KR 1764: „Dem mahler Johann Hammer in Duderstadt für Staffierung des Josephsaltar abschlägig bezahlet L. Q. 45 rthl. 10 gg.“. PFA Desingerode. KR 1765: „Jakob Schwedhelm Bildhauser in Duderstadt wegen gemachten Josephsaltare hoc anno L. Q. bezahlet abschlägig 9 rthl.“ – PFA Desingerode. KR 1765: „Dem Mahler Johann Hammer in Duderstadt für Staffierung des Josephsaltares h.a. L. Q. bezahlet 16 rthl.“

als Symbol ihres Schmerzes durchbohrt, angebracht. Von einem Sockel erhebt sich die hölzerne, ca. 180 cm hohe und ca. 380 cm breite Altarwand, gegliedert durch Pilaster und Säulen, die ein verkröpftes Gebälk mit gesprengtem Segmentgiebel tragen. Dieser architektonische Aufbau schwingt zur Mitte hin ein, wo eine Nische die Hauptfigur umschließt. Pilaster, vor denen kleinere Figuren stehen, flankieren diese Nische. Die Seitenteile mit einer korinthisierenden Säule und abschließendem vergoldeten Schleierbrett sind nach außen hin abgewinkelt. Diese Torsionen verleihen dem Altaraufbau Bewegung, welche die Asymmetrie der Rocailleornamentik sowie die gegeneinander gesetzten C-Formen verstärken. Die vergoldete und teilvergoldete Ornamentik, die den gesamten Altaraufbau überzieht, setzt sich phantasievoll aus Rocaillen, Akanthus und Blüten zusammen.

Zwischen dem gesprengten Rundgiebel ragt der Auszug in die Höhe, in dessen Mitte das silberne Trinitätsauge prangt, das Goldstrahlen umkränzen. Rocaillen umrahmen die Ädikula, die nach oben hin ein gerades Gesimsstück beschließt, von dem Lambrequins herabhängen. Den ganzen Aufbau bekrönt das Namenstrigramm Maria (MRA), das nochmals versilberte Wolkenscheiben und Goldstrahlen umschließen. Auf dieses deuten mit heftigen Gebärden auf den Gebälkstücken rutschende Putti.

Die Hauptfigur des Altares, von der Mittelnische umschlossen, verkörpert Maria Immaculata. Der Ikonographie entsprechend steht Maria auf einer silbernen Weltkugel, um die sich eine Schlange windet, einen vergoldeten Apfel mit Blättern im Maul. Der linke Fuß Mariens ruht auf einer goldenen Mondsichel mit weit heraufgezogen Enden. Während Maria in der einen Hand ihr Zepter trägt, hat sie die andere zur Brust geführt. Das jugendliche Gesicht umrahmt eine kunstvoll aufgesteckte Frisur, die in gedrehten Locken in den Nacken fällt. Der leicht erhobene Kopf ist nach links gedreht. Der in unbestimmte Ferne gerichtete Blick läßt Maria entrückt erscheinen. Ein aus Strahlen und Sternen zusammengesetzter Nimbus umgibt die „Apokalyptische Frau“.

Bei der als Kontrapost konzipierten Standfigur zeichnet sich das Spielbein deutlich unter dem Gewand ab, während das Standbein unter dem lockeren Faltenwurf verschwindet. Auch ist hier, wie bei den übrigen Figuren der Seitenaltäre, die Fältelung kantiger ausgearbeitet als etwa bei den Figuren des Hochaltares. Dabei weht bei jeder der Skulpturen der Nebenaltäre ein Gewandsaum bizarr auf und verleiht somit der Figur Vitalität; ebenso suggerieren weit ausgreifende Gebärden den Eindruck von Lebendigkeit. Oftmals sind die Figuren durch Mimik oder Gestik einander zugeordnet. Die Gewän-

der sind weiß mit einer vergoldeten Säumung gefaßt, wodurch sich die Skulpturen von der bunten Marmorierung des Architekturaufbaues abheben. Ferner durchziehen die Figuren charakteristische S-Schwünge.

Maria wird flankiert von den kleineren Figuren der Heiligen Heinrich und Mauritius. Kaiser Heinrich II., Krone und Zepter verweisen auf seine königliche Stellung, deutet mit seiner linken Hand auf Maria, zu der er emporblickt. Mauritius ist mit einer Rüstung bekleidet, hält in der rechten Hand den Marschallstab und in seiner linken das Modell einer Kirche.

Der **Josephsaltar**, 1764 entstanden, entspricht im Aufbau und in der Farbgebung dem Marienaltar. In der Mitte der Hauptfront des Unterbaues wurde ein Lorbeerkrantz angebracht, der ein blaues Feld umschließt. Hierin befindet sich eine symbolische Herz-Jesu-Darstellung, bei der aus dem Schaft des Herzens mit der Dornenkrone Flammen lodern und ein Kreuz wächst. In der Sockelzone ist eine längliche, kurvierte Inschriftenkartusche angebracht mit der Aufschrift: „VT MATRIS AC SOBOLIS NOSTRI SIC TVTOR AD ESTO“.⁸⁴

Die Mittelnische birgt den auf der Weltkugel stehenden Joseph mit dem Jesuskind. Flankiert wird er von den etwas kleineren Skulpturen der hll. Margareta und Katharina, die auf vergoldeten Volutenkonsolen stehen. Vor dem dunkleren Hauptton der Altaranlage hebt sich die weiße Gewandung, das helle Inkarnat der Köpfe und Arme sowie die vergoldeten Attribute der Heiligenfiguren ab und gewinnen an Autonomie.

Die Säulen und Mittelnischen der beiden Seitenaltäre überzieht eine aufwendige Marmorierung in den Tönen blau, rot und gelb, die sich von links unten nach recht oben windet. Abgestufte Blautöne mit einer weißen Äderung wurden für den übrigen Aufbau gewählt, wobei der Duktus wieder von links unten nach recht oben geführt ist. Glanzlichter setzen hierbei die Teilvergoldungen der Ornamentik sowie der Kapitelle, die bei der richtigen Beleuchtung ein Flimmern auslösen. Diese Kostbarkeit des Materials wurde als Zeichen höchstmöglicher Gottesnähe angesehen. Aus der Edelsteinsymbolik des Himmlischen Jerusalems (Apk. 21) hatte sich in Verbindung mit der Triumphalfarbigkeit des antiken Roms eine allgemeine christliche Farbikonographie entwickelt, die besonders auf die Altargestaltungen bezogen

⁸⁴ Das Chronogramm ergibt die Jahreszahl 1764; Übersetzung: Wie der Mutter so sei auch unserem Kind als Schutz zur Seite.



Abb. 6: Josephsaltar

wurde. Hierbei imitierte die blaue Marmorierung den nur selten als Naturgestein benutzten Lapislazuli. Das Blau stellte eine Allusion an den zweiten Grundstein des Himmlischen Jerusalems, den Saphir, dar, während die Stadt selbst aus reinem Gold besteht (Apk. 24, 18f). Rot kann eine Allusion an das Feuer, den Pfingstgeist der Feuertaufe und an das vergossene Blut der Passion bedeuten, um die zentrale Bedeutung des Hochaltares zu bekräftigen.⁸⁵

IV. 3. Kanzel

Dies ist die dritte für Desingerode nachweisbare Kanzel: 1688 verkaufte die Kirchengemeinde den alten „Predigerstuhl“ und ließ einen neuen anfertigen.

⁸⁵ Vielfach wurde seit Sedlmayr, Hans: Die Entstehung der Kathedrale. Zürich 1976, S. 131 ff die Farbikonologie aufgegriffen, jüngst von Seifert (wie Anm. 74), S. 220.

gen.⁸⁶ 1761 verfertigte Johann Jakob Schwedhelm die Kanzel, die im Aufbau weitgehend denen von Obernfeld und Zella entspricht. Den polygonalen Korb schließt nach oben hin ein stark verkröpftes Gebälk ab.⁸⁷ Die Brüstungskanten besetzen akanthusblättrige Voluten; die Brüstungsfelder schmücken teigig ausgeformte Rocailles. Getragen wird der Kanzelkorb von einer bauchigen, sich nach unten verjüngenden Konsole, die in einem geschnitzten, aufgesprungenen Granatapfel, Symbol der sich verschenkenden barmherzigen Liebe, mündet. Der Schalldeckel besitzt ebenfalls ein stark verkröpftes und profiliertes Gebälk, auf dem eine weiße Volutenkrone ruht. Von dieser erhebt sich auf einer silbrig schimmernden Kugel der „Gute Hirte“.

IV. 4. Taufstein

Aufgestellt ist heute der in die Zeit um 1600 zu datierende Taufstein an der nördlichen Chorwand, nachdem er zuvor im Eingangsbereich der Kirche positioniert war, gemäß den zeitgenössischen ekklesiogenen Anordnungen.

Der Schaft des kelchförmigen Taufsteines erhebt sich von einem Fuß mit quadratischem Grundriß. Abfasungen im oberen Teil leiten in ein Oktogon über, auf dem die polygonal gebrochene Kuppel ruht. Auf den somit sich nach oben verjüngenden Spiegelfeldern des Schaftes stellt ein vergoldetes Flachrelief einen Kielbogen dar, der in einem Kreuz ausläuft. Die Kuppel zeigt in gerahmten, zum Teil mit Beschlagwerk verzierten Feldern die Reliefs von Köpfen, das Christus-Trigramm (IHS), Früchte und einen Anker. Dabei wurde die Grundfläche mit einem dunklen Rotton ausgefüllt, die erhabenen Stellen grau gefaßt, das Trigramm und der Anker vergoldet; wiederum rekurriert die Farbgebung auf J. Hammer.⁸⁸

⁸⁶ PFA Desingerode. KR 1687/97.

⁸⁷ PFA Desingerode. Anlage zum Bauregister, fol. 72. „Ausgab geldt für Bildthauerarbeit H. Schedhelm wegen der gemachten Cantzel 25 rth.“ PFA Desingerode. KR 1771: „dem Bildthauer Jakob Schwedhelm den rest wegen gemachter Cantzel 20 rthl.“ – Zu Obernfeld s. Kurth, F.: Die Kirche in Obernfeld. In: Eichsfelder Heimatglocken, S. 455–459; zu Zella s. Eichsfeld Jahrbuch 4 (1996), Abb. 47, 109.

⁸⁸ PFA Desingerode. Bauregister 1763: „Johann Hammer vor staffierung des Tauff=Steins und alle balcken des mannhauses gezahlet 22 rthl.“



Abb. 7: Taufstein

Der hölzerne Deckel des Taufsteins stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Grundform bildet eine Volutenkrone, zwischen deren Volutenspannen geschnittene Ornamente aus Rocaillen, Blüten und Flechtwerk sitzen. Der gesamte Aufbau mündet in einer Taube, an der noch eine Öse befestigt ist, um den schweren Deckel anzuheben; doch fehlen heute weitere Hebevorrichtungen.

IV. 5. Beichtstuhl

Eine Inschrift datiert den Beichtstuhl in das Jahr 1703. Von einem niedrigen Sockel erhebt sich der dreiteilig angelegte Beichtstuhl, dessen mittlerer Priesterteil risalitartig vorspringt. Eine niedrige Schwingtür verschließt das

Mittelstück, während die Räume für die Beichtenden offen bleiben. Die Mitte umstehen gebauchte Postamente, von denen gedrehte Säulen mit vergoldeten Kompositkapitellen emporstreben, um ein stark profiliertes Gebälk zu tragen, das die offenen, von Pilastern eingefassten Seitenteile durchbrechen. Über der Mitte erhebt sich ein gesprengter Schweifgiebel, in dem ein Kreuz angebracht ist.

Verziert ist der ganze Aufbau des Beichtstuhles mit einer Kassettierung, bei der dunklere Profilleisten rechteckige und T-förmige Felder umschließen, die eine rote Marmorierung ausfüllt. Eine ähnliche Kassettierung besitzt auch der 1694 von Christian Macken gefertigte Beichtstuhl von Seulingen.⁸⁹ Besonders aufwendig gestaltet ist die Tür des Priesterteiles, da hier zudem vergoldete Festons angebracht sind. Im oberen Teil ist noch ein von Blattkonsolen getragenes, vergoldetes Schmuckbrett eingesetzt, das ebenfalls Früchte und Puttenköpfe verzieren. Das Innere des Beichtstuhles überzieht eine beige Farbe, die sicher nicht ursprünglich ist. Die Gitter zeigen geschnittene Arabesken.

Der heute im Westen des Gemeinderaumes plazierte Beichtstuhl stand früher, dies zeigen noch ältere Fotos, an der nördlichen Chorwand. Eine solche Aufstellung war durchaus nicht ungewöhnlich und läßt sich noch bei weiteren Kirchen im Eichsfeld nachweisen. Erhalten hat sich diese Disposition, wenn auch in aufwendigerer Form, in Silberhausen, wo sogar der Hochaltar durch die Beichtstühle mit den Nebenaltären verbunden ist.⁹⁰

IV. 6. Gestühlswangen

Standen ursprünglich 34 Bankreihen im Schiff, so genügen heute 24 Bänke, wobei das Gestühl in den 1970er Jahren unter Verwendung der alten Wangen erneuert wurde. Ihre Gestaltung orientiert sich an der Form einer Baßgeige, seitlich von Voluten mit Akanthusblättern begrenzt, die eine gedrechselte Kugel auf einer Gesimsplatte bekrönt. Hierbei sind die fleischigeren

⁸⁹ PfA Seulingen. KR 1694: „Meister Christian Macken gegeben in Duderstadt vor den Beichtstuhl, undt Communicantenbanck zu machen so viel alsß 40 rthl“. Zur Ausstattung der Kirche in Seulingen Funke, Klaus: 300 Jahre Pfarrkirche St. Johannes der Täufer zu Seulingen/Eichsfeld. o.O. 1987, S. 4; Duderstadt und das Untereichsfeld (wie Anm. 17), s.v. Seulingen.

⁹⁰ Zu der Konstellation in Silberhausen s. Dittrich, Erika: „Nachdehmalen, Unser in dem Dorff Silberhausen stehendes Gotteshaus [...]“. Der Kirchenbau St. Cosmas und Damian zu Silberhausen (1756.61). In: Eichsfelder Monatshefte 7/8 (1999), S. 259–263.

Blätter im Kopfstück so zusammengefügt, daß sie eine mit Ohren versehene Fratze ergeben. Flächiger sind die Schnitzereien im unteren Bereich, deren Grundmotiv hier eine Rosette mit eingeschriebenem Kreuzzeichen darstellt. Abwechslungsreich variiert dieses Motiv der einzelnen Wangen. Die reich geschnitzten Gestühlswangen sind in der für das Eichsfeld charakteristischen Art gestaltet, wobei noch im 19. und 20. Jahrhundert nach barocken Vorlagen gearbeitet wurde.

Neben den Bänken im Schiff, den sog. Frauen- bzw. Weiberstellen“, standen acht weitere auf der Empore („Mannstuhl“).⁹¹ Rekonstruieren läßt sich mit Hilfe des „Stuhlbuches“ auch die Sitzordnung. Wie seit der Kirchenordnung von 1605 erstmals vorgeschrieben, saßen die Geschlechter getrennt, die Männer auf der Empore und die Frauen unten im Schiff. In den Besitz einer Frauenstelle kam eine Familie durch Kauf, wobei es möglich war, die Rechte an nahe Verwandte zu vererben. Doch mußte dieser Anspruch innerhalb einer Woche geltend gemacht und eine „erfröhte Kirchenstelle“ mit acht Groschen bezahlt werden.⁹² Erst in den 1940er Jahren wurden diese Rechte abgelöst.⁹³

IV. 7. Empore

Wie schon der Vorgängerbau,⁹⁴ so verfügt auch die heutige Kirche über eine doppelte Westempore, ihrer Nutzung wegen auch als „Mannhäuser“ oder „Priechen“ bezeichnet. Getragen werden die Emporen von geschwellten Pfeilern mit abgefasten Kanten. Oben laufen die Pfosten nach einer Kehlung in die verstrebtten Kopfbänder aus. Gestrichen sind diese Pfosten in einem hellen Grauton und die Abfasungen weiß abgesetzt. Die Emporenbrüstung, die der Duderstädter Meister Jakob Gleitze 1764 gestaltete,⁹⁵ begrenzen oben

⁹¹ Pfa Desingerode. KR 1852 (Inventar): „Drei Kirchenstühle im Chor, vier und dreißig im Schiffe der Kirche, acht Stühle auf der Emporkirche und einer Communicanten=Bank.“ Inv. 1850 dito.

⁹² Pfa Desingerode. Inventarium 1850: „Für eine erfröhte Kirchenstelle wird 8 gg bezahlt.“

⁹³ Pfa Desingerode. Stuhlbuch.

⁹⁴ Pfa Desingerode. KR 1687. Am 26. August wurden die Arbeiten an den Emporen bezahlt: „Hans Cunrath Hotz unter die manstuhl untern Manhaus zu behauren unt befestigen 1 rth, 14 gg.“

⁹⁵ Pfa Desingerode. KR 1764. „Meister Jakob Gleitz in Duderstadt für das Geländer auf dem Mannhause L.Q. bezahlet 14 rthl, 2 2 gg.“

und unten Profilgesimse, die in dunklen Blautönen marmoriert sind. Dazwischen spannt sich die hellgrau marmorierte Brüstung, die aufgesetzte geschnitzte Frucht- und Blüthengehänge (grau und rot) vertikal unterteilen. In diesen Feldern bilden weiße Profilleisten eine Kassettierung, die eine rote Marmorierung füllt.

Die Bankreihen, in grau gebrochenem Weiß gefaßt, sind nach hinten ansteigend angeordnet. Mit der Anschaffung der neuen Orgel waren 1867 auch umfangreiche Arbeiten an der oberen Empore verbunden.⁹⁶

IV. 8. Orgel

Bereits die Vorgängerkirche besaß eine Orgel, deren Kaufdatum allerdings die Kirchenrechnung nicht erschließt. Erst als diese gestimmt oder repariert werden mußte, fand sie Eingang in die Rechnungsbücher. Aber auch der Lehrer, der als „Iudimagister“ zugleich das Küsteramt versah, wurde für das Begleiten der Messe auf der Orgel bezahlt. 1779 hielt sich der Orgelmacher in Desingerode auf, und eine neue Orgel mit einem neuen Prospekt wurde in Auftrag gegeben.⁹⁷ Den Prospekt, dessen Gestaltung nicht überliefert ist, fertigte Christoph Hellwig aus Duderstadt an. Schließlich konnte 1791 die Orgel abgenommen werden,⁹⁸ für die aber schon 1796 wieder Reparaturen anfielen.

Schon in einem Gutachten des Jahres 1828 empfahl der Organist Homeyer den Kauf einer neuen Orgel;⁹⁹ doch noch 1861 beschrieb Pfarrer

⁹⁶ PFA Desingerode. KR 1761: „Christian Göller für Holtzscheide zu denen Stühlen auff dem mannhause 5 rthl, 22 gg.“ PFA Desingerode. KR 1867: „Der Zimmermeister Jakob Völker von hier erhielt für den Neubau der oberen Prieche, laut quittierter Rechnung [...]. Der Maurer A. Gatzemeyer von hier erhielt für verschiedene Maurenarbeiten wegen Neubau der Priechen, laut quittierter Rechnung [...]“

⁹⁷ PFA Desingerode. KR 1779: „dem orgelmacher für Kost gezahlt 3 rthl, 8 gg [...] Dem Schnit-zer wegen dem Orgelhauß zu machen 3 rthl. [...] Dem (Stöhr ?) laut Beleg für Zinn und Bleg zur Orgel item demselben [= Schreiner Helwig aus Duderstadt] 71 rthl. Von dem von Jakob Förster aus Esplingerode abgegebenen receß wegen dem Orgelhauß zu machen 10 rthl, 12 gg, dann dem Orgelmachers seinen Gesellen für Verfertigung 2 Stimmen in den Baß, weilen solche ausser dem accorde mußten verfertigt werden 17 rthl, 9 gg, 6 1/2 Pf.“

⁹⁸ PFA Desingerode. KR 1791: „für Orgel abzunehmen gegeben 1 rth 8 gg. [...] Dem Schreinermeister Christoph Hellwig zu Duderstadt noch wegen der Orgel bezahlt 40 rthl.“

⁹⁹ PFA Desingerode. Orgel. Gutachten des Organisten Homeyer vom 19.1.1828: „[...] auch bemerke ich noch daß die Orgel zu Desingerode neu gebauet werden muß; vielleicht aber noch einige Zeit spielbar erhalten werden kann, wenn die Bälge an ihren schadhafte Stellen beledert werden.“



Abb. 8: Innenraum gegen Westen

Gödecke das Instrument als „so schadhaft [...], daß eine neue allgemein gewünscht wird.“¹⁰⁰ Wenige Jahre später ging man endlich daran, Kostenanschläge bei verschiedenen Orgelbauern einzuholen.¹⁰¹ Nachdem die Meinung des Konsistoriums zu Hannover vorlag, konnte mit dem Orgelbauer Schaper aus Hildesheim der Kontrakt abgeschlossen werden.¹⁰² Schließlich schrieb am 20.7.1867 das Preußische Konsistorium an Pfarrer Gödecke: „ist es angenehm

¹⁰⁰ BAH G XXV 3. Beschreibung der Kirche durch Pfr. Gödecke 1861, fol. 287.

¹⁰¹ PFA Desingerode. KR 1866: „An den Orgelbauer Engelhardt für disposition und Kostenanschlag behuf Neubau einer Orgel in unserer Kirche 11 rthl, 5 gg.“ PFA Desingerode. Orgel. Kostenanschlag Schaper / Hildesheim vom 26.10.1866.

¹⁰² PFA Desingerode. Orgel. Schreiben des Consistoriums Hannover an Pfr. Goedeke vom 9.6.1866: „Wir haben den Entwurf zu einem Contracte über den Bau einer Orgel zu Desingerode einschließlich der Disposition in reichliche Erwägung genommen und eröffnen nunmehr das Nachstehende. [Einige geringe Veränderungen an der Disposition werden vorgeschlagen] In der Voraussetzung, daß sich weitere Anstände nicht finden werden, beauftragen Wir nunmehr den Herrn Pfarrer als geistlichen Kirchen-Commissar den Contract mit dem Amtmann Rodenvale als weltlichen Kirchen-Commissar zu vollziehen und dann wieder einzusenden, worauf sodann wegen der Gnehmigung das Weitere verfügt werden soll. [...]“

gewesen, zu erfahren, daß die neue Orgel in der Kirche zu Desingerode sehr bald fertig sein und die Arbeit als lobenswerth bezeichnet wird.“¹⁰³ Inzwischen trug der Maler Diedrich aus Hilkerode die Fassung auf,¹⁰⁴ deren Finanzierung aber Probleme bereitete, so daß eine Kollekte in der Filialgemeinde Esplingerode nötig schien.¹⁰⁵

Noch im selben Sommer traf aus Hildesheim der Organist und Lehrer J. Algermissen zur Begutachtung ein: „[...] Die von dem Orgelbauer Schaper hieselbst in der Pfarrkirche zu Desingerode neu erbaute Orgel ist contractmäßig hergestellt und entspricht durch Solidität der Bauart, durch Bauweise von großer Accuratesse und Dauerhaftigkeit des ganzen Orgelwerkes und durch Präcision des Tones vollkommen allen Anforderungen [...].“¹⁰⁶

Infolge der beiden Weltkriege mußte auch in Desingerode die Orgel ihr Metall überlassen: 1917 erfolgte die Beschlagnahme von 49 Pfeifen,¹⁰⁷ die erst 1938 wieder ersetzt werden konnten.¹⁰⁸ Aber schon am 6.6.1944 wurde erneut Orgelmetall beschlagnahmt.

Die Orgel, ausgestattet mit mechanischer Spiel- und Registertraktur, besitzt 22 Register, die auf zwei Manuale (Haupt- und Nebenwerk) und Pedal verteilt sind. Der gotisierende Prospekt ist in sieben Flachfelder aufgeteilt, die je 7 Pfeifen zusammenfassen, die so angeordnet sind, daß in der Mitte des Prospektes die dicksten und in den Außenfeldern die kleinsten erscheinen. Fialenartig geschnitzte Bretter trennen die einzelnen Felder voneinander. Die Füllbretter über den Pfeifen zeigen überwiegend florales, rot und gold gefaßtes Schnitzwerk.

¹⁰³ Pfa Desingerode. Orgel. Schreiben des Kgl. Preuß. Consistoriums an Pfr. Gödecke vom 20.7.1867.

¹⁰⁴ Pfa Desingerode. Orgel. Rechnung über den Anstrich der neuen Orgel zu Desingerode von Maler Diedrich / Hilkerode vom 9.7.1867 über 24 rthl.

¹⁰⁵ Pfa Desingerode. Orgel. Schreiben des Kirchenvorstandes von Desingerode an die Gemeinde von Esplingerode vom 14.7.1867: „Bald werden wir das Glück und die Freude haben, in unserer Pfarrkirche den feierlichen Ton der neuen prächtigen Orgel zu feiern; die Orgel steht fertig da aber noch fehlt ihr die Schönheit des Äußeren, der Anstrich und die Vergoldung. Indes mangelt hierzu das nöthige Geld, und die Kirch ist durch diese Ausgabe für die Orgel nicht im Stande, augenblicklich noch diese Ausgabe zu machen [...] Indes hier verzeichnete Mitglieder wird gebeten, den Beitrag, den es geben sich verpflichtet, neben seinen Namen zu zeichnen [...]“.“

¹⁰⁶ Pfa Desingerode. Orgel. Schreiben J. Algermissen an das kgl. Consistorium zu Hildesheim vom 12.8.1867, btr. Revision [!] der Orgel in der Pfarrkirche zu Desingerode.

¹⁰⁷ Pfa Desingerode. Orgel. Anerkennungsschein Nr. 9 über Ablieferung der Zinnmenge 100 kg.

¹⁰⁸ Pfa Desingerode. Orgel. Kostenanschlag der Fa. Krell vom 21.3.1934; Kostenanschlag der Fa. Krell vom 15.3.1918. – Zur Orgelbaufamilie Krell siehe Opfermann (wie Anm. 47), S. 210.



Abb. 9: Marienskulptur

IV. 9. Skulpturen

Unter der Empore steht auf einer gestalteten Konsole eine überlebensgroße **Mondsichelmadonna**, die stilistisch in die Zeit nach 1700 einzuordnen ist. Mehrfach schon wurde die Aufstellung der Marienfigur im Kirchenraum verändert, die früher im Chor ihren Platz hatte. Der Volutenkonsole ist ein vergoldetes Akanthusblatt aufgesetzt, über dem ein geflügelter Puttenkopf sitzt. Maria steht auf einer silbernen Mondsichel, um die sich eine Schlange windet. Die als Kontrapost konzipierte Marienfigur hält in ihrem rechten Arm das Jesuskind und in der linken Hand einen gedrechselten Stabzepter. Geleitet ist die Muttergottes in ein rotes, gegürtetes Untergewand sowie einen blauen Mantel mit goldenem Innenfutter. Dabei versuchte der Bildhauer, die unterschiedlichen Stoffqualitäten mit Hilfe der Fältelung zu diffe-

renzieren. Der Kopf ist leicht zur rechten Seite geneigt. Gerahmt wird das ovale Gesicht von braunem Haar, auf dem eine Krone sitzt. Das in der Mitte gescheitelte Haar fällt in Wellen herab, eine lockige Strähne hat sich gelöst und liegt auf der linken Schulter. Ein schmaler Strich markiert die Augenbrauen, ebenfalls schmal sind Nase und Lippen geformt. Klar herausgearbeitet wurden die Lidkanten, unter denen der Blick in eine unbestimmte Ferne gerichtet ist. Das Jesuskind in ihrem Arm trägt ein weißes Kleidchen. Vergnügt baumelt das Kind mit den Beinen, hat die rechte Hand segnend erhoben und umgreift mit dem linken Arm den Globus.

Seitlich vor den beiden Nebenalären befinden sich hölzerne **Epitaphien**: Vor dem Marienaltar ist das der Frau Marie Louise Leonhard und gegenüber das ihrer 1771 verstorbenen Nichte Caroline Philippine Schaidler angebracht.¹⁰⁹ Beide Gedenktafeln – Ausdruck des barocken Ephemeriegedankens – entsprechen sich im Aufbau. Das kartuschenförmige Schriftfeld ist schwarz gefaßt und wird von einer grau marmorierten Umrahmung begrenzt. Nach oben hin schließt ein Schweifgiebel die Gedenktafel ab, die seitlich Voluten begleiten. Nach unten mündet der Aufbau in eine leere Rocaillekartusche, auf der ein Totenkopf liegt. Helle Akzente setzen die vergoldeten Begleitstriche der Profilierung. Trauernde Putti mit hellem Inkarnat sitzen auf den seitlichen Voluten. Ein weißes Tuch umhüllt ihre Köpfe, fällt über den Rücken hinweg und bedeckt die Schamgegend. Weitere Puttenköpfe sind auf dem Abschlußgesims angebracht. Diese sind einander so zugeordnet, daß sie sich zu trösten scheinen. Die goldene Inschrift auf dem Epitaph lautet:

„Denck Mahl

der wohlgebohrnen Frauen marien lovisen leonhardin gebohrnen schaidlerin des wohlgebohrnen Herren Johan Karl Leonhardt zum königl.=chur=Hannoverschen ampte niedecken hochverordneten beambten im leben geliebten Gemahlin sie entschlieffe in dem Herren im 40. Jahre ihres alters den 19. ten Tag monaths martiy 1765: in ihres lebens zeit wohnte sie in dieser Kirche als eine wahre christin dem gottes dienste eiffrigt bey und wählte sie ihren erblasseten leib nach ihren tödtlichen Hintritt in eben derselben ihre Ruhestatt Ihre unsterbliche Seele aber hat sie ihren gott mitt vollkommener zuversicht zu seiner unendlich= Grosen barmhertzigkeit und vester Hoffnung ewiger glückseligkeit der himmlischen Freude anbefohlen gemäß denen worten des apostels z ad timoth: 4. cap. 7. und 8 V. R.I.P.“

¹⁰⁹ Hierzu BAH G XXV 3. Beschreibung der Kirche durch Pfr. Gödecke 1861, fol. 286. Arand (wie Anm. 11), S. 53 f; ausführlicher in Schulzig 1995 (wie Anm. 10).

1756 kam aus Hannover der Amtmann Karl Leonhard nach Niedeck, der seit 1751 mit Maria Ludowika geborene Schädeler (Schaidlerin) verheiratet war. Da es in der Nähe von Niedeck keine katholische Kirche gab, besuchte sie die Gottesdienste in Desingerode, wo gerade die Arbeiten an der Kirche stattfanden, der sie großzügige Spenden zukommen ließ. Mit ihrem Tod endeten auch die Arbeiten an der Innenausstattung, so daß der Hochaltar unvollendet blieb. Bestattet wurde Frau Leonhard, posthum wurde sie die Schwiegermutter des Dichters Gottfried Bürger, vor den Stufen des Hochaltars, deren Sarg man bei Ausschachtungsarbeiten für eine neue Heizungsanlage fand.

In einem kleineren Exkurs erläuterte Pfr. Gödecke in seiner Kirchenbeschreibung von 1861 hierzu: „*Niedecken ist ein königl.=Hannoversche Dominium in einer Entfernung von 1½ Stunde zwischen hier und Göttingen gelegen. Man erzählt heute noch, daß die genannte Familie den ersten Frauenstuhl auf der Epistelseite inne gehabt, und es alle Zeit zum Gottesdienste geläutet habe, wann der Kutschwagen auf der ¼ Stunde entfernten Anhöhe gesehen sei. Seit der Zeit ist Niemand mehr zum Gottesdienste hierhergekommen, und vielleicht ist auch niemand mehr ein Nachkömmling jener Familie der katholischen Kirche angehörig [...]*“¹¹⁰

IV. 10. Gemälde

Die wertvollsten Gemälde waren schon im Vorgängerbau vorhanden, lassen sich aber leider nicht archivalisch nachweisen. Über dem Seiteneingang befindet sich ein Bild aus dem späten 17. Jahrhundert mit der Darstellung der **„Sieben-Schmerzen-Mariä“**. Unterteilt ist das großformatige Gemälde in acht kleinere Bildfelder, so daß diese drei vertikale Bahnen ergeben. Dabei beinhalten die beiden äußeren Bahnen je drei Szenen, hingegen ist der mittlere Streifen mit seinen beiden Bildfeldern breiter. Ein gemalter Vorhang am oberen Rand fügt optisch das Bild wieder zusammen, betont aber zugleich seine Sakralität. Eine Inschriftenzeile bildet die untere Begrenzung. Das größte Bildfeld zeigt die sitzende Maria, deren Brust sieben Dolche durchbohren. Bekleidet ist sie traditionell mit einem roten Unterkleid und einem blauen Mantel, der ebenfalls ihren Kopf umhüllt, sich über der Brust öffnet und auf den Knien liegt. Mit ihrer linken Hand greift die Muttergottes zur durchbohrten Brust, der andere Arm ist seitlich ausgestreckt. Das in hellem

¹¹⁰ BAH G XXV 3. Beschreibung der Kirche durch Pfr. Gödecke 1861, fol. 286.

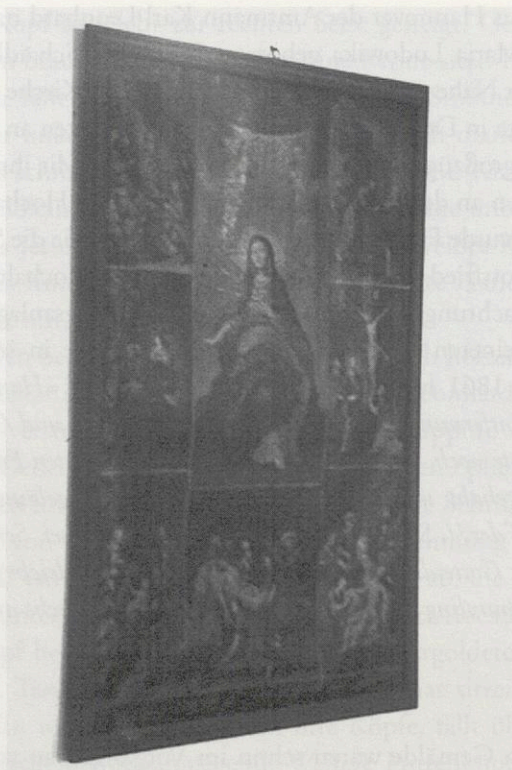


Abb. 10: ‚Sieben-Schmerzen-Mariae‘

Inkarnat gehaltene Gesicht kennzeichnet ein entrückter Ausdruck mit dem nach oben gerichteten Blick und den zusammengezogenen Brauen. Abgestufte Brauntöne lassen den Raum im unklaren, doch sind am oberen Bildrand noch geflügelte Puttenköpfe zu erkennen. Um diese symbolische Darstellung geben kleinere, szenische Bildfelder die einzelnen ‚Schmerzen Mariä‘ wieder. Dabei beginnt die chronologische Folge unten links mit der ‚Geburt Christi‘, darüber ist die ‚Flucht nach Ägypten‘ dargestellt, der die Szene ‚Christus im Tempel‘ folgt. Die nächste Sequenz beginnt oben rechts mit dem ‚kreuztragenden Christus‘, der ‚Kreuzigung‘ und endet mit der ‚Kreuzabnahme‘. Unter dem zentralen Bild ist dann als letzte Szene die ‚Grablegung‘ zugeordnet. In all diesen Darstellungen ist Maria mit einem Strahlennimbus als Hauptperson besonders hervorgehoben. Auch befindet sie sich zumeist im Mittelpunkt der Komposition.



Abb. 11: ‚Kreuztragung Christi‘

Das Thema des großformatigen Ölgemäldes über der Sakristeitür bildet die **‚Kreuztragung Christi‘**, das wahrscheinlich aus dem Vorgängerbau übernommen wurde; denn am unteren Bildrand flankieren die Initialen ‚L.S.‘ und ‚J.B.‘ die Jahreszahl 1702. Eingebettet ist die dargestellte Szene in eine hügelige Wiesenlandschaft, in der am linken Bildrand in der Ferne eine Stadt erkennbar ist. Daneben wächst zum rechten Bildrand hin ansteigend ein Berg empor, den tiefe und schmale Schluchten durchschneiden. Das Kreuz auf seiner Anhöhe kennzeichnet ihn als Berg Golgatha. Vor dieser landschaftlichen Folie befindet sich im Mittelpunkt der Komposition Christus, der unter der Last des Kreuzes auf seinem Rücken auf die Knie gesunken ist. Seine rote Gewandung sowie der helle Nimbus heben ihn als zentrale Person deutlich heraus, wird doch ansonsten das Kolorit von einer gedämpften und tonigen Farbigkeit beherrscht. Doch Christus selbst, um ihn gruppieren sich zahlrei-

che Menschen, ist ganz in sich gekehrt und scheint vom Treiben umher kaum etwas wahrzunehmen. Aus einer hinteren Männergruppe hat einer, wahrscheinlich ist hier Simon von Cyrene gemeint, mitleidig das Ende des Kreuzschafes erfaßt und blickt zu Jesus herüber. Dahinter treibt mit erhobenem Knüttel ein Mann Christus zum Weitergehen an. Seine weit ausgreifende Gebärde sowie die auffallende, dunkle und dem 18. Jahrhundert entlehnte Kleidung mit dem hohen Hut lassen ihn bedrohlich erscheinen. Weiter nach hinten staffeln sich römische Soldaten mit ihren Helmen, denen berittene, in mittelalterlicher Manier gekleidete Soldaten folgen. Die übrigen Personen nehmen voller Mitleid an der Passion teil. Gegen den linken Bildrand hin ist eine weitere Gruppe gestaffelt, jedoch in viel helleren Farbtönen gehalten, die somit aus sich heraus zu leuchten scheinen. Vor Christus kniet Maria mit gesenktem Kopf, ringend die Hände erhoben. Dahinter beugt sich Johannes zu ihr herunter. Veronika neigt sich zu Christus herüber, um ihm das Schweißstuch zu reichen. Hinter ihr steht eine weinende Frau (Maria Magdalena?). Eine weitere Soldatengruppe führt im Hintergrund Gefangene, die beiden Schächer, ab und schreiten bereits den Berg hinauf. Ein gelblicher mit dunklen Wolken durchzogener Himmel steigert die dem Bild innewohnende dramatische Stimmung.

Die Darstellung erfolgt gemäß dem Text der ersten drei Evangelien (Matth 27, 31 f; Mk 15, 20 f; Luk 23, 26–28). Katholische Autoren beschäftigten sich rege mit Detailfragen in Bezug auf die Darstellungsform, z.B. erörterten sie ausführlich das Problem, wie Christus das Kreuz getragen, wie Simon von Cyrene ihm dabei geholfen hat. Da natürlich die Meinung darüber geteilt war, kam es ebenso zu unterschiedlichen künstlerischen Umsetzungen dieses Sujets.¹¹¹ Die schon im Mittelalter verbreitete Thematik ist als Reflex auf die Passions- und Kreuzesfrömmigkeit zu sehen (aufgegriffen etwa von Bosch, Breughel, Dürer), welche den Katholizismus der frühen Neuzeit im Rückgriff auf spätmittelalterliche Züge wesentlich prägte. Auch das nachfolgende Bildmotiv ist im Kontext der frühneuzeitlichen Kreuzesmystik zu sehen, der sich hier das ganze Ausstattungsprogramm unterordnete.

Das heute am Treppenaufgang zur Empore angebrachte Bild der ‚**hl. Helena**‘ dürfte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden sein. Doch leider ist es weder bezeichnet, noch geben die Archivalien Hinweise.

¹¹¹ Hecht (wie Anm. 80), S. 380.



Abb. 12: ‚Hl. Helena‘

Ihrer kaiserlichen Stellung entsprechend ist Helena in eine reiche Gewandung gekleidet. Sie trägt einen blauen Rock, ein rotes Überkleid, ein mit Goldstickerei verziertes Mieder, eine weiße Bluse mit weiten langen Ärmeln, die unter dem goldenen, mit Hermelin gefütterten, langen Mantel hervorragen. Ihre Füße stecken in roten Sandalen, gemäß ihrer majestätischen Würde. Das blonde lockige Haar ist nach hinten gekämmt, so daß es offen über den Rücken herabfällt. Darauf sitzt eine Zackenkrone. Das Haupt mit dem nach oben gerichteten Blick umstrahlt ein weißer Nimbus, über dem zwei geflügelte Puttenköpfe hinwegblicken. Mit ihrer linken Hand stützt die Heilige das aufgerichtete Kreuz, wobei ein von der linken Seite heranfliegender Putto ihr zu helfen scheint. Dieser hält in seiner anderen Hand noch drei Nägel. Eine in Orange-Tönen gefärbte Wolke umfließt diese Szenerie. Mit ihrer anderen Hand zeigt Helena auf ein rotes Kissen mit goldenen Fransen, das sich am unteren linken Bildrand befindet, auf dem eine Bügelkrone und ein Zepter liegen. Am anderen Bildrand öffnet sich die in dunklem Braun gehaltene Grube, in welcher, der Legende entsprechend, Helena das Kreuz fand.

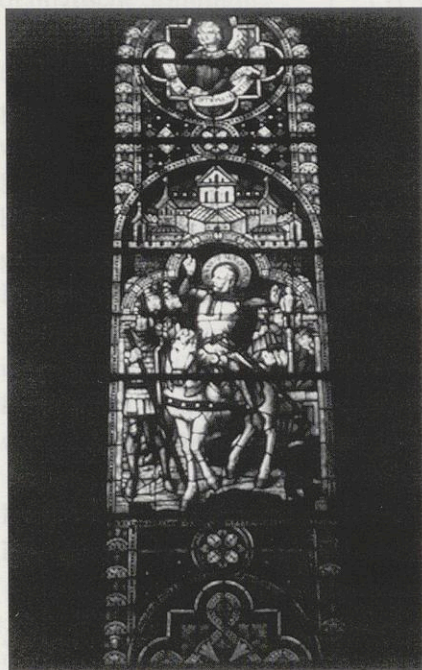
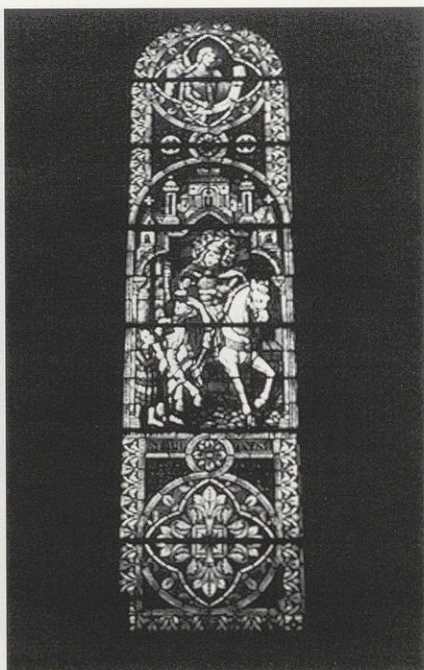
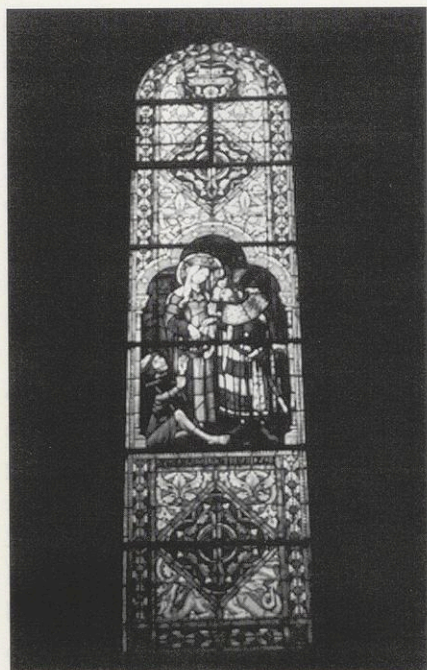


Abbildung 13a-c: Chorfenster.

a) Elisabethfenster;

b) Martinsfenster;

c) Mauritiustfenster

Braune und grüne Farbflächen deuten eine Landschaft mit einem gelb abgetönten Horizont an. Hierüber erhebt sich ein in gedämpften Blautönen gehaltener Himmel. Insgesamt wirkt das Bild in der Ausführung etwas grob, in der figürlichen Darstellung zum Teil sogar unbeholfen.

IV. 11. Fenster

Seit 1886 beschäftigte sich die Firma Henning & Andres zu Hannover – für zahlreiche andere Kirchen des Eichsfeldes war die Firma tätig (z.B. Bernshausen, Esplingerode, Günterode, Langenhagen und Obernfeld) – mit den Entwürfen für die Buntglasfenster, mit der *„Aufgabe, geometrische Figuren Bleiverglasung nebst gemalter Bordüre“*¹¹², wobei Pfarrer Karl Otto konkrete Änderungswünsche schriftlich und auch bei Besuchen in Hannover artikuliert.¹¹³ Schließlich erfolgte am 22. Juli 1887 die Unterzeichnung des überlieferten Vertrages.¹¹⁴

Die Fenster im Schiff fassen farbige Bordüren – zusammengesetzt aus roten, gelben, blauen und grünen Scherben – ein, wobei fast jedes Fenster ein anderes aus Akanthusblättern und geometrischen Motiven zusammengesetztes Muster zeigt. In einem Schreiben erläuterte Henning deren Konzeption: *„[...] daß ja die Breite des farbigen Frieses nur die Breite des Fensters maßgebend seyn kann. Das Verhältniß desselben zum inneren hellen Grund muß genau abgepaßt werden [...]“*¹¹⁵

Die **Fenster im Chor** sind nach einem einheitlichen, von der Firma Henning & Andres entwickelten Schema konzipiert. Dabei rahmt eine Bordüre das hohe Rundbogenfenster. Oben und unten befinden sich Medaillons, die ein Teppich mit Rautenmusterung umschließt. Die Mitte der Fenster füllt ein

¹¹² Pfa Desingerode. Schreiben der Firma Henning & Andres an Pfr. Otto vom 27.12.1886.

¹¹³ Pfa Desingerode. Schreiben Henning & Andres an Pfr. Otto vom 10. Juni 1887. *„[...] Mit Gegenwärtigem erhalten Sie die Scizze mit den Änderungen, wie selbe bei Ihrem werten Besuche vom 8ten Mai getroffen sind. [...]“*. Schreiben Henning & Andres an Pfr. Otto vom 31. Dez. 1886. *„[...] wir haben gleich zwei [Scitzen] gemacht, damit Euer Hochwürden Auswahl habe. Zweifellos werden Sie sich für Scitze B entscheiden. Zwar ist dieselbe etwas reicher, wie beabsichtigt, geworden [...]“*.

¹¹⁴ Pfa Desingerode. Vertrag mit Henning & Andres Glasmaler Hannover vom 22. Juli 1887.

¹¹⁵ Pfa Desingerode. Schreiben der Firma Henning & Andres an Pfr. Nörtemann vom 4. August 1911.

größeres Bildfeld mit einer figuralen Szene unter einem Baldachin mit Architekturversatzstücken. Intendiert war mit der Einteilung der Fenster ein romanisierender Charakter, wie ein Brief dokumentiert: „*Wir hoffen, daß die Lösung so als gut gelungen betrachtet werden darf und besonders die Anbringung der Friese unter der Hauptgruppe beibehalten werden muß damit durch diese Theilung die romanische Form mehr hervortritt; der untere Theil mehr für sich steht.*“¹¹⁶ Wurde in Hannover der Grundaufbau festgelegt, so entwarf Heinrich Weber aus Esplingerode den figürlichen Teil.¹¹⁷ Jedoch traten allmählich beim Kirchenvorstand Befürchtungen hinsichtlich der Helligkeit in der Kirche auf, die zunächst ausgeräumt werden mußten.

Das erste Fenster der Nordseite zeigt in der Mitte als Hauptbild eine dreipassige Arkade, die eine Szene aus der Elisabethlegende umfaßt, das Rosenwunder darstellend. Unter dem hohen Mittelbogen steht Elisabeth, in ein gelbes Kleid mit einem blauen Umhang gehüllt, den weißen Schleier auf dem gekrönten und nimbierten Kopf. In ihrer rechten Hand hält sie einen Korb, aus dem Rosenblüten quellen. Neben der Heiligen steht der Landgraf, gekleidet in ein grün-weiß gestreiftes Gewand, roten Schnabelschuhen, das Schwert umgürtet. Seinen bärtigen Kopf mit dem Landgrafenhut reckt er zur Seite, um in den Korb der Elisabeth zu blicken. Zu den Füßen der Heiligen sitzt noch ein Bettler mit Krücken, den Blick auf Elisabeth gerichtet. Im Hintergrund sind noch architektonische Versatzstücke erkennbar.

¹¹⁶ PfA Desingerode. Schreiben der Firma Henning & Andres vom 21. Dezember 1893.

¹¹⁷ Schreiben der Firma Henning & Andres an Pfr. Otto vom 22. April 1901: „[...] Wir gestatten uns Ihnen nebenbei die Entwürfe der Chorfenster zu übersenden. Sie wollen nun gütigst Herrn Weber veranlassen, daß derselbe die Einzeichnung der figürlichen Theile bald beginnt und vollendet.[...]“ – Geboren wurde Heinrich Weber in Esplingerode am 24.4.1839. Nach der Volksschule wurde er in Hannover zu einem Anstreicher in die Lehre gegeben, wo die Gutsherrin ‚von Hinüber‘ das Talent des Lehrlings entdeckte und ein Staatsstipendium von König Georg V. von Hannover erwirkte. Daraufhin besuchte er 1860 die Kunstakademie in Nürnberg, wo er sich einen ersten Ruf als Portätist erwarb. In München ließ er sich von Wilhelm von Dietz (1839–1907) ausbilden, der seit 1870 an der Akademie lehrte und neben Porträts vor allem Genre-, Tier und Landschaftsbilder in tonigem Kolorit malte. Im Alter zog Weber wieder nach Esplingerode und wandte sich nun verstärkt religiösen Themen zu. Bereits in München entstanden die Kartons zu den Kirchenfenstern in Desingerode. Für den Altar in Germershausen malte er den ‚Antonius am Meeresstrande‘ sowie einen weiteren ‚Antonius mit Christuskind‘ für die Kirche in Nesselröden und ‚St. Josef für das Kinderheim in Duderstadt. Als eines seiner Hauptwerke gilt das Bildnis des Kardinals Kopp. Zur Biographie von Heinrich Weber s. Klapprott, Hermann: Kunstmaler Heinrich Weber (1839–1913). In: UE 19 (1924), S. 313–318; Spohr (wie Anm. 12), S. 94.

Unter dieser Szene ist eine Schriftzeile angebracht, auf der zu lesen ist: „STA: ELISABETH VIDVA.“ Grisailen über und unter diesem Hauptbild zeigen eine vegetabile Ornamentik. Am unteren Rand ist ein geflügelter Drache erkennbar. Aufgebrochen werden die Grisailen von Rautenmedaillons, eine stilisierte Rose mit einem eingeschriebenen Kreuz bergend. Im Scheitel des Rundbogenfensters ist noch ein weiteres Medaillon eingelassen, das einen Dreipaß umschließt. Vor dem roten Hintergrund heben sich zwei Inschriftenzeilen ab mit der Aufschrift: „BEATI MISERICORDES“.

Ähnlich aufgebaut ist auch das Martinsfenster, das ebenfalls eine Bordüre einfaßt. Drei große Medaillons brechen den rautierten Grund auf. Das Hauptbild befindet sich wieder in der Mitte, das eine bizarr geschwungene Arkade mit architektonischen Aufbauten rahmt. Im Mittelpunkt sitzt der hl. Martin in einer Rüstung auf einem Schimmel mit goldenem Zaumzeug, nach rechts reitend. Mit seiner rechten Hand umgreift er den roten, über den Rücken fallenden Mantel. In der anderen Hand hat er das Schwert waagrecht vor den Körper geführt, um den Umhang zu teilen. Der vor ihm stehende Bettler hat bereits das Ende des Umhanges ergriffen und blickt dankbar zu Martin empor, der diesen Blick erwidert. Der alte Bettler ist nur mit einer violetten Kappe und einem Lendentuch bekleidet. Ein lahmes Bein ist angewinkelt, so daß er von einer Krücke unter dem rechten Arm gestützt werden muß. Hilfreich hält ihn ein kleines Mädchen am rechten Arm fest. Auch das Kind, es trägt ein grün-braun gestreiftes Kleid, hat seinen Blick auf Martin gerichtet. Detailfreudig ist die Umgebung mit Pflastersteinen, Häusern und Türmen als städtisch angedeutet. Eine Inschriftenzeile unter diesem Bild trägt die Aufschrift: „ST. MARTINUS+.“ Unter dieser Darstellung sitzt ein großes Rundmedaillon, das wiederum einen Vierpaß, gebildet aus Akanthusblättern, umschließt. Dieses Rundmedaillon ist mit einem kleineren Tondo verbunden, indem ein Perlband beide Kreise wie eine 8 umschlingt. Im oberen Scheitel des Rundbogenfensters ist ein weiteres Rundmedaillon zu sehen, das ebenfalls einen Vierpaß umringt. Hierin befindet sich vor blauem Hintergrund ein geflügelter, nach rechts orientierter Engel, ein Schriftband in den Händen haltend, auf dem zu lesen ist: „BEATI MISERICORDES“.

Auf dieses Fenster hin ist auch das südliche **Mauritiusfenster** korrespondierend ausgerichtet. So blickt etwa der im oberen Rundmedaillon aus einem Sechspaß blickende Engel hier nach links. Das Mittelbild rahmt eine Arkade mit reichen architektonischen Aufbauten. Auf einem Schimmel sitzt der heilige Mauritius, der nicht zuletzt wegen seiner ausgreifenden Gestik und sei-

nen zahlreichen Torsionen sehr lebendig wirkt. Seinen nimbierten Kopf wendet er nach rechts, so daß er im Profil zu sehen ist, wobei er die Züge von König Georg V. von Hannover tragen soll, der den Maler mit einem Staatsstipendium unterstützte. Das graue Haar ist sorgfältig gescheitelt und setzt sich im Kotelettenbart fort; markant ist ebenfalls der gewirbelte Oberlippenbart. Seine Arme hat er ausgebreitet, so daß sein roter Umhang nach hinten fällt und das weiße Untergewand zu sehen ist. Den rechten Arm hat er nach oben abgewinkelt und deutet mit dem Zeigefinger in den dunkelblauen Himmel. Der andere Arm ist gerade seitlich ausgestreckt, die Hand weist brüsk nach oben. Diese abwehrende und zurückweisende Haltung gilt dem Götzenbild im Hintergrund, das auf einer Säule steht, vor der ein Feuer lodert. Eine Menschengruppe ist auf dieses Götzenbild hin orientiert, das eine Frau anbetet und vor dem eine weitere das Haupt neigt. Aufblickende Männer befinden sich dahinter, von denen einer auf der Doppelflöte bläst. Auf der anderen Seite von Mauritius stehen drei römische Soldaten, den Heiligen anblickend. Sorgfältig sind mit Schwarzlot Details aufgetragen, wie etwa eine kleinteilige Ornamentik die Rüstungsteile überzieht. Auf einer Inschriftenzeile unter der Darstellung und im Nimbus befinden sich die Inschriften: „ST. MAURITIUS“.

V. Goldschmiedearbeiten

Die Auswahl der hier beschriebenen Stücke beschränkt sich auf die wertvollsten Objekte, die vorwiegend im 18. Jahrhundert angeschafft und in den nachfolgenden Jahrhunderten umfangreich ergänzt wurden.

Die silbervergoldete **Monstranz** wurde 1726 auf der Frankfurter Messe von einem Augsburger Goldschmied erworben.¹¹⁸ 1728 fertigten die Ursulinen in Duderstadt für diese noch einen Schmuckkranz an, der sich aber leider nicht erhalten hat.¹¹⁹ Den nach oben gewölbten, ovalen Fuß gliedern flache Volutenbänder, die in der oberen Hälfte geschuppt sind, in vier Felder. Diese

¹¹⁸ PfA Desingerode. KR 1726: „Für eine Neue Silberne und übergülte Monstranz an Augsburger irahren. Von Frankfurter Messe 95 rthl.“

¹¹⁹ PfA Desingerode. KR 1728: „Für einen Krantz umb die Neue silberne Monstranz dem Jungfräulein Ursuliner Closter Duderstadt 10 rthl.“



Abb. 14: Monstranz

verzieren kartuschenförmig angelegtes Bandelwerk, mit Blüten verziertes Gitterwerk und Akanthus. Der Schaft der Monstranz weitet sich zum vasenförmigen und mit flachen Bändern verzierten Nodus. Eine silberne Blattmanschette verbindet den Schaft mit dem Schaugefäß. Das Fenster im Zentrum umrahmen C-Formen. Auf dem vergoldeten Strahlenkranz sitzt der breite, silberne, reich ornamentierte und durchbrochene Schmuckrahmen aus volumenförmigem Rankenwerk. Auf den Strahlen wurde zu beiden Seiten des Fensters die Verkündigungsgruppe angebracht. Links kniet Maria, ihr Gewand ist vergoldet, vor einem Betpult, auf dem ein aufgeschlagenes Buch liegt. Auf der anderen Seite sitzt der Erzengel Gabriel auf einer Wolkenformation. In der einen Hand hält er eine Lilie, die andere hat er im Redegestus erhoben. Füllhörner mit den eucharistischen Symbolen, Ähren und Weintrauben, lei-

ten zum Scheitel des Rahmens. Dort erscheint der bärtige Gottvater als Brustbild aus einer Wolke auftauchend. Er umschließt mit der einen Hand den Globus, während er die andere segnend emporhebt. Ein dreieckiger Nimbus umgibt sein graises Haupt. Dahinter befindet sich ein schlaufenförmiges Ornament, über dem ein Kreuz herausragt, auf dem die Heilig-Geist-Taube montiert ist. Am unteren Rand des Schmuckrahmens, am Übergang zum Schaft, sitzt noch ein geflügelter Engelskopf. Die Figuren des Rahmens visualisieren also den liturgischen Gebrauch der Monstranz und manifestiert die katholische Auffassung von der Eucharistie.

In einem mit violetterm Samt ausgekleidetem Futteral werden ein **Kelch** des 17. Jahrhunderts mit Löffelchen verwahrt.¹²⁰ Der leicht gebuckelte und gekohlte Fuß umschreibt die Form eines Sechspasses mit flach ausgezogener Standfläche. In die untere Zone sind einfache Rechteckformen eingraviert, in die obere wächst der polygonale Schaft. Einfache eingravierte Linien begleiten die Formen, wobei sie in den Rundungen zu kleinen Voluten auslaufen. Eines dieser abgeteilten Felder zeigt die Gravur des Christustrigrammes IHS, wobei auf dem Querschaf des Buchstabens H ein Kreuz steht, darunter sind noch drei Nägel erkennbar. Beim Nodus wird nach einem Wulst der polygonale Schaft in eine runde Form überführt. Der gerillten Einschwingung folgt ein kugelhähnliches Element, das sich schließlich wieder verjüngt, um dann erneut leicht auszuschwingen. Auf dieser Verbreiterung ruht die glatte Kupa in einer silbernen Manschette aus abwechselnd aufgerauhten und glatten Blättern.

Weiterhin besitzt die Kirche einen silbervergoldeten **Kelch**, auf dessen Fußunterseite folgende Inschrift eingraviert ist: „Sanctus Mauritius Desingeroda Anno 1719“. Auf einer weit ausgezogenen Standfläche auf sechs-passigem Grundriß sitzt der gebuckelte Fuß. Diesen teilen vertikale Einkerbungen in bauchige Segmente auf. Ein von schmalen Rillen begleiteter Wulst leitet eine Verjüngung ein, aus der sich der Schaft entwickelt. Verziert ist der Nodus zunächst durch eine Scheibe, der eine Kehlung folgt. Auf dieser sitzt ein polygonal gebrochenes und geschweift nach oben sich verbreiterndes Element, das zu einem sechseckig gebrochenen Nodus überleitet. Eine doppelte Kehlung schließt den Schaft ab. Die schmale Kupa schwingt nur zur Lippe hin leicht aus.

¹²⁰ PFA Desingerode. KR 1827 ff. (Inventar): „Der Kelche von Silber, sind übergoldet“.

Aus dem Jahr 1738 stammt ein silbervergoldetes **Ziborium** mit einer Bezeichnung auf der Unterseite: „fecit J.C. Fritz Duderstadt“. ¹²¹ Der oktogonale, flach gebuckelte Fuß verjüngt sich nach einer Profilierung zum polygonalen Schaft. Ein achteckig gebrochener Nodus wird zu beiden Seiten von Kehlungen begleitet, wobei die obere in einer Zarge ausläuft. Aus dieser entwickelt sich die Kuppel, deren flach gewölbten Deckel zwei Rillen verziern. Bekrönt wird das Gefäß von einem auf einem Rundfuß stehenden Kreuz mit spitz ausgezogenen Kanten.

Hier haben wir den seltenen Fall, daß nicht nur der Goldschmied archivalisch belegt ist, sondern zudem seine Biographie bekannt ist. Geboren wurde Johann Christoph Fritz 1699 in Rustenfelde als Sohn des späteren Duderstädter Senators Johannes Fritz(e) und seiner Frau Sophie geb. Osburg. Kurz vor 1729 reiste er nach China. Bei seiner Rückreise begleitete er eine Gesandtschaft über Moskau nach Wien, wo er sich längere Zeit bei seinen Verwandten aufhielt. Das Bürgerrecht in Duderstadt erwarb er 1730 und heiratete noch im selben Jahr die Tochter des kaiserlichen Hofkurriers Johann Heinrich Dreiling, der sein gepachtetes Gut in Werxhausen an Fritz übergab. Hier entstand in den Jahren 1741 bis 1744 nach seinen Plänen unter der Leitung des Baumeisters Franz Wucherpfennig das bereits erwähnte Gotteshaus. ¹²²

VI. Paramente

Neben den modernen Gewändern werden noch einige ältere verwahrt, von denen die meisten aus den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts datieren. Doch sollen hier nur die beiden barocken Gewänder betrachtet werden. Das wertvollste Stück bildet hierbei sicher die grüne **Baßgeigenkassel** mit Stola und Manipel aus dem 18. Jahrhundert. ¹²³ In den aufwendig gearbeiteten grünen Seidenstoff wurden Goldfäden eingewebt sowie in anderen Grünschattierungen und Rosatönen Blätter und Blüten. Eine schmale Goldlitze faßt die Kanten ein, während zwei breitere Spitzenbänder in der Mitte aufgenäht sind.

¹²¹ PfA Desingerode. KR 1738: „für ein neues Ciborium in die Kirch Hans Fritz zahlet 38 rth.“ PfA Desingerode. KR 1827 (Inventar): „Ein Ciborium von Silber ist übergoldet“. Zur Familie Fritz in Duderstadt s. Eickemeyer (wie Anm. 31).

¹²² Eickemeyer (wie Anm. 31), S. 180 f.

¹²³ PfA Desingerode. KR 1827 ff (Inv.): „Messgewänder sind folgende [...] Zwei grüne von seidenen Damast, sind alt.“



Abb. 15: Baßgeigenkassel

1782 wurde ein **Pluviale** angeschafft,¹²⁴ dessen Seidenstoff leider inzwischen stark verschlissen ist. Die Musterung im Grundstoff bilden hauptsächlich in vertikalen Wellen geführte Blumenranken, die flächig golden umrahmt werden, sowie Erdbeeren¹²⁵ mit ihren Blättern. Glatte und gerippte Zwischenfelder neben Flächen mit Goldfäden steigern den Kontrast. Die vorderen und unteren Säume des Chormantels begleitet eine Samtborte, wobei ein schmales Goldband mit Jacquardmuster die Naht kaschiert. Am unteren Saum ist noch ein goldenes Fransenband befestigt. Vorn wird der Mantel von

¹²⁴ PfA Desingerode. KR 1782: „Für gelbe Fransen und Quasten samt [?] Borden von Seiden gemacht 5 rthl. Für siebenzehn Ehlen Sammet zu einem neuen Pluvial und Meßgewand gezahlet laut Quittung 45 rthl.“ PfA Desingerode. KR 1927 (Inv.): „Meßgewänder sind folgende. [...] Noch ein rothes von Plüsch mit goldenen Borden. Noch ein dieser Art von seidenen Damast, ist alt.“

¹²⁵ Die Erdbeere gilt wie das Veilchen als Sinnbild der Demut und Bescheidenheit. Das dreifache Blatt symbolisiert die Dreifaltigkeit; Heinz-Mohr, Gerd: Lexikon der Symbole. Freiburg, Basel, Wien 1991, S. 97.

Metallschließen gehalten, die ein filigran durchbrochenes Akanthusmuster verziert. Aus Samt ist das Rückenschild gearbeitet, das in dichtem Plattstich mit dem Christustrigramm bestickt ist. Dabei laufen die Buchstaben dekorativ in Blattvoluten aus. Die Kanten am Schild und Halsausschnitt faßt ein Goldband ein; lange Goldfransen hängen am Rückenschild herab.

VII. Die Ausstattungsstücke in ihrer theologischen Programmatik

Schon die vorangegangenen Kapitel zeigten, wie sich an den einzelnen Ausstattungsstücken nuanciert theologische Positionen manifestieren. Innerhalb der nachtridentinischen Frömmigkeit prägten primär christologische und marianische Inhalte die Maximen, denen auch die Ausstattungen der Kirchen unterworfen waren.

Im Zentrum des Gotteshauses von Desingerode steht das Kruzifix am Hochaltar, auf den schon der Mittelgang zuführt; doch auch die architektonische Gliederung der Wände leitet durch die gleichmäßige Reihung auf den Chor hin, um sich im Architekturaufbau des leider unvollendeten Hochaltars zu verdichten. Die am Hochaltar eingesetzten blauen Nebenwerte kehren als Hauptfarben in den beiden Seitenaltären wieder. Auf diese Weise wird die ihm in Anlehnung an die absolutistische Herrschaftsideologie beigemessene Bedeutung als Thron unterstrichen, den die Seitenaltäre als Assistenten begleiten. Zentrum der gesamten Kirche bildet der aus der Kirche St. Servatius in Duderstadt aufgekaufte Tabernakel, dem Ziel einer von der Eucharistie geprägten Frömmigkeit.¹²⁶ Im Zuge der Konfessionalisierung wurde gerade dem Sakrament eine herausragende Bedeutung beigemessen, die insbesondere die Monstranz mit ihren Darstellungen in mannigfaltiger Weise aufgreift. Nicht zuletzt betonte die Gebets- und Predigtliteratur immer wieder eindringlich die Realpräsenz Christi: „[...] *du in dieser hl. Hostie in der Monstranz persönlich gegenwärtig bist [...] Darum schaue auch ich dich mit einem lebendigen Glauben an, und rufe dich so vertrauensvoll an, als wenn ich vor dir, am hl. Kreuze hangend, auf dem Calvarienberge knien würde.*“¹²⁷ Konkret stellt

¹²⁶ Die Bedeutung des Tabernakels unterstreicht insbesondere Adam, Karl: Das Wesen des Katholizismus. 12. Aufl. Düsseldorf 1949, S. 226; doch relevant vor allem Jürgensmeier, Friedhelm: Die Eucharistie in der Barockfrömmigkeit. In: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 23 (1971), S. 103–118.

¹²⁷ Martin von Cochem: Goldener Himmels-Schlüssel. Hrsg. Wilhelm Auer. München 1888, S. 469.

dieses Gebet dem Gläubigen die enge Verbindung von Sakrament und Kreuzigung – das zentrale Motiv des Altares in Desingerode – vor Augen. An hohen Festtagen, besonders an Ostern, war es üblich, daß der Kommunikant nach dem Empfang der geweihten Hostie um den Altar schritt, wo ihm der (nicht konsekrierte) „Communicanten=Wein“ bzw. „Spül- oder Ablutionswein“ gereicht wurde. Leider hat sich in Desingerode der zu diesem Zweck aus Zinn gefertigte Kelch nicht erhalten, läßt sich jedoch ebenso archivalisch belegen wie die jährlichen Ausgaben für den Kommunikantenwein.¹²⁸

Neben der Erläuterung eucharistischer Sinngehalte wurde in der religiösen Literatur vor allem der soteriologische Aspekt bekräftigt, der mit der Darstellung des Gekreuzigten als sog. „leidenden Herrn“ ebenso in der Altargestaltung aufgegriffen wurde: *„O gerechter Richter aller Menschen, J[esus]. C[Christus]! ich bin durch meine Sünden so tief bei dir in Schulden gerathen, daß ich nicht weiß, wie ich mich daraus erretten soll. Darum nehme ich meine Zuflucht zu deinen bitteren Leiden; und was ich aus mir nicht vermag, das will ich dir aus deinem eigenem Verdiensten bezahlen [...]“*¹²⁹

¹²⁸ Kontinuierlich führen die alten Inventare *„Einen Communicanten=Becher von Zinn“* auf, der zuletzt schließlich als *„Ein Becher aus Zinn“* umschrieben wurde, inzwischen aber ganz in Vergessenheit geriet; Pfa Desingerode KR 1852 sowie Inventar von 1876, fol. 39 v. Auch ein entsprechender Weinkauf wurde in den Kirchenrechnungen festgehalten. – Erläutert wird dieser Usus in den Katechismen, so etwa bei Martin von Cochem: *Kinder=Lehrbüchlein / oder: Außlegung deß Catholischen Catechisimi / In fünfzehn Kinderlehren abgetheilet / und in achthundert kurtze Frage / und Antworten verfasst. Darinn über alle Fragen deß Catechisimi eine ganze Kinderlehr gesetzt / und schöne Außlegungen gemacht werden / zum sonderlichen Dienst der Catechisten / damit sie alle Sonntag deß gantzen Jahrs eine absonderliche Materi für ihre Jugend haben / und ohne mühe Kinderlehr halten mögen. Auß sonderbarem Befehl Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / durch dero hohes Ertzstift in Kirchen- und Schulen zu gebrauchen. 3. Aufl. Maintz 1719, S. 53: „Was empfangst du im Glas / Nichts als lauter Wein [...] Warum trincket man den wein nach der Communion / Damit man die heiligen Hostien besser einschlicke.“ Dazu auch Hoffmann, Jakob: *Geschichte der Laienkomunion bis zum Tridentinum*. Speyer 1891; Jürgensmeier 1971 (wie Anm. 126), S. 117 f. Auch in den übrigen Gemeinden des Eichsfeldes lassen sich Zinnkelche für den Kommunikantenwein nur archivalisch nachweisen, so z.B. in Birkenfeld *„zwey zinner Becher da die abspülung den Communicanten gegeben wirdt.“* Kommisariatsarchiv Heiligenstadt. KR Birkenfeld 1687.*

¹²⁹ Martin von Cochem (wie Anm. 130), S. 276; mehrfach wird dieser Gedanke im Gebetbuch aufgegriffen, so auch S. 618: *„O sterbender Jesus! Gedenke, daß du den allerbitternsten Tod und die grausamsten Peinen deßwegen leiden wolltest, um uns vom ewigen Tod zu befreien und die Schmerzen unseres Todes zu verringern. So erfülle denn diese deine so gute Absicht auch an mir; und wegen deines allerseligsten Todes verleihe mir gnädigst einen seligen Tod. Amen.“* Hierzu auch Dittrich (wie Anm. 79), S. 108 f.

Auch verkündeten die Prediger gern die Liebe und Verehrung des Kreuzes durch die Heiligen, die in dieser Ehrfurcht auch in Desingerode präsent sind, wie etwa das Bild der hl. Helena zeigt. Weitaus mehr als nur Dekoration sind ebenso die Engelfiguren des Tabernakels, die hier durch ihre expressive Mimik zu einer religiösen Anteilnahme anregen sollen. Im Zuge dieser Kreuzesverehrung griff man zum einen auf traditionelle, zumeist im Spätmittelalter entstandene Motive zurück, wie z.B. das Bild der Kreuztragung über der Sakristeitür, entwickelte aber ebenso neue Formen, wie etwa die Kreuzwegstationen, deren Abfolge erst jetzt festgelegt wurde. Gleichfalls die Bildstöcke – hier kann Desingerode mit dem größten Bestand des gesamten Untereichsfeldes aufwarten – zeigen auf der Hauptseite meist das Kreuz zusammen mit den Arma Christi.¹³⁰

Aus der gegenreformatorischen Motivation heraus steigerte sich auch die Marienverehrung, lehnte sie doch Calvin, im Gegensatz zu Luther, energisch ab. Daraufhin empfahl das Konzil zu Trient 1547 in einer Abhandlung zur Sündelosigkeit Mariens ausdrücklich ihre Verehrung. Schließlich führte die Akzentuierung der Jungfräulichkeit Mariens im Jahre 1708 zur Einführung des Festes Maria Immaculata, ein Feiertag, der sich in eine Folge von neu eingeführten Marienfesten einreihete. Denn schon 1683 hatte Papst Innozenz XI. als Dank für die Befreiung Wiens von den Türken das Mariä-Namen-Fest erlassen, dem 1727 das Fest der Sieben Schmerzen folgte. Aus der Identifikation Mariens mit dem „Apokalyptischen Weib“, das der Schlange den Kopf zertritt (Gen 3,15), bildete sich der beherrschende Typus mit der auf der Weltkugel stehenden Gottesmutter heraus, der im Desingeröder Kirchenraum gleich als Solitärfigur und im Seitenaltar vertreten ist. All diese Facetten der Marienverehrung sind im Kirchenraum präsent, akzentuierten doch die Predigten immer wieder ihre herausragende Stellung; aber *„der schönst und größte Lobspruch, den das Evangelium Marien giebt, ist vorzüglich dieser, daß es sagt, Jesus sey von ihr geboren: denn diese göttliche Mutterschaft setzt schon eine Unschuld und Heiligkeit voraus, welcher nach Gott Nichts gleichkommen kann.“*¹³¹

¹³⁰ Hauff, Maria: „Zur Ehre und Gedächtnis des gecreutzigten Heilands“. Die Bildstöcke im Untereichsfeld. Duderstadt 1990, S. 58–67.

¹³¹ Der Marianische Volksprediger nach dem Geiste des Christenthums, der reinen Sittenlehre Jesus und seiner heiligen Kirche; bestehend aus sechs Predigten für jeden Festtag der göttlichen Mutter. Von einem Priester des katholischen Deutschlands. Augsburg 1802, S. 264.

Hingegen setzte die öffentliche Verehrung des hl. Josefs erst relativ spät ein, sagen doch schon die Evangelien nur relativ wenig über ihn aus. Doch erst mit der Verbreitung der von der hl. Theresa von Avila geübten Andachten durch die Jesuiten wurde seine Verehrung allgemein. Schließlich wurde Josef zum Schutzpatron aller katholischen Gebiete erkoren, dessen Fest Papst Gregor XV. zum Feiertag erhob, der aber 1769 im Zuge einer allgemeinen Feiertagsverminderung wieder abgeschafft wurde.¹³² Theresa von Avila konnte nicht an Maria und Jesus denken, ohne dabei Josef zu danken, der ihnen in allem beistand. Diesen Gedanken griff ebenso Abraham a Sancta Clara in einer seiner Schriftpredigten auf: *„aber Gott sahe / daß diese und alle andere mehr nicht würdig wären / ein Mann und folgendes ein Haupt Mariae zu seyn / bis er endlich die schneeweisse Lilien Joseph gefunden / disen allerreinsten Irdischen Engel / den er dann alsobald erklärt hat für ein Haupt Mariae [...]“*.¹³³ Demzufolge wandelte sich gleichfalls sein Bildtypus vom älteren Mann zum jugendlichen Vater, dessen Ehe und Vaterschaft von der Jungfräulichkeit geprägt war. Parallel zu der zunehmenden Verehrung der Jungfräulichkeit Mariens stand nun auch seine Keuschheit im Mittelpunkt, auf die eine Lilie in seiner Hand symbolisch verweist, die leider in Desingerode verlorenging. Ähnlichkeiten wurden daher auch in der Bildkomposition gesucht. So ist schon die Kugel, auf der Josef im Seitenaltar steht, auffallend.

Die drei Altäre – Christus im Zentrum des Hochaltares sowie der Marien- und Josefsaltar – bilden eine übergeordnete thematische Einheit, die den familiären Aspekt besonders hervorhebt. Vorgeführt werden dem Betrachter religiös-ethische Familienwerte (z.B. Elternehrung), gleichwohl der Wille Gottes noch über der familiären Bindung steht. Als Institution zur Weitergabe kultureller, vor allem religiöser Werte kam der Familie im konfessionellen Zeitalter eine besondere Bedeutung zu. Zu interpretieren sind diese sozialen Inhalte auch gerade in Hinblick auf die absolutistischen Herrschafts-

¹³² Über die kultischen Veränderungen auch Veit, Ludwig Andreas / Lenhart, Ludwig: Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. Freiburg 1956, S. 70–72.

¹³³ Abraham a Sancta Clara: Neuerwählte Paradeyß=Blum / Von dem Allerdurchlautigsten Ertz=Haus Oesterreich / und dessen allgehörigen Erb=Cronen und Provinzen / Das ist: Danckbarliche Lob und Lieb = Verfassung von dem glorreichsten H. Joseph. Welcher hochvermögende Trost=volle Ehr= und Nehr=Vatter Christi für einen allgemeineren Patronen und Schutz=Herrn mit hochfeyerlicher Solennität unnd gröstem Eyffer / so wol beeder Kayserl. Majest. Als deß häufig versamblen hohen Adels / wie auch deß geistreichen Cleri [...] Salzburg 1684.

verhältnisse. Zugleich ist aber das familiäre Miteinander ebenso Sinnbild des christlichen Sozialverhaltens und der Gemeindekonsituierung, das dem Kirchenbesucher vorgeführt wird. Dieser Aspekt erhält nicht zuletzt hinsichtlich der Enklavensituation der Eichsfelder Dörfer und ihre Entfernung vom diözesanen Mittelpunkt in Mainz eine besondere Gewichtung.

Die Betonung der Tradition war in nachtridentinischer Zeit eines der Hauptthemen der katholischen Theologie, entgegen dem evangelischen Schriftprinzip. Definiert wurde hierbei die Tradition als lebendiger Prozeß, der sich von Christus über die Apostel fortsetzt – auch dieser Inhalt ist dem Skulpturenprogramm des Hochaltares immanent – und von der Kirche bewahrt wird. Dieses lineare und auf die Heilsgeschichte bezogene Geschichtsbild zeigte sich auch in den Kirchweihpredigten. Aufgestellt wurde eine chronologische Reihe, die von der Stiftshütte über den Tempel Salomon bis hin zur eigenen Kirche führte. Ergänzend kamen noch geschichtsbezogene Wendungen wie „eure Vorväter“ und „Vorältern“ hinzu. Die meisten Gemeinden im Eichsfeld griffen diese Thematik mit einer Bonifatiusdarstellung auf und knüpften somit an die vom Hülfsenberg ausgehende Christianisierung an. Doch in Desingerode ergab sich eine andere Möglichkeit, indem die lokale Geschichte einen Anknüpfungspunkt bot. Denn der später kanonisierte Kaiser Heinrich II. bestätigte eine Schenkung an das Mauritiuskloster in Magdeburg, von dem sich das Patrozinium herleiten ließ. Daher verzichtete man mit der Figur der hl. Kunigunde auf die traditionelle Darstellung des kaiserlichen Paares und kombinierte statt dessen den König mit dem Kirchenpatron, den hl. Mauritius.

Die repräsentative Dorfkirche von Desingerode mit ihrer reichen und eindrucksvollen Ausstattung ist in den Kontext der frühneuzeitlichen Sakralkunst im Eichsfeld einzuordnen. Ihre besondere Relevanz liegt in der von Johann Jakob Schwedhelm und Johann Hammer geschaffenen, aufeinander abgestimmten Innenraumgestaltung, deren Programmatik vor allem gegenreformatorische Inhalte bestimmten. Eingesetzt wurde die *„freygebiger Ausstaffierung und Auszierung deren Wohnungen unseres wahren Gottes“*, um, so faßte Balthasar Neumann in einer anlässlich der Einweihungsfeierlichkeiten der Würzburger Hofkirche edierten Festschrift zusammen, *„die aufrichtige Andachts=Begierd, Gott aus ganzem Herzen, und aus allen Kräfften der von ihm verliehener Habschafft zu dienen“*. Auch sollten die *„irdischen Sitze Gottes allhier auf Erden [also] ausgerüstet werden, daß sie uns ein Vorbild seyen jenes oberen Hauses Gottes, in welchem sich seine Glory und Reichthum denen Auserwähl-*

ten so überschwenglich groß zeigt in dem Himmel [...]“.¹³⁴ Nicht zuletzt aus diesen Gründen gilt es, dieses kulturelle Erbe zu bewahren, mahnte doch bereits Balthasar Neumann, man solle nicht „die Großheit deren Gottes=Wohnungen in sträfflicher Vergessenheit setze[n], oder sonst vernachlässige[n].“¹³⁵

¹³⁴ Neumann, Balthasar: Die Lieb zur Zierd des Hauß Gottes. [Festschrift anlässlich der Einweihung der Würzburger Hofkirche]. Würzburg 1745, S. 20.

¹³⁵ Neumann (wie Anm. 134), S. 20.

St. Blasius in Obernfeld und die Umbaupläne des Hildesheimer Regierungsbaurats Richard Herzig von 1905–1913

Von Jan Schirmer

Im Rahmen der 1996 vom Autor durchgeführten Inventarisierung der im Untereichsfeld gelegenen Pfarrkirche St. Blasius in Obernfeld konnten mehrere Entwurfszeichnungen für die Erweiterung des dortigen barocken Kirchenbaus erfaßt werden.¹ Wie durch die Bezeichnung der Blätter sofort zu erkennen ist, handelt es sich um Pläne des Hildesheimer Regierungsbaurats Richard Herzig, dessen Bauten in der kunsthistorischen Forschung bislang nicht beachtet worden sind.² Dies liegt auch daran, daß der Sakralbau dieser Zeit in Norddeutschland im Gegensatz zur rheinischen Neuromanik und Neugotik der Jahrhundertwende bislang nicht flächendeckend untersucht wurde.³ Die einzige Überblicksdarstellung der Kirchen in der Hildesheimer

¹ Jan Schirmer, *Kunstinventar der Pfarrkirche St. Blasius in Obernfeld*, Göttingen 1996. Die Zeichnungen sind Eigentum der Pfarrgemeinde und befinden sich aus konservatorischen Gründen im Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim.

² Zu den Arbeiten Herzigs siehe Adolf Bertram, *Geschichte des Bistums Hildesheim*. 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899–1925, bes. Bd. 3, 1925, S. 310–395; *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* vom 27.2.1934; Thomas Scharf-Wrede, *Das Bistum Hildesheim 1866–1914*. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover 1995, passim. Eine Biographie Richard Herzigs ist ein dringendes Desiderat der kunst- und diözesanhistorischen Forschung.

³ Eduard Trier/Willy Weyres (Hrsg.), *Kunst des 19. Jahrhunderts im Rheinland*. Bd. 1, *Architektur – Kulturbauten*, Düsseldorf 1980; vgl. Georg Dehio, *Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler*. Bremen und Niedersachsen, Berlin 1992. Für Niedersachsen sei an dieser Stelle u.a. hingewiesen auf die Untersuchung von Monika Hartung, *St. Maria Immaculata in Hildesheim–Einum*. Ein Kirchenbau aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 59 (1991), S. 131–144. Vgl. Karen David-Sirocko, *Georg Gottlob Ungewitter und die malerische Neugotik in Hessen, Hamburg, Hannover und Leipzig*, Petersberg 1997; Günther Kokkelink/Monika Lemke-Kokkelink, *Baukunst in Norddeutschland. Architektur und Kunsthandwerk der Hannoverschen Schule 1850–1900*, Hannover 1998, bes. S. 359–422.

Diözese gibt noch immer der 1925 erschienene dritte Band von Adolf Bertrams *Bistumsgeschichte*.⁴ Deshalb erscheint eine Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Oeuvre Herzigs als dringendes Desiderat, hat er den Kirchenbau des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert in Norddeutschland doch maßgebend mitgestaltet.

Daher sollen an dieser Stelle die Entwurfszeichnungen Richard Herzigs besonders betrachtet werden. Aus ihnen ist sowohl der barocke Vorgängerbau als auch die Planungsgeschichte des 1914 geweihten Erweiterungsbaus zu rekonstruieren.

Zum besseren Verständnis soll jedoch zunächst die Baugeschichte der Kirche in Oberfeld dargestellt werden. Das Dorf Oberfeld wird erstmals 1184 im Einlösungsbrief der Äbtissin Agnes II. von Quedlinburg genannt.⁵ Bereits 1290 wird in einer Verzichtsurkunde ein „plebanus Hart“ als Zeuge erwähnt.⁶ Demnach wurde die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt durch einen Pfarrer betreut. Ob daraus, wie Kurth annimmt, bereits auf eine Fachwerkkirche geschlossen werden kann, läßt sich nicht beweisen.⁷ 1389 wird ein „Heinrich“

⁵ Friderich Ernst Kettner, *Antiquitates Quedlinburgenses*, Leipzig 1712, Nr. 22, S. 208; Johann Wolf, *Politische Geschichte des Eichsfeldes*. 2 Bde., Göttingen 1792–93, Bd. 2, 1793, S. 30; Heinrich Wilhelm Hector Mithoff, *Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen*. 7 Bde., Hannover 1871–80, Bd. 2, 1873, S. 163; Otto Dobenecker, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae*, 4 Bde., Jena 1896–1939, Bd. 4, 1900, Nr. 1234, S. 228; Karl Henkel, *Handbuch der Diözese Hildesheim*, Hildesheim 1917, S. 267; *Urkundenbuch des Eichsfeldes*, bearb. von Aloys Schmidt, Magdeburg 1933, Nr. 165, S. 94–96; Johann Wolf, *Politische Geschichte des Eichsfeldes*. Neu bearbeitet und herausgegeben von Klemens Löffler, Duderstadt 1921, S. 158. Paul Burschaper, *Schlüssel zur Geschichte der Ortschaften des Landkreises Duderstadt*, Duderstadt 1960, S. 8; Franz Kurth, *Geschichte des Dorfes Oberfeld*, Duderstadt 1975, S. 23. Der Ort wird kurz darauf, nämlich 1201, 1207 und 1209 in Urkunden genannt, in denen es sich um die Überlassung des kirchlichen Zehnten handelt: *Urkundenbuch des Eichsfeldes*, Nr. 160, S. 91–92; Nr. 162, S. 93; Nr. 178, S. 102–103; *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe*, hrsg. von Karl Jaenicke. 6 Bde., Hannover 1896–1911, Bd. 2, 1901, Nr. 27, S. 586.

⁶ Johann Wolf, *Geschichte des Geschlechts von Hardenberg*. 2 Teile, Göttingen 1823, Teil 1, Nachtrag Nr. 8, S. 12; Franz Kurth, *Aus der Geschichte der Kirche in Oberfeld*, in: *Die Goldene Mark* 5 (1954), S. 21–27, S. 27; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 2; Franz Kurth, *Der Oberfelder Friedhof*. In: *Eichsfelder Heimatstimmen* 24 (1980), S. 500–503, S. 500.

⁷ Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 29, S. 154.

genannt,⁸ 1415 ein „plebanus Herbordus“.⁹ Eine Kontinuität der Gemeindebetreuung ist demnach seit dem 13. Jahrhundert in Obernfeld nachzuweisen.

Ein Kirchenbau ist jedoch erst im 15. Jahrhundert faßbar. Ältester Teil der heutigen Kirche ist der angeblich 1448 errichtete Westturm,¹⁰ der als geschlossener Wehrturm konzipiert wurde. Da die westliche Hälfte der heutigen Kirche laut Inschrift auf der Kirchensüdseite 1473 fertiggestellt wurde, ist nach meiner Überzeugung eher eine zeitgleiche Entstehung von Kirchturm und Kirche zu erwägen.¹¹ Die Inschrift nennt sowohl das Baujahr als auch den ausführenden Baumeister: „An(no) dom(ini) MCCCCLXXIII do ward dat godes hus volbracht meister tile norte man“.

Die Kirche ist zu dieser Zeit wahrscheinlich als einfacher, flachgedeckter Saalbau mit vorgelagertem Westturm und vermutlich polygonalem Chor zu rekonstruieren. Sie bestand in dieser Form bis zum Jahr 1625, als im 30-jährigen Krieg die Truppen Herzog Christians von Braunschweig die Kirche in Brand setzten.

Bereits 1629 wurde die Kirche, von der nur der Westturm und die Umfassungsmauern stehengeblieben waren, wiederhergestellt. Für dieses Jahr sind mehrere Zahlungen an „Zimmerleuthe“ belegt,¹² so daß mit dem Abschluß von Dacharbeiten gerechnet werden kann. Wie schon für den gotischen Bau ist auch jetzt der ausführende Baumeister genannt. In den Rechnungen von

⁸ Wolf / Löffler 1921 (wie Anm. 5), S. 159; Kurth 1954 (wie Anm. 6), S. 27; Bernhard Opfermann, Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit, Heiligenstadt 1958, S. 144; Kurth 1980 (wie Anm. 6), S. 500.

⁹ Urkundenbuch der Stadt Göttingen Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500, hrsg. von Gustav Schmidt, Hannover 1867, Nr. 49, S. 30; Löffler 1921 (wie Anm. 5), Bd. 2, 1873, S. 163; Wolf / Löffler 1921 (wie Anm. 5), S. 159; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 144.

¹⁰ Die Datierung des Turms stützt sich auf eine Beschreibung des Lindauer Commissarius von 1838. Eine Verifizierung dieser Datierung ist auf Grund des Archivbestandes jedoch nicht möglich. BAH, Ortsakten Obernfeld Nr. 87, fol. 5–7, Brief des Lindauer Commissarius an den Kirchencommissarius in Duderstadt vom 12.11.1838. Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 172, S. 501. Dehio (wie Anm. 3), S. 1004; Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Baudenkmale in Niedersachsen. Bd. 5.3 Landkreis Göttingen, Teil 2, Hameln 1997, S. 301.

¹¹ Hans Reuther, Zur Restaurierung der Barockkirchen in der Diözese Hildesheim in den Jahren 1945–1965, in: Die Diözese Hildesheim 35 (1967), S. 40–59, hier S. 56; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 501; Dehio (wie Anm. 3), S. 1004.

¹² Pfa Obernfeld, II 2, fol. 53, fol. 53v, Rechnungen von 1629.

1629 wird ein Meister Otten für den Wiederaufbau bezahlt.¹³ In welcher Form die Kirche dem barocken Zeitgeschmack angepaßt wurde, läßt sich auf Grund der Quellen nicht ermitteln.¹⁴

1721 fand eine grundlegende Erneuerung statt. Die Kirchenwände wurden um zwei Meter erhöht und die Flachdecke durch ein Gewölbe ersetzt.¹⁵ Der Ausbau der gotischen Kirche bereitete jedoch Probleme. Bereits 1750 mußten Strebepfeiler zur Abstützung des neuen Gewölbes an die Kirche angefügt werden, da deren Wände dem Gewölbedruck nicht standhielten. Der Bau war nun ein einfacher Saalbau mit hohen barocken Rundbogenfenstern, leicht zurückspringendem Polygonalchor und einer Sakristei auf der Südseite. Das Kircheninnere wurde durch die auf Konsolen ruhenden Kreuzrippengewölbe bestimmt, die durch zwei Gurtbögen abgeschlossen und mit den hohen Rundbogenfenstern den zweijochigen Saal bildeten.

Der Kirchentypus des einfachen Saalbaus mit vorgelagertem Westturm ist im Eichsfeld in dieser Zeit häufiger anzutreffen, so vor allem in Leinefelde, Kreuzebra und Desingerode.

¹³ PFA Obernfeld, II 2, fol. 53v, fol. 54v, fol. 55, Rechnungen von 1629. Heinrich Leupke, Die Kirche in Obernfeld, in: Bernwardsblatt 62 (1914), Nr. 25, S. 395–396, S. 395; Heinrich Leupke, Die Kirche in Obernfeld, in: Heimatland 10 (1914), S. 145–147, S. 146; Henkel (wie Anm. 5), S. 268; Wolf / Löffler 1921 (wie Anm. 5), S. 159; Kurth 1954 (wie Anm. 6), S. 23; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 144; Paul Burschaper, Barock in unsern Kirchen, in: Eichsfelder Heimatstimmen 13 (1969), S. 52–55, 92–98, 148, S. 55; Franz Kurth, Die Kirche in Obernfeld, in: Eichsfelder Heimatstimmen 15 (1971), S. 225–230, S. 226; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 155; Franz Kurth, Die Kirche in Obernfeld, in: Eichsfelder Heimatstimmen 22 (1978), S. 455–459, S. 455.

¹⁴ Erst 1662 wurde der Turmhelm wiederaufgebaut. In diesem Jahr fanden Zahlungen an einen Baumeister statt, PFA Obernfeld, II 5, fol. 30v. Leupke, Bernwardsblatt (wie Anm. 13), S. 396; Leupke, Heimatland (wie Anm. 13), S. 146; Kurth 1954 (wie Anm. 5), S. 23; Kurth 1971 (wie Anm. 13), S. 226; Franz Kurth, Was der Turmknopf der Obernfelder Kirche aus dem Jahre 1856 erzählt, in: Die Goldene Mark 23 (1972), S. 45–48, S. 46; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 155; Kurth 1978 (wie Anm. 13), S. 455.

¹⁵ PFA Obernfeld, II 14, fol. 21–22, Rechnung von 1721. Leupke, Bernwardsblatt (wie Anm. 13), S. 396. Leupke, Heimatland (wie Anm. 14), S. 146; Henkel (wie Anm. 5), S. 268; Kurth 1954 (wie Anm. 6), S. 23; Kurth 1971 (wie Anm. 13), S. 226; Burschaper 1969 (wie Anm. 13), S. 55; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 155; Kurth 1978 (wie Anm. 13), S. 455.

¹⁶ Leupke, Bernwardsblatt (wie Anm. 13), S. 396; Leupke, Heimatland (wie Anm. 13), S. 147; Henkel (wie Anm. 6), S. 268; Kurth 1971 (wie Anm. 14), S. 227; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 155; Kurth 1978 (wie Anm. 13), S. 455. Die Äußerung stützt sich offenbar auf ältere, nicht erhaltene Rechnungen des Jahres 1750.

Die der Hl. Jungfrau und der Hl. Theophila 1729 geweihte Kirche in Leinefelde ist ebenfalls ein einfacher barocker Saalbau mit vorgelagertem Westturm und Hexagonalchor.¹⁷ Der in unregelmäßigen Hausteinlagen errichtete Bau ist bis auf den Turm heute verputzt. Er wird von einem mit Schiefer verkleideten Glockengeschoß und einem barocken Turmhelm mit Laterne bekrönt. Das Innere wird durch massive Kreuzgewölbe zwischen Gurtbögen gegliedert.

Dieser Kirche in ihrer Erscheinungsform verwandt ist die 1738-1743 errichtete Kirche in Kreuzebra, die den Hll. Sergius und Bacchus geweiht ist.¹⁸ Die ehemalige Wallfahrtskirche besteht aus einem barocken Saal mit Polygonalchor und einem älteren geschlossenen Westturm. Während die verputzten Wände von Kirchenschiff und Chor durch Lisenen gegliedert werden, besteht der Turm aus unregelmäßigen Hausteinen mit Eckquadern. Der Turmhelm in Form eines mehrteiligen, zweizonigen Glockendaches mit Laterne ähnelt sehr dem Bau in Leinefelde. Den Innenraum gliedern eingestellte Pilaster, die Kreuzgratgewölbe mit weiten Gurtbögen tragen.

Als drittes Vergleichsbeispiel ist die 1754 entstandene St. Mauritiuskirche in Desingerode heranzuziehen.¹⁹ Der einheitliche, fein ausgeführte Sandsteinquaderbau ist eine barocke Saalkirche mit Polygonalchor und vorgelagertem Westturm. Die Außenwände werden wie bei den vorangehenden Denkmälern durch hohe Rundbogenfenster und Lisenen strukturiert. Wie in Obernfeld gab es auch hier Probleme mit der barocken Gewölbekonstruktion, die 1891 durch eine hölzerne Segmenttonne ersetzt werden mußte.

Die Obernfelder Kirche fügte sich, wie an diesen Vergleichen zu sehen ist, in die im Eichsfeld typische Barockarchitektur des frühen 18. Jahrhunderts ein, in der die Saalkirche mit Polygonalchor und älterem oder zeitgleichem Westturm dominiert.

¹⁷ Josef Hornemann, *Bemerkenswerte Leinefelder Bauten*, in: *Unser Eichsfeld* 22 (1927), S. 269–279, bes. 275–279; *Die alte Kirche von Leinefelde*, in: *Eichsfelder Heimatsglocken* 1 (1952), S. 15–16; Karl-Heinz Kabisch, *Leinefelde. Rund um die Leinequellen*, Horb am Neckar 1992.

¹⁸ H. Siebrand, *Wallfahrt zum hl. Kreuz in Kreuzebra*, in: *Eichsfelder Heimatstimmen* 15 (1971), S. 195–197; *Eine Gemeinde feiert 250 Jahre Pfarrkirche*, in: *Eichsfelder Heimatstimmen* 33 (1989), S. 41–43.

¹⁹ Maria Hauff, *Art. Desingerode, Kirche*, in: *Duderstadt und das Untereichsfeld. Lexikon einer Landschaft in Südniedersachsen*, hrsg. von der Sparkasse Duderstadt, Duderstadt 1996, S. 65–66; *Denkmaltopographie* (wie Anm. 10), S. 190.

Vgl. hierzu auch den Artikel von Erika Dittrich in diesem Jahrbuch.

1913/14 wurde die Kirche in Obernfeld nach Plänen des Hildesheimer Regierungsbaurats Richard Herzig unter Beteiligung des Hannoverschen Konservators Heinrich Siebern erweitert.²⁰ Dabei brach man den alten Chor und die auf der Südseite gelegene alte Sakristei ab. Am 13. Juli 1913 wurde der Grundstein zum Erweiterungsbau gelegt.²¹ Die Weihe erfolgte am 24. Juni 1914 durch Bischof Adolf Bertram.²²

Mehrere in Hildesheim aufbewahrte Zeichnungen Herzigs lassen neben den in Obernfeld vorhandenen Erläuterungsberichten nun erstmals die wahrscheinliche Abfolge des Planungsentwurfs zur Kirchenerweiterung von 1913 erkennen.²³ Dies ist insofern von großem Interesse, weil in diesem seltenen Fall mehrere Planungswechsel einer im Historismus veränderten Kirche im Eichsfeld abzulesen sind.

Die Notwendigkeit einer Kirchenerweiterung stellte sich durch das stete Anwachsen der Gemeinde bereits um die Jahrhundertwende. Das zeigt der erste Bericht Herzigs zu einem Entwurf für eine Erweiterung der Kirche vom 18. März 1905.²⁴ Hierzu hat sich keine Zeichnung erhalten, der Bericht ist jedoch sehr ausführlich und verdeutlicht die erste Planung:

„Die notwendige Erweiterung der Kirche wird durch den Aufbau von zwei Seitenschiffen an die alte einschiffige Kirche beabsichtigt. ... Die Erweiterung soll in der Kirche geschehen, daß die Chor- und Rückmauer des Schiffes durch 2 halbkreisförmige Öffnungen durchbrochen wird, so daß ein Mittelpfeiler entsteht. Die vier Meter breiten Seitenschiffe sollen in Backstein aufgeführt und innen und

²⁰ Leupke, *Bernwardsblatt* (wie Anm. 13), S. 395; Leupke, *Heimatland* (wie Anm. 13), S. 145; Henkel (wie Anm. 5), S. 268; Kurth 1971 (wie Anm. 13), S. 229; Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 158; Kurth 1978 (wie Anm. 13), S. 458; Dehio (wie Anm. 3), S. 1004; Scharf-Wrede (wie Anm. 2), S. 286–287. Siebern fiel dabei die Gestaltung des Kircheninneren zu, vgl. die Zeichnungen vom 18.4.1913, die sich als Anlage zur Baugenehmigung vom 10.5.1913 (PfA Obernfeld, III 53, fol. 21v und 22v) erhalten haben. Zu Einzelheiten die Baurechnungen, PfA Obernfeld, III 53, paasim.

²¹ PfA Obernfeld, III 53, fol. 59–59v, Urkunde der Grundsteinlegung. Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 162.

²² BAH, Ortsakten Obernfeld, Nr. 1, fol. 58, Weiheurkunde von Bischof Adolf Bertram. Leupke, *Bernwardsblatt* (wie Anm. 13), S. 395; Leupke, *Heimatland* (wie Anm. 13), S. 145; Bertram (wie Anm. 2), S. 402; Kurth 1971 (wie Anm. 13), S. 229. Kurth 1975 (wie Anm. 5), S. 144, 159. Kurth 1978 (wie Anm. 13), S. 459.

²³ Sie sollen angesichts ihrer bislang nicht beachteten Bedeutung für die Bauplanung in Obernfeld an dieser Stelle ausführlich besprochen werden. Die Numerierung folgt dem 1996 vom Autor verfaßten Kunstinventar.

²⁴ PfA Obernfeld, III 52, fol. 1–3v.

außen verputzt werden, die Fenster und Türeinfassungen sind in Werkstein angenommen. Die Decke der Seitenschiffe ist als Holzbalkendecke mit sichtbarer Täfelfung angenommen.“

Neben den Kosten von insgesamt 14 000 Mark wird für diese Erweiterung ein Zugewinn von 390 Sitzplätzen angenommen.

Der Kontakt zwischen der Gemeinde und Herzig ist danach erst am 25. August 1912 wieder nachweisbar.²⁵ Am 10. Dezember 1912 verfaßte Herzig einen Erläuterungsbericht zum Vorentwurf des Neubaus einer Kirche mit flacher Holzdecke. Darin heißt es:

„Um den Übergang vom Turm zum Neubau herzustellen, habe ich von der alten Kirche noch ca. 3,00 m Länge stehen gelassen. Im Schiff ist kein Platz mehr für Beichtstühle, kann eine besondere Beichtkapelle, vielleicht als Mischaufbau der jetzigen Sakristei angelegt werden?“²⁶

Der damals 61jährige Herzig, der Ende der 1880er Jahre zwei Kirchen in Northeim und Duderstadt, sowie 1895 in Nörten-Hardenberg entworfen hatte, war im Eichsfeld ein geschätzter Architekt. Von seinem künstlerischen Schaffen zeugen u.a. über 30 Kirchen und Kapellen, von denen einige wenigstens kurz genannt seien:

Northeim St. Marien (1884), Salzgitter Herz Jesu (1888/ 89), Duderstadt Liebfrauen (1889/ 90), Wolfenbüttel St. Petrus (1889/ 91), Verden St. Joseph (1893/ 94), Bettmar St. Katharina (1895), Einbecker St. Josef (1895), Nörten St. Martin (1895), Wilhelmsburg St. Bonifatius (1897), Bolzum St. Josef (1897/98), Hildesheim Mutterhaus der Vinzentinerinnen (1897/98), Ottbergen Wallfahrtskapelle (1898 bzw. 1905), Dingelbe St. Michael (1899), Achtum St. Martin (1900), Rollshausen St. Margareta (1901/02), Braunschweig St. Joseph (1902/03), Grohn Hl. Familie (1903), Neustadt a.R. (1903), Wunstorf St. Bonifatius (1903), Alfeld St. Marien (1905), Uelzen Erlöserkirche (1905), Hemmor-Warstade St. Ansgar (1905), Himmelsthür Bernwardshof (1905/06), Hildesheim St. Elisabeth (1905/07), Hildesheim St. Bernward (1906/07), Duderstadt Martinikrankenhaus (1906/ 08), Hohenhameln St. Laurentius (1912/13), Obernfeld St. Blasius (1912/14), Gifhorn St. Bernward (1914/15).

²⁵ PFA Obernfeld, III 52, fol. 4–5, Schreiben Herzigs an Pfarrer Leupke vom 25.8.1912.

²⁶ PFA Obernfeld, III 52, fol. 11–12.

In Obernfeld entschied man sich also für einen durchaus erfahrenen Architekten. Die im Erläuterungsbericht geäußerten Gründe zeigen, daß auf jeden Fall der spätgotische Westturm im Neubau übernommen werden sollte. Offensichtlich waren es Kostengründe, die Herzog zu diesem Schritt zwangen und ihn aus gestalterischen Überlegungen heraus veranlaßten, das alte Kirchenschiff als Übergang weiter zu nutzen. Wie der Bericht auch zeigt, waren es die großen Beichtstühle von 1785, die einen besonderen Aufstellungsort erforderten.

Die im Pfarrarchiv Obernfeld erhaltenen, zumeist lavierten, Federzeichnungen sind mit den Erläuterungsberichten nicht zu verbinden. Es lassen sich vier Gruppen zusammenstellen, von denen die Gruppe Inv. Nr. VI-12 bis VI-14 die älteste Einheit bildet.²⁷ Der Plan stellt die alte Kirche vor der Erweiterung im Längsschnitt, Grundriß, Querschnitt und Südansicht dar. Der alte Saalbau sollte durch Seitenschiffe basilikal erweitert werden. Diese einfachste Erweiterung wurde in den nachfolgenden Projekten nicht wieder aufgenommen, der Entwurf jedoch nicht ausgeführt.

Auf Grund der genauen Bezeichnung der Blätter ergibt sich die zweite Gruppe Inv. Nr. VI-8 bis VI-11,²⁸ die wegen des skizzenhaften Grundrisses mit dem Eintrag der alten Kirche auf dem Blatt VI-8 vom 20. Januar 1913 als nachfolgende Einheit zu werten ist. Bei einer seitlich an den barocken Saal anzufügenden Taufkapelle im Norden und einer Vorhalle im Süden sollte der sich anschließende vierachsige Neubau mit flacher Holzdecke risalitartig vortreten und auch in der Dachform über Altbau und Chor hinausragen. Die sich eng an die barocke Kirche anlehrende Form des Chores mit Vorchorjoch und polygonaler Apsis mit 3/8-Schluß wird ab jetzt für die nachfolgenden Entwürfe verbindlich. Hohe Rundbogenfenster und Strebepfeiler hätten den Außenbau gegliedert. Das Salvator-Mundi-Portal fehlt. Offensichtlich entschied sich Herzog auf Wunsch der Gemeinde für diese kostengünstige, wenig spektakuläre Kirchenform mit einfacher Holzdecke, die auch in den nachfolgenden Entwürfen prägend blieb.

Die undatierten Entwürfe Inv. Nr. VI-15 bis VI-16 scheinen nur einen kleinen Schritt weiter zu gehen. Im Vergleich zu den Zeichnungen vom 20.1.1913 fällt vor allem die Versetzung des Erlöserportals in das zweite Joch

²⁷ Auf diesem Blatt ist die alte Kirche wiedergegeben. Die Zeichnung steht auf Grund der Blattzählung unmittelbar zwischen den ersten Entwürfen zu einem Neubau.

²⁸ Zu dieser Gruppe gehört die Baubeschreibung zum Neu- bzw. Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche in Obernfeld vom 20.1.1913, Pfa Obernfeld, III 52, fol. 13-14.

des Neubaus auf. Die flankierenden Räume des Altbaus sind als Beichtkapellen bezeichnet. Auch diese Entwürfe sind nicht ausgeführt worden.

Erst die Blätter Inv. Nr. VI–19 bis VI–21 zeigen – mit kleinen Detailabweichungen zum heutigen Erscheinungsbild der Kirche – die Vorstufe zum endgültigen Entwurf.²⁹ Es ist sowohl der Altbau als auch der Neubau in seiner heutigen Form zu erkennen. Zu den vorangegangenen Entwürfen weicht vor allem der zweijochige Anbau mit den gestuften Drillingsfenstern und dem akzentuierenden, quer zum alten Saal verlaufenden Dach ab. Der Standort des Salvator-Portals bleibt unverändert, der Portalbau auf der Nordseite befindet sich noch nicht an seinem heutigen Platz. Auf dem Grundriß und dem Schnitt ist zudem die Innengestaltung der auf Doppelsäulen ruhenden Gurtbögen vor den Fensterwänden zu erkennen. Der Entwurf setzt Blickpunkte gegenüber dem zuvor streng strukturierten monotonen Baukörper: Das Eingreifen der Fensterwände in die Dachfläche, die von außen als repräsentatives Querhaus erscheinen, muß als Anpassung städtischer Bauformen an den ländlichen Kirchenbau des frühen 20. Jahrhunderts verstanden werden.³⁰

Die endgültigen Entwürfe sind auf den Blättern Inv. Nr. VI–17 bis IV–18 zu sehen. Der Aufriß entspricht dem heutigen Erscheinungsbild; Salvator-Portal und Nordportalbau befinden sich an der endgültigen Position. Gleichwohl existiert kein einziger Aufriß des nördlichen Portalbaus. Die Blätter entsprechen den Zeichnungen Herzigs vom 15. März 1913, die als Anlage zur Baugenehmigung vom 10. Mai 1913 erstellt wurden.³¹ Auf dem Grundriß sind auch die festen Ausstattungstücke wie Hochaltar, Seitenaltar, Kanzel und Beichtstuhl eingezeichnet.

Somit ergibt sich für alle Bauzeichnungen eine Entstehung zwischen dem 25. August 1912 und dem 15. März 1913. In diesem Zeitraum wurde vom bestehenden Barockbau bis zum endgültigen Entwurf nach einer verbindlichen Lösung für eine Erweiterung der bestehenden Kirche gesucht. Ein kom-

²⁹ Different zum heutigen Erscheinungsbild der Kirche ist etwa der Standort des Portalbaus auf der Nordseite auf Blatt VI–18 oder dessen Form auf Blatt VI–19. Die Skizzen wurden laut einem Schreiben Herzigs am 22.4.1913 beim BGV eingereicht, BAH, Ortsakten, Nr. 1, fol. 45. auch BAH, Ortsakten, Nr. 1, fol. 46, Schreiben des Pfarrers an das BGV vom 29.4.1913 und BAH, Ortsakten, Nr. 1, fol. 47, Kostenvoranschlag über den Erweiterungsbau Herzigs vom 1.5.1913.

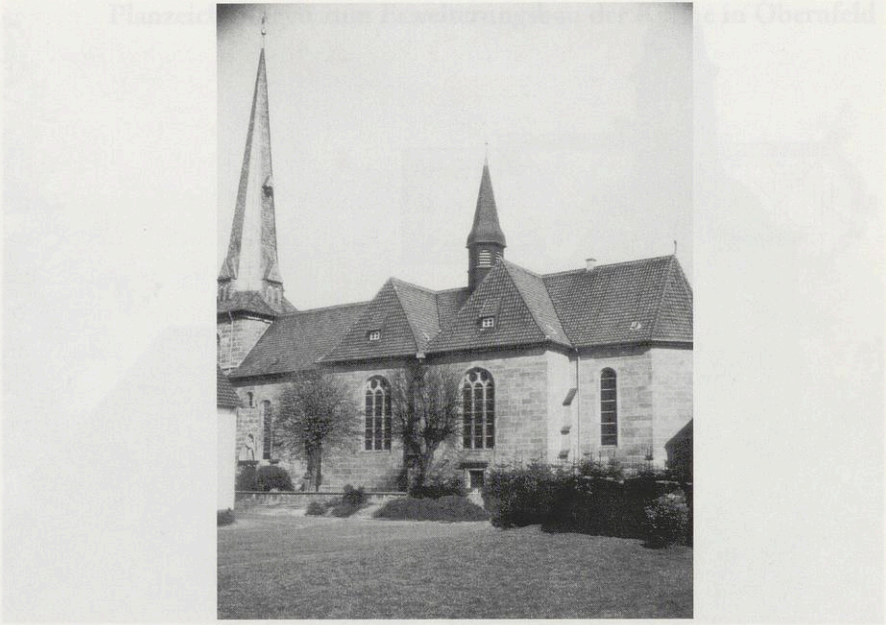
³⁰ Siehe auch Kokkelink (wie Anm. 3), S. 407.

³¹ PFA Obernfeld, III 53, fol. 23–30.

pletter Neubau wurde aus Kostengründen offenbar nie erwogen, stattdessen wurde der Architekt aber vor die schwierige Aufgabe gestellt eine Verbindung zum barocken Baukörper zu schaffen.

Der Außenbau der Kirche ist auch nach der Erweiterung Herzigs äußerst schlicht geblieben. Der Regierungsbaurat orientierte sich nicht wie bei zahlreichen Kirchenbauten des späten 19. Jahrhunderts im Hildesheimer Raum an rheinischer Romanik und Neuromanik, sondern paßte den Anbau und den neuen Chor dem bestehenden barocken Saalbau an.³² Erst im Innenraum offenbart das neue Kirchenschiff mit den auf Doppelsäulen ruhenden mächtigen Gurtbögen vor den Fensterwänden und der sich klar vom Chor und vom westlichen gewölbten Kirchenschiff absetzenden flachen Holzdecke seine Eigenständigkeit. Die zurückhaltende Architektur Herzigs wird durch die farbliche Fassung des Kirchenraums, die untrennbar zugehöriges Wesensmerkmal seiner späten Arbeiten ist, vervollständigt.

³² Kurth 1971 (wie Anm. 13), Abb. S. 225.



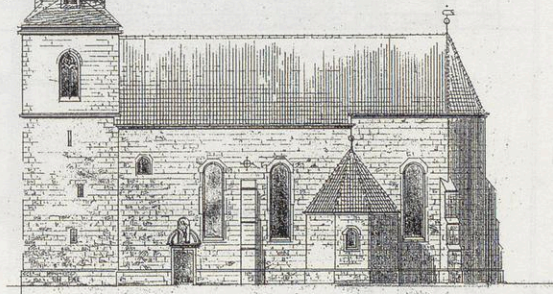
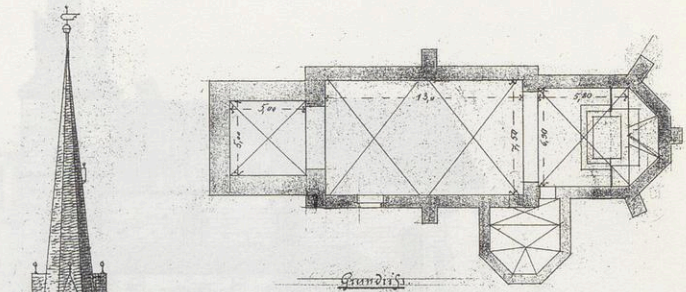
Obernfeld, Südostansicht der Kirche



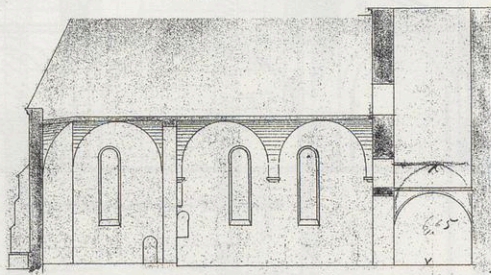
Obernfeld, Innenansicht der Kirche nach Osten

*Pfarrkirche Leinefelde**Pfarrkirche Kreuzebra*

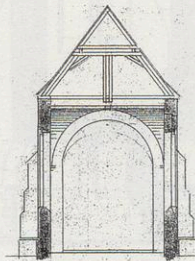
Planzeichnungen zum Erweiterungsbau der Kirche in Obernfeld



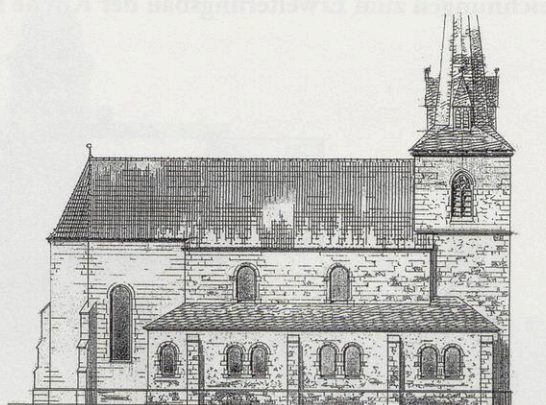
Südseite



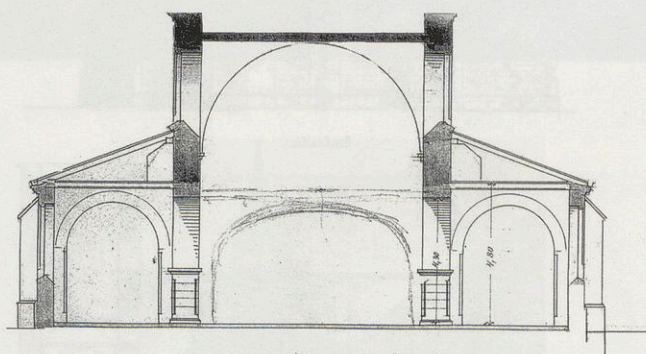
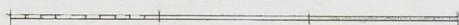
Längsschnitt



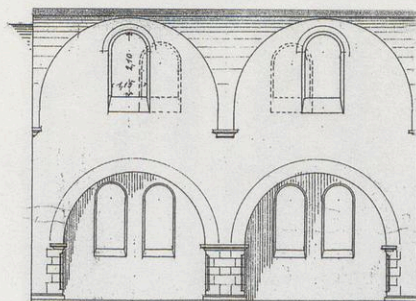
Querschnitt



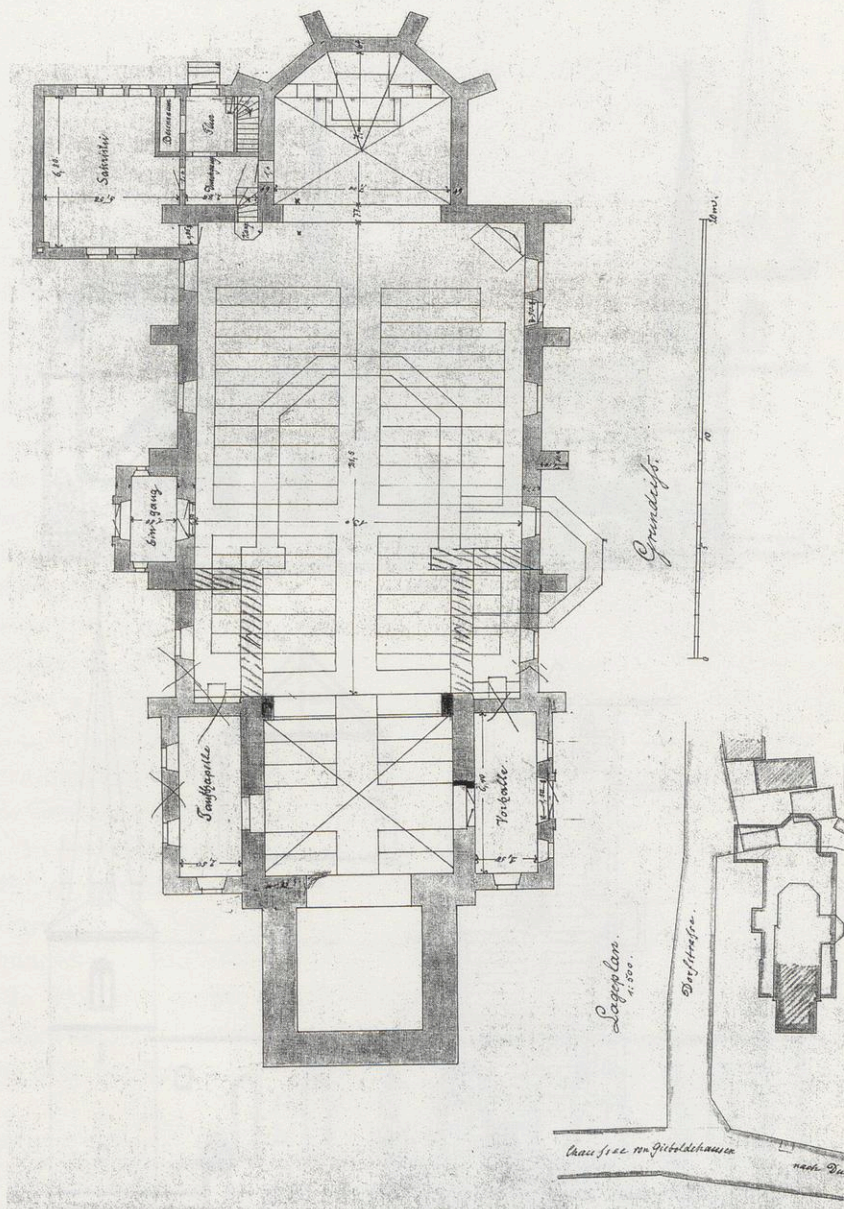
Westseite mit neuem Seitenschiff.



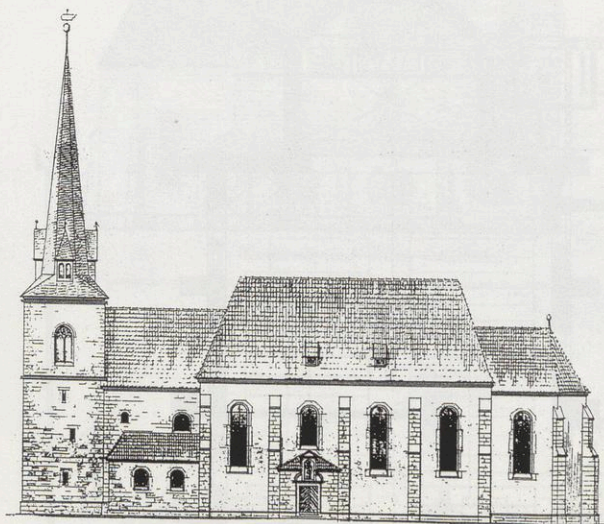
Querschnitt nach der Erweiterung



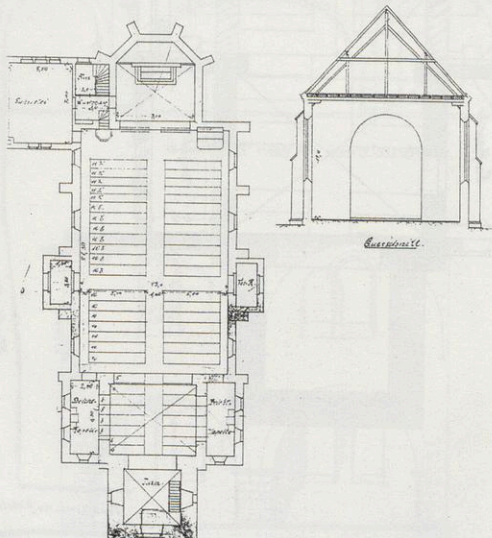
Longitudinalschnitt nach der Erweiterung.



Kirche zu Sternfeld.
Restauriert zum Neubau mit Benutzung
eines Theils des alten Kirche.



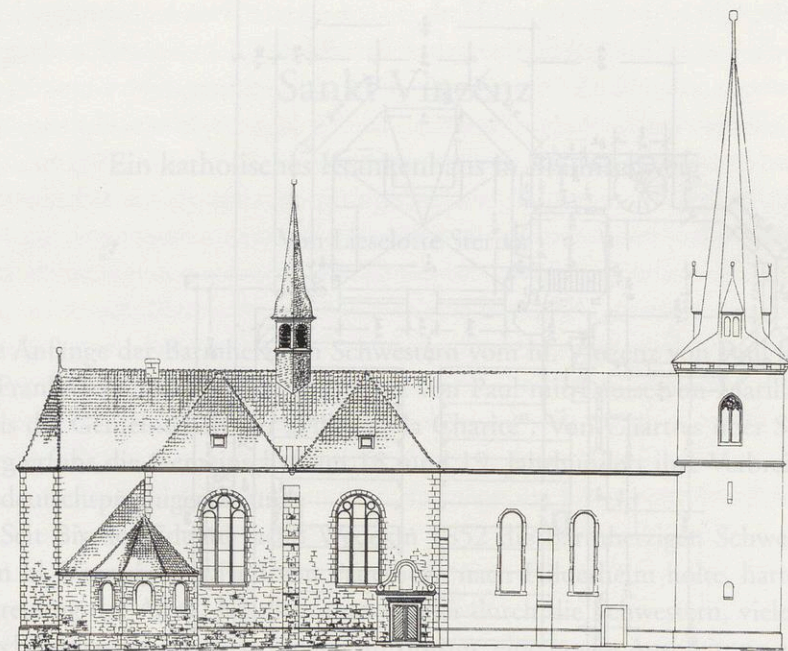
Sternfeld.



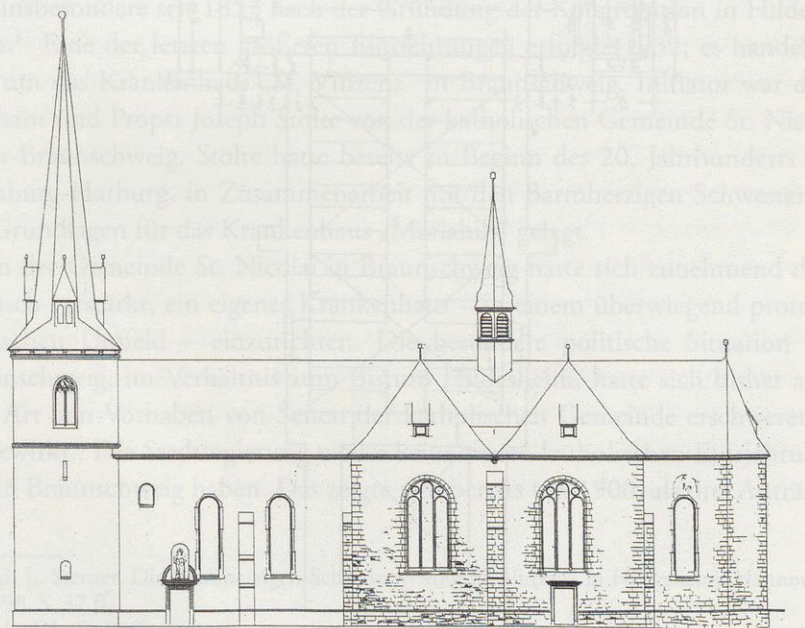
Grundriss.

Querschnitt.

Kirche in Obernfeld.



Nordseite



Sankt Vinzenz

Ein katholisches Krankenhaus in Braunschweig

Von Lieselotte Sterner

Die Anfänge der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul liegen in Frankreich. 1633 gründete Vinzenz von Paul mit Louise von Marillac in Paris die Gemeinschaft der „Filles de la Charité“. Von Chartres über Straßburg erfuhr die Gemeinschaft im 18. und 19. Jahrhundert ihre Verbreitung im deutschsprachigen Raum¹.

Seit Bischof Eduard Jacob Wedekin 1852 die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul von Paderborn nach Hildesheim holte, hatte die Betreuung der Alten, Kranken und Kinder durch die Schwestern, vielerorts durch zahlreiche Niederlassungen im Bistum, eine rasche Ausbreitung erfahren, insbesondere seit 1857 nach der Gründung der Kongregation in Hildesheim.² Eine der letzten größeren Einrichtungen erfolgte 1932; es handelte sich um das Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Braunschweig. Initiator war der Dechant und Propst Joseph Stolte von der katholischen Gemeinde St. Nicolai in Braunschweig. Stolte hatte bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Hamburg-Harburg, in Zusammenarbeit mit den Barmherzigen Schwestern, die Grundlagen für das Krankenhaus „Mariahilf“ gelegt.

In der Gemeinde St. Nicolai in Braunschweig hatte sich zunehmend der Wunsch verstärkt, ein eigenes Krankenhaus – in einem überwiegend protestantischen Umfeld – einzurichten. Die besondere politische Situation in Braunschweig, im Verhältnis zum Bistum Hildesheim, hatte sich bisher auf jede Art von Vorhaben von Seiten der katholischen Gemeinde erschwerend ausgewirkt. Die Stadtregierung wollte keine neuen katholischen Einrichtungen in Braunschweig haben. Das zeigte sich bereits um 1900, als drei Anträge

¹ Vgl. L. Sterner, Die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz in Hildesheim, Hannover 1998, S. 37 ff.

² Vgl. ebd., S. 48 ff.

der St. Nicolaigemeinde, für die Leitung und Betreuung eines Altenheims Barmherzige Schwestern aus Hildesheim einzusetzen, von der Stadt abgelehnt wurden. Erst 1909 übernahmen sieben Barmherzige Schwestern ihre Aufgabe in dem neu erbauten St. Nicolausstift. Bis die Einrichtung eines Krankenhauses realisiert werden konnte, sollten noch 23 Jahre vergehen; insbesondere fehlende Mittel hatten das Projekt erheblich verzögert. 1932 war es dann soweit. Sicher erkannte man zu diesem Zeitpunkt bereits die sich deutlich abzeichnenden politischen Veränderungen. Wenn überhaupt war es jetzt höchste Zeit, denn 1933 hätte man die Genehmigung von den NS-Behörden sicher nicht erhalten. Die damalige Generaloberin, Mutter M. Honoria, musste ähnlich gedacht haben. Sie äußerte in einem Brief an Dechant Stolte, dem sie volles Vertrauen schenkte: „Eigentlich komme ich mir sehr leichtsinnig vor, in dieser kritischen Zeit ein solches Unternehmen zu wagen.“³ Stolte und die Generaloberin waren sich darin einig, dass das Projekt jetzt zügig durchgeführt werden musste.

Das Krankenhaus

Im Februar/März 1932 begannen die ersten Vorbereitungen: Die Suche nach einem geeigneten Bauobjekt. Es lagen einige Angebote vor. Eine große Villa in der Bismarckstr. 10, direkt am Museumspark gelegen, erschien für das Vorhaben besonders geeignet. Die Villa war im neomaurischen Stil erbaut und stand unter Denkmalschutz. Hofmarschall Cramer von Clausbruch hatte das schlossartige Gebäude um 1890 von dem Braunschweiger Architekten Prof. Uhde erbauen lassen. Die bebaute Fläche betrug mit Stall und Wagenremise 704 Quadratmeter. Die Villa hatte hohe, lichte Räume und war komplett unterkellert. Die Lage des Hauses war ideal: umgeben von einem drei Morgen großen Park, an der Oker liegend, und mit der Möglichkeit zu späteren Erweiterungsbauten.⁴

Zunächst hatte die Gemeinde St. Nicolai das Anwesen im Februar 1932 gekauft, trat dann aber aus steuerlichen, formaljuristischen und Gründen der Gemeinnützigkeit von dem Kaufvertrag zu Gunsten der Kongregation zurück. Nachdem die Genehmigung zum Kauf vom Generalvikariat Hildesheim vor-

³ Archiv der Vincentinerinnen in Hildesheim (AdvH): A IVb, Mutter M. Honoria an Dechant Stolte, Abschrift 16. 3. 1932.

⁴ Vgl. AdvH, AIVb, in: Braunschweiger Wochenblatt, 26.6.1932.

lag und die Finanzierung sichergestellt war, erwarb die Kongregation am 5. April 1932 das Anwesen von der bisherigen Besitzerin Frau Adele Cramer von Clausbruch für 120 000 RM. Die Kirchengemeinde St. Nicolai übernahm für 10 Jahre die Hypothekenzinsen sowie die Bürgschaft für das notwendige Darlehen von 75 000 RM. So konnte das Projekt verwirklicht werden.⁵

Am 31. Oktober 1932 wurde zwischen St. Nicolai und den Barmherzigen Schwestern ein Vertrag rechtskräftig, der die gegenseitigen Verpflichtungen festlegte. Jetzt konnte das erworbene Haus umgebaut werden, d. h. mit der Einschränkung, dass das äußere Bild, wegen der Denkmalschutzbestimmungen, nicht verändert werden durfte. Der innere Ausbau erforderte eine erhebliche Umgestaltung, um nach modernsten Gesichtspunkten als Krankenhaus eingerichtet zu werden. Ein Aufzug, größere Räume für die Patienten, Operationsräume, Küchentrakt, Wirtschaftsräume, um nur einige der vielen Notwendigkeiten aufzuführen, mussten eingerichtet werden. Den Ausbau übernahm Architekt Fricke aus Hannover, mit dem die Kongregation seit Jahren verschiedene Bauten durchgeführt hatte.⁶ Dechant Stolte hat sich in dieser Zeit, immer im Einvernehmen mit der Generaloberin, täglich um den Bau- fortgang gekümmert.

Das neue Krankenhaus erhielt den Namen „St. Vinzenz“ nach dem Patron der Gemeinschaft der Barmherzigen Schwestern, Vinzenz von Paul. Unter folgenden Bedingungen wurde vom Landesmedizinalkollegium das Haus mit 50 Betten als kleine Privatklinik anerkannt:

- „1. Die Aufnahme von Personen, die an ansteckenden Krankheiten oder an Geisteskrankheiten leiden, ist nicht gestattet.
2. Veränderungen und Erweiterungen in baulicher Beziehung sowie im Betriebe bedürfen, unbeschadet der baupolizeilichen Genehmigung, der vorher einzuholenden Genehmigung des Landesmedizinalkollegiums.
3. Es müssen Krankentagebuch, Krankengeschichte, Präsenzliste und Registratur geführt werden.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Medizinalgesetzes vom 9. September 1903.“⁷

⁵ Vgl. AdvH, A IVb, Kongregation an Finanzamt Braunschweig, 25.4.1932.

⁶ Vgl. AdvH, A IVb, Baulicher Erläuterungsbericht, 24.5.1932.

⁷ F. Frese, 25 Jahre St. Vinzenz-Krankenhaus Braunschweig, Festschrift, Braunschweig 1957, S. 7.

Die Zeit von 1933 bis 1939

Das neue Krankenhaus, vom Architekten noch im Vorfeld als Privatklinik deklariert,⁸ war für 50 Betten konzipiert. Es konnte aber ggf. bis zu 90 Patienten aufnehmen und umfasste folgende Abteilungen: Die chirurgische mit etwa 60 Betten, die Interne mit etwa 20, die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe mit 10 bis 15 Betten. Die einzelnen Abteilungen waren zwar fachärztlich, jedoch nicht betten- und raummäßig streng voneinander getrennt. Belegt wurde nach Bedarf, was auch die unterschiedlichen Belegungsmöglichkeiten der Abteilungen erklärt. Aufgenommen wurde jeder unabhängig seiner Konfessionszugehörigkeit, eine Maxime, welche zur Grundeinstellung der Kongregation gehört.

Die offizielle Einweihung des jüngsten Krankenhauses in Braunschweig erfolgte am 2. Januar 1933 in Gegenwart der Generaloberin, angemessen der schwierigen Zeit in bescheidener Form. Das neue Haus verfügte über 70 Räume mit 26 Krankenzimmern. Die Kapelle des Hauses befand sich im Souterrain. Der gesamte Komplex konnte besichtigt werden. Vertreter von Kirche, Krankenkassen, Mitglieder des ärztlichen Gauverbandes sowie der Kreisarzt hatten an der Besichtigung teilgenommen. Erster Chefarzt von St. Vinzenz wurde Dr. Waldvogel, erste Oberin Sw. M. Gordiana (1932 bis 1939). Die seelsorgerische Betreuung erfolgte durch St. Nicolai mit Dechant Stolte und seinen Mitarbeitern.⁹

Die Öffentlichkeit hat an der Einrichtung des neuen Krankenhauses regen Anteil genommen, was zahlreiche Berichte in Braunschweiger und Hildesheimer Zeitungen belegen.¹⁰ Der Privatstatus des Hauses ist wohl nicht zum Tragen gekommen, da er in der Folgezeit nicht mehr erwähnt wurde.

Bereits 1933 dachte man an einen zusätzlichen Grundstückserwerb für einen Erweiterungsbau an das Hauptgebäude. Die Kongregation erkannte sehr wohl die Notwendigkeit eines Erweiterungsbaues, doch glaubte man nicht, dass man die staatliche Konzession erhalten würde, zumal andere Kliniken in Braunschweig halbleer standen; auch wollte man keine unnötige Aufmerksamkeit der Behörden auf sich lenken.¹¹

⁸ Vgl. AdvH, A IVb, Baugenehmigungsgesuch des Architekten Fricke, 25.5.1932.

⁹ Es gibt für den Zeitraum von 1932 bis 1945 keine Daten, die etwas über den Personalstand aussagen können, entsprechende Unterlagen sind durch Kriegseinwirkung verloren gegangen.

¹⁰ Vgl. AdvH, A IVb, zahlreiche Zeitungsberichte.

¹¹ Vgl. AdvH, A IVb, Mutter Honoria an Dechant Stolte, Abschrift, 12.9.1933.

Es zeigte sich sehr schnell, dass mit dem allgemeinen Interesse an dem neuen Krankenhaus die Bettennachfrage stieg; die Belegzahl 90 war bald erreicht. Eine notwendige Trennung der einzelnen Abteilungen – insbesondere aus hygienischen Gründen – wurde erforderlich: zur Erleichterung des Stationsbetriebs sowie auch aus organisatorischer und pflegerischer Hinsicht.

Als 1937 bauliche Notwendigkeiten im Wirtschaftsbereich anstanden, um Unterbringungen für weiteres Personal zu schaffen, wurde das zunächst von den staatlichen Behörden mit der Begründung abgelehnt: „...die Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens aus Gründen der Rohstoffversorgung bis auf weiteres für nicht erwünscht erklärt.“¹² Vier Wochen später erhielt die Kongregation dann doch die Ausbaugenehmigung, allerdings mit der Auflage, dass der „Vierjahresplan“ nicht verletzt würde und die zugelassene Konzession von 50 Belegbetten nicht überschritten werde.¹³ Bis 1939 hatten die staatlichen Behörden eine Vielzahl von Einwänden und blieben bei ihrer Forderung nach Bettenreduzierung, da das Haus dafür nicht konzipiert sei; für eine Überbelegung auf 90 Betten bestehe keine Konzession. Die Schwestern versuchten den Forderungen nachzukommen, doch scheint es, dass die folgenden Kriegsjahre Probleme dieser Art gegenstandslos werden ließen.

Kriegsjahre und Nachkriegszeit

Mit Ausbruch des Krieges wurden sehr bald viele Ärzte aus den Krankenhäusern abgezogen und in den Lazaretten eingesetzt, auch St. Vinzenz verlor seine angestammten Ärzte. Der Chefarzt des Roten-Kreuz-Krankenhauses versorgte nun zusätzlich neben seinem eigenen Haus die Chirurgie in St. Vinzenz; ein Obermedizinalrat betreute die Innere Station. Dem Haus wurde nur ein Assistenzarzt bewilligt. Die Ärzte waren völlig überlastet, zumal noch neben den Patienten zahlreiche zwangsverpflichtete Ausländer ärztlich versorgt werden mussten. Die ständigen Luftalarme und die damit verbundenen Transporte der Patienten in die Kellerräume waren außerordentlich belastend für Schwestern und Pflegepersonal. Der erste Bombenangriff auf Braun-

¹² AdVH, AIVb, Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung an Staatsministerium Braunschweig, bezogen auf den Vierjahresplan 7.11.1936, 13.10. 1937.

¹³ Vgl. AdVH, A IVb, Braunschweigischer Minister des Innern an St. Vinzenz, 29. Okt. 1937.

schweig am 10. Februar 1944 zerstörte gleich zwei Drittel des Hauptgebäudes; dabei kamen sechs Menschen ums Leben, u. a. Sw. M. Verentia. Bei einem Luftangriff im April wurde das Wirtschaftsgebäude stark beschädigt. Ungeachtet dieser enormen Schwierigkeiten wurde sofort versucht, das Krankenhaus wieder notdürftig aufzubauen. Am 15. August 1944 konnten wieder 50 Krankenbetten belegt werden. Zwei Monate später, in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1944 erfolgte einer der schwersten Luftangriffe auf Braunschweig. Diesmal wurde St. Vinzenz völlig zerstört; nur noch der Keller – hier befanden sich Kapelle, Nebenräume, Küche, Röntgenabteilung – und die Nebengebäude, wenn auch reparaturbedürftig, blieben stehen; hier wohnten die Schwestern. Ihnen blieb zunächst nichts anderes übrig als Trümmer zu räumen. An einen Wiederaufbau war zunächst nicht zu denken. Mit dem Vorhandenen und einer Notbaracke gelang es dann unter schwierigsten Verhältnissen, im November 1945 einen kleinen Krankenhausbetrieb mit 30 Betten im ehemaligen Wirtschaftsgebäude zu eröffnen. Ein kleiner Operationsraum mit Verbandszimmer befand sich im Untergeschoss. Improvisation musste in jenen Tagen groß geschrieben werden.¹⁴

Inzwischen war es den Schwestern gelungen, die Genehmigung zum Wiederaufbau des Hauptgebäudes zu bekommen; ein staatlicher Zuschuss von 175 000 RM wurde gewährt.¹⁵ Die Schwierigkeiten Baumaterialien zu bekommen waren enorm. Beziehungen, guter Wille, Organisationstalent waren gefragt, Eigenschaften, die insbesondere Sw. M. Ermfrieda auszeichneten. Mit vereinten Kräften von Firmen, auch mit Hilfe von Studenten, gelang es – da die äußeren Mauern des Hauptgebäudes stehen geblieben waren – das Haus aufzubauen. Am 2. Mai 1948 erfolgte die feierliche Einweihung der Hauskapelle;¹⁶ am 1. August 1948 wurde das Krankenhaus in Betrieb genommen. Im November konnte bereits eine eigene Innere-Abteilung eingerichtet und so der große Andrang von Kranken besser bewältigt werden. Braunschweigs Krankenhäusern war es vielfach wie St. Vinzenz ergangen. Durch die Kriegszerstörungen verfügte man über viel zu wenige Betten.¹⁷ Diese Zeit kann man ruhig als Pionierzeit betrachten, in der es im Wesentlichen auf die Leistung vieler Einzelner ankam.

¹⁴ Vgl. Frese, Festschrift (wie Anm. 7), S. 12 f.

¹⁵ Vgl. AdVH, A IVb, Nieder. Minister der Finanzen an St. Vinzenz, Abschrift, 5. April 1948.

¹⁶ Vgl. ebd., Protokoll, 11. Mai 1948.

¹⁷ Vgl. Frese, Festschrift (wie Anm. 7), S. 14.

Leistungsspiegel von St. Vinzenz 1945 bis 1950¹⁸

Jahr	Patienten	Pflege- tage	Nachtw. beh.	Ambulant beh. Pers.	Armen- speisung	Ärzte	Profeß Sw.	weltl. Krkpfl.
1945	118	2097	85	-	90	5	9	1
1946	857	12925	425	1248	600	4	13	3
1947	832	14938	385	1410	700	4	13	4
1948	1240	21978	878	1450	1059	7	16	10
1949	1986	42048	1115	3306	4985	7	16	11
1950	2054	42814	1111	2512	4985	7	16	11

Zu dem Ärzte- und Pflegepersonal müssen noch im Schnitt 30 Personen für sonstige Aufgaben dazugerechnet werden.

Weiterentwicklung 1951 bis 1984

Ab 1951 konnte man weitgehend auf einen vollendeten Wiederaufbau blicken, alle Kriegsschäden waren beseitigt. Das St. Vinzenz-Krankenhaus nahm nun mit 120 Betten einen wichtigen Platz im Gesundheitswesen der Stadt Braunschweig ein. Die Kongregation hatte keine Mühe gescheut alles zu erstellen, was zu einem modernen Krankenhaus gehörte. Im Hauptgebäude gab es drei Abteilungen; Chirurgie, Innere sowie Frauen- und Geburtshilfe. Krankensäle (mit 15 bis 20 Patienten) gab es nicht mehr; die Patienten wurden in maximal Vierbett- und Sechsbettzimmern untergebracht. Moderne Operationsräume, eine Abteilung für Röntgendiagnostik, medizinische und bakteriologische Labore sowie ein Verbandsraum komplettierten die Einrichtungen des Krankenhauses. Auch im Wirtschaftsbereich des Hauses wie Küche, Diätküche, Wäscherei, Plätterei, Flickstuben, um nur einige Bereiche aufzuführen, war man um den neuesten Stand bemüht; es gab sogar für die Versorgung eine eigene Schweinemästerei.¹⁹

¹⁸ Vgl. AdvH, St. Vinzenz Braunschweig, Jahresberichte, Statistik.

¹⁹ Vgl. AdvH, A IVb, 120 Betten im St. Vinzenz-Krankenhaus, Artikel in: Braunschweiger Zeitung, 1951.

Verbesserungen und Erweiterungen setzten sich in vielen Bereichen auch in den folgenden Jahren fort. Am Fest der Heiligen Drei Könige im Januar 1958 feierte St. Vinzenz 25-jähriges Bestehen. Beim Festakt wurde in den zahlreichen Ansprachen noch einmal verdeutlicht, wie groß die Leistungen waren, um die 25 Jahre krisenreiche Zeit zu durchstehen.

In den folgenden Jahren bis 1984 wurden am und im Krankenhaus immer wieder Verbesserungen vorgenommen, z.B. der Bau eines überdachten Haupteingangs 1961²⁰ als Regenschutz für Patienten und Besucher. 1966 wurde im Zuge des Neubaus eines Schwesternwohnheims eine neue Kapelle gebaut und am 21. November 1966 eingeweiht. Der im Krankenhaus befindliche Kapellenraum musste auf Grund von internen Bauveränderungen als Krankenzimmer umgebaut werden; die Belegkapazität von 120 Betten sollte auch weiterhin bleiben.²¹ Das neue Schwesternwohnheim bedeutete für die Schwestern ein Ende des jahrelangen beengten Wohnens.²² Dass auf Grund der wissenschaftlichen Entwicklung ständig Verbesserungen in der Medizintechnik vorgenommen werden mussten, versteht sich von selbst, kann aber hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden.

Neben dieser Personal- und Leistungsbetrachtung ist noch zu erwähnen, dass die Armenspeisung ununterbrochen bis 1980 in St. Vinzenz durchgeführt wurde. Täglich konnten 10 bis 15 Personen kostenlos ein warmes Essen erhalten. Die Armenspeisung gehört seit Vinzenz von Paul zur Aufgabe der Barmherzigen Schwestern und wurde in vielen Niederlassungen der Kongregation durchgeführt, noch heute täglich im Hildesheimer Mutterhaus. Seit 1980 liegt die Versorgung von Bedürftigen bei der Organisation der Diakonie Braunschweig; die Kongregation unterstützt diese jährlich mit einer finanziellen Spende.

²⁰ Vgl. AdvH, A IVb, Auszug aus dem Rundbrief 1961.

²¹ Vgl. AdvH, A IVb, Aktennotiz, Einweihung der neuen Kapelle.

²² Vgl. AdvH, A IVb, Eine Stätte der Ruhe, in: Kirchenzeitung, Februar 1967.

Leistungsspiegel von St. Vinzenz 1951 bis 1980²³

Jahr	Patienten	Pflegetage	Ärzte	Profeß Sw.	Weltl. Krkpfl.	Sonstige vollbe. Personal
1951	1891	42168	7	16	12	38
1952	2044	40881	7	16	12	31
1953	2206	42444	7	16	12	37
1954	2228	42087	9	14	11	47
1955	2041	43641	9	15	13	43
1956	2217	40469	9	15	13	62
1957	2226	41701	8	15	14	4

Die reduzierte Patientenzahl von 1958 bis 1966 erklärt sich u. a. durch die zahlreichen Bau-
maßnahmen innerhalb des Hauses.

1958	1810	36836	10	15	18	71
1959	1646	31116	5	13	12	43
1960	1557	25493	6	13	10	42
1961	1786	26716	6	13	10	31
1962	1575	29750	6	12	8	20
1963	1674	30459	7	13	13	27
1964	1737	29824	7	13	13	37
1965	1763	32278	7	13	12	31
1966	1829	30329	9	14	13	30
1967	2082	37827	10	14	23	42
1968	2241	38078	10	14	27	71
1969	2202	37267	9	15	27	83
1970	2570	40826	10	15	33	80
1971	3146	44271	11	14	44	97
1972	3245	42267	11	14	53	130
1973	3339	45581	12	13	62	124

Auf Grund fehlender Daten lassen sich die Jahre von 1974 bis 1990 nicht mehr geschlossen
darstellen. Die Anzahl der Patienten bewegt in dieser Zeit zwischen 3400 und 4000.

²³ Vgl. AdVH, St. Vinzenz Braunschweig, Jahresberichte, Statistik.

Leistungsspiegel von St. Vinzenz 1991 bis 1999²⁴

Jahr	Patienten	Pflegetage	Ärzte	Profeß Sw.	Weltl. Krkpfl.	Sonstige vollbe. Personen
1991	4631	41665	15	4	110	101
1992	4554	41325	16	4	119	82
1993	4670	40492	14	4	131	74
1994	4388	38502	15	4	136	73
1995	4203	37466	14	5	127	71
1996	4278	37205	17	5	139	75
1997	3941	35045	15	4	130	80
1998	4339	35367	15	4	119	83
1999	4725	34595	17	3	95	73+16 Teilzeitkräfte

Die Gesamtzahl des Personals 1999 betrug 195 Personen.

1986 bis 1999

In eine neue Entwicklungsphase trat St. Vinzenz 1986/87. Eine Gesamtsanierungs- und Bauerweiterungsmaßnahme wurde mit der Grundsteinlegung am 20. 10. 1986 eingeleitet. Zunächst wurde das Nebengebäude an der Ecke Parkstraße völlig entkernt. Es entstand ein neues Personalhaus, in dem u. a. die Wohnungen der Ordensschwwestern, eine Hausmeisterwohnung und vier Bereitschafts- und ein Gästezimmer eingerichtet wurden. Das alte Personalhaus von 1966 wurde zu Gunsten eines neuen Behandlungstraktes mit Operations- und Kreißsälen – alles auf dem neusten Stand der Technik – abgerissen. Zwischen den alten Baudenkmalern der Jahrhundertwende entstand ein neuer Untersuchungs- und Behandlungstrakt, der in seiner äußeren Gestalt die vorgefundene Architektur stringent fortführte. Das Hauptgebäude wurde in beiden Richtungen symmetrisch ergänzt. Mit der zusätzlichen Auf-

²⁴ Vgl. AdvH, St. Vinzenz Braunschweig, Jahresberichte, Statistik. Auf dieser Tabelle lässt sich an Hand der Patientenzahlen die Ausgewogenheit zwischen Personal und Leistung ablesen, gleichzeitig ist im Vergleich zu den vorherigen Tabellen ein kontinuierlicher Rückgang der Professschwwestern feststellbar. Zu den Gründen s. Sterner, Vinzentinerinnen (wie Anm. 1), S. 327 ff.

stockung eines 45°-Dachgeschosses wurde der dringend notwendige Raum für die einzelnen Abteilungen der Krankenpflege geschaffen. Während der Sanierungsarbeiten mussten immer wieder die zahlreichen Auflagen der Denkmalpflege berücksichtigt werden; das erklärt, warum Schieferplatten statt normale Ziegel verwendet wurden.²⁵ Bei den sich nun auf ca. sechs Jahre hinziehenden Baumaßnahmen handelt es sich nicht um eine Vergrößerung des Krankenhausbetriebs, sondern um die qualitative Verbesserung der Bau-substanz und eine grundsätzliche Modernisierung. Den Patienten stehen Einzelzimmer sowie Zwei- und Vierbettzimmer mit entsprechenden sanitären Anlagen zur Verfügung. Dadurch wurde eine qualifiziertere Pflege, Untersuchung und Behandlung der Kranken möglich. Im Frühjahr 1992 war das gesamte Bauvorhaben abgeschlossen.

Folgende graphische Darstellung zeigt die kontinuierliche Entwicklung des Krankenhauses auf der Grundlage der Patientenzahlen innerhalb von 54 Jahren. Deutlich sind leichte Rückgänge und Stagnationen durch die beschriebenen Bauereignisse erkennbar.

1999 stellte sich St. Vinzenz als ein modernes 120 Betten-Krankenhaus mit folgenden Fachabteilungen vor: Innere Medizin, Chirurgie, Gyn.-Geburtshilfe, HNO, Augenheilkunde, Anästhesie.

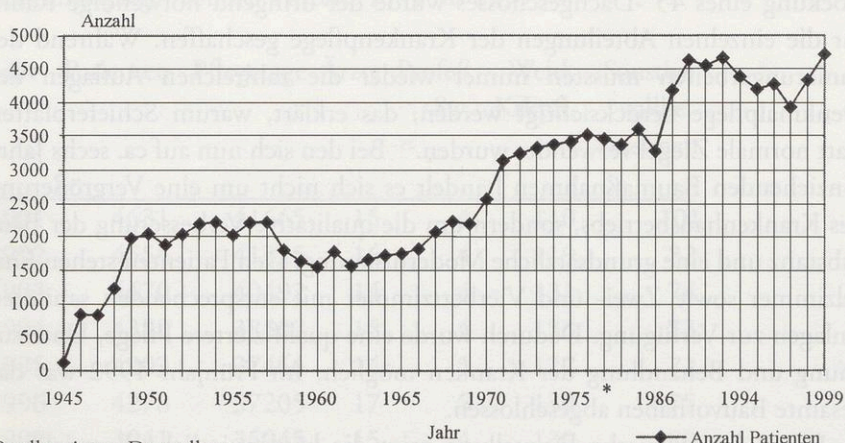
Sondereinrichtungen u.a.: Betten für die Intensivüberwachung, Röntgen-abtl./ Endoskopie, Physikalische Therapie – Bäderabteilung – Krankengymnastik und Sozialdienst; zum zusätzlichen Service gehört auch die Geburtsvorbereitung, Diätberatung und der Bücherdienst.²⁶

Die Krankenhauseseelsorge ist ein weiterer Bereich, in dem Kranken, Sterbenden sowie deren Angehörigen in Krisensituationen der Krankheit beige-standen wird. Gerade die religiöse Betreuung ist in psychologischer Hinsicht, wenn sie gewünscht wird, in Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal kaum zu unterschätzen. In St. Vinzenz kann man an Gottesdiensten teilnehmen, die Sakramente empfangen und geistliche Beratung erfahren. Über eine Rundfunkanlage ist es möglich, die Messe in die Krankenzimmer zu übertragen. Auf diese Weise wird es dem Patienten ermöglicht, seiner Verunsicherung durch die Krankheit zu begegnen.²⁷

²⁵ Vgl. AdVH, A IVb, Akte Grundsteinlegung, Sanierung 1986/87.

²⁶ Vgl. Patientenratgeber, Krankenhaus St. Vinzenz Braunschweig, S. 3.

²⁷ Ebd. S. 15.



Quelle: eigene Darstellung.

Für den Zeitraum von 1979 – 1981 und 1983 – 1985 lagen keine Angaben vor, es kann aber der Durchschnitt der bisherigen Angaben der Patientenzahlen (bei 120 Betten) angenommen werden.

Krankenhäuser sind die entwicklungsstärksten Einrichtungen der Kongregation; an ihnen lässt sich am deutlichsten eine Entwicklung ablesen. Steigende Bevölkerungszahlen, zunehmender Krankenstand, medizinische Forschung und Fortschritt sind Faktoren welche eine ständige Weiterentwicklung fordern. Die Kongregation hat sich mit ihren Schwestern dieser Herausforderung immer gestellt und im Geiste Vinzenz von Paul gehandelt. Der zunehmende Rückgang ihrer Ordensmitglieder hat sie nicht entmutigt, nach neuen Wegen zu suchen. In allen Einrichtungen der Kongregation zeigt sich eine neue zeitgemäße Orientierung, welche im krankenpflegerischen und pädagogischen Bereich beschritten wurde.

Ein Handschriftenfragment aus dem Umkreis des Goslarer Evangeliiars

Von Maria Kapp

Anlässlich der Sonderausstellung des Hildesheimer Dom-Museums „Buch und Bild im Mittelalter“ wurde mir ein Handschriftenfragment zugänglich gemacht, das auf der Innenseite des Rückendeckels der Bernwardbibel (DS 61) eingeklebt ist (vgl. Abb. 1).¹

Es handelt sich um ein nicht zusammenhängendes Doppelblatt aus Pergament aus einem Missale²; die (unvollständige, da am oberen und äußeren Rand beschnittene) Blattgröße beträgt ca. 31,8 x 22,7 cm, der Schriftspiegel 24,7 x 15,8 cm. Der Text ist zweispaltig geschrieben, die Zeilenhöhe der jeweils 30 Zeilen pro Spalte mißt 0,8–0,9 cm. Liniiierung und Text sind in brauner Tinte geschrieben, die Schrift ist eine frühgotische *textualis semiquadrata*³ in zwei Schriftgrößen, es werden außerdem linienlose Neumen verwendet. Das Schriftbild ist durch Rubrizierungen und zwei- und mehrzeilige Lombarden in rot und blau mit Fleuronné in der Gegenfarbe bereichert. Der Erhaltungszustand des Doppelblattes ist vergleichsweise gut, die Texte sind einwandfrei lesbar. Die Datierung des Blattes ist mit ca. 1240 anzusetzen⁴, der Entstehungsort in Südniedersachsen, im Bereich Hildesheim oder Goslar, zu suchen.

Das Schriftbild des Fragments steht – ebenso wie die verwendeten Schmuckinitialen – in unmittelbarer Nähe zum Goslarer Evangeliar, dessen

¹ Buch und Bild im Mittelalter, Ausstellungskatalog des Dom-Museums Hildesheim, Hildesheim 1999, hrsg. von Ulrich Knapp, S. 35, Abb. 34.

² Linke Seite: Lesungen, Traktus und Gebet von der Tauffeier in der Vigil von Pfingsten (Lesungen: Gen. 22, 8–19; Hieronymus: *Divinae Bibliothecae pars prima, Liber Deuteronomii*, PL, Bd. 28, Sp. 455), rechte Seite: Pfingstmesse.

³ Die Schriftbestimmung erfolgt nach Michelle Brown, *Western Historical Scripts from Antiquity to 1600*, London 1990, S. 86 f.

⁴ Im Ausstellungskatalog (wie Anm. 1) und bei Marlis Stähli, *Die Handschriften im Dom-schatz zu Hildesheim*, Wiesbaden 1984, S. 148 irrtümlicherweise mit 14. Jhdt. angegeben.

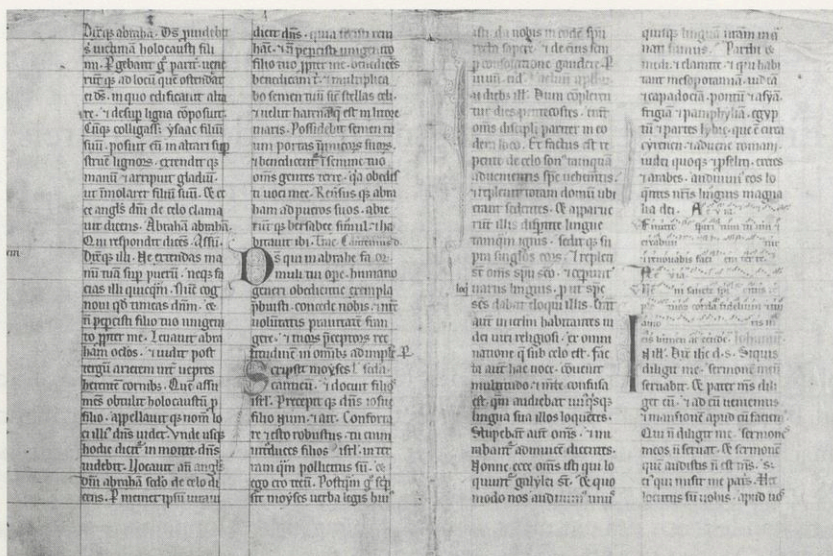


Abb. 1: Missalefragment, Hildesheim, um 1240, (DS 61)

Entstehungszeit heute mit ca. 1240 angenommen wird⁵. Die Schrift des Goslarer Evangeliers ist ebenfalls eine frühgotische textualis semiquadrata, die sich durch die unterschiedliche Ausführung zahlreicher Großbuchstaben und einiger Kleinbuchstaben auszeichnet, außerdem dadurch, daß die Buchstaben nicht auf der Linie stehen, sondern darüber „schweben“, ferner ist auf die Verwendung romanischer und gotischer Schriftelemente nebeneinander hinzuweisen (gotische Ligaturen, romanisches „a“ und „h“, romanisches und gotisches „d“, „r“ und „s“), außerdem wurde eine unregelmäßige Verteilung der Tinte, die „ausgekratzt“ wirkt, als besonders charakteristisch festgestellt⁶. (Abb. 2).

⁵ Zum Goslarer Evangeliar s. Barbara Klössel-Luckhardt, Studien zur Bildausstattung des Goslarer Evangeliers, Greven 1983; Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe des Goslarer Evangeliers, Graz 1991; Maria Kapp, Handschriften und Handschriftenfragmente im Stadtarchiv Goslar, Teil II, Goslar 1994, Kat.-Nr. 291, S. 103 ff.

⁶ Vgl. Maria Kapp, Ein Skriptorium im Goslarer Neuwerkloster? Studien zur Paläographie des Goslarer Evangeliers und verwandter Handschriften, in: Mittellateinisches Jahrbuch, 31, 1, 1996, S. 69 ff. (hier: S. 70–72).

meus esse discipulus. Et qui non baulat crucem suam. ⁊
 uenit post me. non potest meus esse discipulus.
 ¶ Quis enī ex uobis uolens turrim edificare. nonne pri⁹ sedens
 computat sup̄tus qui necessary sunt. si habet ad pficiendum.
 ne postea quam posuerit fundamentū. ⁊ n̄ potuerit pficere.
 om̄s qui uident incipiant illudere ei dicentes. quia hic homo
 cepit edificare. ⁊ n̄ potuit consummare. Aut quis rex iturus
 committere bellū aduersus aliū regem. n̄ sedens prius cogi-
 tat. si possit cum decem milibz occurrere ei. qui cum uiginti
 milibz uenit ad se. Alioquin. ad huc illo longe agent. le-
 gationem mittens. rogat ea que pacis sunt.
 ¶ Sic ergo omnis ex uobis qui non renunciat omnibz que
 possidet. non potest meus esse discipulus. [xv.]
 ¶ Bonum ē sal. Si autē sal quoqz euauerit. in quo condic-
 tur. neqz in terram. neqz in sterquiliniū uale est. s; fo-
 ras mittetur. Qui habet aures audiendi audiat.
 ¶ Tant autē appropinquantes ei publicani ⁊ peccatores. ut
 audirent illū. Et murmurabant pharysei ⁊ scribe dicentes.
 Quia hic peccatores recipit. ⁊ manducat cum illis.
 ¶ Et ait ad illos parabolam istam dicens. Quis ex uobis ho-
 mo qui habet centū oues. ⁊ si pdiderit unā ex illis. nonne
 dimittit nonaginta nouē in deserto. ⁊ uadit ad illam que pi-
 erat. donec inueniat illā. Et cum inuenerit eam. imponet
 in humeros suos gaudens. Et ueniens domū. conuocat ami-
 cos ⁊ uicinos dicens illis. Congratulamini michi. quia in-
 ueni ouem meā que pierat. Dico uobis. quod ita gaudium
 erit in celo sup̄ uno peccatore penitentia agente. quā sup̄
 nonaginta nouem iustis. qui n̄ indigent penitentia.
 ¶ Aut que mulier habens dragmas decem. si pdiderit drag-
 mā unā. nonne accendit lucernā ⁊ euertit domū. ⁊ querit

Die Schrift des Fragments zeigt ein nahezu identisches Erscheinungsbild. Die Buchstaben stehen ebenfalls nicht auf der Linie, lediglich die Unterlängen des „g“, „j“, „p“, „q“ und „y“ reichen unter die Zeile, außerdem der rechte Bogen des „h“ und der untere Strich des „x“. Die Ausführung der Großbuchstaben ist ungleichmäßig, hinzuweisen ist auf die unterschiedlichen Formen des „A“, „C“, „D“ und „N“, ebenso ist die Schreibweise des „d“ unregelmäßig (romanische bzw. gotische Form). Das „t“ ist durchgehend in der romanischen Form geschrieben, „a“ und „h“ sind ebenfalls noch romanisch geprägt, das „x“ hat den typischen schwungvollen, sich verdickenden Unterstrich. Das Schriftbild ist insgesamt steil, die Verwendung von romanischen und gotischen Elementen nebeneinander (gotische Ligaturen, „d“, „r“ und „s“ in zwei Formen) ist außerdem hervorzuheben. Das charakteristische Auskratzen der Tinte ist beim Fragment jedoch nicht festzustellen.

Untersuchungen zum Goslarer Evangeliar und zu verwandten, im Stadtarchiv Goslar befindlichen Handschriftenfragmenten machen es wahrscheinlich, daß diese Handschriften in Goslar im Kloster Neuwerk geschrieben wurden⁷. Das Erscheinungsbild der Goslarer Buchschriften ist für den südniedersächsischen Raum durchaus typisch und zeigt enge Verbindungen zu Hildesheim. Diese stilistische Übereinstimmung macht ein Vergleich mit dem im Hildesheimer Michaelskloster entstandenen Missale deutlich, das sich heute im Kestner-Museum in Hannover befindet (Ms. 3928) und um 1235–40 datiert wird⁸. Das Missalefragment der Bernwardbibel ist dem Missale im Kestner-Museum direkt vergleichbar und kann deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls dem Skriptorium des Michaelsklosters zugewiesen werden (vgl. Abb. 3)⁹. Die Zuweisung an dieses Skriptorium wird dadurch gestärkt, daß das Fragment nach 1649, als die Bernwardbibel wieder in

⁷ Kapp (wie Anm. 6), S. 72–75.

⁸ vgl. Renate Kroos, *Drei niedersächsische Bildhandschriften des 13. Jahrhunderts* in Wien, Göttingen 1964, S. 112 ff.; Barbara Klössel-Luckhardt, *Buchmalerei in Braunschweig*, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit, Ausstellungskatalog Braunschweig 1995, Bd. 2, S. 464; Kapp (wie Anm. 6), S. 79f.; vgl. auch Helmar Härtel, *Handschriften des Kestner-Museums zu Hannover*, Wiesbaden 1999, S. 35 ff.

⁹ Vergleichbar ist nicht nur die typische Schriftgestaltung bzw. -ausführung, sondern auch die Anlegung der Schriftspiegels, das Verhältnis der Buchstaben zur Zeilenhöhe, die Gestaltung der Buchseite und die Verwendung von Rubrizierungen. Die verwendeten Abkürzungen bzw. Ligaturen sind jedoch nicht identisch, was auf das kleinere Format des Missalefragments und die unterschiedliche Zeilenzahl und -breite (30 Zeilen pro Spalte beim Fragment, 29 beim Missale) zurückzuführen ist.

den Besitz des Michaelsklosters gelangt war, dort anlässlich der Einbanderneuerung eingeklebt wurde. Damit beweist auch dieses Fragment die enge stilistische Zusammengehörigkeit und Beeinflussung der Hildesheimer und Goslarer Buchschriften.

Schließlich kommt dem Missalefragment eine weitere Bedeutung zu. Es befindet sich im Rückendeckel der Bernwardbibel, die zu Beginn des 11. Jahrhunderts geschrieben wurde und nachweislich die wichtigste Textvorlage für das Goslarer Evangeliar bildete¹⁰. Auch hierin manifestiert sich die Nähe Goslarer und Hildesheimer Handschriften; es kann heute nur noch vermutet werden, daß dem Neuwerker Skriptorium nicht nur die Bernwardbibel selbst bekannt war, sondern auch weitere zeitgenössische, d. h. im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts in Hildesheim entstandene, Codices, wie z. B. die beiden Missale. Die Bedeutung des Missalefragments liegt nicht nur darin, daß damit die kleine Zahl der Handschriften im unmittelbaren zeitlichen Umkreis des Goslarer Evangeliers um einen weiteren Codex vermehrt werden konnte, sondern auch in der Tatsache, daß hier ein neuer Beweis der direkten stilistischen Vergleichbarkeit und Abhängigkeit des Goslarer (Neuwerk) und des Hildesheimer (St. Michael) Skriptoriums erbracht werden konnte.

¹⁰ Vgl. Maria Kapp, Die Texte des Goslarer Evangeliers, in: Braunschweigische Heimat, 1995–96, S. 25 ff.

Eine Neuerwerbung für die ehem. Stiftskirche Grauhof

Von Maria Kapp

Im November 1999 ersteigerte die Klosterkammer Hannover im Auktionshaus Schloß Ahlden einen silbervergoldeten Kelch des Hildesheimer Goldschmiedes Christian Heinrich Syri aus dem Jahr 1733¹. Wenige Tage nach der Auktion erhielt Diözesanbischof Dr. Homeyer den Kelch als Geschenk aus den Händen der Präsidentin der Klosterkammer.

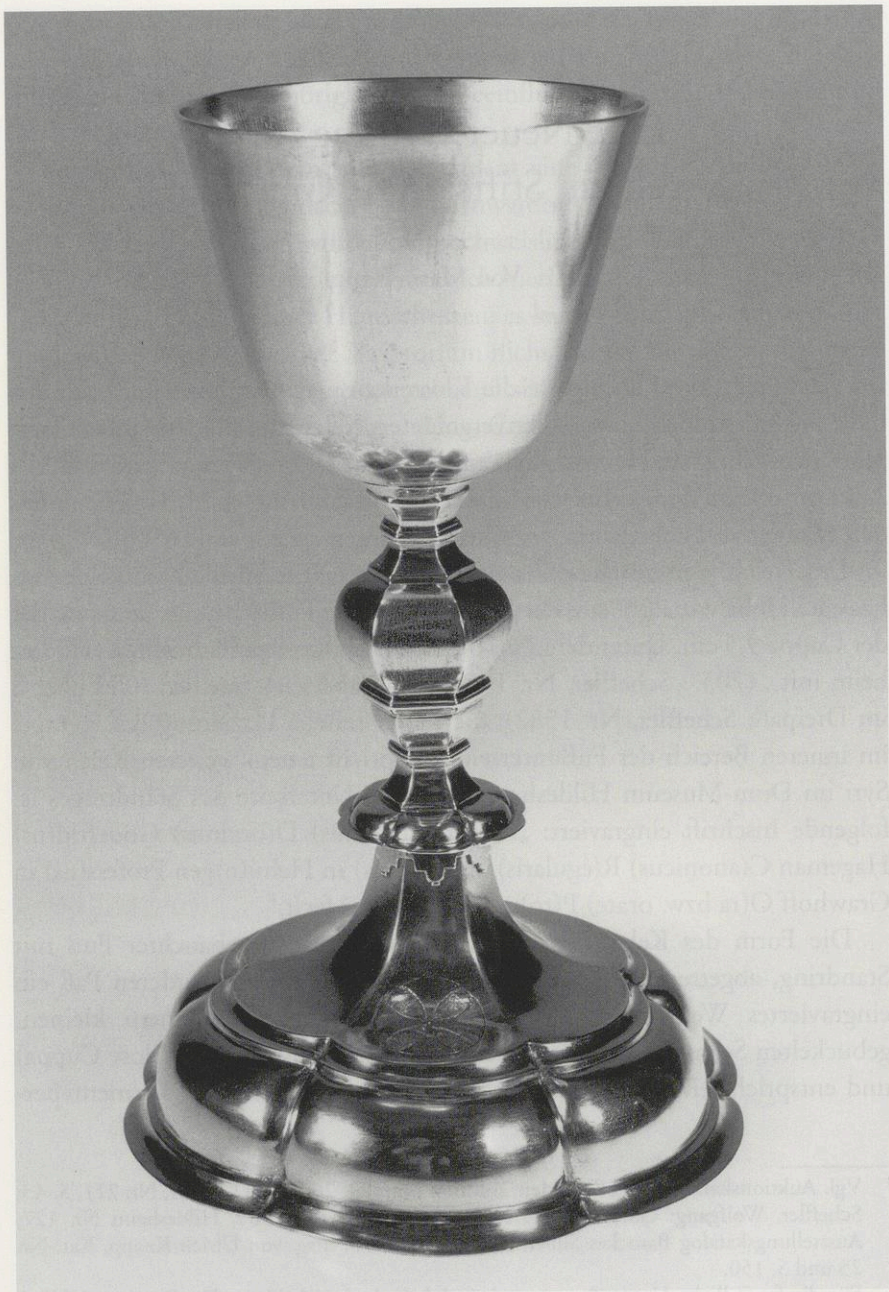
Der Kelch, der mit Ausnahme der Fußunterseite gänzlich vergoldet ist, hat eine Höhe von 22,9 cm, der Durchmesser des Fußes beträgt 14,6 cm, der der Cuppa 9,5 cm. Unter dem Fuß befindet sich das Beschauzeichen (Hildesheim mit „1705“; Scheffler, Nr. 1556) und das Meisterzeichen (CH über S im Dreipaß; Scheffler, Nr. 1582); die relativ seltene Plazierung der Stempel im inneren Bereich der Fußunterseite entspricht einem weiteren Kelch von Syri im Dom-Museum Hildesheim². Auf der Unterseite des Standringes ist folgende Inschrift eingraviert: „R(everendissimus) D(ominus) Godefrid(us) Hageman C(anonicus) R(egularis) Sacellan(us) in Heini(n)gen Profess(us) in Grawhoff O(ra bzw. orate) P(ro) e(o) 1733 Fieri fecit.“

Die Form des Kelches ist schlicht (sechspassiger, gebauchter Fuß mit Standring, abgetreppte, profilierte Fußoberseite, auf dem vorderen Paß ein eingraviertes Weihekreuz; balusterförmiger Nodus über einem kleinen, gebuckelten Sechspaß mit Manschette; trichterförmige, schmucklose Cuppa) und entspricht einem durchaus gebräuchlichen Hildesheimer Formenreper-

¹ Vgl. Auktionskatalog Schloß Ahlden, Auktion Nr. 109, 26./ 27. 11. 1999, Nr. 211, S. 43; Scheffler, Wolfgang: Goldschmiede Niedersachsens, Berlin 1965, Hildesheim Nr. 127; Ausstellungskatalog Barockes Silber, Hildesheim 1998, hrsg. von Ulrich Knapp, Kat.-Nr. 25 und S. 150.

Für die freundliche Unterstützung meiner Arbeit danke ich Herrn Dr. Poestges, NHStA Hannover.

² S. AK Barockes Silber (a. a. O., Anm. 1), Kat.-Nr. 25.



Kelch, 1733; Hildesheim, Christian Heinrich Syri

toire. Der Erhaltungszustand ist nicht gut, neben Verschmutzungen und Beschädigungen der Vergoldung sind Verbiegungen, Kratzer, einzelne Risse im Fußbereich sowie alte und neuere Reparaturen zu nennen, es kann angenommen werden, daß der Kelch vor der Auktion laienhaft gereinigt und „überholt“ wurde. Patene und Kelchlöffel, die ursprünglich sicher vorhanden waren, sind heute nicht mehr nachweisbar.

Die Inschrift weist den Kelch als eine Stiftung des Grauhofers Regularkanonikers Gottfried Hagemann aus³. Hagemann wurde 1674 geboren, er legte 1694 in Grauhof die Profeß ab, erhielt 1698 die Diakon-, 1699 die Priesterweihe. Von 1713–34 war er im Kloster der Augustiner Chorfrauen in Heiningen, von 1713–25 als Kaplan, von 1725–34 als Pfarrer. Im Januar 1734 kehrte er nach Grauhof zurück, wo er bis zu seinem Tod am 30. 9. 1755 blieb. Der Eintrag im Totenbuch von Grauhof lautet: „Rdi D: Godefridi Hagemann Sac. Prof. in Grauh: Sen. & Jubil: quondam per annos 24 (sic) Sacellani in Heinig, aetatis 81 Prof. 61 Sac. 56.“⁴

Im Zusammenhang mit der Erwerbung des Kelches stellt sich die Frage, ob der Kelch nach Grauhof oder nach Heiningen zuzuordnen ist. Die Stiftungsinschrift sagt aus, daß der Grauhofer Kanoniker, der 1733 Pfarrer in Heiningen war, den Kelch stiftete. Hagemann blickte 1733 auf eine zwanzigjährige Tätigkeit in Heiningen zurück, ein Jubiläum, das vermutlich ein, vielleicht auch der wichtigste, Grund für die Kelchstiftung war. Im Vergleich mit sinngemäß ähnlichen Stiftungsinschriften⁵ kann davon ausgegangen werden, daß Hagemann den Kelch dem Kloster Heiningen stiftete, d. h. daß der ursprüngliche Bestimmungsort die Heiningener Klosterkirche war. Die Möglichkeit, daß der Kelch von Hagemann, während er in Heiningen weilte, seinem Grauhofer Heimatkonvent gestiftet wurde, ist eher unwahrscheinlich und entspricht nicht den üblichen Stiftergewohnheiten.

Nicht mit Sicherheit nachvollziehbar ist, ob der Kelch 1734, als Hagemann nach Grauhof zurückging, in Heiningen verblieb oder mit nach Grauhof genommen wurde. Beide Klöster wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts

³ Zu Hagemann s. Bringer, Stefan: Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 4 – 66 (1998), S. 175 ff.; Tadey, Gerhard: Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung, Göttingen 1966, S. 271, Nr. 12.

⁴ Dombibliothek Hildesheim, Hs. 543, fol. 26.

⁵ Vgl. Kotzur, Hans-Jürgen und Lütkenhaus, Hildegard: Der Frankfurter Domschatz. Band II Die Gold- und Silberarbeiten, Frankfurt 1994, Kat.-Nr. 3, 19.

aufgelöst, Inventare aus dem 18. Jahrhundert existieren weder für Grauhof noch für Heiningen, in den vorhandenen Inventaren des 19. Jahrhunderts ist der Kelch nicht aufgeführt. Anlässlich der Auflösung der Klöster wurden jedoch Übergabeprotokolle angefertigt, die hier heranzuziehen sind. Die relevanten Verzeichnisse von Grauhof aus den Jahren 1803 und 1804⁶ nennen acht Kelche, die allerdings nicht beschrieben werden, drei dieser Kelche fehlen heute⁷. Das Übergabeverzeichnis von Heiningen aus dem Jahr 1809⁸ ist genauer, es führt drei kleine Kelche und einen großen auf, der sich heute noch in Heiningen befindet⁹. Es ist demnach gut möglich, daß der neu erworbene Kelch von Hagemann nach Grauhof mitgenommen wurde und daß er bei bzw. bald nach der Auflösung des Klosters verschwand. Eine definitive Aussage ist allerdings in Folge der Lückenhaftigkeit der Quellenlage nicht möglich.

Heute befindet sich der Kelch (wieder) in Grauhof. Seine Rückführung in den kirchlichen Gebrauch ist ebenso positiv zu bewerten wie die Tatsache, daß mit diesem Kelch ein bisher nicht bekanntes Werk des Hildesheimer Goldschmiedes Syri dokumentiert werden kann. In diesem Zusammenhang sei auf die Neuauffindung einer weiteren Arbeit von Syri hingewiesen, eines kupfervergoldeten, 1742 datierten Ciboriums in der Pfarr- und Klosterkirche in Marienrode¹⁰.

⁶ „Verzeichniß der Kirchen Utensilien, welche heute dem Pastor Joseph Mellin übergeben worden sind“; „Verzeichnis der Kirchen Utensilien welche den 17ten April 1804 dem Pastor Henricus Schlanstein übergeben worden sind.“ Beide Verzeichnisse befinden sich im Pfarrarchiv Grauhof. Abschrift des Inventars von 1804 in: Kapp, Maria: Kunstinventar der ehem. Stiftskirche St. Georg in Goslar-Grauhof, Goslar 1997, Ms. BAH, S. 46 ff.

⁷ Drei Kelche befinden sich noch in Grauhof, zwei in St. Jacobi, Goslar.

⁸ NHStAH, Hann. 94, Nr. 1936.

⁹ Vgl. Zander, Sylvína: Kunstinventar der katholischen Kirche St. Peter und Paul in Heiningen, Lübeck 1991, Ms. BAH, Inv.-Nr. B IV. 5.

¹⁰ Vgl. Kapp, Maria: Kunstinventar der Pfarrkirche St. Michael in Hildesheim - Marienrode, Goslar 1999, Ms. BAH, Inv.-Nr. IV. 7.

Bischof Bernwards Weihnachtsbilder

// Eine Bildbetrachtung

Von Kurd Fleige

Zwei Weihnachtsbilder, geschaffen zum Beginn des zweiten Jahrtausends n. Chr., mögen an der Wende zum dritten Jahrtausend die Erinnerung an Bischof Bernward von Hildesheim wachrufen, den begnadeten Künstler, dessen Name mit einer eigenen Kunstepoche verbunden ist. Die Bilder sollen offenbar ein Zeichen der neuen Hoffnung für die Menschen des „finsteren“ Mittelalters sein.

Die verbreitete Furcht der Menschen vor dem Untergang der Welt zur Jahrtausendwende war verflogen. Bernward selbst legte im Jahre 1001 den Grundstein für seine beispiellose zweischörige Klosterkirche von St. Michael als Gottesburg. Die überwältigende Bautätigkeit nach der Jahrtausendwende faßt der durch Cluny geprägte Mönch Radulfus Glaber in die Worte: „Drei Jahre nach dem Jahrtausend ist es, als ob die Welt ihr altes Kleid ablege und überall ein neues hellglänzendes Gewand anziehe, sie bedeckt sich mit wunderschönen neuen Kirchen“.¹ Für seine Lieblingsschöpfung schuf Bernward im Laufe der über zwanzigjährigen Bauzeit eine kunstvolle aus Bronze gegossene Eingangstür, die alle bisher in Europa bekannten an Kunstfertigkeit übertraf. Durch eine nachträglich eingravierte Inschrift ist ihre Aufstellung für das Jahr 1015 überliefert. Etwa sechs Jahre zuvor rühmte sich Erzbischof Willigis von Mainz der ersten in einem Stück gegossenen Bronzetür an der neugebauten Mainzer Münsterkirche zweihundert Jahre nach Karls d. Gr. schlichten Bronzetüren in der Aachener Pfalzkapelle.² Auch die Willigistür war bis auf die

¹ Friedrich Heer, Glaube und Sicherheit. Deutsche und europäische Probleme der Jahrtausendwende, im Zeitalter Bernwards und Godehards von Hildesheim, in: Alt-Hildesheim 32 (1961), S. 1-13, hier: S. 4.

² Franz Dibelius, Die Bernwardstür zu Hildesheim, Straßburg 1907, S. 143.

löwenköpfigen Türzieher schmucklos. Daß es so wenige Jahre später Bernward gelang, eine mit höchst eindrucksvollen Skulpturen versehene gleich große Tür in einem Stück gießen zu lassen, muß wie ein Wunder vorkommen. Allerdings gibt es in Verona eine in einzelnen Tafeln von 40 x 45 cm Größe gegossene Bronzetür, die Bischof Bernward um die Weihnachtszeit des Jahres 1000 auf seiner Romreise zu Kaiser Otto III.³ gesehen haben könnte. Diese Tür der Kirche San. Ceno in Verona enthält auf einzelnen Gußtafeln ebenfalls Szenen des Alten und Neuen Testaments. Sie zeigen in ihrer ebenso naiven wie expressiven Art die auffällige Besonderheit der zum Teil vollplastisch hervortretenden Figurenköpfe, wie sie trotz der gußtechnischen Schwierigkeiten auch die Bernwardstür kennzeichnet.

Wie konnte es rund zweihundert Jahre nach der mehr oder weniger zwangsweisen Christianisierung der Sachsen durch den Frankenkönig Karl d. Gr. in Hildesheim zu solch einer kunstvollen Tür kommen? Durch die Gunst des Schicksals, aber auch dank eigener Tüchtigkeit hatten die Führer des Sachsenstammes das Erbe von Karl d. Gr. wieder aufleben lassen: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Damit gewannen sie Macht und Einfluß. Durch die Gründung von Kirchen und Klöstern brachten sie Fortschritt und Bildung ins Land, wenn auch der christliche Glaube bei der Bevölkerung noch einige Zeit nur übergestülpt erschien. Dem wollte Bernward durch die geniale Konzeption seiner Tür entgegenwirken. Er griff auf die Anfänge der Menschheit nach dem Bericht der Genesis im Alten Testament zurück. In je acht Szenen der beiden Türflügel veranschaulicht er die Erschaffung von Adam und Eva durch Gottvater sowie ihre Übertretung des Gottesgebots bis zum Brudermord Kains an Abel. Der rechte Flügel zeigt mit der Geburt Jesu, der Darstellung im Tempel, der Kreuzigung und der in dieser Form sonst nicht überlieferten Auffahrt in den Himmel die Erlösungstat in einer höchst eindrucksvollen Konzeption.

Aus der Veranschaulichung dieser „biblia pauperum“ soll Bernwards Christgeburtsszene zum Weihnachtsfest 2000 in den Blick genommen werden (Abb. 1). Die Szene überrascht zunächst: nicht ein Stall ist dargestellt mit dem Kind in der Mitte sowie Maria und Joseph zu seinen Seiten, vielmehr umrahmt statt des Stalles eine Stadtkulisse mit mehrgeschossigen Häusern,

³ Thangmars Lebensbeschreibung des hl. Bischofs Bernward. Nach dem Text der MGH ins Deutsche übertragen von B. Gerlach, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 15 (1941), H. 1/2.



Abb. 1: Bernwardstür im Hildesheimer Dom: Geburtsszene

zinnengekrönten Mauern und Arkaden die sich davor abspielende Szenerie. Die Erklärung für dieses ungewohnte Bild bietet der „Heliand“, ein um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandener Evangelienbericht eines sächsischen Dichters. Er konnte sich „der Geborenen Mächtigsten..., den König über alles, über Erde und Himmel und der Erde Kinder, den Walter dieser Welt“⁴ nicht in einem Stalle, sondern nur in der „Bethlehemsburg“ zur Welt gekommen vorstellen. Zum altgermanischen Verständnis paßten auch nicht die Worte des Evangelisten Johannes über den Neugeborenen: „Er kam in sein Eigentum, aber die Seinen nahmen ihn nicht auf“ (Joh. 1, 11).

In Bernwards Bildkomposition sieht man im Vordergrund Maria, auf einer Bettstatt liegend, in angeregtem Gespräch mit einer Frauengestalt an ihrem Fußende und dem nachdenklich zuhörenden Joseph, seitlich auf einem Schemel sitzend. Nach Marias Gestik und dem aufgeschlagenen Buch in ihrer Hand zu urteilen, verweist sie die an ihrer jungfräulichen Geburt zweifelnde

⁴ Karl Simrock, *Der Heliand*, Frankfurt/Main 1959, S. 31.

Freundin der Hebamme Salome auf das Alte Testament. Nach den Neutestamentlichen Apokryphen hatte diese die jungfräuliche Geburt Marias vehement bezweifelt, weshalb ihr die Hand abzufallen drohte⁵. In dieser Phase des Handlungsablaufs scheint das Kind in den Hintergrund gerückt zu sein, und doch überschaut es durch seine geschickte Anordnung von oben herab das Geschehen in Blickverbindung mit seiner Mutter. In Windeln gewickelt schwebt es, durch den Kreuznimbus ausgezeichnet, oberhalb von Joseph in einer mollenartigen Futterkrippe mit den Köpfen von Ochs und Esel zu seinen Füßen. Nicht der sentimentale Aspekt der Christgeburt steht im Vordergrund, sondern das Wunder der jungfräulichen Geburt. Es war offensichtlich Bernwards Anliegen, den im Glauben noch Unsicheren und des Lesens Unkundigen das übernatürliche Eingreifen Gottes bei der Menschwerdung Jesu. anschaulich zu machen.

In völlig anderer Weise verkündet das Weihnachtsbild aus Bischof Bernwards kostbarem Evangeliar in einer horizontal unterteilten Bildkomposition die Geburt des Menschensohnes (Abb. 2). Lediglich das in einer schreinartigen schmuckverzierten „Krippe“ liegende Kind, in rotfarbige Windeln gewickelt und mit Kreuznimbus versehen, beschienen von fünf bzw. neun symbolträchtigen Strahlen des den Mittelpunkt bildenden Sterns, verrät, daß es sich auch hierbei um ein Weihnachtsbild handelt. Ungewohnt und fremd wirkt die Szenerie unterhalb des Kindes. Zur Linken erhebt sich auf einem Meerungeheuer – Leviathan – sitzend, der bärtige Meeresgott Okeanos. Von seinem Kopf gehen wie vom Helm eines germanischen Recken zwei goldene Flügel aus. Sein Blick ist auf das Kind bzw. den Stern über ihm gerichtet. Vermutlich ist auch der aus dem Wasser sich erhebende mächtige Kopf des Leviathan mit dem geöffneten Rachen nicht in böser Absicht dem Kind in der Krippe entgegengestreckt. Als Pedant zur Gestalt des Okeanos taucht auf der rechten Bildseite eine Frauengestalt in sitzender Haltung auf, mit grüner Schürze bekleidet und mit zwei Kindern vor ihrem entblößten Oberkörper. Nach vergleichbaren karolingischen Darstellungen aus der Buchmalerei handelt es sich dabei um Gāa, die griechische Personifikation der Erde. Mit ihrer Linken umfaßt sie einen am rechten Bildrand aufwachsenden Baum, der, die verschiedenen horizontalen Farbschichten des Hintergrundes durchwachsend, bis an die mittlere Trennlinie der Bildkomposition reicht. Er erinnert an Yggdrasil, die immer-

⁵ Wilhelm Schneemehler, Neutestamentliche Apokryphen. Bd. 1 Evangelien, Tübingen 1987.



Abb. 2: Weihnachtsbild im Kostbaren Evangeliar Bischof Bernwards

grüne Weltesche der Germanen, „die die Reiche der Götter, Riesen, Menschen und Zwerge überspannt und das All trägt“⁶. Hier ist jedoch im Hinblick auf die Schlange an seinem Stamm der Baum der Erkenntnis von Gut und Böse aus dem Garten Eden gemeint, von dem aus der Teufel in Gestalt einer Schlange die ersten Menschen verführt. Die beiden Kinder an der Brust Gäas entpuppen sich als Adam und Eva. Eva greift mit der Hand nach dem Apfel im Maul der Schlange, während Adam diese am Schwanz hält. Damit wird der Sündenfall angezeigt, dem die Vertreibung aus dem Paradiese und der Brudermord folgt. Bernwards Weihnachtsbild in seinem Evangeliar beschränkt sich

⁶ Hermann Jens, *Mythologisches Lexikon*, München 1958, S. 152.

auf diese knappe Andeutung des alttestamentlichen Geschehens. Ihm kommt es darauf an, mit der Darstellung des Kindes in der Krippe die Einleitung der wundersamen Erlösung der gefallenen Menschheit anzuzeigen. Ausgehend vom Bethlehemstern im Mittelpunkt der beiden Welten, Diesseits und Jenseits, schwebt gleichsam der neugeborene Erlöser in der schreinartigen Krippe auf das Diesseits herab, bestaunt von den beiden irdischen Elementen, Erde und Meer.

Die Krönung der Gesamtkomposition findet in der oberen Bildhälfte statt. Ein die Bildhöhe ausfüllender goldfarbener Kreis umschließt die von einer ebenfalls goldfarbigen Mandorla umgebene Gestalt Christi mit Königskrone und Kreuznimbus. Den Thronessel bildet eine grünumrandete, goldfarbene Scheibe, deren unterer Teil durch eine kleine grünfarbene Halbkreisfläche ausgefüllt ist. Auf ihr stehen Christi Füße, wahrscheinlich in Anspielung auf das Prophetenwort über den verkündeten Messias: „Der Himmel ist sein Thron, die Erde der Schemel seiner Füße“⁷ (Jes. 66, 1). Zwei sechsflügelige Engel zu Seiten des Thronenden unterstreichen seinen besonderen Rang.

Auf den ersten Blick ungewöhnlich muten die Gegenstände an, die Christus in seinen Händen hält, in der Rechten eine kleine Scheibe mit der Darstellung eines Lammes mit Kreuznimbus, in der Linken ein buchartiges Gebilde mit der Aufschrift V I T A . Sie finden ihre Erklärung in der Geheimen Offenbarung des Apostels Johannes. Dort heißt es im Hinblick auf das Lamm: „Würdig bist du, das Buch zu empfangen und seine Siegel zu öffnen. Denn du bist geschlachtet worden, und du hast durch dein Blut Menschen aus allen Stämmen und Sprachen, Völkern und Nationen für Gott erworben“ (Offb. 6,9). Die Lobpreisung des Lammes findet hier also sichtbaren Ausdruck. Der Kreuznimbus des Kindes in der Krippe steht mit dem des „geschlachteten Lammes“ ebenso in Beziehung wie mit dem Nimbus des thronenden Christus. Ihm ist die Gewalt des Richters über die Menschheit übertragen. Dazu kam er in die Welt, Erlösung zu bringen für die Menschen guten Willens. Wenn Johannes weiter schwärmt: „Die ganz Schöpfung im Himmel, auf Erden, unter der Erde und auf dem Meere, alles, was dort ist, hörte ich singen: 'Dem, der auf dem Throne sitzt, und dem Lamm sei Lob, Ehre, Ruhm und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit'“ (Offb. 6,13), so findet

⁷ Die Angabe verdanke ich Herrn Dr. Joop Bergsma.

diese Lobpreisung in besonders sensibler Weise auf Bernwards Bildkomposition Ausdruck. Zur „ganzen Schöpfung“ gehören neben dem Himmel die in den Gestalten von Gää und Okeanos sinnbildlich veranschaulichten Elemente Erde und Meer. Dazu gehören auch Sonne und Mond, die als achtstrahlige Scheiben in den Ecken des oberen Bildfeldes erscheinen, analog zu den in Kreuzigungsszenen der frühen romanischen Kunst auftretenden Personifikationen von Luna und Sol in Trauerhaltung. Selbst bei der Gestaltung des Bildhintergrundes wird des Apostels begeisterte Beschreibung der grandiosen Schöpfung aufgegriffen: Der in horizontalen Streifen gegliederten irdischen Welt auf der unteren Bildhälfte antworten die auf Christus in der Mandorla ausgerichteten bogenförmigen, in leuchtendem Gold strotzenden Himmelsphären.

Vorliegendes Beitrag soll einen ersten, vorläufigen Einblick über die Forschung des Verfassers geben, der sich im Rahmen seines Promotionsverfahrens mit der Frage der katholischen Kirche im Gauraum Braun-Schwarz zwischen 1935 und 1945 befaßt und sich dabei insbesondere mit der Entwicklung der Seelsorge in den damals im Einischen begriffenen Indus-gebieten von Wolfburg und Sangitz auseinandersetzt.

Die Untersuchung der kirchengeschichtlichen Entwicklung im heutigen Gebiet der Stadt Sangitz kann Antworten auf diese und ähnliche Fragen liefern. So kam es hier im Jahr 1937 durch die Gründung der „Reichswerke Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenbüten Hermann Göring“ zu kürzester Zeit zum völligen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruch

Vorliegender Beitrag soll einen ersten, vorläufigen Einblick über die Forschung des Verfassers geben, der sich im Rahmen seines Promotionsverfahrens mit der Frage der katholischen Kirche im Gauraum Braun-Schwarz zwischen 1935 und 1945 befaßt und sich dabei insbesondere mit der Entwicklung der Seelsorge in den damals im Einischen begriffenen Indus-gebieten von Wolfburg und Sangitz auseinandersetzt.

Katholische Kirche im Schatten der Hermann-Göring-Werke

Von Thomas Flammer¹

Darstellungen zum Verhältnis von Staat und Kirche nehmen nach wie vor in der Geschichtsschreibung einen festen Platz ein. In diesen Arbeiten wird dann zumeist das Wahlverhalten, die Entwicklung des Vereinslebens, die kirchliche Praxis oder die Frage des Widerstands der Katholiken eingehend beleuchtet und die positive Bedeutung des katholischen Milieus im nationalsozialistischen Deutschland hervorgehoben. Wie das kirchliche Leben zwischen 1933 und 1945 in der Diaspora aussah, ist dahingegen bis heute kaum beachtet worden, obwohl sich gerade für diesen Bereich der Forschung äußerst brisante Fragestellungen eröffnen: Wie verhielten sich beispielsweise Katholiken, ohne Rückhalt eines ausgeprägten Milieus? Wie war das religiöse Verhalten von Katholiken, die aus überwiegend katholischen Gebieten in die Diaspora kamen? Konnten sie sich mit der neuen Situation arrangieren? Nahmen sie bewußt weite Wege und andere Unannehmlichkeiten für ihren Glauben in Kauf, oder gehörte der Kirchgang in der katholischen Heimat einfach nur unreflektiert zum Leben dazu?

Die Untersuchung der kirchengeschichtlichen Entwicklung im heutigen Gebiet der Stadt Salzgitter kann Antworten auf diese und ähnliche Fragen liefern. So kam es hier im Jahr 1937 durch die Gründung der „Reichswerke Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten „Hermann Göring““ in kürzester Zeit zum völligen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruch

¹ Vorliegender Beitrag soll einen ersten, vorläufigen Einblick über die Forschung des Verfassers geben, der sich im Rahmen seines Promotionsvorhabens mit der Genese der Katholischen Kirche im Großraum Braunschweig zwischen 1933 und 1945 befaßt und sich dabei insbesondere mit der Entwicklung der Seelsorge in den damals im Entstehen begriffenen Industriegebieten von Wolfsburg und Salzgitter auseinandersetzt.

einer bislang landwirtschaftlich geprägten Region.² Ausschlaggebend für die Wahl des recht unscheinbaren Landstrichs war sowohl die zentrale Lage im Deutschen Reich und die damit im Kriegsfall als gering angenommene Gefahr von Luftangriffen, als auch die großen Erzlager Salzgitters und das politische Ziel einer autarken deutschen Wirtschaft. Binnen weniger Jahre sollte sich das Salzgittergebiet zu einem der größten Industriestandorte des nationalsozialistischen Deutschlands entwickeln.³

Um diesen Plan verwirklichen zu können, wurden zehntausende Menschen aus allen Teilen Deutschlands, des befreundeten europäischen Auslands und den nach Kriegsbeginn besetzten Staaten „in das größte Aufbaugebiet des Reiches dirigiert“.⁴ Die bislang überwiegend an der Agrarwirtschaft ausgerichteten Ortschaften des ca. 200 km² großen Landstrichs erwachten hierdurch quasi über Nacht „aus dem Dornröschenschlaf“.⁵ Schnell wuchs die Zahl der Bevölkerung von knapp 20.000 auf über 100.000 Menschen an. Zeitweilig lebten bis zu 30 Nationalitäten in den aufgrund des akuten Wohnraummangels eiligst errichteten Barackenlagern⁶, so daß es überall „von fremden Dialekten (...) wimmelte.“⁷

² Zur Geschichte der Stadt Salzgitter s. Wolfgang Benz (Hrsg.), *Salzgitter. Geschichte und Gegenwart einer deutschen Stadt 1942–1992*, München 1992. Hieraus insbesondere Matthias Riedel, *Gründung und Entwicklung der Reichswerke „Hermann Göring“ und deren Position in der Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches 1935–1945*, S. 41–77.

³ Vgl. hierzu Manfred Walz, *Wohnungsbau- und Industrieansiedlungspolitik in Deutschland 1933–1939. Dargestellt am Aufbau des Industriekomplexes Wolfsburg-Braunschweig-Salzgitter* (Campus Forschung 111), Frankfurt a. M./ New York 1979, S. 102 ff.; R. Wagenführ, *Die deutsche Industrie im Kriege 1939–45*, Berlin 2.1963, S. 15; Reiner Haus, *Das Salzgittererz in der Rohstoffpolitik der deutschen Montanindustrie zwischen Versailler Vertrag und Gründung der Reichswerke*, in: Benz, *Salzgitter* (wie Anm. 2), S. 28–40, S. 34 ff.

⁴ Riedel, *Reichswerke* (wie Anm. 2), S. 66.

⁵ *Pfarrchronik des Katholischen Pfarramtes St. Marien in Salzgitter-Bad (1855–1964)*, 2 Bde., hier Bd. 1, S. 71; Vgl. auch Max Humburg, *Kirchengeschichte Salzgitters von den Anfängen bis zur Gegenwart*, in: Benz, *Salzgitter* (wie Anm. 2), S. 589–604, S. 589.

⁶ Zur Beschäftigungs- und Bevölkerungsentwicklung des Salzgittergebietes siehe auch Gerhard Wysocki, *Arbeit für den Krieg. Herrschaftsmechanismen in der Rüstungsindustrie des „Dritten Reiches“. Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und staatspolizeiliche Repression bei den Reichswerken „Hermann Göring“ im Salzgitter-Gebiet 1937/38 bis 1945*, Braunschweig 1992, S. 67–82. Zu den Barackendistrikten Salzgitters siehe Gudrun Pischke, *Europa arbeitet bei den Reichswerken. Das nationalsozialistische Lagersystem in Salzgitter* (Salzgitterforschungen 2), Salzgitter 1995.

⁷ Willy Buchholz, *Die St. Andreas-Kirche zu Salzgitter-Lebenstedt*, Salzgitter 1959, S. 5.

Die schlagartige Industrialisierung wirkte sich auch einschneidend auf die kirchlichen Strukturen des Salzgittergebietes aus.⁸ Insbesondere die kleinen katholischen Diasporagemeinden in (Bad) Salzgitter, Ringelheim sowie die von Wolfenbüttel⁹ abhängige Seelsorgestation in Thiede kamen durch den massiven Zustrom von Arbeiterkolonnen und Siedlerfamilien bald an die Grenzen ihrer seelsorglichen Möglichkeiten. In weniger als 24 Monaten stieg hier die Anzahl der Katholiken von rund 1.200 auf annähernd 37.000 Menschen an, die in irgendeiner Weise seelsorglich betreut werden mußten.¹⁰ Ein schwieriges und fast aussichtsloses Unterfangen, wie sich für die zuständigen kirchlichen Behörden und Geistlichen alsbald herausstellen sollte, zumal die Suche nach geeigneten Gottesdiensträumen, der Aufbau einer flächendeckenden kirchlichen Versorgung – insbesondere die schwierige Betreuung der in den Barackenlagern lebenden Katholiken – zu einer Zeit einsetzte, in welcher der „Höhepunkt der Auseinandersetzungen“ zwischen Staat und Kirche bereits erreicht zu sein schien.¹¹ Erschwerend kam hinzu, daß die im Aufbaubereich geplanten Siedlungen und die zu errichtende „Stadt der Hermann-Göring-Werke“, mit anvisierten Einwohnerzahlen von jeweils um die 40.000

⁸ Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß im folgenden nur auf die katholischen Verhältnisse eingegangen wird. Einen guten Überblick der Entwicklungen in den evangelischen Gemeinden liefern die Arbeiten von Michael Siano, *Zwischen Hakenkreuz und Christuskreuz*. Die evangelisch-lutherische Kirche im gesellschaftlichen Umbruch 1930–1950 am Beispiel Salzgitter (Magisterarbeit), Salzgitter 1997 und Dieter Kuessner, *Evangelische Kirche und Nationalsozialismus im Salzgittergebiet*. Ein Vortrag von Dieter Kuessner gehalten am 11. März 1982 im Museum Salzgitter-Salder (Arbeiten zur Geschichte der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche im 19. und 20. Jahrhundert 3), Braunschweig 1983, sowie Ders., *Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche 1930–1947 im Überblick*, Offleben 1981.

⁹ Vgl. zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel auch Mechthild Ludwig-Mayer, *Die Pfarrei St. Petrus in Wolfenbüttel während der NS- und Nachkriegszeit*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 59 (1991), S. 165–172.

¹⁰ Wieviele Katholiken hiervon in Lagern lebten oder wieviele von ihnen deutscher Nationalität bzw. Fremdarbeiter oder Kriegsgefangene waren, ist bislang noch nicht letztgültig bestimmbar, da sich in den kirchlichen Statistiken nur uneinheitliche Angaben auffinden lassen und die Lager in den Statistiken nur teilweise berücksichtigt wurden. Vgl. Bistumsarchiv Hildesheim [künftig: BAH], Ortsakte [künftig: OA] SZ-Bad 6 (Statistik); BAH, OA SZ-Ringelheim 32 (Statistik); BAH, OA Wolfenbüttel 24 (Statistik); BAH, OA SZ-Thiede 4 (Statistik); Pastor Greve an das Generalvikariat in Hildesheim vom 9.11.1939, BAH, OA Wolfenbüttel 27 (*Die Entwicklung des Salzgittergebietes 1937–1950*), Bl. 75.

¹¹ Ulrich von Hehl, *Das Kirchenvolk im dritten Reich*, in: Klaus Gotto/ Konrad Repgen (Hg.), *Die Katholiken und das Dritte Reich*, Mainz ³1990, S. 93–119. Zur gesamten Darstellung der kirchlichen Entwicklung im Dritten Reich, sei an dieser Stelle nur auf Heinz Hürten, *Deutsche Katholiken 1918–1945*, Paderborn u.a. 1992 hingewiesen.

respektive 130.000 bis 300.000 Menschen, als Mustersiedlungen mit ideologischem Vorbildcharakter konzipiert werden sollten, in denen sich die Lebensordnungen des Nationalsozialismus widerzuspiegeln hatten.¹² Unter dieser Prämisse war für neu zu errichtende Kirchen und kirchlich getragene Einrichtungen im Stadtbild kein Platz mehr vorgesehen. Die „Stadt der Hermann-Göring-Werke“ sollte, wie auch die wenige Kilometer entfernt geplante „Stadt des K.D.F.-Wagens“, zu einer „Stadt ohne Kirche“ werden.¹³ Aufgrund dieser Zielsetzung erschwerten bzw. verhinderten die unterschiedlichsten Stadt-, Kreis-, Landes-, Staats- und Parteistellen den Auf- und Ausbau von kirchlicher Seelsorge und kirchlichen Einrichtung auf ganzer Linie. So konnten allein im untersuchten Salzgittergebiet bisher mehr als 180 Gesuche, in welchen um die Vormerkung oder den Erwerb von Baugrund, um Landverpachtung, um den Ankauf von Häusern, die Aufstellung oder Anmietung von Baracken, um die Genehmigung von regelmäßigen Gottesdiensten in öffentlichen Gebäude, in evangelischen Kirchen, in Gasthäusern oder in Privatwohnungen gebeten wurde, nachgewiesen werden, welche jedoch fast sämtlich abgelehnt bzw. deren Genehmigungen erheblich verzögert wurden.

¹² Vgl. hierzu die Aussagen des Reichsverbandsleiters der deutschen Heimstätten, Dr. Hans Wagner, vom 2.12.1937. BAH, OA Wolfenbüttel 27 (Die Entwicklung des Salzgittergebietes 1937–1950), Bl. 6 f.; WALZ, Wohnungsbau- und Industrieansiedlungspolitik (wie Anm. 3), S. 187 ff.; Herbert Rimpl, Die Stadt der Hermann-Göring-Werke, in: Die Kunst im Dritten Reich 3 (4/1939), S. 140–156, Abbildungen S. 179–186 sowie den Planungsentwurf der Siedlung Steterburg: Hartmut Alder, Aus der Geschichte von Steterburg, in: Salzgitter-Forum 10 (1986), S. 17–19, sowie die dem Verfasser vorliegenden Gesprächsaufzeichnungen von Johannes Wosnitza.

¹³ Zwar waren in den ersten Planungsentwürfen der beiden Städte noch kirchliche Gebäude vorgesehen, doch sind die Pläne hierfür „intern“ wohl spätestens Anfang Juli 1939 aufgrund einer Führeranweisung an Reichskirchenminister Kerrl eingestellt worden: „Der Führer“, so Albert Speer in einem Brief an Kerrl, „hat heute eindeutig entschieden, daß in den neuen Siedlungen, wie z. B. Linz, Fallersleben, bei den Hermann-Göring-Werken usw. keine Bauplätze für Kirchen vorgesehen werden sollen; ich bitte Sie, von dieser Entscheidung des Führers Kenntnis zu nehmen.“ Wenige Wochen später wurde dieser Befehl nochmals durch den Stellvertreter des Führers, Bormann, konkretisiert. In seinem Brief an das Reichsinnenministerium hieß es entsprechend: „Der Führer hat bei dieser Gelegenheit auch die Frage, ob für einen etwaigen späteren Bedarf Plätze für Kirchenbauten freizuhalten seien, entschieden verneint. Dieser Entscheidung des Führers kommt grundsätzliche Bedeutung auch für alle anderen Fälle zu, in denen über die Frage entschieden werden muß, ob bei Anlegung neuer Siedlungen Kirchenneubauten vorzusehen oder Plätze für Kirchenbauten freizuhalten sind.“ Vgl. Albert Speer an den Reichskirchenminister Hanns Kerrl vom 18. 6. 1939 und Bormann an den Reichsminister des Inneren vom 28. Juli 1939. BA Koblenz R 18/5471.

Anhand der kurz im vorangegangenen geschilderten antikirchlichen Verhältnisse, ist es aus heutiger Perspektive geradezu überraschend, welche Entwicklungen im kirchlichen Leben und im Ausbau der Seelsorgsstrukturen des Salzgittergebietes dennoch verzeichnet werden konnten. Genauerhin gelang es dem bischöflichen Ordinariat in Hildesheim, die Anzahl der Seelsorgsbezirke von anfänglich drei im Jahr 1937 auf elf Bezirke im Jahr 1945 sowie die Anzahl der Priester von vier auf zwölf aufzustocken.¹⁴ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Errichtung neuer Vikarien, Kuratien, Gottesdienststationen anfänglich nur durch die Hilfe ausländischer Katholiken gelang, welche aufgrund des in Deutschland herrschenden Facharbeitermangels in das Aufbaugesbiet kamen und denen in der Heimat die religiöse Betreuung zugesichert wurde.¹⁵ Von besonderer Bedeutung war hier vor allem das Engagement italienischer Arbeitskräfte, denen eigene italienische Geistliche zur Seite standen, welche sich mehrmals für die Belange der sich formierenden deutschen Gemeinden einsetzten und wichtige Anteile der Lagerseelsorge übernahmen.¹⁶

Ferner ist auf die teilweise sehr ungewöhnlich anmutenden Seelsorgsformen in den neu entstandenen Siedlungsgebieten hinzuweisen. Obwohl hier behördlicherseits bereits bei der Wohnraumzuteilung „gut gemischt [wurde,] damit keine ‚Gesinnungsgemeinschaften‘ entstehen“ konnten¹⁷, fanden sich bald Gruppen von Gläubigen zusammen, die trotz ausdrücklicher Verbote¹⁸ ihre Wohnungen für die Feier von Gottesdiensten oder die religiöse Unter-

¹⁴ Näherhin errichtete das Bistum 1938 auf dem zur Pfarrei St. Petrus (Wolfenbüttel) gehörenden Teil des Aufbaugesbietes die Kuratie Thiede und 1940 die Vikarien Hermann-Göring-Werke Ost bzw. West, aus welchen schließlich in den folgenden Jahren (1941 bzw. 1944) die Kuratien Wolfenbüttel-Land I-V hervorgingen. Ferner wurden 1940 bzw. 1944 die Pfarrgebiete von St. Marien (Bad Salzgitter) sowie von St. Abdon und Sennen (Ringelheim) aufgeteilt, so daß dort zusätzlich die Vikarien Salzgitter-Land und Ringelheim-Land entstanden.

¹⁵ Vgl. u.a. den Briefverkehr zwischen der Gefolgschaftsbetreuung der Reichswerke und dem kath. Pfarramt in Wolfenbüttel. PFA Wolfenbüttel (Reichswerke).

¹⁶ Zur Frage der italienischen Arbeitskräfte im Salzgittergebiet siehe auch Brunello Mantelli, *Camerati del Lavoro. I lavoratori italiani emigrati nel Terzo Reich nel periodo dell'Asse 1938-1943*, Phil. Diss. Turin 1991 sowie die Pfarrchronik der Pfarrgemeinde Gebhardshagen Wolfenbüttel-Land IV.

¹⁷ Pastor Greve an das GV vom 21.12.1937. BAH, OA Wolfenbüttel 27 (Die Entwicklung des Salzgittergebietes 1937–1950), Bl. 12 f.

¹⁸ Vgl. u.a. Pfarrchronik Gebhardshagen (wie Anm. 16).

weisung ihrer Kinder zur Verfügung stellten und hierfür nicht selten Verhöre und Durchsuchungen der Gestapo in Kauf nahmen.¹⁹

Desweiteren sind für das Aufbaugebiet anhand der bisher ausgewerteten Quellenbestände mehr als zwei Dutzend Lager bzw. Ortschaften nachzuweisen, in denen katholische Geistliche nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen ihren Dienst an Kriegsgefangenen, inhaftierten Wehrmachtsangehörigen²⁰ sowie an Zwangs- und Zivilarbeitern leisteten.²¹ Hierbei kam es mitunter zu kuriosen Verhältnissen. So in Gebhardshagen, wo es einem im Lager IV internierten französischen Geistlichen gelang, eine Baracke zur Lagerkapelle umzugestalten, in welcher er „täglich celebriert[e] und Gottesdienste für die Gefangenen hielt“, während zur gleichen Zeit der öffentliche Gottesdienst für die im Dorfe lebenden Katholiken verboten war und von der Gestapo streng geahndet wurde.²²

Die Risiken, welche Gläubige und Geistliche durch ihre praktizierte Religiosität oder in Bezug auf die Kriegsgefangenenseelsorge, insbesondere an polnischen Zivilarbeitern auf sich nahmen, waren dabei nicht unerheblich. Sie konnten, wie im Falle des in Thiede stationierten Kaplan August Meinecke²³,

¹⁹ Sr. Christina Pfleger an das Mutterhaus der armen Schulschwestern in München vom 15.4.1942. BAH, SN Petersen 10 (Varia).

²⁰ Pfarrchronik Gebhardshagen (wie Anm. 16).

²¹ In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die von mir bereits ausgewerteten Quellenbestände der kath. Pfarrarchive des Salzgittergebietes sowie auf den Artikel „Kein Schattendasein, sondern ein Lichtschein“, in: KirchenZeitung. Die Woche im Bistum Hildesheim v. 5.11.200 (45/2000), S. 11 hingewiesen. Ferner soll hier nur am Rande erwähnt sein, daß in Bezug auf die Gefangenenseelsorge der Unterschied zwischen katholischen und evangelischen Seelsorgebemühungen im Aufbaugebiet am deutlichsten hervortrat. Näherhin hielt sich nach Siano „die Propstei Bleckenstedt (...) in der Frage der Betreuung von Kriegsgefangenen (...) bemerkenswert auffällig zurück. So gibt es kaum Quellen, die in dieser Beziehung irgendwelche Aktivitäten der Propstei festhalten würden.“ Siano, Kirche im gesellschaftlichen Umbruch (wie Anm. 8), S. 133 f.

²² Vgl. hierzu den Bericht des Regierungsrates Hoffmeister vom 25.1.1941. NdStA Wf 12 A Neu 13 (Nr. 22716: Referat für Kirchenfragen). Chronik Gebhardshagen (wie Anm. 16), S. 43.

²³ Meinecke wurde angezeigt, weil er polnische Zwangsarbeiter mittels „in polnischer Sprache geschriebene[r] Zettel zum Kirchgang nach Thiede bestell[e]“ und sie mit dem kircheneigenen Kraftwagen zum Gottesdienst abgeholt hatte. Landrat des Kreises Wolfenbüttel an Kaplan Meinecke vom 6.11.1940. Pfa Wolfenbüttel (Kriegsgefangenenseelsorge).

des in Barum lebenden Pastor Walter Behrens²⁴ oder des in (Bad) Salzgitter tätigen Wilhelm Gnegel²⁵, zur überstürzten Flucht oder geradewegs ins Gefängnis bzw. in ein Konzentrationslager führen. Überhaupt ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß nach bisheriger Erkenntnis, von den 33 deutschen Geistlichen, die zwischen 1933 und 1945 im Aufbauggebiet wirkten, mindestens 15, also rund 45 %, von staatlichen Maßnahmen betroffen waren.²⁶

Betrachtet man abschließend den kurz geschilderten Abriß der kirchlichen Tätigkeit im Industriegebiet der Hermann-Göring-Werke, dann zeigt sich eine äußerst interessante Facette des kirchlichen Lebens zwischen 1933 und 1945, die gleichsam dazu aufruft, das bisher in der Forschung weitestgehend vernachlässigte Feld des Diasporakatholizismus im Dritten Reich genauer in Augenschein zu nehmen. Denn zumindest für das Salzgittergebiet ist der jüngst noch getroffenen Vermutung von Schmichen-Ackermann ganz eindeutig zu widersprechen, nach welcher „Priester und Kirchenleitung (...) sich

²⁴ Behrens wurde im Oktober 1943 von der Gestapo verhaftet und der Aufnahme französischer Kriegsgefangener sowie des Abhörens von Feindsendern in seiner Wohnung beschuldigt. Er wurde daraufhin wegen „Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes“ zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt, die er im berüchtigten Lager 21 (Hallendorf) sowie in den Strafanstalten von Braunschweig und Wolfenbüttel verbüßte. Am 11.4.1945 befreiten ihn die Alliierten aus der Haft. Vgl. Hermann Engfer (Hg.), *Das Bistum Hildesheim 1933-1945. Eine Dokumentation* (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 37/38), Hildesheim 1971, S. 534 f., Nr. XIII 4; Ulrich von Hehl / Christoph Kösters (Bearb.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine Biographische und Statistische Erhebung* (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen 37), 2 Bde, Mainz 3.1996, hier Bd. 1, S. 688.

²⁵ Gnegel wurde am 24.03.1943 von der Gestapo-Braunschweig „wegen stark abträglichen Verhaltens, ehrenverletzender und beleidigender Äußerungen, die geeignet seien, die Ruhe und Ordnung zu stören“ sowie wegen der Wahrung des Beichtgeheimnisses verhaftet. Er war vom 28.5.1943 bis zum 28.3.1945 im Konzentrationslager Dachau interniert. Vgl. Engfer, *Das Bistum Hildesheim* (wie Anm. 24), S. 537, Nr. XIII 7; Hehl/ Kösters, *Hitlers Terror* (wie Anm. 24), hier Bd. 1, S. 689.

²⁶ Nach bisherigen Erkenntnissen waren dies: Bernhard Bank (Wolfenbüttel-Land III), Walter Behrens (Wolfenbüttel-Land I), Wilhelm Gnegel (Bad-Salzgitter), Lothar Greve (Wolfenbüttel), Karl Hellmold (Salzgitter-Land), Alfons Lücke (Wolfenbüttel-Land III), August Meinecke (Thiede), Josef Mettler (Wolfenbüttel-Land II), Wladimir Mykytiuk (Ukrainerlager 23 bei Watenstedt), Richard Nöring (Ringelheim), Leopold Scharla (Ringelheim), Joseph Stahl (Bad-Salzgitter), Wilhelm Unverhau (Wolfenbüttel), Karl Weber (Ringelheim), Joseph Winter (Thiede) und Johannes Wosnitza (Wolfenbüttel-Land IV). Von diesen Geistlichen wurden bislang nur Bank, Behrens, Gnegel und Mettler als von staatlichen Maßnahmen betroffene erfaßt. Vgl. Hehl/ Kösters, *Hitlers Terror* (wie Anm. 24).

während der nationalsozialistischen Herrschaft generell in den Diasporagebieten recht zurückhaltend [verhielten], weil sie sich ihrer schwachen und angreifbaren Position bewußt waren.“²⁷

²⁷ Detlef Schmiechen-Ackermann, Rückzug und Selbstbehauptung des katholischen Sozialmilieus, in: Ders., Kooperation und Abgrenzung. Bürgerliche Gruppen, evangelische Kirchengemeinden und katholisches Sozialmilieu in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in Hannover (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 39; Niedersachsen 1933–1945, 9) Hannover 1999, S. 333–416, S. 392 f.

Buchbesprechungen

Buch und Bild im Mittelalter. Hrsg. von Ulrich Knapp, Hildesheim: Gerstenberg 1999, 128 Seiten, 179 farbige Abbildungen, 19 Skizzen

Das Dom-Museum Hildesheim zeigte vom 27. 11. 1999 bis zum 13. 2. 2000 in einer Sonderausstellung die neun Codices des Domschatzes sowie ein 1998 von der Ernst-von-Siemens-Stiftung, München, als Leihgabe zur Verfügung gestelltes Bibelfragment und den Albani-Psalter von St. Godehard, Hildesheim. Die Präsentation dieses zahlenmäßig kleinen, aber hochbedeutenden Bestandes des 9. bis 12. Jahrhunderts ist vom kunsthistorischen Standpunkt aus zu begrüßen, zumal die derzeitige Restaurierung der Bernwardbibel (DS 61) das Zeigen von mehreren Buchseiten ermöglichte. Überdies wurde durch zweimaliges Umblättern während der Ausstellungsdauer für den interessierten Besucher eine einzigartige Materialfülle erschlossen. Die gut erhaltenen Miniaturen, Initialzierseiten und Kanontafeln, die zu dem Qualitätvollsten gehören, was die zeitgenössische Buchmalerei hervorgebracht hat, machen den Wunsch nach einem großzügig bebilderten Katalog verständlich. Das Vorwort des von dem kommissarischen Leiter des Dom-Museums herausgegebenen Kataloges legt die Zielsetzung des Bandes entsprechend fest. Nach der wissenschaftlichen Bearbeitung der Handschriften 1984 durch Marlis Stähli soll hier kein neuer wissenschaftlicher Katalog vorgelegt werden, vielmehr soll der bildliche Schmuck der Codices durch neue Farbaufnahmen erschlossen werden, außerdem werden einzelne, bisher nicht publizierte Erkenntnisse zur Buchproduktion vorgestellt. Die hervorragende Qualität der von Ulrich Knapp angefertigten Neuaufnahmen ist bereits an dieser Stelle besonders zu betonen.

Drei einleitende Abschnitte beschäftigen sich mit der Geschichte der Bücher (Ulrich Knapp), mit Funktion und Aufbau der Handschriften (Elisabeth Scholz) und mit Beobachtungen zur Herstellung bzw. zum Herstellungsablauf (Ulrich Knapp). Damit wird Grundlegendes zum Verständnis des liturgischen Gebrauchs der Codices, zu technischen Aspekten (Farbwahl, Farbzusammensetzung, unterschiedliche Arbeitsteilung bei der Buchproduktion) wie auch zum Erhaltungszustand der Bücher gesagt. Die sehr gelungene Gegenüberstellung von Text und erläuterndem Bildmaterial und die Fülle der Detailphotos ist hervorzuheben. Die Beschreibungen des sich anschließenden Katalogteiles stammen von Ulrich Knapp und Elisabeth Scholz, den Buch-einband des sog. Kleinen Bernward-Evangeliars (DS 13) beschrieb Helmut Engelhart, Tauberbischofsheim; in einem separaten Aufsatz widmet sich Elisabeth C. Teviotdale, The J. Paul Getty Museum, der Frage „Who was Gevehard?“ und vergleicht den Buchschmuck des Ratmann-Sakramentars (DS 37) mit dem des Stammheim-Missales. Ebenso wie die einführenden Abschnitte des Buches sind auch die einzelnen Katalogtexte nicht auf wissenschaftliche Vollständigkeit ausgerichtet, sondern nehmen Stellung zu ausgewählten kunsthistorischen Fragen (Beschreibung der Einbände, der Bildikonographie, des Schriftbildes bzw. der Schriftgestaltung). Der jeweilige Buchschmuck ist umfassend beschrieben und abgebildet, wobei die Farabbildungen von Textseiten und einzelnen Initialen auch für die paläographische Forschung von Bedeutung sind. Die vollständige Farbproduktion aller Miniaturen des Albani-Psalters ist kunst- wie geistesgeschichtlich von Bedeutung. Besonders hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die Abbil-

derung eines Einbandfragmentes aus einem Missale im Rückendeckel der Bernwardbibel (Abb. 34, S. 35), das um 1240 entstand und zu den Handschriften im unmittelbaren Umkreis des Goslarer Evangeliars bzw. des Missale Nr. 3928 im Kestner-Museum Hannover gehört (im Katalog irrtümlicherweise in das 14. Jahrhundert datiert).

Zielsetzung und Anspruch des Kataloges sind vom Herausgeber deutlich formuliert. Der Band „lebt“ von den brillanten, überaus qualitätvollen Abbildungen. Kleinere Mängel innerhalb des Textteiles (etwa bei der Auflösung der lateinischen Inschriften oder in der einheitlichen Gestaltung der beschreibenden Abschnitte des Katalogteiles) können vernachlässigt werden. Insgesamt ist der Katalog für die buch- und kunsthistorische Forschung wie für den interessierten Laien als wertvolle Bereicherung anzusehen. 19 Planzeichnungen der in den Codices verwendeten Schriftspiegel, ein Glossar und ein umfangreiches Literaturverzeichnis vertiefen den wissenschaftlichen Anspruch. Es wäre wünschenswert, daß auch vergleichbare Handschriftensammlungen in ähnlicher Weise ihre Bestände zugänglich machten.

Maria Kapp

Dirk Schlochtermeyer: Bistumschroniken des Hochmittelalters. Die politische Instrumentalisierung von Geschichtsschreibung, Paderborn: Schöningh 1998, 222 S.

Das vorzustellende Buch ist die überarbeitete Fassung der Dissertation des Autors am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg von 1996/97. Schlochtermeyer strukturiert sein Buch klar: In der Einleitung (S. 11-28) beschreibt er allgemein Aufkommen, Gestalt und Inhalt von Bistumschroniken, um über "Stellenwert von Geschichte" und Funktionen der Bistumsgeschichtsschreibung seine Untersuchungsabsicht darzustellen und die zugehörige Forschungslage zu beschreiben. Danach untersucht er repräsentative Beispiele hochmittelalterlicher Bistumschroniken (S. 29-172) aus Eichstätt, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg, Metz und Toul. Im Schlußkapitel "Vergangenheitsbilder und Gegenwartsinteressen in hochmittelalterlichen Bistumschroniken" (S. 173-184) führt er die in den Einzeluntersuchungen der Bistumschroniken gesammelten Erkenntnisse zu einem systematischen Vergleich zusammen. Dabei werden folgende Fragestellungen betrachtet: Entstehung der Bistumschroniken; Institutionsgebundene Historiographie; Reichshistorischer Bezug; Gründung der Bistümer; Tätigkeit der Bischöfe und Bischofsbild; Krisenmotiv und Investiturstreit; Handlungsauftrag; Verhältnis Auftraggeber – Autoren; Wirkung; Rezeption; Handschriftenverbreitung. Das Buch wird abgeschlossen durch einen Anhang (S. 185-222) mit Abkürzungs-, Quellen- und einem ausführlichen Literaturverzeichnis.

Wolfgang Schwarz

Adalbert Dölle: Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Beuren im Eichsfeld. Duderstadt: Mecke, 1998, 479 S. 75 Abb. u. 1 Karte

Bereits 1957 hat der Autor mit dem oben genannten Thema an der philosophischen Fakultät der Universität Jena zum Dr. phil. promoviert. Eine überarbeitete Fassung seiner Dissertation bildet die Grundlage für das vorliegende Buch, das 40 Jahre nach der Entstehung erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Dölle schildert in 39 Kapiteln umfassend die Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Beuren, das circa 1200 von dem Hildesheimer Domkantor Konrad von Bodenstein gegründet und 1810 vom Königreich Westphalen aufgehoben wurde. Zwischenzeitlich war das Kloster 1555 ausgestorben und die Besitzungen und Einkünfte vom Mainzer Erzbischof Daniel Brendel teilweise für die Besitzsicherung im Eichsfeld und teilweise für die Jesuiten in Heiligenstadt

genutzt worden. 1617 wurde das Kloster und die Reste des Klosterbesitzes vom Kloster Teistungenburg gekauft und 1618 das Kloster mit 9 Nonnen von dort neu gegründet.

Nach einer interessanten Übersicht über die verstreuten Archivalien des Klosters und der Besprechung der wenigen das Kloster Beuren behandelnden Arbeiten gliedert Dölle sein Werk in die 3 Hauptteile "Äußere Geschichte", "Innere Angelegenheiten und Regierung" sowie "Wirtschaft des Klosters". Abgeschlossen wird das Buch mit Erläuterungen zu den Siegeln und Meßverpflichtungen des Klosters sowie dem Versuch, die Verfasser- und Entstehungsfrage der Bibelhandschrift der "suster Gertrut von buren" zu klären. Ein umfangreicher Anhang, vor allem mit Regesten zu den Urkunden und Akten des Klosters Beuren für die Zeiträume 1201-1615 und 1617-1826, sowie diverse Register runden das Buch hervorragend ab.

Adalbert Dölle hat mit dieser Monographie dem Zisterzienserinnenkloster Beuren ein bleibendes Denkmal gesetzt. Jeder, der sich mit der Klostergeschichte des Eichsfeldes beschäftigt, wird das Werk mit großem Gewinn benutzen.

Wolfgang Schwarz

Ego sum hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810, hrsg. von Ulrich Knapp, Petersberg: Imhof 2000, 568 S., 500 meist farbige Abbildungen, 3 Planbeilagen (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim; 3)

Die große diesjährige Sonderausstellung des Dom-Museums Hildesheim, die vom 12. 5. bis zum 5. 11. 2000 als Beitrag der Diözese zum Heiligen Jahr gezeigt wurde, hatte sich zum Ziel gesetzt, die Geschichte der Diözese, d. h. des Domes in seiner Bau- und Kunstgeschichte und des Domkapitels als Verwaltungsstruktur, darzustellen. Der Katalog stellt sich der Herausforderung, nicht nur ausstellungsbegleitendes Kataloghandbuch, sondern zugleich ein Compendium des gegenwärtigen Forschungsstandes zu sein. Daß ein einzelner Katalogband niemals „vollständig“ sein kann, daß manche Ergebnisse oder Auflistungen vorläufigen Charakter haben, versteht sich von selbst.

Der Katalog gliedert sich in zwei Teile. Im ersten, deutlich umfangreicheren Teil werden zentrale Themen und Forschungsbereiche vorgestellt. Neben den grundlegenden geschichtlichen Aufsätzen (zu erwähnen ist besonders der Überblick von Hans-Georg Aschoff und die Darstellung der Reformation in Hildesheim von Jochen Bepler) sind Abhandlungen zu einzelnen Kunstwerken zu nennen (u. a. zur gegenreformatischen Ausstattung von Elisabeth Scholz, zum ehem. Schmuckfußboden von Thomas Weigel, zum Vierungsturm von Maike Kozok, zum Bereich Codicologie von Bernhard Gallistl). Schließlich ist vor allem auf die beiden ausführlichen Beiträge von Ulrich Knapp zur Bau- und Ausstattungsgeschichte des Domes und zum Domkreuzgang hinzuweisen, die eine umfassende und photographisch minutiös aufgearbeitete Bestandsaufnahme des vorhandenen Materials darstellen, außerdem auf die Ausführungen von Christine Wulf über die Grabdenkmäler im und am Dom mit einem Verzeichnis der erhaltenen Bestände.

Der Katalogteil des Bandes umfasst folgende Abschnitte:

- a) Geschichte des Bistums: Besprechung historischer Darstellungen, Siegel, Hochstiftskalender, ausführliche Vorstellung der zwölfteiligen Kupferstichfolge „Gloriosa Antiquitas Hildesina“.
- b) Geschichte des Baues und der verlorenen Ausstattung: Baufragmente aus dem Lapidarium des Dom-Museums und des Roemer-Museums, Bauplastik, der ehem. Gipsestrich in der Chorapsis und in der Vierung, Dokumentation der Wandmalereien im Westbau, figürliche Bauplastik, Architekturfragmente und Skulpturen vom Renaissance - Lettner, Architekturfragmente der barocken Domausstattung.
- c) Ausstattung des Domes: Azelin- und Hezilo-Leuchter, Irmensäule, ausgewählte Plastiken

und Gemälde, Fragmente des frühbarocken Hochaltares.

d) Domschatz: Domschatzverzeichnisse von 1438 und 1454, Reliquiare, Goldschmiedearbeiten, Tragaltäre, romanische Scheibenkreuze, Vasa sacra, Emailtafeln, Bischofsinsignien, Krzifixe.

e) Paramente: ausgewählte Ornate vornehmlich des 18. Jahrhunderts, Kleiderordnung für die Mitglieder des Domkapitels von 1665.

f) Handschriften und Bücher: ausgewählte theologische Literatur, Liturgica, Chroniken und Annalen vom Hochmittelalter bis zum 17. Jahrhundert

Die Auflistung der Kataloginhalte lässt die Vielfalt und Universalität der Ausstellung erkennen. Jedes Objekt wird durch eine ausführliche Beschreibung erschlossen, daneben ist auf die brillanten Objekt- und Detailphotos hinzuweisen, wobei es sich zumeist um Neuaufnahmen des Herausgebers Ulrich Knapp handelt. Die photographische Bestandsaufnahme der Objekte (Vorder- und Rückseite, Details, Berücksichtigung von Einbänden und Einbandfragmenten, von Stoff- und Stickereidetails, Dokumentation von Goldschmiede- und Steinbearbeitungstechniken) muss als besonders vorbildlich betont werden, ebenso die überzeugende, sorgfältige Zuordnung von Text und erläuterndem Bildmaterial. Ein ausführliches Literatur- und Quellenverzeichnis und drei Planbeilagen (Baubestandsplan des Domes, Grundriss mit Verzeichnis der Grabdenkmäler von vor 1840 bzw. von heute, Baualterspläne des Domkreuzganges) runden den Katalogteil ab. „Ego sum hildensemensis“ ist Mittelpunkt der fünfbandigen, von Ulrich Knapp edierten Katalogserie, die ein Großteil der Bestände des Dom-Museums mit neuen Beschreibungen und hervorragenden Farbphotos einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen will. Mit dem jüngsten Katalogband ist ein Werk entstanden, das die gegenwärtige Forschungssituation zum Hildesheimer Dom und Domschatz umfassend und eindrucksvoll behandelt, sowohl für den Fachwissenschaftler als auch für die interessierte Öffentlichkeit. Die Gegenüberstellung von Objekt, kirchenhistorischem Umfeld und allgemeiner Zeitgeschichte lässt die Kunstwerke lebendig werden und vermittelt die Entwicklung Hildesheimer Kunstgeschichte. Zugleich wird deutlich, wie viel im Laufe der Jahrhunderte und vor allem bei der Zerstörung des Domes 1945 unwiederbringlich verloren ging. Die Konzeption der Ausstellung muss ebenso überzeugend gewertet werden, wie die sorgfältige Katalogredaktion des Herausgebers, dem es trotz der Fülle des Materials gelungen ist, ein lebendiges, die geschichtliche Entwicklung des Domes nachvollziehendes Buch entstehen zu lassen. Der Katalog reiht sich in die Standardwerke zur Hildesheimer Bistumsgeschichte ein und wird auf absehbare Zeit der wichtigste Beitrag zur Kunstgeschichte des Domes sein. Dem Herausgeber und kommissarischen Leiter des Dom-Museums gebührt dafür besonderer Dank und Anerkennung.

Maria Kapp

Das Kloster Katlenburg und sein Lagerbuch von 1525. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Südniedersächsischer Heimatfreunde, bearb. von Hans-Joachim Winzer, Duderstadt: Mecke 1997, 214 S., 21 Abb. (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Südniedersächsischer Heimatfreunde; 12)

Die bereits 1977 geplante Edition des Katlenburger Lagerbuches von 1525 konnte nach einigen Schwierigkeiten erst jetzt erscheinen, dafür aber um die Geschichte des Klosters Katlenburg bereichert. Winzer hat sein Buch konsequent in diese zwei Teile geteilt: "Zur Geschichte des Klosters Katlenburg" (S. 3-55) und die Edition "Das Lagerbuch des Klosters Katlenburg von 1525" (S. 56-212).

Wer z.B. im Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Band Niedersachsen/Bre-

men unter Katlenburg nachschlägt, wird feststellen, dass dort nur wenige Fixpunkte der Klostergeschichte genannt werden und die Literaturangabe keine annähernd moderne Monographie über das Kloster Katlenburg nennt. Durch seine Göttinger Dissertation (1974) über "Die Grafen von Katlenburg (997-1106)" ist der Autor über die Geschichte der Katlenburg bestens informiert. Im Jahre 1105 ließ Graf Dietrich III. von Katlenburg die namensgebende Burganlage niederlegen und auf dem Burgareal ein Kloster zu Ehren des Evangelisten Johannes errichten. Die Stiftungsurkunde Erzbischof Ruthards von Mainz gibt ausführliche Informationen über die Stiftung und reiche Ausstattung des Klosters. Obwohl sich die Bezeichnung "Kloster" eingebürgert hat, muß wohl von einem Kanonikatstift der Augustinerchorherren gesprochen werden, das seit dem 13. Jahrhundert mit Augustiner-Chorfrauen besetzt war. Als erste Leiterin des Konvents wird 1231 die Priorin Jutta namentlich genannt. Der lange und teure Rechtsstreit um die Erwerbung des Dorfes Suterode mit den Herren von Plesse sowie Reformation und Bauernkrieg schwächten das Johannes"Kloster", so dass Herzog Philipp von Grubenhagen 1534 das Stift ohne Probleme aufheben konnte. Katlenburg wurde Sitz des gleichnamigen Amtes, in das die Rechte und Besitzungen des Klosters aufgingen.

Die bereits 1524 ausbrechenden bauerlichen Unruhen auf dem Eichsfeld führten wohl zur Anlage des Lagerbuches von 1525, in dem alle Rechte und Einkünfte des Stifts verzeichnet wurden. Es dürfte die Sorge vor dem Verlust von Rechtstiteln gewesen sein, der das Kloster zu diesem höchst arbeitsintensiven Vorhaben bestimmt hat. Die Einträge umfassen einen Zeitraum von 1525 bis 1534 und einen Anhang von 20 Urkundenabschriften, von denen 16 aus dem Jahre 1550 stammen. Nachträge beweisen, dass das Lagerbuch von den Amtleuten des Amtes Katlenburg im 16. Jahrhundert weiter benutzt wurde. Das Lagerbuch gibt einen vollständigen Überblick über Besitz, Rechte und Einkünfte aus der Endphase des Klosters. Es werden rund 70 Ortschaften (Raum Göttingen, Duderstadt, Braunschweig und Einbeck) und 290 Familiennahmen in dieser für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Südniedersachsens wichtigen Quelle genannt. Erschlossen wird die nach den "Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen" erstellte Edition durch ein Personenregister (S. 190-204) und ein Ortsregister (S. 205-212), in dem auch Forst-, Fluß- und Flurnamen verzeichnet sind.

Das Kloster Katlenburg, ein bedeutendes religiöses und wirtschaftliches Zentrum des südwestlichen Vorharzlandes, hat mit dem Buch Winzers eine auf gesicherten Quellen fußende lesbare Geschichtsdarstellung erhalten. Durch die Edition des Lagerbuches von 1525 wird eine für Wirtschafts-, Sozial- und Familienforschung Südniedersachsens bedeutende Quelle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein paar kleine Mängel, die den Wert der Veröffentlichung nicht schmälern, sollen erwähnt werden, u.a. wurden die Abbildungen 17 und 18 vertauscht, die Abbildung 5a ist so klein, dass sie nicht lesbar und nutzbar ist. Die fehlende Übersicht über die Entwicklung des Grundbesitzes ist vielleicht erst nach der von Frau Dr. Gieschen geplanten Veröffentlichung des Katlenburger Urkundenbestandes möglich. Das Buch wird zu einem für wissenschaftliche Veröffentlichungen erstaunlich günstigen Preis angeboten und ist auch von dieser Seite empfehlenswert.

Wolfgang Schwarz

Thomas Schulte-Umberg: Profession und Charisma. Herkunft und Ausbildung des Klerus im Bistum Münster 1776-1940, Paderborn: Schönnigh 1999, 565 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe B: Forschungen; 85)

Die Studie wurde im Wintersemester 1997/98 von der Kath.-Theol. Fakultät Münster als Dissertation angenommen.

In fünf umfangreichen historischen Kapiteln über die Zeitabschnitte von der Gründung des Priesterseminars 1776 bis zum Ende der Befreiungskriege (I), vom Ende der Befreiungs-

kriege bis zum Vormärz (III), von der Revolution 1848 bis zum Kulturkampf (IV), vom Ende des Kulturkampfes bis zum 1. Weltkrieg (VI) und über die Zeit zwischen den Weltkriegen (VII) untersucht der Verfasser regionale und soziale Herkunft, Milieu und Bildungsstand der Priesteramtskandidaten, vor allem aber Strukturen und Inhalte der Priesterausbildung auf dem Hintergrund der allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen.

Die für die Diözese Münster und damit für deren Priesternachwuchs relevanten Aspekte der französischen Revolution, der Säkularisation, der Staat-Kirche-Konflikte vor und nach dem Kulturkampf, ferner die Suchbewegungen zwischen Kooperation und Abgrenzung von Kirche und Staat, aber auch innerkirchliche Kontroversen (Hermes, Neuscholastik, Antimodernisteneid), sowie die Bedeutung der Soziallehre, der liturgischen Bewegung und der Jugendbewegung werden sorgfältig nachgezeichnet. Die Schilderungen sind spannend, streckenweise dramatisch. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf präzise Wiedergabe der Fakten; die historischen Daten werden vielmehr reflektiert, geschichtlich-weltanschauliche Zusammenhänge aufgewiesen und historische Antinomien aufgedeckt, so zum Beispiel die Tatsache, dass die restriktive Kirchenpolitik des Preußenstaates faktisch die bischöfliche Autorität gestärkt und den Priesternachwuchs qualifiziert hat. Am Ende jedes Kapitels steht eine hilfreiche Zusammenfassung. Der Verfasser hat eine immense Fülle von Archivmaterial und Literatur verarbeitet. Ausführliche Tabellen und Statistiken belegen die Ausführungen. Zwei „nicht-historische“ Kapitel (II und V) widmet der Verfasser den Seminarbetrachtungen, speziell dem in ihnen vermittelten Priesterideal.

Dem Leser wird einmal mehr deutlich, dass monokausale, von der gesamtgeschichtlichen Situation abstrahierende Deutungen kirchlicher Entwicklungen wie etwa die des gegenwärtigen Priestermangels der Wirklichkeit nicht gerecht werden. Dem Verfasser gelingt es, die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Rahmenbedingungen für die Quantität und Qualität der Priesteramtskandidaten in den verschiedenen Epochen aufzuweisen. Von größter Effektivität für die Qualität und damit aber auch für die Quantität des Priesternachwuchses wird die Kompetenzsteigerung oder Professionalisierung, also Qualifizierung desselben festgestellt. An der extrem gesteigerten Nachwuchsrate zwischen den beiden Weltkriegen, hervorgerufen durch liturgische Bewegung und Jugendbewegung, wird die Bedeutung von – freilich nicht machbaren – geistlichen Bewegungen sichtbar.

Einige theologisch-spirituelle Wertungen des Priesterideals durch den Verfasser ließen sich allerdings hinterfragen. Beispielsweise wird nicht ganz deutlich, was der Verfasser alles unter dem Begriff „weltabgewandter Formierung des Klerus“ subsumiert. Hier wären weitere Reflexion und Ausdifferenzierung angebracht, da die Grenze zwischen einem bisweilen angezeigten identitätsstiftenden Zeugnis „gegen“ die „Welt“ und einer Weltflucht fließend ist.

Walter Kalesse

Einladung

Der Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim

lädt ein zur

Jahreshauptversammlung 2001.

Sie findet statt am Freitag, 4. Mai 2001, 15.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18–21 (Cafeteria, Erdgeschoss).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht des Vorsitzenden, verbunden mit Beschlußfassung über die Satzung*
3. Bericht des Geschäftsführers und des Kassenführers
4. Kassenprüfungsbericht (Entlastung des Vorstands)
5. Wahl des Beirats
6. Vereinsvorhaben 2001 (Fahrten, Vorträge, Wettbewerb)
7. Verschiedenes

Anschließend Festvortrag von Prof. Dr. Erwin Gatz (Rom) aus Anlass des 75 jährigen Jubiläums des am 4. Mai 1926 gegründeten Vereins; hierzu ergeht noch eine gesonderte Einladung.

gez. Julius Seiters
Vorsitzender

gez. Dr. Thomas Scharf-Wrede
Geschäftsführer

*Wegen der Auflagen des Finanzamtes betr. Steuerbegünstigung und Einwänden des Amtsgerichts zu § 2 muß über die vom Verein am 18. 2. 2000 einstimmig beschlossene Satzung noch einmal als Ganzes abgestimmt werden.

Die Satzung ist hier im Jahrbuch abgedruckt

Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: *Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim e. V.* Sitz des Vereins ist Hildesheim; er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind:

1. Erforschung der Geschichte des Bistums und Förderung entsprechender Arbeiten.
2. Erforschung und Pflege kirchlicher Kunstdenkmäler im Bereich des Bistums.
3. Unterstützung der Pflege religiösen Brauchtums.
4. Förderung des Dommuseums, der Dombibliothek sowie des Bistumsarchivs.

Der Verein dient so der Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Denkmalpflege (gemäß Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 a, b und c zu § 48 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Zur Förderung dieser Zwecke gibt der Verein das Jahrbuch „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart“ heraus, führt Fahrten zu kirchlichen Baudenkmälern durch und lädt zu Veranstaltungen, Vorträgen und Tagungen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereine, Behörden und öffentliche Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; sie erlischt durch Tod, Abmeldung oder Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats.

Die Abmeldung aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist beim Vorstand einzureichen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Der Beirat.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassensführer. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann einem seiner Mitglieder die Herausgabe des Jahrbuchs übertragen. Übernimmt keines der 4 Vorstandsmitglieder diese Aufgabe, sondern wird sie vom Vorstand einem anderen Vereinsmitglied übertragen, so gehört dieses für die Zeit seiner Tätigkeit dem Vorstand an.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluß wird mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse und alle dazu gehörenden Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Zur Leistung von

Zahlungen ist der Kassenführer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer berechtigt.

§ 7 Beirat

Der Beirat soll aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen, wovon 6 durch die Mitgliederversammlung gewählt und 6 vom Vorstand ernannt werden, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren. Der Beirat berät in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über die Planungen des Vereins. Aus den Mitgliedern des Beirats kann jemand mit bestimmten Aufgaben, z. B. der Vorbereitung und Durchführung der Fahrten oder einer Veranstaltung, betraut werden; er muß dann zu den Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen, die seine Aufgabe betreffen, geladen werden.

Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei weder Vorstand noch Beirat angehörende Mitglieder; diese legen ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und außerdem dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder eine solche für erforderlich erachtet. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Wahl des Vorstandes und von 6 Beiratsmitgliedern.
2. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
3. Die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlußfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es gemäß § 2 der Satzung, also ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Mitarbeiterverzeichnis

Dr. Erika Dittrich, Wingertstraße 7, 61381 Friedrichsdorf/Ts
Thomas Flammer, Vechtastraße 8, 48145 Münster
Kurd Fleige, Hostmannstraße 10, 31134 Hildesheim
Dr. Sabine Graf, Niedersächsisches Staatsarchiv, Am Sande 4c, 21682 Stade
Irmgard Haas, Wißmannstraße 3, 30173 Hannover
Jürgen Huck, Schopenhauerstraße 4, 51147 Köln
Dr. Walter Kalesse, Priesterseminar Hildesheim, Brühl 16, 31134 Hildesheim
Dr. Maria Kapp, Dorothea-Borchers-Straße 4, 38640 Goslar
Dr. Ulrich Knapp, Stuttgarter Straße 22, 71229 Leonberg
Jan Schirmer, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 2, 27474 Cuxhaven
Wolfgang Schwarz, Immengarten 9, 31134 Hildesheim
Julius Seiters, Goffauxstraße 15, 31141 Hildesheim
Dr. Lieselotte Sterner, Südkampen 31 A, 29664 Walsrode

Abbildungsnachweis

Archiv der Bock zu Wülfigen zu Elze: S. 83, 186
K. - H. Bejorath, Hildesheim: S. 121
Bistumsarchiv Hildesheim: S. 2 - 33, 124, 134, 155, 161
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Kirchl. Denkmalpflege: S. 198, 215, 335 - 340
Dr. Stefan Bölke, Kiel: S. 187
Dombibliothek Hildesheim: S. 128
Dom-Museum Hildesheim: S. 145, 354, 367
Dr. Erika Dittrich, Friedrichsdorf/Ts: S. 277 - 316
Kurd Fleige, Hildesheim: S. 365
Dr. Maria Kapp, Goslar: S. 189, 192, 194, 200, 208
Kestner-Museum Hannover: S. 357
Klosterkammer Hannover: S. 360
Dr. Ulrich Knapp, Leonberg: S. 190, 211, 225 - 229, 233 - 239
Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover: S. 83, 186
Jan Schirmer, Cuxhaven: S. 333 - 334
Stadtarchiv Goslar: S. 355

